H XVIII a.
26
41

Harvard Medical Library
in the Francis A. Countway
L[illegible]ne ~ Boston
VE[illegible]M QUÆRAMUS

ZEITSCHRIFT

für

MEDIZINAL-BEAMTE.

Herausgegeben

von

Dr. H. Mittenzweig
San.-Rath. u. gerichtl. Stadtphys. in Berlin.

Dr. Otto Rapmund
Reg.- und Medizinalrath in Minden.

Dr. Wilh. Sander
Medizinalrath und Direktor der Irrenanstalt Dalldorf-Berlin.

IV. Jahrgang. 1891.

Beilage:

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Berlin NW.
FISCHER'S MEDIZ. BUCHHANDLUNG.
H. Kornfeld.

HARVARD MEDICAL SCHOOL
LIBRARY OF LEGAL MEDICINE
41

Inhalt.

I. Rechtsprechung.

1. Entscheidungen des Reichsgerichts.

Seite.

1890. 3. Febr.: Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts ist auch dann anzunehmen und nach §. 375 Str.-G.-B. strafbar, wenn Jemand den Geschlechtstheil eines Schlafenden in seinen Mund einführt 61

„ 6. „ Die Verursachung eines Schadens an der Gesundheit eines Menschen im Sinne des §. 14 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 ist auch dann anzunehmen, wenn der Organismus des Menschen durch die Einwirkung auf seinen Körper eine, wenigstens theilweise Störung an dem zum Leben erforderlichen gewöhnlichen Verrichtungen erleidet 61

„ 15. April: Die Lockerung einer Frucht in der Gebärmutter ist nicht als Abtreibung der Frucht im Sinne des §. 218 des Str.-G.-B. aufzufassen 62

„ 1. Mai: Verbringung eines Kranken in eine Irrenanstalt zum Zwecke der Beobachtung ist nur dann zulässig, wenn derselbe nicht vom Gerichte allein, sondern im Einverständniss bezw. auf Antrag Sachverständiger verfügt wird 63

„ 16. Oktbr.: Polizeiliche Anordnung der Vorführung eines Kindes vor den Impfarzt zum Zwecke der in §. 2 Abs. 2 des Impfgesetzes vorgesehenen Entscheidung ist jederzeit zulässig 3

„ 18. „ Die Trichinosis ist eine ansteckende Krankheit im Sinne des Str.-G.-B. (§. 327), und bezwecken die auf Kaiserlichen Verordnungen beruhenden Verbote der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch u. s. w. amerikanischen Ursprungs die Verhütung des Einführens und Verbreitens dieser Krankheit, so dass Zuwiderhandlungen gegen jene Verbote den Thatbestand eines gemeingefährlichen Vergehens zu erfüllen geeignet sind . . 57

„ 8. Dezbr.: Erfordernisse des Begriffs „in Lähmung verfallen“ . 93

1891. 15. Januar: Nach welchen Gesichtspunkten ist eine Abbildung als „unzüchtig“ zu erachten 81

2. Entscheidungen des Königl. Preussischen Kammergerichts, sowie anderer Preussischer Oberlandesgerichte und Landgerichte.

Seite.

1890. 10. Novbr.: Verkauf von Thierheilmitteln ist nur in Apotheken gestattet. (Landgericht Brieg.) Vergleiche auch die Entscheidung des Oberlandesgerichts in Dresden vom 27. Oktbr. 1890, sowie die entgegengesetzte Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 27. August 1891, S. 94. 45

„ 27. „ Mittelbares Feilbieten, Ankündigen und Anpreisen von Geheimmittel durch Broschüren u. s. w. ist strafbar (Kammergerichts-Entscheidung) 149

„ 4. Dezbr.: Ankündigung von Geheimmitteln, bei denen nur die Bestandtheile, nicht die Mengenverhältnisse angegeben sind, ist strafbar (Kammergerichts-Entscheidung) 149

1891. 6. Febr.: Empfehlung von „Heilmethoden“ in einer Zeitung ist nicht strafbar (Kammergerichts-Entsch.) 150

„ 6. „ Eine Bestrafung aus §. 14 Abs. 1 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 kann wiederholt erfolgen, wenn der amtlichen Aufforderung zur Führung des Nachweises der erfolgten Impfung nicht nachgekommen wird (Oberlandesgericht in Köln). Vergl. auch das Urtheil des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. vom 13. Mai 1891, S. 133 89

„ 16. „ Trunksucht ist eine Krankheit. Ankündigung von Geheimmitteln gegen die Trunksucht ist strafbar . 151

„ 4. April: Das Einsetzen künstlicher Gebisse ist als „ärztliche Hülfeleistung“ und die hierfür entstehende Forderung als vollberechtigt nach der Konkursordnung anzusehen (Landgericht Görlitz) . . . 165

„ 27. April: Verkauf von Thierheilmitteln ist auch ausserhalb der Apotheken gestattet (Oberlandesgericht in Breslau). Vergl. die entgegengesetzte Entscheidung des Landgerichts zu Brieg vom 10. Novbr. 1890, S. 45, und des Oberlandesgerichts zu Dresden vom 27. Oktober 1890, S. 94 94

„ 5. Mai: Künstliche Gebisse sind nicht als „ähnliche“ Heilmittel im Sinne des §. 6 des Krankenkassen-Versicherungsgesetzes aufzufassen (Landgericht in Berlin) 161

„ 13. Mai: Eine Bestrafung aus §. 14 Abs. 1 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 kann wiederholt erfolgen, wenn der amtlichen Aufforderung zur Führung des Nachweises der erfolgten Impfung nicht nachgekommen wird (Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.). Vergl. auch S. 89 133

„ 8. August: Das Feilhalten und der Verkauf von Kreuzbeerensyrup in den Drogenhandlungen ist gestattet (Landgericht in Naumburg) . . . 137

„ 3. Septbr.: Das Feilhalten und der Verkauf der zusammengestellten, aber nicht vermengten Einzelbestandtheile einer durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 dem freien Verkehr entzogenen Arzneizubereitung (St. Germainthee) ist nicht als strafbar zu erachten (Oberlandesgericht in Köln). 161

„ 8. Oktbr.: Polizeiverordnungen, durch welche das Ankündigen von Geheimmitteln in der Presse verboten wird, sind zulässig (Kammergerichts-Entscheidung) 157

Seite.

1991. 26. Oktbr.: Odontine, sowie Kaiserpomade sind keine Heilmittel, sondern kosmetische Mittel (Kammergerichts-Entscheidung) 165

3. Entscheidungen von Oberlandesgerichten und Landgerichten anderer Deutschen Bundesstaaten.

1889. 5. Dezbr.: Unbefugte Ausübung der Heilkunde von Nichtärzten im Umherziehen ohne vorherige Bestallung ist strafbar (Oberlandesgericht in Dresden 1

1890. 27. Oktbr.: Die blosse Zubereitung als Heilmittel begründet keine Strafbarkeit im Sinne des §. 367 Nr. 3 des Str.-G.-B. und der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890; dazu ist vielmehr ein Feilbieten als Heilmittel erforderlich.
Der Vertrieb von Thierheilmitteln ist nicht freigegeben (Oberlandesgericht in Dresden). Vergl. auch S. 45 94

1891. 9. März: Die Ankündigung von Zwiebelbonbons als Heilmittel ist strafbar (Oberlandesgericht in Karlsruhe) 99

4. Entscheidungen des Königl. Preussischen Oberverwaltungsgerichtes.

1889. 21. Oktbr.: Schädliche Dünste durch Brauereien berechtigen zur Versagung der Baugenehmigung im Interesse der Gesundheits- und Verkehrspolizei . . 33

1890. 11. Septbr.: Bezeichnung „Klinik“ auf den Schildern u. s. w. von Aerzten und Laien ist statthaft 2

„ 27. Oktbr.: Polizeiliche Untersagung der Verunreinigung der Luft durch Ausdünstungen aus einer gewerblichen Anlage (Zuckerfabrik), sowie polizeiliche Strafandrohung im Voraus für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist zulässig 77

„ 11. Dezbr.: Die polizeiliche Untersagung des Ausklopfens von Pelzwerk ist zulässig 101

6. Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes.

1890. 3. Febr.: Die Behandlung durch einen Kurpfuscher bei einem Unfalle hat, wenn sie ohne vorsätzlich gesetzwidriges Verhalten seitens des Verletzten geschieht, keinen Einfluss auf die Höhe der Rente 53

„ 24. „ Völliger Verlust der Sehkraft auf einem Auge. (Vergleiche auch S. 97 13

„ 16. Juni: Verlust des ersten Gliedes des rechten Daumens 13

„ 27. „ Verlust des kleinen Fingers der linken Hand. . 13

„ 29. Septbr.: Gemüthsbewegungen, die während des Betriebes durch plötzliche äussere Ereignisse hervorgerufen sind und schliesslich zum Tode führen, sind als Betriebsunfall anzusehen 166

„ 27. Oktbr.: Entschädigung wird nur für die Einbusse in derjenigen Betriebsthätigkeit gewährt, in welcher der Verletzte von dem Unfalle betroffen wird, aber nicht für die Beeinträchtigung der Ausübung etwaiger besonderer persönlicher Kenntnisse und Fähigkeiten 167

1891. 26. Januar: Völliger Verlust der Sehkraft auf einem Auge . . 97

„ 13. April: So lange ein Heilverfahren noch nicht abgeschlossen, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, die Unter-

Seite.

bringung eines Verletzten in einem Krankenhause oder einer mediko-mechanischen Anstalt u. s. w. Zwecks weiterer Behandlung anzuordnen . 97

1891. 3. Juli: Geringfügige durch Unfall herbeigeführte Mängel des Körpers (z. B. Verlust des linken Mittelfingers) berechtigen zur Gewährung einer Rente, auch wenn eine Beeinträchtigung der Erwerbsthätigkeit nicht mehr vorliegt 167

„ 10. „ Tod durch Herzschlag während der Vorbereitung zu einer in Folge eines Betriebsunfalls erforderlichen Operation ist als unmittelbare Folge des Betriebsunfalls anzusehen 166

II. Medizinalgesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

1890. 14. Dezbr.: Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Veröffentlichung der ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungsaufgaben 14

1891. 1. Febr.: Kaiserliche Verordnung betr. Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen 47

„ 16. März: Schreiben des Reichskanzlers betr. Prüfung der Apothekergehülfen 69

„ 1. Juni: Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung . 105

„ 2. „ Bundesrathsbeschluss betr. Vorschriften für die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie für die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken . . . . . 125 u. 151

„ 20. Juni: Rundschreiben des Vorsitzenden des Reichsversicherungsamtes betr. Festsetzung bezw. Herabsetzung der Unfallentschädigung und die dabei erforderlichen ärztlichen Gutachten 153

„ 3. Septbr.: Aufhebung des Verbots der Einfuhr von amerikanischen Schweinen, Schweinefleisch u. Würsten 128

„ 9. August: Schreiben des Reichskanzlers betr. Unterricht in der Impftechnik 152

B. Königreich Preussen.

1. Ministerialerlasse.

1890. 14. Juli: Min.-Erlass betr. die Verwendung eiserner Oefen in Schulräumen höherer Lehranstalten . . . 37

„ 20. Novbr.: Min. Erlass betr. standesamtliche Anzeigen von Todtgeburten 9

„ 21. „ Min.-Erlass betr. Einführung des Arzneibuches für das deutsche Reich, III. Ausgabe, nebst Verzeichniss derjenigen Arzneimittel, die in sämmtlichen Apotheken der Preussischen Monarchie jederzeit vorräthig sein müssen 4

„ 22. „ Min.-Erlass betr. Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehülfen 6

„ 23. „ Min.-Erlass betr. Beschaffung eines geeigneten Obduktionsraumes bei gerichtlichen Leichenöffnungen 8

Seite.

1890. 10. Dezbr.: Min.-Erlass betr. Massregeln zur Verhütung der Tuberkulose nebst Gutachten der wissenschaftlichen Deputation vom 5. November 1890 . . . 14

„ 24. „ Min.-Erlass betr. Unfallverhütung und Arbeiterschutzeinrichtungen im Betriebe der Staatsbauverwaltung 64

„ 30. „ Min.-Erlass betr. die Ueberweisung des Hirschwaldschen Medizinalkalenders und die Einreichung der vollständigen namentlichen Nachweisung des Medizinalpersonals 37

1891. 8. Januar: Min.-Erlass betr. Aufstellung des Giftschrankes auf Hausfluren und Besitz eines Arzneibuches für Apothekergehülfen 102

„ 22. „ Min.-Erlass betr. Ausstellung von Attesten seitens der Medizinalbeamten in Fällen der Strafrechtspflege 47

„ 24. „ Min.-Erlass betr. Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges bei Festsetzung oder Wiederholung medizinischer u. pharmazeutischer Prüfungen 64

„ 28. „ Min.-Erlass betr. Anwendung des Koch'schen Heilmittels in den Strafanstalten 47

„ 14. Febr.: Min.-Erlass betr. Einholung von Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation seitens der Justizbehörde 60

„ 1. März: Min.-Erlass betr. Abgabe des Tuberkulins durch die Apotheken 59

„ 6. „ Min-.Erlass betr. Stempelpflichtigkeit der Prüfungszeugnisse für Apothekergehülfen . . . 79

„ 7. „ Min.-Erlass betr .Ermässigung des Eisenbahnfahrpreises für mittellose Kranke 72

„ 7. „ Min.-Erlass betr. Grundsätze für die Berechnung von Reisekosten bei Dienstreisen von und nach Berlin 102

„ 12. „ Gutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen betr. sanitätspolizeiliche Behandlung des Fleisches von finnigem Rindvieh 69

„ 24. „ Min.-Erlass betr. die Prüfung der Apothekergehülfen 69

„ 8. April: Min.-Erlass betr. die Kontrole der Konsumvereine mit Rücksicht auf das Nahrungsmittelgesetz 96

„ 11. „ Min.-Erlass betr. die nicht erforderliche Verpflichtung bereits vereidigter Apotheker 82

„ 21. „ Min.-Erlass betr. Bleigehalt der aus Zinnlegirungen hergestellten Fasshähne (Vergl. auch S. 169) . 82

„ 23. „ Min.-Erlass betr. die Verwendung des Fleisches perlsüchtiger Thiere 81

„ 13. Mai: Min.-Erlass betr. Fahrpreisermässigungen für Krankenpfleger 104

„ 30. „ Min.-Erlass betr. Vorräthighalten der Siebe und des Perkolators in den Apotheken 103

„ 30. „ Min.-Erlass betr. Verbreitung der Maul- und Klauenseuche durch Magermilch 103

„ 5. Juni: Min.-Erlass betr. Anleitung zum Schutz gegen Gesundheitsbeschädigungen durch Verkehr mit ausländischen Rohhäuten 101

„ 6. „ Min.-Erlass betr. Regeln für die Pflege und Ernährung von Säuglingen und Wöchnerinnen sowie Vorsichtsmassregeln bei Masern, Scharlach und Diphtherie 123

„ 10. Juni: Min. Erlass betr. Betheiligung der Medizinalbeamten bei Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen 101

			Seite.
1891.	15. Juni:	Min.-Erlass betr. Bestrafung bei Uebertretungen des Impfgesetzes	133
„	18. „	Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen betr. die sanitätspolizeiliche Behandlung des Fleisches von finnigem Rindvieh .	71
„	8. Juli:	Min.-Erlass betr. Herstellung von Sublimatcharpie in den Königlichen Strafanstalten . . .	164
„	4. August:	Min.-Erlass betr. Reglement über den Transport von Leichen in Belgien mit der Eisenbahn . .	168
„	12. „	Min.-Erlass betr. die staatliche Genehmigung zur Anlegung kommunaler und privater Begräbnissplätze	163
„	4. Septbr.:	Min.-Erlass betr. gesetzliche Einführung der obligatorischen Leichenschau	152
„	12. „	Min.-Erlass betr. Schlussprädikate der Prüfungszeugnisse der Hebeammen	154
„	6. Oktbr.:	Min.-Erlass betr. Ausstellung von Leichenpässen durch die Vertreter der Direktoren der Universitätskliniken.	169
„	17. „	Fahrpreisermässigungen für Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen	158
„	22. „	Min.-Erlass betr. die bei Anlegung von kommunalen Begräbnissplätzen durch gesundheitspolizeiliche Prüfung der Grundstücke entstehenden Kosten	163
„	6. Novbr.:	Min.-Erlass betr. Verwendung von Fasshähnen aus Zinnlegierungn	169
„	11. „	Min.-Erlass betr. Einrichtung von Fortbildungskursen für die Medizinalbeamten	170

---

2. Verfügungen und Polizeiverordnungen in den einzelnen Regierungsbezirken.

1890.	14. Juni:	Instruktion für Wohnungsdesinfektoren (Berlin)	66
„	26. Septbr.:	Verfügung betr. Ausbildung der Apothekerlehrlinge (Reg.-Bez. Königsberg i. Pr.) . .	53
„	1. Oktbr.:	Polizeiverordnung betr. Verbot des Ankündigens und des Verkaufs von Heil- und Geheimmitteln (Reg.-Bez. Stettin)	40
„	17. „	Verfügung betr. Anlage von Gemeinde-Krankenhäusern (Reg.-Bez. Bromberg)	68
„	21. Novbr.:	Polizeiverordnung betr. sanitätspolizeiliche Vorsichtsmassregeln bei den Metallbrennereien — Metallbeizen (Berlin)	40
„	23. „	Verfügung betr. Verhütung des Kindbettfiebers (Reg.-Bez. Münster)	10
„	26. „	Verfügung betr. Gesundheitsregeln in den Volksschulen (Reg.-Bez. Bromberg) . . .	38
„	27. „	Verfügung betr. Hygiene in den Schulen (Reg.-Bez. Breslau)	54
„	6. Dezbr.:	Verfügung betr. Massregeln zur Verhütung der durch Ueberschwemmung von Wohnstätten u. s. w. erwachsenden Gefahren für die Gesundheit (Reg.-Bezirk Minden)	41
„	8. Dezbr.:	Polizeiverordnung betr. Anzeigepflicht und Desinfektion bei Tuberkulose (Berlin)	9
„	17. „	Verfügung betr. Baracken und Massenquartiere für ländliche Arbeiter (Reg.-Bez. Bromberg) . .	91
„	29. „	Verzeichniss der Geheimmittel, deren Ankündigung verboten ist (Berlin)	48

Seite.

1891. 8. Januar: Verfügung betr. die vorräthig zu haltenden Geräthschaften in den Apotheken (Reg.-Bez. Bromberg) 75
„ 10. „ Verfügung betr. Aufsicht über den Verkehr mit Nahrungsmitteln (Reg.-Bez. Posen) . . . 80
„ 2. Febr.: Anweisung für die Vorsteher der Privat-Irrenanstalten im Reg.-Bez. Koblenz 82
„ 11. „ Verfügung betr. deutsche Krankheitsnameu auf den Todtenscheinen (Berlin) 60
„ 18. „ Verfügung betr. Bildung von Sanitätskommissionen (Reg.-Bez. Posen) 154
„ 24. „ Verfügung betr. Anstellung von Naturheilkundigen als Krankenkassen-Aerzte (Reg.-Bez. Erfurt) . 74
„ 28. „ Verfügung betr. Ankündigung von Geheimmitteln seitens der Apotheker (Reg.-Bez. Posen) . . . 74
„ 7. März: Verfügung betr. Veränderungen der Apothekerräumlichkeiten (Berlin) 73
„ 2. April: Polizeiverordnung betr. Verhütung der Uebertragung des Kindbettfiebers (Rheinprovinz) . . . 170
„ 10. Juni: Bekanntmachung betr. Feilhalten von Fliegenpapier (Berlin) 104
„ 15. „ Verfügung betr. Namenangabe der Rezeptare (Reg.-Bez. Koblenz) 142
„ 27. „ Verfügung betr. Verkauf von Filialapotheken (Reg.-Bez. Liegnitz) 136
„ 14. Juli: Verfügung betr. Vorschriften bei Neubauten und Umbauten von Krankenanstalten (Reg.-Bez. Minden) 113
„ 14. „ Verfügung betr. Revisionen von Krankenanstalten (Reg.-Bez. Minden) 120
„ 8. August: Polizeiverordnung betr. Aufbewahrung, Verkauf und Verwendung von Giften, Drogen und giftigen Stoffen (Provinz Schleswig-Holstein) 139
„ 10. „ Polizeiverordnung betr. Meldepflicht der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte, Zahntechniker, Heilgehülfen, Krankenpfleger und aller nicht approbirten und mit der Ausübung der Heilkunde sich gewerbsmässig beschäftigenden Personen (Reg.-Bez. Minden) . 145
„ 10. „ Polizeiverordnung betr. Massregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten (Reg.-Bez. Minden) 146
„ 10. „ Polizeiordnung betr. die Berufspflichten der Hebammen (Reg.-Bez. Minden) 147
„ 17. „ Bekanntmachung betr. Warnung vor dem Genuss in Zersetzung begriffener gekochter Krebs- oder sonstiger Krustenthiere (Berlin) 139
„ 16. Septbr.: Verfügung betr. Einrichtung von Volksbadeanstalten (Reg.-Bez. Düsseldorf) 171

C. Königreich Bayern.

1890. 23. Novbr.: Minist.-Erlass betr. Anwendung des Koch'schen Heilverfahrens bei Tuberkulose 10
„ 8. Dezbr.: Königl. Verordnung betr. Einführung des Deutschen Arzneibuchs, sowie die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien in den bayerischen Apotheken, nebst Verzeichniss der vorräthig zu haltenden Arzneimittel 18
1891. 7. Mai: Bekanntmachung des Staatsministeriums betr. Fahrpreisermässigungen für Krankenpfleger . . 104
„ 22. Juli: Königl. Verordnung betr. Verpflichtung der Medizinalbeamten zur Anzeige ansteckender Krankheiten 132

Seite.

1891. 24. Juli: Minist.-Erlass, denselben Gegenstand wie vorher betreffend 142
„ 5. August: Minist.-Erlass betr. Morbiditäts-Statistik der Infektionskrankheiten 143

D. Königreich Sachsen.

1890. 4. Oktbr.: Minist.-Erlass betr. die Unzulässigkeit der Verwendung des Saccharins als Zusatz zum Biere . . 11
„ 9. Dezbr.: Minist.-Erlass betr. Einführung des neuen Arzneibuchs für das Deutsche Reich 50

E. Königreich Württemberg.

1890. 12. Dezbr.: Minist.-Erlass betr. Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich, 3. Ausgabe . . 30
1891. 13. Juli: Minist.-Erlass betr. Massregeln für Schulen bei ansteckenden Krankheiten 158

F. Grossherzogthum Baden.

1890. 5. Dezbr.: Minist.-Erlass betr. Einführung des neuen Arzneibuchs für das Deutsche Reich und Verzeichniss der in den Badischen Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneimittel . . . . . 25 u. 31
„ 29. „ Minist.-Erlass betr. die Fleischschau 55

G. Grossherzogthum Hessen.

1891. 15. Januar: Minist.-Erlass betr. die in den Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneimittel. 56

H. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1890. 11. Dezbr.: Minist.-Erlass betr. die Selbstversicherung der Hebammen 75
1891. 28. März: Minist.-Erlass betr. Ventilation und Reinhaltung der Schulstuben 75
„ 7. April: Genehmigung und Beaufsichtigung von Privat-Kranken- und Privat-Irren-Anstalten. Kennzeichnende Merkmale dieser Anstalten . . . 92

I. Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

1890. 13. Septbr.: Minist.-Erlass betr. den Handel mit Geheimmitteln 44
„ 7. Novbr.: Verordnung des Staatsministeriums betr. Verbot des Ankündigens u. Anpreisens von Heilmitteln 44
„ 17. Dezbr.: Bekanntmachung des Staatsministeriums betr. Einführung des neuen Arzneibuches für das Deutsche Reich 31

K. Grossherzogthum Oldenburg.

1890. 19. Dezbr.: Minist.-Erlass betr. Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich 44

L. Herzogthum Braunschweig.

1890. 15. Oktbr.: Runderlass des Ober-Sanitäts-Kollegiums betr. die Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe. 11
„ 24. Dezbr.: Runderlass des Ober-Sanitäts-Kollegiums betr. Verbot des Betreibens von Nebengeschäften seitens der Apotheker 51

Seite.

1891. 20. März: Runderlass des Ober-Sanitäts-Kollegiums betr. Vertretung der Apotheker 88

M. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1890. 4. Dezbr.: Erlass des Staatsministeriums betr. Einführung des neuen Arzneibuches für das Deutsche Reich 32

N. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1890. 1. Dezbr.: Minist.-Erlass betr. Einführung des neuen Arzneibuches für das Deutsche Reich 32

N. Fürstenthum Lippe-Detmold.

1890. 20. Dezbr.: Verordnung betr. die in den Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneimitteln 51

P. Fürstenthum Reuss jüngere Linie.

1890. 16. Dezbr.: Verordnung betr. das Verbot des Ankündigens und Anpreisens von Heilmitteln 44

Q. Freie Stadt Bremen.

1890. 29. April: Verordnung betr. Verkauf und Ankündigung von Heilmitteln 56

R. Freie Stadt Hamburg.

1891. 7. Mai bezw. 12. Juni: Verordnung betr. Beförderung von Personen, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind . . . 144

S. Reichsland Elsass-Lothringen.

1891. 15. Juni: Verordnung betr. die Stellung der Kantonalärzte 130
„ 2. Juli: Gesetz betr. ärztliche Hausapotheken 124

T. Kaiserreich Oesterreich.

1890. 8. Dezbr.: Ministerial-Verordnung betr. die Anwendung des Koch'schen Heilmittels gegen Tuberkulose . 12

Sach-Register.

Abbildungen, unzüchtige (Rechtsprechung) 81.
Abtreibung einer Frucht (Rechtsprechung) 62.
Aerzte, Meldepflicht (Reg.-Bez. Minden) 145. Aerztliche Prüfungen (Deutsches Reich) 14, (Preussen) 64. Hausapotheken (Elsass-Lothringen) 124. Kantonalärzte (Elsass-Lothringen) 130.
Ankündigung und Anpreisen von Geheimmitteln; s. Heilmittel u. Geheimmittel.
Anlagen, gewerbliche. Schädliche Dünste 33 u. 77 (Rechtsprechung). Betheiligung der Medizinalbeamten bei Errichtung (Preussen) 101.
Ansteckende Krankheiten. Massregeln (Reg.-Bez. Minden) 146. Anzeigepflicht (Bayern) 132, 142 und 143. Massregeln in Schulen (Württemberg) 158. Beförderung von mit ansteckender Krankheit behafteten Personen (Hamburg) 144.
Anzeigepflicht, bei ansteckenden Krankheiten (Reg.-Bez. Minden) 146; (Bayern) 132, 142 u. 143; — der Aerzte, Hebammen, Heilgehülfen u. s. w. (Reg.-Bez. Minden) 145.
Apotheken. Vorräthighalten von Sieben und Perkolatoren (Reg.-Bez. Bromberg) 75; (Preussen) 103. Veränderung der Räumlichkeiten (Berlin) 73. Namenangabe der Rezeptare (Reg.-Bez. Koblenz) 142. Verkauf von Filialapotheken (Reg.-Bez. Liegnitz) 136. Einführung des neuen Arzneibuchs, s. Arzneibuch. Vertrieb des Tuberkulins (Preussen) 59. Aufstellung des Giftschrankes (Preussen) 102. Aerztliche Hausapotheken (Elsass-Lothringen) 124. Abgabe scharfwirkender Arzneimittel, Beschaffenheit der Arzneigläser und Standgefässe (Deutsches Reich) 125 u. 151.
Apotheker. Verpflichtung vereidigter Apotheker nicht erforderlich (Preussen) 82. Ankündigung von Geheimmitteln (Reg.-Bez. Posen) 74. Nebengeschäfte (Braunschweig) 51. Vertretung (Braunschweig) 88.
Apothekergehülfen. Prüfung (Deutsches Reich und Preussen) 69; Prüfungsaufgaben (Preussen) 6. Stempelpflichtigkeit der Prüfungszeugnisse (Preussen) 79. Besitz des Arzneibuches nicht erforderlich (Preussen) 102.
Apothekerlehrlinge. Ausbildung derselben (Reg.-Bez. Königsberg i. Pr.) 53.
Arbeiterschutzeinrichtung bei Staatsbauverwaltung (Preussen) 64.
Arzneibuch, neues für das Deutsche Reich. Einführung in Preussen 4; Bayern 18; Sachsen 50; Württemberg 30; Baden 25 u. 31; Hessen 56; Sachsen-Weimar 31; Oldenburg 44; Braunschweig 11; Sachsen-Altenburg 32; Sachsen-Meiningen 32; Lippe-Detmold 51.
Arzneigläser in den Apotheken (Deutsches Reich) 125.
Arzneimittel. Uebertretung der Kaiserlichen Verordnung betr. den Verkehr mit denselben (Rechtsprechung) 94, 99, 137, 161 u. 165. Verkauf von Thier-Arzneimitteln (Rechtsprechung) 45 u. 94. Abgabe starkwirkender Arzneimittel (Deutsches Reich) 125 u. 151. Siehe auch Geheimmittel und Heilmittel.
Atteste von Medizinalbeamten in Strafsachen (Preussen) 97; — von Aerzten in Unfallsachen (Deutsches Reich) 153.
Ausklopfen von Pelzwerk. Verbot desselben (Rechtsprechung) 101.

Auge. Verlust der Sehkraft auf einem Auge bei Unfällen (Rechtsprechung) 13 u. 97.

Badeanstalten, öffentliche (Reg.-Bez. Düsseldorf) 171.
Begräbnissplätze. Anlage von kommunalen und privaten (Preussen) 163.
Brauereien, schädliche Dünste (Rechtsprechung) 33.

Daumen, Verlust bei Betriebsunfällen (Rechtsprechung) 13.
Desinfektion, Anweisung für Wohnungsdesinfektoren (Berlin) 66.
Diphtherie, Massregeln dagegen (Reg.-Bez. Düsseldorf) 123.
Dünste, schädliche bei gewerblichen Anlagen (Rechtsprechung) 33 (Brauereien); 77 (Zuckerfabriken).

Entschädigung, Festsetzung bei Unfällen (Deutsches Reich) 153; Rechtsprechung (167).

Fabriken, s. Anlagen, gewerbliche.
Fahrpreisermässigungen für mittellose Kranke (Preussen) 72; — für Krankenpfleger (Preussen) 104 u. 158; (Bayern) 104.
Fasshähne aus Zinnlegirungen. Bleigehalt derselben (Preussen) 82 u. 169.
Filialapotheken; Verkauf (Reg.-Bez. Liegnitz) 136.
Finger, Verlust bei Betriebsunfällen (Rechtsprechung) 13. 67.
Finnen beim Rindvieh (Preussen) 69 u. 71.
Fleisch von perlsüchtigen Thieren (Preussen) 81; — von finnigem Rindvieh (Preussen) 69 u. 71.
Fleischschau in Baden 55.
Fliegenpapier, arsenikhaltiges. Feilhalten desselben (Berlin) 104.
Fortbildungskurse für Medizinalbeamte (Preussen) 170.
Fruchtabtreibung (Rechtsprechung) 62.

Gebisse, künstliche; sind nicht „ähnliche" Heilmittel (Rechtsprechung) 161; — das Einsetzen derselben ist ärztliche Hülfsleistung (Rechtsprechung) 165.
Geburtsanzeigen bei Todtgeburten (Preussen) 9.
Geheimmittel; Ankündigung und Feilbieten (Rechtsprechung) 149, 157 u. 165. Verbot des Ankündigens u. s. w. (Reg.-Bez. Stettin) 40; (Sachsen-Weimar) 44; (Reuss j. L.) 44; (Bremen) 56. Vertrieb durch Apotheker (Reg.-Bez. Posen) 74. Verzeichniss (Berlin) 48.
Gemeinde-Krankenhäuser (Reg.-Bez. Bromberg) 68.
Gemüthsbewegungen bei Betriebsunfällen (Rechtsprechung) 166.
Gesundheittsbeschädigungen im Sinne des Nahrungsmittel-Gesetzes (Rechtsprechung) 61.
Gesundheitsregeln in Volksschulen (Reg.-Bez. Bromberg) 38; (Reg.-Bez. Breslau) 54.
St. Germainthee; Feilhalten in Einzelbestandtheilen (Rechtsprechung) 161.
Gewerbeordnung; Abänderung derselben (Deutsches Reich) 105.
Gewerbliche Anlagen; s. Anlagen.
Gifte, Verkauf und Aufbewahrung (Schleswig-Holstein) 139.
Giftschrank, Aufstellung in Apotheken (Preussen) 102.
Gutachten, ärztliche bei Festsetzung von Unfallentschädigungen (Deutsches Reich) 153.

Häute, s. Rohhäute.
Hausapotheken, ärztliche (Elsass-Lothringen) 124.
Hebammen, Berufspflichten (Reg.-Bez. Minden) 147; — Selbstversicherung (Mecklenburg-Schwerin) 75. Anzeigen bei Todtgeburten (Preussen) 9. Schlussprädikate der Prüfungszeugnisse (Preussen) 154.
Heilgehülfen, Meldepflicht (Reg.-Bez. Minden) 147.
Heilkunde, Ausübung durch Nichtärzte (Rechtsprechung) 1. Siehe auch Kurpfuscher.
Heilmethoden Ankündigung (Rechtsprechung) 150.
Heilmittel, Ankündigung (Sachsen-Weimar und Reuss j. L.) 44; (Bremen) 56; s. auch Geheimmittel. Koch'sches Heilmittel; Anwendung (Preussen) 47; — (Bayern) 10; (Oesterreich) 12; — Vertrieb in Apotheken (Preussen) 59.
Herzschlag, Tod durch denselben bei einer Operation, die in Folge eines Betriebsunfalles nothwendig war (Rechtsprechung) 166.

Irrenanstalt, Unterbringung von Kranken zur Beobachtung (Rechtsprechung) 63. Anweisung für die Privat-Irrenanstalten (Reg.-Bez. Koblenz) 82; — Genehmigung und Beaufsichtigung (Mecklenburg-Schwerin) 92.
Impfgesetz (Rechtsprechung) 3, 89 u. 133.
Impftechnik, Unterricht darin (Deutsches Reich) 152.
Infektionskrankheiten; s. ansteckende Krankheiten.

Kaffee, künstlicher. Verbot der Anfertigung (Deutsches Reich) 47.
Kaiserpomade ist kein Heilmittel (Rechtsprechung) 165.
Kantonalärzte (Elsass-Lothringen) 130.
Kindbettffeber, Verhütung (Reg.-Bez. Münster) 10; (Rheinprovinz) 170.
Klauenseuche, Verbreituug durch Magermilch (Preussen) 103.
Klinik, Bezeichnung gestattet (Rechtsprechung) 2.
Kirchhöfe, s. Begräbnissplätze.
Koch'sches Heilmittel; s. Heilmittel.
Konsumvereine, Kontrole (Preussen) 96.
Kranke, mittellose. Fahrpreisermässigungen (Preussen) 72.
Krankenhäuser. Unterbringung von Unfallverletzten (Rechtsprechuug) 97. Errichtung von Gemeinde-Krankenhäusern (Reg.-Bez. Bromberg) 68. Anweisung für Neubauten und Revisionen von Krankenhäusern (Reg.-Bez. Minden) 113 u. 120. Genehmigungen und Beaufsichtigungen von Privat-Krankenanstalten (Mecklenburg-Schwerin) 92.
Krankenpfleger, Fahrpreisermässigungen (Preussen) 104 u. 158; (Bayern) 104; — Meldepflicht (Reg.-Bez. Minden) 145.
Krankenkassen, Anstellung von Kurpfuschern (Beg.-Bez. Erfurt) 74.
Krebse und Krustenthiere; Warnung vor dem Genuss (Berlin) 139.
Kreuzbeerensyrup; Verkauf ausserhalb der Apotheken gestattet (Rechtsprechung) 137.
Kurpfuscher; Behandlung durch solche bei Unfällen (Rechtsprechung) 53. Anstellung bei Krankenkassen (Reg.-Bez. Erfurt) 74. Meldepflicht (Reg.-Bez. Minden) 145.

Lähmung, Begriff derselben (Rechtsprechung) 93.
Leichenpässe, Ausstellung durch Vertreter der Direktoren der Kliniken (Preussen) 169.
Leichenschau, Einführung der obligatorischen (Preussen) 152.
Leichentransport in Belgien auf Eisenbahnen 168.

Masern, Vorsichtsmassregeln (Reg.-Bez. Düsseldorf) 123.
Massenquartiere, für ländliche Arbeiter (Reg.-Bez. Bromberg) 91.
Maul- und Klauenseuche, Vertreibung durch Magermilch (Preussen) 103.
Medizinalbeamte. Atteste in Strafsachen (Preussen) 47. Betheiligung bei Errichtung gewerblicher Anlagen (Preussen) 101. Gutachten bei Anlegung kommunaler Begräbnissplätze 163. Fortbildungskurse 170.
Medizinalkalender, Hirschwald'scher. Ueberweisung desselben (Preussen) 37.
Metallbrennereien; Vorsichtsmassregeln bei Anlegung (Berlin) 40.
Morbiditätsstatistik bei Infektionskrankheiten (Bayern) 143.

Nahrungsmittel. Aufsicht des Verkehrs in Konsumvereinen (Preussen) 96; im Allgemeinen (Reg.-Bezirk Posen) 80. Gesundheitsbeschädigungen (Rechtsprechung) 61.
Nahrungsmittelgesetz (Rechtsprechung) 61.

Obduktionsräume, Beschaffung (Preussen) 8.
Odontine, kein Heilmittel (Rechtsprechung) 165.
Oefen, eiserne in höheren Schulen (Preussen) 37.

Pelzwerk, Ausklopfen (Rechtsprechung) 101.
Perlsucht, s. Tuberkulose.
Pharmazeuten, s. Apotheker.
Prüfung, ärztliche und zahnärztliche (Deutsches Reich) 14; (Preussen) 64; — für Apothekergehülfen (Deutsches Reich und Preussen) 69.
Prüfungsaufgaben für Apothekergehülfen (Preussen) 6.
Prüfungszeugnisse für Apothekergehülfen sind stempelpflichtig (Preussen) 79; für Hebammen (Preussen) 154.

Reisekosten bei Dienstreisen nach Berlin (Preussen) 102.
Rezepttaxe, Namenangabe auf Rezepten (Reg.-Bez. Koblenz) 142.
Rindvieh, Verwendung von finnigem bezw. perlsüchtigem Fleisch (Preussen) 69 u. 71 bezw. 81.
Rohhäute, Anleitung zum Schutze gegen Gesundheitsbeschädigungen (Deutsches Reich und Preussen) 101.

Saccharin als Zusatz zum Biere (Sachsen) 11.
Sanitätskommissionen, Bildung (Reg.-Bez. Posen) 154.
Säuglinge, Pflege (Reg.-Bez. Düsseldorf) 123.
Scharlach, Vorsichtsmassregeln (Reg.-Bez. Düsseldorf) 123.
Schulen. Eiserne Oefen (Preussen) 37; Gesundheitsregeln (Reg.-Bez. Bromberg) 83; (Reg.-Bez. Breslau) 54. Massregeln hei ansteckenden Krankheiten (Württemberg) 158. Reinhaltung und Ventilation (Mecklenburg) 75.
Schweinefleisch, amerikanisches, Aufhebung des Einfuhrverbotes (Deutsches Reich) 128.
Strafanstalten; Anwendung des Koch'schen Heilmittels (Preussen) 47; Herstellung von Sublimatcharpie (Preussen) 164.
Sublimatcharpie, Herstellung in Strafanstalten (Preussen) 164.

Thee gemischter, z. B. St. Germain-Thee; Verkauf desselben in Einzelbestandtheilen (Rechtsprechung) 161.
Thierärzte, Meldepflicht (Reg.-Bez. Minden) 145.
Thierheilmittel, Verkauf desselben (Rechtsprechung) 45 u. 94.
Todtenscheine, deutsche Krankheitsnamen (Berlin) 60.
Todtgeburten, Anzeige auf Standesämtern (Preussen) 9.
Trichinose, gehört zu den ansteckenden Krankheiten (Rechtsprechung) 57.
Tuberkulose, Verhütung derselben (Preussen) 14; — Anzeigepflicht (Berlin) 38. Verwendung des Fleisches von tuberkulösen (perlsüchtigen) Thieren (Preussen) 81.
Tuberkulin, Vertrieb in Apotheken (Preussen) 59. Siehe auch Koch'sches Heilmittel.

Ueberschwemmung von Wohnstätten (Reg.-Bez. Minden) 41.
Unfälle (Rechtsprechung) 13, 53, 97, 166, 167. Festsetzung der Rente (Deutsches Reich) 153. Verhütung im Betriebe der Staatsbauverwaltung (Preussen) 64.
Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts (Rechtsprechung) 61.

Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen. Einholung von Gutachten seitens der Justizbehörden (Preussen) 60.
Wöchnerinnen: Ernährung und Pflege (Reg.-Bez. Düsseldorf) 123.
Wohnstätten, überschwemmte (Reg.-Bez. Minden) 41.
Wohnungsdesinfektoren; Anweisung (Berlin) 66.

Zahnärzte; Meldepflicht (Reg.-Bez. Minden) 145. Zahnärztliche Prüfungen (Deutsches Reich) 14, (Preussen) 64.
Zahntechniker; Meldepflicht (Reg.-Bez. Minden) 175.
Zwiebelbonbons; Ankündigung als Heilmittel unzulässig (Rechtsprechung) 99.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 1. 1. Januar. 1891.

Rechtsprechung.

Unbefugte Ausübung der Heilkunde im Umherziehen. Erkenntniss des Oberlandesgerichts zu Dresden vom 5. Dezember 1889.

„Die im §. 148, Ziff. 7a, der Gew.-Ord. mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung gegen §. 56a, Ziffer 1, besteht in der nach Massgabe der letzteren Gesetzesstelle vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossenen Ausübung der Heilkunde im Umherziehen, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist. Der Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen in der hier fraglichen Richtung bestimmt sich aus §. 55 der Gewerbeordnung dahin, dass darunter zu verstehen ist die Ausübung der Heilkunde, als einer gewerblichen Leistung, Seitens einer dafür nicht approbirten Person ausserhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung am Orte der Ausübung und ohne vorgängige Bestellung. Die hieraus sich ergebenden Thatbestandsmerkmale einer nach §. 148, Nr. 7a, der Gewerbeordnung strafbaren Zuwiderhandlung gegen §. 56a, Nr. 1 werden insofern getroffen, als die vorige Instanz festgestellt hat, dass Angeklagter, ohne die Approbation als Arzt erlangt zu haben, in der Zeit vom 11. Mai bis zum 2. Juli 1889 ausserhalb seines Wohnorts R. zu N. ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung an letzterem Orte in eigener Person die Naturheilkunde ausgeübt, indem er im dasigen Gasthofe zu gewissen, von ihm vorher durch die Tagespresse kundgegebenen Zeiten Sprechstunden abgehalten und den dazu sich vorstellenden Personen ärztlichen Rath ertheilt, sowie ärztlichen Beistand angeboten und geleistet habe. Anlangend den noch überdies erforderlichen Mangel der Bestellung, so würde dieses Thatbestandserforderniss nicht zutreffen insoweit, als Angeklagter, wie festgestellt ist, in seinen Sprechstunden Mitgliedern der Ortskrankenkasse zu N. ärztlichen Rath und Beistand gewährt hat. Denn die vorige Instanz erachtet für bewiesen, dass Angeklagter vor Beginn seiner beschriebenen Thätigkeit vom Vorstande der Ortskrankenkasse zu N., welche sämmtliche daselbst wohnhafte Weber und Eisengiesser umfasst, als ärztlicher Beistand berufen und insbesondere vom Ortskrankenkassenmitgliede P. zu N. Namens der dortigen Ortskrankenkasse zur Ausübung der Naturheilkunde bei deren Mitgliedern und zur Abhaltung von Sprechstunden in N. aufgefordert worden sei, ingleichen, dass die Bezahlung des Angeklagten Seitens der Ortskrankenkasse für die bei ihren Mitgliedern geleisteten ärztlichen Dienste am Schlusse eines jeden Monats auf Grund der von ihm dem Kassirer vorgelegten Krankenscheine und der mit dem Krankenkassenvorstand im Voraus getroffenen Vereinbarung erfolgt sei. Wenn die vorige Instanz dieser Feststellungen ungeachtet angenommen hat, dass auch die ärztliche Behandlung von Mitgliedern der Ortskrankenkasse zu N. durch den Angeklagten ohne vorgängige Bestellung bewirkt worden sei, — so wird hierbei der aus dem Krankenkassenversicherungs-Gesetz vom 15. Juni 1883 sich ergebenden Organisation der Ortskrankenkassen nicht die gebührende Rechnung getragen. — Hiernach (§. 35) vertritt der Vorstand die Kasse gerichtlich und aussergerichtlich — und ist daher auch berechtigt (§. 46, Nr. 2), mit Aerzten über die Gewährung ärztlicher Behandlung an die Krankenkassenmitglieder Verträge abzuschliessen. Ein solcher Vertrag ist aber im vorliegenden Falle zwischen dem Vorstand der Ortskrankenkasse zu N. und dem Angeklagten abgeschlossen wor-

den. — Ist nun unter Bestellung gewerblicher Leistungen im Sinne von §. 53 der Gewerbeordnung eine Aufforderung zum Vertragsabschlusse über solche Leistungen zu verstehen, so muss als Besteller derjenige angesehen werden, welcher den Vertrag selbst abzuschliessen berechtigt und gewillt ist. Demgemäss waren aber Besteller der vom Angeklagten geleisteten ärztlichen Dienste nicht die von ihm behandelten Kranken, sondern der Ortskrankenkassenvorstand, welcher ihn zur Leistung jener Dienste berufen hat. Es kann daher nicht angenommen werden, dass Angeklagter die Heilkunde bei Mitgliedern der Ortskrankenkasse zu N. ohne vorgängige Bestellung ausgeübt habe.

Gleichwohl hat die gegentheilige, hiernach rechtsirrthümliche Ansicht der vorigen Instanz auf die Entscheidung keinen Einfluss gewonnen, da festgestellt ist, dass Angeklagter bei Gelegenheit der Abhaltung von Sprechstunden für Mitglieder der Ortskrankenkasse zu N. auch anderen derselben nicht angehörigen Personen, welche sich in seinen Sprechstunden einstellten, ohne vorgängige, hierauf abzielende Aufforderung derselben ärztlichen Beistand gegen Bezahlung geleistet habe. Diesen Personen gegenüber mangelte jedenfalls das Merkmal der Bestellung, wodurch der Thatbestand einer Zuwiderhandlung gegen §. 56 a, Nr. 1, der Gewerbeordnung erfüllt wird."

Bezeichnung „Klinik" auf Schildern u. s. w. von Aerzten und Laien. Erkenntniss des Königl. Preussischen Ober-Verwaltungsgerichts (III. Senat) vom 11. September 1890.

Gegen den praktischen Arzt M., welcher von der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Düsseldorf auf Grund des §. 30 der Reichsgewerbeordnung die Konzession zum Betriebe einer chirurgischen Heilanstalt im dem Hause B'.strasse Nr. 30 erhalten und an diesem Hause ein Schild mit der Inschrift „chirurgische Privatklinik" hatte anbringen lassen, erliess die Polizeiverwaltung zu E. eine Verfügung mit der Auflage, das in Rede stehende Sehild zu entfernen, weil für die gedachte Heilanstalt dem Publikum gegenüber eine Bezeichnung gewählt sei, welche der Konzessionsurkunde nicht entspreche und weil unter „Klinik" ein Institut zu verstehen sei, in welchem Heilkunde praktisch an Kranken gelehrt werde. Durch die gewählte Inschrift werde im Publikum leicht ein Irrthum über den Charakter des Heil-Instituts erregt.

Der auf Aufhebung dieser Verfügung gerichteten Klage des Dr. M. gab der Bezirksausschuss zu Düsseldorf statt und hat das Verwaltungsgericht die von der beklagten Polizeiverwaltung eingelegte Berufung mit nachstehender Begründung zurückgewiesen:

„Zunächst ist nicht zu erkennen, auf welche gesetzliche Vorschrift die Beklagte ihr Einschreiten gründen kann. Das von ihr herangezogene Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und speziell die in der Gegenerklärung auf die Klage in Bezug genommene Littr. e des §. 6 daselbst geben ihr die Befugniss hierzu nicht. Nach §. 6 Litt. e gehören zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften: „das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden und die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken." Hier handelt es sich aber nicht um die Aufnahme und Beherbergung von Fremden im Sinne des §. 6 Litt. e, sondern um die Aufnahme von Kranken, ebensowenig um Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken. Auch aus der allgemeinen Aufgabe der Polizei (§. 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts), „die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen", lässt sich die angegriffene Verfügung nicht rechtfertigen. Allerdings würde die Verfügung gerechtfertigt erscheinen, wenn angenommen werden könnte, dass durch die gewählte Aufschrift „chirurgische Privatklinik" die öffentliche Ordnung gefährdet werde. Ob eine solche, die Polizeibehörde zum Einschreiten berechtigende Gefährdung der öffentlichen Ordnung vorliegen würde, wenn in der fraglichen Inschrift ausgesprochen wäre, dass in dem Institute des Klägers Heilkunde praktisch am Krankenbette gelehrt werde, kann aber dahingestellt bleiben, denn mit Recht hat der Vorderrichter angenommen, dass diese thatsächliche Voraussetzung der Verfügung hier gar nicht zutreffe, „da das von κλίνη — Bett — abgeleitete Wort „Klinik" ebenso

gut die Behandlung der bettlägerig Kranken, als die Lehrthätigkeit durch deren praktische Behandlung bedeuten könne." Das Ober-Verwaltungsgericht hat sich bereits bei anderer Gelegenheit dahin ausgesprochen, dass der allgemeine Sprachgebrauch unter einer „Klinik" keineswegs ausschliesslich eine Lehrzwecken dienende Heilanstalt versteht. Schon hiernach erscheint die vom Vorderrichter ausgesprochene Aufhebung der angefochtenen Verfügung gemäss der §§. 127, 128 des Landesverwaltungsgesetzes gerechtfertigt."

Polizeiliche Anordnung der Vorführung eines Kindes vor den Impfarzt zum Zwecke der in §. 2 Absatz 2 des Impfgesetzes vorgesehenen Entscheidung ist jederzeit zulässig. Erkenntniss des Reichsgerichts, VI. Civilsenat vom 16. Oktober 1890.

„Es stand die Auslegung und Anwendung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und zwar zunächst des §. 2 desselben, in Frage. In dieser Beziehung handelte es sich darum, ob durch den Abs. 2 des genannten Paragraphen den gesetzlichen Vertretern eines nach §. 1 des Ges. an sich impfpflichtigen Kindes die Verpflichtung auferlegt sei, auf Verlangen der zuständigen Behörde das Kind dem zuständigen Impfarzte zur Entscheidung des Zweifels vorzustellen, ob die nach dem im Abs. 1 des §. 2 erwähnten ärztlichen Zeugnisse dem Kinde für den Fall der Impfung drohende Lebens- oder Gesundheitsgefahr noch fortbestehe, und insbesondere darum, ob diese Verpflichtung auch schon für diejenige Zeit gelte, während welcher nach jenem Zeugnisse die Impfung soll unterbleiben dürfen (vergl. §. 10 Abs. 2 des Impfges.). Das Oberlandesgericht hat diese Fragen mit Recht bejaht. Wenn das Gesetz vorschreibt: „Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt endgültig zu entscheiden", so versteht sich von selbst, dass damit auch den Eltern bezw. Vormündern des Kindes die Pflicht hat auferlegt sein sollen, dem Impfarzte diese Entscheidung zu ermöglichen; ebenso selbstverständlich ist es, dass die zuständige Behörde nach ihrem Ermessen darüber zu befinden hat, ob überhaupt ein „zweifelhafter Fall" vorliege, und endlich giebt das Gesetz nicht den geringsten Anhalt dafür, dass der Fall innerhalb der Zeit, welche ein beliebiger Arzt nach Massgabe des §. 10 Abs. 2 im Voraus als diejenige bezeichnet hat, innerhalb welcher die Gefahr fortbestehen werde (hier die Zeit bis zum 12. Lebensjahre des Kindes nach dem Attest des Dr. N. aus Danzig), von der Behörde nicht für zweifelhaft erklärt werden dürfte. Wenn nun aber Kläger in der Revisionsverhandlung, unter Berufung auf Rapmund, Reichsimpfgesetz Anm. 39 zu §. 12, S. 18 f., darauf hingewiesen hat, dass das amtliche Erfordern der im §. 10 vorgeschriebenen Nachweise nicht vor Ablauf der in den §§. 1, 2 u. 3 freigelassenen Zeit zulässig sei, so war nicht abzusehen, wie das hier in Betracht kommen könne. Es handelt sich hier gar nicht um irgend einen Nachweis, den die Behörde vom Kläger verlangt hätte, vielmehr war der Letztere der Verpflichtung zur Führung des Nachweises, dass die Impfung seiner Tochter vor dem Ablaufe des auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei, auf die nach Ablauf jenes Kalenderjahres an ihn gerichtete amtliche Aufforderung durch Einreichung des von Dr. N. ausgestellten Zeugnisses nachgekommen, ohne dass die Behörden hieran etwas auszusetzen gefunden hätten. Hier handelt es sich um eine dem Kläger amtlicherseits auferlegte Vorführung des Kindes vor den Impfarzt, welcher feststellen soll, ob derjenige Zustand, welcher nach dem Atteste des Dr. N. die Impfung für das Kind gefährlich machen werde, aufgehört habe, damit im Falle der Bejahung dieser Frage ein sicherer Anfangspunkt für die in §. 2 Abs. 1 des Gesetzes bestimmte Jahresfrist gewonnen sei, nach deren Ablauf dann Kläger abermals zur Führung des in §. 12 daselbst vorgeschriebenen Nachweises würde angehalten werden können. Mittelst einer ganz entsprechenden Erwägung erledigt sich auch die fernere Rüge des Klägers, dass die Unzuverlässigkeit auf besonderem Landesrechte beruhender polizeilicher Zwangsmassregeln in einem Falle, für welchen das Reichsgesetz die fragliche Unterlassung mit einer Strafe bedroht habe, vom Berufungs-Gericht verkannt sei. Es kann dahin gestellt bleiben, ob überhaupt durch eine solche reichsstraftrechtliche Bestimmung polizeiliche Massregeln jener Art ausgeschlossen sein werden, hier liegt keinesfalls eine solche Bestimmung vor. Die vom Kläger als solche angeführte Bestimmung des §. 14 Abs. 1 des Impfgesetzes bedroht eben

nur die Unterlassung der Führung des im §. 12 vorgeschriebenen Nachweises mit Strafe, nicht die hier in Frage stehende Unterlassung der Vorstellung eines Kindes bei dem zuständigen Impfarzte zum Zwecke der in §. 2 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Entscheidung."

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmakopoea Germanica, editio III): Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. v. Gossler) vom 21. Nov. 1890 — M. Nr. 9234 —, an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beikommend die allgemeine Verfügung vom heutigen Tage, betreffend die Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmakopoea Germanica, editio III), zur gefälligen Kenntnissnahme und Beachtung mit der Veranlassung, dieselbe schleunigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Zugleich übersende ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst . . . Exemplare des Arzneibuches und des Arzneiverzeichnisses, von denen je eines für die Bibliothek der Königlichen Regierung, die übrigen für die Registraturen der Physiker des Bezirks bestimmt sind.

Die zu den Apothekenvisitationen erforderlichen Exemplare des Arzneiverzeichnisses werden von hier kostenfrei geliefert und sind in der bisherigen Weise von dem Direktor der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums zu erfordern. Der Ladenpreis beträgt 60 Pfennige für das Exemplar.

Allgemeine Verfügung.

Da nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. Juni 1890 (Zentral-Blatt für das Deutsche Reich Seite 282) das im Verlage der R. v. Decker'schen Verlagsbuchhandlung (G. Schenk) zu Berlin unter dem Titel „Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmakopoea Germanica, editio III)" erschienene Arzneibuch mit dem 1. Januar 1891 an die Stelle der seit dem 1. Januar 1883 in Geltung befindlichen Pharmakopoea Germanica, Editio altera tritt, so wird unter Hinweis auf §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1. Nach Massgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung erschienenen, amtlich aufgestellten Arzneiverzeichnisses*), welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.

2. Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus anderen Apotheken oder sonstigen Bezugsquellen entnommenen verantwortlich.

3. Die zur Prüfung der Arzneimittel erforderlichen, auf Seite 343 bis 350 des Arzneibuches benannten Reagentien und volumetrischen Lösungen sind stets in einem tadelfreien Zustand zu erhalten und, soweit erstere nicht bereits unter den übrigen Arzneimitteln aufbewahrt werden, besonders zusammenzustellen.

4. Wenn von den in der Tabelle A des Arzneibuches auf Seite 354 bis 357 aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauche vom Arzte eine grössere Gabe verordnet wird, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht ausführen, es sei denn, dass der Arzt der verordneten Gabe ein Ausrufungszeichen beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Gabe, oder fehlt das Ausrufungszeichen des Arztes, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit diesem Rücksprache zu nehmen.

5. Die in der Tabelle B des Arzneibuches zusammengestellten, gewöhnlich Gifte genannten Arzneimittel gehören, mit Ausnahme des im Keller vorschriftsmässig zu verwahrenden Phosphors, in den Giftschrank. Derselbe ist in einem von den übrigen Waaren und Arzneimitteln getrennten, nur für ihn bestimmten verschliessbaren Raume bezw. hinter einem eigenen mit Verschluss versehenen

---

*) Siehe nachstehend.

sicheren Verschlage innerhalb eines der übrigen Vorrathsräume aufzustellen und in seinem Innern so einzurichten, dass darin jede der drei in der Tabelle B aufgeführten Gruppen bezw. die Arsenicalia, Mercurialia und die Alkaloide ihr besonders verschliessbares Behältniss (Fach) erhält. Ausserdem ist die Thür jeder dieser Abtheilungen für sich, sowie die gemeinschaftliche Thür des ganzen Giftschrankes aussen mit der erforderlichen Signatur zu versehen.

Für die bei der täglichen Rezeptur unentbehrlichen kleineren Mengen der beiden zuletzt genannten Kategorien der Arzneistoffe der Tabelle B, für einen kleinen Vorrath arsenikhaltigen Fliegenpapiers, sowie des Liquor Kalii arsenicosi und anderer von den Aerzten verordneter arsenikhaltiger Präparate ist in der Offizin ein kleines, nach denselben Grundsätzen eingerichtetes Giftschränkchen gestattet.

6. Die in der Tabelle C aufgeführten, von den übrigen getrennt und vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel sind zwar innerhalb der gewöhnlichen Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

7. Bei Neueinrichtungen von Apotheken und bei Erneuerungen und Ergänzungen von Signaturen oder Aufbewahrungsgefässen in den bereits im Betriebe befindlichen Apotheken ist ausschliesslich die Nomenklatur des zur Zeit gültigen Arzneibuches anzuwenden.

8. Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetriebe in den Apotheken sind bei Neueinrichtungen in allen Geschäftsräumen in gleichmässiger Weise die Gefässe und Behältnisse für die indifferenten Arzneimittel mit schwarzer Schrift auf weissem Grunde, für die Arzneimittel der Tabelle B mit weisser Schrift auf schwarzem Grunde, für die Arzneimittel der Tabelle C mit rother Schrift auf weissem Grunde zu versehen; für die bereits im Betriebe befindlichen Apotheken können bis auf Weiteres die bisherigen anders beschaffenen Signaturen beibehalten werden, falls sie für jede der drei genannten Kategorien eine besondere, dieselben unter einander auffallend unterscheidende, in allen Geschäftsräumen gleichmässig durchgeführte Farbe haben.

9. In jeder Apotheke ist mindestens ein Exemplar des „Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmakopoea Germanica, editio III)“ vorräthig zu halten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Verzeichniss derjenigen Arzneimittel, welche in sämmtlichen Apotheken der Preussischen Monarchie jederzeit vorräthig sein müssen.

Acetum.
Acidum aceticum dilutum.
„ arsenicosum.
„ benzoïcum.
„ boricum.
„ carbolicum.
„ carbolicum liquefactum.
„ hydrochloricum.
„ nitricum.
„ phosphoricum.
„ salicylicum.
„ sulfuricum.
„ tannicum.
„ tartaricum.
Adeps suillus.
Aether.
„ aceticus.
Aloë.
Alumen.
Ammonium chloratum.
Amygdalae amarae.
„ dulces.
Amylum Tritici.
Antipyrinum.
Aqua Amygdalarum amarum.
„ Calcariae.
„ chlorata.
„ destillata.
Argentum nitricum.
Atropinum sulfuricum.
Balsamum Copaïvae.
„ peruvianum.
Bismutum subnitricum.
Calcaria chlorata.
Calcium sulfuricum ustum.
Camphora.
Cantharides.
Cera flava.
Chininum hydrochloricum.
„ sulfuricum.
Chloralum hydratum.
Chloroformium.
Cocaïnum hydrochloricum.
Collodium.
Cortex Aurantii Fructus.
„ Cascarillae.
„ Chinae.
„ Cinnamomi.
„ Frangulae.
Crocus.
Cuprum sulfuricum.
Elixir Aurantiorum compositum.
Emplastrum adhaesivum.
„ Cantharidum ordinarium.
„ Hydrargyri.
„ Lithargyri.
„ „ compositum.
„ saponatum.
Extractum Absinthii.
„ Aloës.
„ Belladonnae.
„ Cascarillae.
„ Colocynthidis.
„ Ferri pomatum

Extractum Filicis.
„ Gentianae.
„ Hydrastis fluidum.
„ Hyoscyami.
„ Opii.
„ Rhei.
„ Secalis cornuti.
„ Strychni.
„ Trifolii fibrini.
Ferrum lacticum.
„ pulveratum.
„ sulfuricum.
Flores Arnicae.
„ Chamomillae.
„ Koso.
„ Sambuci.
„ Verbasci.
Folia Digitalis.
„ Farfarae.
„ Menthae piperitae.
„ Sennae.
„ Trifolii fibrini.
„ Uvae Ursi.
Fructus Anisi.
„ Aurantii immaturi.
„ Cardamomi.
„ Colocynthidis.
Glycerinum.
Gossypium depuratum.
Gummi arabicum.
Herba Absinthii.
„ Hyoscyami.
Hirudines.
Hydrargyrum.
„ bichloratum.
„ bijodatum.
„ chloratum.
„ oxydatum.
„ praecipitatum album.
Jodoformium.
Jodum.
Kalium bicarbonicum.
„ bromatum.
„ carbonicum.
„ chloricum.
„ jodatum.
„ permanganicum.
Kreosotum.
Lichen Islandicus.
Linimentum ammoniatum.
„ saponato-camphoratum.
Liquor Ammonii anisatus.
„ „ caustici.
„ Ferri sesquichlorati.
„ Kalii acetici.
„ „ arsenicosi.
„ Plumbi subacetici.
Lycopodium.
Magnesia usta.
Magnesium carbonicum.
„ sulfuricum.
Mixtura sulfurica acida.
Morphinum hydrochloricum
Moschus.
Natrium bicarbonicum.
„ nitricum.
„ salicylicum.
„ sulfuricum.
Oleum Amygdalarum.
„ Anisi
„ Cacao.
„ Hyoscyami.
„ Jecoris Aselli.
„ Menthae piperitae.
„ Olivarum.
„ Ricini.
Oleum Rosmarini.
„ Sinapis.
„ Thymi.
Opium.
Paraffinum liquidum.
„ solidum.
Plumbum aceticum.
„ „ crudum.
Pulvis Ipecacuanhae opiatus.
„ Liquiritiae compositus.
Radix Althaeae.
„ Gentianae.
„ Ipecacuanhae.
„ Liquiritiae.
„ Rhei.
„ Senegae.
„ Valerianae.
Resina Jalapae.
Rhizoma Calami.
„ Galangae.
„ Iridis.
„ Zedoariae.
„ Zingiberis.
Saccharum.
„ Lactis.
Sapo medicatus.
Secale cornutum.
Semen Colchici.
„ Sinapis.
„ Strychni.
Sirupus Althaeae.
„ Aurantii Corticis.
„ Cerasorum.
„ Rhei.
„ Rubi Idaei.
„ simplex.
Species pectorales.
Spiritus.
„ aethereus.
„ camphoratus.
„ Melissae compositus.
„ Sinapis.
Strychninum nitricum.
Succus Liquiritiae depuratus.
Sulfur depuratum.
Tartarus depuratus.
„ natronatus.
„ stibiatus.
Terebinthina.
Tinctura amara.
„ Arnicae.
„ aromatica.
„ Chinae composita.
„ Cinnamomi.
„ Colchici.
„ Digitalis.
„ Ferri pomata.
„ Jodi.
„ Opii benzoïca.
„ „ crocata.
„ „ simplex.
„ Rhei aquosa.
„ „ vinosa.
„ Strychni.
„ Valerianae.
„ „ aetherea.
Unguentum diachylon.
„ Hydrargyri cinereum.
„ Paraffini.
„ Zinci.
Veratrinum.
Vinum Colchici.
„ stibiatum.
Zincum oxydatum crudum.
„ sulfuricum.

Reagentien und volumetrische Lösungen.

Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehülfen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten vom 22. November 1890 (gez.: Im Auftrage Bartsch) — M. Nr. 9613 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Das mit dem 1. Januar 1891 in Kraft tretende Arzneibuch für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe (Pharmakopoea Germanica, editio III), hat mir Veranlassung gegeben, die bisher bei den Prüfungen der Apothekergehülfen nach Massgabe der diesseitigen Zirkular-Verfügung vom 24. Mai 1883 — M. 3301 — zu verwendende Zusammenstellung der Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehülfen einer Revision durch die technische Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten unter Zugrundelegung des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmakopoea Germanica, editio III) unterziehen zu lassen.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich anliegend ein Exemplar dieser revidirten Zusammenstellung mit dem ergebenen Ersuchen, dem Vorsitzenden solche zur Benutzung zuzufertigen.

Zusammenstellung
von Aufgaben für die Prüfungen der Apotheker-Gehülfen.

I. Pharmazeutische Chemie.

1. Acetum et Acidum aceticum.
2. Acidum arsenicosum et Liquor Kalii arsenicosi.
3. Acidum benzoïcum.
4. Acid. boricum et Borax.
5. Acid. carbolicum et Kreosotum.
6. Acid. hydrochloricum.
7. Acid. hydrocyanicum, Aqua Amygdalarum amararum et Oleum Amygdal. aethereum.
8. Acid. nitricum.
9. Acid. phosphoricum et Phosphorus.
10. Acid. salicylicum.
11. Acid. sulfuricum.
12. Acid. tartaricum et Tartarus depuratus.
13. Aether et Aether aceticus.
14. Alkaloïde.
15. Aluminium et ejus salia.
16. Aqua chlorata et Chloralum hydratum.
17. Bismutum et ejus salia.
18. Bromum et ejus salia.
19. Calcium et ejus salia.
20. Carbo.
21. Cerussa, Lithargyrum et Minium.
22. Chininum et ejus salia
23. Chloroformium et Jodoformium.
24. Cuprum et ejus salia.
25. Emplastra.
26. Ferrum et ejus salia.
27. Glycerinum.
28. Hydrargyrum et ejus salia.
29. Jodum et ejus salia.
30. Kalium et ejus salia.
31. Magnesium et ejus salia.
32. Natrium et ejus salia.
33. Plumbum et ejus salia.
34. Reagentia et Solutiones volumetrici.
35. Sapones.
36. Spiritus.
37. Sulfur.
38 Zincum et ejus salia.

II. Botanik und Pharmakognosie.

1. Adeps et Sebum.
2. Amylum et Dextrinum.
3. Balsamum Copaivae et Balsamum peruvianum
4. Benzoë.
5. Camphora.
6. Cera et Cetaceum.
7. Cortex Chinae.
8. Cortex Frangulae.
9. Cortex Granati.
10. Crocus.
11. Flores Arnicae.
12. Flores Chamomillae.
13. Flores Koso.
14. Flores Sambuci.
15. Flores Verbasci.
16. Folia Digitalis.
17. Folia Juglandis.
18. Folia Menthae crispae et piperitae.
19. Folia Salviae.
20. Folia Sennae.
21. Foliae Uvae Ursi.
22. Fructus Anisi.
23. Fructus Foeniculi.
24. Fructus Juniperi.
25. Gummi arabicum.
26. Herba Conii.
27. Herba Hyoscyami.
28. Herba Violae tricoloris.
29. Lycopodium.
30. Manna.
31. Moschus.
32. Myrrha.
33. Oleum Amygdalarum.
34. Oleum Jecoris Aselli.
35. Oleum Olivarum.
36. Oleum Ricini.
37. Oleum Sinapis.
38. Opium.
39. Paraffinum liquidum et solidum.
40. Radix Althaeae.
41. Radix Colombo.
42. Radix Gentianae.
43. Radix Ipecacuanhae.
44. Radix Liquiritiae.
45. Radix Rhei.
46. Radix Sarsaparillae.
47. Radix Senegae.
48. Radix Valerianae.
49. Rhizoma Calami.
50. Rhizoma Filicis.
51. Rhizoma Iridis.
52. Rhizoma Zedoariae.
53. Rhizoma Zingiberis.
54. Saccharum et Saccharum Lactis.
55. Secale cornutum.
56. Semen Colchici.
57. Semen Lini.
58. Semen Sinapis.
59. Semen Strychni.
60. Tubera Jalapae.
61. Tubera Salep.

III. Physik.

1. Thermometer.
2. Barometer.
3. Waagen.
4. Spezifisches Gewicht.
5. Freier Fall der Körper.
6. Elektrizität.
7. Magnetismus.
8. Wärme.

9. Adhäsion, Kohäsion u. Attraktion.
10. Mikroskop.
11. Dampfmaschine.
12. Luftpumpe.
13. Aggregatzustände der Körper.
14. Polarisation.
15. Apparate zur Maass-Analyse.
16. Telephon und Telegraph.

IV. Galenische Mittel.

1. Aqua Calcariae.
2. Aqua Cinnamomi.
3. Aqua Foeniculi.
4. Cuprum aluminatum.
5. Electuarium e Senna.
6. Elixir amarum.
7. Emplastrum Cantharidum ordinarium.
8. Emplastrum Cantharidum perpetuum.
9. Emplastrum Lithargyri compositum.
10. Emplastrum saponatum.
11. Infusum Sennae compositum.
12. Linimentum saponato-camphoratum.
13. Liquor Ammonii anisatus.
14. Mucilago Salep.
15. Pulvis aërophorus.
16. Sirupus Althaeae.
17. Sirupus Amygdalarum.
18. Sirupus Ferri jodati.
19. Spiritus saponatus.
20. Tinctura Jodi.
21. Tinctura Rhei aquosa.
22. Unguentum Diachylon
23. Unguentum Glycerini.
24. Unguentum Kali jodati
25. Unguentum leniens.
26. Unguentum Paraffini.
27. Unguentum Zinci.
28. Vinum camphoratum.

V. Chemisch-pharmazeutische Apparate.

1. Acidum benzoïcum.
2. Acid. carbolicum liquefactum.
3. Acid. sulfuricum dilutum.
4. Ammonium chloratum ferratum.
5. Aqua chlorata.
6. Aqua hydrosulfurata.
7. Ferrum sulfuricum.
8. Hydrargyrum bijodatum.
9. Hydrargyr. oxydatum via humida paratum.
10. Hydrargyrum praecipitatum album.
11. Liquor Ammonii acetici.
12. Liquor Kalii acetici.
13. Liquor Kalii arsenicosi.
14. Liquor Plumbi subacetici.
15. Sapo kalinus.

VI. Chemische Präparate zur Prüfung.

1. Acetanilidum.
2. Acidum aceticum.
3. Acidum benzoïcum.
4. Acidum boricum.
5. Acidum carbolicum.
6. Acidum citricum.
7. Acidum hydrochloricum.
8. Acidum nitricum.
9. Acidum phosphoricum.
10. Acidum salicylicum.
11. Acidum snlfuricum.
12. Acidum tannicum.
13. Acidum tartaricum.
14. Aether.
15. Aether aceticus.
16. Ammonium bromatum.
17. Ammonium chloratum.
18. Antipyrinum.
19. Aqua Amygdalarum amararum.
20. Aqua chlorata.
21. Balsamum Copaivae.
22. Balsamum peruvianum
23. Bismutum subnitricum
24. Calcaria chlorata.
25. Calcium phosphoricum.
26. Chininum hydrochloricum.
27. Chininum sulfuricum.
28. Chloralum hydratum.
29. Chloroformium.
30. Codeïnum phosphoricum.
31. Ferrum lacticum.
32. Ferrum pulveratum.
33. Ferrum reductum.
34. Glycerinum.
35. Hydrargyrum bijodatum.
35. Hydrargyrum chloratum.
37. Hydrargyrum oxydatum.
38. Hydrargyrum praecipitatum album.
39. Jodoformium.
40. Kalium bromatum.
41. Kalium carbonicum.
42. Kalium chloricum.
43. Kalium jodatum.
44. Kalium nitricum.
45. Kreosotum.
46. Liquor Ammonii caustici.
47. Liquor Ferri acetici.
48. Liquor Ferri sesquichlorati.
49. Liquor Kalii arsenicosi.
50. Magnesia usta.
51. Magnesium carbonicum.
52. Morphium hydrochloricum.
53. Natrium bicarbonicum.
54. Natrium bromatum.
55. Natrium nitricum.
56. Natrium sulfuricum.
57. Phenacetinum.
58. Salolum.
59. Stibium sulfuratum aurantiacum.
60. Sulfur praecipitatum.
61. Tartarus depuratus.
62. Tartarus natronatus.
63. Tartarus stibiatus.
64. Zincum oxydatum.
65. Zincum sulfuricum.

Die Ortspolizeibehörden sind zur Beschaffung eines zur Ausführung von gerichtlichen Leichenöffnungen geeigneten Raumes verpflichtet. Runderlass des Ministers des Innern (gez. Herrfurth) vom 23. November 1890. — Nr. II. 14310 — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Aus Anlass eines Einzelfalles ist die Frage erörtert werden, ob die Ortspolizeibehörden verpflichtet sind, dem Ersuchen der zuständigen Justizbehörden und Justizbeamten um Beschaffung eines zur Ausführung von Leichenöffnungen geeigneten Raumes nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Erörterungen haben zu einer Bejahung der Frage geführt. Hülfeleistungen der in Rede stehenden Art fallen in den Bereich der allgemeinen, in §. 10, Tit. 17, Th. II., A. L. R., zusammengefassten Aufgaben der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei, da es im Interesse der Wohlfahrt sowohl, wie der Sicherheit des Publikums liegt, dass der Vollzug der Obduktionen ungestört und ordnungsmässig vor sich gehe, damit ihr Zweck, die Feststellung der Todesursachen mit den wichtigen, von dieser Feststellung oft abhängigen Folgen für das Gemeinwohl vollständig erreicht werde.

Hierzu kommt, dass die Justizbeamten vielfach und besonders auf dem platten Lande, auf eine Mitwirkung der Ortspolizeibehörden in der vorerwähnten Beziehung angewiesen sind. Denn in zahlreichen Dörfern fehlt es gänzlich an öffentlichen Lokalen, die zur Ausführung von Leichenöffnungen benutzt werden könnten, während die Einwohner, welche sich im Besitze etwa geeigneter Räumlichkeiten befinden, deren Hergabe nicht selten verweigern. In solchen Fällen pflegt nur das Eingreifen der Polizeibehörden von Erfolg zu sein, während, wenn dasselbe ausbleibt, den an Ort und Stelle erschienenen Gerichts- und Medizinalpersonen nicht unerhebliche Verzögerungen und Unzuträglichkeiten entstehen, häufig aber auch der Termin überhaupt vereitelt wird.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister ersuche ich daher Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die Ortspolizeibehörden des dortigen Bezirkes gefälligst dahin mit Weisung zu versehen, dass sie den an Sie ergehenden Ersuchen der zuständigen Justizbeamten um Beschaffung eines geeigneten Obduktionslokals unverzüglich Folge leisten. Die durch die Beschaffung entstehenden Kosten fallen dem Justizfonds zur Last. Der Herr Justizminister wird die Justizbehörden über diesen Punkt verständigen und ihnen gleichzeitig zur Pflicht machen, dass sie die Hülfe der Polizeiorgane nicht über das wirkliche Bedürfniss hinaus in Anspruch nehmen.

Standesamtliche Anzeigen von Todtgeburten. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Kügler) vom 20. November 1890. — M. Nr. 8926 —an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

In der diesseitigen Rundverfügung vom 17. Dezember 1889 — Nr. 9196 M. —, betreffend die standesamtlichen Anzeigen von Todtgeburten*) Seitens der Hebammen, ist zwar unzweideutig bestimmt worden, dass alle diejenigen Leibesfrüchte zur Eintragung in die Standesregister nicht anzumelden sind, welche erkennbar vor Ablauf des siebenten Kalender-Monats oder des 210. Tages der Entwickelung im Mutterleibe todtgeboren werden. Gleichwohl ist es zur Ausschliessung der Gefahr einer missverständlichen Auffassung dieser Bestimmung als zweckmässig empfunden worden, die Hebammen noch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Leibesfrüchte, welche nach der Trennung vom Mutterleibe Leben, wenngleich nur wenige Augenblicke hindurch, gezeigt haben, ohne Rücksicht auf ihr Alter und ihre Lebensfähigkeit standesamtlich anzumelden sind und dass ferner das Gleiche auch bezüglich derjenigen todten Leibesfrüchte zu geschehen hat, aus deren Beschaffenheit der Schluss auf ein geringeres Alter, als ein solches von 210 Tagen nicht mit unbedingter Zuverlässigkeit gezogen werden kann, d. h. dass im Zweifel der betreffende Fruchtabgang als anmeldepflichtig zu behandeln ist.

Dementsprechend ersuche ich ergebenst, gefälligst Sorge dafür zu tragen, dass alle Hebammen mit einer entsprechenden Anweisung, welche jeden Zweifel über den Umfang ihrer Anmeldepflicht in den betreffenden Fällen im vorstehenden Sinne aufhebt, versehen werden.

Anzeigepflicht und Desinfektion bei Tuberkulose. Polizeiverordnung des Polizeipräsidenten zu Berlin (gez. v. Richthofen) vom 8. Dezember 1890.

*) S. Nr. 2, S. 64 dieser Zeitschrift, Jahrgang 1890.

Auf Grund der §§. 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) und der §§. 5 ff des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes Folgendes bestimmt: Die Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, wird durch folgende Bestimmungen ergänzt.

§. 1a. Zu den im §. 1 genannten ansteckenden Krankheiten, welche unbedingt die vorschriftsmässige Desinfektion erheischen, treten alle Erkrankungen und Sterbefälle an Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose hinzu, welche in dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen (siehe §. 1b) vorkommen.

§. 1b. Zu den Haushaltungsvorständen bezw. Stellvertretern (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter etc.), welche zur Desinfektion verpflichtet sind, gehören auch die Unternehmer von Privat-Krankenanstalten, sowie die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen, wie Gasthöfe, Logirhäuser, Herbergen, Pensionate, Chambregarnis, Schlafstellen u. dgl. m.

§. 1c. Aerzte, welche an Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose Erkrankte in den vorbezeichneten Aufenthaltseinrichtungen etc. behandeln oder aus denselben anderweitig übernehmen, sind verpflichtet, hiervon der Sanitätskommission binnen 24 Stunden auf den üblichen Meldekarten Anzeige zu machen.

§. 2. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Verhütung des Kindbettfiebers. Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten zu Münster (gez. Schwarzenberg) vom 23. November 1890 — Nr. 4350 Ib — an sämmtliche Königliche Landräthe, und sämmtlichen Königlichen Kreisphysikern zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Das noch immer häufig beobachtete Auftreten von Wochenbettfieber-Erkrankungen, sowie die Ergebnisse der diesjährigen Hebammen-Prüfungen nöthigen zu der Annahme, dass die ministerielle Anweisung zur Verhütung des Kindbettfiebers vom 22. November 1888 bei den Hebammen des Regierungsbezirkes noch nicht genügend Verständniss und Nachachtung gefunden hat.

Ich sehe mich daher veranlasst, Ew. Hochwohlgeboren zu beauftragen, die sämmtlichen Hebammen des Kreises durch die betreffenden Ortsbehörden nochmals ernstlich auf die strengste Befolgung der in der genannten Anweisung gegebenen Vorschriften und der Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 14. Oktober 1884 betreffend das Hebammenwesen zu verweisen, auch darauf aufmerksam zu machen, dass ich künftighin jeden etwa auftretenden Fall einer derartigen Erkrankung zum Gegenstande eingehender Untersuchung machen werde und jede irgend nachweisbare Pflichtwidrigkeit auf das Schärfste zu ahnden entschlossen bin.

Ew. Hochwohlgeboren wollen demzufolge auch künftighin bei jedem zur Anzeige gelangenden Falle einer Kindbettfieber-Erkrankung von vornherein möglichst genau über die obwaltenden Umstände und über das Verhalten der Hebamme berichten.

Den Kreisphysikern, welchen von jeder derartigen Erkrankung durch die Ortsbehörden sofort Anzeige zu erstatten ist, habe ich behufs thunlichster Mitwirkung bei diesen Bestrebungen von diesem meinem Erlasse Kenntniss gegeben.

B. Königreich Bayern.

Anwendung des Koch'schen Heilverfahrens bei Tuberkulose. Erlass des Königl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen (gez. Frhr. v. Feilitzsch und Dr. v. Müller) vom 23. November 1890 an die Vorstände der Bayerischen Universitäts-Marken, der Amts- und praktischen Aerzte.

Aus Anlass vielfacher Anfragen und Berichte hinsichtlich der Ausübung des Koch'schen Heilverfahrens bei Tuberkulose wird bekannt gegeben, dass für Zustellung Koch'scher Lymphe vorerst in der Weise Vorsorge getroffen ist, dass den Kliniken der drei Landes-Universitäten und den städtischen

Krankenhäusern zu Nürnberg, Bamberg und Augsburg unmittelbar durch die Zentral-Abgabestelle in Berlin nach Massgabe des vorhandenen Vorrathes die entsprechende Menge der benannten Flüssigkeit zugehen wird. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, wie es als nothwendig erachtet werden muss, dass jene Aerzte, welche sich mit dem Koch'schen Heilverfahren zu befassen gedenken, vor der Anwendung desselben sich durch Selbstanschauung über die Einzelgaben des Mittels, über die Methode und über die Wirkungen an einer Anstalt, welche die Koch'sche Flüssigkeit bereits in versuchsweisen Gebrauch genommen hat, genau unterrichten.

C. Königreich Sachsen.

Die Unzulässigkeit der Verwendung des Saccharins als Zusatz zum Biere betreffend. Runderlass des Ministers des Innern (gez. v. Nostiz-Wallwitz) vom 4. Oktober 1890, M. II Nr. 1559 an sämmtliche Kreishauptmannschaften:

Der Kreishauptmannschaft zu ..... wird im Anschlusse eine im volkswirthschaftlichen Theile des Dresdener Journals und der Leipziger Zeitung erscheinende Warnung vor Missbrauch des Saccharins als Zusatz zum Biere, welche auf Anregung des Reichskanzlers nach Gehör der technischen Deputation und des Landes-Medizinalkollegiums erlassen worden ist, in einigen Exemplaren zur Kenntnissnahme, Mittheilung an geeignete Zeitungen ihres Bezirks und sonstigem geeigneten Gebrauche zugefertigt.

Warnung.

Bei Anpreisung des Saccharins von Seiten einer mit dessen Herstellung sich befassenden Firma wird u. A. darauf hingedeutet, dass der Zusatz dieses Stoffes zum Biere dazu geeignet sei, einerseits minderwertigem Biere den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben, andrerseits bei verdorbenem, insbesondere sauer gewordenem Biere die eingetretene mangelhafte Beschaffenheit zu verdecken. Eine solche Art der Verwendung des Saccharins dürfte aber, wenn sie dem Abnehmer verheimlicht wird, unter die Bestimmungen in §. 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 fallen. Hiernach setzt sich ein Brauer oder Gastwirth, welcher Saccharin zu den angegebenen Zwecken verwendet, der Bestrafung aus.

Im Interesse sowohl des Brauereigewerbes als auch des konsumirenden Publikums wird hierauf aufmerksam gemacht und werden die Brauer und Gastwirthe vor der Verwendung des Saccharins zu den angegebenen Zwecken gewarnt.

D. Herzogthum Braunschweig.

Anweisung für die Apotheker des Herzogthums, betreffend die Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, (Pharmakopoea Germanica, editio III): Runderlass des Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegiums (gez. Orth) vom 15. Oktober 1890.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juni 1890 tritt in Gemässheit des vom Bundesrathe in der Sitzung vom 12. Juni 1890 gefassten Beschlusses das im Verlage von R. von Decker (G. Schenk) zu Berlin erschienene Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmakopoea Germanica, ed. III), vom 1. Januar 1891 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen Pharmakopoea editio altera.

Demnach haben von diesem Termine an die Apotheker die Arzneimittel nach den Vorschriften des neuen Arzneibuches vorräthig zu halten, zuzubereiten und zu verabfolgen, sowie auch für deren rechtzeitige Bereitstellungen entsprechend der Vorschrift in §. 23 des Erlasses des Herzoglichen Obersanitäts-Kollegiums vom 12. Dezember 1888, die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken betreffend, Sorge zu tragen. Aus dieser Verpflichtung ergiebt sich für sie auch die weitere der Anschaffung aller derjenigen Geräthschaften, welche zu dem Zwecke erforderlich sind, wozu wir namentlich die zur Darstellung der Fluidextrakte dienenden Perkolatoren, sowie die zur Herbeiführung des vorgeschriebenen Masses der Zerkleinerung auf Seite XI der Vorrede zu dem Arzneibuche aufgeführten Siebe rechnen. Von diesen sind gemäss der Bestimmung in §. V des genannten Erlasses erforderlich:

1. Nr. 1—Nr. 6 für indifferente Arzneimittel; von diesen Sieben hat Nr. 6 auser dem Boden auch einen Deckel zu erhalten.
2. Nr. 4 und Nr. 5 für Canthariden.

3. Nr. 1, 2, 4, 5, 6 für stark wirkende Stoffe.

Die unter 2 und 3 aufgeführten Siebe sind sämmtlich mit Boden und Deckeln zu versehen.

Ausserdem haben die Apotheker die auf Seite 343—353 des Arzneibuches aufgeführten Reagentien gemäss der betreffenden Bestimmung im §. 4 des Erlasses vom 12. Dezember 1888, so wie die zur vorschriftsmässigen Prüfung der Arzneimittel erforderlichen Apparate vorräthig zu halten.

E. Kaiserreich Oesterreich.

Anwendung des Koch'schen Heilmittels gegen Tuberkulose. Verordnung des K. K. Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1890 Z. 24653.

Da das von Prof. Dr. Koch in Berlin entdeckte Heilmittel gegen Tuberkulose nach dem Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes ein werthvolles Hülfsmittel zur Diagnose und ärztlichen Behandlung tuberkulöser Erkrankungen darstellt, derzeit jedoch noch ein Geheimmittel ist und durch seine Anwendung zu Heilversuchen unter Umständen sehr heftige und selbst lebensgefährliche Wirkungen auf den menschlichen Organismus erfolgen können, findet das Ministerium des Innern, um das Studium der Wirkungsweise, sowie die rationelle Anwendung dieses Mittels zum Wohle der mit tuberkulösen Erkrankungen behafteten Hülfsbedürftigen zu ermöglichen und zu fördern, zugleich aber den in Folge des Gebrauches dieses Mittels möglicherweise eintretenden Gefahren vorzubeugen, bis auf Weiteres nachstehende Anordnungen zu treffen:

1. Der Bezug des obgedachten Heilmittels ist nur aus der von der Kgl. Preussischen Staatsverwaltung autorisirten Erzeugungs- und Versandstätte und bis auf Widerruf nur den Vorständen von Heilanstalten und wissenschaftlichen medizinischen Instituten, sowie den zur Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern berechtigten Aerzten gestattet.

Im Falle nachgewiesenen Missbrauches der Befugniss zum Bezuge und zur Anwendung dieses Mittels kann dieselbe von der politischen Landesbehörde unter Offenlassung des Rekurses an das Ministerium des Innern entzogen werden.

2. Die Anwendung des Heilmittels am Menschen darf nur unter der Voraussetzung der zuverlässigen Provenienz und der auch in der nothwendigen Verdünnung unverdorbenen Beschaffenheit desselben, sowie unter allen durch die wissenschaftliche Erfahrung gebotenen Vorsichten stattfinden.

Die ambulatorische Behandlung von Kranken mit diesem Mittel ohne gesicherte ärztliche Ueberwachung derselben zum Zwecke der eventuell nothwendigen ärztlichen Hülfeleistung während des nach Einführung des Mittels in den Körper eintretenden Reaktionsstadiums ist verboten.

3. Alle Aerzte sind verpflichtet, über die Behandlung von Kranken mit diesem Heilmittel genaue Aufzeichnungen zu führen und über Aufforderung der politischen Behörde sachliche Auskünfte zu geben, sowie sich hinsichtlich der Provenienz des angewendeten Heilmittels auszuweisen.

4. Jene Aerzte, welche nicht als klinische Vorstände von Heilanstalten an medizinischen Fakultäten oder als Abtheilungsvorstände in den der Staats- oder Landesverwaltung unmittelbar unterstehenden Krankenanstalten bestellt sind, sind gehalten, die Inangriffnahme der Krankenbehandlung unter Anwendung dieses Heilmittels der zuständigen politischen Behörde anzuzeigen.

5. Von jedem Todesfalle, welcher nach Anwendung des Heilmittels im Reaktionsstadium oder in Folge desselben stattfindet, hat der verantwortliche Arzt — in Heilanstalten durch Vermittlung der Direktion derselben — der politischen Behörde unter genauer Angabe aller in Betracht kommenden Umstände ungesäumt die besondere Anzeige zu erstatten.

6. Der politischen Behörde obliegt es, wahrgenommene Missbräuche und Unzukömmlichkeiten in der Gebahrung mit dem Heilmittel abzustellen, die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen und in Uebertretungsfällen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, bezw. nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1957, R.-G.-Bl. 198, vorzugehen.

7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. H. Mittenzweig, Berlin, Friedrichstr. 136.

J. C. C. Bruns' Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 2. **15. Januar.** 1891.

Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes.

1. Völliger Verlust der Sehkraft auf einem Auge. Rekursentscheidung vom 24. Februar 1890.

Ein Arbeiter erlitt im Betriebe eine Verbrennung des rechten Auges, welche neben völligem Verlust der Sehkraft auf diesem Auge eine narbige Schrumpfung des Bindehautsackes und eine Verwachsung der Lider unter sich und mit der Hornhaut zur Folge hatte, so dass die Einsetzung eines künstlichen Auges unmöglich, und der Verletzte auch äusserlich erheblich entstellt wurde. Zudem blieb in dem erblindeten Auge ein Reizzustand zurück, der die Gefahr einer Miterkrankung des unverletzten Auges nahe legte. Das Reichs-Versicherungsamt hat unter diesen Umständen in Uebereinstimmung mit dem Schiedsgericht durch Rekursentscheidung vom 24. Februar 1890 eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten um 40 Prozent angenommen, da derselbe zur Vermeidung der Miterkrankung des linken Auges einer besonderen Schonung desselben bedarf und in Folge der besonders augenfälligen äusseren Verunstaltung voraussichtlich bei einer ganzen Reihe von Verrichtungen, namentlich solchen, welche an sich für seinen Zustand besonders geeignet sein würden, wie als Portier, Austräger und dergleichen, schwerer oder unter ungünstigeren Bedingungen, als ohne dieselbe, Stellung finden wird.

2. Verlust des ersten Gliedes des rechten Daumens. Rekursentscheidung vom 16. Juni 1890.

Einem Schneider wurde ein Theil des durch einen Betriebsunfall verletzten ersten Gliedes des rechten Daumens abgenommen. Das Reichs-Versicherungsamt hat durch Entscheidung vom 16. Juni 1890 in Uebereinstimmung mit dem Schiedsgericht anerkannt, dass der Verletzte in Folge dessen eine Minderung seiner Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent erlitten hat. Wenngleich die Verstümmelung an sich nicht erheblich ist und einen gewöhnlichen, nur mit groben Arbeiten befassten Tagelöhner vielleicht nicht in nennenswerther Weise in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen würde, so musste doch hier berücksichtigt werden, dass der Verletzte als Schneider in besonderem Grade auf die Geschicklichkeit und Unversehrtheit aller Finger angewiesen ist.

3. Verlust des kleinen Fingers der linken Hand. Rekursentscheidung vom 27. Juni 1890.

Einem Ackergehülfen wurde beim Ginsterschneiden der kleine Finger der linken Hand abgeschnitten. Das Reichsversicherungsamt hat in der Entscheidung vom 27. Juni v. J. unter Aufhebung des schiedsgerichtlichen Urtheils 10 Prozent der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit (also Minderung der Erwerbsfähigkeit um $6^2/_3$ Prozent) gewährt, indem es mit dem Arzt und dem Vertrauensmann davon ausgegangen ist, dass der Kläger bei seinen landwirthschaftlichen Arbeiten durch den Verlust des kleinen Fingers der linken Hand eine, wenngleich geringe, Beeinträchtigung der Arbeitskraft erlitten hat, indem seine Fähigkeit, mit der verstümmelten Hand Hacke, Schaufel und die schwereren Ackergeräthe zu greifen, festzuhalten und sicher zu handhaben, einigermassen als vermindert zu erachten ist. Auch erscheint die Verstümmelung geeignet, den Verletzten, selbst wenn er durch Uebung und Gewöhnung die frühere Geschicklichkeit der linken Hand wiedergewinnen sollte, dem Verdachte auszusetzen, dass seine Arbeitsfähigkeit beschränkt sei, so dass er bei starkem Angebot von Arbeitskräften Gefahr läuft, hinter unverletzten Arbeitern zurückzustehen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Die Veröffentlichung der ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungsaufgaben. Rundschreiben des Reichskanzlers (gez. in Vertretung: von Boetticher) vom 14. Dezember 1890, an sämmtliche Bundesregierungen.

Die Königlich sächsische Regierung hat hier die Frage angeregt, ob die Veröffentlichung der nach §. 5 Abs. 3 der zahnärztlichen Prüfungsordnung anzulegenden Aufgabensammlungen für zulässig zu erachten sei. Der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts hat hierüber Bericht erstattet. In Uebereinstimmung mit den Ausführungen dieses Berichtes halte ich die Veröffentlichung der Aufgabensammlungen für die zahnärztliche und auch für die ärztliche Prüfung für unbedenklich.

Dem etc. (Eurer etc.) . . . darf ich hiernach die etwa geeignet erscheinende weitere Veranlassung ergebenst anheimstellen.

B. Königreich Preussen.

Massregeln zur Verhütung der Tuberkulose. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. v. Gossler) vom 10. Dez. 1890 — M. Nr. 9395 — an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten.

Ein auf der XV. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege von dem Professor Dr. Heller (Kiel) vorgetragenes Referat über Verhütung der Tuberkulose (in Druck gelegt: Braunschweig, bei Friedrich Vieweg und Sohn. 1890) hat mir Veranlassung gegeben, die Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen über die von dem Genannten empfohlenen und über die etwa sonst zu empfehlenden Massregeln zur Verfolgung des angegebenen Zweckes zu hören. Indem ich Ew. Exzellenz beifolgend eine auszugsweise Abschrift des hierauf unterm 5. November dieses Jahres erstatteten Gutachtens zur gefälligen Kenntnissnahme übersende, bemerke ich ganz ergebenst, dass ich mich mit den Ausführungen und Vorschlägen der Wissenschaftlichen Deputation durchweg in Uebereinstimmung befinde. Wenn auch, Dank den Segen verheissenden Forschungsergebnissen Robert Koch's, die Heilung Tuberkulöser für die Zukunft in einer bisher ungeahnten Art und Ausdehnung zu erhoffen steht, so wird es bei der weiten Verbreitung dieser verderblichen Krankheit doch stets eine hochwichtige Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege bleiben, derselben, wo nur immer möglich, auch durch Vernichtung oder Unschädlichmachung ihrer Keime ausserhalb des menschlichen Körpers entgegen zu treten, eine Aufgabe, zu deren Erfüllung das Gutachten die geeigneten Mittel und Wege angiebt. Ew. Exzellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, innerhalb der dortigen Provinz gefälligst durch Veröffentlichung des Gutachtens, durch Belehrung der nachgeordneten Behörden, der Leiter von Anstalten und Besitzer von Räumen, in denen grössere Menschenmengen oder kranke Personen zu verkehren pflegen, der Lehrer, der Aerzte, sowie der gesammten übrigen Bevölkerung, und in sonstiger geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass die empfohlenen Massnahmen möglichst vielseitig ergriffen und in thunlichst vollständiger Weise durchgeführt werden. Auch wollen Ew. Exzellenz gefälligst dafür Sorge tragen, dass die von der Wissenschaftlichen Deputation unter II. 2 des Gutachtens hinsichtlich der in den Kranken-Anstalten verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen und der etwa beobachteten Fälle von Ansteckungen gewünschten Nachweisungen für das Jahr 1888—90 erstattet werden, und dieselben in übersichtlicher Zusammenstellung mir bis zum 1. Juli 1891 einreichen. Ferner sehe ich einer gleichen Uebersicht für jedes Jahr zum 1. März des nächstfolgenden Jahres nebst einem Berichte über die zur Verhütung der Tuberkulose hiernach ergriffenen Massnahmen und deren Durchführung nicht nur in den öffentlichen und privaten Kranken-Anstalten, sondern auch auf allen übrigen in Betracht kommenden Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege ganz ergebenst entgegen.

Gutachten der wissenschaftlichen Deputation.

Die Heller'schen Massregeln stützen sich grösstentheils auf die Ergebnisse der Untersuchungen von Cornet.

Aus diesen lassen sich folgende Hauptsätze entnehmen:

1. Tuberkelbazillen sind nicht allenthalben verbreitet (ubiquitär), sie fehlen sogar in einem Drittel der von Tuberkulösen bewohnten Räume.
2. Sie werden hauptsächlich verbreitet durch den Auswurf von Tuberkulösen
3. und zwar vorwiegend durch den getrocknet zerstäubten Auswurf.
4. Die gewöhnlichen Desinfektionsmassregeln sind zu diesem Zwecke grösstentheils unzureichend.

Die einschlägigen Sätze des Heller'schen Referates lauten:

„Es handelt sich einmal darum, die Schwindsüchtigen dahin zu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und Andere ungefährlicher Weise zu beseitigen, zweitens an solchen Orten, an welchen viele Menschen und darunter auch Schwindsüchtige verkehren, solche Massregeln zu treffen, dass unvorsichtig ausgesäte Tuberkelbazillen unschädlich gemacht werden.

Die unschädliche Beseitigung des Auswurfes ist dadurch zu erzielen, dass in allen öffentlichen Gebäuden, wie es bereits in vielen der Fall ist, in reichlicher Weise für die Benutzung der verkehrenden Menschen Spucknäpfe aufgestellt und für deren regelmässige und zweckentsprechende Reinigung gesorgt werde. Dasselbe liesse sich wohl für Fabriken, Werkstätten und dergleichen Arbeitsräume mit demselben Rechte erzwingen, wie andere Massregeln zum Schutze der Arbeiter."

Regelmässige feuchte Reinigung der Räume ist vorzunehmen. Jedes trockene Auskehren erhöht die Gefahren.

„Diese Massregeln durchzuführen, wird in vielen öffentlichen Gebäuden keine Schwierigkeiten haben, so in Gerichten, Bahnhöfen, Posträumen, in Kasernen, Waisenhäusern, in Werk- und Armenhäusern und in Gefängnissen." Ebenso wird wohl in Krankenhäusern strenge Durchführung dieser Massregel auf keine Schwierigkeit stossen. In den Eisenbahnwagen könnten ähnliche Einrichtungen für Hustende vorgesehen werden.

Am meisten Widerstand wird sich von Seiten der Schule geltend machen. Mit Auswurf behaftete Kinder sollen besondere Plätze in der Nähe der Spucknäpfe bekommen oder das Dettweiler'sche Spuckfläschchen benutzen, sonst ausgeschlossen werden. Ganz besonders müssen schwindsüchtige Lehrer selbst zur Beobachtung dieser Massregeln angehalten werden.

Dies gilt auch für Pensionate, Krippen und Kleinkinderbewahranstalten. Wünschenswerth wäre es auch für Gasthäuser, Wirthschaften, Theater. Ferner werden befürwortet: öffentliche zweckentsprechende Desinfektionsanstalten. Desinfektion von Wäsche und Wohnung verstorbener Tuberkulöser, auch von Zeit zu Zeit der Wohnung Tuberkulöser, Ausschluss Schwindsüchtiger von Krankenpflege und Hebammenberuf. Ferner wird hingewiesen auf die Gefahr des Lebensmittelverkaufes durch Schwindsüchtige. Strassenreinigung darf nur feucht geschehen, Strassenbesprengung muss reichlicher werden.

Ein weiterer Abschnitt von der Verbreitung der Tuberkulose durch Thiere darf um so mehr hier übergangen werden, als Heller selbst sagt, das in Preussen z. Z. geltende Verfahren scheine vorläufig das richtige.

In den Schlusssätzen wird u. A. verlangt:

1. Anzeige- und Desinfektionspflicht bei Sterbefällen tuberkulöser Menschen.
2. Vorkehrungen zur Beseitigung des Auswurfs in allen öffentlichen und soweit möglich privaten, dem Menschenverkehre dienenden Gebäuden und Einrichtungen, besonders Schulen, Verkehrsanstalten, Krankenhäusern und Gefängnissen.

Die von Ew. Exzellenz gestellte Frage, ob die Heller'schen Vorschläge den Anordnungen der Medizinalverwaltung zu Grunde gelegt werden können, müssen wir im Allgemeinen vollkommen bejahen. Die sämmtlichen von Heller gemachten Vorschläge sind wenn auch nicht in gleichem Masse des Versuches der Ausführung werth. Nächstdem lassen sich der Sache noch einige andere Gesichtspunkte abgewinnen.

I. 1. Man soll die Schwindsüchtigen dazu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und Andere ungefährlicher Weise zu beseitigen. Aber man muss, wie dies bei den neueren Verhandlungen über diesen Gegenstand oft hervorgehoben wurde, Alles vermeiden, was diesen Unglücklichen das Gefühl verursachte, gerichtet, gemieden, ausgestossen zu sein. Allem, was man den Tuberkulösen an Beschränkung in der freien Entleerung ihres Auswurfes und sonst auferlegt,

wird der Stachel genommen, wenn man die Gelegenheit, geheilt zu werden, in grösserer Ausdehnung, als seither, bietet. Die Heilungsmöglichkeit besteht, wenigstens für frühe Zeit der Krankheit, aber dem Armen stehen, wenn er Hülfe und Pflege sucht, nur die allgemeinen Hospitäler zur Verfügung.

Man wird der Verbreitung der Tuberkulose wirksamer entgegenwirken, wenn man die Errichtung von besonderen Krankenanstalten für arme Tuberkulöse befördert. Insbesondere ist zu wünschen, dass die gemischten Hospitäler der grösseren Gemeindebezirke durch die Errichtung solcher Anstalten entlastet werden. Soweit solche gemischte Hospitäler noch Tuberkulöse aufnehmen, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Tuberkulösen von den übrigen Kranken abgesondert werden. Jedenfalls haben diese Anstalten den Nachweis zu liefern, dass die Luft tuberkelbazillenfrei sei.

I. 2. Es steht zu hoffen, dass der ärztliche Stand sich der vielen Gelegenheiten mehr und mehr bewusst werde, die die neuere Entwickelung der Tuberkuloselehre für nützliche Thätigkeit des Hausarztes bietet, dahin gehören frühzeitiges Erkennen des Leidens, so lange es leichter und heilbar ist, Entfernung der Kranken aus der Familie, Abrathen vom Heirathen. Auch die Sorge für Unschädlichmachen und Beseitigen des Auswurfes gehört dahin.

I. 3. Weit mehr kann in letzterer Richtung geschehen durch die Krankenwärter. Jedem Krankenwärter von Beruf sollte eine Anweisung in die Hand gegeben werden, wie er mit ansteckenden Ausscheidungen aus dem Körper Kranker zu verfahren habe, um sie unschädlich zu machen. Zu betonen wäre, dass die eigene Gesundheit des Wärters stark mit in Frage kommt.

II. 1. An Orten, wo unter vielen Anderen auch Schwindsüchtige verkehren, sollen unvorsichtig ausgesäte Tuberkelbazillen unschädlich gemacht, der Auswurf unschädlich beseitigt, nämlich reichlich gut zu reinigende Spucknäpfe aufgestellt werden. Hier entsteht die Frage, in welcher Form und aus welchem Stoffe die Spucknäpfe gemacht sein sollen. Sie sollen flach und gross sein, damit nicht leicht daneben gespuckt wird. Letzteres soll nicht durch Randausbiegung, sondern durch die Grösse des Gefässes erzielt werden. Je nach dem besonderen Zwecke dürften Durchmesser von etwa 15, 20, 25 cm (Untertasse, Dessertteller, Suppenteller) zu verwenden sein, flacher Boden, bis zu 5 cm Höhe, etwas nach aussen abweichender Rand, glatte Flächen, keine Henkel. Zwar gestattet Metall gründlichste Reinigung durch Erhitzen, wird jedoch leicht rissig und rauh, auch Porzellan bekommt leicht kleine rauhe Bruchflächen. Aus dickem Glas liesse sich, sobald einmal der Bedarf gross wird, billig und zweckentsprechend das Gefäss herstellen, sicher auch so, dass es siedendes Wasser aushielte. Der Spucknapf ist soweit, dass leichtes Verschütten vermieden wird, mit Wasser zu füllen. Die verschiedentlich (z. B. bei der Verhandlung in München) aufgeworfene Frage, ob der Inhalt des Speibeckens zu desinfiziren sei vor dem Ausgiessen, möchten wir verneinen. Chemische Mittel berühren die Ballen des Auswurfes nur von aussen, bewirken dort Gerinnung der Eiweissstoffe und dringen nicht weiter ein. Kochen wäre sicher, aber kaum zu erzielen. Somit bleibt nur Ausgiessen in die Abfuhrröhren oder Tonnen, wo der Auswurf feucht und deshalb unschädlich bleibt.

II. 2. Am nothwendigsten ist die Vorkehrung in Kasernen, Krankenhäusern und Gefängnissen. Für Kasernen wird sie ohnehin schon eingeführt. Für Krankenhäuser dürfte zur Pflicht gemacht werden: a) Aufstellen grosser Speibecken auf den Treppengängen, Aborten, in den Gärten, kleinerer am Bette (bezw. auf dem Nachttische) hustender Kranken; b) Anbringung von Anschlägen, in denen die Kranken ersucht werden, die Speibecken zu benutzen, und in denen zugleich verboten wird, auf den Boden, an die Wände, in und auf Tücher zu spucken; c) Entfernung aller Teppiche, Bodendecken u. s. w., die geeignet sind, Auswurf einzusaugen. Mehr noch, wie früher, dürfte auf abwaschbare Wände, glatte Fussböden zu dringen, trockenes Abwischen zu verbieten sein.

Es dürfte sich besonders empfehlen, von sämmtlichen Krankenhäusern Berichte zu verlangen über

a) die Zahl der in den letzten 3 Jahren darin verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen;
b) über etwa vorgekommene Ansteckungen Gesunder oder anderweit Kranker durch Tuberkulöse;
c) über die Art der Ausführung obiger Massregeln.

II. 3. Was die Gefängnisse anbelangt, so sind schon in Bayern Versuche

vorgeschlagen worden, dahin gehend, ein Gefängniss vollständig zu reinigen, darin strengste Reinlichkeit zu beobachten und zu sehen, ob sich dadurch die Häufigkeit der Tuberkulose mindern lasse.

In dieser Beziehung dürfte jedoch keine Zeit durch Vorversuche auf Kosten Lebender zur Entscheidung kaum fraglicher Fragen zu verlieren, sondern ganz allgemein zu verlangen sein, dass in den Gefängnissen:

1. tuberkulöse Erkrankungen bei der Aufnahme, später bei regelmässig wiederholten Untersuchungen möglichst frühzeitig erkannt und festgestellt werden;
2. die Erkrankten von den Gesunden abgesondert werden;
3. gründlichste Reinigung der Schlaf- und Arbeitsräume, fortdauernde Reinhaltung derselben zur Aufgabe gemacht werde;
4. ausschliesslicher Gebrauch geeigneter Spucknäpfe zur Entleerung des Auswurfes angeordnet werde;
5. dass, soweit möglich, Arbeit im Freien und Körperbewegung im Freien angeordnet werde.

Diese Gesichtspunkte gelten noch für viele andere geschlossene Anstalten: Waisenhäuser, Seminare, Klöster.

II. 4. Für die Schulen ist die Erkrankung der Lehrer von grösserer Bedeutung als die der Schüler, wenigstens soweit es sich um jüngere Kinder handelt. Lymphdrüsen der Brust und das Gehirn (Heller, S. 14/15) erkranken bei Kindern häufiger als die Lunge an Tuberkulose, zudem sind Kinder im Aushusten nicht geübt und verschlucken den Auswurf. In den oberen, namentlich Knabenklassen wird die Bedeutung des Spucknapfes schon grösser sein. Ganz allgemein dürfte für Schulen anzuordnen sein:

1. dass Lehrer wie Schüler zur Entleerung ihres Auswurfes im Schulgebäude sich nur der in geeigneter Beschaffenheit und genügenden Zahl aufzustellenden Spucknäpfe bedienen dürfen oder eines Dettweiler'schen Fläschchens;
2. dass in den Schulräumen Staub möglichst beseitigt, aber nur durch nasses Aufwaschen entfernt werden darf;
3. dass öfter hustende Schüler in Bezug auf 1. vom Lehrer besonders zu beachten sind;
4. dass brustkranken Schülern das Wegbleiben von der Schule zum Zwecke längerer Kuren mit besonderer Bereitwilligkeit erleichtert und gestattet werde.

II. 5. Für Gasthäuser dürfte die Aufstellung von geeigneten Spucknäpfen in den Wirthschaftsräumen zu verlangen sein und die Desinfektion von Bettwäsche und Zimmern, die nachgewiesener Massen längere Zeit im Gebrauche von Tuberkulösen standen, z. B. in denen Tuberkulöse starben, sollte vorgeschrieben werden. Für Kurorte, die viel von Tuberkulösen besucht werden, sollte die Aufstellung weiter gehender Anforderungen an Gastwirthe und Zimmervermiether (Desinfektion am Schlusse jeder Saison) durch Ortsstatut oder ortspolizeiliche Verordnung angeregt und begünstigt werden.

II. 6. Die Eisenbahnen würden das Ziel der Verminderung der Tuberkulose fördern helfen können durch Aufstellung von Spucknäpfen geeigneter Art in Bahnhöfen, durch Beschränkung der Anwendung von Teppichen, Faserndecken in den Wagen und dergl. auf die kalte Zeit des Jahres, sowie durch nasses Aufwaschen der Wagenböden. Auch kann nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, dass die glatten Stoffe, welche in manchen Ländern zum Bezuge der Sitzbänke verwendet werden, weniger Staub festhalten, als die Plüschstoffe, welche bei uns üblich sind. Von den Wagen sollen zum Mindesten mit wasserhältigen (vielleicht etwa urnenförmigen) Spucknäpfen ausgestattet werden: Schlafwagen, Wagen für lange Fahrten (sog. direkte Wagen) und Wagen, die nach gewissen Kurorten hin den Verkehr vermitteln, z. B. nach Soden, Ems, Salzungen, Lippspringe.

II. 7. Während tuberkulösen Hebammen die Ausübung dieses Berufes untersagt werden kann, muss man die Abwehr des vielen Unglückes, welches in Familien durch tuberkulöse Ammen, Kinderfrauen, Erzieherinnen gebracht wird, von der fortschreitenden Aufklärung des Publikums über diesen Punkt und von gewissenhaftem Rathe der Hausärzte erwarten.

In Pensionaten, Kleinkinderbewahranstalten, Krippen dürfte der Ausschluss Tuberkulöser von der Ausübung der Kinderpflege durchzusetzen sein.

II. 8. Von den übrigen in den Heller'schen Vorschlägen erwähnten Klassen sind noch besonders hervorzuheben:

Verkäufer von Nahrungsmitteln.

Während kaum bezweifelt werden kann, dass unter Umständen die Sputumbazillen eines Bäckers und dergl. in seinem Laden so verbreitet werden können, dass sie mit der Waare verkauft werden können, lässt sich doch vom Standpunkte der Behörden vorläufig kaum mehr verlangen, als grösste Reinlichkeit in den Verkaufsstätten.

Ferner Fabriken. Bei der grossen Häufigkeit der Tuberkulose unter den Arbeitern gewisser Fabriken (Stahl, Stein, Baumwolle, Tabak) muss die veränderte Auffassung: Staubeinathmung ist nur Hülfsursache, Ansteckung der Grund der Erkrankung — zu neuen und anderen Anstrengungen Veranlassung geben, um die Arbeiter zu schützen. Für solche Fabriken ist anzuregen:

1. Aufstellung geeigneter Spucknäpfe in grosser Zahl, am besten für jeden Arbeiter;
2. Verbot, ohne Benutzung des Spucknapfes auszuspucken;
3. nasse Reinigung der Arbeitsräume;
4. Einrichtnngen, die es kranken Arbeitern erleichtern, auswärts Heilung zu suchen;
5. Belehrung der Arbeiter über die Bedeutung des Auswurfes für die Verbreitung der Tuberkulose.

Man hat schon in der Tuberkulose der Arbeiter in Tabaksfabriken eine Gefahr sehen wollen für die Raucher der Zigarren, die dort gemacht werden. Auch die Verbreitung der Tuberkulose in kleineren Fabrikstädten weit über die Arbeiterkreise hinaus zeigt, dass nicht nur Fabrikbesitzer und Arbeiter von dieser Angelegenheit berührt werden.

III. Die Anschaffung von Desinfektionsapparaten durch Gemeinden, Verbände, Heilanstalten ist möglichst zu empfehlen und zu fördern. Sie dient ja noch vielerlei anderen guten Zwecken. Namentlich wird sie zur Desinfektion der Wäsche, Kleider, des Bettzeugs von Tuberkulösen nützlich sein.

In Heilanstalten sollte die Desinfektion obiger Hinterlassenschaft eines Tuberkulösen vorgeschrieben sein, im Uebrigen sollte sie auf dem Wege der Belehrung (durch Aerzte, Geistliche, Standesbeamte, Krankenwärter, Leichenschauer) zu beantragen sein. Auf gleichem Wege lässt sich dahin wirken, zeitweise gründliche Reinigung Tuberkulöser zu erlangen.

Auch das Verlangen der Strassenreinigung unter reichlicher Wasserverwendung erscheint jeder möglichen behördlichen Unterstützung würdig.

C. Königreich Bayern.

Das Arzneibuch für das Deutsche Reich, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien. Königl. Verordnung vom 8. Dezbr. 1890.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold, von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf §. 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Artikel 2 Ziffer 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Mit dem 1. Januar 1891 tritt das Arzneibuch, welches unter dem Titel „Arzneibuch für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III“), von der durch den Bundesrath errichteten ständigen Kommission zur Bearbeitung der Pharmakopöe festgestellt worden ist, an die Stelle der seither geltenden Pharmacopoea Germanica, editio altera.

Von diesem Zeitpunkte an sind die in den bestehenden Verordnungen enthaltenen, auf die Pharmacopoea Germanica bezüglichen Bestimmungen auf das Arzneibuch für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe, anzuwenden.

A. Von den Apotheken.

§. 2.

Die Berechtigung zur Ausübung des Apothekergewerbes enthält vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen die Befugniss zur Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien.

§. 3.

Jede selbstständige, öffentliche Apotheke muss nebst der Wohnung des Besitzers die zur Zubereitung, Aufbewahrung und Feilhaltung der Arzneien (Arzneiwaaren und Heilmittel) erforderlichen Räumlichkeiten enthalten, nämlich:

1. eine Offizin,
2. ein Laboratorium,
3. einen Wasserkeller,
4. eine Materialkammer und
5. einen Kräuterboden.

In den öffentlichen homöopathischen Apotheken muss mindestens vorhanden sein:

1. eine Offizin,
2. ein Laboratorium und
3. ein zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe bestimmter Raum.

§. 4.

Diese Räumlichkeiten müssen, ihrem Zwecke entsprechend, lediglich ihrer speziellen Bestimmung gewidmet, mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetriebe nothwendigen Geräthschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl versehen sein und stets in gutem Stande erhalten werden.

§. 5.

Die Offizin muss im Erdgeschosse sich befinden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein und hat zu enthalten:

1. einen geräumigen, mit mindestens zwei Tarirwagen und Rezepturgeräthen versehenen, zweckmässig eingerichteten Rezeptirtisch;

2. wenigstens vier genaue und empfindliche Schalenwagen von verschiedener Grösse und Tragfähigkeit nebst mindestens je 2 Gewichtstücken von 1 Zentigramm an bis 50 Gramm incl. und mindestens je 1 Gewichtsstück von 100 Gramm bis 1000 Gramm incl.

Gewichte und Wagen müssen geeicht und gestempelt sein und den Bestimmungen der Eichordnung entsprechen;

3. Reibschalen und Mörser von verschiedener Grösse, und zwar erstere von Porzellan, letztere von Messing und Eisen. Für die Verreibung und Verarbeitung von Moschus und ähnlichen stark riechenden Arzneistoffen, desgleichen für die Bereitung von Salben oder die Verarbeitung von Giften sind eigene, mit der entsprechenden Aufschrift versehene und nur für den betreffenden Zweck zu verwendende Reibschalen erforderlich. Reibschalen aus Serpentin sind unzulässig;

4. Löffel aus Bein oder Horn oder Silber oder Schildpatt sowie Spateln von Eisen und Porzellan, dann von Horn oder Silber;

Löffel und Spatel aus Argentan oder Messing sind unstatthaft;

5. Mensuren aus Zinn und Porzellan oder Glas, und zwar von verschiedener Grösse;

6. zum Abtheilen der Pulver reinlich gehaltene Blätter von glattem weissen Karton- oder Pergamentpapier oder Pulverschiffchen aus Horn;

7. Pillenmaschinen und Theilrinnen von Eisen und von Holz oder statt Holz von Bein oder Horn;

8. die für zweckmässige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen, nach dem Arzneibuche für das Deutsche Reich gesonderten Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze, und zwar:

a) die Repositorien für die Behältnisse der gewöhnlichen milden (indifferenten) Arzneistoffe;
b) die Repositorien oder Schränke für die in der Tabelle C des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführten, von den übrigen gesondert aufzustellenden Arzneibehältnisse und
c) einen kleinen, für die Aufnahme der in der Tabelle B des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführten direkten Gifte bestimmten, verschliessbaren Giftschrank;

Die zur Verarbeitung von Giften sowie zum Abwiegen derselben dienenden, mit der Aufschrift „Gift“ zu versehenden Reibschalen, Wagen, Löffel u. dergl. sind im Giftschranke oder sonst abgesondert aufzubewahren;

9. die Arzneibehältnisse selbst, und zwar:

a) genau schliessende Gefässe aus Glas oder Porzellan für flüssige, fette und zerfliessliche Substanzen;

b) dicht schliessende, mit eingeriebenen Glasstöpseln versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen und
c) gut schliessende Gefässe (Blechbüchsen) oder aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trockenen, sich nicht verflüchtigenden Arzneien.

10. In jeder Apotheke soll sich in der Offizin oder in deren unmittelbaren Nähe ein tragbarer, mittels Petroleum oder Weingeist oder Gas heizbarer Dampfkochapparat zur Anfertigung der Abkochungen und Aufgüsse befinden.

§. 6.

Das Laboratorium muss seinem Zwecke und der Frequenz der Apotheke entsprechend hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fussboden, gehöriger Ventilation und womöglich mit laufendem Wasser versehen sein. In demselben oder in benachbarten hiezu geeigneten Räumen müssen sich befinden: ein passender Arbeitstisch, ein Dampfkochapparat mit wenigstens je einem Gefässe aus Zinn, Porzellan, Kupfer und Eisen; dann eine Destillirblase mit Helm und Kühlrohr aus Zinn, ferner einige Retorten, Kolben und Vorlagen von Glas, einige Schmelztiegel, sowie die nöthigen Vorrichtungen zum Koliren und Filtriren von Flüssigkeiten, zur Herstellung von Pulvern und Spezies nebst den im Arzneibuche für das Deutsche Reich hiefür vorgeschriebenen Sieben der dort angegebenen Maschenweite sowohl für indifferente wie auch für Stoffe der Tabelle B und C; eine Presse mit Pressschalen oder Pressplatten aus Holz, Messing und Eisen oder Zinn; ein Thermometer nach Celsius; ferner Aräometer für schwerere und leichtere Flüssigkeiten als Wasser, oder andere zur Bestimmung des spez. Gewichtes gleich gut brauchbare Instrumente, sowie ein vorschriftsmässig geeichter und gestempelter Alkoholometer zur genauen Kontrolle des Prozentgehaltes weingeistiger Flüssigkeiten und Tinkturen.

In selbstständigen Apotheken ist in einem hiezu besonders geeigneten, trockenen und hellen, schädlichen Ausdünstungen nicht ausgesetzten Lokale eine genaue analytische Waage nebst dazu gehörigen und ausschliesslich hiefür zu verwendenden Gewichten, mit einer Tragfähigkeit von mindestens 100 g und einem Gewichtsausschlage von $^1/_{10000}$ g, zum Behufe der Anfertigung von Lösungen zu volumetrischen Prüfungen sowie überhaupt zur Ausführung der von dem Arzneibuche für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Prüfungen der Arzneistoffe und Präparate aufzustellen.

§. 7.

Der Wasserkeller muss in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, nicht über 15 Grad Celsius warmen, durch Ventilation gehörig lüftbaren Raume die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefässe zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Weingeist, Aether, ätherischer und fetter Oele, Tinkturen, Mineralwasser, Mineralsäuren, Kampfer, Phosphor, Salben u. dergl. nebst den dazu gehörigen festen Gestellen enthalten.

Der Phosphor ist unter Wasser in einem Blech- oder Glasgefässe aufzubewahren, welches noch in ein zweites gut schliessendes Gefäss aus Blech gestellt werden muss.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze können kühl gehaltene, womöglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§. 8.

Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneistoffe muss gegen Feuchtigkeit geschützt und ausser den erforderlichen Gefässen und Behältnissen und den zu deren Aufstellung erforderlichen Schränken und Gestellen mit einem geräumigen Tische versehen sein.

§. 9.

Der Kräuterboden muss gegen Feuchtigkeit wie auch gegen zu grosse Hitze geschützt sein und die zur Aufnahme der getrockneten Vegetabilien erforderlichen Behälter enthalten.

§. 10.

Die in den vorstehenden §§. 5, 6, 7, 8 und 9 erwähnten Apparate und Utensilien können insbesondere für minder frequente Apotheken, dann für die homöopathischen Apotheken von der betreffenden Distriktspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte in erster Instanz und im Berufungsfalle von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des

Kreismedizinalausschusses in zweiter und letzter Instanz auf den nothwendigsten Bedarf beschränkt werden.

§. 11.

In Filialapotheken muss wenigstens eine Offizin und ein mit einem tragbaren Dampfkochapparate und den der Frequenz des Geschäftes entsprechenden Utensilien versehener, geeigneter und hiezu ausschliesslich bestimmter Raum, sowie ein Wasserkeller oder an dessen Stelle ein geeigneter Wandschrank vorhanden sein.

Bezüglich der Apparate und Utensilien finden die Bestimmungen des §. 10 Anwendung.

§. 12.

Die Apotheker sind verpflichtet, das der Frequenz ihrer Geschäfte angemessene Quantum von den in der Beilage *) verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dann die im Anhange zu demselben aufgeführten Reagentien und Lösungen zu volumetrischen Prüfungen in vollkommen entsprechender Qualität vorräthig zu halten.

Diese Verpflichtung kann auf Antrag eines approbirten Arztes nach Massgabe des in §. 10 vorgeschriebenen Verfahrens mit Rücksicht auf das örtliche Bedürfniss auch auf andere in dem genannten Arzneibuche enthaltene Stoffe und Präparate erstrekt werden.

Apotheken mit geringerem Absatze und Filialapotheken können auf Ansuchen des Inhabers von der in Absatz 1 erwähnten Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Massgabe des geringeren Bedürfnisses auf dem in §. 10 bezeichneten Wege entbunden werden.

§. 13.

Unabhängig von der in §. 12 aufgestellten Verpflichtung müssen sämmtliche in den Apotheken vorräthigen Arzneistoffe und Präparate jeder Zeit in der den Vorschriften des Arzneibuches entsprechenden Qualität vorhanden sein.

§. 14.

In jeder selbstständigen und Filialapotheke muss über die vorhandenen Stoffe und Präparate ein Waarenbuch, aus welchem die Zeit der Anschaffung der Arzneien und die Bezugsquelle zu entnehmen ist, evident gehalten werden; in welcher Form dieses Buch anzulegen, bleibt jedem Apotheker überlassen.

§. 15.

In den allopathischen Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien jeder Zeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorräthig sein.

Diese Arzneien sind: Heftpflaster, Höllenstein, Alaun, gebrannte Magnesia, Brechweinstein, Brechwurzel, Zimmttinktur, Hoffmann'scher Liquor, Salmiakgeist, Opiumpulver, Opiumtinktur und Morphium hydrochloricum, Haller's Säure, Kamillen, Eisenchloridlösung (Liquor ferri sesquichlorati), Chloroform und Bleiessig.

§. 16.

Die Führung weiterer Arzneien hängt von dem Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, derselbe darf aber seine Ordinationsbefugnisse nicht überschreiten. Die Inhaber von Handapotheken müssen ihren Bedarf ausschliesslich aus Apotheken beziehen; die von ihnen geführten Arzneistoffe müssen in Bezug auf Güte und Reinheit den Anforderungen des Arzneibuches für das Deutsche Reich genügen und sind demzufolge hierauf zu prüfen.

§. 17.

Die Inhaber von Handapotheken haben ein Verzeichniss ihrer Arzneivorräthe und ein Arzneibestellbuch zu führen und evident zu halten.

§. 18.

Das Arzneibuch für das Deutsche Reich hat als Norm für die Wahl der Arzneikörper und für die Zubereitung sowie für die Prüfung der Arzneimittel in den allopathischen Apotheken zu dienen.

§. 19.

Die Apotheker haben die pharmazeutischen Präparate in der Regel selbst zu bereiten und hierüber ein Buch (das Elaborationsbuch) zu führen, in welches Zeit und Menge sowie etwa nöthige weitere Bemerkungen über die Art und Weise der Bereitung einzutragen sind; dieselben sind für die Güte und Reinheit

*) Siehe Uebersicht S. 25—30.

aller Präparate, sie mögen diese selbst gefertigt oder bezogen haben, verantwortlich.

Aus Fabriken oder Arzneiwaarenhandlungen dürfen von den Apothekern diejenigen Präparate bezogen werden, zu deren Bereitung das Arzneibuch für das Deutsche Reich keine Vorschriften enthält, dann solche Präparate, welche entweder

1. zu ihrer Bereitung aussergewöhnliche, für die pharmazeutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern oder

2. bei ihrer Bereitung sehr widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

§. 20.

1. Die Apotheker haben sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten.

2. Dieselben sind innerhalb der Grenzen der in §. 12 aufgestellten Verpflichtung gehalten, jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und zwar auch an Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzneien im Rückstande sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird.

3. Rezepte von Personen, welche notorisch nicht zu den berechtigten Medizinalpersonen gehören, sowie Rezepte, aus deren Fassung anzunehmen ist, dass sie nicht von einer berechtigten Medizinalperson herrühren, sind unbedingt zurückzuweisen.

4. Rezepte, welche solche Mittel enthalten, die in der Tabelle B oder C des Anhanges zum Arzneibuche für das Deutsche Reich aufgeführt sind, dürfen nur dann bereitet werden, wenn der Name des verordnenden Arztes, das Datum der Verordnung sowie die Gebrauchsanweisung deutlich geschrieben sind.

5. Repetitionen heftig wirkender Arzneien, z. B. von Brechmitteln, Atropinlösungen, Morphiuminjektionen und Chloralhydrat, sowie der auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebenen Arzneien dürfen nur auf schriftliche ärztliche Anordnung ausgeführt werden; Arzneien, welche Morphium enthalten, dürfen nur dann repetirt werden, wenn aus dem Rezepte deutlich ersichtlich ist, dass die für die grösste Einzelgabe im Arzneibuche für das Deutsche Reich aufgeführte Gewichtsmenge im Gesammtgehalte der Arznei oder die Hälfte der Einzelgabe für den einmaligen Verbrauch nicht überschritten und vom Arzte nicht der Vermerk „Darf nicht repetirt werden“ auf dem Rezepte beigefügt ist.

6. Bei der Bereitung von Rezepten ist genau nach Vorschrift des Rezeptes zu verfahren. Dem Apotheker ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des ordinirenden Arztes andere als die ordinirten Ingredienzen zu verwenden oder sonst von dem Rezepte abzuweichen.

Ist in einem Rezepte ein offenbarer Irrthum enthalten, oder ist dasselbe unleserlich geschrieben, oder ergeben sich gegen den Vollzug desselben sonstige Anstände — so z. B. wenn neue, bisher unbekannte Arzneimittel, oder solche Arzneimittel, welche nicht in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich enthalten oder welche nicht in das Verzeichniss der in jeder Apotheke bereit zu haltenden Arzneimittel aufgenommen und daher nicht vorräthig sind, verordnet oder wenn dem Apotheker unbekannte Magistralformeln angewendet wurden —, so hat der Apotheker das Rezept dem ordinirenden Arzte zur Berichtigung, Aufklärung oder Ergänzung zu übersenden und bis dahin die Anfertigung desselben zu unterlassen.

Finden sich in einem Rezepte insbesondere Verstösse gegen die Vorschriften des Arzneibuches für das Deutsche Reich in Hinsicht auf die Maximaldosentabelle (Tabelle A des Anhanges zu dem Arzneibuche), so hat der Apotheker, wenn es Zeit und Umstände gestatten, das Rezept dem ordinirenden Arzte zur vorschriftsmässigen Bestätigung oder Berichtigung vorzulegen. Wenn jedoch der Arzt in kurzer Zeit nicht zu erreichen ist, so darf der Apotheker — mit Ausnahme jener Fälle, in welchen das Rezept für ein Kind unter 3 Jahren bestimmt ist — die Gewichtsmenge des betreffenden Arzneimittels auf die Hälfte der von dem Arzneibuche vorgesehenen Maximaldosis zurückführen, hat dies aber unter Hinweis auf gegenwärtige Bestimmung auf dem Rezepte vorzumerken und dem ordinirenden Arzte von dem Sachverhalte unverzüglich Kenntniss zu geben. Bei Rezepten für Kinder unter 3 Jahren findet die Regel des Abs. 2 dieser Ziffer Anwendung.

§. 21.

Die Apothekenbesitzer, welche sich neben der allopathischen auch mit

einer homöopathischen Offizin versehen, dürfen zwar durch einen und denselben Apothekergehilfen allopathische und homöopathische Arzneien dispensiren lassen, die homöopathischen Grundstoffe müssen sie aber in diesem Falle aus einer homöopathischen Apotheke beziehen oder in einem von dem allopathischen Laboratorium gesonderten Raume anfertigen.

§. 22.

Die Inhaber von Handapotheken müssen über alle Selbstdispensationen ein genau gehaltenes Rezepttagebuch mit Angabe der berechneten Taxe führen.

§. 23.

Die Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien (Arzneistoffe und Präparate) hat in gehörig überschriebenen Gefässen und Behältnissen zu geschehen und jede einzelne Gattung ist so viel als thunlich alphabetisch zu ordnen.

Die Ueberschrift ist bei allen Gefässen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache nach der in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich gebrauchten Nomenklatur leserlich und deutlich anzubringen und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der inneren Seite des Deckels zu wiederholen.

Die Ueberschrift der Gefässe und Behältnisse soll für die indifferenten Arzneien (Arzneistoffe und Präparate) mit schwarzer Schrift auf weissem Grunde, jene der Behältnisse und Gefässe für die Arzneien (Arzneistoffe und Präparate) der Tabelle C zum Arzneibuche mit rother Schrift auf weissem Grunde und jene für die Behältnisse und Gefässe der Arzneien der Tabelle B zum Arzneibuche mit weisser Schrift auf schwarzem Grunde hergestellt werden; überdies soll bei allen Stoffen und Präparaten, für welche in der Tabelle A zum Arzneibuche eine grösste Gabe (Maximaldose) angegeben ist, diese in leserlicher und deutlicher Schrift auch auf den betreffenden Standgefässen der Offizin angebracht sein.

Die den Tabellen B und C des Arzneibuches vorangeschickten Vermerke über die Aufbewahrung der Arzneien sind genau zu beachten; die für Zubereitung der Arzneien genannter Tabellen B und C bestimmten Geräthschaften, wie Reibschalen, Löffel, Waagen, Siebe, Seihtücher sind gehörig signirt und gesondert aufzubewahren.

Die in der Anlage I des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführten Reagentien und volumetrischen Lösungen müssen nach §. 12 dieser Verordnung in den Apotheken vorhanden sein und in vollkommen entsprechender Qualität in mit Glasstöpseln gut verschlossenen Gläsern aufbewahrt werden.

Lösungen socher Reagentien, welche nach Vorschrift des Arzneibuches bei Bedarf jedesmal frisch zu bereiten sind, dürfen nicht vorräthig gehalten werden.

Nachstehende Reagentien, welche vermöge ihrer Ausdünstung und Verflüchtigung schädlich oder zersetzend auf andere einwirken, dürfen nicht im Reagentienschranke oder in unmittelbarer Nähe anderer Reagentien aufgestellt werden, nämlich: Volumetrische Kalilauge, volumetrische Kaliumpermanganatlösung, Essigsäure (konzentrirte und verdünnte), Chlorwasser, Salzsäure, Salpetersäure (rohe, verdünnte und rauchende), schweflige Säure, Ammoniakflüssigkeit, Brom, Schwefelwasserstoffwasser.

Die Geschäfts-, Aufbewahrungs- und Vorrathslokalitäten für die Dispensation homöopathischer Arzneien, sowie für die Bereitung homöopathischer Grundstoffe müssen von den zur Aufbewahrung, Bereitung und Dispensation allopathischer Arzneien dienenden Räumen streng abgesondert und die einschlägigen Apothekengeräthschaften und Utensilien nach den beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sein.

§. 24.

Alle einzelnen zur Arzneibereitung bestimmten Stoffe und Präparate müssen vor ihrer Aufstellung in der Offizin oder vor ihrer sonstigen Aufbewahrung einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterstellt werden.

Diese Prüfung ist bei den einer Zersetzung oder dem Verderben unterliegenden Stoffen und Präparaten behufs der rechtzeitigen Erneuerung in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

§. 25.

Die Besitzer von Handapotheken haben die Arzneien, deren Führung ihnen zusteht, in einer hiefür geeigneten Lokalität aufzustellen; im Uebrigen unterliegen dieselben hinsichtlich der Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien sowie hinsichtlich des Vorhandenseins der Qualität und der Aufbewahrung der zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Geräthschaften denselben Verpflichtungen, wie die Apotheker.

§. 26.

Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe)

a) sämmtliche Arzneien (Arzneiwaaren) an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen, als Heilzwecken benöthigt sind;

b) die in der Tabelle B und C des Anhanges zum Arzneibuche für das Deutsche Reich nicht aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen;

c) von den in der genannten Tabelle C aufgeführten Arzneien nachstehende auch zu Heilzwecken abzugeben:

1. Acidum carbolicum, in seiner Lösung bis zu 5 Proz. Karbolsäure enthaltend, zum äusserlichen Gebrauche,
2. Chloroform in Mischungen mit Weingeist oder Oelen, wenn die Mischungen nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen der Mischung enthalten,
3. Bleiessig, Bleiglätte und Mennige.

Die unter Ziff. 1, 2 und 3 genannten Arzneien dürfen nur in mit deutlicher, den Inhalt genau bezeichnender Signatur und in braungelben Gläsern abgegeben werden; die Verwendung von Mineralwasserflaschen und -Krügen sowie von Koch- und Trinkgefässen ist unzulässig.

In allen übrigen Fällen dürfen die Arzneien nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Ordination abgegeben werden.

§. 27.

Bezüglich der Festsetzung des Preises für jene Arzneien, welche auf schriftliche Ordination dispensirt werden, sind die verordnungsmässigen Bestimmungen über die Arzneitaxe massgebend.

Im Handverkaufe bleibt die Preisbestimmung dem Ermessen des Apothekers überlassen.

Die Vorschrift unter Absatz 1 gilt auch für die Handapotheken.

Die Besitzer von Apotheken und Handapotheken haben die für dieselben jeweils geltenden Vorschriften über Maass und Gewicht zu beobachten.

B. Von dem zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten ärztlichen Personale, dann von den Thierärzten und den Hebammen.

§. 28.

1. Das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf bei Ausübung der Praxis nach Massgabe seiner Ordinationsbefugnisse die in Nothfällen gebotenen oder von dem Arzte selbst örtlich zu applizirenden Arzneien abgeben beziehungsweise anwenden.

2. Dem niederärztlichen Personale ist verboten, ohne ärztliche Ordination

a) Schwefeläther, Chloroform, Lustgas, Amylnitrit und Bromäthyl sowie andere Mittel zur Hervorrufung einer Narkose,

b) Morphium zu innerlichem Gebrauche wie auch zu Einspritzungen (Injektionen)

anzuwenden oder abzugeben.

Die nach Massgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866 und vom 25. Juni 1868 gebildeten und geprüften Bader dürfen von den Arzneien nur Heftpflaster, Bleiwasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchloridlösung bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden.

3. Die Thierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Massgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben, unterliegen jedoch bezüglich der Aufstellung und Aufbewahrung ihrer Arzneien und der zu den Arzneien erforderlichen Geräthschaften denselben Bestimmungen, wie die Besitzer ärztlicher Handapotheken.

4. Die Hebammen dürfen Hoffmann'schen Liquor, 90 proz. Karbolsäure und Kaliumpermanganat führen und diese Arzneien nach Massgabe der für ihren Dienst bestehenden Vorschriften anwenden; die Abgabe und Anwendung von Mutterkorn und dessen Präparaten ohne ärztliche Anordnung ist verboten.

5. Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten approbirten Aerzte sowie das niederärztliche Personal und die Hebammen müssen die Arzneien, deren Abgabe oder Anwendung ihnen zusteht, aus einer Apotheke beziehen.

C. Von dem Grosshandel mit Arzneien.

§. 29.

Der Grosshandel mit Arzneimitteln sowie die Gewinnung und die Zube-

reitung solcher Waaren für den Verkauf im Grossen ist vorbehaltlich der jeweiligen Bestimmungen über den Verkehr mit Giften freigegeben.

Die Personen, welche sich hiemit befassen, sind jedoch gehalten:

1. ihr Geschäft in hiezu geeigneten Lokalen unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Missbrauch nöthigen Vorsichtsmassregeln zu betreiben;

2. die zur Bereitung und Aufbewahrung, zum Abwägen und Abmessen erforderlichen Geräthschaften von guter Beschaffenheit zu halten und dieselben ausschliesslich für obige Zwecke zu verwenden;

3. die Arzneivorräthe in den Magazinen und Verkaufsläden so aufzustellen und aufzubewahren, dass eine Verwechslung oder Vermischung mit anderen Gegenständen, insbesondere mit Nahrungs- und Genussmitteln, nicht stattfinden kann.

D. Von der Ueberwachung des Vollzuges der vorstehenden Bestimmungen.

§. 30.

Die unmittelbare Aufsicht über die Apotheken und den Geschäftsbetrieb der übrigen zur gewerbsmässigen Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien befugten Personen steht den Distriktspolizeibehörden und den Bezirksärzten, beziehungsweise für die thierärztliche Arzneiführung den Kreis- und Bezirksthierärzten zu.

Dieselben sind befugt, jeder Zeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen.

Bezüglich der Vornahme regelmässiger Visitationen haben die hierüber jeweils geltenden Vorschriften in Anwendung zu kommen.

§. 31.

Die Aufsichtsbehörden haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Missstände Sorge zu tragen und gegebenen Falls Strafeinschreitung zu veranlassen.

Schlussbestimmung.

§. 32.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen und namentlich die Verordnungen vom 25. April 1877, „Die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien," und vom 9. November 1882, „Die Revision der Pharmacopoea Germanica, dann der Verordnung über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend," aufgehoben werden, tritt vom 1. Januar 1891 an für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

Vergleichende Uebersicht der in den Preussischen, Bayerischen und Badischen Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneimittel.*)

Arzneimittel.	Preussen.	Bayern.	Baden.	Arzneimittel.	Preussen.	Bayern.	Baden.
Acetanilidum.	nein	ja	ja	Acid. aceticum.	nein	ja	ja
Acetum.	ja	„	„	„ „ dilutum.	ja	„	„
„ aromaticum.	nein	„	„	„ arsenicosum.	„	„	„
„ pyrolignosum	„	„	nein	„ benzoïcum.	„	„	„
„ „ rectific.	„	„	„	„ boricum.	„	„	„
„ Scillae.	„	„	ja	„ carbolicum.	„	„	„

*) Nach der Uebersicht ist die Zahl der in den preussischen Apotheken obligatorischen Arzneimittel verhältnissmässig am niedrigsten und gegen früher erheblich eingeschränkt, ein Verfahren, dessen Zweckmässigkeit vom praktischen Standpunkt aus sehr bezweifelt werden dürfte, mit Rücksicht darauf, dass in Folge dessen zahlreiche Arzneimittel, die in der Rezeptur wie im Handverkaufe täglich gebraucht bezw. gefordert werden, künftighin nicht mehr vorräthig gehalten zu werden brauchen, wie z. B. Acidum citricum, Borax, Charta sinapisata, Cortex Condurango, Cortex Granati, Cubebae, Emplastr. Canthar. perpetuum, Ferri carbon.

Arzneimittel.	Preussen.	Bayern.	Baden.	Arzneimittel.	Preussen.	Bayern.	Baden.
Acid. carbolic. liquefact.	ja	ja	ja	Aqua Plumbi.	nein	ja	nein
„ chromicum.	nein	„	nein	„ Rosae.	„	„	„
„ citricum.	„	„	ja	Argentum nitricum.	ja	„	ja
„ formicicum.	„	„	„	„ „ cum Kalio nitrico.	nein	„	nein
„ hydrochloricum.	ja	„	„	Asa foetida.	„	„	„
„ „ dilutum.	nein	„	„	Atropinum sulfuricum.	ja	„	ja
„ nitricum.	ja	„	„	Balsamum Copaïvae.	„	„	„
„ „ crudum.	nein	„	nein	„ peruvianum.	„	„	„
„ „ fumans.	„	„	„	Benzinum Petroleï.	nein	„	nein
„ phosphoricum.	ja	„	ja	Benzoë (e Siam).	„	„	ja
„ salicylicum.	„	„	„	Bismutum subnitricum.	ja	„	„
„ sulfuricum.	„	„	„	Bolus alba.	nein	„	nein
„ sulfuric. crudum.	nein	„	„	Borax.	„	„	ja
„ „ dilutum.	„	„	„	Bromum.	„	„	nein
„ tannicum.	ja	„	„	Bulbus Scillae.	„	„	ja
„ tartaricum.	„	„	„	Calcaria chlorata.	ja	„	nein
Adeps suillus.	„	„	„	„ usta.	nein	„	ja
Aether.	„	„	„	Calcium carb. praecipit.	„	„	„
„ aceticus.	„	„	„	„ phosphoricum.	„	„	nein
Aloë.	„	„	„	„ sulfuric. ustum.	ja	nein	„
Alumen.	„	„	„	Camphora.	„	ja	ja
„ ustum.	nein	„	„	Cantharides.	„	„	„
Aluminium.	„	nein	„	Carbo Ligni pulveratus.	nein	„	nein
Ammoniacum.	„	ja	„	Carrageen.	„	„	„
Ammonium carbonicum.	„	„	„	Caryophylli.	„	„	ja
„ chloratum.	ja	„	„	Catechu.	„	„	nein
Amygdalae amarae.	„	„	„	Cera alba.	„	„	ja
„ dulces.	„	„	„	„ flava.	ja	„	„
Amylum tritici.	„	„	„	Cerussa.	nein	„	„
Antipyrinum.	„	„	„	Cetaceum.	„	„	„
Apomorphin. hydrochl.	nein	nein	„	Charta sinapisata.	„	„	„
Aqua Amygd. amraarum.	ja	ja	„	Chininum hydrochloric.	ja	„	„
„ Calcariae.	„	„	„	„ sulfuricum.	„	„	„
„ carbolisata.	nein	„	nein	Chloralum hydratum.	„	„	„
„ chlorata.	ja	„	„	Chloroformium.	„	„	„
„ Cinnamomi.	nein	„	ja	Cocaïnum hydrochloric.	„	„	„
„ destillata.	ja	„	„	Coffeïnum.	nein	„	nein
„ Foeniculi.	nein	„	„	Collodium.	ja	„	ja
„ Menthae piperitae	„	„	„				

sacchar., Ferr. oxydat. sacchar., Flor. Cinae, Flor. Tiliae, Flor. Verbasci, Folia Salviae, Fruct. Foeniculi, Fruct. Juniperi, Liquor Kali caustici, Mel depuratum et rosatum, Natrium bromatum, Oleum Crotonis, Ol. Lini, Ol. Terebinthinae, Pepsinum, Phenacetinum, Pilocarpinum hydrochloricum, Pulpa Tamarindorum, Pulvis Magnesiae cum Rheo, Santoninum, Species laxantes, Spec. Lignorum, Stibium sulfuratum aurantiacum, Styrax liquidae, Tartarus boraxatus, Unguentum leniens, Ung. Plumbi u. s. w.

In den Herzogthümern Braunschweig und Meiningen haben die Apotheker nach den Erlassen vom 15. Oktober 1890 bezw. 1. Dezember 1890 die im deutschen Arzneibuch aufgenommenen Arzneimittel sämmtlich vorräthig zu halten; im Königreich Württemberg laut Erlass vom 12. Dezember v. J. alle diejenigen Arzneimittel, welche von dem approbirten Heilpersonal des Ortes, in welchem sich die Apotheke befindet, oder der näheren Umgebung desselbeu verordnet werden. In Sachsen-Weimar ist nach Bekanntmachung des Staatsministeriums (Departement des Aeusseren und Innern) vom 17. Dezember 1890 die Preussische Series massgebend, jedoch mit der Bestimmung, dass die Apotheker auch diejenigen Arzneimittel in Bereitschaft zu halten haben, welche von einem Arzte verlangt werden.

Arzneimittel.	Preussen.	Bayern.	Baden.
Colophonium.	nein	ja	ja
Cortex Aurantii Fructus.	ja	„	„
„ Cascarillae.	„	„	„
„ Chinae.	„	„	„
„ Cinnamomi.	„	„	„
„ Condurango.	nein	„	nein
„ Frangulae.	ja	„	„
„ Fructus Citri.	uein	„	„
„ Granati.	„	„	„
„ Quercus.	„	„	„
Crocus.	ja	„	ja
Cubebae.	nein	„	„
Cuprum aluminatum.	„	„	nein
„ sulfuricum.	ja	„	ja
„ „ crudum.	nein	„	nein
Electuarium e Senna.	„	„	„
Elixir Aurant. composit.	ja	„	ja
„ e Succo Liquiritiae.	nein	„	„
Emplastrum adhaesivum	ja	„	„
„ Cantharid. ordinarium.	„	„	„
„ Cantharid. perpetuum.	nein	„	„
„ Cerussae.	„	„	nein
„ fuscum camphoratum.	„	„	ja
„ Hydrargyri.	ja	„	nein
„ Lithargyri.	„	„	ja
„ „ compos.	„	„	„
„ saponatum.	„	nein	nein
Euphorbium.	nein	ja	ja
Extractum Absinthii.	ja	„	„
„ Aloes.	„	„	„
„ Belladonnae.	„	„	„
„ Cascarillae.	„	„	„
„ Chinae aquos.	nein	„	„
„ „ spirituos.	„	„	„
„ Colocynthidis.	ja	„	„
„ Ferri pomatum.	„	„	„
„ Filicis.	„	„	„
„ Frangulae fluid.	nein	„	nein
„ Gentianae.	ja	„	ja
„ Hydrastis fluid.	„	„	„
„ Hyoscyami.	„	„	„
„ Opii.	„	„	„
„ Rhei.	„	„	„
„ „ compos.	nein	nein	„
„ Secalis cornuti.	ja	ja	nein
„ „ „ fluid.	nein	„	ja
„ Strychni.	ja	„	„
„ Taraxaci.	nein	„	nein
„ Trifolii fibrini.	ja	„	ja
Ferrum carbon. sacchar.	nein	„	nein
„ lacticum.	ja	„	„
„ oxydat. sacchar.	nein	„	ja
„ pulveratum.	ja	„	„
„ reductum.	nein	„	nein
„ sulfuricum.	ja	„	ja

Arzneimittel.	Preussen.	Bayern.	Baden.
Ferrum sulfur. crudum.	nein	ja	ja
„ „ siccum.	„	„	nein
Flores Arnicae.	ja	„	ja
„ Chamomillae.	„	„	„
„ Cinae.	nein	„	„
„ Koso.	ja	„	nein
„ Lavendulae.	nein	nein	ja
„ Malvae.	„	ja	nein
„ Rosae.	„	„	ja
„ Sambuci.	ja	„	„
„ Tiliae.	nein	„	„
„ Verbasci.	ja	„	„
Folia Althaeae.	nein	„	nein
„ Digitalis.	ja	„	ja
„ Farfarae.	„	„	„
„ Malvae.	nein	„	nein
„ Melissae.	„	nein	ja
„ Menthae piperitae.	ja	ja	„
„ Salviae.	nein	„	„
„ Sennae.	ja	„	„
„ Trifolii fibrini.	„	„	„
„ Uvae Ursi.	„	„	„
Fructus Anisi.	„	„	„
„ Aurantii immaturi	„	„	„
„ Cardamomi.	„	„	„
„ Carvi.	nein	„	„
„ Colocynthidis.	ja	„	„
„ Foeniculi.	nein	„	„
„ Juniperi.	„	„	„
„ Papaveris immat.	„	„	„
Galbanum.	„	„	„
Gallae.	„	„	nein
Glycerinum.	ja	„	ja
Gossypium depuratum.	„	„	„
Gummi arabicum.	„	„	„
Gutta Percha.	nein	„	nein
Gutti.	„	„	„
Herba Absinthii.	ja	„	ja
„ Centaurii.	nein	„	nein
„ Conii.	„	„	„
„ Hyoscyami.	ja	„	ja
„ Meliloti.	nein	„	nein
„ Serpylli.	„	„	ja
„ Thymi.	„	„	„
„ Violae Tricoloris.	„	„	nein
„ Hierudines.	ja	nein	„
Hydrargyrum.	„	„	ja
Hydrargyrum bichlorat.	„	ja	„
„ bijodatum.	„	„	„
„ chloratum.	„	„	„
„ „ vapore parat.	nein	„	nein
„ oxydatum.	ja	„	ja
„ „ via humida paratum.	nein	„	„
„ praecipit. album.	ja	„	„
Jodoformium.	„	„	„
Jodum.	„	„	„
Kali causticum fusum.	nein	„	„

Arzneimittel.	Preussen.	Bayern.	Baden.
Kalium bicarbonicum.	ja	ja	ja
„ bromatum.	„	„	„
„ carbonicum.	„	„	„
„ „ crudum.	nein	„	nein
„ chloricum.	ja	„	ja
„ dichromicum.	nein	„	nein
„ jodatum.	ja	„	ja
„ nitricum.	nein	„	„
„ permanganicum.	ja	„	„
„ sulfuratum.	nein	„	nein
„ sulfuricum.	„	„	„
„ tartaricum.	„	„	ja
Keratinum.	„	„	nein
Kreosotum.	ja	„	ja
Lichen islandicus.	„	„	„
Lignum Guajaci.	nein	„	„
„ Quassiae.	„	„	nein
„ Sassafras.	„	„	ja
Linimentum ammoniat.	ja	nein	nein
Linimentum saponato-camphoratum.	„	ja	ja
Liquor Ammonii acetici.	nein	„	„
„ „ anisatus.	ja	„	„
„ „ caustici.	„	„	„
„ Ferri albuminati.	nein	„	nein
„ „ oxychlorati.	„	„	„
„ „ sesquichlorati.	ja	„	ja
„ Kali caustici.	nein	„	„
„ Kalii acetici.	ja	„	„
„ „ arsenicosi.	„	„	„
„ „ carbonici.	nein	„	nein
„ Natri caustici.	„	„	ja
„ Plumbi subacetici.	ja	„	„
Lythargyrum.	nein	„	„
Lithium carbonicum.	„	„	nein
Lycopodium.	ja	„	ja
Magnesia usta.	„	„	„
Magnesium carbonicum.	„	„	„
„ sulfuricum.	„	„	„
„ „ siccum.	nein	„	„
Manna.	„	„	„
Mel depuratum.	„	„	„
„ rosatum.	„	„	„
Mentholum.	„	„	nein
Minium.	„	„	ja
Mixt. oleoso-balsamica.	„	„	„
„ sulfurica acida.	ja	„	nein
Morphinum hydrochloric.	„	„	ja
Moschus.	„	„	„
Myrrha.	nein	„	„
Natrium aceticum.	„	nein	„
„ bicarbonicum.	ja	ja	„
„ bromatum.	nein	nein	„
„ carbonicum.	„	ja	„
„ „ crudum	„	nein	„
„ „ siccum.	„	ja	„
„ chloratum.	„	„	„

Arzneimittel.	Preussen.	Bayern.	Baden.
Natrium jodatum.	nein	nein	ja
„ nitricum.	ja	ja	nein
„ phosphoricum.	nein	„	„
„ salicylicum.	ja	„	ja
„ sulfuricum.	„	„	„
„ „ siccum.	nein	„	„
„ thiosulfuricum.	„	„	nein
Oleum Amygdalarum.	ja	„	ja
„ Anisi.	„	„	„
„ Cacao.	„	„	„
„ camphoratum.	nein	„	„
„ cantharidatum.	„	„	nein
„ Carvi.	„	„	„
„ Caryophyllorum.	„	„	ja
„ Cinnamomi.	„	„	„
„ Citri.	„	„	„
„ Crotonis.	„	„	„
„ Foeniculi.	„	„	„
„ Hyoscyami.	ja	„	„
„ Jecoris Aselli.	„	„	„
„ Juniperi.	nein	„	„
„ Lauri.	„	„	„
„ Lavandulae.	„	„	nein
„ Lini.	„	„	ja
„ Macidis.	„	„	„
„ Menthae piperitae.	ja	„	„
„ Nucistae.	nein	„	nein
„ Olivarum.	ja	„	ja
„ „ commune.	nein	„	„
„ Papaveris.	„	„	„
„ Ricini.	ja	„	„
„ Rosae.	nein	„	„
„ Rosmarini.	ja	„	„
„ Sinapis.	„	„	„
„ Terebinthinae.	nein	„	„
„ „ rectificatum	„	„	„
„ Thymi.	ja	„	„
Opium.	„	„	„
Oxymel Scillae.	nein	„	nein
Paraffinum liquidum.	ja	„	ja
„ solidum.	„	„	„
Pepsinum.	nein	„	„
Phenacetinum.	„	„	„
Phosphorus.	„	„	„
Physostigmin. salicylic.	„	„	„
Pilocarpin. hydrochloric.	„	„	nein
Pilulae Ferri carbonici.	„	„	„
Pix liquida.	„	„	ja
Placenta Seminis Lini.	„	„	nein
Plumbum aceticum.	ja	„	ja
„ „ crudum.	„	„	„
Pulpa Tamarind. cruda.	nein	„	„
„ „ depurata.	„	„	„
Pulvis Ipecac. opiatus.	ja	„	„
„ Liquirit. compos.	„	„	„
„ salicyl. cum Talco.	nein	„	nein
Radix Althaeae.	ja	„	ja
„ Angelicae.	nein	„	nein

Arzneimittel.	Preussen.	Bayern.	Baden.
Radix Colombo.	nein	ja	ja
„ Gentianae.	ja	„	„
„ Ipecacuanhae.	„	„	„
„ Levistici.	nein	„	„
„ Liquiritiae.	ja	„	„
„ Ononidis.	nein	„	„
„ Pimpinellae.	„	„	nein
„ Ratanhiae.	„	„	„
„ Rhei.	ja	„	ja
„ Sarsaparillae.	nein	„	„
„ Senegae.	ja	„	„
„ Valerianae.	„	„	„
Resina Dammar.	nein	„	„
„ Jalapae.	ja	„	„
Resorcinum.	nein	„	nein
Rhizoma Calami.	ja	„	ja
„ Filicis.	nein	„	nein
„ Galangae.	ja	„	ja
„ Hydrastis.	nein	„	„
„ Iridis.	ja	„	„
„ Veratri.	nein	„	nein
„ Zedoariae.	ja	nein	„
„ Zingiberis.	„	ja	„
Rotu. Menthae piperitae.	nein	„	„
Saccharum.	ja	„	ja
„ Lactis.	„	„	„
Sal Carolinum factitium.	nein	„	„
Salolum.	„	„	nein
Santoninum.	„	„	ja
Sapo kalinus venalis.	„	„	„
„ medicatus.	ja	„	„
Sebum ovile.	nein	„	„
Secale cornutum.	ja	„	„
Semen Colchici.	„	„	„
„ Foenugraci.	nein	„	nein
„ Lini.	„	„	ja
„ Myristicae.	„	„	nein
„ Papaveris.	„	nein	ja
„ Sinapis.	ja	ja	„
„ Strophanthi.	nein	„	„
„ Strychni.	ja	„	„
Sirupus Althaeae.	„	„	„
„ Amygdalarum.	nein	„	„
„ Aurantii Corticis.	ja	„	„
„ Cerasorum.	„	nein	nein
„ Cinnamomi.	nein	„	ja
„ Ipecacuanhae.	„	„	„
„ Mannae.	„	ja	nein
„ Papaveris.	„	„	„
„ Rhei.	ja	„	ja
„ Rubi Idaei.	„	„	„
„ Senegae.	nein	nein	„
„ simplex.	ja	ja	„
Species aromaticae.	nein	nein	„
„ emollientes.	„	ja	nein
„ laxantes.	„	„	„
„ Lignorum.	„	„	ja
„ pectorales.	ja	„	„

Arzneimittel.	Preussen.	Bayern.	Baden.
Spiritus.	ja	ja	ja
„ aethereus.	„	„	„
„ Aetheris nitrosi.	nein	„	„
„ camphoratus.	ja	„	„
„ e Vino.	nein	„	„
„ Formicarum.	„	„	„
„ Juniperi.	„	„	nein
„ Lavandulae.	„	„	„
„ Melissae compos.	ja	„	„
„ Menthae piperit.	nein	nein	ja
„ saponato-camphoratus.	„	ja	„
„ saponatus.	„	„	„
„ Sinapis.	ja	„	„
Stibium sulfur. aurant.	nein	„	„
„ „ nigrum.	„	„	„
Strychninum nitricum.	ja	„	„
Styrax liquidus.	nein	„	„
Succus Juniperi inspissat.	„	„	nein
„ Liquiritiae.	„	„	„
„ „ depuratus.	ja	„	„
Sulfonalum.	nein	„	„
Sulfur depuratum.	ja	„	„
„ praecipitatum.	nein	„	nein
„ sublimatum.	„	„	ja
Talcum.	„	„	„
Tartarus boraxatus.	„	„	nein
„ depuratus.	ja	„	ja
„ natronatus.	„	„	„
„ stibiatus.	„	„	„
Terebinthina.	„	„	„
Thymolum.	nein	„	nein
Tinctura Absinthii.	„	„	ja
„ Aconiti.	„	„	„
„ Aloes composita.	„	„	„
„ amara.	ja	„	„
„ Arnicae.	„	„	„
„ aromatica.	„	„	nein
„ Aurantii.	nein	„	„
„ Benzoës.	„	„	„
„ Cantharidum.	„	„	ja
„ Chinae.	„	„	„
„ „ composita.	ja	„	„
„ Cinnamomi.	„	„	„
„ Colchici.	„	„	„
„ Digitalis.	„	„	„
„ Ferri chlorati aetherea.	nein	„	nein
„ „ pomata.	ja	„	ja
„ Jodi.	„	„	„
„ Lobeliae.	nein	„	nein
„ Moschi.	„	„	„
„ Myrrhae.	„	„	ja
„ Opii benzoica.	ja	nein	nein
„ Opii crocata.	„	ja	ja
„ „ simplex.	„	„	„
„ Pimpinellae.	nein	„	nein
„ Ratanhiae.	„	„	„

Arzneimittel.	Preussen.	Bayern.	Baden.	Arzneimittel.	Preussen.	Bayern.	Baden.
Tinctura Rhei aquosa.	ja	ja	ja	Unguentum Kalii jodati.	nein	nein	ja
„ „ vinosa.	„	„	„	„ leniens.	„	„	„
„ Strophanthi.	nein	„	„	„ Paraffini.	ja	ja	„
„ Strychni.	ja	„	„	„ Plumbi.	nein	nein	„
„ Valerianae.	„	„	„	„ Rosmarini compositum.	„	ja	nein
„ „ aetherea.	„	„	„	„ Terebinthinae.	„	„	„
Tragacantha.	nein	„	nein	„ Zinci.	ja	nein	„
Trochisci Santonini.	„	„	ja	Veratrinum.	„	ja	ja
Tubera Aconiti.	„	„	nein	Vinum Colchici.	„	„	„
„ Jalapae.	„	„	ja	„ Ipecacuanhae.	nein	„	nein
„ Salep.	„	„	„	„ Pepsini.	„	„	„
Unguentum acidi borici.	„	„	„	„ stibiatum.	ja	„	ja
„ Cantharidum.	„	nein	„	„ Xerense.	nein	nein	„
„ cereum.	„	ja	„	Zincum chloratum.	„	ja	nein
„ Cerussae.	„	nein	„	„ oxydatum.	„	„	ja
„ diachylon.	ja	„	nein	„ „ crudum.	ja	„	„
„ Hydrargyri cinereum.	„	„	ja	„ sulfuricum.	„	„	„

D. Königreich Württemberg.

Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich (dritte Ausgabe). Verfügung des Ministeriums des Innern (gez. Schmid vom 13. Dezember 1890.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine neue Ausgabe des Arzneibuches für das Deutsche Reich vom 9. August v. J. (Reg.-Bl., S. 211), wird Folgendes verfügt:

§. 1. In allen Apotheken, einschliesslich der Filialapotheken, Dispensiranstalten und ärztlichen Handapotheken muss ein Exemplar des Arzneibuches für das Deutsche Reich (dritte Ausgabe), Berlin 1890, R. v. Decker's Verlag, vorhanden sein.

§. 2. Vom 1. Januar 1891 an tritt das Arzneibuch für das Deutsche Reich in den auf die Apotheken bezüglichen Vorschriften an die Stelle der bisherigen Pharmakopöe (vergleiche übrigens §. 6 und 7).

§. 3. Sämmtliche in der Anlage I zum Arzneibuch aufgeführten Reagentien und volumetrischen Flüssigkeiten sind in jeder Apotheke, einschliesslich der Filialapotheken, sowie in jeder Dispensiranstalt in vorgeschriebener Beschaffenheit und geeigneter Zusammenstellung vorräthig zu halten.

§. 4. Ein für die Bereitung von Fluidextrakten dienender Perkolator aus Glas oder Porzellan ist in jeder selbstständigen Apotheke vorräthig zu halten.

§. 5. Sofern in den Apotheken einschliesslich der Filialapotheken unter Beachtung der Vorschriften in §. 30, Abs. 2, der Ministerial-Verfügung vom 1. Juli 1885, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken etc. (Reg.-Blatt, S. 305), Rohstoffe oder Präparate zum Gebrauch für Thiere oder für technische Zwecke in geringerer als der durch das Arzneibuch geforderten Güte vorräthig gehalten werden, müssen diese Rohstoffe oder Präparate in der Offizin der Apotheke auch in der von dem Arzneibuch geforderten Beschaffenheit vorräthig sein.

§. 6. Die Bezeichnung Antifebrinum und Acidum pyrogallicum auf den Arzneibehältern ist sofort in Acetanilidum und Pyrogallolum umzuändern. Im Uebrigen sind bei jeder Neuanschaffung von Behältern oder Erneuerung der Signatur derselben die Bezeichnungen des Arzneibuches anzuwenden.

§. 7. Die Ministerial-Verfügung vom 16. Dezember 1882, betreffend die Einführung der Pharm. Germ. ed. altera (Reg.-Bl., S. 483), sowie §. 29, Abs. 1, der Ministerial-Verfügung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken etc. vom 1. Juli 1885 (Reg.-Bl., S. 305), sind aufgehoben. §. 29 dieser Ministerial-Verfügung erhält folgenden Wortlaut: Zur Vorräthighaltung der in dem Arzneibuch aufgeführten oder anderer in demselben nicht enthaltener Mittel sind die Besitzer oder Vorstände von Apotheken insoweit verpflichtet, als diese

Mittel von dem approbirten Heilpersonal des Ortes, in welchem sich die Apotheke befindet, oder der näheren Umgebung desselben verordnet werden.

§. 8. Die Stadtdirektion Stuttgart und sämmtliche Oberämter haben in Gemeinschaft mit den Physikaten sämmtliche Aerzte, Thierärzte und Apotheker auf die vorstehende Verfügung besonders hinzuweisen.

E. Grossherzogthum Baden.

Einführung des Arzneibuches, dritte Ausgabe. Erlass des Grossherzogl. Ministeriums des Innern (gez. Eisenlohr) vom 5. Dez. 1890.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. September d. J., das Arzneibuch für das Deutsche Reich betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt p. 613), wird unter Aufhebung des §. 1 der Verordnung vom 28. Dezember 1882 auf Grund des §. 267 5 des Reichsgesetzbuchs und des §. 134 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet:

§. 1. Die Medikamente, welche vom 1. Januar 1891 an in den Apotheken jederzeit vorräthig gehalten werden müssen, sind in der Anlage verzeichnet*).

§. 2. Die in der Anlage I des Arzneibuchs für das Deutsche Reich verzeichneten Reagentien und volumetrischen Lösungen sind fortwährend in tadelfreiem Zustand vorräthig zu halten.

F. Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Denselben Gegenstand betreffend. Bekanntmachung des Staatsministeriums (Departement des Aeussern und Innern) (gez. v. Gross) vom 17. Dezember 1890.

Zufolge der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juni 1890 tritt mit dem 1. Januar 1891 das im Verlage der R. v. Decker'schen Verlagsbuchhandlung (G. Schenk) zu Berlin erschienene „Arzneibuch für das Deutsche Reich. Dritte Ausgabe. (Pharmacopoea Germanica, editio III)“ an Stelle des bisherigen Arzneibuches in Kraft, was hierdurch unter Hinweis auf die Bestimmungen des §. 367, Ziffer 5, des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, sowie unter Aufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1882 zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird. Gleichzeitig wird Nachstehendes verordnet:

§. 1. Die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel des in der A. Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin erschienenen, zum Gebrauch bei Apothekenvisitationen in Preussen amtlich aufgestellten Arzneiverzeichnisses (nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe) sind in den Apotheken des Grossherzogthums jeder Zeit vorräthig zu halten. Ausserdem aber haben die Apotheker, zufolge der in Kraft gebliebenen Bestimmung der Medizinalordnung vom 1. Juli 1858 auch noch diejenigen Arzneimittel in Bereitschaft zu halten, welche von einem Arzte verlangt werden.

§. 2. Es soll den Apothekern zwar nachgelassen sein, diejenigen chemischen und pharmazeutischen Präparate, welche sie selbst zweckmässig anzufertigen verhindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen zu entnehmen, sie bleiben aber für die Reinheit und Güte der angekauften, gleichwie der selbstbereiteten Präparate unbedingt verantwortlich.

§. 3. Wenn ein Arzt von den in der Tabelle A des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch eine grössere Dosis verordnet, als daselbst angeordnet ist, so hat derselbe einer solchen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beizufügen. Beim Mangel dieses Zeichens ist der Apotheker verpflichtet, das Rezept dem Verfasser desselben mit dem Ersuchen zurückzugeben, entweder das fehlende Zeichen beizufügen oder die Dosis entsprechend zu verringern.

In dem Falle, dass der Verfasser des Rezepts rechtzeitig nicht zu erlangen ist, die Abgabe des Arzneimittels aber dringend erscheint, soll der Apotheker berechtigt sein, die beanstandete Dosis auf drei Viertel der in der gedachten Tabelle A angegebenen Maximaldosis vorläufig herabzumindern und die hiernach dispensirte Medizin an den dazu Berechtigten abzugeben. Dem Apotheker liegt aber die Pflicht ob, von diesem vorläufig eingeschlagenen Verfahren dem betreffenden Arzt sobald als möglich Kenntniss zu geben.

§. 4. Die in der Tabelle B zusammengestellten Arzneimittel — direkten Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniss (Giftschrank) an einem von

*) Siehe Uebersicht S. 25—30.

allen übrigen Medizinalvorräthen abgesonderten Orte aufzubewahren und überhaupt nach Massgabe der besonderen gesetzlichen Vorschriften, namentlich der Bestimmungen in den §§. 3 und 4 der Verordnung, die Einrichtung der Apotheken betreffend, vom 15. Juli 1858, bezüglich im §. 9 des Gesetzes über den Gifthandel vom 1. Juli 1858 zu behandeln.

§. 5. Die in der Tabelle C aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzustellen.

§. 6. Die in der vorerwähnten Tabelle C enthaltenen Mittel haben als solche zu gelten, welche nach §. 111 der Medizinalordnung von den Apothekern ohne gehörige jedesmalige schriftliche Verordnung einer approbirten Medizinalperson, je nach der letzteren Berechtigung dazu, nur an andere Apotheker und an sonst zum Handel damit Befugte verabfolgt werden dürfen.

Von dieser Beschränkung sollen jedoch bis auf Weiteres nachstehend genannte Mittel:

Acidum hydrochloricum,	Acidum sulfuricum crudum,	Liquor Natri caustici,
Acidum hydrochloricum crudum,	Cuprum aceticum,	Minium,
Acidum nitricum,	Cuprum sulfuricum,	Plumbum aceticum,
Acidum nitricum crudum,	Gutti,	Cerussa,
Acidum nitricum fumans,	Kali causticum fusum,	Lithargyrum,
Acidum sulfuricum,	Kalium bichromicum,	Spiritus Sinapis,
	Liquor Kali caustici,	Zincum sulfuricum,

insoweit, als dieselben zu Zwecken der Haushaltung, der Landwirthschaft oder des Luxus (§. 101, Absatz 1 der Medizinalordnung) von den Apotheken verkauft werden, nicht betroffen sein.

§. 7. Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefässe und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabelle B und der Tabelle C mit Signaturen zu versehen, welche eine besondere, für jede dieser beider Kategorieen gleichmässige, dieselben aber sowohl unter einander als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend sich unterscheidende Farbe haben.

§. 8. Entstehen hinsichtlich eines Mittels, welches in keiner der in den §§. 3, 4 und 5 aufgeführten Klassen genannt ist, insbesondere hinsichtlich eines neuen Mittels Zweifel, ob solches in eine dieser Klassen gehöre und bezüglich in welche, so hat der betreffende Apotheker darüber die Entscheidung des unterzeichneten Staatsministeriums anzurufen.

§. 9. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Jan. 1891 in Kraft.

G. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Denselben Gegenstand betreffend. Erlass des Staatsministeriums (Abtheilung des Innern) vom 4. Dezember 1890 (gez. v. Leipziger).

Derselbe stimmt, abgesehen von den Eingangsformeln und dem unter Nr. 1 vorgeschriebenen Verzeichniss der vorräthig zu haltenden Arzneimittel, wörtlich mit dem in der Beilage der vorigen Nummer (S. 4) mitgetheilten diesbezüglichen Erlass des preussischen Kultusministers vom 21. November 1890 überein und enthält nur noch nachfolgende Bestimmung betreffs der Siebe:

„Die zur Herbeiführung des vorgeschriebenen Masses der Zerkleinerung auf p. XI der Vorrede zu dem Arzneibuche angeführten Siebe sind in der dort angegebenen Weise anzuschaffen, und im Bedarfsfalle für die stark wirkenden Präparate und den Kampfer besondere Siebe vorräthig zu halten.“

H. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Denselben Gegenstand betreffend. Bekanntmachung des Staatsministeriums (Abtheilung des Innern) vom 1. Dezember 1890 (gez. F. Trinks).

Mit dem 1. Januar 1891 tritt das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, in Geltung. Die Apotheker des Herzogthums weisen wir hierauf mit dem Bemerken hin, dass vom 1. Januar 1891 an die nach den Vorschriften dieser dritten Ausgabe des Deutschen Arzneibuches zubereiteten Arzneimittel in den Apotheken vorräthig zu halten sind.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 3. **1. Februar.** 1891.

Rechtsprechung.

Versagung der polizeilichen Genehmigung zur Erbauung einer Brauerei im Interesse der Gesundheits- und Verkehrspolizei bezw. polizeiliches Verbot der Errichtung solcher Anlagen auf einem bestimmten Terrain, welche beim Betriebe durch Verbreitung schädlicher Dünste oder starken Rauches oder durch Erregung eines eigenthümlichen Geräusches Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen des Publikums herbeiführen. Urtheil des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 21. Oktober 1889:

Dem Brauereibesitzer H. zu Breslau war durch den Königl. Polizeipräsidenten daselbst mittelst Verfügung vom 11. April 1887 die Genehmigung zur Erbauung einer Brauerei nebst Lagerkeller auf seinem im Vororte Scheitnig belegenen Grundstücke versagt und zwar auf Grund der dortigen Polizeiverordnung vom 15. Februar 1887, „weil der Betrieb der projektirten Anlage mit der Verbreitung starken Rauches, auch mit Erregung ungewöhnlichen Geräusches verbunden ist, wodurch Gefahren, Nachtheile und Belästigungen des Publikums herbeigeführt werden würden; ferner weil nach dem Gutachten der zuständigen Medizinalbeamten die beabsichtigte Ableitung der mit organischen, fäulnissfähigen Stoffen reichlich gemischten Abwässer mittelst eines offenen Grabens nach der alten Oder in sanitärer Hinsicht bedenklich ist, zumal die letztere, namentlich während der wärmeren Jahreszeit, nur wenig Wasser enthält und daher Stagnationen der Abwässer und gesundheitsschädliche, die Luft verderbende oder verpestende Ausdünstungen verursacht werden würden. Diese sanitären Bedenken werden aber durch den Umstand, dass die Anwendung des Dr. Hulwa'schen Reinigungsverfahrens in Aussicht gestellt wird, nicht gehoben".

Gegen diese Verfügung erhob H. Klage bei dem Bezirksausschuss, und wurde dieselbe von dem letzteren für nicht berechtigt und der Königl. Polizeipräsident für verpflichtet erklärt, die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen, da die Polizeiverordnung vom 15. Februar 1887, auf welche allein die fragliche Verfügung sich stütze, der Gewerbeordnung widerspreche und in Folge dessen rechtsungültig sei. Seitens der verklagten Polizeibehörde wurde hierauf Berufung beim Königl. Oberverwaltungsgericht eingelegt mit dem Antrage, die Klage unter Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses abzuweisen.

Diesem Antrage hat das Oberverwaltungsgericht stattgegeben und heisst es in dem diesbezüglichen Erkenntnisse vom 21. Oktober 1889 im Wesentlichen wie folgt:

„Die vom Kläger und vom Vorderrichter erhobenen Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der das Verbot der Errichtung von Anlagen der gedachten Art (auf einem bestimmten Terrain) enthaltenden Polizeiverordnung vom 15. Februar 1887 erscheinen unbegründet. — — Schon nach ihrer allgemeinen Aufgabe, „die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen" (§. 10, Th. II, Tit. 17 d. Allg. L.-R.) ist die Ortspolizeibehörde nicht nur befugt, die Errichtung von Anlagen, welche mit Gesundheitsgefahr für das Publikum verbunden sind, durch im Wege der Polizeiverordnung erlassene Verbote entgegenzutreten, sondern auch durch Polizeiverordnung das auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen verkehrende Publikum vor Nachtheilen und Belästigungen — nicht blos vor „Gefahren" — durch Verbreitung schädlicher Dünste oder starken Rauches oder durch Erregung ungewöhnlichen Geräusches sicher zu stellen (§. 6, b u. f, des Polizeiverw.-Ges. vom 11. März 1850). Zu solchen der Fürsorge der Polizei-

behörde unterstellten Wegen und Plätzen sind auch die zur Erholung des Publikums bestimmten Wege und Plätze des Scheitniger Parkes zu rechnen; mithin überschreitet die Polizeibehörde nicht die Grenzen ihrer sachlichen Zuständigkeit, wenn sie die Errichtung solcher Anlagen auf dem fraglichen Terrain verbietet, welche durch schädliche Ausdünstungen, starken Rauch oder ungewöhnliches Geräusch Belästigungen und Nachtheile für das auf den Wegen und Plätzen des Scheitniger Parkes verkehrende Publikum herbeizuführen geeignet sind.

Unbegründet ist auch die von dem Kläger getheilte Annahme des Vorderrichters, dass die gedachte Polizeiverordnung mit den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, insbesondere der §§. 16, 23, 27 u. w. im Widerspruch stehe und deshalb nach §. 15 des Polizeiverw.-Ges. vom 11. März 1850 ungültig sei. — Wenn der §. 1 der Reichsgewerbeordnung auch bestimmt, dass „der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet ist, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind“, so bezieht sich diese Bestimmung nur auf die persönliche Zulassung zum Gewerbebetriebe; die Art der Ausübung des Gewerbebetriebes hat sich dagegen nach den Landesgesetzen und den in Gemässheit erlassenen Verordnungen zu richten. Keineswegs hat die Gewerbeordnung beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Berechtigung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, mag er ein Gewerbe treiben oder nicht, Anwendung finden. — — — — Die Gewerbeordnung steht somit auch nicht der Gültigkeit einer Polizeiverordnung entgegen, welche nicht der Zulassung des Klägers zum Betriebe des Brauereigewerbes entgegentritt, ihn vielmehr nur in der Ausübung des Brauereigewerbebetriebes insofern beschränkt, als sie dessen Ausübung auf einem bestimmten Terrain untersagt, auf welchem der Betrieb der Brauerei Gesundheitsgefahr und Verkehrsbelästigung für das Publikum herbeiführen würde. — Auch mit dem §. 16 der Reichsgewerbeordnung steht die Verordnung nicht im Widerspruch. Im §. 16. sind diejenigen gewerblichen Anlagen aufgeführt, welche einer besonderen gewerbepolizeilichen Genehmigung unterstellt sind und zwar als „Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstelle für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können“. Zu ihnen gehört die hier in Frage stehende Anlage einer Brauerei nicht. Daraus folgt aber nicht, dass die im §. 16 nicht aufgeführten gewerblichen Anlagen denjenigen polizeilichen Beschränkungen entzogen sind, welche auf Grund der Landesgesetze zur Verhütung von Gesundheitsgefahr und Verkehrsbelästigung der Errichtung gewisser Betriebe, mögen sie gewerblicher oder nicht gewerblicher Art sein, auferlegt werden. Ebenso wenig steht der Anwendung der Verordnung auf den vorliegenden Fall die Bestimmung des §. 23, Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung entgegen, wonach „es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt, zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmungen getroffen werden kann, dass einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im §. 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind“. — Zu den im §. 16 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Anlagen gehört aber die hier in Frage stehende Brauereianlage nicht und keinesfalls entzieht der §. 23, Abs. 3, die nicht im §. 16 aufgeführten gewerblichen Anlagen denjenigen Beschränkungen, welche die zuständige Polizeibehörde durch eine den Landesgesetzen entsprechende Polizeiverordnung in einem bestimmten Ortstheile allen — gewerblichen und nicht gewerblichen — Anlagen in sanitäts- und verkehrspolizeilichem Interesse vorschreibt. — Endlich wird auch durch die im §. 27 der Reichsgewerbeordnung getroffene Anordnung von Schutzmassregeln gegen gewerbliche Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, zu Gunsten der in der Nähe befindlichen Kirchen, Schulen oder anderen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäuser oder Heilanstalten, deren bestimmungsmässige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, keineswegs die auf der Landesgesetzgebung beruhende Befugniss der Polizeibehörde ausgeschlossen, durch Polizeiverordnung für alle mit Erregung ungewöhnlichen Geräusches verbundenen Betriebsanlagen — mögen sie gewerblicher oder nicht gewerblicher Art sein — vorzuschreiben, dass ihre Errichtung an

Stellen, wo ihr Betrieb durch ungewöhnliches Geräusch Gesundheitsgefahr oder Verkehrsbelästigung herbeiführt, nicht zulässig sei. — —

Sind hiernach die Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der fraglichen Polizeiverordnung als unbegründet zu erachten — so erscheint andererseits die Polizeibehörde schon gemäss ihrer aus §. 10, Th. II, Tit. 17, d. Allg. L.-R. und §. 6, Abs. b und f, des Polizeiverw.-Ges. vom 11. März 1850 sich ergebenden Befugnisse zur Verhütung von Gesundheitsgefahr und Verkehrsbelästigungen wohl berechtigt, die Genehmigung zu der Erbauung der projektirten Brauerei auf dem bezeichneten Grundstücke zu versagen, falls die der Verfügung zu Grunde liegende thatsächliche Voraussetzung zutrifft, dass der Betrieb der beabsichtigten Anlage, sei es durch Verbreitung starken Rauches oder durch Erregung ungewöhnlichen Geräusches Gesundheitsgefahr oder Belästigungen für das dort verkehrende Publikum herbeiführen würde. Darüber ob diese thatsächliche Voraussetzung vorhanden ist, sind nun die vom Kläger vorgeschlagenen Sachverständigen, Professor Dr. Flügge und Gewerberath Trief zu Breslau, eidlich vernommen worden.

In dem Gutachten des Prof. Dr. Flügge wird ausgeführt: „Was die Verbreitung starken Rauches betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen dem durch den Schornstein abgeführten Rauch der Feuerungen und dem Rauch und Dämpfen, die beim Brauereibetrieb, z. B. beim Maischen und beim Kochen der Würzen, ferner beim Verpichen der Fässer in reichlicher Menge entstehen und nicht oder nur unvollständig durch Schlote in die oberen Luftschichten abgeführt werden. Diese letztgenannten Dämpfe von spezifischem, den meisten Menschen sehr unangenehmem Geruch, kommen als belästigende Verunreinigung der Luft entschieden in Betracht; weit mehr als die durch den Schornstein abgeführten Rauchgase, die im Einzelfall nur durch Vermehrung stets vorhandener Verunreinigung wirksam werden. — Die Brauerei-Abwässer, sowohl die Weichwässer wie insbesondere die Spülwässer, enthalten viel suspendirte und noch mehr gelöste organische Stoffe, die eminent fäulnissfähig sind. Die Reinigungsverfahren — auch das Hulwa'sche — sind hauptsächlich auf eine Beseitigung der suspendirten Bestandtheile, auf eine Klärung der Abwässer, gerichtet. Die gelösten organischen Stoffe bleiben aber nach Anwendung des Reinigungsverfahrens in voller Menge zurück. Wenn trotzdem die gereinigten Abwässer für gewöhnlich nicht bald wieder in Fäulniss gerathen und zu Ausdünstungen Anlass geben, so liegt das theils daran, dass mit den Klärmitteln zugleich fäulnisshemmende Substanzen zugesetzt werden, theils an der raschen Fortführung der Abwässer und ihrer relativ baldigen Vermischung mit Flusswasser. — Für die Abwässer der in Scheitnig projektirten Brauerei liegen die Verhältnisse aber insofern wesentlich anders, als die Ableitung dort nicht in ein ständig fliessendes Gewässer erfolgt, sondern in einen Fluthgraben, der zu Zeiten, namentlich im Hochsommer, gar kein fliessendes Wasser führt. Hier müssen dann die Abwässer stagnirende Tümpel bilden, und unter diesen Umständen verlieren die zugesetzten fäulnisshemmenden Mittel ihre Wirkung; der Kalk, der vorzugsweise in Betracht kommt, wird in kohlensauren Kalk verwandelt, welcher gar nicht desinfizirend wirkt, und nach einiger Zeit tritt wieder lebhafte Fäulniss ein. Jedes Reinigungsverfahren ist unter solchen Verhältnissen durchaus unzureichend und kann die nachträglichen Ausdünstungen der Abwässer nicht hindern. — Die Frage, ob nun die im Vorstehenden näher bezeichneten, theils beim Brauereibetrieb entstehenden, theils durch Zersetzung der Abwässer gelieferten Ausdünstungen und Luftverunreinigungen eine Gesundheitsgefahr für das Publikum oder nur Belästigungen für dasselbe bedingen, ist in folgender Weise zu beantworten: Die betreffenden Gase sind nicht etwa giftig oder im Stande, spezifische Krankheiten hervorzurufen, aber sie erzeugen Ekelgefühl und beeinflussen die Athmung. Während eine reine Luft unwillkürlich zu tiefen Inspirationen und zu reichlicher Aufnahme von Luft anregt, verleiden übelriechende Beimengungen den Genuss der Luft geradeso, wie ekelerregende, wenn auch unschädliche Zusätze die Aufnahme von Speisen absolut hindern. In der ungenügenden Athmung, wie sie in übelriechender Luft zu Stande kommt, liegt für längere Zeitdauer bereits eine entschiedene Beeinträchtigung unseres Wohlbefindens und unserer Leistungsfähigkeit. Ferner können aus der Aenderung des Respirationstypus allmählich wahrscheinlich auch Störungen der Blutvertheilung und der Ernährung resultiren resp. es kann eine Krankheitsdisposition geschaffen

werden. Es lässt sich hiergegen nicht der Einwand erheben, dass doch viele Menschen in übelriechender Luft dauernd ohne Gesundheitsstörung leben. Die instinktive Ekelempfindung ist bei verschiedenen Individuen sehr ungleich entwickelt. Gerade in der Umgebung der in Scheitnig projektirten Brauerei handelt es sich aber fast durchweg um Menschen, die in dieser Beziehung besonders empfindlich sind, und die nach Scheitnig gehen resp. dort Wohnung beziehen, um zeitweise frischere, reinere Luft zu athmen, als sie ihnen die Stadt bietet: Menschen mit abnormer, sitzender Lebensweise, schwächliche Kinder, Rekonvaleszenten u. s. w. Für diese ist das gelegentliche Athmen reiner Luft geradezu Bedingung für die Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Leistungsfähigkeit, und eine Verunreinigung der Scheitniger Luft bietet daher für dieses ganze Publikum wohl eine Gesundheitsgefahr, zumal kein anderer Theil der Peripherie der Stadt ihnen Ersatz zu bieten vermag. In gleicher Weise sind die Rekonvaleszenten und Kranken gefährdet, die in den grossen klinischen Neubauten auf dem Maxgarten demnächst untergebracht werden. Auch diese sind erfahrungsmässig besonders empfindlich gegen Verunreinigungen der Luft, und unter Aufwendung enormer Kosten werden daher die Kliniken mit Ventilationsanlagen versehen, welche den Kranken ständig reine, frische Luft zuführen sollen. Unter den obwaltenden Verhältnissen, bei dem Charakter der in Scheitnig verkehrenden und wohnenden Bevölkerung und angesichts der unleugbaren hygienischen Vortheile, welche die bisherige Reinheit der Scheitniger Luft zahlreichen Menschen geboten hat, muss ich daher die Frage, ob die Anlage der projektirten Brauerei eine Gesundheitsgefahr für das Publikum bedinge, mit „Ja“ beantworten.“

Auch der Gewerberath Trief kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebniss, dass die Anlage einer Bierbrauerei an der beabsichtigten Stelle in Scheitnig sowohl gesundheitsgefährlich werden, als auch bedeutende Belästigungen für das dort verkehrende Publikum herbeiführen könne. In der Begründung wird ausgeführt: „Ein Verpichen von Fässern werde, wie anzunehmen sei, bei dem Betriebe der Brauerei nicht vollständig fehlen; damit sei aber Rauchentwickelung und der für viele Menschen lästige Geruch nach Pech verbunden, was namentlich für das den Weg an der alten Oder benutzende Publikum sehr unangenehm werden könne. Ausserdem bildeten die Abwässer aus den Bierbrauereien durch den Gehalt an leicht löslichen Stickstoffverbindungen eine sehr leicht zu Fäulniss neigende Flüssigkeit, und wenn dieselben auch nach ihrer Reinigung erst einem bereits vorhandenen Kanal und aus diesem durch einen offenen Graben dem Flussbett der Oder zugeführt werden sollten, so sei das projektirte Reinigungsverfahren doch nur ein Theil des Hulwa'schen Verfahrens, denn es fehle die weitere Reinigung der abgezogenen Flüssigkeit durch Führung derselben über Schuricht'sche Filter bezw. durch Filterpressen oder durch Einleitung in genügend grosse Bassins. Hiernach sei aber nicht anzunehmen, dass die aus der Zeichnung sich ergebende Art der Reinigung eine genügende sein werde; vielmehr sei zu befürchten, dass sehr bald Belästigungen durch Entstehung übler Ausdünstungen aus dem offenen nach der Oder führenden Graben erfolgen würden. Da endlich oft wochenlang kein Tropfen Wasser in das Bett der alten Oder zufliesse, Unterbrechungen und Störungen in dem Hulwa'schen Reinigungsverfahren nicht immer völlig zu vermeiden sein würden, so sei auch die Durchführung dieses Verfahrens in seiner ganzen Vollständigkeit nur dann für genügend zu erachten, wenn es möglich wäre, in einen geschlossenen Kanal die nach Hulwa'schem Verfahren gereinigten Abwässer bis nach dem Oderstrom abzuführen.“

Durch diese im Wesentlichen übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen ist überzeugend dargethan, dass der Betrieb der vom Kläger auf dem in Rede stehenden Grundstücke projektirten Brauereianlage durch die damit verbundene Entwickelung von Rauch und Dampf und die Ausdünstungen der in einen offenen Graben nach der alten Oder abzuleitenden Abwässer sowohl Belästigungen für das auf den öffentlichen Wegen und Plätzen in der fraglichen Gegend verkehrende als auch Gesundheitsgefahren für das dort verkehrende Publikum herbeiführen werde. Daraus ergiebt sich aber die Befugniss der Polizeibehörde, der Errichtung einer solchen Anlage auf Grund sowohl der Polizeiverordnung vom 15. Februar 1887, als auch des §. 6, Abs. b und f, des Polizeiverw.-Ges. vom 11. März 1850 im Interesse der Sanitäts- und Verkehrspolizei durch Versagung der nachgesuchten Bauerlaubniss entgegenzutreten.

Nun hat zwar Kläger in gegenwärtiger Instanz nach erfolgter Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 1889 sich bereit erklärt, bei Anlage der projektirten Brauerei alle diejenigen Einrichtungen und Sicherheitsmassregeln zur Ausführung bringen zu lassen, welche nach dem Gutachten des Gewerberaths für nothwendig und für geeignet geachtet würden, jede Gesundheitsgefahr für das Publikum auszuschliessen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass einerseits in dem Gutachten des Gewerberaths Einrichtungen und Sicherheitsmassregeln, welche alle dem Publikum, insbesondere auch dem auf den öffentlichen Wegen und Plätzen der fraglichen Gegend verkehrenden Publikum, durch den Brauereibetrieb drohenden Belästigungen und Gefahren, namentlich auch solche, die aus der Verunreinigung der Luft in Folge des nicht durch Schlote in die oberen Luftschichten abzuführenden, bei Maischen und Kochen der Würze, beim Verpichen der Fässer sich entwickelnden Rauches und Dampfes entziehen, auszuschliessen geeignet seien, nicht haben angegeben werden können, und dass andererseits durch die angefochtene polizeiliche Verfügung nur dasjenige Bauprojekt betroffen wird, welches der Polizeibehörde beim Nachsuchen der baupolizeilichen Erlaubniss vorgelegt worden ist. Im gegenwärtigen Streitverfahren kann deshalb nur darüber entschieden werden, ob die polizeiliche Verfügung vom 11. April 1887, indem sie dem der Polizeibehörde vorgelegten Bauprojekte die nachgesuchte Genehmigung versagte, die Rechte des Klägers verletzt. Will Kläger sein Bauprojekt verändern, so muss ihm überlassen bleiben, das so veränderte Projekt zunächst der Polizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Demzufolge war die Klage in ihrem ganzen Umfange abzuweisen."

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Ueberweisung des Hirschwald'schen Medizinalkalenders; vollständige namentliche Nachweisung des Medizinalpersonals. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez.: im Auftrage Bartsch) vom 30. Dezbr. 1890 — M. Nr. 10731 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich ein von der Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung hierselbst für den Regierungs- u. Med.-Rath mir zur Verfügung gestelltes vollständiges Exemplar des Medizinal-Kalenders für den Preussischen Staat auf das Jahr 1891 zur gefälligen weiteren Veranlassung hierneben ergebenst zugehen.

Für diejenigen Kreisphysiker, welche sich nicht etwa aus eigenen Mitteln einen solchen Kalender beschaffen, stehen wie bisher auch diesmal wiederum Exemplare des zweiten Theiles des Kalenders für die vorgeschriebenen Berichtigungen und Veränderungsnachweisen des Medizinal-Personals zur Verfügung. Gesuche um Ueberweisung derselben, die nicht direkt an die Buchhandlung oder an mich zu richten sind, wollen Ew. Hochwohlgeboren sammeln und mir s. Z. vorlegen.

Bei dieser Gelegenheit mache ich ergebenst darauf aufmerksam, dass in diesem Jahre, nachdem im Dezember 1890 wieder eine allgemeine Volkszählung stattgefunden hat, eine vollständige namentliche Nachweisung des Medizinal-Personals (Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte und Apotheker) nach dem Bestande vom Dezember 1890 und zwar bis zum 1. April 1891 einzureichen ist.

Verwendung eiserner Oefen in Schulräumen höherer Lehranstalten. Erlass des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten. (gez.: im Auftrage de la Croix) vom 14. Juli 1890; an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu W.

Das mit dem Berichte vom 23. Oktober v. J. wieder eingereichte Gutachten des Schularztes, Sanitäts-Rathes Dr. N. in N. vom 12. Juli 1889, betreffend die in den Schülerstuben des neuen Schulhausflügels der Landesschule N. aufgestellten eisernen Regulirfüllöfen, nebst der Skizze des Bauamtes sende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hierneben mit folgenden Bemerkungen zurück:

Der etc. Dr. N. tadelt an den älteren eisernen Oefen allgemein, dass durch dieselben die Luft bis zur gesundheitsschädlichen Wirkung ausgetrocknet werde, und wünscht, dass dieselben deshalb, und weil sich mit ihnen auch eine gleichmässige Erwärmung nicht erzielen lasse, durch Kachelöfen ersetzt werden möchten.

Es ist aber eine wissenschaftlich erwiesene Thatsache, welche auch in einem Gutachten über die in den hiesigen hygienischen Universitäts-Instituten angestellten Heizversuche mit eisernen Oefen hervorgehoben wird, dass die vorgedachte vermeintliche Austrocknung der Luft nur eine scheinbare ist, und dass vielmehr die an den übermässig erhitzten Ofenwänden verkohlten Staubtheilchen, sowie die Destillationsprodukte solcher unvollkommen verbrannter Partikel das irrige Gefühl trockener Luft hervorrufen. Indess stellen doch auch diese zweifellos einen Uebelstand dar, welcher insbesondere den Schleimhäuten der Augen und der Luftwege nachtheilig werden kann. Die vorbezeichneten Versuche haben sich auch auf einen Ofen aus dem Eisenwerke Lauchhammer erstreckt und ergeben, dass die Erhitzung der Wände desselben bei dem ordnungsmässigen Heizeffekte eine übermässig hohe (+ 138 bis 150° C.) wurde, dagegen die Ventilationswirkung, welche einen weiteren wichtigen Zweck der Beheizung bildet, hinter den zu stellenden Anforderungen zurückblieb.

Es liegt daher die Annahme nahe, dass die von dem Anstaltsarzte zu N. bei der Benutzung von Oefen aus derselben Fabrik beobachteten Missstände thatsächlich auf die unzweckmässigen Heizeinrichtungen zurückzuführen sind.

Dagegen kann dem Schlussantrage des Dr. N. nicht zugestimmt werden. In dem vorerwähnten Gutachten über die Heizversuche in den hygienischen Universitäts-Instituten werden die Kachelöfen ihrer langsamen Erwärmung und ihres geringen Ventilationseffektes wegen als nicht zur Anwendung für Schulzwecke geeignet angesehen, dagegen eiserne Oefen anderer Konstruktion, nämlich solche mit weitem Mantel und einer nicht zu hohen Erwärmung der in das Zimmer einströmenden Luft, welche von den Oefenwänden nicht + 100° C. erhitzt werden darf, als befriedigend erachtet.

Es handelt sich daher vornehmlich um die Wahl der richtigen Art der Oefen, von denen sich namentlich der Käuffer'sche Saalschachtofen und die Keidel'schen grossen Oefen — die kleineren dieser Art nur bei Anthrazit-Feuerung — bewährt haben.

Von Wichtigkeit ist ferner, dass die Luft in einem nicht zu engen oder langen Schacht dem Ofen zugeführt wird und dass Auslassöffnungen für die verbrauchte Luft vorhanden sind. Dass das Heizpersonal in der Bewartung der Oefen gehörig unterwiesen wird und es an Aufmerksamkeit nicht fehlen lässt, wird überall eine unerlässliche Voraussetzung bilden.

Gesundheitsregeln für Volksschulen. Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten zu Bromberg vom 26. November 1890, Nr. 1878 M., an sämmtliche Kreisphysiker des Regierungsbezirks.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind für die Volksschulen Gesundheitsregeln aufgestellt worden, welche, auf Wandtafeln in Plakatform abgedruckt, in jeder Schule angebracht sind.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung der vormaligen Abtheilung des Innern der Regierung vom 1. September 1888 Nr. 1729 M., ersuche ich Ew. Wohlgeboren ergebenst, gelegentlich der Konstatirung von ansteckenden Krankheiten und bei sonstigen passenden Veranlassungen darauf zu achten, ob und inwieweit die gegebenen Vorschriften zur Ausführung gekommen sind. Etwaige festgestellte Uebelstände sind dem Landrathsamte unter Darlegung der Nothwendigkeit ihrer Beseitigung in der bisherigen Weise zur Anzeige zu bringen.

Gesundheitsregeln.

A. Reinlichkeit.

1. Die Kinder müssen sich an Körper und Kleidung rein halten und dürfen nur gewaschen und gekämmt in die Schule kommen.

2. Im Vorflur oder vor dem Hause ist ein Fusskratzeisen anzubringen, an welchem die Kinder ihre Fussbekleidung zu reinigen haben.

3. Das Schulzimmer ist nach Schluss des Nachmittags-Unterrichts womög-

lich täglich auszukehren — Fenster und sämmtliche Utensilien sind nach der Auskehrung abzustäuben.

4. Die Fussböden, Fenster, Thüren und Bänke sind 2 mal monatlich zu scheuern bezw. feucht abzuwischen.

5. Die Wände des Schulzimmers sind jährlich einmal mit einem mattgrauen Anstrich zu versehn.

6. Die Umgebung des Schulhauses ist möglichst rein zu halten; stinkende Ablagerungen in der Nähe der Fenster sind nicht zu dulden.

7. Die Sitze sowie die Fussböden der Aborte dürfen nicht verunreinigt werden; wöchentlich einmal sind dieselben zu scheuern.

B. Luft.

1. Die Luft des Schulzimmers muss rein und staubfrei erhalten werden.

2. In den Zwischenpausen haben die Schulkinder, falls es die Witterung einigermassen gestattet, das Schulzimmer zu verlassen.

3. Die Klasse ist in den Zwischenpausen sofort nach Entfernung der Kinder möglichst durch gleichzeitiges Oeffnen der Thür und der mit Sturmhaken zu versehenden Fenster zu lüften; desgleichen nach Schluss des Unterrichts.

4. Die Zeitdauer der Lüftung richtet sich nach den Zwischenpausen, bei ungünstiger Witterung können im Winter 2—4 Minuten, im Sommer 5—10 Minuten genügen.

Während der Sommermonate sind die Ofenthüren geöffnet zu halten.

5. Bei geeigneter Witterung sind die oberen Fenster auch während des Unterrichts offen zu halten.

6. Schadhafte Fussböden und Seitenwände erzeugen Staub und sind gesundheitsschädlich. Für baldige Ausbesserung ist durch Anzeige beim Schulvorstand Sorge zu tragen.

7. Die Zimmerluft muss in der kalten Jahreszeit bei Beginn des Unterrichts mindestens 10° R. haben. Zur Kontrolle ist ein Thermometer im Zimmer aufzuhängen.

8. Eine Temperatur von über 15° R. ist schädlich und event. in den Zwischenpausen durch Oeffnen von Fenster und Thür entsprechend herabzusetzen.

9. Die Oefen dürfen zwischen den Kacheln keine offenen Fugen haben. Ofenklappen sind nicht zu dulden.

C. Licht.

1. Doppellicht von 2 gegenüberliegenden Seiten, Vorderlicht sowie grelles zurückgeworfenes Licht sind schädlich und möglichst zu vermeiden.

2. Die Bänke sind so zu stellen, dass die Kinder das Licht von links oder von links und hinten erhalten.

3. Direktes Sonnenlicht ist durch mattgraue Vorhänge abzudämpfen.

D. Körperhaltung.

1. Es ist auf möglichst gerade Körperhaltung zu achten.

2. Die Kinder sind unter thunlichster Berücksichtigung ihrer Grösse zu setzen. Es ist darauf hinzuwirken, dass:

3. die Füsse beim Sitzen mit der ganzen Fläche den Erdboden berühren und

4. die Unterarme der gerade sitzenden Kinder bequem auf die Tischplatte gelegt werden können. Die Höhe der Schultische muss beim aufrechten Sitzen mit der Herzgrube (obern Magengegend) des Körpers abschneiden.

5. Zu vermeiden sind: Schiefes Sitzen mit quer gedrehtem Rumpf, Sitzen mit ungleichem Stande der Schultern, Sitzen mit angedrückter Brust, mit vorhängendem Kopf und vorgebogenem Oberleibe.

E. Ansteckende Krankheiten,

1. Kinder mit ansteckenden Krankheiten oder mit dem Verdachte solcher sind aus der Schule zu entfernen und ist der Verkehr mit kranken Kindern auch ausserhalb der Schule möglichst zu hindern.

2. Die Vorschriften über Reinlichkeit und Lüftung sind während des Herrschens von ansteckenden Krankheiten mit ganz besonderer Strenge zur Ausführung zu bringen.

3. Im Uebrigen sind die im Schulblatt Nr. 16 abgedruckten Anordnungen des Ministerial-Erlasses vom 14. Juli 1884 und die Ausführung etwaiger besonderer Massnahmen der Sanitätspolizeibehörde gegebenenfalls zu beachten.

Schlussbestimmungen.

Die Schulaufsichtsbehörden sind gehalten, die vorstehenden Gesundheitsregeln zur Durchführung zu bringen und deren Beachtung streng zu überwachen.

Sanitätspolizeiliche Vorsichtsmassregeln bei den Metallbrennereien (Metallbeizen). Polizeiverordnung des Königl. Polizeipräsidenten in Berlin (gez.: v. Richthofen) vom 21. November 1890.

Auf Grund der §§. 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 u. ff.) und der §§. 5 und 6 zu f. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 u. ff.) wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für die Metallbrennereien (Metallbeizen) im Stadtbezirke Berlin, in welchen mehr als drei Arbeiter beschäftigt werden, das Folgende verordnet:

1) Der Fussboden des Raumes, in welchem das Brennen von Metallen vorgenommen wird, ist so abzudecken, dass keine Säure über denselben hinaus abfliessen oder in das Erdreich eindringen kann. Die verschütteten Säuren und Spülwasser sind vielmehr in einem im Fussboden anzubringenden Behälter zu sammeln und, bevor sie weiter abfliessen, durch Kalk zu neutralisiren.
2) Die Gefässe, in denen sich die Säuren befinden, müssen so hoch gestellt werden, dass ihre Oberkante 75 cm bis 1 m über den Fussboden hinauf reicht.
3) Ueber den Gefässen müssen die Säuredämpfe abgefangen und durch einen engen Schornstein mindestens 1 bis 2 m über die Nachbargebäude vollständig hinweggeführt werden. Die vollständige Abführung dieser Dämpfe ist durch maschinelle Absauge-Vorrichtungen bezw. da, wo Dampfkraft nicht vorhanden ist, durch eine im Schornstein anzubringende Gasflamme sicher zu stellen.

Zuwiderhandlungen der Gewerbe-Unternehmer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldbusse bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Verbot des Anpreisens und des Verkaufs von Heilmitteln. Polizeiverodnung des Regierungspräsidenten in Stettin vom 1. Oktober 1890.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1890 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) in Verbindung mit den §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 5. März 1855 (Amtsblatt Seite 69) für den Umfang des Regierungsbezirks Stettin, was folgt:

§. 1. Stoffe und Zubereitungeu jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht,

a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (vergl. Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, Reichs-Gesetzblatt Seite 9),
b) deren Bestandtheile und quantitative Zusammensetzung nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden (Geheimmittel),
c) denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden der Menschen und Thiere weder in Zeitungen, in Zeitschriften, noch mittelst Vertriebes von Druckschriften zum Verkauf feilgeboten oder Zwecks desselben angepriesen werden.

§. 2. Stoffe und Zubereitungen der im §. 1 unter b gedachten Art dürfen für den Einzelverkauf weder feilgehalten, noch in demselben abgegeben werden.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft.

Massregeln zur Verhütung der durch Ueberschwemmungen von Wohnstätten u. s. w. erwachsenden Gefahren für die Gesundheit. Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten zu Minden (gez.: v. Lüpke) vom 6. Dezember 1890 — Nr. 3333 I. P. K. — an sämmtliche Landräthe und Landrathsämter, und sämmtlichen Kreisphysikern und Kreiswundärzten zur Kenntnissnahme und Beachtung mitgetheilt.

Die Ueberschwemmungen, welche in den letzten Tagen des vorigen Monats einen Theil des Regierungsbezirks mit einer Schwere heimgesucht haben, wie seit Menschengedenken nicht geschehen, geben mir Veranlassung, das Augenmerk der Polizei-Behörden darauf zu richten, dass dieselben, nachdem die eigentlichen Rettungsarbeiten bewältigt sind und die Fluthen sich verlaufen haben, erwägen, wie den Nachwirkungen der Ueberschwemmungen entgegenzutreten sein wird, welche sich erfahrungsgemäss hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Bevölkerung des Ueberschwemmungsgebietes bemerkbar machen und eine nicht geringere Schädigung derselben herbeizuführen geeignet sind, als durch das Naturereigniss selbst bereits geschehen.

Die nachfolgende Anweisung enthält diejenigen Massnahmen, welche in der gedachten Richtung in Anwendung zu bringen sind. Die Polizei-Behörden werden die Durchführung derselben anzuordnen und nöthigenfalls auf Grund des §. 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 durch die daselbst gegebenen Zwangsmittel durchzusetzen haben.

Bezüglich der hierbei zu entwickelnden Thätigkeit der Behörden bemerke ich im Einzelnen Folgendes:

I. Zu einer zweckentsprechenden Durchführung der Massregeln sind die Sanitäts-Kommissionen heranzuziehen und nöthigenfalls solche zu bilden. Die Mitglieder der Sanitäts-Kommissionen haben sich von dem Zustande der Wohnungen etc. zu überzeugen und die Ausführung der getroffenen Anordnungen zu überwachen. Wo hierdurch eine zu grosse Belastung der einzelnen Mitglieder herbeigeführt werden würde, ist auf die Verstärkung der Sanitäts-Kommission oder die Bildung von Unter-Kommissionen Bedacht zu nehmen, denen bestimmte Reviere zur Kontrole der angeordneten Massregeln übertragen werden und die über alle Vorkommnisse innerhalb ihrer Reviere, welche für die Sanitäts-Kommission von Interesse sind, insbesondere über etwaigen Widerstand gegen die Durchführung der sanitären Anordnungen, unverzüglich Mittheilung zu machen haben.

II. Oeffentliche Anstalten wie Schulen, Waisen- und Siechenhäuser, Krankenanstalten, Gefängnisse u. s. w. erfordern, falls sie der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesen sind, eine besonders sorgfältige Behandlung nach den in der Anweisung angegebenen Grundsätzen. Die Wiederbenutzung derjenigen Theile derselben, deren Räumung nothwendig geworden, ist erst dann zu gestatten, wenn ihr Zustand nach sachverständigem, auf Grund einer örtlichen Untersuchung abgestattetem Gutachten keine Bedenken mehr bietet. Bei Krankenanstalten kann das Gutachten von dem Krankenhausarzte erstattet werden.

III. Die bestehenden Vorschriften über die Anmeldung ansteckender Krankheiten sind ganz besonders streng zu handhaben und wiederholt einzuschärfen. Bei dem Ausbruche von ansteckenden Krankheiten innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes oder dem Auftreten von besorgnisserregenden Anzeichen bezüglich des Gesundheitszustandes der Einwohner ist der Königliche Kreisphysikus unverzüglich zu benachrichtigen, damit derselbe nach Untersuchung an Ort und Stelle den Sachverhalt feststelle und die erforderlichen sanitätspolizeilichen Massregeln in Vorschlag bringe, deren unbedingte Durchführung den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht wird.

IV. Wenn auch die überaus wichtige Sorge für die Ernährung und Bekleidung der Bedürftigen unter der von der Ueberschwemmung betroffenen Bevölkerung an sich Sache der öffentlichen Armenpflege und der Privatwohlthätigkeit bleiben muss, so liegt es doch der Polizeibehörde ob, auch nach dieser Richtung hin das Wohl der Ueberschwemmten im Auge zu behalten und auch dafür Sorge zu tragen, dass der erforderliche Bedarf an

Heizmaterial und Desinfektionsmitteln nöthigenfalls auf Kosten der Gemeinde beschafft werde.

Was die Vertheilung der durch Mildthätigkeit gewährten Gaben anlangt, so muss darauf gehalten werden, dass dieselbe thunlichst von einer Stelle ausgehe, damit eine Zersplitterung und unsachgemässe Vertheilung verhindert werde.

V. Mit Rücksicht darauf, dass die gesundheitlichen Nachtheile der verfrühten Wiederbenutzung überschwemmt gewesener Wohnungen oft erst nach Wochen nnd Monaten zu Tage treten, hat eine mehrfache sanitätspolizeiliche Nachrevision der gedachten Wohnungen in grösseren Zwischenräumen stattzufinden, um solche nachträglich sich etwa herausstellende Missstände rechtzeitig beseitigen zu können. Auch diese Revisionen sind durch die Sanitäts-Kommissionen bezw. die einzelnen Mitglieder derselben auszuführen.

Unter Beobachtung der vorstehenden Gesichtspunkte ist die nachfolgende Anweisung bei Ueberschwemmungen, durch welche Wohnstätten unter Wasser gesetzt werden, fortan im ganzen Regierungsbezirke gleichmässig auszuführen.

Anweisung zur Verhütung der durch Ueberschwemmung von Wohnstätten u. s. w. erwachsenden Gefahren für die Gesundheit.

Um den erheblichen Gefahren vorzubeugen, die aus dem Aufenthalte in überschwemmt gewesenen Wohnungen für den Gesundheitszustand der Bewohner erfahrungsgemäss erwachsen können, sind nachstehende Vorsichtsmassregeln in Anwendung zu bringen:

Wohnräume, die unter Wasser gestanden haben, dürfen nicht eher wieder in Gebrauch genommen und namentlich nicht als Schlafräume benutzt werden, bis sie genügend gereinigt, ausgetrocknet und erforderlichen Falls desinfizirt sind.

Die Reinigung ist sofort nach Rückgang oder künstlicher Entfernung des Wassers in der Weise auszuführen, dass zunächst alle Möbeln, Betten, Vorräthe an Nahrungsmitteln u. s. w. aus den betreffenden Räumen herausgeschafft und die letzteren dann von allem zurückgebliebenen Schlamme oder sonstigen Unrathe gründlich gesäubert werden. Gleichzeitig ist von den Wänden die etwa vorhandene Holzbekleidung abzunehmen und der Abputz, soweit er von der Nässe durchweicht ist, zu entfernen. Aus Lehm hergestellte, der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesene Wände bezw. Wandfächer werden am zweckmässigsten gänzlich beseitigt und, sobald es die Witterung gestattet, durch in Kalkmörtel gelegtes Mauerwerk aus Backsteinen ersetzt.

Schadhafte Fussböden oder solche, deren Füllung sich bei der probeweisen Aufnahme einer oder der anderen Diele als stark durchnässt und verunreinigt erweist, sind unter Entfernung des alten und Einbringung eines neuen, vollkommen trockenen Füllmaterials zu erneuern. Sind die Dielen dagegen gut erhalten und dicht, ist die unter denselben befindliche Füllung nicht besonders feucht und unrein, so genügt eine Desinfektion des Fussbodens durch gründliches Abscheuern mittelst 5 % Karbolsäurelösung*) und nachfolgendes Reinigen mit Kaliseifenlauge*). Eine solche Desinfektion ist unbedingt erforderlich, wenn das Ueberschwemmungswasser ausser Lehm oder anderen ähnlichen, in sanitärer Hinsicht wenig bedeutsamen Stoffen auch Strassenschmutz, Unrath aus überflutheten Abtritten, Düngerstätten u. s. w. mit sich geführt und mit diesen Stoffen die betreffenden Räume verunreinigt hat. Die Desinfektion hat sich dann aber nicht nur auf die Fussböden, sondern in der vorher angegebenen Weise auch auf Thüren, Holzbekleidungen, Holzmöbeln u. s. w. zu erstrecken; desgleichen sind die Wände mit 5 % Karbolsäurelösung anzufeuchten (mittelst Pin-

---

*) Die 5 % Karbolsäurelösung wird durch sorgfältiges Mischen von 50 Gramm sogenannter flüssiger, reiner Karbolsäure auf 1 Liter lauwarmes Wasser bereitet; die Kaliseifenlauge durch Auflösen von 100 Gramm Kali- (grüner oder schwarzer Schmier-) Seife auf 10 Liter lauwarmes Wasser.

seln und dergleichen) und hierauf mit einem Kalkanstrich (1 Theil gelöschter Kalk auf 4 Theile Wasser) zu versehen.

Die Austrocknung der überschwemmt gewesenen Wohnräume wird am besten durch energisches Lüften in Verbindung mit starkem, anhaltendem Heizen bewirkt. Sehr empfehlenswerth ist auch die Verwendung sogenannter Koakskörbe. Hierbei ist der Fussboden zum Schutz gegen Abbrennen mehrere Zentimeter hoch mit reinem Sande zu überdecken und der Koakskorb allmählich von einer Stelle zur anderen zu rücken. Dieses Verfahren hat zugleich den Vortheil, dass durch die starke Erwärmung des aufgestreuten Sandes das Austrocknen des Fussbodens und der darunter befindlichen Füllung befördert wird. Andererseits ist aber die Anwendung der Koakskörbe mit Rücksicht auf das sich dabei entwickelnde giftige Kohlenoxydgas nicht ungefährlich und daher nur unter polizeilicher Ueberwachung statthaft.

Nach dem Wiederbeziehen der fraglichen Wohnräume sind noch längere Zeit hindurch die Möbeln, Betten u. s. w. in einiger Entfernung von den Wänden aufzustellen; desgleichen ist für ausgiebige Lüftung Sorge zu tragen.

Die Keller sind, vorausgesetzt dass das in ihnen befindliche Wasser kein Grundwasser, sondern von oben hineingedrungen ist, durch Auspumpen (mittelst Hand- oder Feuerspritzen) oder Ausschöpfen möglichst bald wasserfrei zu machen und hierauf alle in denselben etwa aufbewahrten Vorräthe an Kartoffeln, Gemüse, Obst u. s. w. heraufzuschaffen und vorläufig an irgend einem anderen geeigneten Orte, aber nicht in Wohn- und Schlafräumen, unterzubringen. Sodann ist eine gründliche Reinigung der Keller von allen Schlammmassen u. s. w. vorzunehmen, der durchfeuchtete Abputz der Wände zu beseitigen und die Desinfektion der letzteren durch einen Anstrich mit Kalkmilch (s. vorher), diejenige des nach dem Ausschöpfen und Auspumpen etwa noch übrig gebliebenen Schmutzwassers oder Schlammes durch Aufstreuen von gepulvertem, ungelöschtem Kalk (1 Theil auf 20 Theile Wasser bezw. Schlamm) zu bewirken.

Die Keller können hierauf wieder benutzt werden, jedoch empfiehlt es sich, die Vorräthe an Kartoffeln, Gemüse u. s. w. nicht direkt auf dem Fussboden, sendern auf erhöhten Unterlagen aufzubewahren; auch darf fleissiges Lüften der Keller nicht ausser Acht gelassen werden.

Alle Nahrungsmittel, die unter Wasser gestanden haben, sind nur in gekochtem und nie in rohem Zustande zu geniessen und überhaupt nur dann zu verwerthen, wenn sie auch nicht das geringste Zeichen des Verdorbenseins darbieten.

Was die Brunnen anbetrifft, so müssen sämmtliche überschwemmt gewesene Pump- und Ziehbrunnen ausgepumpt bezw. ausgeschöpft und nach gründlicher Reinigung durch Hineinschütten von gebranntem Kalk (pulverförmig oder in gröberen Stücken) desinfizirt werden. Zeigt sich nach wieder erfolgter Ansammlung des Wassers dieses (von Kalk) erheblicher getrübt, so ist das Auspumpen bezw, Ausschöpfen noch einmal zu wiederholen. Aber auch nach erfolgter Verbesserung der Brunnen empfiehlt es sich, das Wasser derselben zum Trinken, Kochen und zum sonstigen Wirthschaftsgebrauch eine Zeit hindurch nur zu benutzen, wenn es vorher aufgekocht ist.

Abtrittsgruben müssen entleert und hierauf in Bezug auf ihren baulichen Zustand genau besichtigt werden. Finden sich dabei in ihren Wandungen schadhafte, undichte Stellen, so ist eine Ausbesserung derselben sofort vorzunehmen, um namentlich benachbarte Brunnen vor Verunreinigungen durch aussickernde Kothflüssigkeit zu schützen.

Endlich ist den Bewohnern der verschwemmt gewesenen Wohngebäude dringend anzurathen, in jedem einzelnen, selbst leichteren Erkrankungsfalle eines Familiengliedes sofort ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen, damit die Natur der Krankheit möglichst bald festgestellt und beim Ausbruch einer ansteckenden Krankheit der Weiterverbreitung derselben mit Erfolg entgegen getreten werden kann.

B. Grossherzogthum Oldenburg.

Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe. Bekanntmachung des Staatsministeriums [Departement des Innern] (gez.: in Vertr. Heumann) vom 19. Dezember 1890.

Die Bekanntmachung stimmt in ihrem Wortlaut fast genau mit dem bereits früher abgedruckten Erlass des Preussischen Kultusministers vom 21. Nov. 1890 (s. S. 4 des Beiblatts der Zeitschrift) überein.

C. Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Handel mit Geheimmitteln. Erlass des Staatsministeriums [Departement des Innern] (gez.: v. Gross) vom 13. September 1890.

Mit Rücksicht auf die in öffentlichen Blättern nicht selten erfolgende Anpreisung von Geheimmitteln mit dem Bemerken, dass solche in gewissen Apotheken des Grossherzogthums vorräthig gehalten werden und von diesen zu beziehen seien, sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium veranlasst, den Betheiligten zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen, dass zufolge der Bestimmung im §. 99 der Grossherzoglichen Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 der Handel mit Geheimmitteln, d. h. mit solchen Geheimmitteln, deren Bestandtheile oder Bereitungsweise ganz oder theilweise von dem Besitzer geheim gehalten werden, zwar nur den Apothekern zusteht, dass aber auch diese in der Regel nur solche Geheimmittel führen dürfen, deren Verkauf ihnen von dem Staatsministerium erlaubt worden ist. Als Ausnahme von dieser Regel hat nur der Fall zu gelten, dass ein Arzt die Anschaffung eines gewissen Geheimmittels für seine Kranken verlangt. Dergleichen Geheimmittel dürfen aber nur auf Rezepte dieses Arztes verabfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches geahndet, welches im §. 367 unter Ziffer 3 bestimmt, dass, wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder an andere überlässt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft wird.

Verbot des Ankündigens und Anpreisens von Heilmitteln.*) Verordnung des Staatsministeriums [Departement des Innern] (gez.: v. Gross) vom 7. November 1890.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 über das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden wird mit höchster Genehmigung für das Gebiet des Grossherzogthums hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. Stoffe und Zubereitungen als Heilmittel

a. deren Feilhalten und Verkauf nur in Apotheken gestattet ist (vergl. die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890 — Reichsgesetzblatt S. 9);

b. deren Namen ihre Natur, Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar machen (Geheimmittel);

c. denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

§. 2. Die Vorschrift in §. 1a findet auf Inhaber von Apotheken, sowie auf den Grosshandel (§. 3 der Verordnung vom 27. Januar 1890) keine Anwendnng.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungon des §. 1. werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

---

*) Eine gleichlautende Verordnung ist für das Fürstenthum Reuss jüngere Linie unter dem 16. Dezember 1890 (gez.: v. Beulwitz) erlassen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. H. Mittenzweig, Berlin, Friedrichstr. 136.
J. C. C. Bruns' Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 4. **15. Februar.** 1891.

Rechtsprechung.

Der Verkauf von Thierheilmitteln ist nur in Apotheken gestattet. Erkenntniss des Landgerichts Brieg vom 10. November 1890*).

In der Strafsache gegen den Drogisten N. N. zu N. wegen Uebertretung des §. 367[3] des Str.-G.-B. und der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu O. vom 10. September 1890 eingelegte Berufung die Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Brieg in der Sitzung vom 10. November 1890 für Recht erkannt, dass die Berufung zu verwerfen ist und deren Kosten dem Angeklagten aufzuerlegen sind.

Gründe:

Angeklagter ist wegen oben bezeichneter Uebertretung zu 5 Mark Geldstrafe, bei Unvermögen 1 Tag Haft und in die Kosten verurtheilt. Seine frist- und formgerechte Berufung erscheint unbegründet.

Er hat erwiesenermassen — geständlich — dem Oberrossarzt G. in X. am 27. Mai d. J. 3 Mal 0,1 gr Physostigminum, 3 gr Hydrargyrum chloratum und 5 gr Morphium hydrochloratum und am 10. Juni d. J. 300 gr Unguentum cantharidum acre verkauft.

Diese Drogen und Präparate sind in dem Verzeichniss B. zur obengenannten Verordnung enthalten, welche nach §. 2 derselben, ausser in den Fällen des §. 3, nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Damit steht fest, dass Angeklagter an den bezeichneten Tagen in X. Arzneien verkauft hat, mit welchen der Handel nicht freigegeben ist.

Angeklagter macht nach wie vor geltend, besagte Arzneien seien für Thiere bestimmt gewesen, er sei polizeilich zum Handel mit giftigen Stoffen, wozu sie gehören, befugt und es liege Grosshandel damit vor. Diese Vertheidigung ist überall haltlos.

Die Verordnung vom 27. Januar 1890 unterscheidet die Artikel des Verzeichnisses B. nirgends nach ihrem Gebrauche für Menschen oder für Thiere. Sie betont im §. 2 nicht einmal, wie dies im §. 1 geschieht, den Heilzweck. Die Geschichte der Gesetzgebung, betreffend den Verkehr mit Arzneien, bezeugt nur, dass die Drogisten von je her bestrebt waren, eine solche Unterscheidung zu ihren Gunsten massgebend werden zu lassen, aber bisher ohne Erfolg.

Vorderrichter hat geglaubt, im Hinblick auf §. 367[3] Str.-G.-B. die Eigenschaft der fraglichen Stoffe als Gifte und den Mangel polizeilicher Verkaufserlaubniss feststellen zu müssen. Es kommt auf beides nach genannter Verordnung nicht an. Diese bestimmt die der Apotheke vorbehaltenen Artikel einzeln in sich; dieselben sind damit von selbst für die Regel dem freien Verkehr entzogen und können ihm auch von Polizei wegen nicht wiedergegeben werden. Endlich fällt das fragliche Geschäft nicht unter den Grosshandel. Nach der zwar unbeeideten aber an sich glaubhaften Angabe G.'s verhält es sich mit der Entnahme der Waaren so: dieselben sind mit den übrigen unbeanstandeten in der anerkannten Rechnung vom 30. Juni d. J. aufgeführten, zur Pferdekur für die 2. Eskadron des Husarenregiments N. N. bestimmt gewesen. Diesem hat Angeklagter zu G.'s Händen die nöthigen Drogen und

*) Pharmazeutische Zeitung, Nr. 6, 1891.

Präparate nach der Engrospreisliste der Handlung Gehe & Co. in Dresden, berechnet mit 25 Prozent Aufschlag, vertragsmässig zu liefern; G. nennt ihm periodisch den Bedarf; er macht darnach bei Gehe & Co. seine Bestellung, Jener nimmt Einzelnes bald ab, Anderes, namentlich leicht verderbliche Sachen behält Angeklagter unter eigener Verantwortung bei sich in der Erwartung der Entnahme auf, wägt und misst auch, wo es auf Dispensation ankommt, wie bei den hier in Rede stehenden Arzneien, dieselben kurzer Hand ohne Rezept in G.'s Gegenwart und nach dessen Anweisung ab, und dieser vertheilt die empfangenen Waaren nach Bedürfniss an die einzelnen Eskadrons, für deren jede dann besondere Rechnungen wie die vorliegende aufgemacht werden. G. selbst hat keine Dispensationsbefugniss für die hier in Frage stehenden Stoffe und auch das Regiment keine eigene Dispensationsanstalt.

Der geschilderte Verkehr kann für Angeklagten nach §. 3 mehrerwähnter Verordnung nur straflos sein, wenn er als Grosshandel zu betrachten ist, denn von dem anderen dort verstatteten Ausnahmefall von §. 2 kann keine Rede sein. G. nimmt Grosshandel an, weil Waaren der fraglichen Art nach der Natur der Sache selbst vom Apotheker zum Weiterverkauf nur in geringen Mengen entnommen wurden; der Gegensachverständige, Kreisphysikus Dr. N. N., widerspricht. Er will für die Regel zwischen Händler und Konsument — der das Regiment nur sei — einen Grosshandel überhaupt nicht gelten lassen und betont namentlich, dass Angeklagter nur freiverkäufliche Waaren dispensiren, d. i. für den Gebrauch im Einzelfall durch Messen und Wägen herrichten dürfe.

Diese entgegengesetzten Ansichten waren nur als Erwägungsgründe zu würdigen, abgesehen davon, dass wohl dem G. als dem Schwiegervater des Angeklagten die nöthige Unbefangenheit zur Beurtheilung der Streitfrage abgeht. Dieselbe ist wesentlich eine rechtliche nach dem Einzelfall zu entscheidende, daher sie die Verordnung offenbar absichtlich offen lässt. Sie musste, wie gesagt, zu Ungunsten des Angeklagten beantwortet werden.

Vorderrichter erschöpft die Zweifelspunkte nicht, wenn er lediglich die vorliegenden geringen Mengen und den mangelnden Zweck des Weiterverkaufs für den Kleinhandel sprechen lässt. Bei den Mengen hat er absichtlich nur die in der vorliegenden Rechnung erscheinenden im Auge, während Angeklagter gleiche oder gar grössere gleichzeitig für die anderen Eskadrons entnommene geltend macht. Auch ist Grosshandel mit einem Konsumenten grundsätzlich ebenso wenig undenkbar, als Kleinhandel mit einem Händler seitens eines Anderen.

Es kommt aber aus thatsächlichen Gründen dennoch auf die Vorentscheidung hinaus.

Denn immerhin handelt es sich nur um einen Gesammtwerthbetrag von 3.22 M. der Einzelrechnung, mit dem der für die freigegebenen Waaren nicht zusammengeworfen werden darf, für 2 Monate etwa, was für die Gesammtlieferung an das Regiment noch keinen erheblichen Preis ergiebt. Es darf vielmehr Angeklagter selbst schon seinen eigenen Lieferanten gegenüber füglich als ein blosser Kleinhändler bezeichnet werden, wenn man der Schilderung seines eigenen Zeugen G. folgt, der zu misstrauen kein Grund vorliegt. Sein Geschäft mit Gehe & Co. mag für dieses Haus als Grosshandel gelten, welches gewiss mit vielen kleineren Drogisten in Verbindung steht, deren eigene Ankäufe für sie selber schon nicht ohne Weiteres dafür anzusehen sind, wie viel weniger ihre Verkäufe. Dass er sich in anderer Lage befände, hat Angeklagter thatsächlich in keiner Weise glaubhaft gemacht. Das Regiment ist für ihn nur ein dauernder und guter Detailabnehmer, wie sie der kleinste Kaufmann neben unsicheren und schlechten hat. Hiervon ändert auch das Vertragsverhältniss nichts; dieses besteht nur in einer Preisregelung ein für alle Mal. Ausser Betracht muss auch bleiben der mögliche namhafte Gewinn, der bei langem Verkehr des Angeklagten mit dem Regiment für ihn daraus erwachsen kann, obschon der feste Aufschlag demselben eine leicht erkennbare Grenze setzt. Sonst müsste jede Geschäftsverbindung eines Kleiderhändlers, eines Fleischers u. s. w. mit den Familien, die bei ihm ständig ihren entsprechenden Bedarf entnehmen, wobei sicher viel bedeutendere Geldumsätze stattfinden, als eine grosshändlerische angesehen werden, wofür kein mit dem Geschäftsleben Vertrauter eintreten wird. Die hier dem Angeklagten auferlegte Verantwortung für gute Aufbewahrung und die — wie G. selbst einräumt — formlosen und unzulässigen Dispensationen zeigen vollends klar, wie es sich überall nur um Kleinhandel drehte.

Hiernach sind die oben angezogenen Gesetze und §. 497 St.-P.-Ordn. richtig angewendet, es war auch gegen Art, Mass und Umwandlung der Strafe gemäss §. 28, 29 St.-Ges.-B. nichts zu erinnern. Es hätten nur zwei Straffälle angenommen und darnach Sonderstrafen bestimmt und summirt werden sollen (§. 77, 78 a. a. O.), was zu mindestens 2 Tagen Haft als Ersatzstrafe geführt hätte. Dies musste wegen §. 372 St.-P.-O. auf sich beruhen. Wegen der Kosten griff §. 505 a. a. O. Platz.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen. Kaiserliche Verordnung vom 1. Februar 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc., vom 14. Mai 1879, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das gewerbsmässige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Maschinen, welche zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen bestimmt sind, ist verboten.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

B. Königreich Preussen.

Die Anwendurg des Koch'schen Mittels in den Strafanstalten. Runderlass des Ministers des Innern (gez.: Herrfurth) vom 28. Jan. 1891 — II., S. J. Nr. 215 — an die betreffenden Regierungspräsidenten.

Die Anwendung des Professor Dr. Koch'schen Mittels bei tuberkulösen Gefangenen kann nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nur dann empfohlen werden, wenn der Gefängnissarzt mit der Behandlung sich vertraut gemacht hat und wenn in der Gefangenen-Anstalt eine besondere Krankenabtheilung besteht, in welcher die der Behandlung zu unterziehenden Kranken einen besonderen Raum erhalten können. Auch müsste der Arzt in der Anstalt selbst wohnen, um den betreffenden Kranken die erforderliche sehr sorgsame Beobachtung zu Theil werden lassen zu können. Voraussetzung sei dabei, dass die Behandlung mit dem Kochschen Mittel nur in frischen und sonst geeigneten Fällen, auch nicht gegen den Willen der Kranken angewendet werde.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Gefangenen-Anstalten des dortigen Bezirks demgemäss mit Weisung zu versehen.

Ausstellung von Attesten seitens der Medizinalbeamten in Fällen der Strafrechtspflege. Runderlass des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten (gez.: v. Gossler) vom 22. Januar 1891 M. N. 115 an alle Königliche Regierungspräsidenten.

Da es wünschenswerth erschienen ist, den Medizinalbeamten einen grösseren Schutz gegen Täuschung seitens der Atteste verlangenden Privatpersonen und eine grössere Freiheit in der Darstellung und Beurtheilung der festgestellten Zustände zu gewähren, so hat der Justizminister im Einvernehmen mit mir die Bestimmung getroffen, dass, wenn nach den bisherigen Vorschriften oder nach den Umständen des Falles in der Strafrechtspflege die Unterstützung eines Antrages durch ein Attest eines Medizinalbeamten erforderlich erscheint, in der Regel seitens der zuständigen Justizbehörde dem Antragsteller die Beibringung eines solchen Attestes auf seine Kosten aufzugeben ist. Demselben ist zugleich

anheimzustellen, sich von dem ihm zu bezeichnenden Physikus unter Vorzeigung der Verfügung untersuchen zu lassen und ihm dabei zu bemerken, dass der Physikus das Attest unmittelbar zu den Akten einsenden werde.

Demgemäss werden die Medizinalbeamten einer Justizbehörde wegen ihrer Untersuchung und der Ausstellung eines Attestes fortan, wenn sich derartige Personen unter Vorlegung einer solchen Verfügung an sie wenden, letzteres nicht an diese Personen auszuhändigen, sondern der betreffenden Justizbehörde zu den Akten einzusenden haben.

Die direkte Einsendung des Attestes, insofern sich dieselbe ohne Schwierigkeiten ermöglichen lässt, ist auch in denjenigen Fällen zu bewirken, in welchen Privatpersonen die Ausstellung eines Attestes verlangen, ohne bereits im Besitze einer darauf bezüglichen behördlichen Weisung zu sein.

Selbstverständlich wird durch die gegenwärtige Verfügung hinsichtlich der früher ergangenen Vorschriften über Form nnd Inhalt der von den Medizinalbeamten in gerichtlichen Angelegenheiten auszustellenden Atteste (Rundvorfügung vom 10. Januar 1853 und vom 11. Februar 1856) nichts geändert.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Medizinalbeamten des dortigen Bezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Verzeichniss derjenigen chemisch untersuchten Geheimmittel, deren öffentliche Ankündigung oder Anpreisung in Berlin nach der Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887 verboten ist. Bekanntmachung des Polizeipräsidenten zu Berlin vom 29. Dezember 1890.*)

Abdallah's Cholera-Liqueur.
Achilles Wundsalbe.
American coughing cure, Heilmittel gegen Lungenleiden.
American consumption cure, (Höpfner, Zeutner etc.)
Asch's & Sohn Causticums.
Anker-Sarsaparillian.
Antidiphterin von Schweykert & Co.
Barella's Traubenwein.
Barella's Universal-Magenpulver.
Barheine's Universal-Zahntropfen.
Barheine's Zahnengel.
Bahr's Sanulin, Heilmittel geg. Schweissfuss.
Bäucher's Zahnextrakt.
Becks, Dr., Kräutersaft gegen Keuchhusten.
Becker'sche Pillen gegen verschiedene Leiden.
Beister's Rheumatismusheil.
Bierentz Amyana-Gichtmittel.
Bilfinger's Balsam gegen Gicht.
Bock's Dr. Pectoral.
Brandau's Liquor antihydrorrhoicus.
A. Brandt's Schweizerpillen.
Richard Brandt's Schweizerpillen.
Bräutigam's Bandwurmmittel.
Brose's, Heilmittel gegen Flechten.
Buchholtz's Thee gegen Krampfleiden.
Budde's Blutreinigungsthee.
Burkespahn's Blutreinigungspillen.
Cotti's Schönheitsmittel u. Hustenheil.
Csillag's Haarwuchspomade als Heilmittel.
Desmarets Hämorrhoidalmittel.
Dreher's Hundswuthmittel.
Emmerich's Göttertrank gegen Magenleiden.
Endruweit's Bandwurmmittel.
Engeljohann, Mittel geg. Zahnschmerzen.
Esser's Hühneraugentinktur.
Falkenberg's Trunksuchtsmittel.
Fest, Universal - Heil- und Fluss-Pflaster.
Fierecking's Bandwurmpastillen.
Fritzsche, Frau, Heilmittel gegen Magenleiden.
Franke's spezifisches Pflanzen - Heilpulver.
Funke's Pflanzenheilmittel.
Gadcyka, Invalide, Mittel gegen Lungenleiden.
Geist's Mittel gegen Blasenleiden.
Gerbsch's Salbe gegen Brustwunden.
Gerlach's Präservativ-Cream.
Gerting's Königstrank.
Glein's Universalthee.
Goldstein's Gicht- und Rheumatismus-Balsam.
Goltz'sche Heilmittel gegen Zahnschmerzen.
Grinot's Mittel gegen Magenleiden.
Grolich's Gesichtssalbe und Haar erzeugende Essenz (Roborantium).
Grössler's Kaiser-Zahnwasser.
Guckuck's Salbe gegen Wunden.
Harlemer Tropfen.
Haberecht's Universalthee.
Hamburger Thee (Freese etc.).

*) Pharmazeutische Zeitung Nr. 4; 1890.

Happe's Heilmittel gegen Kolik.
Harder's Mittel gegen Weissfluss.
Harmsen's Pflanzenauszug.
Hartung's vegetabilisches Haarwasser.
Harzer Gebirgsthee.
Harzer Universal - Blutreinigungsthee (Balke etc.).
Heiderich's Traubenextrakt Lebensregenerator.
Heilessig, gegen Lungenkrankheiten.
Heimann's Trunksuchtsmittel.
Helmsen's Mittel gegen Frauenleiden.
Herzig's Kaisertropfen.
Hennig's Bandwurmmittel.
Hess'sche Lebenstropfen.
Holzhausen's Hühneraugenmittel.
Homeriana-Thee, Schwindsuchtsmittel.
St. Jakobstropfen.
Jakobi's Königstrank und Deutscher Kaisertrank.
Kelm's Trunksuchtsmittel.
Kerson, Mittel gegen Hals- und Lungenleiden.
Kiekebusch's Keuchhustenmittel.
Kirchner's Balsam- oder Poren-Oel.
Kirsten's Bandwurmmittel.
Klein's Gicht- und Rheumatismusmittel.
Knop's Diphtheritismittel.
Konetzki's Trunksuchtsmittel.
Koenig's Rheumatismustinktur.
Koepcke'sehe Choleratropfen.
Kothe's Zahnwasser.
Kräuter-Liqueur gegen Rheumatismus.
Kretschmar's Mittel gegen Zahnschmerz.
Kühne's Mittel gegen Blähungen bei Pferden.
Kühnert's Universal-Blutreinigungsthee.
Kuhnow's Kräuterthee.
Kwiet's Lebensthee-Extrakt.
Kwiet's Universal-Pflaster.
Kwiet's Pflaster.
Lallement's Blutreinigungsthee.
Lehmann's Heilmittel geg. Diphtheritis.
Lehmann's Thee.
Lieber's, Dr., Nerven-Kraft-Elixir.
Lippert's Heilmittel gegen Rheumatismus.
Lohse'sche Heilmittel geg. Zahnschmerz.
von Lossberg's Einreibung für Frauen.
Luhnert's Restitutions-Fluidum.
Lützow's Heilmittel geg. Lungenleiden.
Maass'sche Muskauer Blutreinigungspillen.
Maaz, Universal-Balsam.
Mackedanz, Heilmittel gegen Bleichsucht und Hämorrhoidalleiden.
Manthes, Schweizer Alpenthee.
Mannling's Heilmittel gegen Nervenleiden.
Mariazeller Magentropfen.
Mark's Zahnsyrup.
Meissner's Schweizer Alpenthee.
Gebrüder Menard's Blähungsmittel.
Meyer's Heilmittel gegen Blasenleiden.
Meyer's Heilmittel gegen Magenleiden.
Meyer's Heilmittel geg. Kopfschmerzen.
Meyer's Heilmittel gegen Rheumatismus.
Michen's Clara, venetianischer Balsam.
Mohrmann's Bandwurmmittel.
Mohrmann's Zahnrenovator.
Müller's Lebens-Elixir.
Müller's, Dr., Mirakulo-Präparate.
Müller's, Franz, in Leipzig, Hühneraugenpflaster.
Narewski's Gicht- und Rheumatismusfluid.
Naedgeler's Salbe gegen Hautausschlag.
Neubecker's Hustensyrup.
Neumann, Schwindsuchtsmittel.
Netsch'sche Bräune-Einreibung und Verdauungs- und Lebens-Essenz.
Nicholson's Katarrhmittel u. Ohrtrommel (Dr. Simpson).
Nicolai's Hämorrhoidalliqueur.
Nortwyck's Mittel gegen Diphtheritis.
Dr. Oidtmann's Purgatif.
Oelmann'scher Wundbalsam.
Otto's Lebensöl.
Pagliano's Pulver und Syrup.
Pain-Expeller.
Papier-Fayard et Blayn als Heilmittel.
Pasta cosmetica und kosmetisches Salicylpulver von R. Rothe (Mittel gegen Kupfernasen).
Paepke, Thee und Pflaster als Heilmittel gegen Asthma.
Penelli's Dr., Graines de beauté.
Petsch, Universal-Heilessenz.
Pfotenhauer's Bandwurmmittel.
Dr. Richter'sche Eisenpillen.
Rochow's Heilmittel gegen Genickstarre.
Röhl's Bandwurmmittel.
Rosetter's Haar-Regenerator.
Rothe's Heilmittel gegen Gesichtsfinnen (Pasta cosmetica und Salicyl-Talcum).
Ruhlig's Heilstein zum Heilen von Wunden.
Ruhlig's Zahntropfen.
Sach's alte Schadensalbe.
Sach's Magen-Lebensessenz.
Sach's Pain-Expeller.
Sachshauser's Katarrh- und Magensalz.
Salomon's Augenbalsam.
Salvationsöl.
Sandrock's Blutreinigungsthee.
Sauter's electrohomöop. Salbe u. Pillen.
Schaller's Heilmittel geg. Lungenleiden.
Schmeling's Heilmittel gegen Leberkrankheit.
Dr. Schmidt's Gehöröl.
Schmidt, Dorothea, Mittel gegen Augenleiden.
Scholz' Heilpflaster.
Schöne, Drogist, Mittel gegen Kopfschmerz.

Schönfeld's Migräne-Extrakt.
Schultz' Aromatique als Heilmittel.
Schultz' Hühneraugenmittel.
Dr. Schuhmacher's Rheumatismusheil.
Schwarzlose's Heilmittel gegen Zahnschmerzen.
Schweizer Alpenkräuterthee (Feldheim, Romann, Prentzel geb. Wiedemeyer, Schütz etc).
Seemann's Heilmittel gegen Fallsucht.
Seguins Benediktiner, Zahnelixir.
Selle's Heilmittel gegen Lungenleiden.
Shaker-Extrakt.
Siegel's Hühneraugentod.
Simpson'sche Lotion gegen Leiden des Gehörganges.
Shmith's Diphtheritismittel.
Spanischer Kräuterthee (Seidel etc.).
Speer, Heilmittel gegen Magenkrampf.
Spelmann's Magentropfen.
Sperber's Brustpastillen.
Dr. Spranger'sche Heilsalbe u. Magentropfen.
Stahn's Mirakuloinjektion und Pillen.
Stahn's Mirakulopillen.
Stange'sche Asthmasalbe.
Störmer's Thorner Lebenstropfen.
Struck's Heilmittel gegen Magenkrampf.
Telle's Heilmittel geg. Schwächezustände
Thorner Lebenstropfen.
Tinkalin, Heilmittel g. Zahnschmerzen.
Trantow's Gicht- und Rheumatismusmittel.
Ulbrich's Wundwasser.
Vollmann's Trunksuchtsmittel.
Volkmann's Gichtbalsam.
Voss'sche Katarrhpillen.
Wagner's Mittel gegen Gicht u. Rheumatismus.
Warner's Safe Cure, Diabetis Cure, Safe Pillen.
Wassmund's Mittel.
Dr. Weber's Alpenkräuterthee.
Weidemann's Homerianathee.
Weissmann's Schlagwasser.
Wende's Heilmittel gegen Rheumatismus und Bandwurmmittel.
Wendt's Heilmittel gegen Rheumatismus.
Wepler's Heilmittel gegen Epilepsie.
Werner's Katarrh- und Hustentropfen.
Wilhelm's Blutreinigungsthee.
Wipprecht's Haarzucker.
Wolff's Gicht- u. Rheumatismustinktur.
Wortmann's Mittel gegen Blutspeien.
Wurff's Heilsalbe.
Dr. Zacharias' Litholydium geg. Blasenleiden.
Zechlin'sches Mittel gegen Rheumatismus und gequetschte Hand.
Zeidler's Universalthee.
Zimmermann's Magensalz.

Bei dem fortwährenden Erscheinen neuer Geheimmittel kann das Verzeichniss indessen auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen, vielmehr sind noch eine grosse Anzahl von Geheimmitteln vorhanden, welche ebenso wie die nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 dem freien Verkehr entzogenen Arzneimittel nach der diesseitigen Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887 öffentlich weder angekündigt noch angepriesen werden dürfen.

C. Königreich Sachsen.

Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe. Verordnung des Ministeriums des Innern (gez.: v. Nostiz-Wallwitz) vom 9. Dezember 1890.

§. 1. Vom 1. Januar 1891 an haben die Apotheker des Landes von den in dem neuen Arzneibuche aufgeführten Arzneimitteln mindestens die in der Beilage*) verzeichneten jeder Zeit vorräthig zu halten. Sie sind aber verpflichtet, auf Verlangen des Arztes nicht nur die übrigen in dem Arzneibuche enthaltenen, sondern auch solche Arzneimittel zu fertigen, beziehentlich zu liefern, welche darin nicht aufgeführt sind.

§. 2. Die Apotheker sind dafür verantwortlich, dass die in ihren Apotheken vorhandenen Arzneimittel sämmtlich von guter und echter Beschaffenheit sind und soweit sie sich in dem Arzneibuch aufgeführt finden, den darin gegebenen Vorschriften hinsichtlich ihrer Güte und Zusammensetzung genau entsprechen, widrigenfalls sie nach Befinden ausser der Konfiskation der untauglich oder vorschriftswidrig befundenen Vorräthe noch verhältnissmässige Ahndung zu erwarten haben.

§. 3. Die Apotheker dürfen zwar diejenigen chemischen und pharmazeutischen Präparate, welche sie selbst zweckmässig anzufertigen behindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen entnehmen, sind aber für die Reinheit und Güte der angekauften Präparate verantwortlich.

*) Dieselbe entspricht ungefähr der Badischen in Nr. 2 der Beilage zur Zeitschrift, S. 25, abgedruckten Series.

§. 4. Wenn bei Fertigung eines Rezeptes Zweifel oder Bedenken in Rücksicht der Zusammensetzung oder der angeordneten Dosis mit besonderer Beachtung der S. 354 bis 357 des Arzneibuches befindlichen Tabelle eintreten, so ist der Apotheker verpflichtet, zuvörderst von dem Arzte oder Wundarzte, der es verschrieben hat, Aufschluss darüber einzuziehen.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind, soweit dabei nicht das Mandat vom 30. September 1823, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, massgebend ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., welche im Wiederholungsfalle bis zum doppelten Betrag erhöht werden kann, zu ahnden.

§. 6. Die Verordnung vom 8. Dezember 1882 tritt mit dem 1. Januar 1891 ausser Wirksamkeit. Im Uebrigen bewendet es bei dem Mandate vom 17. Oktober 1820, das Apothekenwesen betreffend (Gesetzsammlung S. 161 ff.) jedoch soll Dasjenige, was in diesem Mandate in Bezug auf das darin angegebene Dispensatorium bestimmt ist, vom 1. Januar 1891 an von dem Arzneibuche für das Deutsche Reich gelten.

D. Herzogthum Braunschweig.

Verbot des Betreibens von Nebengeschäften Seitens der Gehilfen und Lehrlinge. Runderlass des Ober-Sanitäts-Kollegiums (gez.: Orth) vom 24. Dezember 1890 an sämmtliche Physiker.

Wir haben beschlossen, dem Erlasse vom 12. Dezember 1888, die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken betr., in einem besonderen §. 13a folgende Bestimmungen zuzufügen:

„Ohne Erlaubniss des Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegiums dürfen die Apothekenvorstände keinen Gehülfen oder Lehrling halten, welcher ein Nebengeschäft betreibt.

Die durch Vermittlung des Physikus einzuholende, jederzeit widerrufliche Erlaubniss wird nur unter der Bedingung ertheilt werden, dass in dem Nebengeschäfte die Abgabe von Geheimmitteln und die öffentliche Anpreisung von Stoffen und Zubereitungen als Heilmittel gegen Krankheiten oder körperliche Beschwerden unterbleibt.“

Sie wollen solches den Apothekern ihres Bezirks eröffnen und veranlassen, dass der beigefügte Nachtrag dem fraglichen Erlasse eingeklebt wird.

E. Fürstenthum Lippe-Detmold.

Verzeichniss der vorräthig zu haltenden Arzneimittel und Ausstattung der Apotheken. Verordnung der Regierung (gez. v. Wolffgramm) vom 24. Dezember 1890.

Nachdem durch die Bekanntmachung vom 1. August d. J. die Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, im hiesigen Lande angeordnet ist, wird im Anschlusse hieran für die lippischen Apotheken das Folgende bestimmt.

1. Das im Verlage von Aug. Hirschwald in Berlin erschienene amtliche „Verzeichniss der Arzneimittel nach dem Arzneibuche für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, zum Gebrauche bei Apothekenvisitationen“ ist in Zukunft massgebend mit dem Zusatze, dass die Drogen auch in den häufiger zur Verwendung kommenden Formen der Zerkleinerung vorräthig zu halten sind.

2. In Bezug auf deren Güte sind an die für den Handverkauf bestimmten Arzneimittel dieselben Anforderungen zu stellen wie an die in der Rezeptur zu verwendenden. Besondere Sorgfalt ist sowohl bei den rohen wie auch bei den verarbeiteten Stoffen und den Präparaten auf die Konservirung derselben zu richten.

3. Die Arzneimittel sind in geeigneten, dem Umfange des Geschäfts entsprechenden, festen Gefässen, nicht aber in Papierbeuteln aufzubewahren und wenigstens die in dem Verzeichnisse mit einem Stern bezeichneten, sowie alle übrigen häufiger gebrauchten in Standgefässen übersichtlich aufzustellen.

Für die Standgefässe der Offizin sind Korkstöpsel und Papiertekturen ausgeschlossen und nur eingebrannte oder mittelst Oelfarbe hergestellte Schilder, für die der übrigen Geschäftsräume und für die Einsatzgefässe auch lackirte Papierschilder zulässig.

Da, wo in einer Offizin sämmtliche Standgefässe oder die meisten dersel-

ben mit lackirten Papiersignaturen versehen sind, können diese bis auf Weiteres gestattet werden.

4. Die Gefässe für die indifferenten Arzneimittel sollen mit schwarzer Schrift auf weissem Grunde bezeichnet werden, doch können Schilder mit schwarzer Schrift auf gelbem Grunde da, wo sie jetzt vorhanden sind, vorläufig geduldet werden.

5. Die in der Tabelle B des Arzneibuches verzeichneten Gifte, sowie andere gleichstark wirkende Arzneimittel sind in Gefässen, welche mit weisser Schrift auf schwarzem Grunde signirt sind, im Giftschranke aufzustellen. Derselbe muss verschliessbar und aussen mit der Aufschrift „Gift“ oder „Venenum“ bezeichnet sein.

Innerhalb dieses oder da, wo mehrere Giftschränke vorhanden sind, innerhalb dieser sind verschliessbare entsprechend signirte Behältnisse für die Alcaloida, Arsenicalia, Mercurialia und falls Cyanata vorräthig gehalten werden, auch für diese einzurichten. Jedoch dürfen in dem Giftschranke der Offizin ausser Liquor Kalii arsenicosi keine Arsenikalien aufbewahrt werden.

Der Phosphor ist in einem mit einem Schlosse und der Bezeichnung „Gift“ oder „Venenum“ versehenen Behälter und entsprechend der Verordnung vom 2. Februar 1886, die Aufbewahrung von Benzin etc. betreffend, unterzubringen.

6. Die in der Tabelle C des Arzneibuches aufgeführten und andere gleichstark wirkende Arzneimittel, sowie Strychninweizen, Strychningrütze und diejenigen Verbandstoffe, welche Heilmittel der Tabelle B oder C enthalten, sind in Gefässen mit rother Schrift auf weissem Grunde in Schränken oder auf besonderen Repositorien und getrennt von den indifferenten Mitteln zusammenzustellen.

Hinsichtlich der Opiate ist durch die Verordnung vom 17. Dezember 1885, die Aufbewahrung des Morphins betreffend, eine besondere Bestimmung getroffen.

7. Für Asa foetida und Chloroform sind signirte Mörser, für Moschus und die einzelnen Gattungen der Gifte sind mit Signatur versehene Waagen, Gewichte, Löffel und Mörser und für die Mercurialia ist ausserdem eine Pillenmaschine erforderlich. Letztere und eine solche für Argentum nitricum müssen aus Horn oder Holz hergestellt sein.

Die Geräthe zu Moschus sind bei diesem, die zu den Giften bestimmten im Giftschranke aufzubewahren.

8. Die Reagentien des Verzeichnisses sind in mit dauerhafter und deutlicher Signatur versehenen Stöpselgläser in einem zur Vornahme der chemischen Untersuchungen geeigneten Raume, nicht aber in der Offizin, getrennt von den Arzneimitteln, aufzustellen. Jedoch kann von der Anschaffung von Gefässen zu Acid. acetic. 90 proz., Acid. nitric. dilut., Acid. sulfuros., Aqua Calc., Aqua chlorata, Calcar. chlorata, Liquor Kali caust. spirit., Solut. Amyli, Solut. Jodi und Solut. Cupri tart. natron. abgesehen werden.

9. Die zu den Prüfungen der Arzneimittel erforderlichen Geräthe müssen vorhanden sein. Von diesen werden besonders namhaft gemacht: eine Waage mit Senkkörper zur Bestimmung des spez. Gewichts, Probirrohre mit 20 mm Weite mit Kubikzentimetertheilung und ohne dieselbe, massanalytische Apparate und Messkolben zur Herstellung volumetrischer Flüssigkeiten.

10. Mittels eines zu diesem Zwecke von den Apotheken anzuschaffenden Satzes Präzisionskontrolgewichte von 200 g abwärts bis zu den kleinsten Gewichten sind öfter die Gewichte zu prüfen.

11. Zur Herstellung der Fluidextrakte ist ein Perkolator und zur Herbeiführung des vorgeschriebenen Masses der Zerkleinerung, welches auch bei den für den Handverkauf bestimmten geschnittenen und gestossenen Arzneimitteln eingehalten werden muss, ist die Anschaffung der auf Seite 11 des Arzneibuches beschriebenen Siebe Nr. 1 bis 6 nöthig geworden, ebenso von gehörig bezeichneten, jenen entsprechenden Sieben zu Asa foetida, Cantharides, Metallica und Opium.

Die Siebe sind gegen Staub geschützt aufzubewahren.

12. Den in §. 25 der Verordnung vom 19. Mai 1835, die Visitation der hierländischen Apotheken betreffend, geforderten Geräthen des Laboratoriums wird ein Dampfapparat und ein Trockenschrank hinzugefügt.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. H. Mittenzweig, Berlin, Friedrichstr. 136.
J. C. C. Bruns' Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 5. 1. März. 1891.

Rechtsprechung.

Deutsches Reich.

Die Behandlung durch einen Kurpfuscher bei einem Unfalle hat, wenn sie ohne vorsätzlich-gesetzwidriges Verhalten seitens des Verletzten geschieht, keinen Einfluss auf die Höhe der Rente. Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 3. Februar 1890. (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes Nr. 17; 1890.)

Auf den Rekurs einer Berufsgenossenschaft hat das Reichsversicherungsamt mittelst vorgedachter Entscheidung ausgesprochen, „dass die dem Handwerker nicht dienliche, eher schädliche Behandlung durch Kurpfuscher einen Einfluss auf die Höhe der Rente nicht hat, wenn der Verletzte ohne vorsätzlich-gesetzwidriges Verhalten, — also nicht gegen die Anordnung der bestehenden Berufsgenossenschaft oder eines ihn etwa vorher behandelnden Arztes*) — in guter Absicht und seiner Ansicht entsprechend, der in manchen Gegenden verbreiteten, wenn auch nicht zu billigenden Gewohnheit folgt und bei Arm- oder Beinbrüchen, Verrenkungen und ähnlichen Verletzungen die Behandlung durch einen Kurpfuscher derjenigen durch einen approbirten Arzt vorzieht.“

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Die Ausbildung der Apothekerlehrlinge. Rundverfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Königsberg i. Pr. vom 26. September 1890, Nr. 9269, P II, an sämmtliche Apothekenbesitzer und Apothekenverwalter des Regierungsbezirks.

Es hat sich bei den Apothekergehülfenprüfungen wiederholt herausgestellt, dass die zu denselben angemeldeten Lehrlinge vielfach nur äusserst mangelhaft vorgebildet waren und den zu stellenden Anforderungen nur in der dürftigsten Weise zu genügen vermochten. Dies gilt nicht nur von den theoretischen Kenntnissen in den pharmazeutischen Hülfswissenschaften, der Chemie und Botanik, sondern auch von der pharmazeutischen Technik, so dass in nicht wenigen Fällen hieraus auf eine mangelhafte Erfüllung der den Lehrherren nach den Bestimmungen der revidirten Apothekerordnung, Titel I, §. 15 b, sowie des Reglements vom 11. August 1864, §. 6 auferlegten Pflicht, die Lehrlinge gewissenhaft und gründlich auszubilden, und namentlich denselben die zum Selbststudium nothwendige freie Zeit zu gewähren, hat geschlossen werden müssen.

Insonderheit legt die Mangelhaftigkeit der Laborationsjournale, welche vielfach entweder nur sehr wenige oder ganz dürftig ausgeführte Eintragungen ohne die im §. 6 des genannten Reglements, sowie in der Bekanntmachung betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen vom 13. November 1875, §. 3 Nr. 3,

*) In diesem Falle würde die Berufsgenossenschaft die Gewährung einer Rente mit Rücksicht darauf ablehnen können, dass die Invalidität nicht durch den Betriebsunfall selbst herbeigeführt ist, sondern sich als ein durch das Verhalten des Verletzten verschuldete Folge des mangelhaften bezw. fehlerhaften Heilverfahrens durch einen Kurfuscher darstelle. (Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 8. März 1886; amtliche Nachrichten desselben Nr. 6, 1886.)

angeordnete Beschreibung der vorgenommenen Operationen aus der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses enthalten, oder endlich der Hauptsache nach nur die Darstellung sogenannter galenischer statt der viel wichtigeren chemisch-pharmazeutischen Präparate aufweisen, die dringende Vermuthung nahe, dass die vorschriftsmässige Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen bei der Auswahl oder Anfertigung der Präparate gefehlt hat.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, bestimme ich daher, dass der Lehrherr künftig am Schlusse des mit der Meldung eines Lehrlings zur Gehilfenprüfung einzureichenden Laborationsjournals dasselbe mit der Bescheinigung versieht, dass die in dem Journale verzeichneten Präparate von dem Lehrling selbst, und zwar unter seiner, des Prinzipals, oder eines damit beauftragten Gehülfen Aufsicht angefertigt worden sind. Jede einzelne Eintragung hat der Lehrling ausserdem mit dem Datum der Anfertigung zu versehen.

Ich bemerke, dass bei fernerhin beobachtetem Mangel an Sorgfalt in der Führung der Laborationsjournale die Zurückweisung der betreffenden Lehrlinge von der Prüfung in Frage kommen würde und ich mich bei Wahrnehmung mangelhafter Ausbildung der Lehrlinge genöthigt sehen könnte, je nach Umständen den betreffenden Lehrherrn auf Grund der erwähnten Bestimmung der revidirten Apothekerordnung in Verbindung mit der Vorschrift zu §. 6 Abs. 3 des bezeichneten Reglements die Befugniss, fernerhin Lehrlinge zu halten, gänzlich zu entziehen.

Hygiene in den Schulen. Rundverfügung der Königlichen Regierung (Abtheilung für Kirchen und Schulen) in Breslau vom 27. November 1890 an sämmtliche Landräthe und Kreisschulinspektoren des Bezirks.

Die wichtigen Fortschritte der allgemeinen Hygiene, welche in Bezug auf alle unsere Lebensvorgänge, insbesondere auf die Pflege des Körpers, Reformen einführen, lenken die Aufmerksamkeit immer von Neuem auf alle diejenigen Verhältnisse des Schullebens, von denen eine Einwirkung auf die Gesundheit der Schüler ausgeht, und es ist als eine erfreuliche Folge hiervon zu begrüssen, dass die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler in immer weiteren Kreisen eine lebhafte Theilnahme findet. Schon wiederholt haben wir Veranlassung genommen, in dieser Beziehung Anordnungen zu treffen, welche die Gesundheitspflege der Schüler theils unmittelbar, theils mittelbar durch Fernhaltung gesundheitsschädlicher Einwirkungen zum Ziele hatten. Allerdings stellen sich mancher wünschenswerthen Einrichtung zur Zeit noch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen; um so mehr aber erscheint es als eine unabweisbare Pflicht, diejenigen Massnahmen, deren Durchführung die Verhältnisse ohne erheblichen pekuniären Aufwand gestatten, mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zur Ausführung zu bringen. Auf die nachstehenden wollen wir hierdurch die Aufmerksamkeit besonders hinlenken.

1. Zunächst kommt die wichtige Frage hinsichtlich zweckmässiger Schulbänke in Betracht. In unserem Ausschreiben vom 27. Dezember 1881 (II V II 1642) haben wir bereits diejenigen Punkte dargelegt, welche nach allseitiger Anerkennung für die Zweckmässigkeit der Schulbank ausschlaggebend sind, haben verschiedene Systeme in ihrer Eigenthümlichkeit erörtert und einige derselben zur Anschaffung dringend empfohlen, unter diesen in dem späteren Ausschreiben vom 15. Februar 1883 (II V 183) auch die Beyer'sche Schulbank. In dem erstgenannten Ausschreiben haben wir am Schlusse ein für alle Mal verfügt, dass bei jeder Neubegründung oder neuen Einrichtung einer Schule von zuständiger Stelle uns vorgängig Bericht darüber erstattet werden soll, nach welcher Form die Schulbänke in derselben angefertigt werden sollen und welche Erwägungen für die Auswahl derselben massgebend gewesen sind, damit wir die Auswahl vor der Ausführung gutheissen oder beanstanden können. Wir haben aber trotzdem die Wahrnehmung wiederholt machen müssen, dass diese Anordnung nicht überall beachtet worden ist, und wir bringen deshalb dieselbe von Neuem nachdrücklich in Erinnerung mit der weiteren Massgabe, dass bei Neuanschaffung von Schulbänken, auch wenn es sich nur um eine einzelne Schulbank handelt, künftig Schulbänke nach dem alten System der unveränderlichen Plusdistanz unbedingt als unbrauchbar abzuweisen und bei Ausstattungen ganzer

Klassenzimmer die Schulbänke mindestens in drei verschiedenen Grössen zu beschaffen sind, damit die Möglichkeit geboten wird, die Schüler der Klasse nach ihrer Körpergrösse zu setzen. Wir machen die Beachtung dieser Vorschriften den zuständigen Organen zur dringenden Pflicht mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass die aus der Nichtbeachtung derselben etwa erwachsenden Kosten demjenigen zur Last fallen werden, der sich der Pflichtversäumniss schuldig gemacht hat.

2. Ein anderer wichtiger Gesichtspunkt für die Gesundheitspflege in der Schule ist die Reinlichkeit, auf deren hervorragende Bedeutung auch in erziehlicher Rücksicht wir ebenfalls schon in früheren Ausschreiben aufmerksam gemacht haben. Der Gesundheit schädlich ist besonders der Staub in den Schulzimmern; derselbe ist bekanntlich Träger der Bazillen, und von ärztlichen Autoritäten ist festgestellt worden, dass durch denselben die Weiterverbreitung von Augenkrankheiten verursacht wird; es wird von denselben sogar als möglich erachtet, dass die vielen Bindehauterkrankungen der Schüler dem Staube ihre Entstehung verdanken. Die Schulzimmer mit allen darin befindlichen Gegenständen sind deshalb fleissig und sorgfältig vom Staube zu reinigen. Zu diesem Zweck genügt es nicht, die Schulzimmer wöchentlich zwei Mal trocken auszufegen, sondern sie müssen in jeder Woche mindestens abwechselnd ein Mal trocken und ein Mal nass gereinigt, und der Staub muss jedes Mal mit feuchtem Lappen sorgfältig aufgewischt werden. Wo aber mehr geschehen kann, soll dies niemals unterlassen werden. Ausserdem ist überall da, wo die Raumverhältnisse es gestatten, darauf zu sehen, dass alle Ueberschuhe und Ueberkleider in den Korridoren abgelegt werden, damit nicht schmutzige und nasse Sachen in das Schulzimmer kommen.

3. Schliesslich weisen wir noch darauf hin, dass die Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Augen der Schüler die möglichste Beschränkung des Gebrauches der Schiefertafel erfordert. So lange an die Stelle derselben nicht ein anderes, zweckmässigeres Lernmittel treten kann, wird dieselbe zwar nicht gänzlich entbehrt werden können; allein es wird genügen, wenn sie künftig in den mehrklassigen Schulen nur noch für die ersten zwei Schuljahre beibehalten wird. Gegen Ende derselben sind die Schüler so an den Gebrauch der Feder zu gewöhnen, dass mit Beginn des dritten Schuljahres sämmtliche Uebungen, zu denen bisher die Schiefertafel benutzt wurde, mit Feder und Tinte auf dem Papier ausgeführt werden, und die Schiefertafel nur im dringendsten Nothfalle in Benutzung genommen wird. Die einklassigen und Halbtags-Schulen, die vorwiegend von Kindern der ärmeren Landbevölkerung besucht werden, lassen allerdings eine so weit gehende Beschränkung des Gebrauches der Schiefertafel nicht zu; aber auch für diese Schulen wird eine grössere Beschränkung als bisher angänglich sein und wir empfehlen darum den Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren, darauf zu sehen, dass auch in diesen Schulen die Schiefertafel nur so weit in Gebrauch genommen wird, als es nach den Verhältnissen unumgänglich nothwendig erscheint.

Die Herren Kreisschulinspektoren weisen wir hierdurch an, den Herren Ortsschulinspektoren und Lehrern, sowie den Schuldeputationen und Schulvorständen von den vorstehenden Anordnungen Kenntniss zu geben und ihnen die Berücksichtigung derselben dringend an's Herz zu legen. Da die Frage um die Gesundheit der Schüler, welche einen grossen Theil ihrer Jugendzeit in der Schule zubringen müssen, eine so hochwichtige und ernste ist, dürfen wir schon um dieser Rücksicht willen vertrauen, dass unsere Anordnungen bei allen, denen ein Amt in der Schule anvertraut ist, willige und sorgfältige Nachachtung finden werden.

B. Grossherzogthum Baden.

Die Fleischbeschau betreffend. Verfügung des Ministeriums des Innern (gez.: Eisenlohr) vom 22. Dezember 1890, Nr. 30703, an alle Grossherzoglichen Bezirksämter und Bezirksärzte.

Zur Erläuterung des §. 16, Ziffer 10, der Dienstanweisung für die Fleischbeschauer vom 26. Nov. 1878, wonach Fleischstücke und Eingeweide, welche mit

Trichinen, Finnen, Quesen oder Hülsenwurmblasen durchsetzt sind, als ungeniessbar und darum für den Verkauf unzulässig erscheinen, wird Folgendes bestimmt:

1. Erweisen sich einzelne Fleischstücke bei der Untersuchung als trichinenhaltig, so ist sämmtliches Fleisch des betreffenden Thieres als trichinös zu betrachten und demgemäss zu behandeln;
2. die frei von Finnen befundenen Fleischstücke und Eingeweide finniger Schlachtthiere gelten als nicht bankwürdig, und sind, wenn eine Freibank vorhanden ist, zum Verkauf auf diese zu verweisen.

Den Fleischbeschauern ist der Inhalt dieses Erlasses zur Darnachachtung zu eröffnen.

C. Grossherzogthum Hessen.

Die in den Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneimittel. Erlass des Grossh. Ministers des Innern und der Justiz (gez.: Finger) vom 15. Januar 1891 — Nr. 213 — an sämmtliche Kreisgesundheitsämter, Kreisveterinärämter und Apotheker des Grossherzogthums.

Mit der Einführung des Arzneibuchs für das deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III) ist das im Jahr 1883 veröffentlichte Verzeichniss derjenigen Arzneimittel, welche in allen Apotheken des Grossherzogthums vorräthig zu halten sind (Series medicaminum) von uns einer Durchsicht unterzogen worden und bringen wir dasselbe *) mit dem Verfügen zur öffentlichen Kenntniss, dass dasselbe vom 1. Jan. 1891 zur Anwendung zu kommen hat.

Die den Apothekern durch die Bestimmungen des §. 53 der Medizinalordnung auferlegte Verpflichtung zur Vorräthighaltung von den Aerzten noch weiter besonders verlangter Arzneimittel bleibt auch für die Folge in Kraft.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, dass die zur chemischen Prüfung der Arzneimittel nöthigen Reagentien und volumetrischen Lösungen, sowie die hierzu erforderlichen Apparate in jeder Apotheke vorhanden sein müssen.

D. Freie Stadt Bremen.

Verkauf und die Ankündigung von Heilmitteln. Verordnung vom 29. April 1890.

In Ausführung der Reichsverordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, verordnet der Senat unter Hinweisung auf §. 367 Nr. 3 und 5 des Deutschen Strafgesetzbuchs was folgt:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die in Anlage A der gedachten Verordnung aufgeführten Zubereitungen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel im Kleinhandel ausser den Apotheken feilhält oder verkauft, oder zu solchem Verkaufe anfertigt.

Bei gleicher Strafe ist die Ankündigung des Verkaufs derartiger Zubereitungen als Heilmittel ausser den Apotheken, sowie die Aufnahme solcher Ankündigungen in öffentliche Blätter untersagt.

Die obigen Bestimmungen finden auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergleichen), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, sowie auf Seifen nicht Anwendung. Auf künstliche Mineralwässer finden sie nur dann Anwendung, wenn dieselben in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und wenn sie zugleich

Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure

enthalten.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1890 in Kraft, von welchem Zeitpunkte an die Verordnung vom 21. Mai 1876, den Verkauf und die Ankündigung von Heilmitteln betreffend, ausser Kraft tritt.

(Folgt Verzeichniss Anlage A der Königl. Verordnung vom 27. Jan. 1890.)

---

*) Das Verzeichniss entspricht fast genau der Series für die Apotheken des Grossherzogthums Baden; s. Nr. 2 der Beilage S. 25.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. H. Mittenzweig, Berlin, Friedrichstr. 136.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 6. **15. März.** 1891.

Rechtsprechung.

Die Trichinosis ist eine „ansteckende" Krankheit im Sinne des Strafgetzbuches (§. 327) und bezwecken die auf Kaiserl. Verordnungen beruhenden Verbote der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch etc. amerikanischen Ursprunges die Verhütung des Einführens oder Verbreitens dieser Krankheit, so dass Zuwiderhandlungen gegen jene Verbote den Thatbestand eines gemeingefährlichen Vergehens zu erfüllen geeignet sind. Urtheil des Reichsgerichts (III. Strafsenat) vom 18. Oktober 1890. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Band 21, Heft 1, S. 121.

Nach §. 327 des Strafgesetzbuches soll derjenige, welcher die Absperrungs- oder Aufsichtsmassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft werden. Ein Händler, welcher unter Verletzung der erlassenen Verordnung, durch welche die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs verboten war, solche Gegenstände nach Deutschland eingebracht hatte, war wegen Uebertretung des §. 327 cit. angeklagt und verurtheilt worden. In der an das Reichsgericht ergriffenen Revision machte er geltend, jenes Einfuhrverbot sei lediglich zum wirthschaftlichen Schutze der inländischen Viehproduktion, nicht aber, wie der §. 327 erfordere, „zur Verhütung ansteckender Krankheiten" erlassen worden. Das Reichsgericht verwarf indessen die Revision, indem es Folgendes ausführte:

„Der Einwand des Beschwerdeführers, das Einfuhrverbot von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprunges nach Massgabe der Kaiserl. Verordnung vom 6. März 1883 sei nicht, wie §. 327 St.-G.-B. erfordere, „zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit" angeordnet, erscheint verfehlt. Dass die vorerwähnte Verordnung so wenig wie die ihr vorausgegangene vom 25. Juni 1880 den Zweck des Verbotes authentisch deklarirt, ist gleichgültig. Für den Thatbestand des §. 327 St.-G.-B. kommt es nur darauf an, dass das fragliche Verbot objektiv dafür bestimmt ist, im sanitätspolizeilichen Interesse der Verbreitung ansteckender, sei es Menschen allein, sei es Menschen und Thiere gleichzeitig bedrohender Seuchen vorzubeugen, und dass der Thäter sich bewusst ist, dieser Zweckbestimmung entgegenzuhandeln. Nur für die Feststellung des subjektiven Thatbestandes wird es von thatsächlicher Bedeutung sein, dass die fraglichen Verbote etc. ihren Zweck thunlichst authentisch und für Jedermann erkennbar beurkunden. Nun beweist aber schon der Umstand, dass es sich um eine lediglich vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes erlassene Anordnung handelt, wie hier ausschliesslich von der Ausnahmebestimmung des §. 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 Gebrauch gemacht worden ist, wonach „zeitweise . . . zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten" (Art. 4, Abs. 2, 5 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867) Ausnahmen von der gesetzlich bestehenden Einfuhrfreiheit aller Erzeugnisse der Natur etc. angeordnet werden können. Stände, wie die Revision unterstellt, hier eine zeitweise oder dauernde Prohibitivmassregel nicht einer vorübergehenden sanitären Gefahr gegenüber, sondern zum wirthschaftlichem Schutze der inländischen Viehproduktion in Frage, so würde es hierzu nach der klaren Bestimmung der §§. 1, 2 V.Z.G's. der vollen legislativen Form der

Reichsgesetzgebung, also der Mitgenehmigung des Reichstages bedurft haben. Dass im blossen Verordnungswege gesetzlich so wenig der bestehende Zolltarif wie das Vereinszollgesetz abgeändert werden kann, ist gewiss.

Diese aus dem geltenden Staatsrechte hergeleiteten Folgerungen finden ihre volle Bestätigung in denjenigen legislativen Vorgängen, welche zum Erlasse der Kaiserl. Verordnungen vom 25. Juni 1880 und 6. März 1883 geführt haben. Die ersterwähnte Verordnung ist veranlasst durch einen Antrag des Reichskanzlers an den Bundesrath vom 14. Juni 1880. (Vergl. Verhandlungen des Bundesrathes 1879/80, Drucks. Nr. 115.)

In diesem Antrage bezeichnet der Reichskanzler ausdrücklich „die Gefahr der Einschleppung der Trichinenkrankheit“ als bestimmendes Motiv für die Nothwendigkeit des beabsichtigten Verbotes. Ebenso spricht der Antrag des Reichskanzlers an den Bundesrath vom 21. November 1882, mittels dessen der Entwurf der Verordnung vom 6. März 1883 zur Mitgenehmigung vorgelegt wurde, fortgesetzt von der Nothwendigkeit, die bestehenden „gesundheitspolizeilichen“ Anordnungen zu erweitern, von der durch „das Vorhandensein von Trichinen“ bedingten Gefahr, von „infizirten Fleischwaaren“ etc., und wird in Anlage III der Text des gleichartigen französischen Einfuhrverbotes vom 18. Februar 1881 beigefügt, in welchem, hier allerdings ausdrücklich und im Texte des Dekretes, als Grund des Verbotes die mit der Einfuhr von Schweinefleisch verbundenen grossen Gefahren für die öffentliche Gesundheit („grands dangers pour la santé publique“) bezeichnet werden. (Vergl. Verhandl. des Bundesrathes 1881/82, Drucks. Nr. 100.)

Von irgend welchen die inländische Fleichproduktion gegen die ausländische (amerikanische) Konkurrenz ökonomisch stützenden Tendenzen ist in den Anträgen des Reichskanzlers nirgends die Rede. Dass aber die „Trichinenkrankheit“, von welcher jene Anträge sprechen, nicht als Viehseuche im Sinne des §. 328 St.-G.-B., sondern als eine der menschlichen Gesundheit und dem menschlichen Leben gefährliche Krankheitserscheinung gedacht und legislativ behandelt worden ist, erhellt zweifellos aus der Natur der in Rede stehenden Krankheit, sowie aus der gesammten, dem fraglichen Einfuhrverbote gegebenen Begründung.

Was sodann die Frage anlangt, ob die „Trichinenkrankheit“ als „ansteckende“ menschliche Krankheit bezeichnet werden darf, so muss für die Herstellung dieses Thatbestandmerkmales in erster Reihe die Auffassung derjenigen Instanzen als entscheidend angesehen werden, welche die fragliche Krankheit für „ansteckend“ erachtet, und, um solcher Ansteckungsgefahr vorzubeugen, ihre Verbote, Aufsichts- oder Absperrungsmassregeln erlassen haben.

Ob im konkreten Falle eine Ansteckungsgefahr vorhanden ist, in welchem Umfange sie besteht, ob solcher Gefahr praktisch zweckmässig durch die angeordneten Massregeln und Verbote vorgebeugt werden kann, sind Fragen von so eminent landespolizeilicher Bedeutung, bei deren Beantwortung das freie Ermessen der mit der Handhabung der Wohlfahrtspolizei betrauten Behörden eine so wesentliche Rolle spielt, dass nicht angenommen werden kann, die Norm des §. 327 St.-G.-B. habe dem Strafrichter die Kontrole einer richtigen Ausübung jener sanitätspolizeilichen Befugnisse seitens der hierfür zuständigen Behörden übertragen wollen. Die Annahme des Vorhandenseins einer Ansteckungsgefahr bildet den inneren Rechtsgrund und das legislative Motiv für den Erlass der im §. 327 St.-G.-B. vorgesehenen behördlichen Massnahmen. Stände dem Strafrichter die materielle Nachprüfung der Motivirung dieser Massnahmen zu, so könnte es keinen Unterschied bedingen, ob solche Motivirung sich als eine ausdrückliche, dem Gesetze vorausgeschickte Erwägung — etwa nach Art des oben erwähnten französischen Dekretes vom 18. Februar 1881 — im Gesetzestexte selbst oder in anderweiten legislativen Vorgängen nachweisen lässt. Es würde also, selbst wenn die Kaiserl. Verordnung vom 6. März 1883 in ihrer Einleitung selbst ausdrücklich die Trichinose als „ansteckende“ Krankheit bezeichnete, derselben die Rechtsbeständigkeit abzusprechen sein, sobald der Strafrichter zu einer vom Kaiser und Bundesrathe abweichenden Ansicht über den eigentlichen Charakter der Trichinose und über den richtigen Begriff der Ansteckungsgefahr gelangte. Dass der Strafrichter hierfür berufen, dass die Möglichkeit derartiger Konflikte zwischen gesetzgebender und richterlicher Gewalt im §. 327 St.-G.-B. legalisirt sein könnte, muss als unhaltbare Konsequenz abgelehnt werden. Im Uebrigen

erscheint es aber auch sachlich statthaft, die Trichinose im weiteren Sinne als „ansteckende“ Krankheit zu begreifen. Dass sie es nicht im engen und eigentlichen Sinne einer kontagiösen, unmittelbar von Mensch zu Mensch übertragbaren Krankheit ist, bedarf freilich kaum der Hervorhebung. Indessen ist ohne Weiteres klar, dass die Verbotsnorm des §. 327 St.-G.-B., indem sie der mit „ansteckenden“ Krankheiten verbundenen gemeinen Gefahr vorbeugen bezw. die gegen diese Gefahr gerichteten Vorbeugungsmassregeln der Landespolizeibehörden strafrechtlich sichern wollte, entfernt nicht beabsichtigt haben kann, die Tragweite des Verbotes davon abhängig zu machen, welche doktrinäre Meinung innerhalb der medizinischen Wissenschaft zur Zeit über den eigentlich kontagiösen, miasmatischen, miasmatisch-kontagiösen oder sonst gearteten Charakter des Krankheitsträgers einer bestimmten Krankheitsform vorwaltet. Diese Meinungen befinden sich fortgesetzt im Streite und in der Umbildung. Der Ausdruck „ansteckende“ Krankheit gehört schon den frühesten Entwürfen des preussischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1851 an und ist aus §. 306 des letzteren in den §. 327 unseres Strafgesetzbuches übergangen. Was die Gesetzgebung im Auge hatte, waren sog. Epidemien, Volksseuchen von unbegrenzter Ausdehnung, bei denen gemeinhin angenommen wird, dass ein gewisser Krankheitsstoff, Krankheitskeim oder Krankheitserreger die Uebertragung auf den menschlichen Körper vermittelt. Wie solche Uebertragung sich körperlich vollzieht, ob durch äussere Infektion mittels der Haut, ob durch Einathmung, oder durch den Genuss gewisser Getränke und Nahrungsmittel, bleibt in den meisten Fällen dunkel, ist aber für das vorausgesetzte Dasein gemeiner Gefahr bedeutungslos. Der Gesetzgeber denkt sich diesen übertragbaren Krankheitsstoff als Ansteckungsstoff, und bezeichnet daraufhin die hierdurch verursachten Volksseuchen als „ansteckende“ Krankheiten. Aus derartigen Gesichtspunkten ist daher möglich, sich auch den Mikroorganismus der Trichine als eine Art Kontagium vorzustellen, welches, in der Fleischnahrung verborgen, vom Auslande in das Inland eingeführt werden kann, welches durch seinen Genuss geeignet ist, Volksseuchen in unberechenbarem Umfange zu erzeugen, dass daher, wie ein Ansteckungsstoff vom Thiere auf den Menschen übertragbar, fortwirkt, und dessen Ansteckungswirkungen durch Einfuhrverbote, Absperrungsmassregeln u. dgl. unmittelbar entgegengewirkt werden kann. Wer solchen Verboten und Massnahmen wissentlich zuwiderhandelt, schafft damit, wie die Norm voraussetzt, die Möglichkeit der Einführung und Verbreitung der Trichinenkrankheit als einer Volksseuche von unbegrenzter Uebertragbarkeit, vesursacht und befördert damit gemeine Gefahr für Leben und Gesundheit des Volkes. Und in diesem Sinne steht unbedenklich auch die Kaiserl. Verordnung vom 6. März 1883 unter dem Schutze des §. 327 St.-G.-B.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Abgabe des Tuberculini Kochii durch die Apotheken. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez.: v Gossler) vom 1. März 1891 — M. Nr. 889 II U. I Nr. 5054 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Nachdem aus der Veröffentlichung des Geheimen Medizinalraths Professors Dr. Koch über die Herstellung des von ihm erfundenen Heilmittels gegen die Tuberkulose in der „Deutschen medizinischen Wochenschrift“ vom 15. Januar d. J. sich ergeben hat, dass auf dieses Heilmittel der Form seiner Zubereitung nach die Bestimmungen des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar v. J. Anwendung zu finden haben, darf dasselbe fortan — abgesehen vom Gross-Handel — nur in Apotheken abgegeben werden.

Das unter Leitung des Erfinders hergestellte Mittel ist zur Zeit nur von dem beauftragten Vertreter desselben, Dr. med. Libbertz, Berlin NW., Lüneburgerstrasse 28, seitens der Apotheken zu beziehen und wird auf Verlangen der letzteren in Original-Fläschchen mit 1 und mit 5 ccm Inhalt abgegeben werden. Die Fläschchen sind mit Glasstopfen verschlossen, mit Schweineblase tektirt und

mit einer Plombe versehen, welche das Zeichen L trägt. Ferner führen dieselben auf der einen Seite die Signatur Tuberculinum Kochii in weissem Druck auf schwarzem Schilde, auf der andern Seite befindet sich auf weissem Schilde der Namenszug des Dr. Libbertz und ein Vermerk, welcher angiebt, an welchem Tage das Mittel fertiggestellt worden ist.

Jedem Fläschchen wird eine gedruckte Gebrauchs-Anweisung beigefügt werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken treffe ich die nachstehenden Anordnungen:

1. Das Tuberculinum Kochii ist in dem Giftschrank und zwar in der für die Alkaloide bestimmten Abtheilung aufzubewahren.

2. Dasselbe ist nur in den unversehrten Original-Fläschchen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.

3. Ueber Ankauf und Abgabe des Mittels ist ein besonderes Buch zu führen, in welches für jedes Fläschchen einzutragen ist: die Menge des Inhalts, das Datum der Fertigstellung, des Empfangs und der Abgabe, der Name des Arztes, an welchen letztere erfolgt ist, und eventuell das Datum der Beseitigung des unverkauften Fläschchens aus der Apotheke.

4. Wenn ein Fläschchen bis sechs Monate nach dem auf demselben vermerkten Tage der Fertigstellung des Mittels unverkauft geblieben ist, so darf es nicht mehr verkauft oder sonst abgegeben werden und ist aus der Apotheke zu entfernen. Derartige Fläschchen werden von Dr. Libbertz gegen andere mit frisch hergestelltem Inhalt unentgeltlich umgetauscht werden.

5. Der Taxpreis des Tuberculinum Kochii wird hiermit (ausschliesslich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 6 Mark, für das mit 5 ccm Inhalt auf 25 Mark festgesetzt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die vorstehenden Anordnungen den Apothekern des dortigen Bezirks in geeigneter Weise zur Nachachtung bekannt zu geben und auch Bestimmung darüber zu treffen, dass bei den Apotheken-Revisionen die Befolgung derselben kontrolirt wird.

Einholung von Gutachten der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen seitens der Justizbehörde. Runderlass des Justizministers vom 14. Februar 1891 (gez.: v. Schelling) I Nr. 782 an sämmtliche Gerichtsbehörden.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, dass Gesuche um Abgabe eines gerichts-ärztlichen Gutachtens unmittelbar bei der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen eingereicht worden sind.

Ich nehme hieraus Veranlassung, wiederholt darauf hinzuweisen, dass die Gerichtsbehörden sich in allen Fällen, in denen ein Gutachten der genannten Deputation gewünscht wird, sich nicht an diese, sondern an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu wenden haben.

Deutsche Krankheitsnamen auf den Todtenscheinen. Verfügung des Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin (gez.: v. Richthofen) vom 11. Februar 1891.

Die Herren Aerzte Berlins bedienen sich bei Angabe der tödtlich gewordenen Krankheit der Verstorbenen auf den Todtenscheinen in neuerer Zeit häufig ausschliesslich nichtdeutscher Ausdrücke. Dies Verfahren führt zu Unzuträglichkeiten, weil die Todtenscheine vorzugsweise zum Zweck der polizeilichen Kontrole eingeführt sind und diesem Zweck nur dann entsprechen können, wenn die Todesursache mit einem auch für den Nichtarzt verständlichen Namen bezeichnet ist.

Das Polizei-Präsidium ersucht daher die Herren Aerzte bei Ausfüllung der Todtenscheine sich thunlichst deutscher Krankheitsnamen zu bedienen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. H. Mittenzweig, Berlin, Friedrichstr. 136
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 7. **1. April.** 1891.

Rechtsprechung.

Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts ist auch dann anzunehmen und nach § 175 St. G. B.'s strafbar, wenn Jemand den Geschlechtstheil eines Schlafenden in seinen Mund einführt. Urtheil des Reichsgerichts (II. Strafsenats) vom 3. Februar 1890. (Entscheidungen in Strafsachen; Bd. XX. S. 225.)

„Die Revision, welche Verletzung des angewandten Strafgesetzes rügt, wird damit begründet, dass § 175 St. G. B.'s, weil er die Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts mit Strafe bedrohe, die Theilnahme beider Theile erfordere, von welcher im vorliegenden Falle um so weniger die Rede sein könne, als von einem passiven Objekte der Päderastie nicht gesprochen werden könne, wenn das aktive Subjekt nicht strafbar sei.

Dieser Angriff ist verfehlt. Durch das Wort „zwischen" im § 175 wird allerdings klar gestellt, dass hier unter Unzucht nur solche auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Handlungen verstanden werden können, welche dem naturgemässen Beischlaf ähnlich sind, dass also unbedingt die körperliche Berührung von zwei lebenden Personen in beischlafähnlicher Weise stattfinden muss. Damit sind zwar alle Handlungen, welche eine Person, selbst mit Beihülfe einer anderen, am eigenen Körper vornimmt, von der Anwendung des § 175 ausgeschlossen, keineswegs aber ist das Erforderniss aufgestellt, dass beide Personen, welche bei der widernatürlichen Unzucht in Berührung treten, die Befriedigung des Geschlechtstriebes anstreben, also beide stets Mitthäter sein müssen, vielmehr wird der Thatbestand des § 175 von derjenigen dieser Personen, bei welcher jener Dolus vorhanden ist, auch dann erfüllt, wenn die andere Person, sei es wegen Unzurechnungsfähigkeit, sei es wegen Strafunmündigkeit, strafrechtlich nicht verfolgt werden kann. Für die Widernatürlichkeit der beischlafähnlichen Vereinigung zweier männlichen Personen ist es aber ferner gleichgültig, ob die Einführung des Geschlechtstheiles der einen Person in den Körper der anderen von der ersteren selbst oder von der letzteren herbeigeführt wird, und die Strafbarkeit kann wiederum in dem einen wie in dem anderen Falle sowohl beide Personen oder nur die eine treffen, je nachdem bei beiden oder nur bei einer der strafbare Dolus vorhanden ist.

Demgemäss ist auch im vorliegenden Falle der § 175 auf den Angeklagten mit Recht zur Anwendung gebracht worden.

Auch die fernere Rüge der Revision, dass § 46 No. 1 des St. G. B.'s durch Nichtanwendung verletzt sei, weil nach der Feststellung des Urtheiles der Angeklagte den St. sofort nach der Aufforderung, aufzuhören, und vor der Erregung des Wollusttriebes bei demselben in Ruhe gelassen habe, ist nicht begründet; denn zur Vollendung des hier in Rede stehenden Vergehens ist so wenig wie zu dem Verbrechen der Blutschande (§ 173) und der Nothzucht (§ 177) die immissio seminis erforderlich; es ist vielmehr, wie der Beischlaf selbst durch Vereinigung der Geschlechtstheile, so auch die beischlafähnliche Handlung durch Einführung des männlichen Gliedes in den Körper einer anderen männlichen Person als verübt anzusehen. Der Angeklagte würde daher des vollendeten Vergehens selbst dann schuldig sein, wenn, was keineswegs der Fall, feststände, dass ein Samenerguss bei seinem Opfer vor dem Erwachen nicht erfolgt ist."

Die Verursachung eines Schadens an der Gesundheit eines Menschen im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. (R. G. Bl. S. 145), ist auch dann

anzunehmen, wenn der Organismus des Menschen durch die Einwirkung auf seinen Körper eine, wenigstens theilweise Störung an den zum Leben erforderlichen gewöhnlichen Verrichtungen erleidet. (Urtheil des Reichsgerichts (II. Strafsenats) vom 6. Februar 1890. (Entscheidungen in Strafsachen; Bd. XX, S. 254.)

„Der Eröffnungsbeschluss beschuldigte den Angeklagten aus § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, wissentlich Gegenstände (Würste) deren Genuss die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war, als Nahrungsmittel verkauft zu haben. Verurtheilt ist er aus § 14 des Gesetzes wegen fahrlässigen Verkaufes, zugleich unter der Annahme, dass dadurch ein Schaden an der Gesundheit von Menschen verursacht worden ist. Seine Revision bezeichnet die angewendete Vorschrift und § 266 St.P.O. als verletzt. Sie erscheint nicht begründet.

In objektiver Hinsicht wird nicht die auf ärztlichem Gutachten ruhende Feststellung, dass die Wurst die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, sondern nur die Annahme eines durch den Genuss an der Gesundheit von Menschen wirklich verursachten Schadens bemängelt. Das Gericht stützt diese letztere Feststellung darauf, dass sämmtliche Familienglieder des Käufers S. einige Zeit, nachdem sie von der gekochten Wurst gegessen, unwohl wurden und sich übergeben mussten. Die Revision meint: die Gesundheit sei der Zustand des Wohlbefindens im Hinblick auf eine längere Zeitperiode; ein kurzer Schmerz, ein momentanes Unwohlsein sei keine Schädigung der Gesundheit. Dem Angriffe war nicht stattzugeben. Der fragliche § 14 des Nahrungsmittelgesetzes bestimmt ein höheres Strafmass, wenn die Handlung (in lediglich objektiver Wirkung), einen Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht hat. Das Strafgesetz spricht in den §§ 223, 326 von einer verursachten Beschädigung der Gesundheit. Unter Schaden überhaupt ist jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen sowohl hinsichtlich seines Körpers als seiner Freiheit oder Ehre oder seines Vermögens zu verstehen (§ 1 I. 6 A.L.R.'s). Ein Schaden an der Gesundheit liegt dann vor, wenn durch die Einwirkung auf den Körper eines Menschen dessen Organismus in den zum Leben erforderlichen gewöhnlichen Verrichtungen eine, wenigstens theilweise, Störung erleidet. Dabei kommt es auf die Beschaffenheit des Menschen an, gegen den die Handlung gerichtet ist; durch die Verschlimmerung einer Krankheit kann die Gesundheit geschädigt werden. (Vergl. Entsch. des R.G. in Strafs. vom 20. Mai 1889; s. d. Zeitschrift; Jahrgang 1890 S. 12). Gewiss lässt sich nicht jede Verursachung von Schmerz, Uebelbefinden, Missbehagen, Ekel für eine Gesundheitsbeschädigung erachten; im § 223 St.G.B.'s sind die Begriffe von körperlicher Misshandlung und Beschädigungen der Gesundheit nebeneinander gestellt. Aber jedenfalls ist es unrichtig, wenn die Revision einen krankhaften Zustand von längerer Dauer erfordert (vgl. §§ 223. 224 St.G.B.'s). Die Feststellung der Gesundheitsbeschädigung betrifft an sich eine Thatfrage. Wenn der Vorrichter hier für erwiesen erachtet, dass die, welche von der Wurst genossen, nicht blos überhaupt unwohl geworden sind, sondern dass das Unwohlsein bis zum Erbrechen geführt, dass also zur Wiederherstsllung der gestörten Verrichtungen des Organismus, des Magens, eine natürliche Gegenwirkung (Reaktion) stattgefunden hat, so kann in der Feststellung einer Beschädigung der S.'schen Familie an ihrer Gesundheit der Einfluss eines Rechtsirrthums nicht erblickt werden."

Die Lockerung einer Frucht in der Gebärmutter ist nicht als Abtreibung im Sinne des § 218 St.G.B.'s aufzufassen. Urtheil des Reichsgerichts (II. Strafsenats) vom 15. April 1890. (Entscheidungen in Strafsachen; Bd. XX, S. 368.)

„Vom ersten Richter ist für festgestellt erachtet, dass im Dezember 1888 zu Berlin die Angeklagte W. als Schwangere ihre Leibesfrucht vorsätzlich abgetrieben hat. Es ist für erwiesen angenommen, dass damals eine Hebamme die Frau W. von etwa einer vier Monate alten, in der Gebärmutter gelockerten Leibesfrucht befreit hat, und dass diese Lockerung zuvor durch Einspritzungen mit warmem Seifenwasser herbeigeführt worden war.

Die Anwendung des § 218 St.G.B.'s auf den ermittelten Sachverhalt er-

scheint nicht gerechtfertigt. Der erste Richter verlegt die Vollendung der von der Frau W. verübten strafbaren Handlung auf den Zeitpunkt, in welchem durch die Einspritzungen eine Lockerung der Frucht in der Gebärmutter bewirkt worden war. Damit erachtet er den Thatbestand der Abtreibung für erfüllt. Diese Annahme beruht auf einer Auffassung des Begriffes der Abtreibung, welche dem Gesetze nicht entspricht. Dasselbe stellt in den §§ 218—220 St. G. B.'s nebeneinander die Abtreibung einer Frucht und deren Tödtung im Mutterleibe. Unter Abtreibung wird danach nicht schon eine innerliche Lockerung der Frucht von ihren Ernährungsorganen verstanden, sondern die Herbeiführung eines dem natürlichen Verlaufe nicht entsprechenden verfrühten Abganges der Frucht aus dem Mutterleibe. Dieser ist aber nach dem bisher hier ermittelten Sachverhalte nicht als eine unmittelbare Folge der Einspritzungen eingetreten, sondern erst später unter Mitwirkung der Hebamme.

Mag der Abgang auch als regelmässige Folge einer Tödtung der Frucht im Mutterleibe anzusehen sein, so hat doch zwischen dieser und der Abtreibung das Gesetz deutlich unterschieden, und es kann das Urtheil nicht unter dem Gesichtspunkte aufrecht erhalten werden, dass darin als Abtreibung ein Vorgang rechtsirrig bezeichnet sei, der sich nach dem Gesetze als Tödtung im Mutterleibe darstelle.

Einer solchen Annahme steht die Fassung des Urtheiles entgegen. Anscheinend ist zwar davon ausgegangen, dass die Einspritzungen das Ableben der Frucht im Mutterleibe herbeigeführt haben; denn es wird gesagt, dass ihre Weiterentwickelung unmöglich gemacht sei. Es ist möglich, dass damit ein Weiterleben der Frucht als durch die Einspritzungen und erst durch diese als ausgeschlossen hat bezeichnet werden sollen; bestimmt gesagt ist dies aber nicht. Von Tödtung der Frucht spricht das Urtheil nirgends.

Es fehlt hiernach insbesondere auch an einer klar erkennbaren Darlegung davon, auf welchen Zeitpunkt der erste Richter das Erlöschen des bis dahin noch vorhandenen Lebens der Frucht verlegt habe. Dabei fällt die Zeit vor den Einspritzungen, die Zeit nach denselben und innerhalb dieser wieder die Zeit bis zur Entbindung und diese selbst in Betracht."

Verbringung eines Kranken in eine Irrenanstalt zum Zwecke der Beobachtung ist nur dann zulässig, wenn dieselbe nicht vom Gerichte allein, sondern im Einverständniss bezw. auf Antrag Sachverständiger verfügt wird. Urtheil des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 1. Mai 1890. (Entsch. in Strafsachen; Bd. XX, S. 378.)

Der Angeklagte erhebt durch seinen Vertheidiger Revision deshalb, weil dem Antrage des letzteren, den Angeklagten zur Beobachtung seines Geisteszustandes in eine öffentliche Irrenanstalt unterzubringen und das Gutachten des Anstaltsdirektors darüber zu erheben, ob der Angeklagte infolge von Epilepsie zur Zeit der That in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit sich befand oder befinden konnte, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war oder doch ausgeschlossen sein konnte, nicht stattgegeben und durch den ablehnenden Beschluss des Gerichts die Vertheidigung in unzulässiger Weise beschränkt worden ist.

Der Revision kann nicht stattgegeben werden. Die Massregel, welche in Rede steht, ist die in § 81 St.P.O. behandelte. Dort ist zwar in Abs. 3 gegen den Beschluss die sofortige Beschwerde zugelassen, es muss jedoch angenommen werden, dass diese Bestimmung durch § 347 St. P. O. modifizirt ist, so dass Beschlüsse, welche, der Urtheilsfällung vorausgehend, von dem erkennenden Gerichte gefasst sind, nicht der Beschwerde, sondern nur den gegen das Endurtheil zulässigen Rechtsmitteln unterliegen (vergl. auch § 375 St. P. O.).

Es muss ferner der Revision stattgegeben werden, dass die Massregel des § 81 auch dann getroffen werden kann, wenn es sich nur um denjenigen Geisteszustand des Angeschuldigten handelt, in welchem er sich zur Zeit der That befunden hat; der § 81 unterscheidet nicht danach, ob der Geisteszustand des Angeschuldigten zur Zeit der That oder zur Zeit der veranlassten gerichtlichen Verhandlung oder für beide Zeitpunkte in Zweifel gezogen ist, und es liegt kein Grund vor, die Erforschung der Wahrheit in der Art zu beschränken, dass die Massregel unzulässig sein sollte, wenn der Sachverständige dieselbe beantragt, um

aus dem gegenwärtigen Zustande des Angeschuldigten Rückschlüsse auf den Zustand desselben zur Zeit der That ziehen zu können, auch wenn der Angeschuldigte zur Zeit der Verhandlung nicht geisteskrank ist. Dennoch ist die Revision unbegründet schon deshalb, weil die Vorbedingung der Massregel für das Gericht nicht gegeben war, dass ein Sachverständiger dieselbe beantragt hat, wie dies § 81 Abs. 1 a. a. O. erfordert. Nach dem Gesetze soll der schwere Eingriff in die persönliche Freiheit, welcher mit der Unterbringung in einer öffentlichen Irrenanstalt zum Zwecke der Beobachtung verbunden ist, nicht vom Gerichte allein, sondern nur dann verfügt werden können, wenn ein Sachverständiger erklärt, ohne längere Beobachtung ein Gutachten nicht abgeben zu können. In vorliegendem Falle wurden drei Sachverständige gehört, von keinem derselben aber die Massregel des § 81 beantragt. Der Vertheidiger konnte dieselbe zwar anregen; wenn sich aber nicht ein Sachverständiger den Antrag aneignete, durfte das Gericht, ohne das Gesetz zu verletzen, dieselbe nicht bewilligen. Die Beschwerde ist also unbegründet.

Sie ist es aber auch deshalb, weil selbst dann, wenn ein Sachverständiger die Massregel beantragt hat, dieselbe nur nach Ermessen des Gerichts verhängt werden kann. Dadurch, dass das Gericht von seinem Ermessen im verneinenden Sinne Gebrauch macht, kann das Gesetz nicht verletzt werden."

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges bei Festsetzung oder Wiederholung der medizinischen und pharmazeutischen Fachprüfungen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: im Auftrage Bartsch) vom 24. Januar 1891 an sämmtliche Universitäts-Kuratoren.

Zur Herbeiführung einer Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges ist seitens des Herrn Reichskanzlers*) für zweckmässig erachtet worden, dass sowohl die Kandidaten der Medizin und Zahnheilkunde, als auch die Kandidaten der Pharmazie, welche die vorgeschriebene Fachprüfung bereits begonnen und die Erlaubniss zur Fortsetzung bezw. Wiederholung derselben bei einer anderen, als der ursprünglich damit befassten Kommission nachsuchen wollen, sich zu diesem Behufe von der ersten Prüfungs-Kommission ein Zeugniss des Inhalts, dass ihrer Zulassung bei einer anderen Prüfungs-Kommission Bedenken nicht entgegenstehen, zu beschaffen und ihrem Dispensationsgesuche beizulegen haben.

Euer Hochwohlgeboren wollen dies in üblicher Weise gefälligst zur Kenntniss der Betheiligten bringen, auch dafür Sorge tragen, dass das in Rede stehende Zeugniss bei allen derartigen Dispensationsgesuchen den hierher einzusendenden Prüfungsakten beigefügt wird.

Unfallverhütung und Arbeiterschutz- und Wohlfahrts-Einrichtungen im Bereiche der Staatsbauverwaltung. Runderlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten (gez.: v. Maybach) vom 24. Dezember 1890. (Ministerialbl. f. d. ges. i. Verwalt. i. Preussen 1890, S. 262.)

Aus den Berichten, welche anlässlich meiner Verfügung vom 14. April d. J. erstattet worden sind, habe ich mit Befriedigung ersehen, dass die Behörden im Geschäftskreise der Staatsbauverwaltung sich der Aufgabe, einerseits Betriebsunfälle nach Möglichkeit zu verhüten, anderseits die aus der Natur der Arbeiten entspringenden Nachtheile durch zweckmässige Einrichtungen zu verringern und Gesundheit und Wohlfahrt dar Arbeiter zugleich durch unmittelbare Veranstaltungen zu fördern, schon in weiterem Umfange bewusst geworden sind. Im Interesse gleichmässigen Vorgehens, was Mass und Art dieser Fürsorge betrifft, werden gleichwohl einige allgemeine Hinweise von Werth sein; dabei liegt

*) Durch Schreiben vom 2. Januar 1891 an die betheiligten Bundesregierungen.

es nicht in der Absicht, die Thätigkeit der Behörden in Einzelheiten hinein zu begleiten; nach dem gewonnenen Ueberblicke über das Bedürfniss und das Erreichbare sollen nur die Umrisse der vorliegenden Aufgabe bezeichnet und ihr Inhalt durch Beispiele erkennbar gemacht werden.

Unfallverhütung.

Man hat den Arbeitern mehrfach die „Unfallverhütungsvorschriften" eingehändigt, welche von den entsprechenden Berufsgenossenschaften für gleichartige Betriebe erlassen sind. War dies sachlich nur zu billigen, so erscheint nach formalen Rücksichten doch angemessener, derartige Vorschriften dem entsprechenden Betrieb genau anzupassen und unter der Autorität des Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten etc. zu erlassen. Es empfiehlt sich übrigens, jeder Kategorie von Arbeitern nur diejenigen Vorschriften in die Hand zu geben, — unvermengt mit anderen — welche der Besonderheit ihrer Beschäftigung entsprechen, — den Arbeitern z. B., welche Dampfmaschinen bedienen die Vorschriften für die Behandlung von Dampfmaschinen (Dampfkessel), den Arbeitern, welche bei Sprengarbeiten beschäftigt werden, die Vorschriften für den Verkehr mit Sprengstoffen. Auf möglichst knappe Fassung ist Werth zu legen.

Wesentlicher jedoch wie solche Vorschriften sind die Einrichtungen, welche geeignet erscheinen, Unfälle zu verhüten, und in Verbindung damit entsprechende Anweisungen für die im Betriebe dienstthuenden Beamten behufs Instandhaltung und richtigen Gebrauchs derselben. Besondere Beachtung verdienen Vorkehrungen zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen wie die Einschirmung gehender Werke durch Schutzgitter, Schutzkappen etc., der Schwungräder durch Blechkasten; von gleichartigem Werthe ist

die Anordnung von Fangnetzen unter den durch Riemen, Seilwerk etc. vermittelten Uebertragungen,
die richtige Anlage der Ausrückungen in den Werkstätten,
Vorrichtungen zum Behufe eines gefahrlosen Schmierens der Maschinen,
Vorrichtungen zur Verhütung des Zurückschlagens von Kurbeln etc.

Hierher gehört auch die sachgemässe Ausrüstung bestimmter Berufsarbeiter, — in der Schmiede mit festen Schurzfellen, in der Schlosserei mit Brillen etc.

Die Wehre, Schleusen und ähnliche Strombauwerke müssen durchweg so beschaffen sein und nach Befund dahin verbessert werden, dass sie eine gefahrlose Bedienung gestatten. Die beweglichen Wehre sind demgemäss — wie es schon bisher die Regel sein wird — mit Laufstegen, die Schleussenthore mit hinreichend breiten Brücken und mit festen Geländern an der Thorseite zu versehen. Auch empfiehlt es sich, die Schleusen und Nadelwehre mit Schwimmringen oder nach Lage der örtlichen Bedingungen mit hängenden Kettenguirlanden und ähnlichen Rettungsmitteln auszurüsten.

Die stete Aufmerksamkeit der betriebsleitenden und aller bei den Betrieben dienstthuenden Beamten muss auf einen einwandfreien Zustand der Kraft- und Arbeits-Maschinen gerichtet gehalten werden. Sie müssen die Vorarbeiter zu vorsichtiger Handhabung derselben anhalten und dazu ermahnen, gewisse Maschinen vor der Arbeit zu erproben, z. B. die Winden vor der Versenkung von Senkstücken, vor dem Aufbringen von Hausteinen u. s. w.

Die Fahrzeuge sind je nach den Verhältnissen mit Rettungsbojen, Schwimm- und Rettungsgürteln etc. auszurüsten, die Kähne mit einer die höchste zulässige Belastung anzeigenden Tafel zu versehen. Die Anweisung des Kieler Samaritervereins zur ersten Behandlung Verunglückter ist bei allen selbstständigen Fahrzeugen an Bord zu führen.

Wie es schon bisher auf vielen Baggern geschieht, ist für die Folge auf allen, also auch auf den im Lande gelegenen grösseren Baustellen ein nach ärztlicher Anordnung zusammengestellter Medizin- und Verbandkasten, auf entfernteren Baustellen auch eine Tragbahre zu halten. Die erste Hülfe bei vorkommenden Unglücksfällen wird aber nur dann in zweckentsprechender Weise geleistet werden können, wenn im Samariterdienste vorgebildete Personen auf der Baustelle sind. Zu diesem Behufe wird darauf Bedacht zu nehmen sein, unter den Unterbeamten oder Vorarbeitern Personen auszuwählen, welche für eine solche Vorbildung geeignet erscheinen, und für die Ausbildung einer genügenden Anzahl derselben Sorge zu tragen.

Arbeiterschutz- und Wohlfahrts-Einrichtungen.

Die Ventilation der Schmiede- und der Maschinenräume — namentlich auf Schleppdampfern, auf Baggern und in Taucherschachten — muss durch zweckentsprechende Vorkehrungen gesichert werden.

Eine besondere Tragweite nimmt die Frage in Anspruch, wie am besten für die Uebernachtung der Arbeiter auf freier Strecke und für einen genügenden Schutz derselben gegen Witterung und Nässe gesorgt werden kann. In dieser Hinsicht kommen Uebernachtungskähne, Schlaf- und Kasernenschiffe — wozu vorzugsweise alte Schiffe verwendbar zu machen sind, — feste und transportable Baracken in Betracht, Einrichtungen, welche zugleich die Voraussetzung für eine geeignete und gesunde Verpflegung der Arbeiter — möglichst in eigener Menage — bilden. Bei Arbeitsbetrieben auf dem Wasser wird je nach den Witterungsverhältnissen ein mit Ofen ausgestatteter Kahn mitzuführen sein, welcher den Arbeitern das Trocknen ihrer Person und ihrer Sachen ermöglicht und die Gelegenheit bietet, ihre Mahlzeiten in einem geheizten Raum einzunehmen. Zu letzterem Zweck muss für geheizte Räume in der kalten Jahreszeit auch anderwärts nach Möglichkeit Vorsorge getroffen werden.

Auf den Bauhöfen etc. ist, wie in Einzelfällen schon geschehen, die Herstellung von Badeeinrichtungen für die Arbeiter zu unentgeltlichem Gebrauche in Erwägung zu nehmen.

Soweit der Betrieb es mit sich bringt, dass die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit reinigen, müssen ausreichende Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnissanstalten müssen so eingerichtet sein, dass sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, dass den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird, und dass ihre Benutzung ohne Verletzung der Sitte und des Anstandes erfolgen kann.

Um die Arbeiter auch auf wechselnden Baustellen stets im Besitze von Trinkwasser zu halten, wird die abessynische Pumpe mitgeführt.

Soweit die vorstehenden Hinweise Zweifel bestehen lassen, oder soweit unter besonderen Umständen Einrichtungen, welche einen ungewöhnlichen Kostenaufwand bedingen, nothwendig erscheinen sollten, ersuche ich um besonderen Bericht. Ich empfehle jedoch allgemein den Beirath des zuständigen Gewerberathes in Anspruch zu nehmen; dadurch wird am zuverlässigsten vermieden werden, hinter den Einrichtungen, welche in entsprechenden gewerblichen Betrieben Geltung gewonnen haben, zurückzubleiben.

Bei Mittheilung dieser Verfügung an die Lokalbaubeamten ist auf den Runderlass vom 1. September d. J., betreffend die sichere Herstellung und Unterhaltung der Gerüste u. s. w. von Neuem hinzuweisen.

Instruktion für die Wohnungsdesinfektoren. Anweisung des Magistrats zu Berlin vom 14. Juni 1890.

A. Allgemeines.

§ 1. Der nächste Vorgesetzte der Desinfektoren ist der Verwalter der Desinfektionsanstalt.

§ 2. Die Desinfektoren haben sich täglich morgens um $^3/_4$7 Uhr in ihrem Dienstanzuge bei dem Verwalter der Desinfektionsanstalt resp. dessen Stellvertreter zum Dienst zu melden.

Die ihnen aufgetragenen Arbeiten, gleichviel welcher besonderen Art, haben sie sofort auszuführen.

Wird ihnen die Desinfektion von Wohnräumen aufgegeben, so müssen sie sich sofort unter Mitnahme der im Koffer vorschriftsmässig zu verpackenden Materialien etc. in die zu desinfizirende Wohnung begeben. Für weitere Touren wird den Desinfektoren von der Anstalt Fahrgelegenheit geboten.

Dem die Desinfektoren kontrolirenden Aufseher sind sie unbedingten Gehorsam schuldig und müssen dessen Anordnungen unweigerlich nachkommen.

Dem Publikum gegenüber haben sie im dienstlichen Verkehr ein durchaus anständiges und bescheidenes Betragen zu beobachten.

B. Erste Arbeiten in der zu desinfizirenden Wohnung.

1. Kleiderwechsel.

§ 3. Sofort nach erfolgter Uebernahme der zu desinfizirenden Wohnung

haben die Desinfektoren ihren Dienstanzug gegen den Arbeitsanzug umzutauschen. Der Dienstanzug muss in dem mitgebrachten Kleiderbeutel vorschriftsmässig verpackt und an geeigneter Stelle aufbewahrt werden. Das Tragen des Dienstanzuges während der Dauer der Desinfektion ist verboten.

2. Herbeischaffung von Geräthschaften und heissem Wasser.

§ 4. Hierauf haben sich die Desinfektoren die zur Arbeitsausführung erforderlichen Leitern, Eimer und anderen Geräthschaften, sowie Feuerungsmaterial, Lampen und dergl. zu besorgen. Gleichzeitig müssen die Desinfektoren das zur Desinfektion erforderliche heisse Wasser herbeischaffen, event. ist solches in der zur Wohnung gehörigen Küche zu bereiten.

3. Verpackung der nach der Desinfektionsanstalt zu schaffenden Gegenstände.

§ 5. Die Desinfektoren haben alle diejenigen Gegenstände, deren Desinfektion in der Desinfektionsanstalt zu erfolgen hat, vorschriftsmässig zu verpacken und nach dem inzwischen eingetroffenen Wagen der Desinfektionsanstalt zu bringen.

4. Abrücken der Möbel von den Wänden, Abnehmen der Bilder etc.

§ 6. Die in der Wohnung verbliebenen Möbel, Bilder u. s. w. werden sämmtlich in der Mitte des Zimmers aufgestellt und hier der Reihe nach desinfizirt.

5. Vernichtung der Arzneien.

§ 7. Vorgefundene Arzneien sind in das Kloset zu giessen resp. zu schütten; auf keinen Fall dürfen Arzneien verbrannt werden.

C. Ausführung der Desinfektion.

1. Der Wände.

§ 8. Die Desinfektion der Wände erfolgt durch Abreiben derselben mit Brod.

Getünchte Wände, ebenso wie nicht tapezirte Wandtheile hinter dem Ofen sind mit fünfprozentiger Karbolsäure oder mit Kalkmilch zu desinfiziren. Die Ausführung der Desinfektion geschieht in der vorgeschriebenen, in den Instruktionsstunden praktisch geübten Weise.

Jede Staubentwickelung, sowie jede Beschädigung der Wände und Geräthschaften ist möglichst zu vermeiden.

Sämmtliche während des Brodabreibens auf den Fussboden gefallenen Brodkrumen sind sorgfältig mit einem feuchten Besen zusammen zu kehren und sofort zu verbrennen.

2. Der Möbel, Thüren, Wandbekleidungen, Bilder, Kinderspielzeuge etc.

§ 9. Die Reinigung der Möbel geschieht in der Weise, dass die polirten Theile mit einem weichen Lappen, der in zweiprozentige Karbolsäurelösung getaucht und wieder ausgedrückt ist, feucht abgerieben und sofort mit einem trockenen Lappen nachgerieben werden. Dasselbe geschieht mit geschnitzten und gebeizten Holztheilen.

Die Rückwände, Decken u. s. w. der Möbel, d. h. alle nicht polirten resp. gebeizten Theile werden zweimal hintereinander mit zweiprozentiger Karbollösung abgewaschen, sind dieselben sehr stark beschmutzt, so müssen sie vor Anwendung der Karbolsäure mit heissem Seifenwasser gereinigt werden.

Holzbekleidungen der Wände, Thüren, Fenster und dergl. werden mit zweiprozentiger Karbolsäurelösung abgewaschen und sofort abgetrocknet.

Bilder, welche sich nicht unter Glas befinden, werden nur mit trockenen weichen Lappen, Oelgemälde werden mit zweiprozentiger Karbollösung feucht abgewischt und sofort nachgetrocknet.

Weniger werthvolles Kinderspielzeug ist sofort zu verbrennen, bessere Sachen sind, soweit sie nicht mittelst strömender Wasserdämpfe in der Desinfektionsanstalt behandelt werden können, durch wiederholtes energisches Abwaschen mit zweiprozentiger Karbolsäurelösung zu desinfiziren.

Ledersachen (Stiefel, Schuhe), ebenso Gummiwaaren sind mit zweiprozentiger Karbollösung abzuwaschen, Pelzsachen sind mit dieser Lösung nach Vorschrift zu desinfiziren.

Metallgegenstände (Lampen, Rahmen, Thürbeschläge) werden mit zweiprozentiger Karbollösung abgewischt und schnell trocken gerieben.

Ebenso sind Glas-, Porzellan-, Nippessachen und dergl. zu behandeln.

3. Des Fussbodens.

§ 10. Sehr stark verunreinigte Fussböden sind erst mit einer heissen Seifenlösung abzuscheuern und dann mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung zweimal nachzuwischen, während für gewöhnlich ein zweimaliges Scheuern mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung genügt.

Parquetfussböden sind mit weichen, in zweiprozentige Karbolsäurelösung getränkten Lappen abzureiben und sofort abzutrocknen.

4. Der zur Desinfektion benöthigten Geräthschaften, des Klosets und des Ausgussbeckens.

§ 11. Zuletzt sind sämmtliche bei der Desinfektion benutzten Geräthschaften wie Eimer, Leitern und dergl., sowie das Kloset und das Ausgussbecken mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung zu desinfiziren.

D. Körperliche Reinigung vor Verlassen der Wohnung.

§ 12. Vor dem Verlassen der Wohnung haben die Desinfektoren ihren Arbeitsanzug mit Bürsten, die in zweiprozentige Karbolsäurung getaucht sind, abzubürsten, die Stiefel, besonders die Sohlen, mit einer ebenso starken Lösung abzuwaschen, Gesicht und Hände, letztere mit Benutzung der Nagelbürste, mittelst Wasser und Seife gut zu reinigen und sich dann mit ihrem Dienstanzuge zu bekleiden, während der Arbeitsanzug in den Koffer verpackt wird. Dieselbe Vorschrift gilt auch für ein vorübergehendes Verlassen der zu desinfizirenden Wohnung.

E. Rückkehr zur Anstalt.

Nach Beendigung der Arbeiten haben sich die Desinfektoren unverzüglich nach der Desinfektionsanstalt zurück zu begeben und bei dem Verwalter oder dessen Stellvertreter zu melden.

§ 14. Abänderungen oder Ergänzungen dieser Instruktion bleiben vorbehalten.

Die Anlage von Gemeinde-Krankenhäusern. Verfügung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Bromberg (gez. Banke) vom 17. Oktober 1890 an sämmtliche Landräthe des Bezirks.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass bei der Anlage von Stadt- und Kreis-Krankenhäusern kommunalen Charakters nicht immer alle Rücksichten Beachtung gefunden haben, die im öffentlichen Gesundheitsinteresse erforderlich erscheinen. Die bei den medizinal-polizeilichen Revisionen dieser Anstalten vorgefundenen Mängel waren zum Theil durch die Anlage des Gebäudes bedingt, so dass eine nachträgliche Beseitigung derselben theils sehr erschwert, theils unmöglich war.

Um diesem Missstande vorzubeugen, ordne ich hiermit an, dass bei allen Neuanlagen und Erweiterungsbauten der gedachten Krankenhäuser vor Ausführung des Baues mir die Zeichnungen und Erläuterungsberichte nebst gutachtlicher Aeusserung des Medizinalbeamten zur Prüfung vorgelegt werden, damit auf etwaige Bedenken rechtzeitig aufmerksam gemacht werden kann.

Falls die Aufnahme von Kranken irgend welchen Beschränkungen unterliegen soll, ist der bezügliche Statuten-Entwurf gleichzeitig mit den Plänen und Zeichnungen einzureichen.

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unterlassen, auf den grossen prophylaktischen Werth hinzuweisen, den die Behandlung ansteckender Krankheiten in öffentlichen Krankenhäusern hat.

Wenn die Statuten einzelner Kreiskrankenhäuser bezüglich der Infektionskrankheiten nur eine bedingte Aufnahme zulassen, so kann ich das weder im öffentlichen Gesundheitsinteresse für zweckmässig, noch im Allgemeinen für durchführbar halten, da in vielen Fällen die Natur der Erkrankung nicht nach der bereits erfolgten Aufnahme festgestellt wird und dann eventl. nachträgliche Entlassung der Regel nach unzulässig ist.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren daher ergebenst, Ihren Einfluss dahin geltend zu machen, dass in sämmtlichen öffentlichen Krankenanstalten kommunalen Charakters thunlichst Einrichtungen getroffen werden, welche im Fall der Noth die Behandlung ansteckender Krankheiten und die Aufnahme mit solchen behafteter Personen ermöglichen.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach das Erforderliche gefälligst veranlassen und auch die Magisträte der Städte mit entsprechender Anweisung versehen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. H. Mittenzweig, Berlin, Friedrichstr. 136.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 8. **15. April.** 1891.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Die Prüfung der Apotheker-Gehülfen betreffend. Schreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) gez. I. A. Nieberding vom 16. März 1891 an sämmtliche Bundesregierungen.

Nachdem mit dem 1. Januar d. J. an Stelle der in lateinischer Sprache abgefassten Pharmacapoea Germanica editio II. das in deutscher Sprache abgefasste Arzneibuch für das Deutsche Reich getreten ist, bin ich, im Einverständniss mit der Königlich preussischen Regierung, der Meinung, dass die Bestimmung in § 8 Ziff. 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen vom 13. November 1875, nach welcher der Kandidat zwei Artikel der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen hat, unanwendbar geworden ist,

Im Falle der geneigten Zustimmung erlaube ich mir dem etc. (der etc.. Ew. etc.) anheimzustellen, die Prüfungskommission im dortseitigen Staatsgebiet mit entsprechender Weisung versehen zu wollen.*)

B. Königreich Preussen.

Sanitätspolizeiliche Behandlung des Fleisches von finnigem Rindvieh. a) Gutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen (gez.: v. Marcard) vom 12. März 1890.

Aus den beim Rindvieh vorkommenden Finnen entwickelt sich, wenn mit solchen noch lebenden Parasiten durchsetztes Fleisch vom Menschen genossen wird, im Darmkanale des letzteren der als Taenia mediocanellata s. saginata bezeichnete Bandwurm in gleicher Weise wie die Bandwurmart Taenia solium aus den Finnen des Schweins. Auch die Aufnahme einer lebensfähigen Rinderfinne kann zur Entwickelung der Taenia mediocanellata im Darmkanal des Menschen führen. Erfahrungsgemäss leistet die Taenia mediocanellata den zu ihrer Abtreibung angewendeten Arzneimitteln grösseren Widerstand als die Taenia solium.

In den letzten Jahren hat sich bei der genaueren Fleischbeschau, welche die fortdauernd steigende Zahl der unter thierärztlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Schlachthäuser ermöglichte, herausgestellt, dass in Norddeutschland Finnen beim Rindvieh häufiger angetroffen werden, als man bis dahin angenommen hatte.

In dem Berliner Schlachthause ist ferner die Erfahrung gemacht, dass die Finnen des Rindviehs am häufigsten in den Kaumuskeln zu finden sind, und es ist demgemäss gebräuchlich geworden, diese Prädilektionsstelle der Rinderfinne bei der Fleischbeschau einer besonders sorgfältigen Untersuchung zu unterwerfen. Ausserdem wurde in dem Berliner Schlachthause ermittelt, dass die Finnen in dem Körper eines und desselben Rindes meistens nur in geringer Anzahl angetroffen werden. Sehr häufig waren in den Kaumuskeln nur eine Finne oder eine sehr geringe Anzahl von Finnen nachzuweisen, ohne dass solche bei der gewöhnlichen gewerbsmässigen Zerlegung der Schlachtthiere von geübten Fleischbeschauern unter Anwendung der grössten Aufmerksamkeit an anderen Körperstellen gefunden werden konnten.

Nach dem amtlichen Bericht über die städtische Fleischbeschau in Berlin

*) In Preussen durch Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez. im Auftrage: Bartsch) vom 24. März 1891 — M. Nr. 2156 — geschehen.

für das Jahr vom 1. April 1888 bis zum 31. März 1889 wurden Finnen bei 113 Stück Rindvieh ermittelt. Unter diesen waren die Finnen bei nur 8 Stück zahlreich, bei 103 Stück weniger zahlreich, oft nur in einzelnen Exemplaren vorhanden. Dieselben wurden angetroffen in den Kaumuskeln allein bei 71, in diesen und im Herzen bei 18, über sämmtliche Muskeln des Körpers verbreitet bei 16 Stück.

Da der Genuss von finnigem Rindfleisch die Gesundheit des Menschen ebenso — oder bei der grösseren Schwierigkeit, auf welche die Abtreibung der aus der Rinderfinne sich im Darmkanale des Menschen entwickelnden Taenia mediocanellata stösst, in noch höherem Grade — gefährdet, als finniges Schweinefleisch, müssen alle auf das letztere sich beziehenden sanitätspolizeilichen Bestimmungen auch für das finnige Rindfleisch massgebend sein. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass mit einer grösseren Anzahl Finnen durchsetztes Rindfleisch ebenso wie das finnige Schweinefleisch von dem Konsum auszuschliessen ist und lediglich der technischen Ausnutzung überlassen werden darf.

Bezüglich der Schweine, deren Fleisch nur „wenig mit Finnen durchsetzt ist", ordnet die Zirkularverfügung der Herren Minister des Innern und der Medizinal-Angelegenheiten vom 16. Februar 1876 an, dass das Fleisch solcher Schweine „zum Verkaufe und zum häuslichen Verbrauche" nur zugelassen werden kann, wenn es „unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung gar gekocht worden ist".

Die in dem Berichte des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vom 5. Februar d. J. genannten Anordnungen bezüglich solcher Rinder, bei denen nur eine Finne und nach vollständiger Zerlegung des Schlachtthieres keine zweite gefunden wird, stimmen der Hauptsache nach mit den Bestimmungen der oben erwähnten Zikrular-Verfügung vom 16. Februar 1876 überein. Jedoch spricht die letztere von „wenig Finnen", die Anordnung des Königlichen Polizei-Präsidenten von einer Finne. Während die Zirkular-Verfügung das unter polizeilicher Aufsicht gar gekochte Schweinefleisch „zum Verkaufe und zum häuslichen Verbrauche" zulässt, gestattet die Anordnung des Königlichen Polizei-Präsidenten den Konsum des gar gekochten Rindfleisches nur in der Haushaltung des Eigenthümers.

Wir können den vom Königlichen Polizei-Präsidenten getroffenen Massregeln im Allgemeinen nur beitreten. Denn es muss sowohl bei finnigem Rindfleisch als auch bei finnigem Schweinefleisch in erster Linie daran festgehalten werden, dass solches Fleisch nur in gekochtem Zustande zum Konsum gelangen darf. Da die Finnen bei dem Rindfleisch im Allgemeinen schwerer aufzufinden und gewöhnlich weniger verbreitet in den verschiedenen Körpertheilen anzutreffen sind als die Finnen des Schweines, erscheint es gerechtfertigt, dass die getroffenen Massregeln auch bei dem Nachweis nur einer Finne zur Durchführung gelangen, ganz abgesehen davon, dass der Begriff „wenig Finnen" ein mehr oder weniger schwankender, und dass die Abtreibung der aus der Rinderfinne sich entwickelnden Taenia mediocanellata aus dem Darmkanale des Menschen schwieriger ist als bei der aus der Schweinefinne hervorgehenden Taenia solium.

Da bei dem Auffinden auch nur einer Finne der Verdacht nicht von der Hand zu weisen ist, dass in dem Fleische des betreffendes Rindes noch weitere Finnen vorhanden sein können, welche in den umfangreicheu Muskeln des Rindes bei der gewerbsmässigen Zerlegung des Schlachtthieres selbst von geübten Fleischbeschauern nicht in allen Fällen nachzuweisen sind, empfiehlt es sich nicht, das Fleisch — mit Ausschluss des Kopfes — in den Fällen freizugeben, in denen nur eine Finne in den Kaumuskeln gefunden wird. Der oben erwähnte Verdacht würde noch mehr in das Gewicht fallen, wenn eine Finne ausserhalb der durch die Kaumuskeln dargestellten Praedilektionsstelle in dem Körper des betreffenden Thieres angetroffen werden sollte.

Da ferner die Aufnahme einer lebensfähigen Finne des Rindes die Entwickelung der Taenia mediocanellata im Darmkanal des Menschon zu veranlassen im Stande ist, bleibt auch die Annahme ausgeschlossen, dass Finnen im Körper eines Rindes in einer die menschliche Gesundheit nicht gefährdenden Zahl vorhanden sein können.

Dagegen dürfte kaum ein Grund vorliegen, den Genuss des unter polizeilicher Aufsicht vollkommen gar gekochten Fleisches solcher Rinder, bei denen nur eine Finne gefunden wurde, auf den Hanshalt des Eigenthümers zu beschränken und den Verkauf von solchem Fleisch zu untersagen. Bei Schweinen, deren

Fleisch wenig mit Finnen durchsetzt ist, gestattet die oben erwähnte Zirkular-Verfügung vom 16. Februar 1876 den Verkauf des gar gekochten Fleisches, und es dürfte die Anordnung, dass das in derselben Weise behandelte finnige Rindfleisch nur zum häuslichen Verbrauch zuzulassen ist, umsoweniger zu rechtfertigen sein, da das gar gekochte Fleisch eines ganzen Rindes wohl nur höchst ausnahmsweise in dem Haushalte des Eigenthümers verzehrt werden könnte.

Aus diesen in Ehrerbietung vorgetragenen Gründen geben wir die von Euerer Excellenz geforderte gutachtliche Aeusserung wie folgt ab:

> Das Fleisch solcher Rinder, bei denen nur eine Finne in den Muskeln des Kopfes gefunden wurde, darf nur, nachdem es unter polizeilicher Aufsicht gar gekocht worden ist, zum Verkaufe oder zum häuslichen Verbrauch zugelassen werden.

b) Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 18. Juni 1890.

Wie den Vorlagen zu entnehmen, hat Veranlassung zu der Petition, in welcher gebeten wird, das Fleisch solcher in Berlin geschlachteten Rinder, in deren Kopf eine oder mehrere Finnen gefunden worden, welches sich aber im übrigen bei genauer Untersuchung als gesund herausstellt, unter Vernichtung des Kopfes für den Verkauf gänzlich oder wenigstens in den Vororten von Berlin freizugeben, ein Vorgang auf dem hiesigen Zentral-Viehhof geboten, bei welchem ein geschlachteter Ochse, dessen Untersuchung nur eine Finne und zwar in den Kaumuskeln ergab, lediglich für den Eigenthümer zu dessen eignem Gebrauch unter der Bedingung freigegeben wurde, dass die Polizeibehörde des Wohnorts des Eigenthümers die Gewähr dafür, dass das Fleich nur in gekochtem Zustande zur Verzehrung und zwar ausschliesslich in der Haushaltung des Eigenthümers gelange, übernehme. Die Petition geht dabei von der Annahme aus, dass auf den Weiden, auf denen das Vieh gemästet wurde, Hunde nicht zu vermeiden seien, dass von diesen leicht Theile von Bandwürmern abgesetzt würden, und dass letztere, von den Rindern aufgenommen, in diesen zu Finnen sich entwickelten; es enthalte daher ein starker Prozentsatz der Rinder Finnen, dieselben sässen aber wegen der Kürze des Weideganges nur im Kopfe, während das Fleisch der übrigen Körpertheile gesund bliebe.

Der Bericht des Polizei-Präsidenten giebt an, dass das in dem in Rede stehenden Falle geübte Verfahren das in solchen Fällen hier überhaupt beobachtete sei und theilt ferner mit, dass sorgfältige Feststellungen bei der hiesigen Fleischschau eine Prädilektionsstelle als Sitz der Rinderfinnen ergeben haben, und dass, nachdem auf dieselbe besondere Aufmerksamkeit verwendet worden, im Jahre 1888/89 bei 113 und in den 3 letzten Monaten des verflossenen Jahres sogar bei 153 Rindern Finnen gefunden worden sind; von diesen sind 33 noch einer Nachschau unterzogen worden und bei der letzteren hat in 28 Fällen nur je eine einzige Finne festgestellt werden können.

Die technische Deputation für das Veterinärwesen führt aus, dass sich aus einer Rinderfinne, wenn sie in den menschlichen Körper gelangt, ein Bandwurm von der Art der Taenia mediocanellata s. saginata entwickeln könne, welcher erfahrungsmässig den zu seiner Abtreibung angewendeten Mitteln grösseren Widerstand, als der aus der Finne des Schweinefleisches sich entwickelnde andere Bandwurm von der Art der Taenia solium entgegensetze. Nach den Erfahrungen im Berliner Schlachthofe haben sich als Prädilektionsstelle der Finnen im Rinde die Kaumuskeln herausgestellt und werden die Finnen bei der gewöhnlichen gewerbsmässigen Zerlegung der Schlachtthiere auch von geübten Fleischbeschauern unter Anwendung grösster Aufmerksamkeit sehr häufig nur in diesen Muskeln allein, übrigens in dem Körper eines und desselben Rindes überhaupt meistens nur in geringer Anzahl angetroffen.

Unter den oben angeführten 113 als finnig ermittelten Rindern waren nur 8, in denen zahlreiche Finnen gefunden wurden; bei 71 Thieren sassen die Finnen in den Kaumuskeln allein, bei 18 in diesen und im Herzen, bei 16 in den übrigen Muskeln verbreitet. Da der Genuss von finnigem Rindfleisch die Gesundheit des Menschen mindestens ebenso, wie finniges Schweinefleisch, schädige, so müssten alle auf das letztere sich beziehenden sanitätspolizeilichen Bestimmungen auch für das finnige Rindfleisch massgebend sein. Derartiges Fleisch dürfe daher entsprechend der Zirkular-Verfügung des Herrn Minister des

Innern und der etc. Medizinal-Angelegenheiten vom 16. Februar 1876 „zum Verkaufe und zum häuslichen Verbrauche“ nur zugelassen werden, wenn es „unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung gar gekocht worden ist.“ Da die Finnen im Rinde im Allgemeinen schwerer aufzufinden und gewöhnlich weniger verbreitet in den verschiedenen Körpertheilen anzutreffen seien, als die Schweinefinnen, so erscheine es gerechtfertigt, dass die gleichen Massregeln auch bei dem Nachweis nur einer Finne zur Durchführung gelangen, und empfehle es sich nicht, das Fleisch mit Ausschluss des Kopfes in denjenigen Fällen, in denen nur eine Finne in den Kaumuskeln gefunden wäre, freizugeben, denn es sei bei dem Auffinden auch nur einer Finne der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, dass in dem Fleische des betreffendes Rindes noch weitere Finnen vorhanden seien, welche in den umfangreichen Muskeln des Rindes nicht in allen Fällen nachzuweisen seien. Dagegen dürfe kaum ein Grund vorliegen, den Genuss des vollkommen gar gekochten Fleisches solcher Rinder, bei denen nur eine Finne gefunden worden, auf den Haushalt des Eigenthümeis zu beschränken und den Verkauf solchen Fleisches zu untersagen, zumal das gar gekochte Fleisch eines ganzen Rindes wohl nur höchst ausnahmsweise in dem Haushalt des Eigenthümers verzehrt werden könne. Der Bericht der technischen Deputation schliesst mit folgendem gutachtlichen Satz: „das Fleisch solcher Rinder, bei denen nur eine Finne in den Muskeln des Kopfes gefunden wurde, darf nur, nachdem es unter polizeilicher Aufsicht gar gekocht worden ist, zum Verkaufe oder zum häuslichen Verbrauch zugelassen werden.“ —

Wir befinden uns mit den Ausführungen und dem schliesslichen Gutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen in völliger Uebereinstimmung. Der Bandwurm, welcher sich nicht selten im Menschen aus der Rinderfinne entwickelt, vermag die Gesundheit seines Wirthes durch Störungen der Verdauung der Blutbildung, der Ernährung überhaupt und damit auch der Nerventhätigkeit ernstlich zu schädigen und ist in manchen Fällen vornehmlich bei Kindern und schwächlichen Erwachsenen — recht schwierig, im Allgemeinen schwieriger, als der aus der Schweinefinne sich entwickelnde Bandwurm, abzutreiben. Dass, wie in der Eingangs erwähnten Petition angenommen wird, die Finnen im Rinde nach Aufnahme der Embryonen zunächst nur in den Kopf und erst längere Zeit später in den übrigen Körper gerathen, ist eine unrichtige Vorstellung, ebenso ist, wie wir beiläufig bemerken, die Annahme, dass die Rinderfinne etwas mit der Anwesenheit von Hunden auf den Weideplätzen zu thun habe, eine irrthümliche, vermuthlich auf Verwechselung des uns hier beschäftigenden sog. feisten Bandwurm des Menschen mit dem Bandwurm des Hundes beruhende. Da die Rinderfinne ausser in den Muskeln auch in dem Lymphapparat, im Bauchfell, in der Darmwand, den Nieren, der Lunge, der Leber und dem Gehirn vorkommen kann, so sind auch diese Theile eines Rindes, bei welchem irgendwo auch nur eine Finne angetroffen worden ist, als verdächtig anzusehen, ohne dass es nach der Natur des Untersuchungsgegenstandes und nach der allgemein anwendbaren Untersuchungsmethode immer möglich wäre, in den übrigen Theilen Finnen zu entdecken, und es sind deshalb auch alle diese Theile nur unter den gleichen Vorsichtsmassregeln, wie das Fleisch zum Verzehr zuzulassen. Als einzige Massregel, welche mit Sicherheit im Stande ist, die Finne im Fleisch zu tödten, ist das völlige Garkochen desselben anzusehen. Es ist zwar die Erfahrung gemacht worden, dass die Rinderfinne bereits bei einer Wärme von 45 ° C. und auch bei einer 24stündigen Einwirkung einer — hinreichend starken — Kochsalzlösung abstirbt; es wird aber bei halbgar gekochtem und bei eingepökeltem Fleisch polizeilich im Allgemeinen nicht festgestellt werden können, ob der angegebene Grad der Erhitzung bezw. die Pökellauge überall genügend eingewirkt hat.

Wir geben hiernach auf die uns gestellte Frage unser Gutachten dahin ab:

> Fleisch (und ebenso irgend ein anderer Theil) eines Rindes, in welchem nur eine oder wenige Finnen gefunden worden sind, darf zur menschlichen Nahrung nur zugelassen werden, nachdem es unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung vollständig gar gekocht worden ist.

Ermässigung des Eisenbahnfahrpreises für mittellose Kranke. Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten (gez.: v. Maybach) vom 7. März 1891; V, II/IV, Nr. 1634, an sämmtliche Königl. Eisenbahndirektionen; abschriftlich sämmtlichen Königl. Oberpräsidenten mitgetheilt.

Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Vortrag zu genehmigen geruht, dass mittellosen Kranken, sowie nöthigenfalls je einem Begleiter zum Zwecke der Aufnahme in öffentliche Kliniken und öffentliche Krankenhäuser bei den Reisen nach und von den Heilanstalten eine Fahrpreisermässigung auf den Staatseisenbahnen dadurch gewährt werde, dass bei der Benutzung der dritten Wagenklasse der Militärfahrpreis erhoben wird.

Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen werden angewiesen, demgemäss zu verfahren und hiervon den Verwaltungen der in ihrem Bezirk befindlichen öffentlichen Kliniken und öffentlichen Heilanstalten, um deren Bezeichnung die Herren Ober-Präsidenten zu ersuchen sind, Kenntniss zu geben.

Die Fahrkarten sind von den Ausgabestellen, nachdem sie zuvor mit handschriftlichem Vermerk versehen worden, denjenigen Personen zu verabfolgen. welche nachweisen:

1. ihre Mittellosigkeit durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde, in welcher zugleich zu bestätigen ist, dass nach Massgabe der Reichsgesetze über die Kranken- und Unfallversicherung die Fürsorge anderer Verpflichteter nicht eintritt;
2. ihre bevorstehende Aufnahme in eine Heilanstalt durch eine Bescheinigung der Letzteren oder — wenn solche in dringenden Fällen nicht sogleich beizubringen ist — des behandelnden Arztes über die Nothwendigkeit der Aufnahme in eine Heilanstalt.

Der für die Ueberführung eines Kranken zur oder von der öffentlichen Heilanstalt etwa nothwendige Begleiter erhält die Fahrkarte auf Grund besonderer Bescheinigung.

Die Muster der vorzulegenden Bescheinigungen wird die Königl. Eisenbahn-Direktion in Erfurt den übrigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen mittheilen.

Der vorstehende Erlass, dessen gleichmässige Beachtung das Königliche Eisenbahn-Kommissariat den nachgeordneten Privateisenbahnverwaltungen anempfohlen wird, ist übereinstimmend am 1. April d. J. auf den Staatseisenbahnen in Geltung zu setzen.

Für entsprechende Ergänzung der Zusatz- und Ausführungsbestimmungen zum Theil I des Personentarifs hat die Königliche Eisenbahn-Direktion in Erfurt Sorge zu tragen. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Abschrift theile ich Eurer Exzellenz zur gefälligen Kenntnissnahme unter dem Hinzufügen ergebenst mit, dass als öffentliche Anstalten im Sinne vorstehenden Erlasses

> Universitätskliniken, staatliche, provinzielle, Kreis- und Gemeinde-Krankenhäuser, öffentliche Entbindungsanstalten, Krankenhäuser von Ordens- und Religionsgesellschaften und derartige auf milde Stiftungen beruhende Institute

in Betracht kommen.

Veränderungen der Apotheken-Räumlichkeiten. Verfügung des Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin (gez.: v. Richthofen) vom 7. März 1891 an sämmtliche Apothekenbesitzer und Verwalter.

Im Verlaufe der letzten Jahre sind mehrfach Apotheken-Räumlichkeiten ohne meine Genehmigung nach Ausdehnung oder Lage verändert worden.

Die für die Anlage einer Apotheke in Aussicht genommenen Räume werden von der Aufsichtsbehörde vor ihrer Einrichtung nicht allein bau-, sondern stets auch medizinalpolizeilich darauf geprüft, ob dieselben ihrer künftigen Bestimmung überhaupt, wie insbesondere nach räumlicher Ausdehnung und Lage zu einander entsprechend gewählt sind. Erst nachdem die Aufsichtsbehörde sich mit der getroffenen Wahl einverstanden erklärt hat, darf die Einrichtung der Räume beginnen. Dieses Verfahren hat den Zweck, Unzuträglichkeiten für den Apothekenbesitzer bei der Eröffnungsrevision zu verhüten, bei welcher die Offizin wie die Nebenräume auch in Ansehung des Raumes (Instruktion für das Verfahren bei Apotheken-Revisionen vom 21. Oktober 1819, Ziffer 7 und 8) zu besichtigen sind. Jede Veränderung jener Räume bedarf daher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde d. h. für Berlin und Charlottenburg des Unterzeichneten.

Die Herren Apotheken-Besitzer und Verwalter mache ich hierauf unter Hinweis auf § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) und die daraus eventuell sich ergebenden Folgen ausdrücklich aufmerksam.

Ankündigung von Geheimmitteln seitens der Apotheker. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Posen (gez.: Himly) vom 28. Februar 1891 an sämmtliche Apotheker des Bezirks.

Die Wahrnehmung, dass vielfach in den öffentlichen Blättern Reklame mit Geheimmitteln und angeblichen Arzneimitteln getrieben wird, wobei die Apothekenbesitzer insofern betheiligt sind, dass am Schlusse solcher Reklameartikel mitgetheilt wird, in welchen Apotheken die betreffenden Mittel vorräthig gehalten werden, veranlasst mich, den Herren Apothekenbesitzern den § 14 der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 und das Ministerialreskript vom 23. September 1871 in Erinnerung zu bringen, wonach den Apothekern jedes Uebergreifen in das Gebiet ärztlicher Thätigkeit streng untersagt ist. Als ein solches muss es aber bezeichnet werden, wenn solche reklamenhaften Anzeigen sich nicht darauf beschränken, einfach das Vorräthighalten dieses oder jenes Mittels bekannt zu geben, sondern, wenn diese Mittel gegen bestimmte Krankheiten und Krankheitserscheinungen angepriesen werden. Der Einwand, dass diese Anzeigen von dem Fabrikanten ausgehen, ist nicht stichhaltig, denn der Apotheker ist bei Uebernahme des Vertriebes eines solchen Mittels stets in der Lage, die Veröffentlichung solcher anpreisenden Anzeigen mit Nennuug der betr. Apotheke auszuschliessen. Die Herren Apothekenbesitzer bleiben mithin immer für solche Annoncen verantwortlich und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

Ich kann dabei nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass die Herren Apothekenbesitzer überhaupt bestrebt sein sollten, jede über das zulässige Mass hinausgehende Reklame zu vermeiden und den Schwindel, der mit solchen angeblichen Heilmitteln getrieben wird, nicht zu unterstützen, da dadurch die Achtung, deren sich der Stand des Apothekers in Deutschland bisher erfreute, nur geschädigt werden kann, abgesehen von dem erheblichen materiellen Schaden, den sich die Apotheker durch solche Unterstützung des Heilmittelschwindels selbst zufügen.

Anstellung von sogenannten Naturheilkundigen als Kassenärzte bei Krankenkassen. Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Erfurt (gez: in Vertr. v. Tzschoppe) vom 24. Februar 1891 an sämmtliche Landräthe.

Von Seiten der Aerztekammer der Provinz Sachsen ist mir Mittheilung davon gemacht worden, dass sich in den Kreisen, welche mit den Krankenkassen in Verbindung stehen, vielfach das Bestreben bemerklich gemacht habe, neben den Aerzten auch sogenannte Naturheilkundige zur Behandlung der Kranken heranzuziehen.

Ew. Hochwohlgeboren mache ich dem gegenüber ergebenst darauf aufmerksam, dass das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 lediglich von ärztlicher Behandlung spricht. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowohl, als auch nach § 29 der Reichsgewerbeordnung und der durch die Judikatur festgesetzten Begriffsbestimmung dieses Paragraphen hat die Bezeichnung Arzt eine technische Bedeutung und gebührt nur demjenigen, welcher nach bestandener Prüfung von der zuständigen Behörde die Approbation als Arzt erhalten hat (vergl. z. B. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen I Seite 126 ff. vom 24. Dezember 1879).

Es folgt hieraus, dass Kurpfuscher kassenärztliche Funktionen auszuüben nicht berechtigt sind.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die im dortigen Stadt- und Landkreise vorhandenen Krankenkassenvorstände mit entsprechender Information zu versehen und darüber zu wachen, dass im Sinne obiger Ausführungen verfahren wird. Sollte die Fassung einzelner Kassenstatuten hier zu Zweifeln Anlass bieten, so ist wegen Aenderung der Statuten alsbald das Erforderliche zu veranlassen event. bei Weigerung der Kassenvorstände resp. der Generalversammlung an mich zu berichten.*)

---

*) Eine Verfügung ähnlichen Inhalts ist von dem Kgl. Regierungspräsidenten in Merseburg erlassen worden.

Geräthschaften zur Zubereitung der Arzneimittel in den Apotheken. Verfügung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Bromberg (gez.: v. Gruben) Nr. 33 M. I. vom 8. Januar 1891 an sämmtliche Herren Apothekenbesitzer des Regierungsbezirks.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 9. Dezember pr. Nr. 1900 M., betreffend die Einführung des Arzneibuches für das deutsche Reich (Pharmacopoea Germanica editio III) mache ich Euer Hochwohlgeboren auf die Verpflichtung der Anschaffung derjenigen Geräthschaften ergebenst aufmerksam, welche zur Zubereitung der Arzneimittel nach den Vorschriften des neuen Arzneibuches erforderlich sind. Es kommen hierbei besonders in Betracht die zur Darstellung der Fluidextrakte dienenden Perkolatoren, von denen in jeder Apotheke ein Perkolator aus Glas oder Porzellan vorräthig zu halten ist, sowie die zur Herbeiführung des vorgeschriebenen Masses der Zerkleinerung auf Seite XI der Vorrede zu dem Arzneibuche angeführten Siebe, welche in der dort angegebenen Weise anzuschaffen sind.

Für scharfe und stark riechende Stoffe müssen im Bedarfsfalle besondere fest signirte Siebe gehalten werden.

C. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Selbstversicherung der Hebammen. Erlass des Grossh. Meckl. Ministeriums, Abth. für Medizinal-Angelegenheiten, (gez.: v. Buchka) vom 11. Dezember 1890 an sämmtliche Kreisphysiker.

Das genannte Miniserium weist nach Kommunikation mit dem Ministerium des Innern darauf hin, dass ausübende Hebammen, wenn im Uebrigen die Bedingungen des §. 8 des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vorliegen, berechtigt sind, sich nach Massgabe des erwähnten Gesetzes in Lohnklasse II selbst zu versichern. Dieselben müssen nach §. 120 des Gesetzes ausser den vollen Beiträgen in Anstaltsmarken für jede Woche der Selbstversicherung eine Zusatzmarke beibringen und haben die Begünstigungen der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes auf Selbstversicherte keine Anwendung.

Die Kreisphysiker wollen die Hebammenaufsichtsärzte ihres Bezirks veranlassen, die unter ihrer Aufsicht stehenden Hebammen, welche das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht im Sinne des §. 4, Abs. 2, des Gesetzes bereits dauernd erwerbsunfähig sind, auf dieses Recht der Selbstversicherung aufmerksam zu machen und in Bezug auf die in Gemässheit des §. 1 der Verordnung vom 9. April 1885, betr. das Hebammenwesen, bestellten Hebammen bei den betreffenden Obrigkeiten und Gemeinden thunlichst dahin zu wirken, dass dieselben sich bereit finden lassen, die Kosten der Beitragsmarken und Zusatzmarken den Hebammen abzunehmen und auf ihre Kassen zu übertragen.

Ventilation und Reinhaltung der Schulstuben. Runderlass des Grossherzogl. Mecklenburgschen Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (gez.: v. Buchka) vom 28. März 1891 an sämmtl. Grossherzogl. Aemter.

Dem genannten Ministerium ist es bekannt, dass in den ländlichen Ortsschulen nur selten in dem für die Gesundheit der Kinder nöthigen Masse darauf geachtet wird, dass die Luft der Schulstuben frisch und rein ist. Eine zweckmässige Ventilation der Schulstuben lässt sich aber ohne grössere Kosten und ohne sonderliche Schwierigkeit überall herstellen; eine Sommer-Ventilation, indem man durch Klappe und Schieber regulirbare, vertikale und zum Dach bezw. auf den Dachboden hinausführende Kanäle anlegt, welche entweder in der Stubendecke beginnen, oder aber in oder neben dem Mauerwerk aufsteigen und mit zwei Oeffnungen — die eine dicht über dem Fussboden, die andere unter der Stubendecke — versehen sind; und eine Winter-Ventilation, indem man den Ofen der Schulstube in der Art nutzbar macht, dass er durch einen kalten von aussen unter dem Fussboden bis unter den Ofen und durch diesen vertikal hindurch bis dicht über die Ofendecke gehenden Luftkanal frische Luft aufsaugt, welche beim Durchgang durch den Ofen erwärmt wird und über der Ofendecke

als warme frische Luft wieder ausströmt, und indem man daneben in einer möglichst grossen Entfernung an der Luftzuführung eine Luftabführung mittelst eines durch Klappen verschliessbaren und zum Dach bezw. auf den Dachboden hinausführenden Kanals einrichtet, der eine Oeffnung dicht über dem Fussboden und eine zweite unmittelbar unter der Zimmerdecke hat. Da sich übrigens die Temperatur auf der einen Seite eines Gebäudes regelmässig von derjenigen auf der anderen Seite unterscheidet, so kann man eine gute Ventilation auch dadurch erzielen, dass man von einer Aussenwand zur anderen quer durch die Schulstube und dicht unter der Decke horizontale Blechröhren zieht, welche unten mit Oeffnungen versehen sind (zumeist runde Röhren von 15 cm Durchmesser mit Einkerbungen an der unteren Fläche). Diese Anlage lässt sich jedoch nicht an allen Orten machen und ist z. B. in niedrigen Schulstuben wegen zu heftiger Zugluft ausgeschlossen.

Wird ferner in einem Fenster der Schulstube eine Glasjalousie angebracht und ausserdem darauf gehalten, dass die Schulstube im Winter angemessen warm, aber nicht überheizt ist, und dass es auch während der kalten Zeit nicht unterbleibt, jeden Tag vor oder nach der Schulzeit die Fenstern und Thüren der Schulstube eine gehörige Zeit lang offen zu halten, so ist in dieser Richtung der Regel nach gethan, was nach den Verhältnissen geschehen kann, um zu vermeiden, dass der Aufenthalt in der Schule für die Kinder eine Disposition zu mancherlei Krankheiten, namentlich der Diphtherie und der Tuberkulose, schafft.

Nicht minder wichtig ist auch in sanitärer Beziehung die Reinigung der Schulräume, zumal seitdem wissenschaftlich feststeht, dass die Lungenschwindsucht fast ausschliesslich auf die Einathmung vertrockneten und verstaubten tuberkulösen Auswurfs zurückgeführt werden muss und wahrscheinlich ist, dass auch bei anderen mit Husten und Auswurf verbundenen Krankheiten der Auswurf Infektionsstoffe enthält, welche in gleicher Weise übertragen werden. Allerdings gehört zu einer vollständigen Ausstattung der Schulstube ein Spucknapf für den Lehrer und mindestens ein zweiter für die Kinder (der Boden der Spucknäpfe ist übrigens niemals mit trockenem Material, sondern mit Wasser zu bedecken und öfters zu reinigen; der Inhalt aber in die Jauchgrube oder sonst an einen feuchten Ort zu verschütten). Eine regelmässige Benutzung der Spucknäpfe durch die Kinder ist jedoch schon mit Rücksicht auf die dadurch verursachten Unterrichtsstörungen ausgeschlossen, und wird sich daher auf dem Fussboden der Schulstube thatsächlich häufig der Auswurf von Kindern finden, welche an der im Anfangsstadium besonders schwer erkennbaren und im Lande verbreiteten Tuberkulose oder sonst an einer Auswurfskrankheit leiden. Schon aus diesem Grunde erscheint es an und für sich wünschenswerth, dass die Schulstuben täglich nass aufgenommen werden; jedoch wird diesseits nicht verkannt, dass sich in diesem Umfang die Einrichtung nur unter ausnahmsweise günstigen Umständen treffen lässt, aber überall wird eine weit häufigere feuchte Reinigung der Schulstuben, als jetzt die Regel bildet, sehr wohl ausführbar sein. Die Reinhaltung der Schulräume ist in den Domanialortsschulen durchweg Sache der Lehrer. Das unterzeichnete Ministerium trägt indessen Bedenken, den letzteren auch die hier erwähnte, hauptsächlich der Beseitigung von Infektionsstoffen dienende Säuberung zur Last zu legen und rechnet um so mehr darauf, dass die Schulgemeinden sich bereit finden lassen, diese im Interesse der Gesundheit der Kinder stattfindende Säuberung zu übernehmen, als in vielen Gemeinden Frauen vorhanden sein werden, welche öffentliche Armenunterstützung geniessen, aber noch im Stande sind, die betreffenden Arbeiten zu verrichten.

Indem das unterzeichnete Ministerium noch bemerkt, dass es auch für die gründliche Reinhaltung der Schulstube vortheilhaft ist, wenn der Fussboden gut gedichtet und geölt ist, und dass ein alljährliches Ausweissen der Schulstube zu den nothwendigen laufenden Reparaturen gehört, fordert es die Grossherzoglichen Aemter auf, sich die Ausführung und Verwirklichung der vorstehenden als zweckmässig anerkannten Massregeln dringend angelegen sein zu lassen und insbesondere auch überall die Lehrer und die Schulvorsteher sowie auch die Gemeinde-Vorstände für die Sache dauernd zu interessiren.

Den Pastoren des Amtsbezirks ist Abschrift dieses Zirkulars mitzutheilen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. H. Mittenzweig, Berlin, Friedrichstr. 136.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 9. 1. Mai. 1891.

Rechtsprechung.

Polizeiliche Untersagung der Verunreinigung der Luft durch Ausdünstungen aus einer gewerblichen Anlage (Zuckerfabrik), sowie polizeiliche Strafandrohung im Voraus für jeden Fall (nicht aber für jeden Tag) **der Zuwiderhandlung ist zulässig.** Erkenntniss des Oberverwaltungsgerichts, III. Senats, vom 27. Oktober 1890.

Der Polizeipräsident von Magdeburg erliess an die Firma H. nachstehende Verfügung: „Aus Ihrer Baryt-Zuckerfabrik verbreiten sich, wie amtlich festgestellt worden ist, höchst widerliche, ekelerregende und gesundheitsschädliche Ausdünstungen über die benachbarten Grundstücke. Im öffentlichen Interesse wird Ihnen auf Grund des §. 10, II, 17, A. L. R. und des §. 6 Polizeiverw.-Ges. vom 11. März 1850 zur Vermeidung einer hiermit angedrohten Exekutivstrafe von 100 M. eventuell 10 Tagen Haft für jeden Tag der Zuwiderhandlung untersagt, fernerhin durch derartige Ausdünstungen aus ihrem Fabriketablissement die Luft der Umgebung desselben zu verunreinigen."

Hiergegen erhob die Firma H. Klage, mit dem Antrage, die Verfügung bezw. Strafandrohung aufzuheben. Der Bezirksausschuss wies jedoch die Klage ab. Gegen diese Entscheidung legte Klägerin Berufung ein und beantragte, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung dem Klageantrage gemäss zu erkennen, eventuell aber zu erkennen, dass die angefochtene polizeiliche Verfügung für erledigt erklärt werde, da die inzwischen erfolgte Veränderung der Umstände deren Durchführung entbehrlich mache. Das O.-V.-G. bestätigte indess die Vorentscheidung mit der Massgabe, dass die in der Verfügung des Bekl. enthaltenen Worte „für jeden Tag der Zuwiderhandlung" in Wegfall zu kommen haben.

Klägerin behauptet zunächst, dass die thatsächlichen Voraussetzungen, welche den Bekl. zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden, nicht vorhanden gewesen seien.

Nach der massgebenden Bestimmung im §. 10, II, 17, A. L. R., ist die Polizei nur zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung oder zur Abwendung einer dem Publikum oder einelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr einzuschreiten berechtigt. Da im vorliegenden Falle eine Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Sinne obiger Bestimmung nicht in Frage kommt, so handelt es sich darum, ob die Ausdünstungen, deren Verbreitung von der Fabrik der Klägerin ausging und durch die Verfügung des Bekl. untersagt ist, eine Gefahr, und zwar nach Lage der Sache in gesundheitlicher Beziehung, für das Publikum oder einzelne Mitglieder desselben, nicht blos eine Belästigung (Entsch. Bd. IX, S. 344 ff.), mit sich brachten.

Bei der Prüfung dieser Frage kommt es nicht nur darauf an, ob die Ausdünstungen geradezu giftig, sondern auch darauf, ob sie mittelbar durch Verunreinigung der Luft die Gesundheit zu schädigen geeignet waren, in welcher Beziehung ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 27. Juli 1886, das der unterzeichnete Gerichtshof in einem ähnlichen Falle eingeholt hatte (Entsch. Bd. XIV, S. 326 ff.) sich folgendermassen ausspricht:

„Nach den Untersuchungen des Chemikers Dr. B. bestehen die Dämpfe einer Papier- und Cellulose-Fabrik aus einem Gemisch von flüchtigen Körpern, welche schwefelhaltig und vermuthlich deswegen übelriechend sind. Eine genaue Bestimmung derselben hat nicht stattgefunden, und so muss es dahingestellt bleiben, ob sich darunter auch solche finden, die zu den giftigen Gasen zu rech-

nen sind. Um aber ein Urtheil über etwaige gesundheitsschädliche Eigenschaften dieser Dämpfe zu gewinnen, bedarf es in diesem Falle keiner genauen chemischen Analyse; denn da eine nicht geringe Anzahl von Menschen in der Fabrik und deren nächster Umgebung lange Zeit hindurch der Einwirkung der Dämpfe ausgesetzt gewesen sind, so hätten sich bei denselben, wenn die Dämpfe einen unmittelbar schädlichen Einfluss auf die Gesundheit haben, irgendwelche Krankheitserscheinungen zeigen müssen. Wenn nun die Dämpfe auch keine eigentlich giftigen Eigenschaften haben, so liegen die Verhältnisse doch ganz anders in Bezug auf die ekelerregende Wirkung derselben. Ueber diesen Punkt sind Alle, die sich gutachtlich darüber geäussert haben, einig. Es wird von Allen bestätigt, dass die Dämpfe einen widerlichen Geruch besitzen. Der Geruch ist so unangenehm, dass die nicht daran Gewöhnten gezwungen werden, die Fenster zu schliesssn, um die stinkenden Gase nicht in die Wohnung dringen zu lassen. Inwieweit das Eintreten von Uebelkeit etc. bei aussergewöhnlich empfindlichen Personen als eine Beschädigung der Gesundheit anzusehen ist, wollen wir hier unerörtert lassen, so viel steht aber fest, dass auch weniger empfindliche Menschen, soweit den Schilderungen des Reg.-Md.-R. v. M. und des Kreisphys. Dr. L. zu entnehmen, sogar die Mehrzahl der Einwohner von C. dadurch am Genusse der frischen Luft verhindert wird. Nun ist es aber eine feststehende und eines weiteren Beweises nicht bedürfende Thatsache, dass anhaltender Mangel reiner Luft nachtheilig auf die Gesundheit wirkt, und überall ist man bestrebt, in voller Erkenntniss dieses Bedürfnisses den Menschen zur Erhaltung ihrer Gesundheit reine Luft in ausreichender Menge zuzuführen. Allerdings würde daraus, dass an einzelnen Tagen im Jahre, also nur eine verhältnissmässig sehr kurze Zeit, die Zufuhr reiner Luft behindert ist, noch nicht sofort eine wesentliche Gesundheitsschädigung die Folge sein. Aber wenn die reine Luft häufig so verunreinigt wird, dass man gezwungen ist, sich dagegen abzuschliessen, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es sich nicht mehr um eine einfache Belästigung, sondern geradezu um eine Beschädigung der Gesundheit handelt Dabei ist es ganz gleichgültig, ob die Zeitdauer der Luftverunreinigung mit 120 Tagen, oder, wie der Dr. H. will, mit 78 Tagen zu bemessen ist. Auch wenn das letztere Mass das richtige sein sollte, so geht es doch noch weit über das hinaus, was als zulässig gelten kann, ohne dass nachtheilige Folgen für die Gesundheit daraus entstehen. Es wird zwar noch viele Menschen geben, welche auch unter solchen Verhältnissen keine merkliche Einbusse an ihrer Gesundheit erfahren, aber Kinder, schwächliche Menschen und namentlich solche, welche an Ernährungsstörungen leiden, kurzum alle diejenigen, denen reichlicher Genuss reiner Luft zur Erhaltung ihrer Gesundheit unumgänglich nothwendig ist, müssen dadurch Schaden leiden."

Klägerin giebt selbst zu, dass sie vor Erlass der angefochtenen Verfügung beim Betriebe ihrer Fabrik Schwefelbaryum — wie sie sagt, versuchsweise — verwendet habe. Der Gewerberath S. beschreibt in der von ihm eingeholten Aeusserung das hierbei beobachtete Verfahren auf Grund der ihm von dem Fabrikdirektor gemachten Angaben und kommt zu dem Ergebniss, dass sich dabei giftige Gase, nämlich Schwefelwasserstoff und schweflige Säure gebildet haben und in die Luft entwichen seien. Klägerin bestreitet dies auch nicht in Bezug auf die von ihr angestellten Versuche. Soweit sich übrigens bei dem Fabrikbetriebe Ausdünstungen entwickelten, war dies, worin die Angaben der Klägerin mit denen des Gewerberathes S. übereinstimmen, eine Folge des Aufbewahrens und des Verbrennens der Schlempe, um den darin enthaltenen Baryt wieder zu gewinnen. Wofern diese Ausdünstungen auch nicht giftiger Natur, sondern nur widerlich und ekelerregend waren, so gefährdeten sie doch die Gesundheit durch Verunreinigung der Luft, denn eben da sie eine Folge des regelmässigen Betriebes der Fabrik waren, traten sie, wenn auch etwa nur zu gewissen Zeiten, wie bei schwüler Luft, oder wenn die Schlempe nicht unmittelbar zur Düngung verwendet werden konnte, so doch öfter und in einzelnen Fällen lange genug hervor, um ihre nachtheilige Wirkung äussern zu können. Dass sich aus der Fabrik der Klägerin ein „penetranter, höchst widerlicher, ekelerregender" Geruch über die benachbarten Grundstücke verbreitete, hat ferner der Kreisphysikus B. in seinem Gutachten auf Grund der von ihm vorgenommenen Feststellung an Ort und Stelle bekundet.

Hiernach musste das in der angefochtenen Verfügung enthaltene Verbot gerechtfertigt erscheinen.

Dass die höchst widerlichen, ekelerregenden und gesundheitsschädlichen Ausdünstungen sich gerade bezw. noch zur Zeit des Erlasses der Verfügung verbreiteten, war zur Zulässigkeit der letzteren nicht erforderlich. Die Thatsache, dass die Verbreitung früher stattgefunden hatte, wäre auch wenn diese zeitweilig aufgehört, eine genügende Veranlassung gewesen, gegen eine Wiederkehr des früheren Zustandes einzuschreiten, da die Polizei die Aufgabe hat, Gefahren vom Publikum abzuwenden, also nicht erst abwarten soll, dass die gefährdende Handlung bereits vorgenommen ist.

Zu der Behauptung der Klägerin, dass, wenn die angefochtene Verfügung aufrecht erhalten würde, damit für erwiesen gelte, dass die aus dem regelmässigen Betriebe ihrer Fabrik entstehenden Ausdünstungen unstatthaft seien, ist zu bemerken, dass allerdings, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, auch das Verbot der bei dem regelmässigen Betriebe verursachten Ausdünstungen, soweit sie widerlich und ekelerregend sind, aufrecht erhalten wird, dass aber sofern die Ausdünstungen zur Zeit des Erlasses der Verfügung diese Eigenschaft nicht hatten, nicht darum das Verbot auf solche Ausdünstungen, wie sie damals vorkamen, zu beziehen ist, da eben nur die Verunreinigung der Luft durch widerliche, ekelerregende Ausdünstungen untersagt ist. Wenn eine solche Verunreinigung aber stattfindet, ist es für die Entscheidung der vorliegenden Sache völlig gleichgültig, ob — worauf sich Klägerin beruft — dieselben Ausdünstungen auch beim regelmässigen Betriebe aller anderen Melasse-Entzuckerungs-Fabriken und Melasse-Verwerthungsanstalten vorkommen.

Der eventuelle Antrag der Klägerin, die angefochtene Verfügung für erledigt zu erklären, da alle Massnahmen getroffen seien, durch welche die Entstehung ekelhafter oder gesundheitsschädlicher Ausdünstungen unmöglich gemacht werde, kann nicht berücksichtigt werden. Durch jene Verfügung ist der Klägerin nicht aufgegeben, gewisse Massnahmen zu treffen, sondern es ist ihr eine Handlung, — die Verbreitung jener Ausdünstungen — untersagt, die Unmöglichkeit aber, diese Handlung vorzunehmen, ist keineswegs durch jene Massnahmen herbeigeführt, da Klägerin thatsächlich nicht gehindert ist, jederzeit andere Massnahmen zu treffen, welche die Verbreitung von Ausdünstungen der fraglichen Art zur Folge haben.

Uebrigens würde es, wenn durch die getroffenen Massnahmen die untersagte Verbreitung von Ausdünstungen wirklich verhindert wird, zur Wahrung des Interesses der Klägerin gar nicht mehr erforderlich sein, dass die Verfügung für erledigt erklärt würde, da sie dann ohnehin schon vor der Gefahr, in Strafe zu verfallen, so lange sie nicht entgegengesetzte Massnahmen trifft, geschützt ist.

Es bleibt noch zu prüfen, ob die Strafandrohung sich in Bezug auf die Höhe der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen hält. Nach §. 132 Landesverw.-Ges. vom 30. Juli 1883 können die Polizeibehörden in einem Stadtkreise — ein solcher steht hier in Frage — zur Erzwingung einer Unterlassung Geldstrafen bis zu 150 M. androhen. Diese Androhung kann im Voraus für jeden einzelnen — nicht blos den ersten — Kontraventionsfall geschehen (Entsch. d. O.-V.-G., Bd. XIV., S. 333). Im vorliegenden Falle aber ist die Strafe nicht nach der Zahl der Tage, an welchen solche vorkommen, bestimmt. Eine solche Art der Strafandrohung erscheint unzulässig, da darnach die Strafe für eine einzelne Uebertretung, wenn sie sich über mehrere Tage erstreckte, das gesetzliche Maximum übersteigen könnte. Es musste daher die Strafandrohung ermässigt werden.

Der Einwand der Klägerin, dass die Strafandrohung nicht gegen sie, welche nur Pächterin der Fabrik sei, sondern gegen den Eigenthümer der letsteren hätte gerichtet werden müssen, ist vom Vorderrichter zutreffend zurückgewiesen.

Aus vorstehenden Gründen war das Vorerkenntniss mit der angegebenen Modifikation zu bestätigen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Stempelpflichtigkeit der nach bestandenem Apotheken-Gehülfenexamen auszustellenden Prüfungs-Zeugnisse. Runderlass des Mini-

sters der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez. Bartsch) vom 6. März 1891) an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Aus Anlass eines Spezialfalles mache ich Ew. Hohlwohlgeboren im Einverständniss mit dem Herrn Finanzminister zur geneigten weiteren Veranlassung ergebenst darauf aufmerksam, dass die auf Grund des §. 11 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, nach Beendigung dieser Prüfung von der Prüfungskommission auszufertigenden Zeugnisse über die Qualifikation der geprüften Lehrlinge zur Verwaltung einer Apothekergehülfenstelle der Stempelsteuer unterworfen sind. Es ist diese Gehülfenprüfung ein erstes Staatsexamen, welches der Apothekerlehrling abzulegen hat, und das darüber ertheilte Zeugniss kein vorbereitendes, sondern ein selbstständiges — und darum nicht stempelfreies — amtliches Attest in Privatangelegenheiten.

Dagegen sind die Entlassungszeugnisse, welche von den Lehrherren den Apothekenlehrlingen nach Beendigung der vorgeschriebenen Lehrzeit ausgestellt werden und von den Physikern mit zu unterzeichnen sind, ebenso wie die Servirzeugnisse der Apothekergehülfen, stempelfrei. (Erlass vom 23. Mai 1876 und 7. Mai 1886.)

Ob der Stempel von 1,50 M. für die erstgedachten Zeugnisse zugleich mit den Prüfungsgebühren oder erst bei der Aushändigung des Gehülfenzeugnisses einzuziehen sein wird, bleibt dem Ermessen Ew. Hochwohlgeboren überlassen.

Aufsicht über den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. betr. Verfügung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Posen (gez.: Himly) vom 10. Januar 1891 an sämmtliche Polizeiverwaltungen.

Das Gesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, bietet den Polizeiverwaltungen eine Handhabe, um eine strenge Aufsicht über die gesundheitsmässige Beschaffenheit dieser Gegenstände auszuüben. Um einen Ueberblick darüber zu gewinnen, in welchem Umfange eine solche Aufsicht in den Städten des diesseitigen Bezirks geübt wird, wolle mir die Polizeiverwaltung berichten:

1. In welcher Weise das Feilhalten und der Verkauf des Fleisches daselbst beaufsichtigt wird, und welches Ergebniss dabei in den letzten Jahren zu Tage getreten ist.

2. Welche Massregeln zur Kontrole der Beschaffenheit der zum Verkauf gestellten Milch angeordnet sind und mit welchem Erfolge.

3. In wie weit und mit welchem Ergebniss Untersuchungen anderer Nahrungs- und Genussmittel stattgefunden haben, und von welcher Stelle dieselben ausgeführt worden sind. Wenn eine öffentliche Untersuchungsanstalt (§. 17 des Gesetzes) oder eine Untersuchungskommission am Orte besteht, so ist deren Organisation genau anzugeben.

4. Desgleichen betreffs etwaiger Gebrauchsgegenstände, wie Petroleum u. A.

5. Im Besonderen wolle die Polizeiverwaltung noch berichten, ob eine Beaufsichtigung und regelmässige Kontrole der Bierdruck-Apparate daselbst stattfindet und ob sich ein Bedürfniss fühlbar gemacht hat, allgemeine Vorschriften über die Einrichtung und Instandhaltung der Bierdruck-Apparate zu erlassen, wie solche in anderen Bezirken durch Polizeiverordnung gegeben sind.

Insoweit dort eine eingehende Kontrole der Nahrungs- und Genussmittel, sowie der Gebrauchsgegenstände noch nicht eingerichtet ist, wird die Polizeiverwaltung dem Gegenstande in Zukunft eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

Ich nehme dabei Gelegenheit, auf die von dem Apotheker F. Hertel in Lissa errichtete Anstalt für chemische und bakterioskopische Untersuchungen hinzuweisen, in welcher u. A. auch Untersuchungen von Nahrungsmitteln etc. insbesondere von Trinkwasser, gegen mässige Entschädigungssätze vorgenommen werden.

Der Gebührentarif ist von dem Inhaber der Anstalt zu beziehen.

Den Bericht wolle die Polizei-Verwaltung mir durch Vermittelung des Herrn Kreislandraths überreichen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. H. Mittenzweig, Berlin, Friedrichstr. 136.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 10. **15. Mai.** 1891.

Rechtsprechung.

Nach welchen Gesichtspunkten ist eine Abbildung als „unzüchtig" zu erachten? Urtheil des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 15. Januar 1891. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, 21. B., H. 2; S. 306.)

„Eine Abbildung ist im Sinne des §. 184 St.-G.B. unzüchtig, wenn sie, wie die Revision richtig hervorhebt, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt. Ob aber eine derartige Verletzung anzunehmen, dafür sind nicht bloss Form und Inhalt der Abbildung und deren äussere Gestaltung entscheidend, sondern ebenso sehr auch deren erkennbarer Zweck und deren Verwendung. Ist die Abbildung dazu bestimmt, der Kunst oder Wissenschaft zu dienen, so wird sie um deshalb der Regel nach auf geschlechtliche Erregung nicht berechnet sein. Wird aber ein an sich künstlerisches Werk mit objektiv schamverletzender Darstellung dazu bestimmt und verwendet, um einen geschlechtlichen Reiz auszuüben, so kann dasselbe dadurch ebenfalls zu einer unzüchtigen Abbildung gestempelt, es kann ihm durch den Aussteller oder Verbreiter der Charakter eines unzüchtigen Werkes gegeben werden, ebenso wie umgekehrt eine, künstlerische oder wissenschaftliche Zwecke nicht verfolgende, geschlechtliche Verhältnisse darstellende Abbildung durch den Verkauf an Jemand, der dieselbe etwa nur in eine von ihm aufbewahrte kulturhistorische Sammlung aufnehmen will, die Eigenschaft einer unzüchtigen Abbildung nicht annimmt. Von gleichartiger Rechtsauffassung ist das Reichsgericht bei der Entscheidung, ob eine der Abbildung in §. 184 St.-G.-B. gleichgestellte Schrift als eine unzüchtige anzusehen, ausgegangen, ebenso das preussische Obertribunal in seinen Erkenntnissen vom 19. Juni 1874 (Oppenhoff, Bd. 15, S. 430), vom 8. November 1876 (daselbst Bd. 17, S. 720) in Bezug auf unzüchtige Abbildungen. Nicht von entscheidender Bedeutung ist es, ob die Abbildung als ein Originalkunstwerk oder nur als Kopie, ob sie als Gemälde oder als eine photographische Nachbildung desselben zur Erscheinung gelangt. Der Zweck, sowie die Art der Verwendung der Abbildung kann der letzteren in allen Fällen sowohl den Charakter des Unzüchtigen geben, wie nehmen. Der in der Revision hervorgehobene Unterschied, dass die Photographien der Farben der Gemälde entbehren und bei ihnen daher nur „das Sujet" übrig bleibt, ist hiernach belanglos, zumal auch farbige Photographien bekannt sind, die ebenfalls einen Kunstwerth beanspruchen."

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Verwendung des Fleisches perlsüchtiger Thiere. Erlass des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 23. April 1891 (gez.: Im Auftrage Bartsch) M. N. 2743 an den Königl. Reg.-Prs. N. zu M.

In Erwiederung des gefälligen Berichts vom 10. März d. J., betreffend die Beurtheilung des Fleisches perlsüchtiger Thiere, theile ich Ew. Hochwohlgeboren mit, dass das Fleisch eines Schlachtthieres, welches von einem Sachverständigen als mit Perlsucht behaftet befunden worden ist, in keinem Falle als vollwerthig, sondern in jedem Falle, in welchem dasselbe als noch geniessbar festgestellt worden ist, als minderwerthig zu behandeln ist und nur unter polizeilicher Aufsicht und unter ausdrücklicher Angabe,

dass dasselbe von einem mit Perlsucht behafteten Thiere herstammt, verkauft werden darf.

Ew. Hochwohlgeboren ermächtige ich ergebenst, im dortigen Verwaltungsbezirk hierüber die erforderlich erscheinende Aufklärung, zu welcher ein Bedürfniss bisher anderweitig nicht hervorgetreten ist, ergehen zu lassen.

Verpflichtung bereits beeidigter Apotheker auf den geleisteten Eid bei Aushändigung der ihnen verliehenen Konzession ist nicht erforderlich. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 11. April 1891 M. N. 1627 an den Königlichen Regierungs-Präsidenten N. zu M.

..... Die Frage, ob im Falle des Besitzwechsels Apotheker, welche den durch Erlass vom 13. November 1888 vorgeschriebenen Eid bereits geleistet haben, bei Aushändigung der Konzession unter Hinweis auf den geleisteten Eid nochmals verpflichtet werden müssen, ist zu verneinen.

Bleigehalt der aus Zinnlegirungen hergestellten Fasshähne. Runderlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. April 1891 (gez.: In Vertretung Magdeburg) C. N. 1838 an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist neuerdings die Wahrnehmung gemacht worden, dass Fasshähne aus Zinnlegirungen in den Verkehr gebracht worden sind, deren Bleigehalt die durch das Gesetz vom 25. Juni 1887 (R. G. Bl., S. 273) für Ess- etc. Geschirr festgesetzten Grenzen bei Weitem überschreitet. Der Bleigehalt der verwendeten Legirungen geht zum Theil bis zu 63,10 %. In Anbetracht der Gefahren, welche die Verwendung solcher Hähne zum Abfüllen von Getränken für die menschliche Gesundheit mit sich bringt, ist die Frage angeregt worden, ob etwa eine Ausdehnung des bezeichneten Gesetzes auf Fasshähne in Aussicht zu nehmen sein möchte.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher um eine gefällige Aeusserung darüber ergebenst, ob ähnliche Beobachtungen etwa auch diesseits gemacht worden sind.

Anweisung für die Vorsteher der Privat-Irren-Anstalten im Regierungsbezirk Coblenz. Verfügung des Regierungspräsidenten vom 2. Februar 1891.

I. Aufnahme von Personen.

A. Aufnahme von geisteskranken preussischen Staatsangehörigen.

§. 1. Wenn ein Geisteskranker auf Veranlassung der zuständigen (§. 3) Ortspolizeibehörde in einer Privat-Irrenanstalt untergebracht werden soll, so muss dem Schreiben, welches die Aufnahme des Kranken veranlasst, das Gutachten eines approbirten Arztes beigefügt werden, welches den Zustand des Kranken ausführlich schildert (§. 11) und seine Aufnahme in eine Irrenanstalt für nothwendig erklärt.

Schreiben (Antrag) und Gutachten sind vor oder bei der Aufnahme des Kranken dem Vorsteher der Anstalt zu übergeben.

§. 2. Wenn ein Geisteskranker auf Antrag einer Privatperson in einer Privat-Irrenanstalt untergebracht werden soll, so ist dem Antrage das Gutachten eines approbirten Arztes beizufügen, welches den Zustand des Kranken ausführlich schildert und seine Aufnahme in eine Irrenanstalt für nothwendig erklärt.

Antrag und Gutachten sind der zuständigen (§. 3) Ortspolizeibehörde einzureichen, welche zu prüfen hat, ob die Persönlichkeit des Gutachters, sowie Inhalt und Form des Gutachtens (§. 11) ihr die nöthige Gewähr bieten, um dem Antrage der Privatperson mit Ueberzeugung zustimmen zu können. In letzterem Falle hat die zuständige Ortspolizeibehörde ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme dem Antrage der Privatperson beizufügen.

Die Polizeibehörde darf sich bei Erledigung vorstehender Anordnung nicht auf ein blosses Hinzusetzen des Wortes „beglaubigt“ oder „gesehen“ beschränken.

Wenn das ärztliche Gutachten nicht genügend erscheint, hat die zustän-

dige Ortspolizeibehörde den Antragsteller aufzufordern, ein Gutachten des zuständigen (§. 3) Kreisphysikus beizubringen.

Der mit der Zustimmung der zuständigen Ortspolizeibehörde versehene Antrag ist nebst dem ärztlichen Gutachten vor oder bei der Aufnahme des Kranken dem Vorsteher der Anstalt zu übergeben.

§. 3. Zuständig sind für den Kranken (§. 1, 2 u. a.) diejenigen Behörden (Ortspolizei-, Gerichtsbehörde, Kreisphysikus), in deren Geschäftskreis der Wohnort des Kranken liegt; zuständig für die Anstalt (§. 4 u. a.) sind diejenigen Behörden, in deren Geschäftskreis die Anstalt liegt.

§. 4. Hat der Kranke keinen festen Wohnsitz oder macht sein Zustand, während er von seinem Wohnorte abwesend ist, seine Ueberführung in eine Irrenanstalt nothwendig, so hat die Ortspolizeibehörde ihrem Aufnahme-Antrage das Gutachten des für ihren Ort zuständigen Kreisphysikus beizufügen, das die Nothwendigkeit der Aufnahme des Kranken in die Anstalt erklärt und begründet (§. 11).

§. 5. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gemeingefährlichkeit des Kranken, genügt für seine vorläufige Aufnahme, statt des im §. 4 geforderten physikatamtlichen Gutachtens, auch das Gutachten jedes anderen approbirten Arztes, jedoch hat dann die Ortspolizeibehörde unter Mittheilung der Umstände, die sie veranlasst hat, die Aufnahme des Kranken in die Privat-Irrenanstalt zu beantragen, den für die Anstalt zuständigen (§. 3) Kreisphysikus sofort zu ersuchen, sich über die Nothwendigkeit, dass der Kranke in der Anstalt verbleibe, gutachtlich zu äussern.

Die hierzu erforderliche Untersuchung hat der Kreisphysikus womöglich binnen 48 Stunden nach Verbringung des Kranken in die Anstalt vorzunehmen und in zweifelhaften Fällen in kurzen Fristen zu wiederholen und binnen 5 Tagen nach der Aufnahme des Kranken ein amtliches Gutachten auszustellen, welches für das Verbleiben des vorläufig Aufgenommenen in der Anstalt oder für seine sofortige Entlassung massgebend ist.

Das Gutachten ist mit der Verfügung, durch welche das Verbleiben des Kranken in der Anstalt oder die Entlassung aus derselben angeordnet wird, seitens der Ortspolizeibehörde dem Vorsteher der Anstalt zu behändigen.

§. 6. Schon wegen Geisteskrankheit Entmündigte können auf Antrag ihres rechtlichen Vertreters ohne weitere Nachweise, als den der erfolgten Entmündigung aufgenommen werden.

Die gerichtliche Erklärung der Entmündigung und das ärztliche Gutachten, auf Grund dessen jene Erklärung erfolgt ist, sind vor oder bei der Aufnahme des Kranken dem Vorsteher der Anstalt zu übergeben.

§. 7. Werden Kranke, welche in eine öffentliche oder Privat-Irrenanstalt ordnungsmässig aufgenommen sind, von dem Vorstande dieser Anstalt einer anderen Privat-Irrenanstalt übergeben, so ist für jeden Kranken ein Uebergabeschein, der zugleich den Zustand des Kranken während seines Aufenthalts in jener Anstalt schildert, sowie eine beglaubigte Abschrift der Aufnahme-Zeugnisse bezw. des Nachweises der erfolgten Entmündigung vor der Einlieferung des Kranken dem Vorsteher der Privat-Irrenanstalt einzureichen.

B. Aufnahme von geisteskranken nicht preussischen Staatsangehörigen.

§. 8. Für die Aufnahme von Geisteskranken aus dem Auslande oder aus den übrigen deutschen Bundesstaaten in Privat-Irren-Anstalten des Regierungsbezirks Coblenz genügt die Beibringung derjenigen amtlich beglaubigten Bescheinigungen, welche in ihrem Heimathstaate für die Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten erforderlich sind.

Wenn aber jene Bescheinigungen und Beglaubigungen in einer der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde fremden Sprache abgefasst sind, oder die Ortspolizeibehörde die Bestimmungen darüber nicht kennt, welche Bescheinigungen in dem Heimathstaate des Kranken für seine Aufnahme in eine Privat-Irrenanstalt erforderlich sind, und unter den Bescheinigungen keine Erklärung der Heimathbehörde darüber sich befindet, dass die namhaft gemachten Bescheinigungen in dem Heimathstaate des Kranken für seine Aufnahme in eine Privat-Irrenanstalt genügen, oder wenn die Ortspolizeibehörde aus irgend welchen anderen Gründen die Bescheinigungen nicht für genügend erachtet, um auf Grund derselben das Verbleiben des Kranken in der Anstalt zu genehmigen, so

hat der Vorsteher der Anstalt auf Verlangen der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde den für die Anstalt zuständigen (§. 3) Physikus aufzufordern, den Kranken zu untersuchen und über sein Verbleiben ein amtliches Gutachten der Ortspolizeibehörde einzureichen. Hierfür gelten ebenfalls die im §. 5, Abs. 2 und 3, ertheilten Vorschriften.

C. Aufnahme freiwilliger Pensionäre.

§. 9. Für die Aufnahme „freiwilliger Pensionäre", d. h. nicht entschieden Geisteskranker, zu deren Aufnahme eine Privat-Irrenanstalt einer besonderen Konzession bedarf, ist erforderlich:

a) eine ärztliche Bescheinigung (§. 11) der Zweckmässigkeit der Aufnahme vom medizinischen Standpunkte;

b) die schriftliche Einwilligung der Pensionäre selbst oder ihrer gesetzlichen Vertreter.

Diese beiden Schriftstücke hat der Vorsteher der Anstalt der für die Anstalt zuständigen (§. 3) Ortspolizeibehörde innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Aufnahme des Kranken einzureichen.

§. 10. Wenn ein freiwilliger Pensionär in einer Privat-Irrenanstalt in Geisteskrankheit verfällt, so hat der Vorstand der Anstalt bei der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde den Antrag zu stellen, ihn als geisteskrank behandeln und in die betreffende Abtheilung aufnehmen zu dürfen. Dem Antrage ist ein amtliches Gutachten des für die Anstalt zuständigen Kreisphysikus beizufügen.

D. Die ärztlichen Gutachten behufs Aufnahme von Personen in eine Privat-Irrenanstalt.

§. 11. Für die amtlichen wie nichtamtlichen ärztlichen Gutachten sind folgende Punkte in der angegebenen Reihefolge zu beobachten:

a) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Gutachtens, — des Zweckes, zu welchem es gebraucht, — und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

b) die Personalien des Kranken: Vor- und Zuname, — Tag und Jahr der Geburt, — Religion, — Stand oder Gewerbe (bei Wittwen und Frauen Stand des Mannes, bei Mädchen und Unmündigen Stand des Vaters);

c) die etwaigen Angaben des Kranken oder seiner Angehörigen: über seinen Zustand, erbliche Anlage, früher überstandene Krankheiten, Entstehung und Verlauf der Geisteskrankheit, Lebensweise, Aufenthalt in anderen Anstalten u. s. w.;

d) die Angabe des Gutachters, an welchen Orten, Tagen und Stunden er den Kranken beobachtet und untersucht hat;

e) die von ihm wirklich gefundenen Krankheitserscheinungen;

f) das thatsächlich und wissenschaftlich begründete Urtheil, ob der Untersuchte geisteskrank ist, an welcher Form geistiger Krankheit er leidet, und ob seine Aufnahme in die Irrenanstalt nothwendig (§. 1, 9) bezw. zweckmässig erscheint;

g) das Urtheil, ob der Untersuchte voraussichtlich heilbar — und wenn unheilbar, ob der Kranke gemeingefährlich ist, die öffentliche Schicklichkeit gefährdet oder gänzlich hülflos ist;

h) die (von beamteten Aerzten diensteidlich abzugebende) Versicherung, dass die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen richtig in das Gutachten aufgenommen sind, dass die eigenen Wahrnehmungen überall der Wahrheit gemäss sind, und dass das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach seinem besten Wissen abgegeben ist.

Ausserdem müssen die Gutachten mit vollständigem Datum und vollständiger Namensunterschrift, — die amtlichen auch mit dem Amtscharakter des Ausstellers, Abdruck des Dienstsiegels und Stempel von 1,50 Mark versehen sein.

§. 12. Aerztliche Gutachten (§. 2, 9 u. a.) darf die Ortspolizeibehörde nur als gültig anerkennen, wenn sie die im §. 11 gegebenen Vorschriften erfüllen; auch darf die letzte Untersuchung, auf Grund deren das ärztliche Gutachten ausgestellt ist, höchstens 14 Tage vor der Aufnahme in die Privat-Irrenanstalt vorgenommen sein.

§. 13. Wenn in einzelnen Fällen es nicht möglich ist, den zuständigen

Kreisphysikus in der vorgeschriebenen Zeit mit der Untersuchung des Kranken zu beauftragen, so genügt in den Fällen, wo ein physikatsamtliches Gutachten verlangt wird (§. 2, 4 u. a.), das Gutachten eines anderen Physikus oder eines pro physicatu geprüften Kreiswundarztes, doch hat die Polizeibehörde in dem Schreiben an den Vorsteher der Anstalt, in welchem sie die Aufnahme des Kranken in die Anstalt oder sein Verbleiben in derselben veranlasst oder genehmigt, dann jedes Mal die Gründe anzugeben, warum der zuständige Physikus mit der Sache nicht betraut worden ist.

§. 14. Aerzte, welche Besitzer einer Privat-Irrenanstalt sind oder in irgend einer anderen geschäftlichen Stellung sich in ihr befinden, können keine vollgültige Gutachten über Personen erstatten, die in jene Anstalt aufgenommen werden sollen.

E. Anzeigen der erfolgten Aufnahme.

§. 15. Jede Aufnahme einer Person in eine Privat-Irrenanstalt ist binnen 24 Stunden der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde unter Vorlage der für die Aufnahme erforderlichen Beläge (Abschnitt A) anzuzeigen.

§. 16. Ist die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Privat-Irrenanstalt nicht auf Antrag oder Zustimmung der für die Kranken zuständigen (§. 3) Polizeibehörde erfolgt, so muss der Vorsteher der Privat-Irrenanstalt der für den Kranken zuständigen Ortspolizeibehörde binnen 48 Stunden nach erfolgter Aufnahme unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Aufnahme-Papiere sekrete Mittheilung hiervon machen.

§. 16. Ferner hat der Vorsteher der Anstalt die Aufnahme eines jeden inländischen Geisteskranken (nicht freiwilligen Pensionärs) dem Staatsanwalt derjenigen Gerichtsbehörde, bei welcher der Kranke seinen Gerichtsstand hat, sekrete Mittheilung zu machen, und zwar mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Standes und Wohnortes des Kranken, der Art seiner Krankheit, sowie darüber, ob die Krankheit voraussichtlich heilbar oder unheilbar, und auf wessen Antrag der Kranke in die Anstalt aufgenommen ist.

§. 17. Ist der Aufgenommene ein Ausländer oder ist sein Wohnort resp. sein Gerichtsstand unbekannt, so hat der Vorstand der Anstalt dem Staatsanwalte des Gerichtes, welches für den Ort der Anstalt zuständig ist, von der Aufnahme Anzeige zu machen.

§. 18. Ausserdem ist die Aufnahme von Ausländern auch dem Regierungs-Präsidenten zu Coblenz durch die Hand der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Die Anzeige muss enthalten: Vor- und Zuname des Aufgenommenen, Stand, Alter, Heimathland, Wohnort, Tag der Aufnahme, Krankheit, Name und Wohnort des Arztes, der Behörde, der Angehörigen oder sonstigen Personen, auf deren Antrag die Aufnahme erfolgt ist.

Die für die Anstalt zuständige Ortspolizeibehörde hat die Anzeige auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, erforderlichen Falls sie ergänzen und berichtigen zu lassen und sie spätestens fünf Tage nach der Aufnahme des Kranken in die Anstalt in vorschriftsmässiger Weise durch die Hand des Landraths dem Regierungs-Präsidenten einzureichen.

F. Empfangsbescheinigungen.

§. 19. Ueber sämmtliche in den §§. 15—18 vorgeschriebenen Anzeigen sind Empfangsbestätigungen zu ertheilen.

II. Entlassung von Pfleglingen.

§. 20. Von dem erfolgten Abgange eines Pfleglings aus einer Privat-Irrenanstalt durch Entlassung, Entweichen oder Tod hat der Vorsteher der Anstalt sofort denselben Behörden Anzeige zu machen, welchen die Aufnahme angezeigt war.

§. 21. Die Entlassung der in einer Privat-Irrenanstalt wegen Geisteskrankheit Aufgenommenen muss erfolgen:

a) wenn sie geheilt sind, — oder

b) obgleich dies nicht der Fall ist, sobald ihr rechtlicher Vertreter die Entlassung fordert.

In beiden Fällen jedoch darf sie, wenn der Kranke auf Antrag einer

Polizei- oder Gerichtsbehörde in die Anstalt aufgenommen worden ist, nicht eher erfolgen, als bis diese Behörde ihre Zustimmung dazu ertheilt hat.

§. 22. Gemeingefährliche Irre dürfen nur entlassen werden, wenn ihre unmittelbare Ueberführung in eine andere Irrenanstalt sicher gestellt ist, und nach vorheriger Benachrichtigung der Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem die entlassende Irrenanstalt sich befindet.

§. 23. Das Verbleiben freiwilliger Pensionäre in der Anstalt darf durch keine über die Grenzen einer geregelten Hausordnung hinausgehende Mittel erzwungen werden.

Anträge auf Entlassung dürfen, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der Pensionäre ausgehen, gar nicht, — wenn sie von den Pensionären selbst ausgehen, nur in dem Falle abgelehnt werden, dass der Anstalts-Vorsteher den Pensionär für geisteskrank erklärt und die Vorschriften, welche für die Aufnahme von Geisteskranken gegeben sind (s. o.), erfüllt.

Das ärztliche Gutachten ist in diesem Falle von dem für die Anstalt zuständigen Kreisphysikus abzugeben (§. 14).

§. 24. Auch über die Abgangsanzeigen sind von den betreffenden Behörden Empfangsbestätigungen zu ertheilen.

III. Andere Schriftführung.

§. 25. Anfragen der sowohl für die Anstalt wie für die Pfleglinge zuständigen Gerichts- und Polizeibehörden muss der Vorsteher der Anstalt jeder Zeit durch eingehende Berichterstattung ohne Verzug genügen.

§. 26. Sobald die Unheilbarkeit eines noch nicht entmündigten Geisteskranken mit Sicherheit erkannt ist, hat der Vorsteher der Anstalt dem für den Pflegling zuständigen Staatsanwalt hiervon Mittheilung zu machen.

§. 27. Von allen in der Anstalt vorkommenden Unglücksfällen ist der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu machen.

§. 28. Ueber jeden Kranken ist ein eigenes Aktenstück anzulegen, in welchem der Aufnahme-Antrag, die ärztlichen Gutachten, die polizeiliche Genehmigung der Aufnahme, die amtlichen Empfangsbescheinigungen und alle sonstigen, den Kranken betreffenden Schriftstücke aufzubewahren sind.

Hierher gehören auch die Krankenzettel, welche über das Befinden und die Ergebnisse des Kranken in der Anstalt vom Anstaltsarzte zu führen sind.

Sollten die für die Aufnahme von Kranken nöthigen Schriftstücke von Behörden oder Privaten behalten oder zurückverlangt werden, so sind beglaubigte Abschriften bei den Papieren des Kranken zu behalten.

§. 29. Aus allen die Anstalt im Allgemeinen betreffenden amtlichen Schriftstücken, insbesondere der ertheilten Konzession, der Anweisung u. s. w. ist ein eigenes Anstalts-Aktenstück zu bilden.

§. 30. Jeder Geisteskranke ist in das nach folgender Eintheilung zu führende Krankenbuch einzutragen:

a) Fortlaufende Nummer.

Am ersten Januar jedes Kalenderjahres ist der Bestand in der Art aufzunehmen, dass der am längsten in der Anstalt befindliche mit Nr. 1 anfängt. An den Bestand reihen sich dann in fortlaufender Ziffer die im Laufe des Jahres neu Aufgenommenen an. Mit Ablauf des Jahres wird die Liste geschlossen.

b) Vor- und Zuname des Kranken.

c) Stand oder Gewerbe, — bei Mädchen, die nur im Hause der Eltern waren, und bei Unmündigen Stand des Vaters.

d) Jahr und Tag der Geburt.

e) Religion.

f) Aufenthalt vor der Aufnahme.

g) Tag der Aufnahme.

h) Durch wen ist die Aufnahme veranlasst.

i) Durch wen ist der Kranke zur Anstalt gebracht.

k) Datum der Genehmigung der Aufnahme, welche die für die Anstalt zuständige Ortspolizeibehörde zu ertheilen hat (§. 15).

l) Datum der Anzeige an die Staatsanwaltschaft (§. 1, 6, 17).

m) Krankheit.

n) Datum der Entmündigung.

o) Tag des Abganges mit Angabe: ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben.

p) Bemerkungen. (Letzte Krankheit oder sonstige Todesursache u. dgl.).

§. 31. Freiwillige Pensionäre sind in besonderer Liste zu führen, ebenso andere Pfleglinge, die nicht geisteskrank sind.

Auch die Liste der Geisteskranken selbst ist nach den Geschlechtern getrennt zu führen in Anstalten, in denen die Durchschnittszahl der im Jahre Verpflegten über 100 beträgt.

§. 32. Ein Verzeichniss des Beamten-, Wart- und Dienstpersonals muss in laufender Ordnung erhalten werden und ist jeden 1. Januar neu aufzustellen.

Dasselbe muss enthalten: Vor- und Zuname, Amt, Tag und Jahr der Geburt, Heimathsort, Datum des Dienstantritts.

§. 33. Nach Jahresschluss, und zwar spätestens bis zum 15. Januar sind der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde mit einem kurzen Jahresberichte, der die wichtigsten Ereignisse, welche im abgelaufenen Jahre in der Anstalt vorgekommen sind, erwähnt, folgende zwei Nachweisungen einzureichen:

I. Krankenbewegung im Jahre 18 . .

	1. 1. 18 . . Bestand			Im Jahre 18 . . Zugang			Der Verpflegten Summa			Im Jahre 18 . . Abgang			Von den Abgegangenen: Genesen			Gebessert			Ungeheilt			Gestorben		
	m.	w.	S.	m.	w.	S.	m.	w.	S.	m.	w.	S.	m.	w.	S.	m.	w.	S.	m.	w.	S.	m.	w.	S.
A. Geisteskranke . .																								
B. Freiwillige Pensionäre																								

II. Sterbeliste.

Lfde. Nr.	Tag des Todes.	Vor- und Zuname.	Stand.	Alter.	Aufenthaltsort vor der Aufnahme.	Tag der Aufnahme.	Geisteskrankheit.	Letzte Krankheit bezw. Todesursache.	Bemerkungen

Diese Nachweisungen sind von der Ortspolizeibehörde zu prüfen und hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu bescheinigen und bis zum 20. Januar dem Landrathe einzureichen, von welchem der Kreisphysikus sie bis 1. Februar erhält, um sie für seinen Jahresbericht zu benutzen und ihm beizufügen.

IV. Aerztliche Leitung und Beaufsichtigung.

§. 34. Falls der Unternehmer der Anstalt nicht selbst Arzt ist, muss er der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde denjenigen Arzt namhaft machen, welchem er die ärztliche Aufsicht der Anstalt und die Behandlung der Kranken übertragen will.

Der Unternehmer (die Unternehmerin) selbst aber bleibt nicht nur für die sorgfältige Ausführung der ärztlichen Anordnungen, sondern auch für die gesammte Leitung der Anstalt verantwortlich.

§. 35. Falls der Unternehmer die Prüfung der Aufnahme-Anträge und den in dieser Anweisung vorgeschriebenen Schriftwechsel mit den Behörden dem Anstaltsarzte überträgt, so hat er dies der für seine Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 36. In Krankenanstalten, welche heilbare Irre aufnehmen, muss mindestens ein Arzt wohnen, wenn die Anstalt über 20 Betten zählt.

In Krankenanstalten, welche nur unheilbare Irre aufnehmen, wird erst dann zu verlangen sein, dass wenigstens ein Arzt in der Anstalt wohne, wenn die Zahl der Betten 200 übersteigt.

§. 37. Dem Regierungs-Medizinalrathe, dem zuständigen Kreisphysikus, der zuständigen Ortspolizeibehörde, dem zuständigen Staatsanwalt, sowie jeder von dem Regierungs-Präsidenten dazu mit besonderem Auftrage versehenen Per-

son muss der Eintritt in jeden Raum der Anstalt und die Einsicht in die Akten jeder Zeit unweigerlich gestattet werden.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 38. Jede Erweiterung der Anstalt, sowie eine Verlegung derselben in eine andere Räumlichkeit darf nur mit Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde bezw. des Bezirksausschusses stattfinden.

§, 39. Jedem Kranken muss ein Schlafraum von mindestens 25 Raummeter gewährt werden.

§. 40. Die Kranken sind nach den Geschlechtern zuverlässig abzusondern, unter sorgfältiger Aufsicht zu halten und Zwangsmassregeln jeder Art nur dann und so lange zu unterwerfen, als es von dem Arzte der Anstalt ausdrücklich angeordnet ist.

§. 41. Ansteckende Kranke (Typhöse, Tuberkulöse u. a.) sind von anderen Kranken abzusondern.

§. 42. Alle Kranke, welche an Tuberkulose leiden oder derselben verdächtig sind, müssen streng angehalten werden, lediglich in Spucknäpfe, deren Boden mit wenig Wasser bedeckt ist, den Auswurf zu entleeren. Jene Gefässe sind täglich mindestens einmal mit siedendem Wasser zu reinigen, der Gesammtinhalt ist in die Aborte zu entleeren. Besudelungen des Fussbodens, der Lagerstellen, der Wände etc. werden, soweit möglich, sofort mit siedendem Wasser oder anderweit in zuverlässiger Weise entfernt; besudelte Gebrauchs- und Bettwäsche wird ausgekocht.

§. 43. Bettstücke, Matratzen, Decken etc., sowie alle Gebrauchsgegenstände, welche ansteckende Kranke benutzt haben, sind, sofern sie nicht ausgekocht werden können, der Dampfdesinfektion zu unterwerfen.

§. 44. Die Zimmer, in welchen ansteckende Kranke gelegen haben, sind nach dem Ablaufe der Krankheit gründlich zu desinfiziren.

§. 45. Den auf die Sicherstellung der Kranken und auf die Reinlichkeit sich beziehenden medizinalpolizeilichen Anordnungen ist genau Folge zu leisten.

B. Herzogthum Braunschweig.

Vertretung der Apotheker. Erlass des herzoglich braunschweigischen Ober-Sanitäts-Kollegiums vom 20. März 1891 an sämmtliche Physiker.

Wir haben beschlossen, den §. 15 unseres Erlasses vom 12. Dezember 1888, die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken betreffend, aufzuheben und durch nachfolgende Bestimmung zu ersetzen:

§. 15: Der Apothekenvorstand, welcher keine Gehülfen hat, darf sich von der Apotheke nur so weit entfernen, dass er im Bedarfsfalle unverzüglich herbeigeholt werden kann. In Fällen der Abwesenheit des Apothekenvorstandes vom Wohnorte oder seiner Erkrankung oder sonstigen Behinderung ist die Vertretung durch einen Gehülfen erforderlich, der ein approbirter Gehülfe sein muss, wenn die Abwesenheit oder Behinderung länger als 14 Tage dauert. Ein nicht approbirter Gehülfe darf nicht zum Vertreter bestellt werden, wenn derselbe vom Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium für unfähig zur Vertretung erklärt und solches dem Apothekenvorstande eröffnet ist. Von jeder länger als drei Tage dauernden Abwesenheit oder Behinderung des Apothekenvorstandes ist vorher oder sobald wie möglich dem Physikus unter Nennung des Vertreters schriftlich Anzeige zu machen.

Zu jeder länger als zwei Monate dauernden, nicht wegen Krankheit nöthig werdenden Abwesenheit bedarf der Apothekenvorstand der durch den Physikus zu vermittelnden Erlaubniss des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegiums.

Sie wollen solches den Apotheken Ihres Bezirks eröffnen und veranlassen, dass der in . . . . . Exemplaren beigefügte Abdruck der Berichtigung des fragl. Erlasses demselben an betreffender Stelle auf Seite 13 eingeklebt wird. Die ersten drei Zeilen auf Seite 14 sind zu streichen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. H. Mittenzweig, Berlin, Friedrichstr. 136.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 11. **1. Juni.** 1891.

Rechtsprechung.

Eine Bestrafung aus §. 14 Abs. 1 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 kann wiederholt erfolgen, wenn die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder einer erneuten amtlichen Aufforderung zur Führung des ihnen nach §. 12 a. a. O. obliegenden Nachweises der erfolgten Impfung oder des Vorliegens eines gesetzlichen Grundes zur Unterlassung der Impfung nicht entsprochen haben.

Urtheil des Strafsenats des Kgl. Oberlandesgerichts zu Köln vom 6. Februar 1891.*)

„Die Revision rügt Verletzung der §§. 1—4, 10, 12 und 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und macht im Wesentlichen geltend,

1) dass §. 14 Abs. 1, auf Grund dessen die Angeklagten verurtheilt worden sind, lediglich den Fall betreffe, wo die im §. 1 vorgesehene Impfung thatsächlich geschehen sein, dass aber diese Strafbestimmung keine Anwendung finden könne wenn, wie durch das angegriffene Urtheil, festgestellt sei, dass die Angeklagten' zur Führung des verlangten Nachweises deshalb nicht im Stande waren, weil sie als Impfgegner die Impfung ihrer Kinder unterlassen haben, sowie

2) dass die Angeklagten, die bereits in Gemässheit des §. 14 Abs. 2 cit. Gesetz bestraft worden seien, nicht noch einmal wegen Uebertretung dieses Abs. 2 hätten verfolgt, und deshalb auch der Nachweis des §. 12 nicht mehr von ihnen hätte gefordert werden dürfen.

Den §. 14 Abs. 1 und die damit in engster Verbindung stehenden §§. 10

*) Ein gleiches Urtheil hat unter dem 13. Mai d. J. auch des Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. abgegeben und damit die entgegengesetzte, in seinem früheren, Aufsehen erregenden Urtheil vom 2. Juli 1890 (s. Nr. 8 dieser Zeitschrift, 1890, S. 314) vertretene Ansicht fallen gelassen. In der sehr ausführlichen Begründung des jetzigen Urtheils heisst es im Wesentlichen, dass die Annahme, eine Bestrafung aus §. 14, Absatz 1 des Impfgesetzes könne nicht erfolgen, wenn eine Bestrafung aus §. 14, Absatz 2 vorausging, hinfällig sei. Das Oberlandesgericht habe zwar am 2. Juli vorigen Jahres eine gegentheilige Entscheidung getroffen, indessen sei im vorliegenden Falle der Gerichtshof nach reiflicher Erwägung zu der Ueberzeugung gelangt, dass das Impfgesetz, trotzdem der Wortlaut desselben nicht ganz klar sei, doch den Impfzwang aufgestellt habe. Das ergebe sich ebensowohl aus der wiederholt vorkommenden Imperativform, als aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Dasselbe lege den Eltern eine Pflicht auf, welche unter Zwang steht, und diese Pflicht sei eine dauernde, also mache sich derjenige, welcher sein Kind dauernd nicht impfen lasse, dauernd strafbar. Wenn man sich auf den Standpunkt stelle, eine oder mehrere geringe Geldstrafen zu bezahlen und das Kind doch nicht impfen zu lassen, so würde die Konsequenz davon sein, dass man sich mit diesen Strafen vom Impfzwange loskaufen könne; das aber habe das Gesetz unmöglich gewollt. Die Strafe müsse, je hartnäckiger die Impfung verweigert werde, desto höher bemessen werden. Das Reichsgericht habe vor einiger Zeit den Impfzwang sogar verschärft, indem es erkannte, dass polizeiliche Anordnungen für die zwangsweise Vorführung eines Kindes zur Impfung zulässig sind. Gerade der Abgeordnete Löwe, auf welchen der Rechtsbeistand des Angeklagten sich mehrfach berufen habe, habe s. Z. wiederholt auf die damaligen Zustände in Bayern hingewiesen und mit Rücksicht darauf eine öftere Bestrafung als zulässig empfohlen.

nen sind. Um aber ein Urtheil über etwaige gesundheitsschädliche Eigenschaften dieser Dämpfe zu gewinnen, bedarf es in diesem Falle keiner genauen chemischen Analyse; denn da eine nicht geringe Anzahl von Menschen in der Fabrik und deren nächster Umgebung lange Zeit hindurch der Einwirkung der Dämpfe ausgesetzt gewesen sind, so hätten sich bei denselben, wenn die Dämpfe einen unmittelbar schädlichen Einfluss auf die Gesundheit haben, irgendwelche Krankheitserscheinungen zeigen müssen. Wenn nun die Dämpfe auch keine eigentlich giftigen Eigenschaften haben, so liegen die Verhältnisse doch ganz anders in Bezug auf die ekelerregende Wirkung derselben. Ueber diesen Punkt sind Alle, die sich gutachtlich darüber geäussert haben, einig. Es wird von Allen bestätigt, dass die Dämpfe einen widerlichen Geruch besitzen. Der Geruch ist so unangenehm, dass die nicht daran Gewöhnten gezwungen werden, die Fenster zu schliesssn, um die stinkenden Gase nicht in die Wohnung dringen zu lassen. Inwieweit das Eintreten von Uebelkeit etc. bei aussergewöhnlich empfindlichen Personen als eine Beschädigung der Gesundheit anzusehen ist, wollen wir hier unerörtert lassen, so viel steht aber fest, dass auch weniger empfindliche Menschen, soweit den Schilderungen des Reg.-Md.-R. v. M. und des Kreisphys. Dr. L. zu entnehmen, sogar die Mehrzahl der Einwohner von C. dadurch am Genusse der frischen Luft verhindert wird. Nun ist es aber eine feststehende und eines weiteren Beweises nicht bedürfende Thatsache, dass anhaltender Mangel reiner Luft nachtheilig auf die Gesundheit wirkt, und überall ist man bestrebt, in voller Erkenntniss dieses Bedürfnisses den Menschen zur Erhaltung ihrer Gesundheit reine Luft in ausreichender Menge zuzuführen. Allerdings würde daraus, dass an einzelnen Tagen im Jahre, also nur eine verhältnissmässig sehr kurze Zeit, die Zufuhr reiner Luft behindert ist, noch nicht sofort eine wesentliche Gesundheitsschädigung die Folge sein. Aber wenn die reine Luft häufig so verunreinigt wird, dass man gezwungen ist, sich dagegen abzuschliessen, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es sich nicht mehr um eine einfache Belästigung, sondern geradezu um eine Beschädigung der Gesundheit handelt Dabei ist es ganz gleichgültig, ob die Zeitdauer der Luftverunreinigung mit 120 Tagen, oder, wie der Dr. H. will, mit 78 Tagen zu bemessen ist. Auch wenn das letztere Mass das richtige sein sollte, so geht es doch noch weit über das hinaus, was als zulässig gelten kann, ohne dass nachtheilige Folgen für die Gesundheit daraus entstehen. Es wird zwar noch viele Menschen geben, welche auch unter solchen Verhältnissen keine merkliche Einbusse an ihrer Gesundheit erfahren, aber Kinder, schwächliche Menschen und namentlich solche, welche an Ernährungsstörungen leiden, kurzum alle diejenigen, denen reichlicher Genuss reiner Luft zur Erhaltung ihrer Gesundheit unumgänglich nothwendig ist, müssen dadurch Schaden leiden."

Klägerin giebt selbst zu, dass sie vor Erlass der angefochtenen Verfügung beim Betriebe ihrer Fabrik Schwefelbaryum — wie sie sagt, versuchsweise — verwendet habe. Der Gewerberath S. beschreibt in der von ihm eingeholten Aeusserung das hierbei beobachtete Verfahren auf Grund der ihm von dem Fabrikdirektor gemachten Angaben und kommt zu dem Ergebniss, dass sich dabei giftige Gase, nämlich Schwefelwasserstoff und schweflige Säure gebildet haben und in die Luft entwichen seien. Klägerin bestreitet dies auch nicht in Bezug auf die von ihr angestellten Versuche. Soweit sich übrigens bei dem Fabrikbetriebe Ausdünstungen entwickelten, war dies, worin die Angaben der Klägerin mit denen des Gewerberathes S. übereinstimmen, eine Folge des Aufbewahrens und des Verbrennens der Schlempe, um den darin enthaltenen Baryt wieder zu gewinnen. Wofern diese Ausdünstungen auch nicht giftiger Natur, sondern nur widerlich und ekelerregend waren, so gefährdeten sie doch die Gesundheit durch Verunreinigung der Luft, denn eben da sie eine Folge des regelmässigen Betriebes der Fabrik waren, traten sie, wenn auch etwa nur zu gewissen Zeiten, wie bei schwüler Luft, oder wenn die Schlempe nicht unmittelbar zur Düngung verwendet werden konnte, so doch öfter und in einzelnen Fällen lange genug hervor, um ihre nachtheilige Wirkung äussern zu können. Dass sich aus der Fabrik der Klägerin ein „penetranter, höchst widerlicher, ekelerregender" Geruch über die benachbarten Grundstücke verbreitete, hat ferner der Kreisphysikus B. in seinem Gutachten auf Grund der von ihm vorgenommenen Feststellung an Ort und Stelle bekundet.

Hiernach musste das in der angefochtenen Verfügung enthaltene Verbot gerechtfertigt erscheinen.

Dass die höchst widerlichen, ekelerregenden und gesundheitsschädlichen Ausdünstungen sich gerade bezw. noch zur Zeit des Erlasses der Verfügung verbreiteten, war zur Zulässigkeit der letzteren nicht erforderlich. Die Thatsache, dass die Verbreitung früher stattgefunden hatte, wäre auch wenn diese zeitweilig aufgehört, eine genügende Veranlassung gewesen, gegen eine Wiederkehr des früheren Zustandes einzuschreiten, da die Polizei die Aufgabe hat, Gefahren vom Publikum abzuwenden, also nicht erst abwarten soll, dass die gefährdende Handlung bereits vorgenommen ist.

Zu der Behauptung der Klägerin, dass, wenn die angefochtene Verfügung aufrecht erhalten würde, damit für erwiesen gelte, dass die aus dem regelmässigen Betriebe ihrer Fabrik entstehenden Ausdünstungen unstatthaft seien, ist zu bemerken, dass allerdings, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, auch das Verbot der bei dem regelmässigen Betriebe verursachten Ausdünstungen, soweit sie widerlich und ekelerregend sind, aufrecht erhalten wird, dass aber sofern die Ausdünstungen zur Zeit des Erlasses der Verfügung diese Eigenschaft nicht hatten, nicht darum das Verbot auf solche Ausdünstungen, wie sie damals vorkamen, zu beziehen ist, da eben nur die Verunreinigung der Luft durch widerliche, ekelerregende Ausdünstungen untersagt ist. Wenn eine solche Verunreinigung aber stattfindet, ist es für die Entscheidung der vorliegenden Sache völlig gleichgültig, ob — worauf sich Klägerin beruft — dieselben Ausdünstungen auch beim regelmässigen Betriebe aller anderen Melasse-Entzuckerungs-Fabriken und Melasse-Verwerthungsanstalten vorkommen.

Der eventuelle Antrag der Klägerin, die angefochtene Verfügung für erledigt zu erklären, da alle Massnahmen getroffen seien, durch welche die Entstehung ekelhafter oder gesundheitsschädlicher Ausdünstungen unmöglich gemacht werde, kann nicht berücksichtigt werden. Durch jene Verfügung ist der Klägerin nicht aufgegeben, gewisse Massnahmen zu treffen, sondern es ist ihr eine Handlung, — die Verbreitung jener Ausdünstungen — untersagt, die Unmöglichkeit aber, diese Handlung vorzunehmen, ist keineswegs durch jene Massnahmen herbeigeführt, da Klägerin thatsächlich nicht gehindert ist, jederzeit andere Massnahmen zu treffen, welche die Verbreitung von Ausdünstungen der fraglichen Art zur Folge haben.

Uebrigens würde es, wenn durch die getroffenen Massnahmen die untersagte Verbreitung von Ausdünstungen wirklich verhindert wird, zur Wahrung des Interesses der Klägerin gar nicht mehr erforderlich sein, dass die Verfügung für erledigt erklärt würde, da sie dann ohnehin schon vor der Gefahr, in Strafe zu verfallen, so lange sie nicht entgegengesetzte Massnahmen trifft, geschützt ist.

Es bleibt noch zu prüfen, ob die Strafandrohung sich in Bezug auf die Höhe der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen hält. Nach §. 132 Landesverw.-Ges. vom 30. Juli 1883 können die Polizeibehörden in einem Stadtkreise — ein solcher steht hier in Frage — zur Erzwingung einer Unterlassung Geldstrafen bis zu 150 M. androhen. Diese Androhung kann im Voraus für jeden einzelnen — nicht blos den ersten — Kontraventionsfall geschehen (Entsch. d. O.-V.-G., Bd. XIV., S. 333). Im vorliegenden Falle aber ist die Strafe nicht nach der Zahl der Tage, an welchen solche vorkommen, bestimmt. Eine solche Art der Strafandrohung erscheint unzulässig, da darnach die Strafe für eine einzelne Uebertretung, wenn sie sich über mehrere Tage erstreckte, das gesetzliche Maximum übersteigen könnte. Es musste daher die Strafandrohung ermässigt werden.

Der Einwand der Klägerin, dass die Strafandrohung nicht gegen sie, welche nur Pächterin der Fabrik sei, sondern gegen den Eigenthümer der letsteren hätte gerichtet werden müssen, ist vom Vorderrichter zutreffend zurückgewiesen.

Aus vorstehenden Gründen war das Vorerkenntniss mit der angegebenen Modifikation zu bestätigen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Stempelpflichtigkeit der nach bestandenem Apotheken-Gehülfenexamen auszustellenden Prüfungs-Zeugnisse. Runderlass des Mini-

und 12 anlangend, so ist mit der Staatsanwaltschaft anzuerkennen, dass diese die Ausstellung von Impfbescheinigungen und den durch dieselben zu führenden Nachweis betreffenden Vorschriften bezwecken, der Behörde ein Mittel der Kontrole über die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen in die Hand zu geben. Daraus folgt aber nicht, dass, wie die Staatsanwaltschaft annimmt, dem §. 12 genügt ist, wenn der Aufgeforderte erklärt, er habe sein Kind nicht impfen lassen, und somit die Behörde in die Lage versetzt, die Aufforderung im Sinne des §. 4 zu erlassen und den Widerspenstigen demnächst auf Grund des §. 14 Abs. 2 zur Bestrafung ziehen zu lassen. Dem widerspricht der Wortlaut des §. 12, der von den Eltern nicht etwa blos eine Erklärung darüber, ob sie ihre Kinder haben impfen lassen oder nicht und nur im ersteren Falle die Vorlegung der Bescheinigungen, sondern ausdrücklich den Nachweis verlangt, dass die Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grund unterblieben ist. Eltern, welche diesen alternativen Nachweis — aus welchen Gründen, ist vollständig gleichgültig, — auf amtliches Erfordern nicht führen, verfallen der Strafe des §. 14 Abs. 1. Einschränkungen irgend welcher Art sind bei der klaren und ganz allgemein lautenden Fassung ausgeschlossen. Wann und wie oft die Behörde das amtliche Erfordern des Nachweises stellen will, ist, da es sich um eine Kontrolmassregel handelt, lediglich ihrem pflichtmässigen Ermessen anheimzugeben.

Wenn es dagegen richtig wäre, dass Eltern, welche einmal wegen unterbliebener Impfung ihrer Kinder aus §. 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. April 1874 bestraft worden sind, wegen ferner unterbliebener Impfung nicht noch einmal verurtheilt werden dürften, so würde nicht zu bestreiten sei, dass sie in einem solchen Falle auch von dem Nachweis des §. 12 entbunden wären. Denn wenn die Impfung selbst rechtlich nicht mehr gefordert werden kann, so fällt auch die Verpflichtung weg, die Impfung oder deren Unterlassung aus einem gesetzlichen Grunde durch die Impfbescheinigungen nachzuweisen. Aber jener Vordersatz ist nicht richtig. Das Reichsimpfgesetz hat — das ist über jeden Zweifel erhaben und speziell auch von seinen Gegnern ausdrücklich anerkannt, (vergl. z. B. Stenograph. Berichte Reichstag 1874; Most, Band I S. 246; Merkle 266, 337) — den Impfzwang eingeführt, indem der Reichstag davon ausging, dass im wohlerkannten Interesse der Gesammtheit die Freiheit des Einzelnen, sich impfen zu lassen oder nicht, zu beschränken sei. Aus der Aenderung der früheren Ueberschrift „Gesetz über den Impfzwang" in „Impfgesetz" kann ein Argument dagegen nicht entnommen werden, da diese Aenderung aus Gründen erfolgt ist, welche die Frage, ob Impfzwang oder nicht, gar nicht berühren. Vergl. Seite 268 loc. cit. Von diesem Gesichtspunkte eines Zwanggesetzes aus ergeben die §§. 1—4, 12 und 14, im Zusammenhang betrachtet, dass das Gesetz den Eltern die positive Pflicht auferlegt, für die Impfung ihrer Kinder zu sorgen, widrigenfalls sie bestraft werden sollen. Die Bestrafung ist nur noch an die Voraussetzung geknüpft, dass eine amtliche Aufforderung zur Impfung vorausgegangen ist. Das Gesetz ist allerseits als ein die Impfung gebietendes aufgefasst worden (Seite 106 und 234 l. c). Die Ausdrucksweise des §. 14 Abs. 2, „Eltern . . . ., deren Kinder . . . . trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung . . . . entzogen geblieben sind," kann nicht dafür angerufen werden, dass das „Entzogengebliebensein" als ein einheitlicher fortdauernder Zustand zu betrachten sei, und deshalb nur einmal die Strafe des §. 14 Abs. 2 ausgesprochen werden könne. Das „Entzogengebliebensein" zerfällt nach der Natur der Sache und den Anordnungen des Gesetzes in verschiedene selbstständige Abschnitte, welche durch die amtlichen Aufforderungen (§. 4, 14 Abs. 2) resp. die festgesetzte jährliche Impfzeit (§. 6, 7) gebildet werden, so dass die Strafe jedesmal zu verhängen ist, wenn die Kinder seit der letzten Aufforderung resp. der letzten Impfzeit der Impfung entzogen geblieben sind.

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch den Zweck des Gesetzes und seine Entstehungsgeschichte bestätigt. Der Bundesrathsbevollmächtigte erklärte (Seite 103 l. c.), die im Entwurf bestimmten Strafen seien erforderlich, um den einmal als richtig und nothwendig erkannten Zwang durchzuführen. Die Strafen des Entwurfs §§. 16—19 sind ganz dieselben wie diejenigen des Gesetzes; der Reichstag hat nur zwei Bestimmungen der Regierungsvorlage a) über den allgemeinen Impfzwang bei Ausbruch der Blatternkrankheit, b) über die zwangsweise Zuführung zur Impfstelle — (eine Zwangsmassregel, keine Strafe) — gestrichen. Der Abgeordnete Löwe wies (S. 104) ausdrücklich auf die in Bayern bereits bestehende Art und Weise hin und sagte zur Bekämpfung

der zwangsweisen Vorführung: „In Bayern haben mässige Geldstrafen also ausgereicht. Dieselben sind in der Weise normirt, dass zuerst eine kleine Strafe, im nächsten Jahre eine etwas grössere Strafe, im darauffolgenden Jahre eine noch etwas grössere und so steigend verhängt wird.“ Derselbe Abgeordnete, der sich um das Zustandekommen des Gesetzes sehr bemüht hat, hob dann bei der dritten Berathung noch hervor (Seite 338), dass von einem absoluten Zwang nicht mehr die Rede sei; der Zwang erscheine, wenn man so wolle, als nichts weiter als eine Steuer, die auf das Nichtimpfen gelegt sei: es seien blos Geldstrafen, die von dem Richter je nach den Verhältnissen bemessen werden könnten; also ein absoluter Zwang existire nicht; selbst, wenn alles im Gesetz Vorhergesehene zur Ausführung komme, könne doch nur die eine Hälfte der Gesellschaft sicher gestellt werden, die Hälfte unter 20 Jahren: „diese stellen wir durch die erste Impfung und durch die Revaccination am Schlusse des schulpflichtigen Alters sicher.“ Er — und mit ihm die Majorität — ging also davon aus, dass zwar nicht absoluter, aber doch indirekter Zwang durch Geldstrafen stattfinde, der es ermögliche, die Leute unter 20 Jahren sicher zu stellen. Eine blos einmalige Geldstrafe, namentlich eine so geringe, wie die im Gesetze angedrohte (beantragt war damals eine noch geringere, ein Höchstbetrag von 15 Mark), wäre aber offenbar zur Herbeiführung dieses indirekten Zwanges völlig ungeeignet.

Wenn für die entgegengesetzte Meinung noch angeführt wird, dass die Worte: „und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung“ im §. 14 Abs. 2, welche auf ein Amendement hin zugesetzt wurden, eine Milderung der Regierungsvorlage bedeuten sollten, so ist das nicht zutreffend; es ist vielmehr ausdrücklich erklärt worden, dass das für selbstverständlich gehalten werde, und der Zusatz daher überflüssig erscheinen könne; es stehe aber nichts entgegen, denselben der grösseren Sicherheit wegen aufzunehmen. (Seite 264 l. c.) Ebensowenig ist es begründet, wenn aufgestellt wird, dass die Regierungsvorlage an der wiederholten Erkennung der Geldstrafen aus §. 16 Abs. 2 (jetzt §. 14 Abs. 2) gar kein Interesse gehabt habe, weil dem sich beharrlich Weigernden gegenüber die Impfung direkt erzwungen werden sollte. Der hier in Betracht kommende, vom Reichstage schon bei der 2. Berathung gestrichene §. 15 der Regierungsvorlage, worin es hiess: „so kann“ (nicht soll) „die Impfung mittelst Zuführung zur Impfstelle erzwungen werden“, ordnete die Zwangsvorführung nicht an, sondern gestattete sie nur und liess daher immer noch Raum für mehrfache Wiederholung der Geldstrafen.

Hiernach waren die Revisionen kostenfällig zu verwerfen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Baracken und Massenquartiere für ländliche Arbeiter. Verfügung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Bromberg (J. V.: v. Gruben) vom 17. Dezember 1890 an sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass in den auf Landgütern zur vorübergehenden Aufnahme von zu ökonomischen Zwecken beschäftigten auswärtigen Arbeitern (Schnittern) hergerichteten Baracken und Massenquartieren den Anforderungen der Gesundheitspflege und der Sittlichkeit nicht die gebührende Rechnung getragen wird, und dass namentlich bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten die nothwendigsten Vorbeugungsmassregeln von Seiten der Arbeitgeber ausser Acht gelassen werden.

Ich nehme daher Anlass, die Herren Landräthe auf §. 10 der Polizeiverordnung vom 4. Dezember 1882, betr. die Errichtung von Arbeiterhäusern für auswärtige Arbeiter hinzuweisen, mit dem Hinzufügen, dass überall, wo Arbeiterhäuser auf den Gütern errichtet sind bezw. hergestellt werden sollen, unter allen Umständen hinsichtlich der Trennung der Geschlechter, der Isolirung von Infektionskrankheiten und der Beobachtung der erforderlichen Reinlichkeit die Vorschriften des §. 7 u. 8 der qu Polizeiverordnung genaue Beachtung finden müssen.

Von den sonstigen Bestimmungen der Polizeiverordnung, die in erster Reihe für Fabrikarbeiter massgebend sind, wird bezüglich der hier in Rede stehen-

den Arbeiter nur soweit Gebrauch gemacht werden dürfen, als die lokalen und die sonstigen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse dies zulässig und nothwendig erscheinen lassen sollten.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach die nachgeordneten Polizeiverwaltungen mit Anweisung versehen und die Befolgung der gegebenen Vorschriften sich angelegen sein lassen.

Abschrift sende ich Euer Wohlgeboren zur Kenntnissnahme mit dem ergebenen Ersuchen, gelegentlichst Ihrer Dienstreisen oder bei sonstigen passenden Veranlassungen sich von dem Zustande der Arbeiterhäuser Ueberzeugung zu verschaffen und etwaige Missstände unter Darlegung der Nothwendigkeit der Beseitigung bei dem Königlichen Landrathsamte in der bisherigen Weise zur Anzeige zu bringen.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Bezirks.

B. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Genehmigung und Beaufsichtigung von Privat-Kranken- und Privat-Irrenanstalten. Kennzeichnende Merkmale solcher Anstalten. Verfügung des Grossherzogl. Mecklenburgischen Ministeriums (Abth. für Medizinalangelegenheiten) vom 7. April 1891 (gez.: v. Buchka) an sämmtliche Kreisphysiker.

Auf Grund des §. 30 Abs. 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung bedürfen Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirren-Anstalten einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörden.

Für die Ertheilung dieser Konzession ist, abgesehen von den obrigkeitlichen Bezirken der Seestädte Rostock und Wismar, nach §. 5 Ziff. 2 der Verordnung betreffend die in Gemässheit der Gewerbeordnung fungirenden Behörden etc. vom 25. September 1869 in erster Instanz die Gewerbe-Kommission zuständig.

Die Kreisphysiker aber haben im Sinne des Kapitel II §. 2, Ziff. 2 der Medizinalordnung darauf zu achten, dass innerhalb ihres Kreises derartige Anstalten weder ohne Konzession errichtet, noch nach erlangter Konzession mit Abweichung von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen verwaltet werden, und Verfehlungen gegen die betreffende Bestimmung der Gewerbeordnung sofort der Ortspolizeibehörde mit Bezug auf §. 15 Abs. 2 und dem zuständigen Amtsanwalt mit Bezug auf §. 147 Abs. 1 Ziff. 1 der Gewerbeordnung anzuzeigen.

Ebenso haben sie der Ortspolizeibehörde bezw. der Gewerbe-Kommission Mittheilung davon zu machen, wenn ihnen Umstände bekannt geworden sind, welche in Gemässheit des §. 53 der Gewerbeordnung die Zurücknahme der vertheilten Konzession zulässig erscheinen lassen.

Uebrigens wird erläuternd bemerkt:

1. Das kennzeichnende Merkmal einer Privatkrankenanstalt bildet die von einer Privatperson unternommene Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Aufnahme von Kranken behufs ihrer Heilung, Besserung oder Pflege, Heilanstalten sind deshalb nicht immer auch Krankenanstalten; aber sie werden dazu, sobald das erwähnte Merkmal des dauernden Aufenthalts Kranker in hierfür bereit gestellten Räumen zum Zweck des Gebrauchs eines Heilverfahrens für sie zutrifft.
2. Was Badeanstalten angeht, so gehören dieselben zwar nicht ohne weiteres zu den konzessionspflichtigen Gewerben (vergl. §. 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung). Eine Badeanstalt kann jedoch zur Heilanstalt werden, wenn die Verabreichung von Bädern Heilzwecke verfolgt und deshalb nach einer der Natur der Krankheit entsprechenden Heilmethode geschieht. Eine derartige Badeanstalt nimmt aber zugleich den Charakter einer Krankenanstalt an und bedarf mithin einer Konzession in Gemässheit des §. 30 Abs. 1 der Gewerbeordnung, wenn sie mit einem Pensionat für diejenigen Personen verbunden ist, welche durch die Benutzung der Bäder geheilt werden sollen.
3. Privatirrenanstalten im Sinne des §. 30, Abs. 1 der Gewerbeordnung sind alle von Privatpersonen unternommenen Anstalten, welche die Heilung, Besserung oder Pflege psychischer Krankheiten bezwecken.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. H. Mittenzweig, Berlin, Friedrichstr. 136.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 12. 15. Juni. 1891.

Rechtsprechung.

Erfordernisse des Begriffes „in Lähmung verfallen"? Urtheil des Reichsgerichts (I. Strafsenat) vom 8. Dezember 1890. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, 21. B., 2. H., S. 223.)

„Die Revision rügt Verletzung des §. 224 St.-G.-B., weil das dort vorgesehene Thatbestandsmerkmal der „Lähmung" einen dauernden Zustand erfordere, nach dem Urtheile aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, dass die bei dem Verletzten noch vorhandenen Lähmungserscheinungen „ganz zurückgingen". Die Rüge konnte nicht für begründet erachtet werden. Allerdings weist die Gleichstellung der „Lähmung", ebenso des „Siechthumes" und der „Geisteskrankheit" mit dem in §. 224 a. a. O. vorangestellten Verluste eines wichtigen Gliedes oder der dauernden Entstellung, noch mehr aber der Ausdruck „in Lähmung verfallen" darauf hin, dass eine dauernde Krankheitserscheinung vorliegen muss. Keineswegs ist aber erforderlich, dass die Krankheit unheilbar, dass die Möglichkeit einer Besserung ausgeschlossen ist. Vielmehr genügt ein lange andauernder Krankheitszustand, dessen Beseitigung sich entweder überhaupt oder doch der Zeit nach nicht bestimmen lässt.

Der Vorderrichter hat nun festgestellt, dass der Lähmungszustand des Verletzten zur Zeit der Aburtheilung bereits etwa fünf Monate gedauert hat, und dass eine etwaige Hebung dieses Zustandes nur in gegenwärtig nicht absehbarer Zeit zu erwarten ist. Ein Rechtsirrthum ist daher in der behaupteten Richtung nicht zu erkennen.

Bedenklicher könnte sein, ob der erste Richter den Begriff der Lähmung nach der Richtung der Krankheitserscheinung an sich, ohne Rücksicht auf ihre Dauer, richtig erfasst hat. Jener Begriff erfordert die Unfähigkeit, einen bestimmten Bewegungsapparat des Körpers zu denjenigen Bewegungen zu gebrauchen, für welche er von Natur eingerichtet ist. (Vgl. Gutachten der preussischen wissenschaftlichen Deputation für Medizinalwesen vom 26. Juli 1871 [Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medizin, N. F., Bd. 16, S. 5].)

Diese Unfähigkeit braucht nun freilich keine totale zu sein. Es genügt vielmehr bereits eine Unvollkommenheit der Bewegungsfähigkeit. (Vgl. Gutachten des sächsischen Landes-Medizinalkollegiums in dem Erkenntnisse des sächsischen Oberapellationsgerichtes vom 25. März 1872, Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis etc., N. F., Bd. 1, S. 377.)

Indess nicht jede derartige Unvollkommenheit reicht zur Annahme einer Lähmung aus. Vielmehr wird aus der im §. 224 a. a. O. ferner vorfindlichen Gleichstellung der Lähmung mit dem Verluste eines wichtigen Gliedes und mit der Entstellung in erheblicher Weise gefolgert werden müssen, dass eine Störung einer wichtigen Funktion in dem Bewegungsapparate des Körpers, eine wesentliche, erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit vorliegen muss, um solche unter den Begriff Lähmung subsummiren zu können. (Vgl. Gutachten der preussischen wissenschaftlichen Deputation für Medizinalwesen a. a. O.; Beschluss des preussischen Obertribunals vom 15. Mai 1874, Oppenhoff, Rechtsp., Bd. 15, S. 311.)

Der erste Richter nimmt als erwiesen an, dass „die Anfangs vorhandene vollständige Lähmung des linken Armes, der linken Hand und des linken Beines ‚theilweise' gehoben sei" und „dass der Verletzte den völlig unbehinderten Gebrauch seines linken Armes und seiner linken Hand noch nicht wieder erlangt hat". Hieraus ist weder zu entnehmen, in welchem Masstheile die vollständige Lähmung beseitigt, noch in welchem Umfange der Gebrauch von Arm und Hand noch behindert ist. Würden die Lähmungserscheinungen zum wesent-

lichen Theile beseitigt, oder würde der Gebrauch von Arm und Hand nicht mehr in erheblichem Masse beschränkt sein, so würde der Begriff der Lähmung nicht anwendbar sein. Das Urtheil führt indess ausserdem an, dass der Verletzte noch gegenwärtig — zur Zeit der Urtheilsfällung — „nur einige Schritte gehen kann". Aus dieser Thatsache, in Verbindung damit, dass der erste Richter bei Abmessung der dem Nebenkläger zuzuerkennenden Busse angenommen hat, dass die Arbeitsunfähigkeit des Verletzten auf sechs Jahre zu veranschlagen, muss gefolgert werden, dass die Funktionsstörung der Bewegungsorgane nicht als eine unerhebliche, die Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit vielmehr als eine wesentliche zu erachten ist. — Die Revision war sonach zu verwerfen."

Anwendbarkeit der Kaiserlichen Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 auf Thierheilmittel.

Die blosse Zubereitung als Heilmittel reicht nicht aus, um die Strafbarkeit aus gedachter Verordnung und §. 367 Nr. 3 St.-G.-B. zu begründen, vielmehr ist erforderlich, dass ein **Feilbieten als Heilmittel** stattgefunden hat.

Urtheil des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden vom 27. Oktober 1890. (Nach den Annalen des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts, XII, S. 129.)

Nach den Feststellungen der vorigen Instanz hat der Angeklagte, ein Nichtapotheker, seit Januar oder Anfang Februar 1890 den Vertrieb des von Albert Nöbel in Stuttgart fabrizirten sogenannten Schweizer Viehmastpulvers für Leisnig und Umgegend übernommen und nicht nur geduldet, dass in seinem Namen der genannte Fabrikant dieses Pulver im Leisniger Tageblatte ohne polizeiliche Erlaubniss feil bot, sondern auch selbst ohne Erlaubniss wiederholt Packete des fraglichen Pulvers verkauft. Das erwähnte Pulver ist, wie ferner auf Grund sachverständigen Gutachtens als erwiesen betrachtet wird, denjenigen Zubereitungen, welche in dem, der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 unter A beigefügten Verzeichnisse an 13. Stelle als pulveres medicinales mixti — gemischte Arzneipulver — bezeichnet sind, beizuzählen, weil es aus einer Mischung pulverisirter vegetabilischer, sowie mineralischer Stoffe in der Zubereitungsform eines gemischten Arzneipulvers besteht. Hierdurch wird zugleich die Beweisfrage, ob jenes Pulver nur als Nährmittel zu betrachten sei, verneint.

Auf Grund obiger Feststellungen ist der Angeklagte der Uebertretung gegen §. 367, Ziffer 3 des St.-G.-B. für schuldig erachtet worden.

Die Revision des Angeklagten rügt unrichtige Anwendung dieses Strafgesetzes, weil dasselbe sich nur auf den Vertrieb solcher Präparate beziehe, welche für den Gebrauch von Menschen, nicht auch solcher, welche für den Gebrauch von Thieren bestimmt seien.

Der Einwand erscheint unbegründet.

An sich können Arzneien als Heilmittel sowohl für Menschen als für Thiere verwendet werden. Weder das in §. 367, Ziff. 3 des St.-G.-B., ausgesprochene Verbot des Vertriebs von Arzneien, noch die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875, noch die nunmehr an deren Stelle getretene Verordnung vom 27. Januar 1890, aus welchen sich der Begriff der Arznei bestimmt, machen zwischen Heilmitteln für Menschen und solchen für Thiere einen Unterschied. Es besteht daher keine Berechtigung, die in §. 367, Ziffer 3 des St.-G.-B., bezeichnete Uebertretung nur auf den unerlaubten Vertrieb von Arzneien für Menschen zu beziehen und dagegen den Vertrieb von Arzneien für Thiere schlechthin für frei gegeben zu erachten.

Für die gegentheilige Ansicht ist in dem Urtheil des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 7. August 1889*), auf welches der Angeklagte sich beruft, geltend

---

*) Vergl. Nr. 5 dieser Zeitschrift 1890, S. 197. Das Oberlandesgericht zu Breslau ist übrigens bei dieser gegentheiligen Ansicht auch in einer neuerdings getroffenen Entscheidung vom 27. April 1891 stehen geblieben und hat das verurtheilende Erkenntniss der Strafkammer des Landgerichts Brieg vom 10. November 1890 (vergl. Beilage zu Nr. 1 d. Zeitschr. 1891), welches in Uebereinstimmung mit dem obigen Urtheil den Handel mit Thierarzneimittel als unter die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 fallend erklärt hatte, wieder

gemacht worden, dass die Strafbestimmung in §. 367, Ziffer 3 des St.-G.-B., mit nur unwesentlichen Abweichungen schon in §. 345 des preussischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, welches namentlich in Ansehung des Abschnitts von Uebertretungen dem jetzt geltenden deutschen Strafgesetzbuche zu Grunde liege, und zwar in dem III. Titel mit der Ueberschrift: Uebertretungen in Beziehung auf persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit sich vorfinde, so dass für das preussische Strafgesetzbuch kein Zweifel darüber habe obwalten können, dass unter Arzneien nur solche für Menschen gemeint seien. Allein daraus, dass das Reichsstrafgesetzbuch die in dem preussischen Strafgesetzbuch enthaltene Gruppirunng der Uebertretungen nach Titeln nicht beibehalten hat, muss gefolgert werden, dass die Stellung der einzelnen Uebertretungen im Systeme des preussischen Strafgesetzbuches nicht zur Auslegung des 29., in loser Aneinanderreihung von den Uebertretungen handelnden Abschnitts des Reichsstrafgesetzbuchs benutzt werden kann. Letzteres ist vielmehr, wie überall, so auch hier zunächst aus sich selbst zu erklären.

Hierzu kommt, dass §. 367, Ziffer 3 des St.-G.-B., im Zusammenhange mit den Kaiserlichen Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln auch eine gewerberechtliche Bedeutung hat, indem die letzteren Verordnungen sich als Ausführungen des in §. 6 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich gemachten Vorbehalts darstellen, wonach durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden sollte, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen seien. Dass aber bei Aufführung derjenigen Zubereitungen, welche an den Verkauf in Apotheken gebunden sind, die Rücksicht auf die menschliche Gesundheit nicht ausschliesslich massgebend gewesen ist, folgt daraus, dass es nach §. 1 der Verordnungen vom 4. Januar 1875 und vom 27. Januar 1890 keinen Unterschied begründet, ob jene Zubereitungen heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht. Vielmehr ging der Zweck der bezüglichen Verordnungen vornehmlich dahin, den Gewerbebetrieb zwischen Apothekern und Droguisten abzugrenzen.

Dagegen ergiebt sich gegen das angefochtene Urtheil ein anderes Bedenken.

Die vorige Instanz hat es für gleichgültig angesehen und deshalb auch keine Feststellung darüber getroffen, ob der Angeklagte das in Frage stehende Viehmastpulver als Heilmittel feil geboten oder verkauft habe, da nach §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 der Vertrieb der dort bezeichneten Zubereitungen ausserhalb der Apotheken schlechterdings und nicht blos unter der Voraussetzung, dass sie als Heilmittel dargeboten werden, untersagt sei, und es daher für die Anwendbarkeit dieses Verbots nur darauf ankomme, ob jene Zubereitungen in einer der in der Anlage A aufgeführten Arzneiformen hergestellt seien. Obwohl nun diese Auffassung der bisher von dem Oberlandesgericht laut dessen Annalen (III. S. 36 flg., V. S. 418, VI. S. 512) befolgten Auslegung des §. 1 der Kaiserlichen Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 25. März 1872 und vom 4. Januar 1875 völlig entspricht, so hat doch §. 1 der den nämlichen Gegenstand betreffenden neuesten Verordnung vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzblatt, S. 9), welche nach §. 4 mit dem 1. Mai 1890 in Kraft getreten ist, eine von dem gleichen Paragraphen der früheren Verordnungen wesentlich abweichende Fassung erhalten, aus welcher hervorzugehen scheint, dass der Gesetzgeber die obige Auslegung nicht gebilligt hat. Denn §. 1, Absatz 1, lautet nunmehr:

> „Die in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden."

Durch diese Fassung ist die Zweideutigkeit des Wortlauts in §. 1 der Verordnung vom 4. Januar 1875 vermieden und klar zum Ausdruck gebracht worden, dass der Vertrieb der erwähnten Zubereitungen ausserhalb der Apotheken nur dann untersagt sein solle, wenn sie „als Heilmittel" feil gehalten oder verkauft werden. Es bedarf daher nunmehr, um zu einer Bestrafung nach §. 367, Ziffer 3 des St.-G.-B., zu gelangen, des Nachweises und der Feststellung, dass

---

umgestossen. Die Begründung des Urtheils des genannten Oberlandesgerichts ist genau dieselbe wie in seinem früheren Erkenntnisse und kann daher auf jenes verwiesen werden.

solche Zubereitungen ausserhalb der Apotheken, sei es ausdrücklich oder den begleitenden Umständen nach, „als Heilmittel“ dargeboten worden seien. Insofern hierdurch die Anwendbarkeit des §. 367, Ziffer 3 des St.-G.-B., gegenüber der bisherigen Uebung beschränkt wird, erscheint die Verordnung vom 27. Januar 1890, welche im Zusammenhang mit §. 367, Ziffer 3 des St.-G.-B., den sie ergänzt, einen integrirenden Bestandtheil der zur Anwendung kommenden Strafrechtsnorm bildet, als das mildere Gesetz, so dass die Bestimmung in §. 2 des St.-G.-B. einschlägt, wonach bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung das mildere Gesetz anzuwenden ist. Da nun die zur Bestrafung gezogene Handlung zwar unter der Herrschaft der Verordnung vom 4. Januar 1875 begangen worden, jedoch zur Zeit der Abfassung des Berufsurtheils — 3. Juli 1890 — nach obigem die Verordnung vom 27. Januar 1890 bereits in Kraft getreten war, hieraus aber das Vorliegen einer Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung selbst dann sich ergeben würde, wenn man annimmt, dass der Zeitpunkt der Aburtheilung im Sinne von §. 2 des St.-G.-B. schon in der Berufungsinstanz und nicht erst in der Revisionsinstanz abschliesse (Olshausen, Kommentar zum St.-G.-B., Anmerkung 12 zu §. 2), so wäre Feststellung darüber zu treffen gewesen, ob der Angeklagte das fragliche Viehmastpulver als Heilmittel feilgeboten oder verkauft habe.

Nicht minder erscheint aus dem nämlichen Gesichtspunkte, sowie in Betracht, dass die Bezeichnung der im Kleinhandel an den Verkauf in Apotheken gewiesenen Zubereitungen in der Anlage A der Verordnung vom 27. Januar 1890 von der Anlage A der Verordnung vom 4. Januar 1875 sich wesentlich unterscheidet, auch eine Feststellung darüber erforderlich, ob das in Frage stehende Viehmastpulver auch unter eine der im Verzeichnisse A der Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten Zubereitungsformen, insbesondere unter pos. 4 — Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden unter einander, pulveres, salia et species mixta — falle.

Dieser Lücken halber war das angefochtene Urtheil nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.“

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Das Nahrungsmittelgesetz und die unter demselben vorgesehene Kontrole findet auch auf Konsumvereine Anwendung. Runderlass der Minister des Innern (gez.: Herrfurth), für Handel und Gewerbe (gez.: Frhr. v. Berlepsch), und der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez.: Graf Zedlitz) vom 8. April 1891 (M. d. J. II., Nr. 1593; M. f. H. C. Nr. 1659; M. d. g. A. M. Nr. 2853) an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten.

Von dem „Verbande von Kaufleuten der Provinz Hannover und der angrenzenden Länder“ ist in einer an den Landtag der Monarchie gerichteten Petition vom 1. November v. Js. unter Anderem darüber Beschwerde geführt worden, dass die Konsumvereine dem Nahrungsmittelgesetze vom 14. Mai 1879 (R. G. Bl., S. 145) nicht wie die freien Gewerbetreibenden unterstellt seien.

Eine derartige Deutung vermögen wir dem Gesetze nicht zu geben. Nach den Bestimmungen der §§. 1, 2 und 10 erscheint es unzweifelhaft, dass die Verkaufslokale der Konsumvereine, selbst wenn in denselben die Waaren nur für Mitglieder feilgehalten werden, ebenso unter diese Bestimmungen fallen, wie die Geschäftslokale der freien Gewerbetreibenden.

Da es nicht ausgeschlossen ist, dass bei einzelnen Behörden eine irrthümliche Ansicht über die Auslegung des Nahrungsmittelgesetzes vorhanden ist, so machen wir ergebenst darauf aufmerksam, dass die Konsumvereine auf Grund des mehrerwähnten Gesetzes einer gleichen Kontrole zu unterwerfen sind, wie sie bei den freien Gewerbetreibenden erfolgt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, hiernach die Polizeibehörden des dortigen Bezirks gefälligst mit Anweisung zu versehen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. H. Mittenzweig, Berlin, Friedrichstr. 136.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 13. 1. Juli. 1891.

Rechtsprechung.

Rekurs-Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes.

1. Solange ein Heilverfahren noch nicht abgeschlossen, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, die Unterbringung eines Verletzten in einem Krankenhause oder einer mediko-mechanischen Anstalt u. s. w. Zwecks weiterer Behandlung anzuordnen. Rekurs-Entscheidung vom 13. April 1891.

Bei einem Müllergesellen war als Folge eines Betriebsunfalls eine Bewegungsunfähigkeit von drei Fingern zurückgeblieben. Der Verletzte wurde nach seiner Entlassung aus der regelmässigen ärztlichen Behandlung seitens der entschädigungspflichtigen Berufsgenossenschaft in angemessenen Zwischenräumen wiederholten ärztlichen Untersuchungen unterzogen. Auf Grund einer solchen Untersuchung wurde nach Verlauf etwa eines Jahres nach der Einstellung der regelmässigen Behandlung von sachverständiger ärztlicher Seite begutachtet, dass durch eine Behandlung in einer mediko-mechanischen Anstalt die bezeichnete Folge der Verletzung wesentlich gebessert werden könnte. Die Berufsgenossenschaft hat darauf gemäss §. 7 des Unfallversicherungsgesetzes angeordnet, dass der Verletzte sich Zwecks weiterer Behandlung in eine solche Anstalt zu begeben habe. Das Reichs-Versicherungsamt hat durch Rekursentscheidung vom 13. April 1891 diese Anordnung für gerechtfertigt erachtet. Grundsätzlich ist das Heilverfahren im Sinne der angeführten Gesetzesvorschrift so lange als nicht abgeschlossen anzusehen, als noch Aussicht auf Besserung der Folgen eines Unfalls, insbesondere auf Zurückführung eines durch einen Unfall verletzten Gliedes in einen dem normalen möglichst nahe kommenden Zustand besteht, ohne dass es dazu eines Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit bedarf. Hat freilich eine Berufsgenossenschaft lange Zeit verstreichen lassen, ohne von der ihr durch §. 7 a. a. O. gegebenen Befugniss Gebrauch zu machen, obwohl sie nach Lage der Sache, insbesondere nach dem Stande des Heilverfahrens, hierzu begründete Veranlassung gehabt hätte, so kann unter Umständen zweifelhaft sein, ob sie alsdann nach Ablauf jener Zeit noch diese Befugniss geltend machen darf. Indessen kann diese Frage hier auf sich beruhen, da im vorliegenden Falle die Berufsgenossenschaft eine fortlaufende ärztliche Ueberwachung des Verletzten hatte stattfinden lassen und mit der Anordnung weiterer Behandlung an denselben herangetreten ist, sobald sich herausstellte, dass eine solche weitere Behandlung noch Erfolg versprach. Hiernach wird der Kläger bei Vermeidung des Verlustes beziehungsweise der Beeinträchtigung seines Entschädigungsanspruches ungesäumt der Anordnung der Berufsgenossenschaft nachzukommen haben.

2. Völliger Verlust der Sehkraft auf einem Auge ist bei normaler Beschaffenheit des anderen unverletzten Auges im Allgemeinen auf ein Drittel Erwerbsunfähigkeit zu schätzen. Rekurs-Entscheidung vom 26. Januar 1891.

In mehreren Fällen, in denen Bergarbeiter durch Betriebsunfall ein Auge verloren hatten, ohne dass das — sonst normale — unverletzte Auge in Mitleidenschaft gezogen worden war, hatte die betheiligte Berufsgenossenschaft den Verletzten eine Rente von 20 Prozent derjenigen für völlige Erwerbsunfähigkeit zugebilligt, das Schiedsgericht dieselbe auf erhobene Berufung aber um 10 Prozent erhöht. In den hiergegen eingelegten Rekursen brachte die Berufsgenossenschaft eine Uebersicht über die Lohnverhältnisse der im Bezirke der betheiligten Sektion beschäftigten einäugigen Bergarbeiter zum Erweise dafür

bei, dass die überwiegende Mehrzahl derselben den nämlichen Lohn, wie die unverletzten Arbeiter gleicher Art, verdienten, und dass auch bei den übrigen die Mindereinnahme an Lohn in den weitaus meisten Fällen nur 5 bis 20 Prozent betrage. Auch hätten sich diejenigen Arbeiter, welche durch Unfall ein Auge eingebüsst, bei den ihnen zugebilligten, jenen Prozentsätzen entsprechenden Rentenbeträgen in der Regel beruhigt, welcher Umstand doch dafür spreche, dass sie selbst jene Entschädigung für angemessen und ausreichend erachteten. Das Reichs-Versicherungsamt hat die betreffenden Rekurse unter dem 26. Januar 1891 zurückgewiesen und dabei im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Es ist nicht nur in einer früheren Rekursentscheidung gegenüber dem entgegengesetzten Vorbringen einer Berufsgenossenschaft ausgesprochen worden, dass der durch einen Betriebsunfall herbeigeführte Verlust eines Auges sich stets als eine Minderung der Erwerbsfähigkeit darstellt, sondern das Reichs-Versicherungsamt ist auch in seiner bisherigen Rechtsprechung durchweg, soweit nicht die besonderen Umstände des Einzelfalles zu einer Abweichung veranlassten, bei der Bemessung des Grades dieser Minderung über die von der Berufsgenossenschaft hier als ausreichend bezeichneten Sätze hinausgegangen und bezüglich vieler, mehr oder minder qualifizirter Berufsthätigkeiten dazu gelangt, den Verlust eines Auges im Allgemeinen auf einen von einem Drittel Erwerbsunfähigkeit nicht wesentlich abweichenden Satz zu schätzen. Dabei war dem Reichs-Versicherungsamt wohlbekannt, dass manche Aerzte, darunter auch Spezialisten für Augenkrankheiten, sich in ihrer Begutachtung der Wirkung des Verlustes eines Auges — bei sonst normalen Verhältnissen des anderen — dem hier von der Beklagten vertretenen Standpunkte nähern. Indessen dieser Auffassung stehen auf der anderen Seite die Urtheile zahlreicher Autoritäten auf dem Gebiete der Augenheilkunde entgegen: Von neueren Arbeiten sei auf die im „Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege", IX. Jahrgang (1890) Seite 217—232 veröffentlichte Abhandlung des Augenarztes Dr. Mooren „Sehstörungen und Entschädigung" verwiesen. Und diese Urtheile finden sowohl in den bei zahlreichen Fällen gemachten praktischen Erfahrungen, wie auch in Erwägungen allgemeiner Natur ihre Bestätigung. Letztere gehen dahin, dass die Vertreter der abweichenden Auffassung in der Regel nur den einen beim Verlust eines Auges in Betracht kommenden Faktor, nämlich den Verlust an zentraler Sehschärfe, ausreichend berücksichtigen, dagegen die daraus erwachsenden übrigen Nachtheile nicht in Rechnung ziehen oder doch unterschätzen. Diese sind in dem Verluste der Möglichkeit des binokularen Sehens, das heisst der Fähigkeit, die Gegenstände nach ihrer Körperlichkeit wahrzunehmen und damit zugleich die Grössenverhältnisse und Entfernungen richtig abzuschätzen, sowie in der Minderung der Vollständigkeit des Gesichtsfeldes und damit in der Schwierigkeit zu erblicken, Hindernisse und Gefahren, die dem Einäugigen von der Seite des erblindeten Auges her entgegenstehen, rechtzeitig und hinlänglich deutlich wahrzunehmen. Es mag zugegeben werden, dass diese Uebelstände sich bei manchen Berufsthätigkeiten, insbesondere auch für gewöhnliche Tagearbeiter, weniger störend geltend machen: bei einer grossen Zahl anderer Berufszweige aber tritt ihr schädigender Einfluss auf die Erwerbsfähigkeit in erheblichem Masse hervor und lässt sich auch durch die Uebung und Gewöhnung nur in unvollkommener Weise ausgleichen. So macht sich der Mangel des binokularen Sehens bei Monteuren, Mechanikern, Schlossern u. s. w., die Schmälerung der Vollständigkeit des Gesichtsfeldes aber bei solchen Arbeitern besonders fühlbar, die an gefährdeten Stellen, z. B. an und bei Maschinen oder in Bergwerken beschäftigt sind. Hierzu tritt dann noch bei allen Arbeitern die Nothwendigkeit der Schonung des unversehrten Auges, um dessen unersetzlichen Verlust zu vermeiden, die dadurch nicht selten bedingte Einschränkung des bisherigen Erwerbsfeldes, die grössere Vorsicht und Langsamkeit bei der Arbeit und die leichtere Ermüdung des einen Auges bei andauerndem, angespanntem Sehen. Diesen für eine reichlichere Schätzung des Grades der Erwerbsunfähigkeit sprechenden Gründen gegenüber fällt das von der Berufsgenossenschaft in ihren Rekursschriften beigebrachte Material nicht durchgreifend in's Gewicht. Ihre statistischen Angaben leiden einmal an dem Mangel, dass darin nur diejenigen einäugigen Arbeiter Berücksichtigung finden, die bei der bisherigen Bergarbeit fortbeschäftigt werden, während es an einer Angabe darüber fehlt, wie viele der in dem betreffenden Bezirk durch Betriebsunfall einäugig Gewordenen in Folge der Verletzung gezwungen worden sind, ihre bisherige Thätigkeit aufzugeben und zu einer anderen

überzugehen. Sodann lässt sich nicht übersehen, welchen Antheil das Mitleid und Wohlwollen der seitherigen Arbeitgeber an den verhältnissmässig günstigen Lohnverhältnissen der Betheiligten tragen, und welche Gewähr für eine Fortdauer der letzteren, namentlich beim Uebergange in andere Betriebe, besteht. Auch kann dem Umstande, dass die Verletzten sich vielfach bei den ihnen zugebilligten geringen Rentenbeträgen beruhigt haben, nicht ohne Weiteres die von der Berufsgenossenschaft hervorgehobene Bedeutung beigemessen werden. Denn die aufgeführten Uebelstände treten ihrer Natur nach dem Betroffenen meist nicht von vornherein mit der Schärfe in's Bewusstsein, wie dies bei den Folgen des Verlustes einer Hand, eines Armes oder Beines der Fall zu sein pflegt, sondern machen sich ihm erst nach und nach bei der Arbeit selbst in höherem Masse fühlbar. Die Rentenfestsetzung und die Berufungsfrist fallen aber bei regelmässigem Geschäftsgange oft noch in eine Zeit, wo der Verletzte jene misslichen Erfahrungen noch nicht oder doch nicht in ihrem vollen Umfange gemacht hat. Dies erklärt, weshalb er gerade hier sich nicht selten mit objektiv unzureichenden Entschädigungssätzen begnügt.

Die Ankündigung von Zwiebelbonbons als Heilmittel ist strafbar. (Urtheil des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 9. März 1891.)

Die Firma F. W. Gülich in Köln a. Rh. hatte in Mannheimer Blättern ein Inserat einrücken lassen, welches Zwiebelbonbons als Mittel gegen Husten und Heiserkeit u. s. w. anpries. Wegen Uebertretung des §. 84 des Polizeistrafgesetzbuchs mit 10 M. Strafe belegt, betrat die Firma den gerichtlichen Weg. Das Schöffengericht bestätigte diese Strafe. Die eingelegte Berufung an das Landgericht führte zu der Verwerfung des Rekurses, welche Verwerfung durch Entscheidung des Grossherzoglichen Oberlandesgerichtes vom 9. März d. J. bestätigt wurde. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe für letzteres Urtheil ist nach den „Aerztlichen Mittheilungen aus und für Baden“ (Nr. 7, 1891) folgender:

„Der §. 84 des badischen Polizeistrafgesetzbuches (eingeführt durch Art. II des badischen Gesetzes vom 7. Mai v. J.) bestimmt:

> „Wer der Verordnung zuwider Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind, öffentlich zum Verkauf ankündigt oder anpreist, wird an Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.“

Es ist nun festgestellt, dass Angeklagter durch Inserat im Mannheimer Generalanzeiger Zwiebelbonbons zum Verkauf angekündigt und „als Schutzmittel bei Husten, Heiserkeit, Hals- und Brustleiden, ja sogar Athemnoth“ empfohlen hat.

Mit Recht hat die Strafkammer als Berufungsgericht in dieser Thatsache eine Uebertretung des §. 84 des badischen Polizeistrafgesetzbuches — der eine durch die Reichsgesetzgebung nicht behandelte Materie betrifft — erblickt. Die hiegegen vom Revisionskläger vorgebrachten Einwendungen können nicht als zutreffend erkannt werden.

Es handelt sich allerdings in objektiver Beziehung zunächst darum, ob die zum Verkauf angekündigten und anempfohlenen Gegenstände überhaupt unter den Gesichtspunkt von Arzneimitteln fallen können oder ob es sich lediglich um Genussmittel handelt.

Nach dieser Richtung sind für das Revisionsgericht lediglich das thatsächliche, als erwiesen festgestellte Ergebniss der Vorderinstanz und der Inhalt der den Begriff der „Arzneimittel“ ergebenden Verordnungen massgebend.

In letzterer Beziehung ist von entscheidendem Belang der §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar v. J., in welchem bestimmt wird:

> „Die in dem anliegenden Verzeichniss A aufgeführten Zubereitungen dürfen — ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht — als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.“

Hiedurch werden zweifellos die in dem Verzeichniss A aufgeführten Zubereitungen, falls sie als Heilmittel verkauft oder feilgehalten werden, als Arzneimittel charakterisirt, deren Vertrieb nur in Apotheken gestattet ist, und es frägt sich nur, ob die vom Angeklagten angekündigten Zwiebelbonbons zu den im Verzeichniss A aufgeführten Zubereitungen gehören.

Entscheidend ist hier einerseits die Nr. 9 des Verzeichnisses, welches anführt:

„Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Pillchen und Körner (pastilli, rotulae et trochisci, pilulae et granula)“

und andererseits das Gutachten des Sachverständigen, welches die vom Angeklagten angekündigten Zwiebelbonbons zu den Pastillen der in Nr. 9 bezeichneten Art rechnet.

Ein Rechtsirrthum ist in dieser Feststellung nicht zu erkennen. Wenn von der Vertheidigung geltend gemacht wird, dass Bonbons als eine allgemeine Form von Zubereitungen für Genussmittel (z. B. Chokoladebonbons u. s. w.) sich darstellen, die von Pastillen wohl zu unterscheiden seien, so wird hier übersehen, dass allerdings auch lediglich Genussmittel in dieser Form im freien Verkehr feilgehalten werden können, die in die kaiserliche Verordnung erst dann fallen, wenn sie als „Heilmittel verkauft oder feilgehalten werden.“ Ob dieselben heilkräftige Stoffe oder nicht enthalten, ist nach jener Verordnung nicht entscheidend. Gerade der Vertrieb nicht heilkräftiger Stoffe als Heilmittel sollte zum Schutz des Publikums möglichst verhindert werden, indem man den Vertrieb dieser Zubereitungen als Heilmittel den Apotheken allein gestattete, bezüglich deren aus persönlichen und sachlichen Gründen ein grösseres Zutrauen hinsichtlich reeller Bedienung des Publikums gerechtfertigt ist.

Steht sonach objektiv fest, dass die in Frage stehenden Zwiebelbonbons, wenn als Heilmittel feilgehalten und verkauft, als Pastillen unter den Gesichtspunkt der Ziffer 9 der angeführten Kaiserlichen Verordnung fallen und darum dem freien Verkehr entzogen sind, so frägt es sich in subjektiver Beziehung nur darum, ob Angeklagter diese sonach als Arzneimittel sich vereigenschaftenden Waaren der Verordnung zuwider angekündigt oder angepriesen hat.

Nach dieser Richtung ist die Vorschrift der auf Grund des §. 84 des Polizeistrafgesetzbuchs erlassenen Verordnung Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. Mai v. J. massgebend, durch welche bestimmt wird:

„Die gemäss der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken verkäuflichen Arzneimittel dürfen, soweit sie zu den Zubereitungen (§. 1 der Verordnung und Verzeichniss A dazu) gehören, nicht als Heilmittel, und soweit sie unter die in Verzeichniss B zu §. 2 der Verordnung angeführten Droguen und chemischen Präparate fallen, überhaupt nicht öffentlich zum Verkauf angekündigt oder angepriesen werden.“

Hiernach hat der Angeklagte dieser Verordnung zuwider die fraglichen Zubereitungen, welche nach dem Obigen als Heilmittel und damit als Arzneimittel dem freien Verkehr entzogen sind, öffentlich zum Verkauf angekündigt oder angepriesen, wenn er dieselben als Heilmittel angekündigt oder angepriesen hat.

Wie derjenige, welcher der obigen Kaiserlichen Verordnung zuwider solche, soweit dem freien Verkehr entzogene, Arzneimittel feilhält, unter die Bestimmung des §. 367 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuchs fällt, so übertritt derjenige, welcher solche Zubereitungen als Heilmittel auch nur ankündigt oder anpreist, schon die Strafbestimmung des §. 84 des Polizeistrafgesetzbuchs, weil diese Ankündigung der obigen badischen Verordnung zuwider erfolgt ist.

Dass nun der Angeklagte die fraglichen Zubereitungen als Heilmittel öffentlich zum Verkauf ankündigte und anpries, hat das Berufungsgericht, ohne dass hierin ein Rechtsirrthum zu erkennen ist, unter Hinweisung auf den Inhalt des betreffenden Inserats zur Genüge festgestellt und es kann demselben nur beigepflichtet werden, dass, wenn die fraglichen Präparate als „Schutzmittel“ bei Husten u. s. w. empfohlen wurden, unter dem durch dieselben geleistet werdenden Schutz nur die Heilung von den in Frage stehenden Unpässlichkeitserscheinungen verstanden werden konnte.

Ebenso muss der Strafkammer beigepflichtet werden, wenn sie, gestützt auf das Gutachten des Sachverständigen, sich in ihrer Ueberzeuguug nicht durch die Urtheilsgründe eines überdies nicht badischen und darum der Bestimmung des §. 84 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs nicht unterworfenen Gerichts erschüttern liess und das Vorhandensein des Ausnahmsfalls des §. 5 der fraglichen Kaiserlichen Verordnung (Gemische, flüssige und Lösungen . . . ausgenommen Fruchtsäfte mit Zucker eingekocht) verneinte. Es kann sich hierwegen auf die zutreffende Begründung in den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichts bezogen werden.

Insoferne schliesslich Revisionskläger die Feststellung des Bewusstseins, ein Heilmittel anzupreisen, vermisst, gab der vorliegende Fall keinen Anlass zu einem Bedenken bezüglich dieser somit stillschweigend schon bejahten Thatsache. Gründe, warum Angeklagter, als er die fraglichen Zubereitungen als Schutzmittel empfahl, nicht wusste, dass er sie als Heilmittel zum Verkauf öffentlich ankündige und anpreise, sind nirgends ersichtlich. Hiernach liegen alle Merkmale einer Uebertretung des §. 84 des Polizeistrafgesetzbuches vor, weshalb u. s. w. u. s. w.

Zulässigkeit der polizeilichen Untersagung des Ausklopfens von Pelzwerk. Entscheidung des Preussischen Ober-Verwaltungsgerichts vom 11. Dezember 1890.

Auf Grund des §. 132 des Landesverwaltungs-Gesetzes war den Hoflieferanten F. und B. zu Kassel von der dortigen Polizeidirektion das Ausklopfen von Pelzwerk in dem Leinwandzelte auf dem Dache deren Hauses bei Exekutivstrafe untersagt und die gegen die Verfügung erhobenen Beschwerden vom Regierungs- bezügl. Oberpräsidenten zurückgewiesen worden, weil das jährlich mehrere Monate andauernde Ausklopfen des Pelzwerks für nervenleidende Personen gesundheitsgefährlich sei. Das Ober-Verwaltungsgericht wies die Klage der Hoflieferanten F. und B. zurück, indem es ausführte. „§. 10, II 17 A. L. R. schliesst keineswegs ein polizeiliches Einschreiten zum Schutze solcher Personen, deren Gesundheitszustand kein normaler ist, aus. Durch das Gutachten des Medizinalkollegiums ist erwiesen, dass das im Sommer von früh bis Abends nach den eigenen Angaben der Kläger jährlich an „höchstens 40 Tagen“ zur Ausführung gelangende Klopfen von Pelzwerk auf dem Dache des „inmitten der Stadt Kassel belegenen Hauses G.-Str. Nr. 24 für nervös reizbare Personen in hohem Grade belästigend und bis zu krankhafter Höhe aufregend, also gesundheitsgefährlich ist. Ob solche Personen gerade jetzt in der Nähe des gedachten Hauses wohnen, ist nicht erheblich, denn bei der weiteren Verbreitung nervöser Zustände kann jederzeit der Fall eintreten, dass sich unter den Bewohnern der Nachbarhäuser Personen finden, welche an solchem Zustande leiden.“

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Anleitung zum Schutz gegen Gesundheitsbeschädigungen durch den Verkehr mit ausländischen Rohhäuten. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 5. Juni 1891 (gez.: Im Auftrage Bartsch) M. Nr. 4788 an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist eine Anleitung in Betreff der Nothwendigkeit und der Art des Schutzes gegen die mit der Versendung und der Bearbeitung ausländischer Rohhäute verbundenen Gefahren aufgestellt worden, welche für die öffentliche Gesundheitspflege von Bedeutung ist. Indem ich in der Anlage einen Abdruck der Anleitung beifolgen lasse, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, dass der Inhalt derselben zur Kenntniss der gewerbsmässig mit Rohhäuten sich beschäftigenden Berufsklassen gebracht und den Letzteren zur Beachtung empfohlen werde.

(Folgt die in Nr. 11 der Zeitschrift S. 324 bereits abgedruckte Anleitung.)

Betheiligung der Medizinalbeamten bei Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Graf Zedlitz) vom 10. Juni 1891 M. Nr. 808 II Ang. an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Die Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 4. September 1869 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 200 ff.) hat durch die Bekanntmachung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 19. Juli 1884 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 210 ff.) eine Abänderung erfahren, welche die Betheiligung der Medizinal-Beamten in

dem Verfahren bei Einrichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16 und 35 der Reichsgewerbeordnung) beschränkt. Von verschiedenen Seiten ist behauptet worden, dass hierdurch die sanitären Interessen auf die Dauer beeinträchtigt werden könnten.

Es ist wünschenswerth, festzustellen, ob bezw. in wie weit dies etwa thatsächlich der Fall gewesen ist, und insbesondere ob

1. eine Abnahme der Zahl der Fälle, in denen die Medizinalbeamten bei dem in Rede stehenden Verfahren zugezogen worden sind, seit Erlass der Bekanntmachung vom 19. September 1884 sich herausgestellt hat, und

2. bestimmte Fälle nachgewiesen werden können, in welchen aus der Unterlassung einer Zuziehung der Medizinal-Beamten eine sanitäre Schädigung der Arbeiter in den betreffenden gewerblichen Anlagen oder der Bevölkerung in der Nachbarschaft der Letzteren erfolgt ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, für den dortigen Regierungsbezirk in dieser Richtung Erhebungen gefälligst anstellen zu lassen und alsdann auf Grund derselben zu berichten.

Grundsätze für die Berechnung von Reisekosten bei Dienstreisen von und nach Berlin. Runderlass des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 7. März 1891 (gez.: Im Auftrage Bartsch) an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten und die nachgeordneten Behörden des Ressorts.

Bei der Rechnungs-Revision sind Verschiedenheiten in der Behandlung der Frage wahrgenommen worden, welche Berliner Bahnhöfe bei dem von und nach Berlin unter Benutzung der Berliner Stadtbahn ausgeführten Dienstreisen als Anfangs- bezw. Endpunkte anzusehen sind.

Während bei den von Berlin nach Norden und Süden und umgekehrt ausgeführten Dienstreisen Zweifel in der angegebenen Beziehung nicht entstehen können, indem in diesen Fällen die dem Reiseziele bezw. dem Abgangsorte zunächst gelegenen Bahnhöfe (der Stettiner, der Anhaltische, der Görlitzer Bahnhof) als Ausgangs- bezw. Endpunkte der Reise zu gelten haben, macht sich bei den von Berlin nach Westen und Osten und umgekehrt ausgeführten Dienstreisen, bei denen die Benutzung der Berliner Stadtbahn in Frage kommen kann, vielfach eine Unsicherheit in Bezug auf den bei Berechnung der Reisekosten zu berücksichtigenden Anfangs- bezw. Endpunkt der Reise bemerkbar. Behufs Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens und unter Festhaltung der allgemeinen Regel, dass bei Dienstreisen stets der für die Staatskasse billigste Reiseweg für die Berechnung der Reisekosten massgebend ist, die Bahnhöfe der Berliner Stadtbahn deshalb bei der Reisekosten-Vergütung überhaupt und insoweit in Betracht kommen, als es sich um solche Reisen handelt, welche im dienstlichen Interesse auf einem Bahnhofe der Stadtbahn angetreten bezw. beendigt werden müssen und nicht billiger von bezw. nach einem anderen Bahnhofe ausgeführt werden können, ist für die Berechnung von Reisekosten bei Dienstreisen von und nach Berlin auf den Vorschlag der Königlichen Ober-Rechnungskammer folgender Grundsatz anerkannt worden:

> Bei denjenigen Reisen, welche auf der Berliner Stadtbahn angetreten oder beendigt werden müssen (d. h. von bezw. nach einem dem Reiseziele bezw. dem Abgangsorte näher gelegenen Berliner Bahnhofe nicht ausgeführt werden können) gilt bei Reisen nach bezw. aus dem Westen der Bahnhof Friedrichstrasse, bei Reisen nach bezw. aus dem Osten der Schlesische Bahnhof als Anfangs- bezw. Endpunkt der Reise.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts veranlasse ich, nach diesem Grundsatze in den beregten Fällen künftig verfahren zu lassen.

Die Aufstellung des Giftschrankes in Haus- und Treppenfluren der Apotheker ist unzulässig. Der Nachweis eines eigenen Exemplares der Pharmacopoe ist bei den Apotheker-Gehülfen nicht mehr erforderlich. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 8. Januar 1891 an den Königlichen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf. M. No. 10791.

— — — — — Auch hat sich bezüglich des Revisionsverfahrens und der auf Grund der aufgenommenen Verhandlungen erlassenen Revisionsbescheide nur zu bemerken gefunden, dass aus den betreffenden Verhandlungen nicht hervorgeht, dass die Aufstellung des Giftschrankes bei N. in N. auf dem Haus- bezw. Treppenflur im Revisionsbescheide nicht unerwähnt bleiben dürfte.

Ausserdem mache ich ergebenst darauf aufmerksam, dass es bei den Gehülfen des Nachweises eines eigenen Exemplars der Pharmacopoe nicht mehr bedarf.

Das Vorräthighalten der in der Vorrede zum neuen Arzneibuch für das deutsche Reich vorgeschriebenen Siebe und des Perkolators. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 30. Mai 1891 (gez.: im Auftrage Bartsch) M. N. 3120 an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Zur Beseitigung der mehrfach darüber geäusserten Zweifel, ob die auf Seite XI der Vorrede zum Arzneibuch für das deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica editio III) zur Herbeiführung des vorgeschriebenen Masses der Zerkleinerung angeführten Siebe und der zur Bereitung der Fluidextrakte erforderliche Perkolator in jeder Apotheke vorhanden sein müssen, bestimme ich hiermit, dass diese Geräthschaften in allen Apotheken, in welchen sich bei der Prüfung des Elaborationsbuches ergiebt, dass dergleichen Zerkleinerungen vorgenommen und Fluidextrakte ausgebildet werden, vorräthig zu halten sind.

Im Uebrigen verweise ich auf die Ministerial-Verfügung vom 19. Mai 1821 (Eulenberg, das preussische Medizinalwesen S. 540).

Euer Hochwohlgeboren wollen dies gefälligst zur Kenntniss der Apotheker des dortigen Bezirkes bringen, auch die dortigen Revisionskommissarien mit entsprechender Anweisung versehen.

Verbreitung der Maul- und Klauenseuche durch Magermilch. Runderlass des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten (gez.: von Heyden) vom 30. Mai 1891 an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Nach dem von der Königlichen Technischen Deputation für das Veterinärwesen mir erstatteten Bericht über die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Preussen im vierten Vierteljahr 1890 ist das Kontagium der Seuche vielfach verschleppt worden durch Magermilch, welche die an einer Genossenschafts-Molkerei betheiligten Landwirthe von der Molkerei zurückempfangen und an Schweine, Kälber oder Färsen verfuttert hatten. In diesen Fällen war die Milch von kranken Thieren in die Molkereien geliefert worden, und hätte daher gemäss §. 61 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 das Weggeben der Magermilch aus den Molkereien verboten werden müssen, weil das übliche Pasteurisiren der Milch dem Kochen derselben nicht gleich zu erachten ist.

Da die Durchführung derartiger Verbote mit erheblichen wirthschaftlichen Nachtheilen für die betroffenen Genossenschaften verbunden sein würde, so mache ich Euer etc. darauf aufmerksam, dass das Kontagium der Seuche durch Erhitzung der Magermilch auf mindestens 100 Gr. C. zerstört wird und dass daher das Weggeben der Magermilch aus den Molkereien gestattet werden kann, wenn die bei der Pasteurisirung bereits erwärmte Magermilch in grossen Behältern gesammelt und dann durch Einleitung heisser Dämpfe bis zu dem angegebenen Masse erhitzt wird, ein Verfahren, welches bei allen mit Dampf betriebenen Zentral-Molkereien ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann.

Euer etc. ersuche ich ergebenst, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, dieses Verfahren beim Auftreten der Seuche in dem Viehbestande eines bei einer Genossenschafts-Molkerei betheiligten Landwirths der Genossenschaft vorzuschreiben, bezw. das Weggeben von Magermilch aus solchen Molkereien nur zu gestatten, nachdem dieselbe die vorangegebene Behandlung von heissen Dämpfen erfahren hat.

Mit Rücksicht auf die noch immer weite Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wollen Euer etc. bei dieser Gelegenheit den Ortspolizeibehörden die strenge Beachtung der zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche ergangenen Bestimmungen, der oben bezeichneten Bundesraths-Instruktion, sowie der dies-

seitigen Erlasse vom 18. Mai 1886 und 15. Oktober 1888 — I. 7257 bezw. 10 863 — nochmals einschärfen lassen.

Feilhalten von Fliegenpapier. Bekanntmachung des Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin vom 10. Juni 1891.

Das Feilhalten und der Verkauf des giftigen und arsenikhaltigen Fliegenpapiers ist nur den Apothekern und den zum Handel mit Giften berechtigten Kaufleuten und Gewerbetreibenden, und auch diesen nur unter den beim Giftverkauf vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln, insbesondere nicht ohne Giftschein und nicht ohne die Bezeichnung desselben mittelst eines aufgedrückten Stempels als „giftig" gestattet. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird auf Grund des Straf-Gesetz-Buchs §. 367, Ziffer 3 und 5 bestraft werden.

Fahrpreisermässiguugen auf Eisenbahnen im Interesse der öffentlichen Krankenpflege betr. Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 13. Mai 1891.

Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Vortrag zu genehmigen geruht, dass die durch die Erlasse vom 25. Januar 1882 (II. b. T. 415 — E.-V.-Bl. S. 14 —) und 26. Juni 1882 (II. b. T. 3526 — E.-V.-Bl. S. 252 —) im Interesse der öffentlichen Krankenpflege eingeführten Fahrpreisermässigungen unter den für dieselben massgebenden Voraussetzungen auch auf die Vorstände und das Pflegepersonal solcher Anstalten ausgedehnt werden, welche sich der Pflege von Fallsüchtigen, sowie von Blöd- und Schwachsinnigen (Idioten) widmen.

Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen werden ermächtigt, demgemäss zu verfahren und hiervon den in ihrem Verwaltungsbereich bestehenden Anstalten der angegebenen Art, um deren Bezeichnung die Herren Ober-Präsidenten zu ersuchen sind, Kenntniss zu geben.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen, sowie an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat mit dem Auftrage, den nachgeordneten Privatbahnverwaltungen die Gewährung der gleichen Vergünstigung zu empfehlen.

B. Königreich Bayern.

Fahrpreisermässigungen auf Eisenbahnen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege. Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums, des Königl. Hauses und des Aeussern vom 7. Mai 1891 (gez.: Frhr. v. Crailsheim).

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben vermöge Allerhöchsten Signates vom 3. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass mittellosen Kranken, sowie nöthigenfalls je einem Begleiter zum Zwecke der Aufnahme in öffentliche Kliniken und öffentliche Krankenhäuser bei den Reisen nach und von den Heilanstalten eine Fahrpreisermässigung auf den bayerischen Staatseisenbahnen dadurch gewährt werde, dass bei der Benutzung der III. Wagenklasse der Militär-Fahrpreis erhoben wird.

Zur Erlangung dieser Vergünstigung haben die hieranf Anspruch erhebenden Personen nachzuweisen:

1. ihre Mittellosigkeit durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde, in welcher zugleich zu bestätigen ist, dass nach Massgabe der Reichsgesetze über die Kranken- und Unfallversicherung die Fürsorge anderer Verpflichteter nicht eintritt;
2. ihre bevorstehende Aufnahme in eine Heilanstalt durch eine Bescheinigung der letzteren oder, wenn solche in dringenden Fällen nicht sogleich beizubringen ist, des behandelnden Arztes über die Nothwendigkeit der Aufnahme in einer Heilanstalt.

Dem für die Ueberführung eines Kranken zur oder von der öffentlichen Heilanstalt etwa nothwendigen Begleiter ist die gedachte Ermässigung auf Grund besonderer Bescheinigung zu gewähren.

Die Generaldirektion der königl. Staatseisenbahnen wird hiermit angewiesen, die vorbezeichnete Fahrpreisermässigung vom 1. Juni d. J. an in Kraft treten zu lassen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. H. Mittenzweig, Berlin, Friedrichstr. 136.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 14. 15. Juli. 1891.

Medizinal-Gesetzgebung.

Deutsches Reich.

Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 1. Juni 1891.
(Reichsgesetzblatt S. 261.)

Artikel 1. Hinter §. 41 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§. 41 a. Soweit nach den Bestimmungen der §§. 105 b bis 105 h Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

Artikel 2. Hinter §. 55 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§. 55 a. An Sonn- und Festtagen (§. 105 a, Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter §. 55, Absatz 1, Ziffer 1 bis 3, fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im §. 42 b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

Artikel 3. Der Titel VII der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter).

I. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105 a. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§. 105 b. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreissig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muss bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmässiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§. 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten

vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

§. 105c. Die Bestimmungen des §. 105b finden keine Anwendung:

1) auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;

2) für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;

3) auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmässige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

4) auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Misslingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

5) auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniss anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniss ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem im §. 139b bezeichneten Beamten jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreissig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§. 105d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer aussergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluss des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105b, Abs. 1, zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmässig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 105c, Absatz 3.

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnissnahme vorzulegen.

§. 105e. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im §. 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 105c, Absatz 3, zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§. 20 und 21.

§. 105f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnissmässigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniss der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105b, Absatz 1, für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muss von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniss zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniss einzutragen sind.

§. 105g. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnissnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§. 105c bis 105f entsprechende Anwendung.

§. 105h. Die Bestimmungen der §§. 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Zentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des §. 105b, Absatz 1, zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 105i. Die §§. 105a, Absatz 1, 105b bis 105g finden auf Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

Folgen §§. 107 bis 120, die Bestimmungen über Ausbildung von Lehrlingen, Arbeitsbüchern, Zeugnissen, Lohnberechnungen und -Einbehaltungen, Besuch von Fortbildungsschulen u. s. w. enthalten.

§. 120a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, dass die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutz der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§. 120b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muss, soweit es die Natur des Betriebes zulässt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, dass die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnissanstalten müssen so eingerichtet sein, dass sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, dass den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und dass ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§. 120c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§. 120d. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Massnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§. 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, dass den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten ausserhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Massregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muss für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlass dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Missstände erforderlich oder ohne unverhältnissmässige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

§. 120e. Durch Beschluss des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§. 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluss des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlass solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlass solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeusserung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des §. 79, Absatz 1, des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) Anwendung.

Durch Beschluss des Bundesraths können für solche Gewerbe, in welchen durch übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Die durch Beschluss des Bundesraths erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnissnahme vorzulegen.

II. Verhältnissse der Gesellen und Gehülfen.

Die folgenden §§. 121 bis 133e bringen Bestimmungen über die Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Werkmeister u. s. w.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

Die §§. 134a—h bringen Bestimmungen über die Arbeitsordnung und Bildung von Arbeiterausschüssen. Dann heisst es weiter:

§. 135. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§. 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmässige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muss die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muss mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnissmässige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 137. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muss den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniss eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

§. 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass in den Fabrikränmen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniss der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, dass in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

§. 138a. Wegen aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwe

Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre bis zehn Uhr Abends an den Wochentagen ausser Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, dass die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubniss einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abtheilung seines Betriebes auf mehr als vierzig Tage nicht ertheilt werden.

Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubniss nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so geregelt wird, dass ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmässige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss den Grund, aus welchem die Erlaubniss beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Mass der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniss steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniss ertheilt worden ist, ein Verzeichniss zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im §. 105c Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus, gestatten. Die Erlaubniss ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

§. 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§. 135, Absatz 2 und 3, 136, 137, Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringendenFällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, dass die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern in einer anderen als der durch §§. 136 und 137, Absatz 1 bis 3, vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139a. Der Bundesrath ist ermächtigt:

1) die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;

2) für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmässige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmässige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§. 135, Absatz 2 und 3, 136, 137, Absatz 1 bis 3, vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;

3) für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;

4) für Fabrikationszweige, in denen regelmässig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniss eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des §. 137 Absatz 1 und 2 mit der Massgabe zuzulassen, dass die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden, an Sonnabenden 10 Stunden nicht überschreitet.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreissig Stunden, für junge Leute sechszig, für Arbeiterinnen fünfundsechszig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muss in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

In den Fällen zu 4 darf die Erlaubniss zur Ueberarbeit für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, dass ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmässige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die durch Beschluss des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnissnahme vorzulegen.

V. Aufsicht.

§. 139 b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen §§. 105 a, 105 b Absatz 1, 105 c bis 105 h, 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a ist ausschliesslich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniss gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmässigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstage vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 105 a bis 105 h, 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Zentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

Unter Artikel 4, Titel IX folgen Abänderungen besonders der Strafbestimmungen in §. 142—152:

Artikel 7.

An Stelle des §. 154 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 154. Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 e finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§. 105, 106 bis 119 b, 120 a bis 133 e auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139 b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§. 135 bis 139 b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend

zur Verwendung kommen, mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§. 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 und 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.

Auf andere Werkstätten sowie auf Bauten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Bestimmungen der §§. 135 bis 139 b ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschliesslich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

Die Kaiserlichen Verordnungen, sowie die Ausnahmebestimmungen des Bundesraths können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnissnahme vorzulegen.

§. 154 a. Die Bestimmungen der §§. 115 bis 119 a, 135 bis 139 b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

Artikel 8.

Der §. 155 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmässig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§. 105 b Absatz 2, 105 c Absatz 2, 105 e, 105 f, 115 a, 120 d, 134 e, 134 f, 134 g, 138 Absatz 1, 138 a, 139, 139 b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

Artikel 9.

Der Zeitpunkt, an welchem die in §§. 41 a, 55 a, 105 a bis 105 f, 105 h, 105 i und 154 Absatz 3 getroffenen Bestimmungen ganz oder theilweise in Kraft treten, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt. Bis dahin bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Die Bestimmungen der §§. 120 und 150 Ziffer 4 treten mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Für Kinder im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren und für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren, welche vor Verkündung dieses Gesetzes bereits in Fabriken oder in den in §§. 154 Absatz 2 bis 4 und 154 a bezeichneten gewerblichen Anlagen beschäftigt waren, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis zum 1. April 1894 in Kraft.

Für Betriebe, in welchen vor Verkündung dieses Gesetzes Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in der Nachtzeit beschäftigt worden sind, kann die Landes-Zentralbehörde die Ermächtigung ertheilen, längstens bis zum 1. April 1894 solche Arbeiterinnen in der bisherigeu Anzahl während der Nachtzeit weiter zu beschäftigen, wenn die Fortführung des Betriebes im bisherigen Umfang bei Beseitigung der Nachtarbeit Betriebsänderungen bedingt, welche ohne unverhältnissmässige Kosten nicht früher hergestellt werden können. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muss in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. H. Mittenzweig, Berlin, Friedrichstr. 136.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 15. 1. August. 1891.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Vorschriften über die bei Neubauten und grösseren Umbauten von Krankenanstalten einzureichenden Bauzeichnungen und Erläuterungsberichte sowie über die baulichen und sonstigen Einrichtungen dieser Anstalten. Rundverfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Minden (gez.: v. Pilgrim) vom 14. Juli 1891, (I. Angabe), an sämmtliche Herren Landräthe und sämmtlichen Kreismedizinalbeamten zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Die in jüngster Zeit mir zur sanitätspolizeilichen Prüfung vorgelegten Bauentwürfe von Krankenhaus-Neubauten oder von grösseren Umbauten schon bestehenden Krankenhäuser waren fast ausnahmslos so unvollständig, dass sie weder ein klares Bild von dem beabsichtigten Neu- beziehungsweise Umbau, noch eine genügende Unterlage für die erforderliche sanitätspolizeiliche Prüfung darboten und in Folge dessen wiederholt zur Ergänzung zurückgeschickt werden mussten. Um künftighin diesen, die geschäftliche Erledigung solcher Vorlagen sehr erschwerenden und unliebsamen verzögernden Uebelstand zu vermeiden, erlasse ich hiermit über die mir gemäss meiner Verfügung vom 2. Juni 1890 Nr. 527 I K. bei Neubauten und grösseren Umbauten von Krankenanstalten und zwar vor Beginn der Bauausführung vorzulegenden Baupläne und Erläuterungsberichte die in der Anlage enthaltenen, in Nr. 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung abgedruckten Vorschriften.

Euer Hoch-Hochwohl-geboren ersuche ich ergebenst, für die genaue Beachtung dieser Vorschriften vorkommenden Falls Sorge zu tragen und insbesondere einen bei Ihnen eingehenden Antrag der in Rede stehenden Art mir nicht eher einzureichen, als bis die geforderten Anlagen vollständig sind und der Antrag dem Königlichen Kreisphysikus zur Prüfung vorgelegen hat, dessen gutachtlicher Bericht den Vorlagen beizufügen ist. Dabei bemerke ich, dass jeder derartige Antrag als Eilsache zu behandeln und seine Erledigung thunlichst zu beschleunigen ist.

Die Ortspolizeibehörden und Krankenhausvorstände sind mit entsprechender Anweisung zu versehen; die zu diesem Zwecke erforderliche Anzahl von Abdrücken dieser Verfügung nebst Anlage ist beigefügt.

Vorschriften

Bei den behufs sanitäts-polizeilicher Prüfung vorzulegenden Bauentwürfen zu Neu- und grösseren Umbauten von Krankenanstalten sind einzureichen:

I. ein Lageplan,

II. die erforderlichen Bauzeichnungen und

III. der Erläuterungsbericht, dem auch der Kostenanschlag beizufügen ist, wenn auf diesen Bezug genommen wird.

I. Lageplan.

Derselbe ist im Massstab von 1 : 500 mit richtig eingetragenem Nordpfeil anzufertigen und hat darzustellen:

1. Die Grenzen des ganzen Grundstücks;
2. die anschliessenden Strassen, Promenaden und Plätze, sowie etwa vorbeifliessende Wasserläufe;
3. die nächsten Nachbargebäude mit Angabe ihrer Benutzung;
4. die auf dem Grundstück befindlichen und neu zu errichtenden Baulichkeiten mit Angabe ihres Zwecks;
5. die Abgrenzung von Hof und Garten;
6. die Lage des Brunnens; beim Anschluss an eine Wasserleitung auch diejenige des Wasserzuleitungsrohres;
7. die Entwässerung des Grundstücks; die Abführung der Tages- und Gebrauchswässer.

II. Die erforderlichen Bauzeichnungen.

Es sind vorzulegen und zwar von jedem einzelnen Gebäude (bei Umbauten nur von dem betreffenden Theile des Gebäudes):

a. die Grundrisse sämmtlicher Geschosse mit richtig eingetragenem Nordpfeil;
b. wenigstens ein Querschnitt zur Klarstellung der einzelnen Geschosshöhen, wie der Höhen der Fenster, Thüren u. s. w.;
c. wenigstens eine Ansicht, in erster Linie die Vorderansicht.

Die vorbezeichneten Bauzeichnungen sind im Massstab von 1 : 100 anzufertigen und die durchgeschnittenen Mauer-, Eisen- und Holztheile mit charakteristischen Farben darzustellen. Ausserdem müssen in den Zeichnungen eingetragen sein:

1. lichte Höhe, Länge, Breite, Flächen- und Rauminhalt, sowie Bestimmung der einzelnen, mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnenden Räume;
2. Zahl und Art der Aufstellung der Betten in den Krankenzimmern;
3. die Thüren, wie sie aufschlagen;
4. die Schornstein- und Lüftungsschächte — erstere durch schwarze, letztere durch blaue Farbe zu charakterisiren —, sowie die Verbindung der einzelnen Räume mit den betreffenden Rauch- und Lüftungsschächten (durch eingezeichnete Pfeile anzudeuten).

III. Erläuterungsbericht.

Derselbe hat sich über folgende Punkte auszulassen:

A. Im Allgemeinen.

1. Zweck der Anstalt. Ob für eine bestimmte Kategorie von Kranken und für welche? Cb auch für Sieche und Gebrechliche bestimmt?
2. Höhenlage, Grösse und Bodenbeschaffenheit des Bauplatzes.
3. Grundwasserstand (höchster) und Art der Entwässerung des Grundstückes; Abführung der Tages- und Gebrauchswässer, wie sonstiger unreiner Abgänge.

Bei hohem Grundwasserstande ist die grösste Höhe desselben durch eine blaue horizontale Linie in dem einzureichenden Querschnitte (s. II b) anschaulich zu machen.

4. Art der Wasserversorgung; Wasserleitung oder Brunnen?
5. Anordnung der Haupt- und Nebengebäude auf dem Grundstücke.
6. Bausystem und Bauart der einzelnen Gebäude (Pavillon-, Korridor- oder Barackensystem; Massiv- oder Fachwerksbau; Baumaterial, Schutz des Gebäudes gegen aufsteigende und umgebende Feuchtigkeit, gegen Feuersgefahr u. s. w.).

B. Im Speziellen.

1. Krankenzimmer:

a. Lage, Zahl, Grössenverhältnisse und Belegungsfähigkeit derselben; Trennung der Kranken nach den Geschlechtern und Krankheitsformen; Absonderung der ansteckenden Kranken, falls für diese kein besonderes Gebäude bestimmt ist, der Siechen und Gebrechlichen, wenn auch solche aufgenommen werden sollen.

b. Bauliche Einrichtung (Beschaffenheit der Fussböden, Wände und Decken, der Fenster und Thüren, der Heiz- und Lüftungsvorrichtungen, der Beleuchtung u. s. w.)

c. Innere Ausstattung (Betten und sonstiges Mobiliar, Thermometer, Spucknäpfe u. s. w.)

2. Rekonvaleszentenzimmer oder Aufenthaltsräume am Tage (wie zu 1).

3. Arzt- und Operationszimmer (Lage, Einrichtung und Ausstattung.

4. Zimmer für Warte- und Pflegepersonal.

5. Flure und Korridore (Lage, Grössenverhältnisse, Wände, Fenster u. s. w.); Treppen (Lage, Breite, Steigungsverhältnisse, Material, Feuersicherheit).

6. Zimmer zur vorübergehenden Aufnahme von Geisteskranken (wie zu 1; ausserdem ob und welche Sicherheitsvorrichtungen angebracht sind?).

7. Badezimmer (Lage, bauliche und sonstige Einrichtung, Zahl der Wannen; ob für die Geschlechter getrennt?).

8. Kochküche und Spülraum.

9. Vorrathsräume (Speisekammer, Kellerräume für Wintervorräthe, Wein u. s. w., Kohlenraum u. s. w.).

10. Kleider- und Wäschekammer; Trockenboden.

11. Waschküche, Plätt- und Rollkammer.

12. Aborte und Pissoirs (Lage, bauliche und sonstige Einrichtung, Trennung für die Geschlechter u. s. w.).

13. Isolirhaus oder Isolirbaracke für ansteckende Kranke (Lage, Zahl der Krankenzimmer und Betten, Wärterzimmer, Aborte u. s. w.).

14. Leichenkammer oder Leichenhaus.

15. Desinfektionsanstalt.

16. Eiskeller.

17. Hof- und Gartenanlagen (Lauben, Veranden; Einfriedigung).

Zu den vorstehenden Punkten des Erläuterungsberichtes wird noch Folgendes erläuternd hinzugefügt:

A. 1. **Zweck der Anstalt:** Bei beabsichtigter Einrichtung schon vorhandener Gebäude zu Krankenhauszwecken ist die Art ihrer früheren Benutzung anzugeben.

A. 2. **Bauplatz:** Derselbe soll eine gesunde, freie, sonnige und ruhige Lage haben; geräuschvolle Plätze und Strassen, sowie die Nähe lärmender oder solcher Gewerbe, welche unangenehme oder gesundheitsschädliche Gerüche verbreiten, sind ebenso zu vermeiden, wie die Nachbarschaft von Sümpfen und anderen stehenden Gewässern.

Der Bauplatz muss ferner trocken, etwas erhöht, der Ueberschwemmung nicht ausgesetzt und thunlichst durch frühere Anlagen nicht verdorben sein. Den besten Untergrund bilden Sand- und Kiesboden. Es empfiehlt sich, die Beschaffenheit des Baugrundes vorher genau durch Probegruben festzustellen und vor endgültiger Entscheidung über die Wahl des Bauplatzes ein auf Grund örtlicher Besichtigung zu erstattendes Gutachten des zuständigen Kreisphysikus einzuholen.

Die Grösse des Bauplatzes ist mit Rücksicht auf geräumige Hof- und Gartenanlagen und auf die Möglichkeit einer etwa sich später als nothwendig herausstellenden Vergrösserung des Krankenhauses möglichst reichlich und selbst bei kleinen Krankenhäusern (bis zu 25 Betten) nicht unter 50 Ar zu bemessen; bei grösseren sind $1^1/_2$ Ar auf den Kranken zu rechnen.

A. 3. Die **Abführung** sämmtlicher **Gebrauchswässer** und sonstiger **unreinen Abgänge** aus dem Gebäude nach aussen hat stets auf dem kürzesten Wege zu geschehen.

A. 4. **Wasserversorgung:** Ist eine öffentliche Wasserleitung nicht vorhanden, so muss das auf dem Grundstück gefundene Trinkwasser nach Menge und Beschaffenheit sorgfältig geprüft und das Untersuchungsergebniss in dem Erläuterungsbericht mitgetheilt werden.

Bei Anlage von Brunnen ist die Entfernung von Abort- und Düngergruben so gross als möglich, wenigstens aber auf 15 Meter zu bemessen und dabei auch das Gefälle und die Richtung des Grundwasserstromes zu berücksichtigen. Bei gemauerten Brunnen ist ferner der Brunnenschacht wasserdicht herzustellen, 30—50 cm hoch über das umgebende Erdreich herauszuführen und völlig wasserdicht zuzudecken. Sehr empfehlenswerth sind bei geeigneter Bodenbeschaffenheit sogenannte Rammpumpen.

Was die Wassermenge anbetrifft, so sind wenigstens 150 Liter pro Kopf und Tag zu rechnen. Beim Anschluss an eine öffentliche Wasserleitung ist es rathsam, die bestehenden Brunnen in gutem Zustande zu erhalten mit Rücksicht auf etwaige Störungen des Wasserleitungsbetriebes. Ist ein Anschluss an eine Wasserleitung nicht möglich oder nicht vorgesehen, so empfiehlt sich die Anlage eines gegen Frost geschützten Wasserbehälters auf dem Hausboden, in den das Wasser mittelst Druckpumpe gehoben und von hier aus den einzelnen Geschossen und Räumlichkeiten zugeführt wird.

Zu A. 6. **Bausystem und Bauart:** Die Wahl des Bausystems, ob Korridor-, Pavillon- oder Barackensystem, wird sich nach den örtlichen Verhältnissen, nach der Grösse und nach dem Zwecke der zu errichtenden Krankenanstalt (Zahl der Betten, Art der Kranken) und den verfügbaren Geldmitteln richten. Für die im hiesigen Regierungsbezirk hauptsächlich in Frage kommenden kleineren Krankenhäuser, die jedoch nicht unter 20 Betten eingerichtet werden sollten, eignet sich am besten ein ein- oder zweistöckiges Gebäude im Korridorsystem oder ein sogenanntes kombinirtes Pavillonsystem (Mittelgebäude im Korridorsystem mit anschliessenden Seitenpavillons). Beide Systeme ermöglichen die für kleine Krankenhäuser zweckmässige Vereinigung der Kranken-, Verwaltungs- und nothwendigsten Wirthschaftsräume in einem Gebäude, wodurch der Anstaltsbetrieb wesentlich erleichtert wird.

Die Zahl der Stockwerke soll ausser dem Kellergeschoss in der Regel nicht mehr als zwei betragen. Wird das Korridorsystem gewählt, so ist der Korridor niemals als Mittelkorridor zwischen zwei Reihen von Krankenzimmern, sondern stets als Seitenkorridor anzulegen.

Der ruhigeren Lage wegen sind die für Kranke bestimmten Gebäude mit der Vorderfront einige Meter von der Strasse zurückzuschieben.

Bauart: Am meisten empfiehlt sich der massive Ziegelrohbau oder ein gutes Bruchsteinmauerwerk mit Ziegelverkleidung und Isolirspalten nach Innen; Fachwerk-Aussenwände sind zu vermeiden. Auch die Innenwände sind thunlichst massiv herzustellen und ebenso wie die mit Isolirspalten und asphaltirten Binden aufzuführenden Umfassungsmauern in Sockelhöhe bezw. in Höhe der Unterfläche der Fussbodenlager mittelst eines Isolirmittels bester und bewährtester Art gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu sichern.

Unterkellerung des ganzen Gebäudes ist dringend empfehlenswerth. Der Fussboden des Kellergeschosses muss 0,5 Meter über dem höchsten Grundwasserstand, derjenige des Erdgeschosses 1 Meter über dem umgebenden Erdreich liegen.

Dachrinnen zur Ableitung des Regenwassers dürfen ebensowenig fehlen als ein rings um das Gebäude zu legendes Traufpflaster von wenigstens 1 Meter Breite.

Auch die Anlage einer gut konstruirten Blitzableiteranlage empfiehlt sich für jedes Krankenhaus.

B. 1. **Die Krankenzimmer:** a. Lage und Grösse: Die Krankenzimmer sind thunlichst so zu legen, dass ihre Fenster auch im Winter wenigstens einige Stunden am Tage direkt von der Sonne beschienen werden. Ausserdem ist für Trennung der Geschlechter wie für Trennung der Tuberkulösen und anderer ansteckender Kranken von den übrigen Kranken Sorge zu tragen. Dasselbe gilt betreffs der Siechen und Gebrechlichen, falls solche Aufnahme in der Krankenanstalt finden sollen.

In der Regel sind auf jedes Bett für Kranke 9 qm Grundfläche und 35 cbm Luftraum zu rechnen; nur in den Fällen, in denen grössere Rekonvaleszenten- oder sonstige Räume für den Aufenthalt der Kranken am Tage vorgesehen sind, z. B. in Irrenanstalten u. s. w. genügen $6^1/_2$—7 qm Grundfläche und 25 cbm Luftraum für jeden Kranken.

Die lichte Höhe der Zimmer wird am zweckmässigsten auf 4 Meter bemessen; geringere Höhen als 3,50 Meter können nur ausnahmsweise gestattet werden. Unmittelbar unter dem Dache liegende Kammern mit abgeschrägten Decken sind als Krankenzimmer nicht verwendbar.

b. Die Fenster müssen so hoch als möglich unter die Decke hinaufgeführt werden; ihre Breite muss wenigstens auf 1,2 Meter und als Minimallichtfläche 1,5 qm für das Bett genommen werden.

Sämmtliche Fensterflügel sind zum Oeffnen und mindestens ein Oberlicht als Glas-Jalousiefenster oder sogenanntes Kippfenster (um seine untere Achse nach innen drehbar) einzurichten oder noch besser der ganze obere Fensterflügel in dieser Weise um seine untere oder mittlere Achse drehbar herzustellen. Die Stellvorrichtungen müssen bequem ohne Stuhl oder Leiter zu handhaben sein.

Gegen einfallendes Sonnenlicht sind Fenstervorhänge (in lichten Farben) vorzusehen.

c. Die Thüren werden zweckmässig als Flügelthüren von 1,5 Meter Breite und 2,5 Meter Höhe eingerichtet; bei einflügeligen Thüren müssen die lichten Abmessungen (zwischen den Holzfuttern gemessen) 1,10 Meter in der Breite und 2,30 Meter in der Höhe betragen. Ausserdem empfiehlt es sich, die Thüren behufs Dämpfung des Schalles im Holz so dick als möglich zu machen.

d. Fussböden aus Kiefern- und Fichtenholz sind dreimal mit heissem Leinöl zu tränken. Sehr empfehlenswerth sind Fussböden aus Eichenholz (Parkettfussböden) oder Terazzo, die allerdings bei der ersten Anlage erheblich theuerer, aber in Folge ihrer Dauerhaftigkeit schliesslich billiger zu stehen kommen, als die häufig der Erneuerung oder Ausbesserung bedürftigen Fussböden aus Tannenholz. Auch Buchenholz-Fussböden sind zu empfehlen, wenn vorher die Poren des Holzes durch irgend eine wirksame Massregel verschlossen werden.

e. Die Wände sind glatt zu verputzen, an allen Kanten abzurunden und bis $1^1/_2$ Meter Höhe abwaschbar (Oelfarbenanstrich, Fliessen, Holzbekleidung mit Oelfarbenanstrich u. s. w.) herzustellen. Im Uebrigen empfiehlt sich für die Wände und Decken ein Kalkfarbenanstrich, da solcher ohne grosse Kosten häufig erneuert werden kann; Tapetenbekleidung der Wände ist in den Krankenzimmern zu vermeiden.

Die Decken sind möglichst schalldicht herzustellen; die Verwendung von altem Bauschutt als Zwischenfüllung der Decken und Fussbodenläger ist unzulässig.

f. Heizung und Lüftung: Sämmtliche Krankenzimmer müssen mit Heizvorrichtungen versehen sein. Für grössere Krankenhäuser empfiehlt sich die Anlage einer geeigneten, mit Ventilationseinrichtung verbundenen Zentralheizung. Bei kleineren Krankenhäusern sind Kachelöfen oder eiserne Mantel-Ventilationsöfen vorzusehen, deren nach oben offener Mantelraum an seinem Fussende durch einen unter dem Fussboden anzulegenden, wenigstens 25 cm weiten, abstellbaren Kanal mit der Aussenluft in Verbindung zu bringen ist behufs Zufuhr und Vorwärmung frischer Luft während der Heizperiode. Ausserdem ist der Mantelraum auch mit einer abstellbaren Oeffnung dicht über dem Fussboden zu versehen, um bei Abstellung des nach aussen führenden Kanals eine Zirkulation der Zimmerluft zu bewirken.

Zur Abführung der verbrauchten Luft sind in unmittelbarer Nähe der Rauchrohre, der Zimmergrösse entsprechend weite, über Dach mit einem Saugkopf zu versehende Lüftungsschächte anzulegen und die Zungen zwischen Rauch- und Lüftungsschaft aus dünnen Eisenplatten herzustellen. Jedes Krankenzimmer muss seinen eignen Abluftschaft mit zwei verschliessbaren (mittelst stellbarem Schieber), dem Querschnitt desselben entsprechend weiten Oeffnungen — eine dicht über dem Fussboden, die andere dicht unter der Decke — haben, damit die Luft nicht aus dem einen Krankenzimmer in ein anderes durch einen derartigen Schacht eindringen kann.

Zweckmässig ist es, in jedem Krankenzimmer eine Vorschrift bezüglich der Handhabung der Heizungs- und Lüftungseinrichtungen anzubringen.

g. Innere Ausstattung der Krankenzimmer: An Inventar muss in jedem Krankenzimmer vorhanden sein:

1. Die der festgesetzten Krankenzahl entsprechenden Bettstellen (am besten von Eisen) mit Zubehör (Matratzen, wollenen Decken u. s. w.);
2. zu jeder Lagerstätte ein Stuhl und ein Nachttischchen mit Trinkgefäss, Nachtgeschirr und Spucknapf;
3. ein Waschtisch mit Waschgeschirr;
4. ein Thermometer (1,5 Meter über dem Fussboden in entsprechender Entfernung vom Ofen aufzuhängen);
5. eine Läutevorrichtung (am besten elektrische) und
6. ein Steckbecken.

B. 2. **Rekonvaleszentenzimmer oder Aufenthaltsräume für Kranke am Tage:** Die Einrichtung derartiger Räume ist selbst für kleinere Krankenhäuser zweckmässig; für grössere, wie für Irren-, Blöden- u. s. w. Anstalten unentbehrlich. Ihre Grösse wird sich nach der Belegungsfähigkeit der Krankenanstalt richten; die Anbringung von Veranden oder Balkons ist gerade für diese Räume sehr zu empfehlen. Bezüglich ihrer sonstigen Einrichtung gilt das unter B. 1 Gesagte.

B. 3. **Arzt- und Operationszimmer** können in kleinen Krankenhäusern vereinigt werden; dürfen aber nicht gänzlich fehlen. Der Fussboden des Operationszimmers wird am zweckmässigsten wasserdicht (Terrazzo, Mettlacher Fliessen u. s. w.) mit Abfluss hergestellt; die Wände müssen bis $1^1/_2$ Meter Höhe abwaschbar sein.

B. 4. **Zimmer für Warte- und Pflegepersonal:** In jedem Geschoss ist wenigstens ein Zimmer zu diesem Zwecke vorzusehen.

B. 5. **Flure und Korridore** sind mindestens 2,50 Meter breit anzulegen; ihre Wände über $1^1/_2$ Meter Höhe abwaschbar herzustellen; desgleichen diejenigen des Treppenhauses. Die Treppen müssen wenigstens $1^1/_2$ Meter breit und bequem steigbar sein (16 cm Steigung zu 30 cm Auftritt). Treppen aus Holz sind zur Abwendung der Feuersgefahr unterwärts vorschriftsmässig zu berohren und zu verputzen.

Behufs reichlicher Zufuhr von Luft und Licht sind Flure, Korridore und Treppenhaus hinreichend mit Fenstern zu versehen und zwar die Korridore, wenn angängig, nicht nur an ihrer Längsseite, sondern auch an den beiden Giebelseiten.

Für Aufstellung von Spucknäpfen in den Fluren, Korridoren und auf den Treppen ist Sorge zu tragen. Um den Schall zu dämpfen, empfehlen sich Läufer von Linoleum.

B. 6. **Ein Zimmer zur vorübergehenden Unterbringung von Geisteskranken** sollte in keinem öffentlichen Krankenhause fehlen. Thüren und Fenster desselben sind mit Sicherheitsvorrichtungen (zum Oeffnen mittelst Drei- oder Vierkantschlüssel zu versehen und die Fenster aus $2^1/_2$ cm starken, in eisernen doppelt T förmigen Sprossen gefassten und in thunlichst viele Felder getheilten Roh- oder Spiegelglas-Scheiben herzustellen.

Die Heizung dieses Zimmers ist vom Flur aus einzurichten und der eiserne Ofen nach der Innenseite zu in einem Abstande von mindestens 10 cm mit einem vom Fussboden bis zur Decke reichenden eisernen oder gemauerten und mit Zement glatt verputzten Mantel zu versehen, der in seinem oberen Theile durchbrochen ist, um die Zufuhr frischer vom Vorflur oder von aussen her zugeleiteter und zwischen Ofen und Mantel vorgewärmter Luft zu ermöglichen. Ausserdem ist eine geeignete Vorkehrung zur Absaugung der verbrauchten Luft zu treffen.

Zur Dämpfung des Geräusches bei tobsüchtigen Kranken empfiehlt sich die Anordnung starker Doppelthüren mit Polsterung.

B. 7. **Badezimmer** sind thunlichst in jedem Geschosse und für die Geschlechter getrennt einzurichten; ferner muss eine auf Rollen ruhende transportable Badewanne vorhanden sein, um erforderlichen Falls auch im Krankenzimmer ein Bad geben zu können. Für Krätzkranke ist eine nur für diese bestimmte Bade-Einrichtung vorzusehen.

Bezüglich des Fussbodens und der Wände gilt das unter B. 3 (Operationszimmer) Gesagte.

B. 8. **Die Kochküche** wird bei kleinen Krankenhäusern am besten im Kellergeschoss, nach Norden liegend eingerichtet; bei grösseren in einem beson-

deren Gebäude*). Ein daneben liegender Spülraum ist bei grösseren Krankenhäusern stets vorzusehen. Küche und Spülraum müssen gut erleuchtet — Fenster daher nicht zu klein — und ventilirt sein, ebenso wie

B. 11. die **Waschküche**, die selbst bei kleinen Krankenhäusern in einem Nebengebäude angelegt werden sollte, das gleichzeitig zur Aufstellung eines Desinfektionsapparates und Einrichtung einer Leichenkammer dienen kann. Anderenfalls ist dieselbe im Kellergeschoss des Hauptgebäudes unterzubringen, ebenso wie **Plätt- und Rollkammer.**

B. 12. **Aborte und Pissoirs:** Jeder Abort muss einen Vorraum und ebenso wie dieser ein nicht zu kleines, nach aussen führendes Fenster haben; eine direkte Verbindung von Abort und Krankenraum ist unstatthaft. In dem Vorraum kann ein Ausgussbecken mit Wasserabschluss für Schmutzwasser angebracht werden.

Neben dem für Männer bestimmten Abort ist ein Pissoir (Porzellanbecken mit Wasserspülung und Wasserabschluss) vorzusehen.

Die Thüren des Vorraums wie des Aborts sind selbtthätig sich schliessend einzurichten; die Wände bis $1^1/_2$ Meter abwaschbar, der Fussboden thunlichst wasserdicht herzustellen.

In jedem Stockwerk muss mindestens ein Abort vorhanden sein; bei grösseren Krankenhäusern ist auf je 15 Kranke ein Abort zu rechnen.

Wo es möglich ist, sind Wasserklosets mit Wasserabschluss einzurichten; anderenfalls ist Tonnensystem, eventuell in Verbindung mit Torfstreu zu wählen, am wenigsten empfiehlt sich das Grubensystem. Lässt sich letzteres nicht vermeiden, so muss die Abortgrube wenigstens 15 Meter vom Brunnen entfernt und ausserhalb der Umfassungsmauern des Gebäudes bleiben. Die Sohle wie die Umfassungen derselben sind in Zementmörtel sorgfältig zu mauern und muss die erstere mindestens aus einer Flach- und einer Rollschicht bestehen. Nach gehörigem Austrocknen des Mauerwerks sind Wände wie Sohle wasserdicht in Zementmörtel zu verputzen und zwar am Besten nicht in einem Mörtelauftrag, sondern in zwei Lagen übereinander. Behufs Lüftung der Grube ist weiterhin innerhalb des Gebäudes — womöglich neben dem Küchenschornstein — ein gemauerter Lüftungsschacht von genügendem Querschnitte anzuordnen, der dicht unter dem Grubengewölbe beginnt, in genügender Höhe und nicht unterhalb von Fenstern über Dach endigt und hier mit einem gutwirkenden Saugkopf versehen ist. Falls die Entleerung der Abortgrube durch eine Pumpmaschine erfolgt, empfiehlt es sich, ein Saugrohr von gleicher Weite wie das der Maschine und oben über Terrain mit einer Kapsel (Bajonnetverschluss) verschliessbar senkrecht derartig fest einzumauern, dass beim Reinigen ein Oeffnen des Einsteigeschachtes ganz wegfällt. Der eiserne Deckel des letzteren liegt zweckmässig 30 cm unter Terrain, so dass er mit Erde oder besser mit Rasen luftdicht bedeckt werden kann. Die Grösse der Grube richtet sich nach der Zahl der Krankenbetten, ist aber nicht unter 2 cbm zu bemessen.

Die Abfallröhren aus Gusseisen oder Steingut müssen wenigstens 20 cm lichte Weite haben und sind möglichst senkrecht, sowie thunlichst frostfrei anzuordnen.

13. B. Ein möglichst abseits und genügend entfernt vom Hauptgebäude anzulegendes **Isolirhaus für ansteckende Kranke** sollte bei keinem allgemeinen Krankenhause fehlen. Am meisten empfiehlt sich hierfür das Barackensystem — feststehende oder sogenannte transportable Baracken (System Döcker). Die Zahl der Betten ist auf 10 % der Belegungsfähigkeit des Krankenhauses, aber selbst bei kleinen Anstalten nicht unter 4 Betten (je 2 für männliche und weibliche Kranke) zu bemessen. Wärterzimmer und Abort dürfen nicht fehlen, wenn möglich, ist auch ein Badezimmer einzurichten.

14. B. Eine **Leichenkammer**, die zugleich als Sektionsraum dient, kann nur dann entbehrt werden, wenn das Vorhandensein einer öffentlichen Leichenhalle die sofortige Ueberführung der Leichen in diese ermöglicht. Anderenfalls muss die Errichtung einer solchen im Kellergeschoss oder in einem Nebengebäude

---

*) Um stets grössere Mengen warmen Wassers zum Baden wie zu anderen Zwecken zur Verfügung zu haben, empfiehlt sich besonders für kleinere Krankenhäuser die Anschaffung von Kochherden mit Wasserzirkulations-Einrichtung.

(s. B. 11) oder die Anlage eines besonderen, thunlichst abseits und ausreichend entfernt vom Hauptgebäude liegenden Leichenhauses vorgesehen werden.

15. B. Die Errichtung einer **Desinfektionsanstalt** mit einem geeigneten Apparat zur Desinfektion mittelst heissen Wasserdampfes ist besonders bei Krankenanstalten an solchen Orten dringend wünschenswerth, an denen eine öffentliche derartige Anstalt nicht zur Verfügung steht.

16. B. Dasselbe gilt betreffs Anlage eines **Eiskellers.**

17. B. **Gartenanlagen.** Zum Schutz gegen Sonne, Staub und Wind für die im Freien sich aufhaltenden Kranken empfehlen sich umfassende Anpflanzungen von Sträuchern und Bäumen.

Revisionen der Krankenanstalten. Rundverfügung des Königl. Regierungspräsidenten zu Minden vom 14. Juli 1891, II. Angabe (gez.; v. Pilgrim) an sämmtliche Herren Kreisphysiker und sämmtlichen Herren Landräthen zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Das bisherige, durch Verfügung der vormaligen Abtheilung des Innern hiesiger Königlicher Regierung vom 4. Dezember 1868 Nr. 1048 I, K. P. E. geregelte Verfahren bei Revisionen der Krankenanstalten hat sich als unzulänglich und abänderungsbedürftig erwiesen. Ich sehe mich daher veranlasst, unter Aufhebung der obengenannten Verfügung in dieser Hinsicht die nachstehenden Vorschriften zu treffen:

1. Sämmtliche im Regierungsbezirk befindlichen und der diesseitigen sanitätspolizeilichen Aufsicht unterstehenden Krankenanstalten sind alljährlich einmal durch den Königlichen Kreisphysikus in Gemeinschaft mit der Ortspolizeibehörde einer ordentlichen Revision zu unterwerfen.

2. Die Revisionen sind nicht immer in derselben Jahreszeit, sondern abwechselnd in den Sommer- und in den Wintermonaten (während der Heizperiode) vorzunehmen. Den Zeitpunkt bestimmt der Kreisphysikus, der die Ortspolizeibehörde rechtzeitig davon in Kenntniss zu setzen hat. Desgleichen ist der Königliche Landrath von dem Revisionstermine behufs etwaiger Theilnahme zu benachrichtigen.

3. Eines besonderen Auftrags bedürfen die Kreisphysiker zu diesen Revisionen nicht; letztere sind jedoch, soweit angängig, mit anderweiten sanitätspolizeilichen Dienstreisen zu verbinden.

4. Zu den Revisionen sind stets die Krankenhausvorstände, Anstaltsbesitzer oder deren Stellvertreter und der Anstaltsarzt zuzuziehen. Die Benachrichtigung und Einladung derselben hat aber erst unmittelbar vor Beginn der Revision zu erfolgen.

5. Ueber jede Revision ist sofort eine Verhandlung nach beifolgendem Schema aufzunehmen.

Haben keine Veränderungen seit der letzten Revision stattgefunden, so kann bei den einzelnen Punkten des Schema's auf das vorjährige Protokoll Bezug genommen werden.

Die während des Jahres etwa ausgeführten baulichen Veränderungen sind an der Hand der im Krankenhause aufzubewahrenden Baupläne so zu beschreiben, dass diese Veränderungen auf den hier befindlichen Banzeichnungen leicht nachgetragen werden können. Haben grössere Neu- oder Umbauten stattgefunden, so sind die Baupläne beizufügen, falls solche nicht bereits hierher eingereicht sind.

Etwa vorgefundene Mängel sind am Schluss der Verhandlung einzeln aufzuführen nebst Vorschlägen zu deren Abänderung. Ebenso ist eine Erklärung des Krankenhausvorstandes oder Anstaltsbesitzers über seine Bereitwilligkeit zur Abstellung dieser Mängel in das Protokoll aufzunehmen.

Bei Missständen, deren Beseitigung keinen längeren Aufschub duldet, ist durch die Ortspolizeibehörde sofort das Geeignete zu veranlassan, im Uebrigen aber bei allen Abänderungs- und Verbesserungsvorschlägen den örtlichen Verhältnissen, wie der finanziellen Lage des Krankenhauses thunlichst Rechnung zu tragen und zwischen den im sanitären Interesse unbedingt nothwendigen und den nur wünschenswerthen Abänderungen streng zu unterscheiden. Wenn auch dahin gestrebt werden muss, dass sämmtliche Krankenhäuser in

ihrer Einrichtung thunlichst den unter dem heutigen Tage von mir erlassenen Vorschriften für Um- und Neubauten von Krankenanstalten — Nr. 1048 I K. P. E. F. a. I. Angabe — entsprechen, so wird dies doch bei den schon bestehenden Krankenhäusern mit Rücksicht auf den Kostenpunkt nur allmählich zu erreichen und ein allzu scharfes Vorgehen in dieser Hinsicht daher zu vermeiden sein.

6. Die aufgenommenen Verhandlungen sind nicht nur von den revidirenden Beamten, sondern auch von denjenigen Personen, die an der Revision auf erfolgte Einladung theilgenommen haben (s. Nr. 4). zu unterschreiben und mir innerhalb 14 Tagen nach der Revision durch Vermittelung des Königlichen Landraths urschriftlich oder in Abschrift einzureichen.

7. Auf die Privatirrenanstalten, für deren Revision durch den Ministerialerlass vom 19. Januar 1888 besondere Vorschriften getroffen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

8. Die Verpflichtung der Kreisphysiker zur fortlaufenden Beaufsichtigung wie zur Vornahme unvermutheter Revisionen und zwar sowohl der an ihrem Wohnorte, als der auswärts desselben gelegenen Krankenanstalten wird durch diese Verfügung nicht berührt. Ich spreche vielmehr die Erwartung aus, dass sich die genannten Beamten auch fernerhin die ihnen wegen Ausbruchs ansteckender Krankheiten, Hebammennachprüfungen u. s. w. aufgetragenen Dienstreisen benutzen werden, um sich über die sanitären Zustände nicht nur der Krankenanstalten, sondern auch der sonstigen in ihrem Kreise befindlichen öffentlichen und privaten Wohlthätigkeitsanstalten für Epileptische, Blöde, Sieche, Waisenkinder u. s. w. zu unterrichten und bei dem Vorfinden etwaiger Missstände auf die Beseitigung derselben hinzuwirken.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft und sind noch in diesem Jahre sämmtliche Krankenanstalten nach Massgabe derselben zu revidiren.

Schema.

zu den bei den Revisionen der Krankenanstalten aufzunehmenden Protokollen.

(Die eingeklammerten Zusätze sollen nur als Anhalt bei der Revision dienen, ohne andere Gesichtspunkte auszuschliessen.)

A. Im Allgemeinen.

1. **Tag und Stunde der Revision.**

2. **Revisionskommissare,** sowie die sonst an der Revision auf erfolgte Einladung theilnehmenden Personen (Anstaltsbesitzer oder deren Vertreter, Mitglieder des Krankenhausvorstandes, Anstaltsarzt).

3. **Bezeichnung und Zweck der Anstalt.** (Für Kranke ohne Unterschied, oder nur für bestimmte Kranke und für welche? Ob auch für Sieche und Gebrechliche?)

4. **Besitzverhältnisse.** (Oeffentliche Anstalt — kommunale, kirchliche oder mit Korporationsrechten ausgestattete wohlthätige Stiftung — oder Privatanstalt? In letzterem Falle Datum der ertheilten Konzession.)

5. **Verwaltung** (Anstaltsvorstand, Art der Leitung?)

6. **Aerztliche Leitung.** Name des Anstaltsarztes, Höhe der Besoldung, ob in der Anstalt wohnend? (Bei Anstellung mehrerer Aerzte sind diese Angaben über jeden einzelnen Arzt nebst einem Vermerk über seine Funktionen zu machen.)

7. **Warte- und Pflegepersonal.** (Zahl der männlichen und weiblichen Krankenpfleger; ob einer kirchlichen oder weltlichen Genossenschaft angehörend und welcher? Dienstanweisung für dieselben; ob vorhanden und zweckentsprechend?)

8. **Wirthschaftspersonal.**

9. **Hausordnung.** Ist dieselbe zweckentsprechend und in allen Krankenzimmern, auf den Vorplätzen und Korridoren angebracht?

10. **Registratur.**

a. Aufnahmebuch.*) (Ob vorschriftsmässig eingerichtet und geführt?)

b. Baupläne der Krankenanstalt. (Sind solche entsprechend der diesseitigen Verfügung vom 2. Juni 1890 I. K. Nr. 527 vorhanden und fortlaufend ergänzt?)

c. Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen; Revisionsbeschwerde. (Ob vorhanden und aktenmässig aufbewahrt?)

11. **Datum der letzten ordentlichen Revision. Abstellung der hier vorgefundenen Mängel.** (Hat eine solche stattgefunden und in welcher Weise?)

B. Im Besonderen.

12. **Lage** der Anstalt. (Nachbarschaft?)

13. **Zustand und etwaige Veränderungen der baulichen Einrichtung** der Anstaltsgebäude.

14. Art der **Entwässerung** wie der **Entfernung der unreinen Abgänge.** (Kanalisation, Abfuhr?)

15. **Wasserversorgung.** (Brunnen oder Wasserleitung, Beschaffenheit des Trinkwassers?)

16. **Krankenzimmer.**

a. Lage, Zahl, Grössenverhältnisse der einzelnen Räume Bettenzahl?

b. Beschaffenheit der Thüren, Fenster, Wände (ob bis $1^1/_2$ Meter abwaschbar?), Fussböden.

c. Heiz- und Lüftungsvorrichtungen; Beschaffenheit der Luft; Beleuchtung.

d. Innere Ausstattung. (Beschaffenheit der Betten und des sonstigen Mobiliars; ob Thermometer, Spucknäpfe, Waschvorrichtungen vorhanden u. s. w.?)

e. Ordnung und Reinlichkeit.

17. **Rekonvaleszentenzimmer oder Aufenthaltsräume der Kranken bei Tage.** (Wie zu 16.)

18. **Arzt- und Operationszimmer.** (Lage, Einrichtung und Ausstattung?)

19. **Zimmer für Warte- und Pflegepersonal.** (Lage, Zahl u. s. w.?)

20. **Flure, Treppen und Korridore.** (Lage, Erleuchtung, Beschaffenheit der Wände, ob Spucknäpfe aufgestellt u. s. w.?)

---

*) Das Aufnahmebuch soll nach der diesseitigen Verfügung vom 12. Juni 1880, Nr. 627 I. K., enthalten:

1. Vor- und Zuname des Kranken.
2. Geschlecht.
3. Alter (Geburtsjahr).
4. Familienstand (ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden).
5. Glaubensbekenntniss.
6. Stand und Beruf (bei Kindern: der Eltern).
7. Wohnort (bei grösseren Städten: Strasse und Hausnummer).
8. Tag der Aufnahme in die Anstalt.
9. Bezeichnung der Krankheit oder Verletzung (bei Gewohnheitstrinkern ist ein bezüglicher Vermerk [P] einzutragen; vergleiche Verfügung vom 23. August 1883, Nr. 823 I. K.)
10. Tag und Art des Abgangs (geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben)
11. Bemerkungen (Todesursache; ob während des Aufenthalts in der Anstalt noch andere Krankheiten hinzugetreten sind und welche?).

21. **Aborte und Pissoirs.** (Lage, Einrichtung, Beleuchtung, geruchfrei u. s. w.?)

22. **Badeeinrichtungen.** (Zahl, Lage, ob für Geschlechter getrennt; ob transportable Badewanne vorhanden u. s. w.?)

23. **Kochküche; Spülraum.**

24. **Vorrathsräume.** (Speisekammer, Keller u. s. w.?)

25. **Kleider- und Wäschekammer; Trockenboden.**

26. **Waschkäche; Plätt- und Rollkammer.**

27. **Leichenkammer oder Leichenhaus.** (Ob vorhanden, Lage und Einrichtung?)

28. **Desinfektionsanstalt.** (Ob vorhanden, Lage und Einrichtung; Art des Apparats, Anweisung für dessen Benutzung u. s. w.?)

29. **Eiskeller.**

30. **Hof und Garten.** (Lauben, Veranden; Einfriedigung?)

31. **Die Kranken.**

a. Zeitiger Bestand (summarisch aufgeführt); etwaige Ueberfüllung der Räume.

b. Trennung der Geschlechter, sowie der Kranken von den Siechen, Gebrechlichen, Waisen u. s. w., falls solche in der Anstalt Aufnahme finden.

c. In welcher Weise wird die Trennung der Tuberkulösen und der übrigen ansteckenden Kranken bewirkt? Ist ein besonderes Isolirhaus oder eine Isolirbaracke vorhanden?) Lage, bauliche und innere Einrichtung desselben?)
Sind für Krätzkranke und venerische Kranke besondere Räume und Badeeinrichtungen vorhanden? Lage und Beschaffenheit derselben?

d. Isolirzimmer für vorübergehende Aufnahme von Geisteskranken. (Ob vorhanden, Lage und Einrichtung der Zimmer, Sicherheitsvorrichtungen, Zwangsmittel?)

32. **Beköstignng** nach den verschiedenen Verpflegungsklassen. (Beschaffenheit derselben am Revisionstage?)

33. **Verpflegungskosten.** (Höhe derselben, ob Unterschied zwischen einheimischen und auswärtigen Kranken?)

34. **Vorgefundene Mängel und Vorschläge zu deren Abänderung.** (Einzeln aufgeführt nebst Angabe, ob sich der Krankenhaus-Vorstand bezw. Anstaltsbesitzer zu deren Abstellung bereit erklärt hat.)

Die von dem Verein der Medizinalbeamten des Regierungsbezirks Düsseldorf aufgestellten „Regeln für die Pflege und Ernährung der Kinder im ersten Lebensjahre und für die Pflege der Wöchnerinnen" sowie „Verhaltungsmassregeln bei Masern, Scharlach und Diphtherie". Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 6. Juni 1891 (gez.: im Auftrage Schneider) M. N. 4803 an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Seitens des Vereins der Medizinalbeamten des Regierungsbezirkes Düsseldorf sind „Regeln für die Pflege und Ernährung der Kinder im ersten Lebensjahre und für die Pflege der Wöchnerinnen" und „Verhaltungsmassregeln bei Masern, Scharlach und Diphtherie" bereits früher ausgearbeitet und kürzlich revidirt worden, so dass dieselben in ihrer gegenwärtigen Fassung eine empfehlenswerthe, kurze gemeinverständliche Zusammenhaltung der für die angegebenen

Zwecke zu beobachtenden Vorschriften enthalten und geeignet erscheinen, ein wesentliches Hülfsmittel bei der Verhütung und Bekämpfung der hohen Kindersterblichkeit, der Erkrankungen im Wochenbett und der genannten Infektionskrankheiten zu bilden.

Euer Exzellenz ersuche ich ganz ergebenst, auf eine möglichst weite Verbreitung dieser im Verlage von L. Schwann in Düsseldorf erschienenen, zum Preise von 1,20 Mark bezw. 80 M. für je 100 Stück käuflichen Blätter gefälligst hinzuwirken, wobei vorzugsweise die Betheiligung der Hebammen, Standesbeamten, Frauenvereine, Lehrer und Aerzte ins Auge zu fassen sein dürfte.

B. Elsass-Lothringen.

Aerztliche Hausapotheken. Gesetz vom 2. Juli 1891. (Gesetzbl. Seite 63.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsass-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

§. 1. Aerzte sind nur auf Grund einer vorgängigen Erlaubniss des Bezirkspräsidenten befugt, an die von ihnen behandelten Kranken einfache oder zusammengesetzte Arzneien gewerbsmässig zu verabreichen.

Die Erlaubniss kann durch den Ausschluss gewisser Arzneien und örtlich beschränkt werden.

§. 2. Die Erlaubniss ist nur solchen Aerzten zu ertheilen, welche mindestens vier Kilometer von der nächstgelegenen Apotheke entfernt wohnen.

§. 3. Die auf Grund der Erlaubniss des Bezirkspräsidenten (§. 1) errichteten Hausapotheken dürfen nicht als offenes Geschäft betrieben werden.

Die Arzneivorräthe derselben dürfen nur aus einer in Elsass-Lothringen belegenen Apotheke bezogen werden.

§. 4. Die für die Apotheker massgebenden Vorschriften über die Beschaffenheit, Aufstellung, Signatur, Anfertigung, Abgabe und Berechnung der Arzneien, sowie über die Revision der Apotheken finden auf die ärztlichen Hausapotheken sinngemässe Anwendung. Die Anfertigung und Abgabe der Arzneien muss stets durch den Arzt selbst erfolgen.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1 und 3 werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§. 6. Die ertheilte Erlaubniss (§. 1) ist von dem Bezirkspräsidenten zu widerrufen, wenn innerhalb einer Entfernung von vier Kilometern vom Wohnsitze des Arztes eine Apotheke errichtet wird.

Der Widerruf kann ausserdem erfolgen, wenn der betreffende Arzt auf Grund der Bestimmungen des §. 5 dieses Gesetzes oder des §. 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches wiederholt bestraft worden ist.

§. 7. Artikel 27 des Gesetzes vom 11. April 1803 (21. Germ. XI.) ist aufgehoben.

§. 8. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insiegel.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. H. Mittenzweig, Berlin, Friedrichstr 136.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 16. **15. August.** 1891.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Entwurf zu Vorschriften betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken. Von dem Bundesrath in seiner Sitzung vom 2. Juli d. J. angenommen mit dem Beschluss, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, nach demselben gleichförmige Bestimmungen zu erlassen, die am 1. Januar 1892 in Kraft treten.

§. 1. Die in dem beiliegenden Verzeichniss aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§. 2. Die Bestimmungen im §. 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den, auf Grund des §. 6, Absatz 2, der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883, S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch ausserhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. §. 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzbl. S. 9).

§. 3. Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Cocaïn oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

§. 4. Im Uebrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der im §. 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedesmal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Rezept nicht gestattet, wenn

1. die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, und zugleich
2. der Gesammtgehalt der Arznei an einer im anliegenden Verzeichniss (§. 1) aufgeführten Droge oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt.

§. 5. Ist in den Fällen des §. 4 aus dem Rezepte die bestimmungsmässige Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Rezept auch dann zulässig, wenn der Gehalt an den bezeichneten Drogen oder Präparaten für die Einzelgabe nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage (§. 1) vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Cocaïn oder dessen Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten.

§. 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf thierärztliche Rezepte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§. 3—5 nicht unterworfen.

§. 7. Den Landesregierungen bleibt überlassen,

1. homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, von den Vorschriften der §§. 1—5 auszunehmen;
2. zu bestimmen, inwieweit die Abgabe der in den §§. 1—5 bezeichneten Arzneimittel auf Rezepte von vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzten oder von Wundärzten erfolgen darf.

§. 8. Die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren werden durch die Bestimmungen in den §§. 1—7 nicht berührt.

§. 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weisser Grundfarbe, die zum äusseren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien. welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§. 10. Die Standgefässe sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weissem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weisser Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weissem Grunde zu bezeichnen.

Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung. Den Landesregierungen bleibt es vorbehalten, einen Schlusstermin für die allgemeine Durchführung der Massregel festzusetzen.

Verzeichniss.

Acetanilidum	Antifebrin	0,5	g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0	„
Acidum carbolicum	Karbolsäure	0,1	„
ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;			
Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyawasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze	0,001	„
Acidum osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001	„
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze	0,001	„
Aether bromatus	Aethylbromid	0,5	„
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate	0,5	„
ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;			
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5	g
Agaricinum	Agaricin	0,1	„
Ammonium jodatum	Ammoniumjodid	3,0	„
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0	„
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005	„
Antipyrinum	Antipyrin	1,0	„
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,02	„
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0	„
Aqua Lauro-cerasi	Kirschlorbeerwasser	2,0	„
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03	„
ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;			
Arsenium et ejus praeparata	Arsen und dessen Präparate	0,005	„
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0,001	„
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05	„
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze	0,01	„
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0	„
Cannabinonum	Cannabinon	0,1	„
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin	0,1	„
Cantharides	Spanische Fliegen	0,05	„
ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;			

Cantharidinum	Kantharidin	0,001	„
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0	„
Chloralum hydratum	Chloralhydrat	3,0	„
Chloroformium	Chloroform	0,5	„

ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;

Cocaïnum et ejus salia	Cocaïn und dessen Salze	0,05	g
Codeïnum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco nun nominata eorumque salia	Kodeïn und dessen Salze u. alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen	0,1	„
Coffeïnum et ejus salia	Koffeïn und dessen Salze	0,5	„

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffeïn enthalten;

Colchicinum	Kolchicin	0,001	g
Coniinum et ejus salia	Koniin und dessen Salze	0,001	„
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat	0,1	„

ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;

Cuprum sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat	0,1	„

ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;

Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat	1,0	„
Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate	0,001	„
Daturinum	Daturin	0,001	„
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001	„
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,005	„
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02	„
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05	„
„ Calabar Seminis	Calabarsamenextrakt	0,02	„
„ Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt	0,1	„
„ Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05	„
„ „ compositum	Zusammengesetztes Koloquinthenextrakt	0,1	„
„ Conii	Schierlingextrakt	0,2	„

ausgenommen in Salben;

„ Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2	„

ausgenommen in Salben;

„ Hydrastis	Hydrastisextrakt	0,5	„
„ „ fluidum	Hydrastis-Fluidextrakt	1,5	„
„ Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt	0,2	„

ausgenommen in Salben;

„ Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3	„
„ Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5	„
„ Opii	Opiumextrakt	0,15	„

ausgenommen in Salben;

„ Pulsatillae	Küchenschellenextrakt	0,2	„
„ Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2	„

ausgenommen in Salben;

„ Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2	„
„ Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,2	„
„ „ „ fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt	1,0	„
„ Stramonii	Stechapfelextrakt	0,1	„
„ Strychni	Brechnussextrakt	0,05	„
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2	„

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;

Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2	g
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0,2	„

ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;

Fructus Colocynthidis	Koloquinthen	0,5	„
„ „ praeparati	Präparirte Koloquinthen	0,5	„
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0	„
Gutti	Gummigutt	0,5	„

Herba Conii	Schierling	0,5	g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;

Herba Hyoscyami	Bilsenkraut	0,5	g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;

Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze	0,001	g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilberpräparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1	„

ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;

Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,02	g
„ bijodatum	„ jodid	0,02	„
„ chloratum	„ chlorür	1,0	„
„ cyanatum	„ cyanid	0,02	„
„ jodatum	„ jodür	0,05	„
„ nitricum (oxydulatum	„ (-oxydul) -nitrat	0,02	„
„ oxydatum	„ oxyd	0,02	„

ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheile Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;

Hydrargyrum praecipitatum album	Weisser Quecksilberpräcipitat	0,5	g

ausgenommen als weisse Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Theilen Salbe;

Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005	g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) u. dessen Salze	0,0005	„
Jodoformium	Jodoform	0,2	„
Jodum	Jod	0,05	„
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01	„
„ jodatum	Kaliumjodid	3,0	„

ausgenommen in Salben;

Kreosotum	Kreosot	0,2	„

ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Theilen Lösung enthalten;

Lactucarium	Giftlattichsaft	0,3	g
Morphium et ejus salia	Morphin und dessen Salze	0,03	„
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,0	„
„ jodatum	Natriumjodid	3,0	„
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001	„

ausgenommen in Zubereitungen zum äusseren Gebrauch bei Thieren;

Oleum Amygdalarum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl	0,2	

sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;

Oleum Crotonis	Krotonöl	0,05	„
„ Sabinae	Sadebaumöl	0,1	„
Opium	Opium	0,15	„

ausgenommen in Pflastern und Salben;

Paraldehydum	Paraldehyd	5,0	„
Phenacetinum	Phenacetin	1,0	„
Phosphorus	Phosphor	0,001	„
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001	„
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001	
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze	0,02	„
Plumbum aceticum	Bleiacetat	0,1	„

ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;

Plumbum jodatum	Jodblei	0,2	„
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Doversches Pulver	1,5	„
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0	„
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,3	„

ausgenommen in Jalappenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Resina Scammoniae	Skammoniaharz	0,3	g
Rhizoma Veratri	Weisse Niesswurzel	0,3	„

ausgenommen zum äusseren Gebrauch für Thiere;

Santoninum	Santonin	0,1	„

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;

Secale cornutum	Mutterkorn	1,0	g
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3	„
„ Strychni	Brechnuss	0,1	„
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze . .	0,01	„
Sulfonalum	Sulfonal	4,0	„
Sulfur Jodatum	Jodschwefel	0,1	„
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0	„
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2	„
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze . .	0,5	„
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,5	„
„ Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0	„
„ Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,0	„
„ Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5	„
„ Colchici	Zeitlosentinktur	2,0	„
„ Colocynthidis	Koloquinthentinktur	1,0	„
„ Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5	„
„ „ aetherea	Aetherische Fingerhuttinktur .	1,0	„
„ Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0	„
„ Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur	1,0	„
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0	„
„ Jodi	Jodtinktur	0,2	„

ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;

Tinktura Lobeliae	Lobelientinktur	1,0	„
„ Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur . .	1,5	„
„ „ simplex	Einfache Opiumtinktur . . .	1,5	„
„ Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0	„
„ „ kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,0	„
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,5	„
„ Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0	„
„ Strophanthi	Strophantustinktur	0,5	„
„ Strychni	Brechnusstinktur	1,0	„
„ „ aetherea	Aetherische Brechnusstinktur .	0,5	„
„ Veratri	Nieswurzeltinktur	3,0	„
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1	„
„ Jalapae	Jalapenknollen	1,0	„

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Urithanum	Urethan	3,0	g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze . .	0,005	„
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0	„
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0	„
„ stibiatum	Brechwein	2,0	„
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2	„
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002	„
„ lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,05	„
„ sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05	„
„ sulfuricum	Zinksulfat	1,0	„

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äusserlichen Gebrauch.

B. Elsass-Lothringen.

Kantonalarztordnung für den Bezirk Unter-Elsass*). Verordnung des Bezirkspräsiden vom 15. Juni 1891 (gez.: Frhr. v. Freiberg).

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Kantonalärzte werden von dem Bezirkspräsidenten ernannt und stehen unter dessen Oberaufsicht. Ebenso werden die Amtsbezirke, die Wohnsitze und die Gehälter der Kantonalärzte von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

2. Die vorgenannten Bestimmungen sind widerrufliche. Die Kantonalärzte haben keine Pensionsansprüche.

3. Im Falle der Dienstunfähigkeit oder der Beurlaubung haben die Kantonalärzte die Kosten ihrer Stellvertretung selbst zu tragen.

Bei einer Abwesenheit bis zu acht Tagen bedarf der Kantonalarzt keines besonderen Urlaubs. Es genügt die Aufstellung eines approbirten Arztes als Stellvertreter und die Anzeige an den Kreisarzt.

Urlaub bis zur Dauer von vier Wochen ist bei dem Kreisdirektor nachzusuchen, welchem die Genehmigung desselben und der vorgeschlagenen Stellvertretung zusteht.

Urlaub, welcher die Dauer von vier Wochen übersteigt, und die dabei zu stellende Stellvertretung unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten. Die von dem Bezirkspräsidenten bezw. von dem Kreisdirektor zugelassenen Stellvertreter gelten für die Dauer der Stellvertretung als Kantonalärzte im Sinne gegenwärtiger Verordnung.

4. Der Kantonalarzt ist verpflichtet, die ihm zustehenden dienstlichen Schrift- und Drucksachen, insbesondere auch das Jahrbuch der Medizinalverwaltung so aufzubewahren, dass sie in gutem Zustande dem Amtsnachfolger überliefert werden können.

5. Die Kantonalärzte haben halbjährlich (Anfangs Januar und Anfangs Juli) Bericht über ihre Wahrnehmungen und ihre Thätigkeit nach Massgabe eines ihnen von dem Bezirkspräsidenten zugehenden Formulars zu erstatten.

Diese Berichte sind bis zum 15. Januar, bezw. bis zum 15. Juli dem Kreisdirektor einzureichen.

6. die Kantonalärzte geniessen keine Portofreiheit auf Grund des Aversums 19. Sie können aber die von ihnen verausgabten Portokosten der dienstlichen Korrespondenz mit dem Kreisdirektor und dem Kreisarzte an der Hand eines vorschriftsmässigen Portokontobuches alljährlich zum 1. April beim Kreisdirektor behufs Erstattung anmelden.

7. Die Obliegenheiten der Kantonalärzte sind:
   a. armenärztliche,
   b. impfärztliche,
   c. medizinalpolizeiliche,
   d. gerichtsärztliche.

II. Die Kantonalärzte als Armenäzte.

8. Die Kantonalärzte haben die Armen ihres Amtsbezirkes, sowie die in demselben auf öffentliche Kosten untergebrachten Kinder unentgeltlich zu behandeln.

9. Es kann den Kantonalärzten für Gemeinden, welche von ihrem Wohnsitze sehr entfernt gelegen sind, die Abhaltung bestimmter Sprechtage in genannten Gemeinden von dem Kreisdirektor aufgegeben werden.

10. Besondere Reisen behufs ersten Besuches armer Kranker ist der Kantonalarzt nur verpflichtet, auf Verlangen des betreffenden Bürgermeisters oder im Falle offenbarer Dringlichkeit zu machen. Die Wiederholung der Krankenbesuche richtet sich nach Lage des Falles und haben die Kantonalärzte die zur Weiterbehandlung armer Kranker nothwendigen Besuche nach Pflicht und Gewissen, auch ohne besondere Berufung durch den Bürgermeister vorzunehmen.

11. Um vor missbräuchlichen Berufungen sicher zu sein, kann der Kan-

---

*) Gleichlautende Kantonalarztordnungen sind auch für die Bezirke Ober-Elsass und Lothringen erlassen.

tonalarzt für jede Gemeinde, in welcher dies nicht schon seither vorgeschrieben und üblich war, die Aufstellung einer Armenliste beantragen. Dieselbe erfolgt durch eine Kommission, welche der Kreisdirektor ernennt, und von welcher der Kantonalarzt Mitglied ist.

12. Wegen Lieferung von Arzneien und sonstigen Heilmitteln an Arme hat sich der Kantonalarzt mit der betreffenden Gemeindebehörde in Verbindung zu setzen und bei seinen Anwendungen die grösste Sparsamkeit walten zu lassen.

III. Die Kantonalärzte als Impfärzte.

13. Die Kantonalärzte sind Impfärzte im Sinne des Impfgesetzes und der Impfordnung. Als solche haben sie die öffentlichen Impfungen nach Massgabe des Impfgesetzes und der Impfordnung vorzunehmen, die betreffenden Einträge in die Impflisten zu machen, die Impfscheine auszustellen, die Impfstatistik und die Impfberichte nach Vorschrift zu bearbeiten.

14. Die Kantonalärzte haben die Erstimpfungen unentgeltlich vorzunehmen; für die gesetzlichen Wiederimpfungen der Schulkinder (§. 1 Abs. 2 und §. 3 des Impfgesetzes vom 8. April 1874) erhalten die Kantonalärzte eine Vergütung aus Bezirksmitteln.

15. Die Impfung von Personen, welche dem Impfgesetze nicht unterstehen und sich im Impftermine melden, hat nur dann unentgeltlich zu erfolgen, wenn es sich um Arme handelt, oder wenn die Vornahme unentgeltlicher Impfungen wegen Auftretens der Pockenkrankheit im Impfbezirke von dem Kreisdirektor ausdrücklich angeordnet worden ist. In letzterem Falle hat der Kantonalarzt die vorgeschriebenen unentgeltlichen Schutzimpfungen mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen.

16. Den Kantonalärzten wird die Impflymphe unentgeltlich von der Landesimpfanstalt zu Strassburg geliefert.

IV. Die Kantonalärzte im Dienste der Medizinalpolizei und öffentlichen Gesundheitspflege.

17. Die Kantonalärzte haben bei den Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken. Sie sind daher verpflichtet, Aufträge, welche ihnen in dieser Beziehung von dem Kreisdirektor zugehen, auszuführen und Anfragen des Kreisarztes zu beantworten.

18. Die Kantonalärzte haben Verstösse gegen die medizinalpolizeichen Bestimmungen, z. B. durch Kurpfuschereien, Uebertretung der Apothekengesetze u. s. w., dem Kreisarzte anzuzeigen.

19. Die Kantonalärzte haben über die Durchführung der Hebammenordnung zu wachen und die dazu erforderliche vorschriftsmässige Mitwirkung zu leisten. Verstösse gegen die Hebammenordnung haben sie dem Kreisarzte anzuzeigen.

20. Die Kantonalärzte sind verpflichtet, die Todesursachen derjenigen Personen, welche sie behandelt haben, nach dem von dem Ministerium vorgeschriebenen Schema anzugeben.

21. Ueber hygienische Missstände in ihrem Amtsbezirke haben die Kantonalärzte je nach der Dringlichkeit entweder direkt oder in ihrem Jahresberichte Mittheilung zu machen.

22. Von dem Auftreten nachgenannter Krankheiten in grösserer Verbreitung — Typhus, Ruhr, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, kontagiösen Augenkrankheiten — haben die Kantonalärzte dem Kreisdirektor Anzeige zu erstatten und auf Erforden zu berichten. Von Pocken und asiatischer Cholera ist jeder Einzelfall dem Kreisdirektor anzuzeigen. Der Kantonalarzt hat ferner den Kreisarzt bei Bekämpfung von Seuchen zu unterstützen, insbesondere die angeordneten Desinfektionsmassregeln zu leiten.

Im Bedürfnissfalle, bei ausgedehnten Epidemien, kann der Kantonalarzt beantragen, dass ihm ein Arzt zur Aushülfe beigegeben werde.

Ueber das Vorkommen von Impetigo contagiosa bei Impflingen und über Todesfälle durch Pocken hat der Kantonalarzt nach Vorschrift zu berichten.

23. Die Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker in der Irrenanstalt geschieht im öffentlichen Interesse. Die Kantonalärzte haben daher die

ihnen zu diesem Behufe durch den Kreisdirektor oder den Bürgermeister zugehenden ärztlichen Fragebogen unentgeltlich auszufüllen.

24. Die Kantonalärzte haben die Aufsicht über die Gesundheitsverhältnisse der in ihrem Amtsbezirke auf öffentliche Kosten untergebrachten Kinder und sind verpflichtet, ihnen in dieser Beziehung bekannt werdende Missstände dem Kreisdirektor anzuzeigen.

Sie haben ferner die für Bezirkspflegekinder ausgestellten Arzneirechnungen zu prüfen und auf ihre Taxmässigkeit bezw. Angemessenheit zu bescheinigen.

V. Die Kantonalärzte als Gerichtsärzte.

25. Gemäss Verordnung des Reichskanzlers vom 13. Juni 1879, §. 17, sind die Kantonalärzte Gerichtsärzte im Sinne der Strafprozessordnung. Sie sind daher verpflichtet, den Requisitionen der Gerichtsbehörden Folge zu leisten.

26. Bei Leichenöffnungen haben die Kantonalärzte gemäss Bekanntmachung des Ministeriums vom 9. Juni 1882, betreffend Anweisung für das Verfahren der Aerzte bei gerichtlichen Leichenöffnungen, zu verfahren.

27. Die gerichtsärztliche Thätigkeit der Kantonalärzte ist keine unentgeltliche. Letztere sind vielmehr befugt, nach den bestehenden Kostenordnungen zu liquidiren.

C. Königreich Bayern.

Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen. Königliche Verordnung vom 22. Juli 1891.

Im Namen Seiner Majestät des Königs. Luitpold, Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnung vom 13. Juli 1862 (Regierungsblatt S. 1861 ff.) einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr auf Grund des Artitels 72 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 bezüglich der Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen, was folgt:

§. 1. Aerzte, Wundärzte (Chirurgen) und Bader haben von jedem bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntniss gelangenden Auftreten nachstehender Krankheiten, nämlich: Blattern (Variolen und Varioloiden), Cerebrospinalmeningitis, Cholera, Dysenterie, Puerperalfieber, Typhus abdominalis und Typhus recurrens, Milzbrand, Rotzkrankheit, Trichinose und Wuth, Anzeige zu erstatten.

Bei allen übrigen kontagiösen oder epidemischen Krankheiten, wie insbesondere bei Diphtherie, Scharlach, Masern, Keuchhusten, ägyptische Augenentzündung, Influenza, sind die unter Abs. 1 bezeichneten Medizinalpersonen ebenfalls zur Anzeige verpflichtet, wenn eine derartige Krankheit in grösserer Verbreitung oder in besonderer Heftigkeit auftritt.

Hebammen haben über jede in ihrem Berufe wahrgenommene Erkrankung an Puerperalfieber Anzeige zu machen.

Die Anzeigen nach vorstehenden drei Absätzen haben innerhalb längstens 24 Stunden nach erlangter Kenntniss von der bezüglichen Krankheit an jene Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk die Krankheit auftritt, in den Fällen des Abs. 1 aber zugleich auch an die einschlägige Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

§. 2. Etwaige weitere Anordnungen, welche auf Grund des Art. 67 Abs. 2 des Polizeistrafgetzbuches über die Anzeige einer contagiösen oder epidemischen Krankheit bestehen oder durch die zuständige Behörde ergehen, werden von der gegenwärtigen Verordnung nicht berührt.

Die Anzeigepflicht der Militärärzte über das Auftreten von Infektionskrankheiten in Militärgebäuden ist den besonderen Vorschriften vorbehalten.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen und namentlich die Verordnung vom 13. Juli 1862 aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. H. Mittenzweig, Berlin, Friedrichstr 136.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 17. **1. September.** 1891.

Rechtsprechung.

Wiederholte Bestrafung aus §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 wegen unterlassener Impfung ist zulässig*). Urtheil des Königl. preuss. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. vom 13. Mai 1891.

In der Strafsache wider den Kaufmann Karl August H. von S. wegen Uebertretung des Impfgesetzes hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer III des Königlichen Landgerichts zu Wiesbaden vom 5. März 1891 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. in der Sitzung vom 13. Mai 1891 für Recht erkannt:

das angefochtene Urtheil wird, insoweit dasselbe die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen den freisprechenden Theil des Erkenntnisses des Königlichen Schöffengerichts Höchst vom 19. November 1890 zurückweist, aufgehoben und insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer III des Königlichen Landgerichts zu Wiesbaden zurück verwiesen.

Gründe:

Seitens der Staatsanwaltschaft ist gegen das Urtheil der Strafkammer III des Königlichen Landgerichts zu Wiesbaden vom 5. März 1891 die Revision rechtzeitig eingelegt und gerechtfertigt. Angefochten ist das Urtheil nur insoweit, als durch dasselbe die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen den freisprechenden Theil des schöffengerichtlichen Erkenntnisses vom 19. November 1890 zurückgewiesen ist. Angeklagter ist vom Schöffengericht von der Impfpolizeiübertretung freigesprochen. Es handelte sich dabei um die, als thatsächlich zutreffend vom Angeklagten zugegebene, Beschuldigung: dass Angeklagter zu Soden in der Zeit vom 21. April bis einschliesslich 26. April und in der Zeit vom 22. bis 31. Mai 1890, der wiederholten amtlichen Auflage entgegen, weder die Impfung seiner vier impfpflichtigen Kinder: Wilfried, geboren am 12. Dezember 1883, Elisabeth, geboren am 1. Oktober 1882, Karl, geboren am 2. Oktober 1885 und Walther, geboren am 27. Juni 1887, noch das Bestehen eines gesetzlichen Hinderungsgrundes nachgewiesen habe. Die Strafkammer Wiesbaden hat die von der Staatsanwaltschaft gegen die Freisprechung eingelegte Berufung zurückgewiesen. Dabei hat die Strafkammer Gewicht gelegt auf die feststehende Thatsache, dass der Angeklagte bereits durch rechtskräftig gewordenes Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Höchst vom 23. Oktober 1889 aus §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes um deswillen mit Strafe belegt worden, weil seine genannten vier Kinder ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen geblieben. Im Anschluss hieran wird die Zurückweisung der gegen die Freisprechung gerichteten Berufung damit gerechtfertigt, dass, weil Angeklagter bereits einmal aus §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes rechtskräftig bestraft sei, eine fernere Bestrafung aus §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes und

*) Das obenstehende Urtheil ist sämmtlichen Königl. Regierungspräsidenten durch Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 15. Juni 1891 M. Nr. 1968 (gez.: Im Auftrage Bartsch) zur gefälligen Kenntnissnahme mitgetheilt worden.

folgeweise auch eine Bestrafung aus §. 14 Abs. 1 des Impfgesetzes dem Grundsatze „ne bis in idem“ widerstreiten würde.

Diese Austührungen des Berufungsrichters gegenüber erhebt die Revision die Rüge, dass der §. 14 des Impfgesetzes bei Anwendung desselben auf die festgestellten Thatumstände verletzt sei.

Die Revision war für begründet zu erachten. Die Rechtsansicht des Berufungsrichters, auf welche die angefochtene Entscheidung gestützt ist, dass ein Vater wegen desselben Kindes aus §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes nur einmal bestraft werden dürfte, und dass, nachdem eine Bestrafung erfolgt sei, jeder späteren Bestrafung aus §. 14 Abs. 2 a. a. O. der Grundsatz „ne bis in idem“ entgegenstehen würde, kann nicht für richtig gehalten werden. Der jetzt erkennende Strafsenat hat zwar in seinem am 2. Juli 1890 in Sachen c/a Hofbauer S. verkündeten Urtheile dieselbe Rechtsansicht, wie jetzt der Berufungsrichter vertreten. Allein auf Grund erneuter eingehender Prüfung und Erwägung ist er zu dem Ergebniss gelangt, dass die in dem Erkenntniss vom 2. Juli 1890 vertretene Ansicht nicht festgehalten werden könne.

Sucht man, worauf es in erster Linie ankommt, das Impfgesetz aus seinem eigenen Inhalt auszulegen, so ist der Gedanke unabweisbar, dass der Gesetzgeber im öffentlichen Interesse den Impfzwang der Kinder will. Nach §. 1 des Gesetzes soll der Impfung unterzogen werden jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniss die natürlichen Blattern überstanden hat. Nach §. 2 des Gesetzes soll ein Impfpflichtiger, welcher nach ärztlichem Zeugniss ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung unterzogen werden. — Vergl. insbesondere Abs. 2. — Und der §. 4 des Gesetzes bestimmt: „Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1 und 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.“

Im Einklange mit diesen Bestimmungen steht es, dass durch die §§. 7, 8, 10, 12 und 13 des Gesetzes umfassende Kontrolvorschriften getroffen sind, welche geeignet erscheinen, die Befolgung der Impfpflicht zuverlässig zu überwachen. Ueberdies ist im §. 13 des Gesetzes die Impfverpflichtung ausdrücklich als Impfzwang bezeichnet.

Im Hinblick auf den hieraus erkennbaren Ernst, mit welchem das Gebot, dass jedes Kind geimpft werden solle, aufgestellt und zu verwirklichen gesucht wird, ist von vornherein anzunehmen, dass Strafbestimmungen, welche auf das Unterlassen in Befolgung der Impfpflicht gesetzt sind, im Geiste des Gesetzes so auszulegen sind, das vernünftiger Weise für die Herbeiführung des Effekts der Impfung ein Erfolg davon zu erwarten ist. Wenn daher §. 14 Absatz 2 des Gesetzes bestimmt: „Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft“ — so ist es mit dem Geiste des Gesetzes unvereinbar, diese Bestimmung so zu verstehen, dass durch eine einmalige Bestrafung aus §. 14 Absatz 2 cit. das Nichtbefolgen der Impfpflicht ein für alle Mal gesühnt sein soll. Denn das Entzogenbleiben der Kinder etc. von der gebotenen Impfung, welches hier als Thatbestand eines Delikts hingestellt wird, dauert als gewollter strafbarer Thatbestand fort, bis dem Gebote der Impfung genügt ist, und von einer nur einmal zulässigen Bestrafung wäre, zumal im Rahmen eines so milden Strafgesetzes, für den Effekt der Impfung, den der Gesetzgeber will, nichts wirksames zu erhoffen. Richtig ist allerdings, dass die Zulässigkeit einer wiederholten Bestrafung aus §. 14 Abs. 2 cit. in dem Wortlaut dieses Paragraphen nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Aber entscheidend ist, dass auch das Gegentheil, es dürfe nur einmal bestraft werden, nicht gesagt ist. Gerade letzteres aber hätte, um die wiederholte Bestrafung auszuschliessen, gesagt werden müssen. Zwar wäre es abwegig, hierbei die amtliche Aufforderung, und dass eine solche beliebig oft wiederholt werden kann, in Rücksicht zu ziehen. Denn nicht, dass den amtlichen Aufforderungen nicht gehorcht wird, sondern dass die Impfpflicht unerfüllt bleibt, ist der in Betracht kommende Thatbestand, und neben diesem Thatbestande haben die bezüglichen amtlichen Aufforderungen nur die Bedeutung

einer Voraussetzung der Strafbarkeit. Aber eben weil das kategorische Gebot des Impfens in Frage steht, deshalb wird, solange der gebotenen Impfpflicht nicht genügt ist, die Erfüllung einer fortbestehenden Verpflichtung unterlassen. Es handelt sich somit um ein Omissiv-Dauerdelikt — vergl. auch die gelegentliche Bemerkung des Reichsgerichts in Entscheidungen für Strafsachen Bd. 8. S. 395. — Ist aber ein zuständliches Verhalten strafbar, so wird durch eine rechtskräftige Verurtheilung die zulässige Strafklage nur bezüglich desjenigen Verhaltens verbraucht, welches zeitlich vor dieser Verurtheilung liegt.

Es ist daher ausgeschlossen, selbst bei Unterstellung eines von vornherein vorhandenen Entschlusses, der Impfpflicht unter allen Umständen nicht zu genügen, das nach der Verurtheilung stattfindende Unterlassen mit dem Unterlassen bis zur Verurtheilung in die Beziehung eines fortgesetzten Delikts im technischen Sinne zu bringen. Der Grundsatz „ne bis in idem" hat folgeweise keine Anwendung, weil strafprozessualisch nicht ein idem, sondern ein novum vorliegt.

Zu den gleichen Ergebnissen gelangt man, wenn man die Entstehungsgeschichte des Gesetzes verfolgt. Die Motive, mit denen der Entwurf des Gesetzes dem Reichstage vorgelegt ist, besagen — vergl. stenographische Berichte des Deutschen Reichstages pro 1874, Bd. III, S. 23 ff. —: „Das seit längerer Zeit in Deutschland bemerklich gewordene Umsichgreifen der Blatternkrankheit hat in den Blattern-Epidemien der letzten Jahre eine beunruhigende Höhe erreicht und das Bedürfniss nach einer wirksamen Bekämpfung der gefährlichen Seuche allgemein fühlbar gemacht. Der Gesetzentwurf hat sich der vom Reichstage vertretenen Anschauung — Beschluss vom 23. April 1873 —, den Reichskanzler zu ersuchen, für die baldige einheitliche gesetzliche Regelung des Impfwesens für das deutsche Reich auf der Grundlage des Vaccinations- und Revaccinationszwanges Sorge zu tragen, lediglich angeschlossen."

Ferner zu §. 4: „Für den Fall, wo eine Impfung ohne hinlänglichen Grund unterlassen ist, war die Bestimmung der Frist zu deren Nachholung dem Ermessen der Behörde vorzubehalten, welche in der Lage sein muss, einer etwaigen absichtlichen Uebertretung mit Entschiedenheit zu begegnen."

Was hier in den Motiven zu §. 4 gesagt ist, erscheint im Sinne des Zurückgehens auf die Entstehungsgeschichte um so bedeutsamer, als §. 4 des Entwurfes unverändert Gesetz geworden ist.

Dass der Entwurf den Impfzwang nicht mit Entschiedenheit wollte, wird freilich wohl kaum behauptet. Es wird aber der Umstand, dass der §. 15 des Entwurfs, welcher bestimmte — vergl. stenographische Berichte Bd. III, S. 184 —: „Wenn ein Impfflichtiger ohne gesetzlichen Grund der Impfung entzogen geblieben ist, und eine amtliche Aufforderung zu deren Nachholung sich fruchtlos erweist, so kann die Impfung mittelst Zuführung zur Impfstelle erzwungen werden", nicht Bestandtheil des Gesetzes geworden ist, nicht ohne anscheinende Berechtigung dafür verwerthet, dass mit der Strafbestimmung in §. 16 des Entwurfes (§. 14 des Gesetzes) ein Zwangsmittel im Sinne der obigen Ausführungen nicht gesetzt sein sollte.

Allein richtig ist nur, dass durch den Wegfall des §. 15 des Entwurfes ein Coercitivmittel ausgeschieden ist, dessen Verbleiben die Vornahme einer wiederholten Bestrafung aus §. 14, Absatz 2 des Gesetzes (§. 16 des Entwurfes) weniger nöthig gemacht haben würde. Für das Verständniss des §. 14, Abs. 2 des Gesetzes (§. 16 des Entwurfes), und ob damit nur einmalige oder die Möglichkeit wiederholter Bestrafung gesetzt sein sollte, ist damit an sich nichts gewonnen. Dies umso weniger, als — vergl. die Rede von Loewe, welcher als der eigentliche Urheber und Träger des Gesetzes zu bezeichnen ist, in den stenographischen Berichten des Reichstages pro 1874, Bd. I, S. 104 — die Bestimmung des §. 15 des Entwurfes unter der Zustimmung der Impffreunde gefallen ist. Ueberdies bewegen sich die Ausführungen der Impffreunde wie der Impfgegner im Reichstage vor wie nach dem Wegfallen des §. 15 des Entwurfes unter dem überall hervortretenden Bewusstsein, dass es sich bei dem zur Berathung stehenden Gesetze um die Einführung des Impfzwanges handele — vergl. stenographische Berichte des Reichstages pro 1874, Bd. I, S. 102—110, 226—252, 255—268, 336—357. — Hiernach kann man nur sagen, dass mit dem Fallen des §. 15 des Entwurfs die Zwangsimpfung, so, wie sie dieser §. als reichs-

gesetzliche Vorschrift vorgesehen hatte, — die landesgesetzlich bestehenden Zwangsimpfungen sind durch §. 18, Absatz 3 des Gesetzes aufrecht erhalten — keineswegs aber der davon verschiedene Impfzwang weggefallen. Zugleich ist die Annahme begründet, dass nach dem Wegfallen des §. 15 des Entwurfs für den Gesetzgeber die in §. 16 des Entwurfs (§. 14 des Gesetzes) enthaltene Strafbestimmung als Coercitivmittel eine wesentlich grössere Bedeutung gewinnen musste. Etwas Gegentheiliges ist auch nicht daraus herzuleiten, dass als Ueberschrift des Gesetzes entgegen dem Entwurf, welcher sich als „Gesetz über den Impfzwang" bezeichnete, „Impfgesetz" beschlossen ist. Denn dies ist auf eine Anregung des Abgeordneten Loewe — vergl. stenographische Berichte des Reichstags pro 1874, Bd. I, S. 268 — geschehen, und damit motivirt, dass das Gesetz nicht blos den Impfzwang, sondern das ganze Impfwesen regele. Handelt es sich aber bei dem §. 16 des Entwurfs (§. 14 des Gesetzes) um eine Massregel im Rahmen eines den Impfzwang wollenden Gesetzes, so ist auch im Sinne des Entwurfs Alles das dem Geiste des Gesetzes entsprechend, was oben aus dem Inhalte des Gesetzes selbst erörtert ist. Dazu kommt, dass die einzige Aeusserung, welche im Reichstag bezüglich einer mehrfachen Bestrafung aus §. 14, Absatz 2 des Gesetzes gefallen ist, die folgende des Abgeordneten Loewe ist — vergl. stenographische Berichte des Reichstags pro 1874, Bd. I, S. 104 —: „In Bayern haben mässige Geldstrafen also ausgereicht. Dieselben sind in der Weise normirt, dass zuerst eine kleine Strafe, im nächsten Jahre eine etwas grössere, im darauffolgenden Jahre eine noch etwas grössere und so steigend verhängt wird. Von den anderen Geldstrafen, welche der Gesetzentwurf vorsieht, kann ich nur ganz unbedingt anerkennen diejenige, welche die Lehrer und Vorsteher von Unterrichtsanstalten etc. trifft." Diese Aeusserung, welche ersichtlich macht, dass Loewe sich den jetzigen §. 14, Abs. 2 im Sinne der in Bayern geltenden wiederholten Strafanwendung dachte, ist bei der hervorragenden Bedeutung, welche diesem Abgeordneten an dem Zustandekommen des Gesetzes beizumessen ist, um so bemerkenswerther, als sie unwidersprochen geblieben ist.

Nun hat allerdings §. 14, Abs. 2 des Gesetzes gegenüber dem Entwurf die Einschiebung erhalten „und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung". Diese Einschiebung hat aber den Sinn des §. 14, Abs. 2 gegenüber dem bezüglichen Wortlaut des Gesetzentwurfes nicht geändert, wie denn auch von dem Abgeordneten Loewe — stenographische Berichte des Reichstags pro 1874, B. I, S. 264 — erklärt ist, dass dieser Zusatz selbstverständlich sei. Strafbarer Thatbestand ist das Nichtbefolgen der gesetzlich gebotenen Impfpflicht, und die amtliche Aufforderung als Voraussetzung der Strafbarkeit dieses Verhaltens würde aus dem im Gesetze wie Entwurf identisch vorkommenden §. 4 von selbst zu entnehmen sein.

Hiernach ist auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes die Rechtsansicht des Berufungsrichters, auf welcher die angefochtene Entscheidung beruht, als haltbar nicht zu erweisen. Vielmehr erscheint das Gegentheil dargethan.

Demgemäss war die angefochtene Entscheidung, soweit sie angefochten ist, aufzuheben, und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Berufungsinstanz zurückzuverweisen — §§. 393, 394 Strafprozessordnung."

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Filialapotheken und deren Verkauf. Bescheid des Regierungspräsidenten zu Liegnitz vom 27. Juni 1891 (gez.: Prinz Handjery) an den Apothekenbesitzer Herrn N. zu N.

„Aus Anlass des im diesseitigen Regierungsbezirke vorgekommenen Falles, dass beim Verkaufe einer Apotheke, deren Besitzer zugleich die jederzeit widerrufliche Genehmigung zum Betriebe einer Filialapotheke ertheilt war, die Konzession zum Betriebe der Filiale zu einem erheblichen Preise mit verkauft und der Käufer dadurch empfindlich geschädigt worden ist, mache ich Ew. Wohlgeboren ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Konzessionen zum Betriebe von Filialapotheken nicht verkäuflich sind, dass demnach ein nach dieser Richtung hin abgeschlossener Kaufvertrag der Rechtsgültigkeit entbehrt."

Verantwortlicher Redakteur: Dr. H. Mittenzweig, Berlin, Friedrichstr 136.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 18. **15. September.** 1891.

Rechtsprechung.

Syrupus catharcarcae — Kreuzbeerensyrup — gehört zu denjenigen Fruchtsäften, deren Feilhalten und Verkauf in den Drogenhandlungen gestattet ist. Urtheil des Königl. Landesgerichts zu Naumburg vom 8. August d. J., sowie Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 13. Mai d. J.

Bei dem Kaufmann B. in Qu. wurde im April vorigen Jahres bei Revision seiner Drogenhandlung auch ein Gefäss mit Syrupus Rhamni cathartic. im Verkaufsladen vorgefunden und in Folge dessen das Strafverfahren wegen Uebertretung des §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches bezw. der damals noch in Geltung bestehenden Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 erlassen. Vom Schöffengericht verurtheilt auf Grund eines von dem zuständigen Kreisphysikus abgegebenen Gutachtens, wonach Fruchtsäfte, welche medizinische Wirkung haben wie der Syrupus Rhamni, den Drogisten zu verkaufen verboten seien, legte der Angeklagte Berufung gegen dieses Urtheil ein und wurde in Folge dessen ein Obergutachten des Medizinal-Kollegiums für die Provinz Sachsen eingezogen. Auch dieses sprach sich unter dem 15. September v. J. ohne weitere Begründung dahin aus, dass der genannte Syrup sowohl nach der Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875, wie nach derjenigen vom 27. Januar 1890 zu denjenigen Artikeln gehört, welche dem freien Verkehr entzogen sind.

Die Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Naumburg beschloss hierauf die Einholung eines motivirten Obergutachtens der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen darüber:

„ob der Syrupus Rhamni ein Fruchtsaft im Sinne der Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 und deshalb nach dieser Verordnung dem freien Verkaufe auch in Drogenhandlungen überlassen ist.“

Dieses Gutachten lautet wie folgt:

„Die Reichsverordnung vom 4. Januar 1875, deren Bestimmungen nach §. 3 derselben auf den Grosshandel mit Arzneien nicht Anwendung finden, ordnet in §. 2 an, dass die in dem dazu gehörigen Verzeichniss B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate nur in Apotheken gestattet sind. Zu diesen Drogen und Präparaten gehört weder der Kreuzdorn-Syrup (Syrupus Rhamni), noch die Kreuzdorn-Pflanze oder deren Beeren.

Es ist somit für die Beurtheilung der Strafhandlung lediglich der §. 1 der Verordnung massgebend gewesen, nach welchem diejenigen Zubereitungen, die in dem zugehörigen Verzeichniss A aufgeführt sind, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, wobei es nicht darauf ankommen soll, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen troffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

Die Natur und Wirkung der Stoffe, welche zu den Zubereitungen verwandt worden sind, ist hiernach gleichgültig, entscheidend ist die Form der Zubereitungen und der Zweck, zu dem sie feilgehalten und verkauft werden. Zu den Zubereitungen, welche in dem vorerwähnten Verzeichniss A aufgeführt sind, gehören auch die „Arznei-Syrupe (Syrupi medicinales)“. Die Grundform dieser

Art von Zubereitungen ist in dem Syrupus simplex (weissen Zuckersyrup) der Pharmakopoe zu erkennen, welcher durch Kochen von Zucker mit Wasser hergestellt wird. Andere Syrupe werden unter Zufügung von mancherlei Pflanzentheilen (Wurzeln, Rinden, Samen, Säften) auch von chemischen Präparaten (Eisen, Jodeisen), event. unter Zusatz von Wein oder Spiritus bereitet.

Unter den Syrupen kommen in vorliegendem Falle die aus Fruchtsäften und Zucker bereiteten in Betracht, von denen auch mehrere, insbesondere der Kirschen- und der Himbeer-Syrup, in die Pharmakopoe Aufnahme gefunden haben. Neben diesen ist in derselben auch der Kreuzdorn-Syrup (Syrupus Rhamni) enthalten und nach der daselbst gegebenen Vorschrift werden diese drei Syrupe ganz in der nämlichen Weise durch Zerkleinern (Zerstossen, Zerdrücken) der frischen Früchte, Abpressen des Saftes und Kochen des letzteren mit Zucker hergestellt.

In dem vorerwähnten Verzeichniss A wird nun ausdrücklich angegeben, dass von den Syrupi medicinales (Arznei-Syrupen) ausgenommen sein sollen:

der weisse Zuckersyrup (Syrupus simplex) und die Fruchtsäfte (Syrupi e succis fructuum parati), d. h. dieselben sollen von der Bestimmung des §. 1, wonach Arznei-Syrupe als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, nicht betroffen werden.

Dass der Kreuzdorn-Syrup der Form seiner Zubereitung nach dem Kirschen- und Himbeer-Syrup vollständig gleich steht und zu den Syrupi e succis fructuum parati zu zählen ist, kann nicht bezweifelt werden. Der Umstand aber, dass der Kreuzdorn-Syrup wegen seiner leicht abführenden Wirkung als arzneiliches Hausmittel in Gebrauch steht und auch bisweilen von Aerzten verordnet wird, kann hierbei nicht in Betracht kommen. — Einerseits spricht §. 1 der Verordnung ausdrücklich aus, dass es für die darin enthaltene Bestimmung einen Unterschied nicht ausmacht, ob die Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind, andererseits werden auch bei mehreren anderen der im Verzeichniss A aufgeführten Zubereitungen solche als Ausnahmen hingestellt, welche zweifellos als arzneilich wirksam betrachtet werden müssen und fast ausschliesslich als Heilmittel Verwendung finden.

So ist von den Pflastern ausgenommen das Heftpflaster, von den Linimenten das flüchtige Liniment, von den Mixturen der Seifen- und der Kamphor-Spiritus, von den weinigen Tinkturen (Arzneiweinen) der Pepsinwein u. a. m.

Hiernach geben wir unser Gutachten dahin ab:

dass der Syrup Rhamni ein Fruchtsaft im Sinne der Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 und deshalb nach dieser Verordnung dem freien Verkaufe auch in Drogenhandlungen überlassen ist."

Der Angeklagte wurde hierauf durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Naumburg vom 8. August d. J. freigesprochen.

Das Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation ist selbstverständlich auch für die Auslegung der jetzt in Kraft bestehenden Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 massgebend und ist darnach der Kreuzdorn-Syrup zu den in Verzeichniss A Nr. 5 als Ausnahme aufgeführten „Fruchtsäften mit Zucker eingekocht" zuzurechnen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs. Kaiserliche Verordnung vom 3. September 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) tritt für lebende Schweine, sowie für solche Erzeugnisse ausser Kraft, welche mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sind,

dass das Fleisch im Ursprungslande nach Massgabe der daselbst geltenden Vorschriften untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden worden ist.

§. 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, zur Kontrole der Beschaffenheit des aus Amerika eingeführten Schweinefleisches geeignete Anordnungen zu treffen.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloss Schwarzenau, den 3. September 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Caprivi.

B. Königreich Preussen.

Warnung vor dem Genuss in Zersetzung begriffener gekochter Krebse wie sonstiger Krustenthiere. Bekanntmachung des Königl. Polizeipräsidenten in Berlin (gez.: in Vertr.: Friedheim) vom 17. August 1891.

Durch den Genuss in Zersetzung begriffener gekochter Krebse sind hier kürzlich mehrere Personen, zum Theil lebensgefährlich erkrankt. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass bei gekochten Krebsen, Krabben und anderen Krustenthieren nach längerem Stehen, und zwar bereits vor dem Auftreten eines Fäulnissgeruches, gesundheitsschädliche Stoffe sich entwickeln können, zumal wenn die Thiere erst nach erfolgtem Absterben gekocht worden sind. Uebrigens pflegt bei derartigen Krebsen die Schwanzflosse nicht unter den gekrümmten Hinterleib gezogen zu sein.

Das Publikum wird daher vor dem Ankaufe gekochter Krebse wie sonstiger Krustenthiere bei unbekannten Personen, z. B. herumziehenden Händlern dringend gewarnt.

Aufbewahrung, Verkauf und Verwendnng von Giften, Drogen und giftigen Stoffen. Polizeiverordnung des Königl. Regierungspräsidenten zu Schleswig vom 8. August 1891.

1. Verkaufsstellen.

§. 1. Bei der Aufbewahrung und dem Verkehr mit Giften und giftigen Stoffen ist die grösste Sorgfalt anzuwenden, damit nicht durch Verwechslung oder unbeabsichtigte Verunreinigung anderer Stoffe mit denselben ein Unglück entstehe.

Zu diesem Zweck dürfen an den dem Publikum geöffneten Verkaufsstellen, wozu insbesondere die Läden der Drogen-, Farbewaaren- und Kolonialwaaren-Händler zu rechnen sind,

1. alle im Verzeichniss B der Reichsverordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten Waaren, welche überhaupt vom Kleinhandel ausgeschlossen sind,

2. die in der Anlage I dieser Polizeiverordnung aufgeführten Gifte überhaupt nicht aufbewahrt werden.

§. 2. Dagegen ist es erlaubt, die in der Anlage II dieser Polizeiverordnung genannten Gifte, sowie die Farbewaaren und die dem freien Verkehr zuständigen Apothekerwaaren auch an den Verkaufsstellen aufzubewahren. Jedoch müssen dieselben von einander getrennt und streng gesondert von etwa gleichzeitig geführten Nahrungs- und Genussmitteln aufbewahrt werden.

§. 3. Die Aufbewahrung hat in dichten Gefässen, d. h. solchen, welche ein Verschütten, Verstäuben und Durchsickern ausschliessen, zu geschehen. Die Bezeichnung der Behälter muss durch deutliche, festsitzende Namenschilder geschehen, welche bei den in den Anlagen dieser Polizeiverordnung enthaltenen Giften in einer von den übrigen Schildern abweichenden Farbe und in deutscher Sprache anzufertigen sind. Die Verwiegung von Giften und Farben darf nur auf Waagen geschehen, welche nicht für Nahrungsmittel und andere Apothekerwaaren benutzt werden. Für die Farbewaaren und Gifte müssen bei pulverför-

migen und krystallischen Körpern besondere, nur hierfür zu verwendende und äusserlich zu kennzeichnende Löffel vorhanden sein.

2. Lager und Vorrathsräume.

a) Für die Gifte.

§. 4. Der Aufbewahrungsort der auf der Anlage I dieser Verordnung bezeichneten Mittel ist sowohl im Gross- wie im Kleinhandel die Giftkammer, d. h. ein von den übrigen Lagern getrennter und zu diesem Zwecke bestimmter, ausser der Zeit der geschäftlichen Benutzung stets verschlossener Raum, zu dem nur der Geschäftsinhaber und volljährige Geschäftsgehülfen Zutritt haben. In demselben sind die Vorräthe nach ihren Arten zusammenzustellen, so dass eine Verwechslung nicht möglich ist. Die Aufnahmebehältnisse müssen den im §. 3 gestellten Forderungen genügen; blosse Papierverpackung ist ungenügend. Hier ist bei jeder in Anbruch genommenen, dazu geeigneten Waare ein bezeichneter Löffel zu führen. Die Giftkammer ist mit eigenen Wägegeräthschaften zu versehen.

§. 5. Die Gruppe F. der Anlage I, Phosphor und Phosphorpräparate, muss, wenn die eigentliche Giftkammer hierzu nicht geeignet belegen ist, besonders an einem feuersicheren und frostfreien Orte, gleichfalls unter Verschluss, ihren Stand erhalten. In Anbruch genommener Phosphor ist unter Wasser in einem Glasgefässe zu verwahren, welches mit Sand umschüttet in einem mit Namenschild versehenen Metallgefässe steht.

b) Für die übrigen Gegenstände.

§. 6. In den Vorrathsräumen müssen entweder Lattenverschläge oder anderweitig deutlich getrennte Abtheilungen sein: 1. für die Farbewaaren, 2. für die Mittel der dieser Verordnung beigegebenen Anlage II, 3. für Apothekerwaaren und Chemikalien, 4. wenn der Handel sich auf solche bezieht, für Nahrungs- und Genussmittel.

Für die in Anbruch genommenen Waaren gilt bezüglich der Gefässe und Schilder das im §. 3 Vorgeschriebene.

3. Gifthandelvorschriften.

§. 7. Im Kleinhandel dürfen die auf den Anlagen mit einem * bezeichneten Stoffe nur gegen einen Giftschein folgender Art abgegeben werden:

Am (Tag) habe ich von dem Herrn (Name) erhalten: (Waare) (Menge) zum Zwecke von (Verwendung) und erkläre hierdurch, auf die Gefahren aufmerksam gemacht zu sein, welche durch ein unvorsichtiges Umgehen mit dem erhaltenen Gifte entstehen können.

(Ort.) (Unterschrift.)

Die Giftscheine sind in ein mit Seitenzahl versehenes sogenanntes Giftbuch, welches von der Polizeibehörde als solches unter Angabe der vorhandenen Seitenzahl zu bescheinigen ist, nach folgendem Schema einzutragen:

No.	Tag.	Namen der Waare.	Menge	Namen des		Stand desselben.	Zweck der Verwendung.
				Abgebers	Empfängers		

Die Giftscheine sind nach der Laufnummer geordnet 3 Jahre aufzubewahren und auf Erfordern bei der Revision mit dem Buche vorzulegen.

Wenn der Empfänger dem Verkäufer nicht als zuverlässig bekannt ist, so ist Letzterer verpflichtet, eine Bescheinigung der Polizeibehörde über die Persönlichkeit des Empfängers und über den Zweck der Verwendung des giftigen Stoffes zu verlangen. Jede auf Giftschein abzugebende Waare ist in sicherer, das Verstäuben oder Verschütten hindernder Verpackung, d. h. in zugelacktem

Glas- oder Thongefäss, Holzkiste, Tonne, Blechbehälter oder doppelter Papierhülle verschnürt und mit „Gift“ bezeichnet abzugeben.

§. 8. Befreit von der Verpflichtung zur Ausstellung von Giftscheinen sind diejenigen Gewerbetreibenden, welche in kleineren Quantitäten als 500 gr Mineralsäuren und Salmiakgeist in ihrem Geschäfte verkaufen, wenn sie dem Verkäufer persönlich bekannt sind, ihm Gewähr für den unmittelbaren Verbrauch derselben bieten und die Waare selbst in Empfang nehmen. Solche kleine Quantitäten dürfen jedoch nur in gut verschlossenen und mit der Bezeichnung „Gift“ versehenen Arzneigläsern verabreicht werden.

§. 9. Die Verwendung arsenikhaltiger Farben zur Herstellung von buntem Papier, Buchdeckeln und Schachteln, sowie der Handel mit den in solcher Weise hergestellten Erzeugnissen ist verboten. Im Uebrigen wird verwiesen auf das Reichsgesetz vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

§. 10. Zum Gebrauch gegen Ungeziefer darf Arsenik nur als Gemisch, welches aus 1 Th. frisch geglühtem Kienruss, 1 Th. Saftgrün und 24 Th. weissem Arsenik besteht, abgegeben werden. Für das Mischen muss ein besonderer Raum mit Mörser und Keule vorhanden sein.

4. Bereich der Polizeiverordnung und Strafbestimmungen.

§. 11. Auf Apothekenbesitzer finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 12. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 M., eventuell Haft bestraft, vorbehaltlich einer nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches, insbesondere der §§. 223 ff., 367 Nr. 5 verwirkten strengeren Strafe.

§. 13. Die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung vom 12. Juli 1890 wird aufgehoben.

Anlage I.

A. Alle Arsenikalien, als: *Weisser Arsenik (arsenige Säure, Rattengift). *Gediegener Arsenik (Kobalt, Scherbenkobalt, *Fliegenstein). *Operment (Rauschgold, gelber Schwefelarsenik). *Realgar (Rauschroth, rother Schwefelarsenik). *Arsensaures Kupferoxyd und alle Arten von Grün, welche solches enthalten, als Berg-, Kaiser-, Mineral-, Mitis-, Papagei-, Neu-, Scheel'sches-, Schwedisches-, Altonaer-, Neuwieder-, Schweinfurter-, Wiener- und Kirchberger-Grün. *Arsenikgemisch zum Vertilgen von Ungeziefer. *Alle übrigen Arsenikverbindungen, ausgenommen Arsenicum jodatum, welches überhaupt nicht im Kleinen verkauft werden darf.

B. *Alle nicht nachgewiesenermassen arsenfreien Anilin-, Methyl- und Phenolfarben, sowie Karbol.

C. Quecksilberchlorid oder Sublimat. *Salpetersaures Quecksilber. *Rothes Quecksilberoxyd. *Basisches oder neutrales schwefelsaures Quecksilber (Turpeth), sowie alle anderen Quecksilberpräparate, welche im Kleinhandel nicht verboten sind, mit Ausnahme des metallischen Quecksilbers und des Zinnobers.

D. Die blausäurehaltigen Gifte: *Blausäure. *Bittermandel-Kirschlorbeeröl. *Cyankali. *Cyanzink und andere Blausäureverbindungen. *Mirbanöl.

E. *Sämmtliche giftige Alkaloide und deren Salze, welche überhaupt im Kleinhandel zugelassen sind.

F. *Unter Verschluss an einem feuersicheren und frostfreien Orte: Phosphor und Phosphorpräparate

Anlage II.

Im Verkaufslokale dürfen, jedoch gesondert von den übrigen Waaren, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 3, aufgestellt werden: *Die rohen und reinen Säuren. *Karbolsäure. *Chromsäure und deren Salze. *Salzsäure. *Salpetersäure. *Schwefelsäure. *Brom. *Gummigutt. *Höllenstein, rein und gemischt mit Salpeter. *Chlorgoldnatrium. *Die Barytsalze, ausgenommen der Schwerspath. *Schwefelsaures Cadmium. *Jod. *Aetznatron und Lauge, Salmiakgeist. *Spiessglanzbutter. *Kleesäure und Kleesalz. *Essig-

saures Blei. *Essigsaures Kupfer, Grünspan. *Kupferammoniak. *Kupfervitriol, roh wie rein, Kupferoxyd. *Chlorzink, rohes. *Milchsaures und baldriansaures Zink.

Die Namenangabe der Rezeptare. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Koblenz vom 15. Juni 1891 (gez.: In Vertr.: Koch) an sämmtliche Apotheker und Kreismedizinalbeamten.

Bei den Apothekenvisitationen, sowie bei der Prüfung der Rezepte und Rezeptbücher für Staatsanstalten etc. ist sehr häufig der Name des Rezeptars vermisst worden.

Um den Rezeptarius bei der Anfertigung von Rezepten an seine Verantwortlichkeit zu erinnern und bei vorgekommenen Irrthümern den Namen desjenigen, welcher die Arznei angefertigt und etwa einen Fehler begangen hat, zu erfahren, hat der Herr Minister der Medizinalangelegenheiten unterm 2. August 1872 bestimmt, dass der Rezeptar stets seinen Namen deutlich und leserlich auf dem Rezept vermerkt, gleichviel ob es sich um einmalige Dispensation oder die wiederholte Anfertigung einer Arznei handelt.

Bei einer Wiederholung hat der Rezeptar seinem Namen den Tag der Anfertigung hinzuzufügen, z. B. Reït. 12/7. 1891 Müller.

Indem ich die Herren Apotheker, auch diejenigen, welche ohne Gehülfen arbeiten, an die strenge Beobachtung dieser Vorschrift erinnere, ersuche ich die Herren Kreismedizinalbeamten, Distrikts- und Kassenärzte jedes Rezept, das sie ohne den Namen des Rezeptars finden, der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, damit der betreffende Rezeptar gemäss §. 367 Nr. 5 des St.-G.-B. bestraft werde.

C. Königreich Bayern.

Die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen. Erlass des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 24. Juli 1891 (gez.: Freiherr v. Feilitzsch) an sämmtliche Königl. Regierungen, Kammern des Innern, Distrikts- und Ortspolizeibehörden und Amtsärzte.

Zum Vollzuge der k. Allerhöchsten Verordnung*) vom 22. Juli d. Js. ergeht nachstehende Entschliessung.

1. Die hohe Ansteckungsgefahr und der schwere Charakter der unter §. 1 Abs. 1 a. O. aufgeführten Krankheiten wird es vielfach bedingen, dass sofort nach Kenntniss von ihrem Auftreten entsprechende Absperrungs- oder sonstige Sicherungsmassnahmen gegen die Weiterverbreitung vorgekehrt werden.

Sofern hierüber nicht ohnehin schon besondere Vorschriften bestehen, haben die Ortspolizeibehörden, welche nach Art. 67 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 im Zusammenhalte mit §. 21 Abs. 2 der k. Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betr., in dringenden Fällen zuständig sind, auf die Anzeige über das Auftreten einer der bezeichneten Krankheiten sofort die augenblicklich veranlassten Anordnungen zu treffen und dabei die etwaigen schriftlich oder mündlich gegebenen Anregungen des anzeigenden Arztes geeignet zu berücksichtigen.

Ueber diese vorläufigen Verfügungen haben die Ortspolizeibehörden in mittelbaren Gemeinden dem vorgesetzten k. Bezirksamte ungesäumt Bericht zu erstatten.

2. Bei der Anzeigepflicht der Hebammen nach §. 1 Abs. 3 a. O. handelt es sich vorzugsweise auch darum, einer Weiterverbreitung des Kindbettfiebers durch die Hebammen selbst vorzubeugen.

Es wird in dieser Beziehung auf die autographirte Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. Dezember 1875 Nr. 13679, Sicherheitsmassregeln gegen die Weiterverbreitung des Kindbettfiebers betr., hingewiesen

---

*) Abgedruckt in Beilage zu Nr. 16 der Zeitschrift, S. 132.

und haben hiernach die Distriktspolizeibehörden im Benehmen mit den k. Amtsärzten gegebenen Falls das Geeignete wahrzunehmen.

3. Dem Art. 72 des Polizeistrafgesetzbuches entsprechend hat die Anzeigepflicht des §. 1 den Zweck, zunächst den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit möglichst rasch zur Kenntniss der Polizeibehörde zu bringen und damit eine rechtzeitige Vorkehrung von Massregeln gegen deren Weiterverbreitung zu sichern.

Wie im §. 2 Abs. 1 der k. Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli d. Js. hervorgehoben, bleiben die bereits bestehenden Bestimmungen, wonach für einzelne ansteckende Krankheiten in ihrem Verlaufe eine weitere Ausdehnung der Anzeigepflicht namentlich auch in persönlicher Beziehung vorgesehen ist, unberührt und sind anderseits auch nach Art. 67 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches im Zusammenhalte mit §. 21 Abs. 2 der unter Ziffer 1 Abs. 2 vorstehend genannten Allerhöchsten Verordnung etwaige besondere Anordnungen über die Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungen, sei es für die eine und die andere Jnfektionskrankheit überhaupt oder für einen bestimmten Epidemiefall nicht ausgeschlossen.

4. Die Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. Mai 1889 Nr. 5917, Mittheilungen über ansteckende Krankheiten an die k. Militärbehörden betr., Amtsblatt S. 181, die selbstverständlich nunmehr auch auf die dort nicht genannten und in der k. Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli d. J. aufgeführten Infektionskrankheiten sich erstreckt, erleidet im Uebrigen keine Aenderung und wird Veranlassung genommen, auf die genaue Beachtung dieser Entschliessung aufmerksam zu machen.

Morbiditäts-Statistik der Infektionskrankheiten. Erlass des Königl. Staatsministeriums des Innern (gez.: in Vertr.: v. Neumayr) vom 5. August 1891 an sämmtliche Bezirksärzte.

Das Königl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern hat in einer an die Direktion der Königl. Posten und Telegraphen unterm 17. v. M. erlassenen Entschliessung genehmigt, dass die von den praktischen Aerzten bisher an den Königl. Obermedizinalrath im Königl. Staatsministerium des Innern allmonatlich eingesendeten Zählblätter für die Morbiditäts-Statistik der Infektionskrankheiten in Bayern auf den bayerischen Posten unter der Bedingung portofrei befördert werden, dass diese Zählblätter fortan an das Königl. statistische Bureau, in welchem sie ohnehin schon bisher bearbeitet wurden, eingesendet werden, dann dass dieselben in der Form von offenen Karten oder unter offenem Umschlage zur Aufgabe gelangen und dass ferner die bezeichneten Karten oder Umschläge auf der Adressseite die Bezeichnung „Sanitätspolizeisache“ tragen, sowie mit einem Abdrucke des Dienstsiegels des betreffenden Bezirksarztes versehen sind.

Im Anschlusse hieran wird Folgendes verfügt:

1. Die von den an der Erhebung betheiligten Aerzten bisher an den Königl. Obermedizinalrath im Königl. Staatsministerium des Innern übermittelten Zählkarten für die Morbiditäts-Statistik der Infektionskrankheiten sind künftighin — und zwar erstmals für den Monat Oktober 1891 — allmonatlich an das Königl. statistische Bureau einzusenden, wobei als Termin der 15. des auf den Erhebungsmonat folgenden Monats nach Thunlichkeit einzuhalten ist.

2. Den Königl. Bezirksärzten wird seitens des genannten Bureau jeweils eine entsprechende, für einen längeren Zeitraum bemessene Anzahl von Zählkarten mit dem erforderlichen Vordrucke zugeschickt werden.

3. Die Königl. Bezirksärzte haben sodann jede einzelne Karte mit dem Abdrucke ihres Dienstsiegels zu versehen und hiernach den betheiligten Aerzten ihres Bezirkes eine angemessene Zahl zum Gebrauche mitzutheilen.

4. Die gleichen Zählkarten sind auch von den amtlichen Aerzten anzuwenden.

Im Uebrigen bleibt die Mitwirkung bei fraglicher Erhebung auch künftighin dem freien Willen der Aerzte anheimgestellt und wird das Ergebniss dieser Erhebung auch ferner der Redaktion der Münchener medizinischen Wochenschrift behufs Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.

D. Freie Stadt Hamburg.

Beförderung von Personen, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind. Verordnung vom 7. Mai bezw. 12. Juni 1891.

§. 1. Zur Beförderung von Personen, welche an den im §. 2 bezeichneten ansteckenden Krankheiten leiden, werden an den, von der Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machenden Orten Krankenwagen aufgestellt. Die Benutzung des öffentlichen Fuhrwerks (Droschken, Pferdebahnen, Omnibus) zur Beförderung solcher Personen ist verboten. Für die Benutzung der Krankenwagen sind die Bespannungs- und Bedienungskosten der Polizeibehörde zu vergüten. Die letztere ist jedoch befugt, den Umständen nach diese Kosten ganz oder theilweise zu erlassen.

§. 2. Zu den ansteckenden Krankheiten im Sinne des §. 1 gehören: Pest, Cholera, Fleckfieber (Typhus exanthematicus), Blattern, Scharlach und Diphtherie. Der Senat ist jedoch befugt, in gegebener Veranlassung das im §. 1 enthaltene Verbot vorübergehend auch auf andere als die vorstehend aufgeführten Infektionskrankheiten (wie Masern, Keuchhusten und Unterleibstyphus) auszudehnen. Die bei den aussergewöhnlichen Infektionskrankheiten: Pest, Cholera und Flecktyphus (Typhus exanthematicus) im Falle eine Epidemie etwa erforderlich werdenden ausserordentlichen Massnahmen sollen durch die Vorschriften dieser Vernung nicht beschränkt werden.

§. 3. Aerzte, welche die Beförderung von Kranken anordnen, haben hierüber eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen, die einen Vermerk darüber enthalten muss, ob es sich um einen ansteckenden Kranken handelt, für welchen die Benutzung öffentlichen Fuhrwerks ausgeschlossen ist oder nicht. Die Scheine für ansteckende Kranke sind durch ein bestimmtes Merkmal leicht kenntlich zu machen.

§. 4. Oeffentliches Fuhrwerk, welches den vorstehenden Bestimmungen zuwider zur Beförderung von ansteckenden Kranken gedient hat, ist einer gründlichen Desinfektion zu unterwerfen. Für den durch diese Massregel entstehenden Schaden wird aus der Staatskasse nur dann Ersatz geleistet, wenn der Führer (Schaffner) des Fuhrwerks bei der Aufnahme des Kranken kein Vorschulden trifft. Ein Verschulden gilt schon als erwiesen, wenn der betreffende Wagenführer (Schaffner), obwohl ihm bekannt war, dass es sich um eine Krankenbeförderung handelte, es unterlassen hat, die Vorzeigung der im §. 3 gedachten ärztlichen Bescheinung zu verlangen. Die Höhe des zu leistenden Ersatzes bestimmt die Polizeibehörde vorbehältlich der Beschreibung des Rechtsweges durch den Geschädigten.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen das in den §§. 1 und 2 enthaltene Verbot, sowie gegen etwaige, auf Grund des §. 2 erlassene, die Ausdehnung des Verbots betreffende Anordnungen des Senats werden, wenn sie vorsätzlich begangen sind, mit Gefängnissstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, wenn sie fahrlässig begangen sind, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft geahndet. Die Verantwortung trifft sowohl denjenigen, welcher den Kranken auf den Transport giebt, bezw. den Kranken selbst, als auch den Führer (Schaffner) des betreffenden öffentlichen Fuhrwerks. Uebertretungen des §. 3 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

§. 6. Wer wegen Zuwiderhandlung gegen das Beförderungsverbot rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt ist, kann im Verwaltungswege von der Polizeibehörde zum Ersatz der gemäss §. 4 aus der Staatskasse etwa zu zahlenden Entschädigung angehalten werden.

§. 7. Diese Verordnung tritt an einem vom Senate festzusetzenden Tage in Kraft.

Durch Verfügung des Senats vom 12. Juni 1891 ist vorstehende Verordnung am 1. Juli 1891 in Kraft getreten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. H. Mittenzweig, Berlin, Friedrichstr 136.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 19. **1. Oktober.** 1891.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Meldepflicht der Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte und Thierärzte, der Zahntechniker, Heilgehülfen, Krankenpfleger und aller nicht approbirten mit der Ausübung der Heilkunde sich gewerbsmässig beschäftigenden Personen. Polizeiverordnung des Königl. Regierungspräsidenten zu Minden vom 10. August 1891.

§. 1. Aerzte, Wundärzte und Zahnärzte, die sich behufs Ausübung ihrer Berufsthätigkeit innerhalb des Regierungsbezirks niederlassen, haben dies binnen acht Tagen nach der Niederlassung dem Königlichen Kreisphysikus unter Vorlegung ihrer Approbation oder einer beglaubigten Abschrift derselben, sowie unter Angabe ihres Wohnortes und ihrer persönlichen Verhältnisse (Geburtsjahr, Religion, Datum und Ort ihrer Promotion, Militärverhältnisse, Besitz von Titeln u. s. w.) mündlich oder schriftlich zu melden.

Ebenso sind die vorgenannten Medizinalpersonen verpflichtet, den etwaigen Wechsel des Wohnortes oder die Aufgabe ihrer Berufsthätigkeit dem Königlichen Kreisphysikus innerhalb 8 Tagen nach dem Eintritte dieser Veränderungen anzuzeigen unter gleichzeitiger Mittheilung, wohin sie ihren Wohnsitz verlegt haben oder zu verlegen beabsichtigen.

§. 2. Der gleichen Meldepflicht unterliegen die Thierärzte, nur mit dem Unterschiede, dass die in §. 1 angeordneten An- und Abmeldungen bei dem Königlichen Kreisthierarzte zu machen sind.

§. 3. Zahntechniker, Heilgehülfen, gewerbsmässige Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, sowie alle nicht approbirten, mit der Heilkunde sich gewerbsmässig beschäftigenden Personen, die ihre Erwerbsthätigkeit innerhalb des Regierungsbezirks ausüben, haben dies binnen acht Tagen dem Königlichen Kreisphysikus unter Vorlegung ihrer etwaigen Zeugnisse und unter Angabe ihres Wohnortes und ihrer sonstigen persönlichen Verhältnisse mündlich oder schriftlich anzuzeigen, sowie den etwaigen Wechsel des Wohnortes oder die etwaige Aufgabe ihrer Erwerbsthätigkeit unter Angabe, wohin sie ihren Wohnsitz verlegt haben oder zu verlegen beabsichtigen, in gleicher Weise zu melden.

Auf die den kirchlichen oder weltlichen Genossenschaften angehörenden Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen (Diakonissen, Brüder, barmherzige Schwestern, Schwestern vom rothen Kreuz u. s. w.) finden die vorstehend gegebenen Vorschriften keine Anwenduug.

§. 4. Die zur Zeit bereits im Regierungsbezirke wohnhaften in §. 3 aufgeführten Personen haben sich binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bei dem Königlichen Kreisphysikus in der vorgeschriebenen Weise anzumelden.

§. 5. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die bestehenden Vorschriften über die An- und Abmeldung bei den Ortspolizeibehörden (Polizeiverordnung vom 25. Juli 1874 Amtsblatt S. 171) nicht berührt.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 1—4 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§. 7. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1892 in Kraft und an Stelle der von diesem Zeitpunkte ab aufgehobenen Bezirks-Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1875, betreffend die Meldepflicht der Medizinalpersonen (Amtsblatt 1876 S. 15).

Massregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten. Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Minden vom 10. August 1891.

§. 1. Aerzte, sowie andere Personen, welche sich gewerbsmässig mit der Ausübung der Heilkunde beschäftigen, sind verpflichtet, jeden bei Ausübung der Heilkunde zu ihrer Kenntniss gelangenden Erkrankungsfall an

a. Cholera, Pocken, Kopfgenickkrampf, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus, Ruhr, Diphtherie beziehungsweise Krupp, Scharlach, Rotz und Wurmkrankheit, Milzbrand, Wuthkrankheit, Wochenbettfieber, sowie
b. Trichinose und Bissverletzungen durch tollwuthkranke Thiere

ungesäumt, spätestens aber innerhalb 24 Stunden der Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Erkrankungsfall vorgekommen ist, schriftlich oder mündlich anzuzeigen unter Angabe des Vor- und Zunamens, Alters, Standes und der Wohnung des Erkrankten sowie des Tages seiner Erkrankung.

Diese Anzeige ist auch in denjenigen Erkrankungsfällen zu erstatten, in denen der Verdacht des Vorhandenseins von Cholera, Pocken, Kopfgenickkrampf, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus und Wochenbettfieber nicht vollständig ausgeschlossen ist.

Bei Cholera, Pocken, Kopfgenickkrampf, Flecktyphus, Rückfallfieber, Ruhr, Diphtherie, beziehungsweise Krupp und Scharlach ist der Anzeige ausserdem eine Angabe darüber beizufügen, ob in dem Hausstande, welchem der Kranke angehört, von der Krankheit noch nicht ergriffene Schulkinder vorhanden sind, sowie, zutreffendenfalls, welche Schulen dieselben besuchen.

Desgleichen sind die im Absatz 1 genannten Personen verpflichtet, bei den von ihnen behandelten Wöchnerinnen, die am Wochenbettfieber oder an einer des Wochenbettfiebers verdächtigen Krankheit erkrankt sind, dies unverweilt der zugezogenen Hebamme mitzutheilen.

§. 2. Ist zu den im §. 1 genannten Erkrankungsfällen ein Arzt oder eine andere mit der Ausübung der Heilkunde sich gewerbsmässig beschäftigende Person nicht zugezogen, so hat der Haushaltungs- oder Anstaltsvorstand, Gast-, Herbergs-, Quartier- oder Hauswirth, in deren Hausstande oder Hause der Erkrankte sich befindet, die im §. 1 vorgeschriebene Anzeige innerhalb der dort vorgesehenen Frist mit den erforderlichen Angaben der Ortspolizeibehörde mündlich oder schriftlich zu erstatten.

§. 3. Jeder Todesfall in Folge der im §. 1 genannten Krankheiten ist von den nach den §§. 1 und 2 zur Anzeige verpflichteten Personen innerhalb der im §. 1 festgesetzten Frist der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 4. Erkrankt eine in einem Schulhause wohnhafte Person an Cholera, Pocken, Kopfgenickkrampf, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus, Ruhr, Diphtherie beziehungsweise Krupp, Scharlach, Masern, Rötheln, kontagiöser Augenentzündung, Krätze oder krampfartig auftretendem Keuchhusten, oder erkrankt eine zum Hausstande eines ausserhalb des Schulhauses wohnenden Lehrers gehörige Person an Cholera, Pocken, Kopfgenickkrampf, Flecktyphus, Rückfallfieber, Ruhr, Diphtherie beziehungsweise Krupp, Scharlach, Masern oder Rötheln, so hat der Haushaltungsvorstand oder dessen Stellvertreter hiervon ungesäumt, spätestens aber innerhalb 24 Stunden sowohl der Ortspolizeibehörde als auch dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer u. s. w.) Anzeige zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gemäss §. 1 wird hierdurch nicht berührt.

§. 5. Eltern, Pflegeeltern und Erzieher sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, wenn dieselben an Cholera, Pocken, Kopfgenickkrampf, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus, Rotzkrankheit, Milzbrand, Wuthkrankheit, Ruhr, Diphtherie beziehungsweise Krupp, Scharlach. Masern, Rötheln, kontagiöser Augenentzündung, Krätze oder krampfartig auftretendem Keuchhusten leiden, vom Besuche der Schule oder anderer Orte, an denen ein Zusammenfluss von Kindern stattfindet, wie private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Konfirmanden-Unterrichtszimmer, Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten u. s. w. so lange fern zu halten, bis

a. entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung als

beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsgemäss als Regel geltende Zeit — bei Pocken und Scharlach 6 Wochen, bei Masern und Rötheln 4 Wochen, bei Diphtherie beziehungsweise Krupp 3 Wochen — abgelaufen ist und

b. die krank gewesenen Kinder selbst, sowie ihre Kleidungsssücke gründlich gereinigt und desinfizirt sind.

§. 6. In gleicher Weise sind gesunde Kinder, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall von Cholera, Pocken, Kopfgenickkrampf, Flecktyphus, Rückfallfieber, Ruhr, Diphtherie beziehungsweise Krupp, Scharlach, Masern oder Rötheln vorkommt, von dem Besuche der Schule sowie der im §. 5 genannten Oertlichkeiten fern zu halten, es müsste denn ärztlich bescheinigt sein, dass die Kinder durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt seien.

§. 7. Haushaltungs- und Anstaltsvorstände, Gast-, Herbergs-, Quartier- und Hauswirthe oder deren Stellvertreter sowie die behandelnden Aerzte und sonstigen mit Ausübung der Heilkunde sich beschäftigenden Personen sind gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass die in ihrem Hausstande u. s. w. an einer der im §. 1 a genannten Krankheiten Erkrankten soweit als möglich von anderen Personen abgesondert werden, dass während des Bestehens der Krankheit sowie alsbald nach deren Beendigung eine gründliche Reinigung und Desinfektion nach Massgabe der allgemein oder in den einzelnen Krankheitsfällen besonders gegebenen Vorschriften durchgeführt werde und die in Bezug auf die Einsargung, Aufbewahrung und Beerdigung von Leichen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen vorgesehenen Bsstimmungen genau beobachtet werden.

§. 8. Personen, welche an einer der im §. 1 a genannten Krankheiten oder an Masern leiden, dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniss sich weder aus einer Wohnung (Logis, Schlafstelle, Obdach u. s. w.) in eine andere, noch aus einer Ortschaft in die andere begeben oder fortgeschafft werden, soweit es sich nicht um ihre unmittelbare Ueberführung in die zunächst gelegene Krankenanstalt handelt.

§. 9. Fuhrwerke oder sonstige Beförderungsmittel, welche zur Fortschaffung von an einer im §. 1 a genannten Krankheiten oder an Masern erkrankten Personen benutzt worden sind, müssen nach dem Gebrauche sofort gründlich gereinigt und desinfizirt werden.

§. 10. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den durch diese Polizei-Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterlässt, wird, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Strafe bereits vorgesehen oder eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis 60 Mark bestraft.

§. 11. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1892 in Kraft und an Stelle der mit diesem Zeitpunkte aufgehobenen Bezirks-Polizeiverordnungen vom 23. Januar 1885 (Amtsblatt Seite 25) vom 25. November 1888 (Amtsblatt Seite 305) und vom 7. Juni 1889 (Amtsblatt Seite 133).

Die Berufspflichten der Hebammen. Polizeiverordnung des Königl. Regierungspräsidenten zu Minden vom 10. August 1891.

§. 1. Jede Hebamme hat sich vor Beginn ihrer Berufsthätigkeit bei dem Königlichen Kreisphysikus unter Vorlegung ihres Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe, des vorgeschriebenen Lehr- und Tagebuches sowie unter Angabe ihres Wohnortes und ihrer sonstigen Verhältnisse persönlich zu melden.

Ebenso ist sie verpflichtet, dem vorgenannten Beamten bei etwaigem Wechsel des Wohnortes oder bei Aufgabe ihrer Berufsthätigkeit innerhalb 8 Tagen nach dem Eintritte der Veränderung davon mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen, und gleichzeitig mitzutheilen, wohin sie ihren Wohnsitz verlegt hat oder zu verlegen beabsichtigt.

§. 2. Bei Ausübung ihrer Berufsthätigkeit haben die Hebammen sich genau nach dem gültigen Hebammen-Lehrbuche, nach der in demselben enthaltenen Instruktion und den diese abändernden oder ergänzenden Bestimmungen zu richten. Insbesondere sind sie gehalten:

a. die in Bezug auf die Verhütung des Wochenbettfiebers und anderer ansteckender Krankheiten sowie in Bezug auf Reinlichkeit und Desinfektion für die Hebammen erlassenen oder ihnen

seitens des Königlichen Kreisphysikus sonst gegebenen, dahin zielenden Vorschriften streng zu beachten;

b. jeden in ihrer Praxis vorkommenden Erkrankungfall von Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibsentzündung, sowie jeden den Verdacht einer dieser Krankheiten erregenden Fall und jeden Todesfall einer von ihr behandelten Gebärenden dem Königl. Kreisphysikus ihres Bezirks sowie der Ortspolizeibehörde des Bezirks, in dem der betreffende Erkrankungs- oder Todesfall vorgekommen ist, binnen 24 Stunden anzuzeigen

und c. sich sofort jeder beruflichen Thätigkeit bis zum Empfange der von dem Königlichen Kreisphysikus binnen 24 Stunden einzuholenden Verhaltungsmassregeln und der von diesem zu ertheilenden Erlaubniss zur Wiederaufnahme ihrer Berufsthätigkeit zu enthalten und weder Wöchnerinnen noch Kreissende oder Schwangere zu besuchen, sobald eine von ihr behandelte Wöchnerin oder eine ihrem Hausstande angehörige Person an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibsentzündung oder an Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken-, Faul- oder Eiterfieber, Flecktyphus, Cholera, Ruhr oder an einer als solcher verdächtigen Krankheit leidet.

Die hier gegebene Vorschrift findet in gleicher Weise Anwendung, wenn die Hebamme selbst an einer der vorstehend genannten Krankheiten oder an Masern, kontagiöser Augenentzündung oder Syphilis erkrankt ist.

§. 3. Die am Wohnorte des Kreisphysikus wohnenden Hebammen haben, wenn sie nicht durch Krankheit verhindert sind, die im §. 2 unter b vorgesehenen Anzeigen persönlich zu erstatten und sich auch in den unter c erwähnten Fällen persönlich die erforderlichen Verhaltungsmassregeln einzuholen; bei den auswärts wohnenden Hebammen kann dies auf schriftlichem Wege geschehen unter kurzer Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse.

§. 4. Alle Hebammen müssen ein vorschriftsmässiges Tagebuch führen, in dem jede von ihnen besorgte Geburt unter Beantwortung der in dem Schema gestellten Fragen nebst einem Vermerk über die jedesmal verbrauchten Desinfektionsmittel zu verzeichnen ist. In denjenigen Fällen, in denen bei Entbindungen die Zuziehung eines Geburtshelfers nöthig gewesen ist, hat die Hebamme diesem ihr Tagebuch behufs Eintragung eines kurzen Vermerks über ihr Verhalten vorzulegen.

In der ersten Hälfte des Januar und Juli jeden Jahres ist das Tagebuch durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde (Amtmann, Bürgermeister) dem Königlichen Kreisphysikus zur Revision einzureichen; die am Wohnorte des Kreisphysikus wohnenden Hebammen haben dasselbe persönlich vorzulegen.

§. 5. Die Hebammen müssen im Besitze der erforderlichen, in gutem Zustande zu erhaltenden Instrumente und Geräthe, der vorgeschriebenen Desinfektionsmitttel und des gültigen Lehrbuches sein und Instrumente, Geräthe wie Desinfektionsmittel bei Ausübung ihres Berufes stets mit sich führen.

§. 6. Jede Hebamme hat sich alle drei Jahre einer Nachprüfung vor dem Königlichen Kreisphysikus zu unterziehen und beim Nichtbestehen dieselbe jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen zu wiederholen.

Der Aufforderung, sich behufs dieser Nachprüfung an dem bestimmten Orte zu der festgesetzten Zeit einzufinden und ihre Instrumente, Geräthe, Desinfektionsmittel, Lehr- und Tagebuch mitzubringen, hat sie Folge zu leisten; in Behinderungsfällen ihr Ausbleiben dem Königlichen Kreisphysikus durch die Ortspolizeibehörde rechtzeitig zu melden und durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers zu rechtfertigen.

§. 7. Die in den §§. 1—3 und 5 gegebenen Vorschriften gelten auch für die in den Grenzgebieten der benachbarten Bundesstaaten vorhandenen Hebammen, welche im hiesigen Regierungsbezirke ihre Berufsthätigkeit ausüben.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1 bis 7 werden, sofern nicht gesetzlich eine höhere Strafe eintritt. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§. 9. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1892 in Kraft und an Stelle der von diesem Zeitpunkte ab aufgehobenen Bezirks-Polizeiverordnungen vom 31. Dezember 1875 (Amtsblatt 1876 S. 15), vom 6. September 1883 (Amtsblatt S. 168), vom 18. Oktober 1884 (Amtsbl. S. 201), vom 23. Januar 1885 (Amtsblatt S. 25) und vom 25. November 1888 (Amtsblatt S. 305).

Verantwortlicher Redakteur: Dr. H. Mittenzweig, Berlin, Friedrichstr 136.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 20. 15. Oktober. 1891.

Rechtsprechung.

Urtheile des Kgl. preussischen Kammergerichts zu Berlin als Revisionsinstanz über Ankündigung etc. von Geheimmitteln.

1. Mittelbares Feilbieten, Ankündigen und Anpreisen von Geheimmitteln seitens eines Zeitungsredakteurs durch Empfehlung eines Buches („Krankenkost, zuverlässigster Rathgeber für Nerven-, Magen-, Wasser- und Trunksuchtskranke"), welches eine ganze Reihe von Geheimmitteln und anderen Stoffen und Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf nicht Jedermann freigegeben ist, feilbietet, ankündigt und anpreist, ist strafbar. Urtheil des Königlichen Kammergerichts vom 27. November 1890.

Gründe.

„Der Berufungsrichter stellt thatsächlich fest, dass der Angeklagte als verantwortlicher Redakteur der Essener Volkszeitung in der am 31. Dezember 1889 ausgegebenen Nummer 300 dieser Zeitung unter dem Titel: „Krankenkost, zuverlässigster Rathgeber für Nerven-, Magen-, Wasser- und Trunksuchtskranke" ein Buch empfohlen hat, in welchem nach der Feststellung des ersten Richters eine ganze Reihe von „Geheimmitteln" und „anderen Stoffen und Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf nicht Jedermann freigegeben ist", als Heilmittel gegen die gedachten Krankheiten angekündigt, angepriesen und feilgeboten wird. Ohne jedoch den Inhalt des empfohlenen Buches und die Frage, ob der Angeklagte denselben gekannt oder nur aus Fahrlässigkeit keine Kenntniss von demselben erlangt habe, einer näheren Prüfung zu unterziehen, hat der Berufungsrichter den Angeklagten von der ihm zur Last gelegten Uebertretung des §. 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs und des §. 1 der Polizei-Verordnung vom 9. Mai 1888 lediglich deshalb freigesprochen, weil die von demselben veröffentlichte Zeitungsannonce selbst Arznei- oder Geheimmittel weder angepriesen noch feilgeboten habe. Dieser Entscheidungsgrund verkennt den Sinn und Zweck der Strafgesetze, deren Uebertretung der Angeklagte beschuldigt wird. Denn dem §. 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs und dem §. 1 der Polizei-Verordnung vom 9. Mai 1888 wird nicht nur dann zuwidergehandelt, wenn Arzneien, deren Handel nicht freigegeben ist, ohne polizeiliche Erlaubniss oder Geheimmittel als solche direkt und unmittelbar feilgeboten oder öffentlich angepriesen werden, sondern auch dann, wenn dies indirekt durch Bezugnahme auf ein anderweitiges Feilbieten, Ankündigen oder Anpreisen geschieht. Der Berufungsrichter hätte sich deshalb einer näheren Prüfung des Inhalts des vom Angeschuldigten in Bezug genommenen und empfohlenen Buches, sowie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten für diese Empfehlung nicht entziehen dürfen. Da er durch die Ablehnung dieser Prüfung die entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkte ausser Augen gesetzt hat, so musste sein Urtheil nebst der demselben zu Grunde liegenden Negativfeststellung aufgehoben und die Sache nach §. 394 der Strafprozessordnung zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, in die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden."

2. Ankündigung eines Heilmittels gegen Verstopfung (verbesserte Schweizerpillen von A. Brandt in St. Gallen),

dessen Bestandtheile nur dem Namen, nicht dem Mengenverhältnisse nach angegeben sind, ist strafbar. Urtheil des Kgl. Kammergerichts vom 4. Dezember 1890.

Gründe:

„Der Berufungsrichter stellt thatsächlich fest, dass in dem unter verantwortlicher Redaktion des Angeklagten erscheinenden Stadtanzeiger der Kölnischen Zeitung vom 8. März 1890 die „verbesserten Schweizerpillen von A. Brandt in St. Gallen" als Heilmittel gegen Verstopfung angekündigt, und dass in dieser Ankündigung die einzelnen Bestandtheile des empfohlenen Heilmittels zwar nicht nach dem Mengenverhältniss seiner Zusammensetzung, wohl aber dem Namen nach deutlich und bestimmt bezeichnet seien. Dies hält er für ausreichend, um den Angeklagten des ihm auf Grund des §. 20 Abs. 2 des Reichsprozessgesetzes vom 7. Mai 1874 zur Last gelegten Vergehens gegen die Gesetze vom 21. germ. XI. und vom 29. pluv. XIII, welche alle gedruckten Ankündigungen von „Geheimmitteln", unter welcher Benennung sie auch dargeboten werden, bei Geldstrafe von 25—600 Frcs. = 20—480 Mark verbieten, für nicht schuldig zu erachten.

Mit Recht macht die Revision dem Berufungsrichter zum Vorwurfe, dass er den von ihm selbst richtig gestellten Begriff eines „Geheimmittels" im Sinne des Gesetzes vom 21. germ. XI auf den gegebenen Fall unrichtig angewendet habe. Unter einem „Geheimmittel" versteht nämlich, wie auch der Berufungsrichter annimmt, das gedachte Gesetz ein in Arzneiform dem menschlichen Körper einzuführendes, staatlich nicht anerkanntes oder genehmigtes Heilmittel gegen Krankheiten, welches unter einem Namen empfohlen wird, welcher seine Natur und die Art seiner Zusammensetzung nicht deutlich erkennbar bezeichnet. Es liegt nun auf der Hand, dass die blosse Angabe der Bestandtheile eines Heilmittels ohne gleichzeitige Angabe der darin enthaltenen Quantitäten dieser Bestandtheile die Art seiner Zusammensetzung nicht deutlich erkennen lässt. Denn gerade durch die quantitative Zusammensetzung eines aus verschiedenen Stoffen bestehenden Heilmittels wird dessen Wirksamkeit wesentlich bedingt, — ohne die Angabe des darin enthaltenen Mengeverhältnisses kann sich Niemand, nicht einmal ein Sachverständiger, ein sicheres Urtheil über die Wirksamkeit des Mittels bilden. Die Art der Ankündigung der „Brandt'schen Schweizerpillen" in dem Stadtanzeiger der Kölnischen Zeitung ist demnach nicht geeignet, dieselben ihres Charakters als „Geheimmittel" im Sinne des Artikel 36 des Gesetzes vom 21. germ. XI zu entkleiden. Dieselbe verstösst daher gegen das gesetzliche Strafverbot — und war unter Aufrechterhaltung der positiven Thatfeststellungen des gedachten Urtheils anderweit dahin zu erkennen, dass der Angeklagte mit einer Geldstrafe von 20 M., im Unvermögensfalle mit zwei Tagen Haft zu bestrafen."

3. Empfehlung einer „Heilmethode" (Baumscheidt) in einer Zeitung ohne Angabe der dabei üblichen oder verwendbaren Heilmittel ist nicht strafbar als Ankündigung von Geheimmitteln, wohl aber die Abgabe von Krotonöl bei Anwendung jenes Heilverfahrens nach §. 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 9. Februar 1891.

Gründe:

„Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft kann, insofern sie bezüglich beider Angeklagten Verletzung der Gesetze vom 21. germinal XI und 29. pluviose XIII durch Nichtanwendung rügt, für begründet nicht erachtet werden. Die gedachten Gesetze bedrohen die öffentliche Ankündigung von „Geheimmitteln" mit Strafe, die Angeklagten haben aber nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters in der Nr. 348 des Kölner Lokalanzeigers vom 21. Dezember 1889 nur eine schon seit langer Zeit allgemein bekannte „Heilmethode", nämlich die Baumscheidt'sche, als wirksam und bewährt gegen verschiedene innere und äussere Leiden empfohlen, ohne die bei dieser Heilmethode üblichen und verwendbaren „Heilmittel" auch nur andeutungs- oder beziehungsweise namhaft zu machen. Wenn deshalb bei dem Baumscheidt'schen Heilverfahren auch eine Mischung, welche möglicherweise als ein „Geheimmittel" im gesetzlichen Sinne angesehen werden könnte, als

äusseres Reizmittel der Haut verwendet zu werden pflegt, so kann doch nicht behauptet werden, dass gerade diese Mischung durch die inkriminirte Zeitungsannonce als Heilmittel gegen innere oder äussere Leiden angekündigt oder angepriesen sei. Von einer Zuwiderhandlung gegen die Gesetze vom 21. germinal XI und 29. pluviose XIII sind demnach beide Angeklagte ohne ersichtlichen Rechtsirrthum freigesprochen worden.

Dagegen macht die Revision bezüglich des Angeklagten P. dem Berufungsrichter mit Recht eine Verletzung des §. 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs durch Nichtanwendung zum Vorwurfe. Festgestellter Massen hat P. bei seinem Heilverfahren nach Baumscheidt'scher Methode ohne polizeiliche Erlaubniss auch Krotonöl — ein nur den Apothekern zum Feilhalten erlaubtes Gift — als Heil- bezw. Reizmittel verwandt und in seinen Honorarforderungen die Kosten dieses Reizmittels präsumtiv mitberechnet. Aber selbst wenn er dasselbe seinen Patienten unentgeltlich zugegeben haben möchte, so ist doch in dessen Verwendung am Körper der Kranken und mit deren Zustimmung ein „Ueberlassen" dieses Medikaments an Andere im Sinne des §. 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs zu finden."

4. Trunksucht ist eine Krankheit. Ankündigung von Geheimmitteln gegen die Trunksucht ist strafbar. Urtheil des Kgl. Kammergerichts vom 16. Februar 1891.

Gründe:

„Die Angeklagte von G. ist beschuldet, in der am 9. Februar 1890 ausgegebenen Nummer des unter ihrer verantwortlichen Redaktion erscheinenden „Kölner Generalanzeigers" durch Bezugnahme auf eine gedruckte Gebrauchsanweisung des Kaufmanns M. F. zu Berlin Geheimmittel gegen die periodische und gesundheitsmässige Trunksucht öffentlich angekündigt und angepriesen zu haben. Ohne sich näher darüber auszusprechen, ob in der fraglichen Zeitungsannonce der Thatbestand einer Zuwiderhandlung gegen die gedachten Gesetze zu finden sei, hat der Berufungsrichter die Angeklagte von diesem ihr zur Last gelegten Vergehen lediglich deshalb freigesprochen, weil die Trunksucht keine Krankheit, ein Mittel gegen dieselbe mithin nicht als ein Heilmittel gegen innere oder äussere Krankheiten anzusehen sei.

Diese Auffassung verkennt jedoch den Begriff und das Wesen der Trunksucht und eines Heilmittels im Sinne der Gesetze vom 21. germinal XI und vom 29. pluviose XIII. Die Trunksucht ist eine krankhafte, gewohnheitsmässige Neigung zum übermässigen Genuss alkoholischer Getränke, welche unvermeidlich zum chronischen Alkoholismus — zur Alkoholvergiftung mit allen ihren traurigen, sowohl für die leibliche, wie die geistige Gesundheit verderblichen Folgen führt. Dieselbe wird deshalb auch von der medizinischen Wissenschaft als eine schwere, nur durch ein energisches und konsequentes Heilverfahren zu bekämpfende Krankheit angesehen und behandelt. Die dagegen empfohlenen Heilmittel fallen deshalb, wenn sie nicht ihrer Natur und Zusammensetzung nach deutlich erkennbar bezeichnet werden, unzweifelhaft unter den Gesichtspunkt der „Geheimmittel" im Sinne der mehrgedachten Gesetze. Da der Berufungsrichter eine thatsächliche Feststellung über die Natur und die Zusammensetzung des angekündigten Heilmittels und die Erkennbarkeit seiner Zusammensetzung nicht getroffen hat, so musste die Sache unter Aufhebung des Berufungsurtheils nebst der demselben zu Grunde liegenden Negativfeststellung zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden."

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Berichtigung zu dem Entwurf von Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel etc.

Nach einer in Nr. 40 der Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes erfolgten Berichtigung sind irrthümlich in Absatz 2 des §. 5 des vorgenannten Entwurfs (siehe Beilage zu Nr. 16 der Zeitschrift S. 125) einige Worte fortgeblieben. Der genannte Absatz muss lauten:

„Die Vorschrift im Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche

druck einer „wesentlichen“ Veränderung nicht wohl gelten kann, so dass also zu einer Herabsetzung überhaupt nach der Absicht des Gesetzes kein Anlass vorgelegen hat. Auch werden die Herabsetzungen häufig in schnell aufeinander folgenden kleinen Stufen vorgenommen, so dass der Berechtigte für seine Lebenshaltung kaum einige Wochen hindurch mit einer bestimmten Rente rechnen kann. Regelmässig wird von den Betroffenen gerade diese Art der Handhabung des §. 65 a. a. O. bitter empfunden und zum Gegenstande von Berufungen und Rekursen gemacht. In der That ist auch oft nicht oder nur schwer einzusehen, wie die doch nur schätzungsweise ermittelte, also ihrer Natur nach nicht scharf zutreffende Feststellung des Grades der Erwerbsunfähigkeit wegen einer geringfügigen Veränderung des körperlichen Zustandes, die häufig nur dem Arzte erkennbar ist, schon einige Wochen später nicht mehr richtig sein soll.

Im Einzelnen findet sich Folgendes zu bemerken:

Bei der Anwendung des §. 65 kommt in erster Linie das **ärztliche Gutachten** in Betracht. Es genügt aber nicht, wie vielfach angenommen zu werden scheint, dass in einem früheren (etwa dem der ersten Rentenfeststellung zu Grunde gelegten) Gutachten der Eintritt einer wesentlichen Besserung mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit für einen bestimmten, inzwischen erreichten Zeitpunkt in Aussicht gestellt worden ist, um nunmehr ohne Weiteres mit der anderweiten Bemessung der Rente vorzugehen. Vielmehr muss eine schon vorhandene Veränderung gegen den früheren Befund vom Arzte bescheinigt worden sein, ehe der §. 65 angewendet wird. Ferner reicht hierzu, was auch häufig verkannt wird, nicht schon eine Besserung des körperlichen Zustandes des Verletzten aus, sondern die Erwerbsfähigkeit muss wesentlich gestiegen sein Daher ist Werth darauf zu legen, dass schon der Arzt in die Lage gebracht wird, ein in dieser Beziehung klares Gutachten abzugeben. Zu diesem Zwecke wird er der Einsicht in die früheren Gutachten, namentlich in dasjenige, auf welchem die etwa abzuändernde Feststellung der Entschädigung beruht, nicht wohl entrathen können. Es empfiehlt sich ferner, ihm den Gegenstand des Gutachtens genau zu bezeichnen, dahin, er möge sich äussern, ob gegenüber dem letzten massgeblichen ärztlichen Befunde eine wesentliche Besserung nicht nur des körperlichen Gesammtzustandes, sondern auch der darauf beruhenden Erwerbsfähigkeit des Verletzten eingetreten, und wie hoch zutreffendenfalls diese Besserung zu veranschlagen sei. Dass die ärztliche Schätzung das Feststellungsorgan von der selbstständigen Nachprüfung auch des Masses der eventuellen Besserung nicht entbindet, braucht nicht besonders betont zu werden.

B. Königreich Preussen.

Schlussprädikate für die Prüfungszeugnisse der Hebammen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 12. September d. J. M. Nr. 7565 (gez. im Auftr. Bartsch) an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Die Censurstufen, welche in die Hebammen-Prüfungs-Verhandlungen und Zeugnisse aufgenommen werden, haben bisher in einzelnen Provinzen verschiedenen Ausdruck gefunden und es hat dies zu Unzuträglichkeiten bei der Auswahl von in anderen Provinzen ausgebildeten Hebammen für Bezirks-Hebammenstellen geführt.

Um den Werth der Censurstufen gleichmässiger zu gestalten, bestimme ich deshalb, dass als Schlussprädikate für den Prüfungsausfall fortan überall nur die Bezeichnungen: „sehr gut (I)“, „gut (II)“ und „genügend (III)“ im Falle des Bestehens; „ungenügend (IV)“ und „schlecht (V)“ im Falle des Nichtbestehens anzuwenden sind. Dieselben treten an die Stelle der durch §. 89 des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vom 1. Dezember 1825 eingeführten fünf Prädikate entsprechend der dort für die Ertheilung der selben vorgeschriebenen Massgabe.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die hiernach in dortiger Provinz etwa erforderlichen Massnahmen alsbald zu treffen und über dieselben gefälligst binnen 6 Monaten zu berichten.

Bildung von Sanitätskommissionen. Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Posen vom 13. Februar 1891 (gez.: Himly) an die Polizeiverwaltungen sämmtlicher Städte, sowie an sämmtliche Landräthe und Kreismedizinalbeamten des Bezirks.

Die Anregung, welche ich durch meine Rundverfügung vom 14. November

v. J. (9463/90 I D) bezüglich der Bildung von Sanitätskommissionen gegeben habe, ist nicht ohne heilsame Folgen geblieben. Eine grosse Zahl von Kommunen hat, wie aus den erstatteten Berichten hervorgeht, in Folge dieser Anregung ständige Sanitätskommissionen neu gebildet, in anderen Kommunen, welche solche bereits besassen, ohne dass dieselben aber irgend eine Thätigkeit entwickelt hätten, ist wieder Leben in diese Einrichtung gekommen, dadurch, dass die Kommissionen von jetzt ab regelmässige Sitzungen abhalten.

Damit nun die Kommunen einen Anhalt dafür gewinnen, in welcher Weise die Sanitätskommissionen für die Zukunft eine gedeihliche Wirksamkeit äussern können, mögen die folgenden Punkte Beachtung finden.

In einigen der erstatteten Berichte wurde geltend gemacht, dass im Kreise der städtischen Bürgerschaft im Allgemeinen doch zu wenig Verständniss für Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege vorhanden sei, als dass diese Sanitätskommissionen eine besondere Wirksamkeit äussern könnten.

Viel besseres könne dadurch geleistet werden, dass der Polizeivorsteher mit dem Kreisphysikus, bezw. wo ein solcher nicht am Orte sei, mit dem Kommunalarzte im Einvernehmen diese Fragen berathe und demnächst die nöthigen Einrichtungen treffe. Diesen Ausführungen ist eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen, es wird nur Eines dabei ausser Acht gelassen und dies ist gerade das, worin der Schwerpunkt der Wirksamkeit der Sanitätskommissionen beruht. Der Polizeivorsteher wird bei seinen mit dem Physikus berathenen Vorschlägen sehr häufig auf Widerstand in der Bürgerschaft stossen, welcher eben noch das nöthige Verständniss für diese Fragen fehlt und die dafür zu machenden Ausgaben als unnöthige erscheinen.

Da bildet eben die Sanitätskommission ein sehr zweckmässiges Mittelglied zwischen der Behörde und der Bürgerschaft. In den Sitzungen der Sanitätskommission werden von den sachverständigen Mitgliedern diese Fragen ausführlich auseinandergesetzt, so dass allmählich auch die aus der Bürgerschaft gewählten Mitglieder nicht nur ein Verständniss, sondern auch ein Interesse für die Sache gewinnen. Diese treten dann im Kreise ihrer Mitbürger für solche sanitäre Verbesserungsvorschläge ein, verbreiten das Verständniss derselben weiter und gewinnen ihnen Anhänger, da sie leichter bei ihren Mitbürgern Gehör und Glauben finden, als der Polizeivorsteher oder der Sachverständige. Gerade in diesem Umstande liegt die grösste Bedeutung der Sanitätskommissionen. In grösseren Kommunen tritt dann noch die Arbeitstheilung und die Vielseitigkeit des Sachverständnisses bei den Mitgliedern der Kommission als ein wesentlicher Faktor ihrer Bedeutung hinzu.

Ich muss hierbei noch darauf hinweisen, dass nach §. 2 des Regulativs vom 8. August 1835 in der Sanitätskommission immer auch ein oder mehrere Aerzte des Ortes und der Polizeivorsteher selbst als Mitglieder betheiligt sein sollen, eine Vorschrift, die nach den eingegangenen Berichten nicht überall beachtet worden ist. Wo ein Medizinalbeamter am Orte ansässig ist, erscheint es selbstverständlich, auch diesen an der Sanitätskommission zu betheiligen, da er voraussichtlich die meiste Anregung für die Thätigkeit der Kommission geben wird.

Die Thätigkeit der Sanitätskommissionen wird sich nun sehr verschieden gestalten nach der Grösse der betreffenden Kommunen. In kleineren Städten wird es genügen, wenn die Kommission aus einigen Mitgliedern zusammengesetzt ist und in etwa zwei jährlichen Sitzungen sanitäre, die Stadt betreffende Fragen zur Sprache bringt. In ganz kleinen Kommunen, wo es an geeigneten Kräften für die Zusammensetzung einer Sanitätskommission fehlt, wird vielleicht überhaupt von der Bildung einer solchen abgesehen werden müssen. Je grösser die Kommune aber ist und je vielseitiger die an sie herantretenden sanitären Fragen sich gestalten, um so komplizirter wird auch die Thätigkeit der Sanitätskommission sein. In solchen grösseren Gemeinwesen empfiehlt sich eine gewisse Arbeitstheilung in der Art, dass die Aufsuchung schädlicher Zustände und die Aufstellung von Verbesserungsvorschlägen auf den verschiedenen Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege unter die einzelnen Mitglieder der Kommission je nach ihrer Qualifikation für das eine oder andere dieser Gebiete vertheilt werden.

Diese verschiedenen Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, auf denen sich die Thätigkeit der Sanitätskommissionen in dem nicht ganz kleinen Gemeinwesen vorzugsweise bewegen wird, sind die Ueberwachung der Nahrungsmittel, insbesondere des Fleischverkehrs am Orte. Es wird dafür zu sorgen sein, dass der Einwohnerschaft nur gesundes Fleisch zum Verkauf geboten wird. In zweiter Stelle wird der Milchverkauf und demnächst die Unver-

fälschtheit und Unverdorbenheit aller anderen Nahrungsmittel und auch die Unschädlichkeit der Gebrauchsgegenstände in geeigneter Weise zu überwachen sein. Bei dieser Thätigkeit werden ein Apotheker und ein Thierarzt als Mitglieder der Kommission wesentliche Dienste leisten können.

Bei Ueberwachung der Trinkwasserverhältnisse wird die Menge und gesundheitsmässige Beschaffenheit des der Einwohnerschaft in den öffentlichen und privaten Brunnen und den Leitungen gebotenen Trinkwassers zum Gegenstande der Untersuchungen und Verbesserungsvorschläge zu machen sein. Auch dabei wird ein Apotheker von wesentlichem Nutzen sein.

Die Ueberwachung der Abfuhrverhältnisse hat die wichtige Aufgabe, allen Schädlichkeiten, welche durch die Aufsammlung der menschlichen und thierischen Exkretionsstoffe, sowie anderer Abfälle in den Gehöften, Wohnungen und auf den Strassen hervortreten, nachzugehen und geeignete Abhülfemassregeln in Vorschlag zu bringen.

Die Ueberwachung der allgemeinen Reinlichkeit und Gesundheit des Ortes wird eine vielseitige Thätigkeit nothwendig machen, sich aber ganz nach den örtlichen Verhältnissen zu richten haben. Insbesondere wird das Augenmerk zu richten sein auf die Verunreinigung fliessender Gewässer innerhalb und oberhalb des Stadtgebietes, auf stagnirende Gräben und Tümpel, auf das Strassenpflaster, auf die Breite der Strassen, die Höhe der Häuser, die Anlage freier Plätze, die Bepflanzung von Strassen und Plätzen mit Bäumen u. A.

Die Ueberwachung der Reinlichkeit der Gehöfte und Wohnungen und etwaiger Ueberfüllung der letzteren wird regelmässige periodische Untersuchungen der Wohnungen erforderlich machen und es wird sich vielleicht die Nothwendigkeit herausstellen, eine grössere Zahl von Mitgliedern mit dieser Thätigkeit zu betrauen und diese nach den Stadtbezirken zu vertheilen.

Bei Ueberwachung der städtischen Schulen werden alle Fragen des Gesundheitswesens der Schulen zu erwägen und da, wo Missstände vorhanden sind, deren Abstellung anzuregen sein.

Eine Ueberwachung der Kost- und Haltekinder wird nur da nothwendig sein, wo solche in grösserer Zahl vorhanden sind. Hier empfiehlt es sich, mit einem Frauenverein Hand in Hand zu gehen, bezw. die Bildung eines solchen anzuregen. Als Grundlage aber für die Thätigkeit auf diesem Gebiete sind entsprechende polizeiliche Bestimmungen zur Ueberwachung der Haltefrauen unerlässlich, wie sie an vielen Orten ergangen sind.

Die Bearbeitung der Statistik und Ueberwachung der Krankheitsverhältnisse ist von besonderer Wichtigkeit. Es gehört in dieses Gebiet die regelmässige Bearbeitung der Geburts- und Sterbeverhältnisse am Orte, zu welchem Zwecke eine entsprechende Vereinbarung mit dem Standesamte des Ortes anzustreben ist. Sehr empfehlenswerth ist dabei die Einführung der ärztlichen Leichenschau durch Erlass einer Polizeiverordnung am Orte, nach welcher dem Standesbeamten bei jeder Meldung eines Todesfalles ein ärztlicher Todtenschein vorzulegen ist, wie solche Polizeiverordnungen in sehr vielen Städten bereits bestehen. Dadurch wird sowohl eine nahezu richtige und verwerthbare Todesursachen-Statistik erzielt, als auch eine Kontrole über das Krankheitsmeldewesen und über das Herrschen von Seuchen geschaffen. In allen Städten, wo ein Arzt ansässig ist, kann diese Massregel ohne Schwierigkeit eingeführt werden, und jede städtische Polizeiverwaltung sollte sich die Einführung derselben zur Aufgabe machen. Besonders wichtig aber ist auf diesem Gebiete die Einrichtung eines genauen Meldewesens für alle Erkrankungen an Ansteckungskrankheiten. Wenn auf diese Weise frühzeitig der Ausbruch einer Epidemie erkannt werden wird, dann liegt es der Kommission ob, über die geeigneten Massregeln zur Abwehr derselben zu berathen und die Ausführung der beschlossenen und von der Polizeibehörde gutgeheissenen Massregeln zu überwachen.

Der vorstehend angedeutete Plan für die Thätigkeit und Wirksamkeit der Sanitätskommissionen wird nach Lage der öffentlichen Verhältnisse mancherlei Veränderungen erfahren können, im Allgemeinen aber umfasst er dasjenige, was zu einer gedeihlichen Wirksamkeit der Sanitätskommissionen gehört, und wenn die letzteren in diesem Rahmen mit Eifer ihrer Thätigkeit obliegen, so werden sie die sanitären Verhältnisse des Ortes mächtig zu fördern im Stande sein.

Die Polizeiverwaltung wolle in Zukunft für die regelmässigen, vom Magistrat einzureichenden Verwaltungsberichte jedesmal einen dem letzteren einzufügenden Bericht über die Thätigkeit und Wirksamkeit der Sanitätskommission in der Berichtszeit liefern.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 22. **15. November.** 1891.

Rechtsprechung.

Das Verbot des Ankündigens von Geheimmitteln in der Presse ist durch Polizeiverordnung zulässig. Urtheil des Königl. Kammergerichts (Strafsenat) zu Berlin vom 8. Oktober 1891.

„In der Strafsache gegen den Redakteur C. zu Paderborn wegen Uebertretung der Polizei-Verordnung vom 19. Juni 1890 betreffend das Verbot des öffentlichen Ankündigens von Geheimmitteln, hat auf die von der Königl. Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urtheil der Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Paderborn vom 24. Juni 1891 eingelegte Revision der Strafsenat des Königl. Kammergerichts in der Sitzung vom 8. Oktober d. J. für Recht erkannt:

dass das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Paderborn vom 24. Juni 1891 unter Aufrechterhaltung der demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und in der Sache selbst anderweit dahin zu erkennen sei,

dass der Angeklagte der Uebertretung der Polizei-Verordnung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Minden vom 19. Juni 1890 schuldig und demgemäss unter Verurtheilung in sämmtliche Kosten des Verfahrens mit einer Geldstrafe von zehn Mark, im Unvermögensfalle mit einem Tage Haft zu bestrafen."

Gründe:

„Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft rügt mit Recht Verletzung der §§. 1 und 3 der Polizei-Verordnung des Königl. Regierungspräsidenten zu Minden vom 19. Juni 1890 durch Nichtanwendung und der §§. 1 und 20 Abs. 2 des Reichs-Pressgesetzes vom 7. Mai 1871 durch unrichtige Auslegung.

Die in vorschriftsmässiger Form erlassene und publizirte Polizei-Verordnung vom 19. Juni 1890 stützt sich materiell auf den §. 6 lit. a. c. f. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. Sie will zur Abwehr von Vermögensbeschädigungen und im allgemeinen Gesundheitsinteresse den öffentlichen, häufig schwindelhaften, die Leichtgläubigkeit ausbeutenden und zu verderblichen Heilversuchen anreizenden Anpreisungen von Arznei- und Geheimmitteln entgegen wirken. Wenn sie dabei die Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften als die gewöhnlichsten Mittel zur Veröffentlichung solcher gemeingefährlichen Reklame speziell hervorhebt und sich ihrem Wortlaute nach sogar ausschliesslich gegen diese richtet, so beschränkt sie nicht die Freiheit, sondern nur den Missbrauch der Presse zu gemeingefährlichen Zwecken. Ihr Verbot richtet sich nur gegen eine gewisse Art von Handlungen, welche den im öffentlichen Interesse für nöthig erachteten polizeilichen Schutz der Personen und des Eigenthums, sowie die polizeiliche Sorge für Leben und Gesundheit zu beeinträchtigen geeignet sind. Die Befugniss, diese Handlungen mit Strafe zu bedrohen, verleihet das Gesetz vom 11. März 1850 den Polizeibehörden. Werden dieselben mittelst der Presse verübt, so greifen die §§. 20 und 21 des Reichs-Pressgesetzes Platz, denn es handelt sich sodann um Druckschriften strafbaren Inhalts.

Wenn der Berufungsrichter deshalb der Polizei-Verordnung vom 19. Juni 1890, als mit dem §. 1 des Reichs-Pressgesetzes im Widerspruch stehend, die

gesetzliche Gültigkeit abspricht, so fasst er den Begriff „der Pressfreiheit“ unrichtig auf.

Das auf dieser unrichtigen Auffassung beruhende Berufungsurtheil musste daher aufgehoben und, da die aufrecht erhaltenen thatsächlichen Feststellungen desselben zur Anwendung des Strafgesetzes ausreichen, der Gerichtshof auch dem Antrage der Königl. Staatsanwaltschaft, auf die geringste zulässige Strafe zu erkennen, beigetreten ist, in der Sache selbst nach §. 394 der Straf-Prozess-Ordnnng sofort anderweit, wie geschehen, erkannt werden.“

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Fahrpreisermässigungen für Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen. Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten (gez.: Thielen) vom 17. Oktober 1891 an den Vorsteher des westfälischen Diakonissenhauses Herrn Pastor v. Bodelschwingh in Bielefeld, sämmtlichen Königl. Oberpräsidenten zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung mitgetheilt.

Unter dem Anheimgeben der weiteren Mittheilung an die übrigen Vorstände von Diakonissenhäusern benachrichtige ich Ew. Hochehrwürden auf die Eingabe vom 1. d. M., dass ich in Berücksichtigung der gegen die Festsetzung einer zehntägigen Mindestfrist für den Aufenthalt von Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen an Erfrischungsorten geltend gemachten Bedenken die Königlichen Eisenbahn-Direktionen ermächtigt habe, die auf Grund Allerhöchster Genehmigung zur Unterstüzung der öffentlichen Krankenpflege bewilligten Fahrpreisermässigungen fortan ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts der Betreffenden am Bestimmungsorte zu gewähren.

Demgemäss kann auch in den von den Vereins- oder Anstaltsvorständen zu ertheilenden Ausweisen zur Erlangung der Vergünstigung für Erfrischungsreisen die bisher vorgeschriebene Angabe über die Aufenthaltsdauer an dem Bestimmungsorte wegfallen.

Was die weiter nachgesuchte Ausdehnung der in Rede stehenden Fahrpreissermässigung auf Reisen anlangt, welche von den Krankenpflegern oder Pflegerinnen zum Zwecke der Theilnahme an den Berathungen der Vorstandsmitglieder unternommen werden, so befinde ich mich nach den seiner Zeit der Allerhöchsten Entschliessung vorangegangenen Erörterungen nicht in der Lage, dieselbe zuzulassen.

B. Königreich Württemberg.

Massregeln für die Schulen bei ansteckenden Krankheiten. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 13. Juli 1891; (gez.: Schmid. Sarwey.)

Nachdem bezüglich der bei ansteckenden Krankheiten für die Schulen zu treffenden Massregeln, namentlich über die Zuständigkeit für solche Anordnungen, Zweifel entstanden sind, werden mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät die nachstehenden Vorschriften ertheilt, welche auf sämmtliche öffentliche, dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens nicht unmittelbar unterstellte Unterrichtsanstalten einschliesslich der sogenannten Internate Anwendung finden:

1) Zuständig, im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit die Schliessung der Schule, nach Umständen einer einzelnen Klasse derselben, zu verfügen, ist auf Grund eines Antrags des Oberamtsarztes oder nach Weisung des K. Medizinalkollegiums das Oberamt, bei Volksschulen auf Antrag des Oberamtsarztes auch die Ortsschulbehörde.

Ausserdem steht die Befugniss zur Schulschliessung der Oberschulbehörde zu.

2) Ueber gefahrdrohende Krankheitsverhältnisse, unter welchen es sich um die Schliessung der Schule handeln kann, haben die Lehrer ihre Wahrnehmungen sofort dem Ortsschulinspektor oder Anstaltsvorstand beziehungsweise dem Vorstand der Studienkommission mitzutheilen. Die letzteren sind verpflichtet, von solchen zu ihrer Kenntniss gekommenen Verhältnissen unverzüglich die Ortspolizeibehörde und den Oberamtsarzt zu benachrichtigen und zugleich Anzeige an die vorgesetzte Schulbehörde zu erstatten.

3) An Orten, welche nicht der Sitz des Oberamtsarztes sind, ist die Ortsschulbehörde (Ortsschulbehörde, Studienkommission, Gewerbeschulrath) ermächtigt, ausnahmsweise schon vor dem darauf gerichteten Antrage des Oberamtsarztes die Schule vorläufig zu schliessen, wenn besondere Umstände, wie der ärztlich festgestellte Ausbruch der Krankheit im Schulhause selbst oder das ausserordentlich rasche Umsichgreifen der Krankheit oder ein besonders bösartiges Auftreten derselben, das Abwarten des oberamtsärztlichen Antrags als eine mit Gefahr verbundene Verzögerung erscheinen lassen. In solchen Fällen hat aber die Ortsschulbehörde alsbald die Schliessung der Schule und die ihr zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse dem Oberamtsarzt anzuzeigen. Wenn dieser die getroffene Massregel vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus nicht für geboten erachtet, ist die Schule sofort wieder zu eröffnen.

4) Die Wiedereröffnung der Schule erfolgt auf Anordnung derjenigen Behörde, welche die Schliessung verfügt hat.

Die auf den Antrag oder unter nachträglicher Zustimmung des Oberamtsarztes geschlossene Schule darf jedoch nur nach vorheriger Gutheissung desselben wieder eröffnet werden.

5) Bei Schliessung und Wiedereröffnung der Schule ist die betreffende Verfügung stets von der Ortsschulbehörde oder dem Anstaltsvorstand zu vollziehen und hievon durch letztere in allen Fällen, in welchen die Massregeln nicht von der Oberschulbehörde ausgegangen sind, dieser ungesäumt, bei Volksschulen durch Vermittlung des gemeinschaftlichen Oberamts in Schulsachen, Anzeige zu erstatten.

6) Die Bestimmungen über die Befugniss der Schulbehörde, Ferien zu ertheilen, bleiben unberührt. Doch ist, wenn Ferien anlässlich einer ansteckenden Krankheit angeordnet werden, hievon alsbald der Ortspolizeibehörde und dem Oberamtsarzt Kenntniss zu geben.

Sofern nach Beendigung der Ferien die fortdauernde Einstellung des Unterrichts wegen ansteckender Krankheit in Frage kommt, ist nach den Vorschriften Ziffer 1 bis 5 zu verfahren.

7) Einzelne Schüler, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschliessen.

Solche Schüler, welche nach ihrem Aussehen und Verhalten, namentlich durch die ihnen anhaftenden Hautausschläge den Verdacht einer ansteckenden Krankheit erregen, sind vorläufig aus der Schule für einige Tage unter Mittheilung des Grundes an die Angehörigen zu entlassen und, wenn sie sich alsdann mit verdächtigen Krankheitsanzeichen wieder einfinden sollten und ihr Gesundheitszustand nicht nach ärztlichem Zeugniss unbedenklich erscheint, vom Schulbesuch auszuschliessen.

8) Ferner sind vom Schulbesuche gesunde Schüler auszuschliessen:

a) wenn in dem Hause, in welchem sie wohnen, oder in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Pocken- oder Cholerakranker sich befindet;

b) wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, eine Erkrankung an Scharlach, Diphtherie oder Masern vorkommt, es müsste denn in solchem Falle ärztlich bescheinigt sein, dass diese Schüler durch ausreichende Absonderung oder aus sonstigen Gründen vor der Gefahr der Ansteckung geschützt sind;

c) wenn die Schüler ausserhalb des Schulorts wohnen und in ihrem Wohnort die Cholera herrscht, der Schulort aber von dieser Krankheit frei ist, oder wenn am Schulort die Cholera aufgetreten ist, der Wohnort der Schüler aber von der Krankheit frei ist.

Bei sehr leichten Masernepidemien kann von der in lit. b vorgeschriebenen

Ausschliessung gesunder Schüler nach Anhörung des Oberamtsarztes Umgang genommen werden.

9) Schüler, deren Ausschluss vom Schulbesuch gemäss Ziffer 7 und 8 verfügt worden ist, sind zum Schulbesuch erst dann wieder zuzulassen, beziehungsweise anzuhalten, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsgemäss als Regel geltende Zeit abgelaufen ist oder endlich im Falle der Ziffer 8 lit. c. wenn die Voraussetzungen des Ausschlusses weggefallen sind und eine erhebliche Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach sechs, echter Diphtherie vier und Masern in der Regel vier Wochen. Bei sehr leichten Masernepidemien kann der Oberamtsarzt nach Lage der Sache einen früheren Zulassungstermin aufstellen.

Es ist in den Fällen der Ziffer 8 lit. a und b darauf hinzuwirken, dass vor dem Wiedereintritt in die Schule eine gründliche Reinigung der Schüler und ihrer Kleidungsstücke stattfindet, und hiezu erforderlichen Falls die Ortspolizeibehörde um Unterstützung anzugehen.

10) Für die Beobachtung der unter Ziffer 7 bis 9 gegebenen Vorschriften sind die Lehrer, der Ortsschulinspektor, die Ortsschulbehörde und der Anstaltsvorstand verantwortlich.

Wenn die Ausschliessung und Wiederzulassung eines Schülers von einem Lehrer verfügt worden ist, so hat derselbe hievon sofort dem Ortsschulinspektor oder dem Anstaltsvorstand beziehungsweise dem Vorstand der Studienkommission sowie der Ortsschulbehörde Anzeige zu erstatten, welche eine nicht als begründet erkannte Ausschliessung oder Wiederzulassung aufheben können.

Die Ortspolizeibehörde ist von der angeordneten Ausschliessung gleichfalls zu benachrichtigen.

11) Wenn eine im Schulhause wohnende Person in eine ansteckende Krankheit verfällt oder eine ausserhalb des Schulhauses wohnende, aber zum Hausstande eines Lehrers oder Schuldieners gehörige Persen an Cholera, Pocken, Ruhr (Dysenterie), Unterleibstyphus, Scharlach, Diphtherie oder Masern erkrankt, so sind die Lehrer und Schuldiener, welchen solche Krankheitsfälle zunächst bekannt werden, verbunden, hievon sofort den Ortsschulinspektor oder Anstaltsvorstand beziehungsweise den Vorstand der Studienkommission zu benachrichtigen. Dieser hat der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen, dringende Massnahmen, wie die wenn irgend möglich unter Zuziehung eines Arztes zu bewerkstelligende Absonderung des Kranken oder das vorläufige Fernbleiben eines Lehrers oder Schuldieners von der Schule, zu veranlassen und wegen aller etwa sonst angezeigter Anordnungen, insbesondere der Schliessung der Schule, das Erforderliche (in letztgenannter Beziehung nach Ziffer 2 Satz 2 der Verfügung) einzuleiten.

Bezüglich der Schliessung von Internaten ist im Falle einer von Aussen her durch eine ansteckende Krankheit drohenden Gefahr entsprechend den über die Schliessung der Schulen bei Ziffer 1, 2 und 4 bis 6 gegebenen Vorschriften zu verfahren. Dagegen dürfen während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit die Zöglinge eines Internats, in ihrer Gesammtheit oder einzelne derselben, nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nöthig erachteten Vorsichtsmassregeln beobachtet werden.

13) Als ansteckende Krankheiten im Sinne dieser Verfügung sind zu betrachten: Pocken, Cholera, Ruhr (Dysenterie), Unterleibstyphus, Scharlach, Diphtherie, Masern, Keuchhusten, kontagiöse Augenentzündung und Krätze.

14) Den für die Handhabung der Gesundheitspolizei zuständigen Behörden bleibt vorbehalten, nach Bedürfniss im allgemeinen Interesse weitergehende sanitätspolizeiliche Massnahmen bezüglich der Schulen aus besonderen Anlässen oder durch eine allgemeine Anordnung zu treffen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 23. **1. Dezember.** 1891.

Rechtsprechung.

Künstliche Gebisse sind nicht als „ähnliche Heilmittel" im Sinne des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes aufzufassen und fallen daher die für ihre Beschaffung entstehenden Kosten den Krankenkassen nicht zur Last. Erkenntniss der XVI. Zivilkammer des Landgerichts I in Berlin vom 5. Mai 1891.

Aus den Kommissionsberichten ergiebt sich, dass die Bestimmung „und ähnliche Heilmittel" des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes erst bei der Schlussredaktion eingefügt worden ist, und zwar auf Grund der Erwägung, dass der Ausdruck „Arznei" zu eng gefasst sei, da es z. B. zweifellos sei, dass bei äusseren Verletzungen für Lieferung von Verbandzeug eine Bezahlung vom Versicherten nicht gefordert werden dürfe. Dass nicht alle Heilmittel nach §. 6 l. c. gewährt werden sollten, geht aus den Kommissionsverhandlungen deutlich hervor. Eine Belastung der Ortskrankenkasse mit kostspieligen Leistungen sollte vermieden werden, dagegen es denselben freigestellt bleiben, in den im §. 21 l. c. behandelten Fällen über die Grenze des §. 6 l. c. hinauszugehen.

Voraussetzung der Gewährung von Heilmitteln ist somit: 1. dass sie mit der Krankenbehandlung in unmittelbarem Zusammenhange stehen und zur Sicherung des Erfolges der Kur nothwendig sind, 2. dass sie nicht zu den kostspieligen Heilmitteln gehören.

Wenn nun nach dem eidlichen Gutachten des Arztes die erste Voraussetzung im vorliegenden Falle als vorhanden angenommen werden muss, da der Sachverständige das Zahngebiss, welches sich Klägerin auf Anordnung des behandelnden Arztes beschafft hat, für ein auf das Magenleiden unmittelbar einwirkendes Heilmittel erachtet, welches nothwendig war, um der Klägerin die Einnahme von genügender Nahrung und deren Verdauung zu ermöglichen, so kann ein Zahngebiss doch nicht zu den geringen, mit wenigen Kosten zu beschaffenden Heilmitteln gerechnet werden. Wie Klägerin selbst erklärt, hat dasselbe 84 Mark gekostet; dies ist aber eine derartig erhebliche Ausgabe, dass eine solche der beklagten Ortskrankenkasse nach den für die Festsetzung des §. 6 l. c. bestimmend gewesenen Erwägungen nicht zugemuthet werden kann.

Das Feilhalten und der Verkauf der zusammengestellten, aber nicht vermengten Einzelbestandtheile einer durch die kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 dem freien Verkehr entzogenen Arzneizubereitung (St. Germainthee) ist nicht als strafbar zu erachten. Urtheil des Oberlandesgerichts in Köln vom 3. September 1891.

„Die Revision rügt Verletzung des §. 367,3 St.-G.-B. und der kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzblatt S. 9) durch unrichtige Anwendung und zwar mit Recht.

Nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters hatte der Angeklagte, ein Drogist, in seinem Schaufenster ein verschlossenes Packet mit der Aufschrift „St.-Germain-Thee" zum Verkaufe ausgestellt, welches die einzelnen Bestandtheile dieses Thees in besonderen Packetchen verpackt enthielt, so dass bis auf das Durcheinanderschütteln des abgemessenen Inhaltes dieser Packetchen der Thee zum sofortigen Verkaufe fertig gestellt war. Mit Rücksicht auf die gemeinsame Umhüllung der einzelnen Bestandtheile des Thees und die Aufschrift hat der Berufungsrichter angenommen, dass der Angeklagte den

Inhalt der Packete als Ganzes, als St.-Germain-Thee und zwar als Heilmittel feilgehalten habe, ferner, dass dies eine der im Verzeichnisse A zur kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten Zubereitungen sei, welche nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, dass sich demnach der Angeklagte der Uebertretung des §. 367,3 St.-G.-B. schuldig gemacht habe.

Diese Annahme widerspricht aber sowohl dem klaren Wortlaut, als auch dem Grunde und Zwecke des Gesetzes. Denn schon die Ausdrücke in Nr. 4 des Verzeichnisses A zur angeführten kaiserlichen Verordnung: „Trockene Gemenge von zerkleinerten Substanzen" — für eine Zubereitung dieser Art hat der Berufungsrichter den St.-Germain-Thee offenbar gehalten — setzen, wie die entsprechenden Ausdrücke im Verzeichnisse A zu der bis dahin wirksam gewesenen kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 5): „Mengungen von gröblich zerkleinerten Arzneisubstanzen", eine Vermengung oder Vermischung dieser Substanzen voraus. Sodann aber hat sowohl die jetzige als auch die frühere kaiserliche Verordnung durch die Bestimmung in ihren inhaltlich gleichlautenden §. 1, dass die im Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, lediglich den Handel mit Heilmitteln in den bezeichneten Formen beschränkt. Der Grund dieser Beschränkung des Verkehrs liegt aber darin, dass beim Ankauf in solchen Formen die einzelnen Bestandtheile nicht ausreichend geprüft werden können und das Publikum beim freien Verkauf derartiger Arzneiformen Täuschungen und unkontrolirbaren Schädigungen ausgesetzt wäre. Eine blosse Zusammenstellung einzelner, dem Handel freigegebener Substanzen, deren Vermengung oder Vermischung zur Zubereitung eines bestimmten Heilmittels dem Käufer selbst überlassen wird, steht daher mit §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 keineswegs in Widerspruch.

Aus diesen mit der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts übereinstimmenden Gründen konnten die vom Angeklagten nur zusammengestellten, zur Herstellung des St.-Germain-Thees erforderlichen einzelnen Bestandtheile dieses Thees nicht als ein „trockenes Gemenge von zerkleinerten Substanzen" und somit auch nicht als eine „Zubereitung" im Sinne des §. 1 der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 angesehen werden. Demnach, und da der Berufungsrichter nicht festgestellt hat, übrigens auch die Königl. Staatsanwaltschaft selbst nicht behauptet, dass die einzelnen Bestandtheile des „St. Germain-Thees" zu den im Verzeichniss B zu dieser Verordnung aufgeführten Drogen gehören, welche gemäss §. 2 ebenfalls nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, hat sich der Angeklagte durch Feilhalten dieser Bestandtheile der Uebertretung des §. 367,3 St.-G.-B. nicht schuldig gemacht.

Diese Erwägungen sowie die §§. 393, 394 St.-P.-O. rechtfertigen die getroffene Entscheidung, wonach der Angeklagte von der Anklage der vorstehend bezeichneten Uebertretung freigesprochen wird." *)

Den entgegengesetzten Standpunkt hat bekanntlich das Oberlandesgericht zu Hamm in seinem Erkenntniss vom 27. August 1888 eingenommen und zwar unter nachstehender Begründung:

„Zweck und Absicht der kaiserlichen Verordnung ist dahin gerichtet, dem Publikum beim Kauf fertiger Arzneimittel die in dem staatlich kontrolirten Betriebe der Apotheken und der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Leiter gegebene Garantie für sachkundige Zubereitung der Medikamente zu bieten. Zur Zubereitung der beiden hier fraglichen Heilmittel ist eine besondere wissenschaftliche Befähigung nur insoweit erforderlich als die Gewichtsmengen der Bestandtheile des Heilmittels nach medizinischer Vorschrift zu einander abzuwägen und sodann zur Vornahme der Mengung bezw. Mischung zusammenzustellen sind.

Im allgemeinen sanitären Interesse musste der Gesetzgeber diese Thätigkeiten in die Apotheke verlegen, auf ein Mehr brauchte dieser Schutz nicht ausgedehnt zu werden. Freigegeben ist daher der einzelne Vertrieb der Einzelstoffe jener Heilmittel an sich; nicht freigegeben ist daher der Vertrieb einer Zusammensetzung, welche diese Einzelstoffe, abgewogen in den zur Erzielung der Heilwirkung erforderlichen Qualitäten, in kleinen Düten enthält und sie durch eine (mit der Bezeichnung des Heilmittels versehene) grössere Düte verbindet. Auch solche Zusammensetzungen sind Mengungen bezw. Mischungen im Sinne des §. 1 cit. V. bezw. des dort angezogenen Verzeichnisses A., und der Beru-

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Die bei Anlegung von kommunalen Begräbnissplätzen durch gesundheitspolizeiliche Prüfung der Grundstücke entstehenden Kosten sind im Geltungsbezirk des allgemeinen Landrechts als ortspolizeiliche anzusehen. Runderlass der Minister des Innern (gez. Herrfurth) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr. Bartsch) vom 22. Oktober 1891 — $\frac{\text{M. d. I. II. Nr. 12718}}{\text{M. d. g. A. G. I. Nr. 3030, M. Nr. 8548}}$ — an alle Königl. Regierungspräsidenten.

In dem an den Herrn Regierungspräsidenten zu Düsseldorf gerichteten, in Abschrift dorthin mitgetheilten Erlasse vom 10. September 1889*) — $\frac{\text{M. d. g. A. I Nr. 3105 M. 7623}}{\text{M. d. I. II Nr. 11337}}$ — ist der Grundsatz ausgesprochen worden, dass die Kosten, welche durch die Prüfung der zu öffentlichen Begräbnissplätzen bestimmten Grundstücke erwachsen, von der Staatskasse zu tragen seien, wenn die Prüfung zu dem Zwecke erfolge, die Entscheidung über die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorzubereiten. Zur Begründung dieser Auffassung wurde darauf hingewiesen, dass jene Prüfung über die örtlichen Interessen hinausgehe und hauptsächlich allgemeinen landespolizeilichen Interessen diene.

Nachdem wir aus Anlass einer Entscheidung des Königl. Oberverwaltungsgerichts den Runderlass vom 27. April 1886 — $\frac{\text{M. d. I. II Nr. 4518}}{\text{M. d. g. A. G. I Nr. 776}}$ — unter dem 12. Aug. d. J.**) — $\frac{\text{M. d. I. II Nr. 7446}}{\text{M. d. g. A. G. I. Nr. 2339 G. II}}$ — dahin abgeändert

---

fungsrichter irrt daher, indem er diese Begriffe zu eng und wörtlich auffasst. Seine Beurtheilung ist mit dem vorliegenden Sachverhalt unvereinbar, wonach auf die Frage der Käufer nach dem fertigen Arzneimittel im Laden des Angeklagten ihnen unter einheitlicher Umhüllung und Bezeichnung die präparirten Ingredienzien als einheitliches Ganzes ausgehändigt wurden. Die Abgabe derselben erfolgte mithin unter einer Form, die das Produkt des Angeklagten in den Augen des kaufenden Publikums als ein gleichwerthiges Aequivalent mit den in der Apotheke käuflichen Medikamenten erscheinen lassen musste. Eine derartige Handlungsweise ist offenbar auf Umgehung des Gesetzes gerichtet; ihre Zulässigkeit und Straflosigkeit würde die Erreichung des Zweckes desselben illusorisch machen."

*) Vergl. Zeitschrift für Medizinalbeamte 1890; Nr. 1 S. 22.

**) Der betreffende Erlass lautet wie folgt:

„Durch den Runderlass vom 27. April 1886 — $\frac{\text{M. d. I. II 4518}}{\text{M. d. g A. G. I. 776}}$ — ist bestimmt worden, dass die staatliche Genehmigung zur Anlegung und Erweiterung kommunaler und privater Begräbnissplätze der Landespolizeibehörde zustehe, und dass demgemäss künftig allgemein zu verfahren sei.

Aus Anlass einer neuerdings ergangenen Entscheidung des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts haben wir die einschlägigen Fragen einer nochmaligen Erörterung unterworfen und sind dabei im Einverständniss mit dem Ober-Verwaltungsgerichte zu der Ansicht gelangt, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit der Anlegung nicht kirchlicher Begräbnissplätze für das Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts zur Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden gehört, in welche nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise eingegriffen werden kann.

Indem wir den Erlass vom 27. April 1886 für das Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts hiermit aufheben, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die nach den vorstehenden Andeutungen erforderlichen Anordnungen gefl. zu treffen.

Um den zu besorgenden Unzuträglichkeiten zu begegnen und die landes-

haben, dass über die Zulässigkeit der Anlegung oder Erweiterung nicht kirchlicher Begräbnissplätze im Geltungsgebiete des allgemeinen Landrechts künftig nicht mehr die Landespolizei-, sondern die Ortspolizeibehörden zu befinden haben, kann an jenem Grundsatze bezüglich der letzterwähnten Begräbnissplätze nicht mehr festgehalten werden.

Wir bestimmen vielmehr hiermit, dass in diesen Fällen die durch die gesundheitspolizeiliche Prüfung der Grundstücke entstehenden Kosten von denjenigen zu bestreiten sind, welchen die sachlichen Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last fallen. Hinsichtlich der kirchlichen und der nicht im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts belegenen kommunalen und privaten Begräbnissplätze bewendet es dagegen bei den bisherigen Vorschriften.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst das weiter Erforderliche anordnen.

Herstellung von Sublimatcharpie in den Königl. Strafanstalten. Runderlass des Ministers des Innern vom 8. Juli 1891 (gez.: im Auftrage: Lodemann) an die Präsidenten der Königl. Regierungen, in deren Bezirke sich Strafanstalten befinden.

In den Strafanstalten zu Köln wird der Bedarf von Sublimatcharpie in der nachstehend näher bezeichneten Weise hergestellt und verwendet. Da diese Charpie nach einer gutachtlichen Aeusserung der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 17. v. Mts. in jeder Beziehung als ein zuverlässiges und geeignetes Verbandmaterial angesehen werden muss, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst anzuordnen, dass auch in den Strafanstaltslazarethen des dortigen Bezirks ebensolche Charpie hergestellt und verwendet werde.

Anweisung.

Die Herstellung der Charpie erfolgt in folgender Weise: Altes unbrauchbar gewordenes Bettleinen wird circa $^3/_4$ Stunden lang gekocht, dann getrocknet und zu Charpie zerpflückt, dann nochmals zwecks erneuter Desinfektion gekocht. Nach abermaliger Trocknung werden die Ballen in einer Lösung von 1 Gramm Sublimat und Kochsalz zu 1000 Theilen Wasser für 24 Stunden gelegt, zum Trocknen ausgedrückt und in einem bedeckten Topf aufbewahrt.

Derartiges Verbandmaterial wird zu äusseren Verletzungen, Brandwunden, Fussgeschwüren, Panaritien u. s. w. zweckmässig verwendet, zur Behandlung von Verletzungen also, welche häufig in Gefängnissen vorkommen und bekanntlich ziemlich viel Verbandmaterial erfordern.

Als Verbandmittel bei grösseren Operationswunden, Amputationen u. s. w. und besonders bei Eröffnung innerer Körperhöhlen wird sterilisirte Verbandwatte (im Koch'schen Topf sterilisirt) immer vorzuziehen sein.

---

polizeilichen Interessen zu sichern, sind die Ortspolizeibehörden gleichzeitig mit einer allgemeinen Anweisung dahin zu versehen, dass sie die Neuanlage oder Erweiterung von Friedhöfen nur nach vorher eingeholter Zustimmung Ew. Hochwohlgeboren gestatten. Es bleibt Ihnen alsdann wie schon jetzt überlassen, Sich vor Ertheilung der Zustimmung wegen Berücksichtigung der kirchlichen Interessen mit den geistlichen Oberen, die im Uebrigen bei der Anlage und Erweiterung kommunaler und privater Begräbnissplätze nicht mitzuwirken haben, in Verbindung zu setzen.

Die den verschiedenen religiösen Interessen entsprechende Regelung der Benutzungsart eines für verschiedene Konfessionen bestimmten Todtenhofs verbleibt, — insofern eine solche Regelung überhaupt erforderlich wird — auch weiterhin den Landespolizeibehörden vorbehalten."

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 24. **15. Dezember.** 1891.

Rechtsprechung.

Odontine ist kein Heilmittel im Sinne der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, sondern ein kosmetisches Mittel. Urtheil des Strafsenats des Königl. Kammergerichts vom 26. Oktober d. J.

In der zu Beuthen O.-S. erscheinenden Oberschl. Grenzztg. war Dr. Wunderlich's „Odontine" zur Zähnereinigung und als Vorbeugungsmittel gegen Karies empfohlen worden. Auf Grund einer Polizeiverordnung der Regierung zu Oppeln vom 18. Juli 1890, welche den Zeitungen das Ankündigen von Geheimmitteln verbietet, in Verbindung mit §. 20 des Pressgesetzes, war hierauf sowohl der Einsender der betr. Annonce, als auch der verantwortliche Redakteur der Zeitung zu 9 M. Strafe verurtheilt worden, indem angenommen wurde, dass hier Caries, eine Krankheit der Zähne, durch ein in seiner Zusammensetzung nicht bekanntes, also durch ein Geheimmittel geheilt werden sollte. Die Angeklagten legten hiergegen Revision ein. Der Strafsenat des Kammergerichts erachtete in seiner Sitzung vom 26. d. M. die Revision für begründet, hob die Vorentscheidung auf und erkannte auf Freisprechung der Angeklagten. „Es handele sich hier, so wurde in den Entscheidungsgründen ausgeführt, nicht um ein Heilmittel, sondern um ein kosmetisches Mittel. Nur als solches und als Schutzmittel gegen Caries, nicht als Heilmittel gegen bestehende Zahnkrankheiten sei es empfohlen worden. Die Voraussetzungen, auf welche der Vorderrichter seine Entscheidung gründete, lägen also gar nicht vor."

Ein gleiches Urtheil hat das Kammergericht vor Kurzem auch in Bezug auf **„Kaiserpomade zur Beförderung und Erhaltung des Haarwuchses"** gefällt, „da die betreffende Pomade nicht als Arzneimittel gegen bestimmte Krankheiten, sondern lediglich zur Pflege und Beförderung des Haarwuchses, also als kosmetisches Mittel empfohlen sei."

Das Einsetzen künstlicher Zähne ist als „ärztliche Hülfeleistung" und die hierfür entstehende Forderung als vollberechtigt nach dem Konkursverfahren anzusehen. Entscheidung des Königlichen Landgerichts zu Görlitz vom 4. April 1891.

Der Zahnarzt Z. in Görlitz hatte einem Geschäftsmanne, welcher bald darauf in Konkurs gerathen war, eine Anzahl Zähne eingesetzt. Den Betrag hierfür liquidirte nunmehr derselbe bei dem Konkursverwalter, indem er seine Forderung als eine berechtigte anmeldete. Dies Vorrecht wurde aber nicht anerkannt, vielmehr wurde geltend gemacht, dass es sich nicht um eine ärztliche Hülfeleistung, sondern lediglich um eine technische Verrichtung gehandelt habe. — Es kam nun zur Klage und wurde durch Urtheil des Königl. Amtsgerichts vom 24. Dezember 1890 entschieden, dass das Vorrecht der klägerischen Forderung anzuerkennen sei. Die hiergegen eingelegte Berufung wurde vom Königl. Landgericht Görlitz durch Urtheil vom 4. April 1891 verworfen, welches entschied, dass die Zahnärzte im Sinne der Konkursordnung zweifellos als Aerzte anzusehen seien, und dass es „gleichgiltig sei, ob das, was in dem betreffenden Falle ein Arzt angeordnet und gethan habe, auch ein Nichtarzt — also hier ein Zahntechniker — ebensogut hätte verordnen und leisten können, sofern es sich nur um eine Kur gehandelt habe, also um Beseitigung eines vorhandenen oder Abwendung eines drohenden Leidens. Hierunter falle auch das Einsetzen künstlicher Zähne. Möge es auch zugleich dem Zwecke körperlicher Verschönerung dienen, so geschehe es doch zweifellos zunächst und hauptsächlich deshalb, um ein schon eingetretenes Leiden zu heben oder einem drohenden Leiden vorzubeugen, da die Annahme ausgeschlossen erscheine, dass Jemand, der gesunde und brauchbare Zähne habe, diese werde entfernen und sich künstliche Zähne einsetzen lassen.

Rekurs-Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes in Unfallsachen.

1. Gemüthserregungen, die während des Betriebes durch ein plötzlich äusseres Ereigniss hervorgerufen werden und schliesslich zum Tode führen, sind als Betriebsunfall anzusehen. Entscheidung vom 29. September 1890.

Der Führer eines Seeschiffes, welcher seit längerer Zeit an einer organischen Erkrankung des Herzens litt, ohne dass jedoch — laut ärztlichem Attest — dieser Zustand irgend einen Anlass zu ernstlichen Befürchtungen geboten hätte, starb auf der Fahrt, während ein heftiger Typhon das Schiff und das Leben der Besatzung in hohem Grade gefährdete, plötzlich am Herzschlag. Die ärztlichen Gutachten sprachen es als sehr wahrscheinlich aus, dass der Tod in Folge der schädigenden Einflüsse des Typhon, insbesondere auch der dadurch bei dem Betroffenen hervorgerufenen Aufregung, eingetreten sei. Das Reichsversicherungsamt hat unter diesen Umständen in Uebereinstimmung mit dem Schiedsgericht durch Urtheil vom 29. September 1890 das Vorliegen eines Betriebsunfalles anerkannt.

Nicht nur äussere Verletzungen, sondern auch krankhafte innerorganische Vorgänge physischer wie psychischer Natur erscheinen als Unfall, wenn sie durch ein plötzliches äusseres Ereigniss im Körper des Betroffenen hervorgerufen werden. Es kann hier dahin gestellt bleiben, ob das Elementarereigniss nicht auch — in Folge des Atmosphärendruckes, der schweren Schwankungen des Schiffes u. s. w. — unmittelbar physisch schädigend auf den Körper des Schiffers eingewirkt hat; jedenfalls spricht eine dem vollen Beweise sich ausreichend nähernde Wahrscheinlichkeit dafür, dass die unmittelbar drohende Lebensgefahr und das Gefühl der auf ihm lastenden Verantwortung den Schiffer in eine hochgradige Aufregung versetzt hat, die — wie dies bei Herzleidenden notorisch der Fall ist — wohl geeignet war, einen ungünstigen Einfluss auf sein Leiden auszuüben, und ihn auch thatsächlich ausgeübt hat. Mithin muss das Elementarereigniss als wenigstens mitwirkende Ursache für den plötzlichen Tod des Schiffers angesehen werden, und dies genügt zur Annahme eines Betriebsunfalls. (Vergl. die nachstehende Entscheidung).

2. Tod am Herzschlag während der Vorbereitungen zu einer in Folge eines Betriebsunfalls erforderlichen Operation ist als mittelbare Folge des Betriebsunfalls anzusehen. Entscheidung vom 10. Juli 1891.

Ein Arbeiter, welcher sich durch einen unbestrittenen Betriebsunfall eine Quetschung zugezogen hatte, sollte von einer dadurch entstandenen gefährlichen Geschwulst mittelst einer schweren Operation unter Chloroformnarkose befreit werden, nachdem er vorher von dem behandelnden Arzt auf ein etwa vorhandenes Herzleiden untersucht, ein solches aber nicht festgestellt worden war. Im Uebrigen war er von ängstlicher Gemüthsart und seine Konstitution durch das Leiden und die damit zusammenhängenden Kuren geschwächt. Während der Vorbereitungen zur Operation, die ihn in hochgradige Aufregung versetzten, starb er plötzlich, bevor die Chloroformirung überhaupt begonnen hatte, an einem Herzschlage. Das Reichsversicherungsamt hat durch Entscheidung vom 10. Juli 1891 den Rekurs der Berufsgenossenschaft gegen das Urtheil des Schiedsgerichts, welches den Tod als eine Folge des Betriebsunfalls erachtet und der Wittwe und den Kindern eine Rente zugesprochen hatte, zurückgewiesen und in den Gründen unter Anderem Folgendes ausgeführt:

Da die äussere Untersuchung des Verletzten irgend welche Anzeichen für ein organisches Herzleiden nicht ergeben hatte, so ist nach dem ärztlichen Gutachten mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Herzschlag, welchem der Verstorbene erlegen ist, eine Folge der hochgradigen seelischen Aufregung und der Furcht vor der Operation war, welche zur Beseitigung eines durch Betriebsunfall verursachten Leidens vorgenommen werden sollte. Der Tod war hiernach die mittelbare Folge des Betriebsunfalles beziehungsweise des Leidens, welches sich der Verstorbene durch denselben zugezogen hatte. Wenn die Berufsgenossenschaft sich darauf stützt, dass rein seelische Vorgänge, wie sie hier vorliegen, den Zusammenhang zwischen Unfall und Tod nicht vermitteln können, — vielmehr selber nur als Ursache des Todes in Betracht kommen können, so sind diese Ausführungen nicht zutreffend. Sie lassen willkürlich mit jenen seelischen Vorgängen eine neue selbstständige Kausalreihe beginnen und verkennen damit das Wesen des ursächlichen Zusammenhanges, indem sie ausser Acht lassen, dass die Gemüthserregungen, die schliesslich zum Tode führ-

ten, ihrerseits wieder durch den Unfall und seine Folgen zwar nur mittelbar, aber doch ganz wesentlich bedingt waren. (Siehe auch die vorstehende Entscheidung.)

3. Eine Entschädigung wird nur gewährt für die Einbusse in derjenigen Berufsthätigkeit, in welcher der Verletzte von dem Unfall betroffen ist, aber nicht für die Beeinträchtigung der Ausübung etwaiger besonderer persönlicher Kenntnisse und Fertigkeiten. Entscheidung vom 27. Oktober 1890.

Ein Arbeiter verlor bei der Beschäftigung in einer Gewehrfabrik den Zeigefinger der rechten Hand. Mit der ihm wegen dieser Verletzung zugebilligten Entschädigung von 20 % der Rente für völlige Eswerbsunfähigkeit erklärte er sich aus dem Grunde unzufrieden, weil er bei einer etwaigen Entlassung aus der Gewehrfabrik wieder das von ihm erlernte und früher betriebene Schuhmacherhandwerk ergreifen müsse; gerade bei diesem aber sei ihm die Verletzung in weit höherem Grade für die Arbeit hinderlich. Das Reichs-Versicherungsamt hat durch Rekursentscheidung vom 27. Oktober 1890 es abgelehnt, die Rente aus dem bezeichneten Grunde zu erhöhen.

Das Unfallversicherungsgesetz will dem verletzten Arbeiter eine Entschädigung für die Einbusse gewähren, welche er durch die Verletzung für die Zukunft gegenüber demjenigen Verdienst erleidet, welchen er in dem Betriebe, in dem der Unfall sich ereignet hat, während des letzten Jahres seiner Beschäftigung thatsächlich bezogen hat. Hieraus ergiebt sich, dass der Arbeiter eine Entschädigung nicht dafür verlangen kann, dass er durch die Verletzung in der ferneren Ausübung solcher besonderen persönlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verhindert bezw. beschränkt ist, welche er während seiner Thätigkeit in jenem Betriebe nicht anzuwenden vermochte, und welche daher auch in dem dort bezogenen Verdienste nicht zum Ausdruck gelangt sind. Das Gegentheil würde eine Unbilligkeit gegen die entschädigungspflichtige Berufsgenossenschaft in sich schliessen, welche in den von dem Betriebe zu zahlenden Beiträgen keine Gegenleistung für jene besonderen, im Betriebe sich nicht bethätigenden Eigenschaften des Arbeiters erhält. Hiermit steht eine frühere Rekursentscheidung nicht im Widerspruch. Denn sie bringt nur zum Ausdruck, dass bei der Beurtheilung der einem Verletzten verbliebenen Erwerbsfähigkeit nicht allein darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob und was er nach dem Unfalle in derjenigen Betriebsthätigkeit, in der letzterer ihn betroffen hat, noch im Verhältniss zu seinem früher dort bezogenen Verdienste zu erwerben vermag. Vielmehr ist darnach zu prüfen, welchen Erwerb der Verletzte unter Benutzung der ihm nach seinen gesammten Kenntnissen und körperlichen wie geistigen Fähigkeiten auf dem ganzen wirthschaftlichen Arbeitsmarkt sich bietenden Arbeitsgelegenheiten überhaupt noch erzielen kann. In dieser Beziehung wird aber Derjenige, welcher noch Erfahrungen und Fertigkeiten in anderen Berufsthätigkeiten besitzt, in der Regel von vornherein gerade günstiger, niemals aber ungünstiger gestellt sein, als der Arbeiter, welchem solche Kenntnisse und Fertigkeiten abgehen. Ersterer kann daher dieserhalb auch nicht die Zubilligung der einem höheren Grade von Erwerbsunfähigkeit entsprechenden Rente beanspruchen.

4. Bei geringfügigen durch Unfall herbeigeführten Mängeln des Körpers (z. B. Verlust des linken Mittelfingers) ist die Entziehung einer Rente auch dann nicht berechtigt, wenn der Mangel durch Gewöhnung vollständig ausgeglichen ist und eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit nicht mehr vorliegt. Entscheidung vom 3. Juli 1891.

Ein gewöhnlicher Tagearbeiter hatte durch Betriebsunfall den Mittelfinger der linken Hand verloren. Nachdem der Verletzte längere Zeit dieserhalb eine Rente bezogen hatte, entzog ihm die Berufsgenossenschaft dieselbe, weil er sich an den Mangel des Fingers so gewöhnt habe, dass er dadurch in seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit nicht mehr beeinträchtigt werde. Das Schiedsgericht billigte diese Auffassung, während das Reichs-Versicherungsamt derselben durch Rekursentscheidung vom 3. Juli 1891 entgegen getreten ist.

Wenn auch unter Umständen ganz geringe Mängel in der körperlichen Unversehrtheit, namentlich geringfügige, nur ein Glied betreffende Fingerverletzungen, durch Gewöhnung ausgeglichen werden und dann für die Erwerbsfähigkeit des Versicherten ohne Belang sein können, so beeinträchtigt doch jedenfalls das Fehlen eines ganzen Fingers die volle Gebrauchs- und Leistungsfähig-

keit einer Hand durchweg in einem Masse, dass durch Gewöhnung und Anpassung die Brauchbarkeit derselben wohl gesteigert, der Mangel aber kaum je so gänzlich ausgeglichen werden kann, dass auf Grund des §. 65 des Unfallversicherungsgesetzes die Entziehung der Rente gerechtfertigt wäre. Dass unerheblich Verletzte bei fortgesetzter Beschäftigung in demselben Betriebe oft den früheren Lohn weiter beziehen, ist nicht allein durchgreifend; bei veränderten Arbeitsverhältnissen kann der Verlust um so erheblicher sich geltend machen, ohne dass der Arbeiter nunmehr den §. 65 des Unfallversicherungsgesetzes für sich in Anspruch nehmen könnte.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Reglement über den Transport von Leichen mit der Eisenbahn in Belgien vom 23. April 1891. Mitgetheilt sämmtlichen Königl. Regierungspräsidenten durch Runderlass der Minister des Innern und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 4. August 1891. (M. d. I. II. Nr. 9211; M. d. g. A. M. Nr. 6597).

Ew. Hochwohlgeboren lassen wir anbei die Uebersetzung eines Seitens des Königlich Belgischen Ministers für Ackerbau, Industrie und öffentliche Arbeiten durch Zirkular-Erlass vom 18. April d. Js. den Gouverneuren der Belgischen Provinzen mitgetheilten in Nr. 113 des amtlichen „Moniteur de Belge" vom 23. April d. Js. veröffentlichten Reglements über den Transport von Leichen mit der Eisenbahn in Belgien zur gefälligen Kenntnissnahme und geeigneten weiteren Veranlassung ergebenst zugehen.

Reglement über den Transport von Leichen mit der Eisenbahn.

1. Die Leiche muss in einem hinreichend widerstandsfähigen, vollkommen wasserdichten Metallsarg eingeschlossen sein, so dass die Flüssigkeiten und Gase nicht daraus entweichen können.

Dieser Sarg muss mit einer Hülle aus Holz umgeben und derartig befestigt sein, dass er sich in dieser Hülle nicht verschieben kann.

2. Der Boden des Metallsarges muss mit einer Lage von pulverförmigem, einsaugendem Stoffe, wie Sägespähne, Holzkohle, zu Pulver geriebenem Torf oder jeder andern gleichartigen Substanz bedeckt sein.

Diese Lage soll wenigstens eine Höhe von 5 Centimeter haben.

3. Der pulverförmige Stoff soll mit einer Lösung von Phenol (2 bis 5 Theile auf 100 Theile Wasser), Creolin (2 bis 5 auf 100), Chlorkalk (ein Esslöffel voll auf ein Liter Wasser) oder jedem anderen, von der Verwaltung genehmigten Desinfektionsmittel getränkt werden.

4. Im Falle beginnender Verwesung oder wenn es sich um einen Todesfall in Folge einer der nachstehenden Krankheiten: Cholera, häutige Bräune oder Diphtheritis, Ruhr, Nervenfieber, Kindbettfieber handelt, oder auch zur Zeit der grossen Hitze soll die Leiche ausserdem in ein Leichentuch gehüllt werden, welches entweder in eine der oben angegebenen desinfizirenden Lösungen oder in eine Borsäure-Salizyl- oder Thymollösung getaucht worden ist, nachdem der ganze Körper und namentlich die Körperöffnungen mit einer dieser Flüssigkeiten gewaschen sind.

5. Die nachstehend bezeichneten Schriftstücke müssen im Augenblick der Ablieferung des Sarges auf der Abgangsstation abgegeben werden:

a. Ein Attest nach dem beigefügten Schema, welches von dem behandelnden Arzte ausgestellt und von dem Bürgermeister des Ortes, wo das Ableben stattgefunden hat, beglaubigt worden ist (Anlage Nr. 1).

b. Ein Passierschein oder Leichenpass nach dem beigefügten Schema, welcher von dem Haupte der Gemeindeverwaltung desselben Ortes ertheilt worden ist (Anlage Nr. 2).

NB. Diese Schriftstücke werden bei der Ankunft zurückgegeben, um der Gemeinde-Verwaltung des Ortes, wo die Beerdigung stattfindet, übergeben zu werden.

Anlage Nr. 1.

Schema für das ärztliche Attest.

Ich, Unterzeichneter, Doktor der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, zu . . . . (Wohnort), bescheinige, dass die Leiche d . . . . (Name und Vorname), verstorben in Folge von . . . . . (Todesursache), welche

von . . . . . (Abgangsstation) nach . . . . . (Bestimmungsort) geschafft werden soll, um dort beerdigt zu werden, nach den Vorschriften des amtlichen Reglements eingesargt worden ist.

Ich bescheinige ebenfalls, dass der Transport ohne Gefahr für die öffentliche Gesundheitspflege bewirkt werden kann.

Geschehen zu . . . . . den . . . . .

(Unterschrift.)

Geschehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn . . . . . Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe.

Der Bürgermeister.

(Gemeinde-Siegel). (Unterschrift.)

Anlage Nr. 2.

Schema für den Leichenpass.

Die Leiche d . . . . . (Name, Vornamen und Eigenschaft des Verstorbenen), ... (wenn es sich um Kinder handelt, Namen, Vornamen und Eigenschaft des Vaters und der Mutter), welche (r) verstorben ist am . . . . . (Datum) zu . . . . . (Ort des Ablebens), im Alter von . . Jahren, in Folge von . . . . . (Todesursache), und welche (r) nach den Vorschriften des amtlichen Reglements eingesargt worden ist, wie es aus dem beiliegenden ärztlichen Atteste hervorgeht, soll mit der Eisenbahn von . . . (Abgangsstation) bis . . . . . (Bestimmungsort) via . . . . geschafft werden, um dort begraben zu werden.

Demgemäss werden alle Gemeindebehörden, durch deren Bereich die Leiche wird passiren müssen, ersucht, dieselbe frei und ungehindert ziehen zu lassen.

Geschehen zu . . . . , den . . . . .

Der Bürgermeister.

(Gemeinde-Siegel.) (Unterschrift.)

In Behinderungsfällen sind die Vertreter der Direktoren der Universitätskliniken zur Ausstellung von Leichenpässen berechtigt. Runderlass der Minister des Innern (gez. Herrfurth) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. in Vertr. v. Weyrauch) vom 6. Oktober 1891 (M. d. I. II. Nr. 11177; M. d. g. A. M. Nr. 8141 U. I Nr. 1559) an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Zur Behebung entstandener Zweifel bestimmen wir hierdurch in Ergänzung unserer Rundverfügung vom 7. Februar v. J. (M. d. g. A. 800 M. Nr. 112. U. I, M. d. I. II Nr. 390), dass in Behinderungsfällen der Direktoren der Königl. Universitäts-Kliniken deren Vertreter berechtigt sein sollen, bei Leichenpässen die erforderliche Bescheinigung über die Todesursache und darüber, dass gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung der Leiche nicht vorliegen, auszustellen.

Verwendung von Fasshähnen aus Zinnlegirungen. Runderlass des Ministers für Handel und Gewerbe (gez. in Vertr.: Magdeburg) vom 6. November 1891 C. Nr. 6465 an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten

Aus den Berichten, welche auf Grund meines Erlasses vom 21. April d. J.*) — C Nr. 1838 —, betreffend die Verwendung von Fasshähnen aus Zinnlegirungen, erstattet worden sind, habe ich ersehen, dass Fasshähne, deren Bleigehalt die durch das Gesetz vom 26. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 273) für Ess- pp. Geschirre festgesetzten Grenzen mehr oder weniger überschreitet, vielfach zum Abfüllen von Getränken benutzt werden. Zu einem Einschreiten gegen diesen, die menschliche Gesundheit bedrohenden Brauch bietet weder das Nahrungsmittelgesetz noch das erwähnte Gesetz vom 25. Juni 1887 eine geeignete Handhabe. Es ist deshalb die reichsgesetzliche Regelung des Gegenstandes in Aussicht genommen, welche jedoch erst bei einer allgemeinen Revision der bezeichneten Reichsgesetze zur Durchführung gelangen wird.

Bis dahin wird den Gefahren, welche aus der Verwendung derartiger Hähne zur Abfüllung von Getränken erwachsen können, durch polizeiliche Massnahmen entgegenzutreten sein. Zu diesem Behufe bedarf es nicht nothwendig genereller Vorschriften über den Bleigehalt der zum Abfüllen von Getränken zu benutzenden Hähne, sondern es wird genügen, dass die Polizeibehörden — insbesondere in grösseren Städten — von Zeit zu Zeit Hähne, die in Gewerbe-

*) Vergl. Beilage zu Nr. 10 der Zeitschrift; S. 81.

betrieben verwendet werden, einer Untersuchung auf ihren Bleigehalt unterziehen lassen und bei ungünstigem Ergebnisse deren fernere Benutzung auf Grund des §. 10 II 17 A. L. R. untersagen. Auch wird es nützlich sein, die betheiligten Kreise vor dem Gebrauche stark bleihaltiger Hähne zum Abfüllen von Wein, Bier, Obstwein, Essig, Oel, Branntwein u. dergl. unter Hervorhebung der damit verbundenen Gefahren in geeigneter Form zu warnen.

Ew. Hochwohlgeboren stelle ich weitere Massnahmen in dieser Angelegenheit ergebenst anheim. Von etwaigen Anordnungen allgemeinerer Art, sowie von wichtigeren Beobachtungen, die innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks in dieser Sache etwa gemacht werden, bitte ich mir gefälligst Kenntniss zu geben.

Fortbildungskurse für Medizinalbeamte. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten vom 11. November 1891 an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten.

Für die Regierungs-Medizinalräthe und Physiker Preussens sollen Fortbildungskurse in der öffentlichen Gesundheitspflege an preussischen Universitäten eingerichtet werden, mittels deren die Medizinalbeamten in ihren Bestrebungen, den Fortschritten, welche die hygienische Wissenschaft in den letzten Jahren gemacht hat, zu folgen, durch Vorträge, Demonstrationen und praktische Uebungen gefördert, und bei welchen die den Theilnehmern in ihrer amtlichen Thätigkeit sich bietenden Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege besonders berücksichtigt werden sollen.

Zu einer dauernden Einrichtung werden diese Kurse nicht werden, sondern es soll sämmtlichen vorbezeichneten Medizinalbeamten nur einmal Gelegenheit gegeben werden, einen solchen Kursus, für welchen eine Dauer von 21 Tagen festgesetzt ist, durchzumachen.

Den zu diesen Kursen einzuberufenen Medizinalbeamten, welche nicht am betreffenden Universitätsorte wohnen, sollen die bestimmungsmässigen Reisekosten-Entschädigungen und Tagegelder gewährt werden, während ein jeder der Theilnehmer an Honorar für den die Kurse leitenden Universisätslehrer 48 M., und an Entschädigungen für verbrauchte Materialien, Bedienung etc. 12 M. zu entrichten hat, sowie auch gehalten sein wird, ein zu bakteriologischen Untersuchungen geeignetes Mikroskop mitzubringen.

Für die Medizinalbeamten der dortigen Provinz wird diese Kurse der Direktor des Universitäts-Instituts für Hygiene in . . . . . halten, und zwar ist für den ersten derselben der Beginn auf den 12. Januar k. J. vereinbart worden. An demselben können sich aus der dortigen Provinz 10 Medizinalbeamte betheiligen, die jedoch von Ew. Excellenz derart zu wählen sein werden, dass sich ihre Vertretung durch benachbarte Physiker leicht ermöglichen lässt.

Schliesslich bemerke ich noch, dass für einzelne Theilnehmer, falls sie einen bezüglichen Wunsch einen Monat vor Beginn des Kursus aussprechen, Mikroskope gegen Zahlung von 10 M. leihweise würden beschafft werden können.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach thunlich bald das Erforderliche gefälligst zu veranlassen, die Theilnehmer demnächst mit Anweisung zu versehen und dem Prof. Dr. . . . . s. Zt. die Namen derselben mitzutheilen.

Die Tagegelder und Reisekosten-Entschädigungen, welche von den Theilnehmern zu liquidiren sind, wollen Ew. Excellenz durch die betreffenden Regierungs-Hauptkassen vorschussweise zahlen lassen und s. Zt. bei mir zur Wiedererstattung liquidiren. Bei dieser Gelegenheit sehe ich alsdann auch einer gefälligen Anzeige über die Theilnehmer an dem Kursus ganz ergebenst entgegen.

Verhütung der Uebertragung des Kindbettfiebers. Polizeiverordnung des Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 2. April 1891 (gez.: Nasse.)

§. 1. Alle Diejenigen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunde gewerbsmässig beschäftigen, haben jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber sofort der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem derselbe aufgetreten ist, schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

In dieser Anzeige muss enthalten sein: Namen und Wohnung der Erkrankten, Tag der Entbindung und Name der bei der Entbindung und im Wochenbett thätigen Hebamme, Wartefrau oder Krankenpflegerin.

§. 2. Die Hebamme hat jeden in ihrer Praxis vorkommenden ärztlich festgestellten Erkrankungsfall an Kindbettfieber sofort dem Kreisphysikus mündlich oder schriftlich anzuzeigen und dabei anzugeben, ob sie noch andere Wöchnerinnen pflegt und welche.

§. 3. Im Falle kein Arzt zugezogen ist, hat die Hebamme, wenn bei einer Wöchnerin ein Fieber gleich sehr heftig mit starkem Schüttelfroste auftritt und die Körperwärme bis auf 40° C. und darüber steigt, oder wenn ausser dem Fieber noch andere Krankheitserscheinungen, wie Schmerzen im Leibe, Empfindlichkeit gegen Druck, Störungen der Wochenreinigung u. s. w. zugegen sind, von der Erkrankung sofort dem Kreisphysikus mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

§. 4. Wenn in der Familie einer Hebamme Rose, Scharlach, Diphtheritis oder Eiterfieber auftritt, ebenso, wenn die Hebamme selbst an ihrem Körper, insbesondere an ihren Fingern, eiternde Wunden hat, oder bei einer Krankenpflege mit eiternden oder jauchigen Absonderungen in Berührung kommt, so hat sie dem Kreisphysikus unverzüglich hiervon Anzeige zu machen und darf nur im Nothfalle vor Entscheidung des Kreisphysikus einer Gebärenden oder Wöchnerin Beistand leisten.

§. 5. Wenn eine zu Entbindungen an sich nicht berechtigte Person eine Entbindung ausführt (Nothfall), so hat sie sofort der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem die Entbindung erfolgt ist, hiervon schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu machen.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 M. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Errichtung von Volksbadeanstalten. Rund-Verfügung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf (gez.: In Vertretung: Scheffer) vom 16. Septbr. 1891 an sämmtliche Herrn Landräthe, Oberbürgermeister, Gewerbeinspektoren, Kreisphysiker und Kreiswundärzte des Bezirks.

Die mir vorliegenden Berichte über die den weniger bemittelten Volksklassen zur Verfügung stehenden Badeanstalten bestätigen, wie weit die vorhandenen Einrichtungen zur Zeit noch hinter denjenigen Anforderungen zurückbleiben, welche im gesundheitlichen Interesse der Bevölkerung unerlässlich sind. Im hiesigen Bezirke ist, wie ich gern anerkenne, in den einzelnen grösseren Städten manches geschehen, um dem Mangel abzuhelfen; indess bleiben weitere allgemeine Erfolge auf diesem Gebiete dringend zu wünschen.

Die Schwierigkeiten, welche vorwiegend die Gleichgültigkeit oder Abneigung breiter Volksschichten gegen das Baden entspringen, sind nicht zu verkennen; sie stellen den Behörden die Aufgabe, durch fortgesetzt und immer wiederholte Einwirkung Interesse und Verständniss für die Wohlthaten des regelmässigen Badens zu wecken. Diese Aufgabe wird in erster Linie den Orts- und Gemeindebehörden zufallen müssen. Es empfiehlt sich daher, die letzteren wiederholentlich auf die Bedeutung des Badens für die Gesundheitspflege aufmerksam zu machen, und sie insbesondere auch darauf hinzuweisen, wie es der Wissenschaft mehr und mehr gelungen ist, die Erregung und Uebertragung von Krankheiten durch Keime nachzuweisen, für welche körperliche Unreinlichkeit den besten Nährboden schafft. Neben den örtlichen Behörden haben die Aerzte durch ihren Beruf vielfach Gelegenheit und Veranlassung, weitere Kreise der Bevölkerung für das Baden zu interessiren. Auch eine geeignete Einwirkung auf die Tagespresse kann Erfolg versprechen. Ganz besonderes Gewicht aber wird auf die Anregung durch die Schule, namentlich durch die Volksschulen, zu legen sein. Erfahrungsmässig ist bei der Schuljugend am meisten natürliche Neigung zum Baden vorhanden und es darf mit Sicherheit erwartet werden, dass hier eine vollständige Anleitung seitens der Lehrer auf fruchtbaren Boden fällt.

Hand in Hand mit der Belebung des Interesses für das Baden müssen die Bemühungen gehen, die Zahl der für die weniger bemittelten Volksklassen zugänglichen Badeanstalten zu vermehren. Das Vorgehen mehrerer gewerblicher Unternehmer des hiesigen Bezirkes, welche für ihre Arbeiter eigene Badeanstalten geschaffen haben, verdient volle Anerkennung und wird hoffentlich weitere Nachahmung finden. Die grossen gewerblichen Etablissements bieten die günstigsten Vorbedingungen für derartige Einrichtungen; sie gestatten in den meisten Fällen die Betriebskosten auf ein sehr geringes Mass zurückzuführen, und ermöglichen es gleichzeitig dem Arbeiter, im Anschluss an die Arbeit auf die bequemste und am wenigsten zeitraubende Weise ein Bad zu nehmen. Hat, wie es vielfach der Fall ist, der gewerbliche Betrieb eine ausserordentlich starke körperliche Verunreinigung des Arbeiters herbeigeführt, muss es als eine Pflicht des Arbeitgebers bezeichnet werden, dass er seinen Arbeitern eine bequeme, und,

wo möglich, kostenlose Gelegenheit bietet, sich nach der Arbeit durch ein Bad wieder zu reinigen; soweit hierdurch Kosten entstehen, werden dieselben den sonstigen Betriebskosten gleichzustellen sein. Aber auch wo jene Voraussetzung nicht zutrifft, darf man zu dem bewährten Wohlwollen der rheinischen Grossindustriellen das Vertrauen hegen, dass sie ihren Arbeitern eine Wohlthat von solcher Bedeutung nach Möglichkeit zuwenden werden. Durch die neue Organisation des Gewerbe-Inspektionswesens ist in erhöhtem Masse eine Einwirkung in dieser Richtung erleichtert.

Abgesehen von den grossen gewerblichen Unternehmungen sind die Gemeinden die natürlichen Träger von Volks-Badeeinrichtungen. Die kleineren ländlichen Gemeinden werden allerdings in der Regel nicht in der Lage sein, in zweckmässiger Weise und ohne übermässige Belastung ihres Haushaltes Badeinrichtungen zu beschaffen, wennschon auch hier in manchen Fällen Erfolge wohl erreichbar sind. In den städtischen Gemeinden dagegen und zumal in den grösseren sollte der Gemeinsinn überall stark genug sein, um solche nothwendigen Wohlfahrtseinrichtungen für die ärmeren Mitbürger zu schaffen. Der Widerstand gegen Badeeinrichtungen gründet sich hier vielfach noch auf Ueberschätzung der Kosten. Thatsächlich sind bei zweckmässiger Einrichtung die Kosten der Herstellung und Unterhaltung von Brausebädern, welche den Zweck des Badens völlig erreichen lassen, keineswegs sehr beträchtlich, wie die hier und da schon vorhandenen Einrichtungen beweisen, und wie insbesondere die offiziellen Mittheilungen über die im Jahre 1889 in Berlin veranstaltete Unfallverhütungsausstellung ergeben. Es wird daher Sache der Staatsbehörden sein, die Gemeinden auch hierauf bei gegebener Gelegenheit aufmerksam zu machen, und sie, soweit irgend thunlich, unter Zuziehung der zur Verfügung stehenden technischen Hülfskräfte mit praktischen Rathschlägen zu unterstützen.

Wenn mehrfach darüber geklagt wird, dass die schon vorhandenen Badeanstalten sich nur eines geringen Zuspruchs seitens der weniger begüterten Volksklassen zu erfreuen haben, so dürfte das nicht zum geringsten Theile der Einrichtung dieser Anstalten zuzuschreiben sein. Die weit verbreitete Gleichgültigkeit gegen das Baden bedingt es, dass die Anstalten der handarbeitenden Bevölkerung sowohl durch ihre Lage möglichst bequem wie auch gegen geringe Gebühr zugänglich sind. Wo es die Verhältnisse gestatten, ist unentgeltliche Benutzung zu erstreben; im Uebrigen sind die Gebühren so gering wie möglich zu bemessen. Letzteres ist auch die Vorbedingung eines finanziellen Erfolges, denn Volks-Badeeinrichtungen können nnr bei ganz geringen Badegebühren rentabel sein.

In neuerer Zeit hat man mehrfach, namentlich in der Provinz Hannover, Badeeinrichtungen mit Volksschulen derart in Verbindung gebracht, dass den Schulkindern während des Unterrichtes Bäder verabreicht werden. Zu diesem Zwecke hat man die Kellergeschosse der Volksschulhäuser mit einer Badeanstalt, bestehend aus einem Raum zum Aus- und Ankleiden der Kinder und einem zweiten Raum mit mehreren Douchen versehen. Als Badewärter fungirt der Schuldiener bezw. dessen Frau. Die Kinder werden während des Unterrichtes in Abtheilungen von je 6—9 vom Lehrer mit kürzeren Zwischenpausen entlassen, entkleiden sich und baden mit Hülfe des Badewärters, und kehren dann zum Unterrichte zurück. In dieser Weise können in einer Stunde 50 bis 60 Kinder gebadet werden. Die Störung des Unterrichtes soll nicht so gross sein, wie anfänglich befürchtet wurde, zumal wenn ein geeignetes Unterrichtsfach in die Badezeit verlegt wird. — Mit dieser Einrichtung sind, wie der mir in einem Druckexemplar vorliegende Bericht der städtischen Schuldirektion in Göttingen nachweist, äusserst günstige Erfahrungen gemacht. Anfangs haben allerdings nur wenig Kinder Lust zum Baden gezeigt, aber schon nach 2 Monaten ist die Zahl der regelmässig Badenden auf 75 % aller die Anstalt besuchenden Kinder gestiegen. Hervorgehoben wird auch die erfreuliche Rückwirkung auf den Reinlichkeitssinn der Eltern. Weitere Exemplare des erwähnten Berichtes werden durch Vermittelung der Königlichen Regierung zu Hildesheim vermuthlich ohne Schwierigkeiten zu erhalten sein.

Indem ich Ew. p. p. diese Ausführungen zur Beachtung empfehle, ersuche ich bis zum 1. Februar k. J. um gefällige Berichterstattung ergebenst, ob und inwiefern es Ew. p. p. Bemühungen gelungen ist, innerhalb Ihres Wirkungskreises die gegebenen Anweisungen nutzbar zu machen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

ZEITSCHRIFT

für

MEDIZINAL-BEAMTE.

Herausgegeben

von

Dr. H. Mittenzweig
San.-Rath. u. gerichtl. Stadtphys. in Berlin.

Dr. Otto Rapmund
Reg.- und Medizinalrath in Minden.

Dr. Wilh. Sander
Medizinalrath und Direktor der Irrenanstalt Dalldorf-Berlin.

V. Jahrgang. 1892.

Beilage:

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Berlin NW.
FISCHER'S MEDIZ. BUCHHANDLUNG.
H. Kornfeld.

Inhalt.

I. Rechtsprechung.

1. Entscheidungen des Reichsgerichts.

Seite.

1891. 13. Oktbr: Bei der Tödtung aus Fahrlässigkeit ist die Ursächlichkeit zwischen Handlung und Erfolg auch in dem Falle vorhanden, wenn der Tod des fahrlässig Verletzten erst durch dessen beharrliche Weigerung, den Rath des zugezogenen Arztes zu befolgen, herbeigeführt ist 75

„ 3. Nvbr.: Der Verkauf von Salben seitens eines Drogisten ist nur dann strafbar, wenn sie als Heilmittel verkauft werden 71

1892. 27. Mai: Fahrlässige Körperverletzung durch Quecksilbersalbe 111

2. Entscheidungen des Königl. Preussischen Kammergerichts, sowie anderer Preussischen Oberlandesgerichte und Landgerichte.

1892. 21. Jan.: Verurtheilung eines Naturheilkundigen wegen Führens des Titels „praktizirender und geprüfter Vertreter der arzneilosen Heilweise“, da dieser den Glauben erweckt, sein Träger sei eine geprüfte Medizinalperson (§. 147 Nr. 3 der Gewerbeordnung) [Oberlandesgericht Naumburg a./S.] 111

„ 15. Febr.: Der Verkauf von Thierheilmitteln fällt nicht unter die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 189). [Landgericht Lissa]. Vergl. auch Urtheil des Kammergerichts vom 24. Mai 1892, S. 115 und des Oberlandesgerichts zu München vom 15. Oktbr. 1892, S. 163 60

„ 16. März: Der Begriff des Grosshandels mit Arzneien [Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M.] 143

„ 26. „ Der Medizinalbeamte ist nicht verpflichtet, zur Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins auch in der Nacht eine Reise anzutreten [Oberlandesgericht Posen] . . . 71

„ 24. Mai: Der Verkauf ven ungemischten Thees und Thierheilmitteln durch Nichtapotheker ist unzulässig. [Kammerricht.] (Vergl. auch S. 60 und 163) 115

Seite.

1892. 3. Aug.: Bei einer erst am zweiten Tage beendeten Obduktion kann die Obduktionsgebühr nicht doppelt, sondern nur einmal beansprucht werden [Oberlandesgericht Posen.] 550 des Hauptblattes

„ 22. „ Bei gerichtlichen Leichenuntersuchungen, bei denen eine äussere Besichtigung stattfindet, kann nur für diese die Gebühr beansprucht werden [Landgericht Verden] . . 517 des Hauptblattes

„ 19. Sept.: Für die gerichtliche Untersuchung nicht lebensfähiger Früchte können nicht die im §. 3 Nr. 2 und 4 des Gesetzes vom 9. März 1872 festgesetzten Gebühren beansprucht werden, da derartige Früchte nicht als „Leichname“ anzusehen sind [Landgericht Berlin] . . . . 549 des Hauptblattes

---

3. Entscheidungen von Oberlandesgerichten und Landgerichten anderer Deutscher Bundesstaaten.

1892. 15. Oktbr.: Der Verkauf von Thierheilmitteln durch Nichtapotheker ist unzulässig [Oberlandesgericht München.] Vrgl. auch S. 60 und 115 163

Entscheidungen des Königl. Preussischen Oberverwaltungsgerichts.

1891. 9. Septbr.: Die Kosten für Zuziehung eines Lehrers zum Impftermin bezw. eines Begleiters der Schulkinder auf dem Wege dorthin gehören nicht zu denjenigen, welche die Kreise nach dem preussischen Ausführungsgesetze vom 12. April 1875 zu tragen haben 59

1892. 8. Febr.: Die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses einer Hebamme ist nicht gerechtfertigt, wenn sich diese bei Ausübung ihres Berufes eine ansteckende Krankheit (Syphilis) zugezogen hat und in Folge dessen temporär der bei Ertheilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzten Eigenschaften (Gesundheit) ermangelt 152

„ 2. April: Die im §. 132 des Landesverwaltungsgesetzes zur Durchführung polizeilicher Anordnung vorgesehenen Zwangsmittel sind auch bei der Durchführung des Impfgesetzes statthaft, sofern dieses nicht entgegengesetzte Vorschriften enthält. Es ist somit die zwangsweise Vorführung eines Impfpflichtigen vor den Impfarzt behufs zwangsweiser Impfung bei fortgesetzter Weigerung, der Impfpflicht nachzukommen, sowie behufs endgültiger Entscheidung der Frage, ob eine Gefahr für Leben und Gesundheit noch fortbesteht, zulässig 87

„ 5. Mai: Die Aufschrift „Drogen und Apothekerwaaren“ auf den Schildern der Drogenhändler ist unzulässig; dagegen ist die Anbringung eines sogenannten Genfer Kreuzes auf diesen Schildern erlaubt.

Die Beschlagnahme von Waaren in einer Drogenhandlung ist ein Akt der gerichtlichen Polizei; zur Entscheidung über Beschwerden in dieser Hinsicht sind die Justizbehörden zulässig 79

„ 5. Mai: Drogenhändler, die als Apotheker approbirt sind, können sich auf Geschäfts-Anzeigen u. s. w. als Apotheker bezeichnen und auch bekannt machen, dass sie alle freigegebenen Arzneimittel und Apothekerwaaren verkaufen, wenn ihr Geschäft in der Anzeige ausdrücklich als „Drogerie“ bezeichnet ist 112

„ 26. Septbr.: Das durch den Maschinenbetrieb einer Schreinerwerkstätte verursachte Geräusch kann für die Anwohner unter Umständen als gesundheitsgefährlich angesehen werden 159

Seite.

5. Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes.

1891. 17. Novbr.: Unfall und Bruchschaden
„ 30. „ „ „
„ 7. Dezbr.: „ „
1892. 4. Januar: „ „ . . . . . 95—98
„ 25. „ „ „
„ 7. März: „ „
„ 18. „ „ „
„ 24. „ „ „
„ 26. „ In Unfallversicherungsstreitsachen finden bei Festsetzung der Gebühren für medizinische Sachverständige die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1872 Anwendung 61
„ 29. „ Unfall und Bruchschaden . . . . . 95—98

II. Medizinalgesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

1891. 2. Juni: Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken 1
1892. 20. April: Gesetz, betreffend Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken 72
„ 24. „ Ausführunganweisung für das vorstehende Gesetz . . 74
„ 6. Juli: Ausbruch der Cholera in Russland und Persien . . . 98
„ 11. u. 12. Sept.: Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe 135
„ 11. Septbr.: Errichtung einer Cholerakommission im Kaiserlichen Gesundheitsamte 136
„ 28. „ Dienst-Anweisung für die Vorstände der ärztlichen Schiffs-Kontrolstationen im Stromgebiet der Elbe . . 145
„ 2. Oktbr.: Desgleichen für die betreffenden Stationen im Stromgebiete der Weichsel 175
„ 3. „ Desinfektion der aus Hamburg kommenden Waarensendungen 144
„ 6. „ Schutzmassregeln für die Schiffer gegen die Cholera . 148

B. Königreich Preussen.

I. Ministerialerlasse.

1891. 11. Novbr.: Gebühren für ärztliche Behandlung mittelst Massage . 27
„ 24. „ Apothekenverlegungen 27
„ 4. Dezbr.: Vorschriften, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken 1
„ 8. „ Bierleitungseinrichtung von H. Denecke 15
„ 14. „ Arzneitaxe für 1891 15
„ 24. „ Lüftung und Reinhaltung der Turnräume 43
„ 31. „ Massregeln zur Verhütung der Verwechselung von Morphium und Kalomel in den Apotheken 15
„ 31. „ Beurtheilung des Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh 16
1892. 20. Januar: Grundsätze für die Beurtheilung der Projekte zur Anlage oder Erweiterung von Begräbnissplätzen und der Entwürfe zu Begräbnissplatzordnungen vom hygienischen Standpunkte aus 31
„ 25. „ Taxbestimmung für die ärztliche Behandlung mittelst Elektrizität 27
„ 5. Febr.: Berichterstattung über die jüngste Influenza-Epidemie 40

			Seite.
1892.	5. Febr.:	Nachweisungen der in den Kranken- und Irrenanstalten verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen	47
„	13. „	Bemerkungen zur Erstattung der Generalsanitätsberichte	43
„	15. „	Gesundheitsverhältnisse der Buchdrucker	48
„	15. „	Die Aufbewahrung der mit Sublimat und Jodoform getränkten Verbandstoffe in dem Gift- oder Separandenschrank ist nicht erforderlich	67
„	24. „	Apothekenverlegungen	58
„	7. März:	Anzeigen über die Konzessionirung von Kranken- und Entbindungsanstalten. Revision dieser Anstalten . .	55
„	8. „	Ovale Arzneigläser sind für Arzneien zum innerlichen Gebrauch nicht zulässig	61
„	16. „	Lieferung des thierischen Impfstoffes aus den staatlichen Impfanstalten	62
„	23. „	Dienstanweisung für Gewerbeaufsichtsbeamten . . .	234 des Hauptblattes
„	23. u. 28. „	Auftreten des Flecktyphus in Russland	62
„	26. März:	Beurtheilung der Geniessbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh	63
„	22. April:	Verhältniss der Berufsgenossenschaften zu den Universitätskliniken	110
„	20. Mai:	Schutzmassregeln gegen die Verbreitung der Tuberkulose	81
„	21. „	Untersuchung des aus Amerika eingeführten Schweinefleisches (Schinken, Speckseiten, Pökelfleisches, Würsten)	76
„	31. „	Berichtigung der Series medicaminum	82
„	13. Juni:	Vorräthighalten von Morphiumlösung in Bittermandelwasser	93
„	18. „	Wiedererstattung des von den Medizinalbeamten gezahlten Honorars für die Fortbildungskurse ist nicht angängig	93
„	27. „	Nachweisung über die Ergebnisse der Untersuchungen von Schweinen auf Trichinen und Finnen	99
„	27. „	Nachweisung über die im Laufe des Jahres neu konzessionirten oder verkauften Apotheken, sowie über die bestehenden Filial-, Krankenhaus- und ärztlichen Hausapotheken	99
„	28. „	Büreaugelder und Portofreiheit der Kreisphysiker . .	118
„	2. Juli:	Vorsichtsmassregeln zur Abwendung gesundheitsschädlicher Wirkungen des Wasser- und Halbwassergases .	100
„	13. „	Gebühren für vorheriges Aktenstudiren oder für eine Untersuchung in der Wohnung des Arztes bei Abgabe mündlicher Gutachten nicht zulässig	518 des Hauptblattes
„	21. „	Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung	118
„	25. „	Massregeln gegen die Cholera; Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Kleidern, Leib- und Bettwäsche u. s. w. aus Russland	103
„	27. „	Anzeigepflicht und Feststellung der ersten Erkrankungen an Cholera	104
„	28. „	Gesundheitsbeschädigungen durch amerikanische getrocknete Aepfelschnitte	114
„	28. „	Massregeln gegen die Cholera; Belehrung des Publikums, Desinfektionsvorschriften, Anweisung für die praktischen Aerzte	105
„	11. August:	Reinigung und Spülung der Trinkgefässe	140
„	13. „	Gebühren für amtsärztliche Atteste	517 des Hauptblattes
„	25. „	Bakteriologische Untersuchung der ersten Erkrankungen an Cholera. Versendung von Untersuchungsobjekten und Cholerakulturen	132

Seite.

1892. 27. August: Telegraphische Anzeigen über Cholera-Erkrankungs- und Todesfälle 119
„ 31. „ Einführung des hunderttheiligen Thermometers . . . 138
„ 31. „ Einführung des neuen Hebammenlehrbuchs 139
„ 1. Septbr.: Massregeln gegen die Cholera (Allgemeine Massnahmen seitens der Behörden, Massnahmen in den von der Cholera ergriffenen Orten, Grundsätze für das Eisenbahnpersonal, Desinfektionsvorschriften, Belehrung des Publikums) 119
„ 1. „ Verhaltungsmassregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen . . . . . 125 u. 131
„ 3. „ Aborte in den Eisenbahnzügen 137
„ 5. „ Sanitätspolizeiliche Kontrole der Post- und Eisenbahnbeamten 137
„ 6. „ Inanspruchnahme der Königlichen Sanitätsämter, der General-Kommandos seitens der Civilbehörden behufs Vornahme bakteriologischer Untersuchungen 134
„ 8. „ Behördliche Massregeln gegen die Cholera 130
„ 8. „ Anweisung über das Verhalten zur Zeit einer Choleraepidemie, sowie Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte . 133
„ 12. „ Unterstützung der im Kaiserlichen Gesundheitsamte errichteten Cholera-Kommission 137
„ 13. „ Befreiung des Handels mit den zur Abwehr und Bekämpfung der Cholera dienenden Gegenständen (Desinfektionsmitteln) von den Beschränkungen des sonn- und festtäglichen Betriebes 137
„ 16. „ Kosten für die Unterbringung der an Cholera erkrankten Eisenbahnreisenden 147
„ 20. „ Beschaffung von 100 % Karbolsäure 138
„ 23. „ Anzeigen von Choleraerkrankungen und Todesfällen . 138
„ 26. „ Verkauf von Mineralwässern auf den Strassen u. s. w. 148
„ 27. „ Beschaffung von Dienstexemplaren des neuen Hebammenlehrbuchs für Kreisphysiker nicht angängig 149
„ 4. Oktbr.: Einfuhr und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche u. s. w. aus den Niederlanden 147
„ 7. „ Desinfektion der von Hamburg kommenden Waarensendungen 144
„ 11. „ Post- und Packetsendungen von Hamburg 153
„ 14. „ Berichterstattung über Cholera-Erkrankungen. . . . 153
„ 15. „ Versendung spanischer Weintrauben in Fässern über Hamburg 154
„ 15. „ Massregeln gegen die Cholera zum Schutze der Arbeiter im staatlichen Baubetriebe 155
„ 17. „ Gebühren für bakteriologische Untersuchungen 552 d. Hauptbl.
„ 18. „ Prüfung der Physikatsgutachten über Anlegung von Begräbnissplätzen durch den Regierungs- u. Medizinalrath 154
„ 28. „ Aufhebung der ärztlichen Ueberwachung des Reisenden-Verkehrs 155
„ 4. Novbr.: Gesundheitsschädlichkeit des Geräusches einer Schreinerwerkstätte mit Maschinenbetrieb 159
„ 11. „ Verschleppungsfähigkeit der Cholera durch Obst . . . 161
„ 12. „ Massnahmen zur Verhütung der Cholera. Anzeigepflicht und bakteriologische Untersuchungen verdächtiger Fälle 160
„ 12. „ Ausübung der Heilkunde durch Frauen . . . 619 d. Hauptbl.
„ 12. „ Revision der Drogenhandlungen . . . . . 620 desgl.
„ 19. „ Erlass einer neuen ärztlichen Taxe 165
„ 22. „ Aufhebung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Kleidungsstücken, Bettwäsche u. s. w. aus den Niederlanden 166
„ 23. „ Einnahmen der Kreisphysiker a. ihrer amtlichen Stellung 165

Seite.

2. Verfügungen und Polizeiverordnungen in den einzelnen Regierungsbezirken.

1891. 23. Oktbr.: Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen (Reg.-Bez. Arnsberg) 19
„ 26. „ Bakteriologische und chemische Wasseruntersuchungen (Reg.-Bez. Bromberg) 83
„ 11. Novbr.: Untersuchung der zum Verkauf gelangenden Wildschweine (Berlin) 27
„ 11. „ Vorschriften über die Aufnahme von Kost- und Quartiergängern (Reg.-Bez. Arnsberg) 40
1892. 15. Januar: Untersuchung amerikanischer Schweinefleischwaaren. (Reg.-Bez. Düsseldorf) 28
„ 13. Febr.: Beanstandung des Fleisches geschlachteter Pferde, die an Hämoglobinaemie gelitten haben (Reg.-Bez. Arnsberg) 57
„ 20. „ Anweisung, betreffend die Aufsicht über die Hebammen und die Nachprüfung derselben (Reg.-Bez. Stade) . . 55
„ 22. „ Fürsorge für schwerhörige Schulkinder (Reg.-Bez. Breslau) 99
„ 27. „ Unterkunftsräume der in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben, sowie bei Bauten beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen (Reg.-Bez. Hildesheim) 157
„ 4. März: Gesundheitsschädlichkeit des Natureises (R.-B. Potsdam) 74
„ 8. „ Vorschriften für Schlachtereianlagen (Reg.-B. Schleswig) 150
„ 26. „ Desinfektion der Hebammen (Reg.-Bez. Düsseldorf) . . 64
„ 6. April: Revisionen von Kranken- und Entbindungs-Anstalten (Reg.-Bez. Wiesbaden) 84
„ 11. „ Reinigung und Spülung von Trinkgefässen in den Schank- und Gastwirthschaften (Berlin) 94
„ 27. „ Beaufsichtigung der Impfärzte (Reg.-Bez. Sigmaringen) 78
„ 29. „ Zusammensetzung und Aufgaben der Sanitäts-Kommissionen (Reg.-Bez. Stade) 76
„ 4. Mai: Vorräthighalten eines Normalgewichtssatzes in den Apotheken (Reg.-Bez. Wiesbaden) 83
„ 16. „ Beschaffung von transportablen Seuchenbaracken behufs Isolirung von ansteckenden Kranken (Reg.-B. Bromberg) 78
„ 1. Juni: Vorräthighalten von Infundirbüchsen in den Apotheken (Reg.-Bez. Wiesbaden) 83
„ 13. „ Verbot der öffentlichen Ankündigung von Heil-, Geheim- und Schwindelmitteln (Reg.-Bez. Sigmaringen) . 114
„ 25. „ Einrichtung von Brausebädern (Reg.-Bez. Düsseldorf) . 161
„ 30. „ Beaufsichtigung der Fleischbeschauer (Reg.-Bez. Köslin) 149
„ 8. Juli: Das Vorräthighalten von Sieben in den Apotheken (Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg) . . 118
„ 19. „ Büreaugelder u. Portofreiheit der Kreisphysiker (Reg.-Bez. Trier) 118
„ 13. Septbr.: Lagerstellen auf den Wochenmärkten für Nahrungsmittel (Reg.-Bez. Arnsberg) 140

C. Königreich Bayern.

1891. 9. Novbr.: Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Standgefässe in den Apotheken . . . 1
1892. 29. März: Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung . . 65
„ 25. Juni: Beschau der mit Erscheinungen der Tuberkulose (Perlsucht, Lungensucht) behafteten Rinder und Schweine 102

D. Königreich Sachsen.

1891. 5. Novbr.: Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender

Seite.

Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken 1
1892. 22. Januar: Die Untersuchung des amerikanischen Schweinefleisches auf Trichinen 29
„ 24. März: Aerztliche Behandlung an Krankenkassen 67

E. Königreich Württemberg.

1891. 19. Dezbr.: Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken 16
„ 19. „ Dienstanweisung für Leichenschauer 53
„ 29. „ Erhebung einer Statistik der Todesursachen 39
1892. 19. Januar: Massregeln zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose innerhalb der Krankenanstalten und der gewerblichen Betriebe 68

F. Grossherzogthum Baden.

1991. 9. Novbr.: Geschäftsbetrieb der Apotheken 18
„ 9. „ Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie der Beschaffenheit und die Bezeichnung der Standgefässe in den Apotheken . . . 1
„ 5. Dezbr.: Zusatz zur Verordnung, die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend 26

G. Grossherzogthum Hessen-Darmstadt.

1891. 1. August: Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken 1
1892. 2. Juni: Das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen 141
„ 30. „ Denselben Gegenstand betreffend 141

H. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1891. 11. Dezbr.: Vorschriftnn, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken. 1
1882. 22. Septbr.: Verhalten der Kreisphysiker bei Typhusausbrüchen . 166

I. Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

1891. 26. Septbr.: Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken 1

K. Herzogthum Braunschweig.

1891. 5. Novbr.: Abfassung gerichtlicher Sektionsprotokolle 14
„ 7. Dezbr.: Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken 1
1892. 11. Febr.: Aufbewahrung von Morphium in den Apotheken . . . 54
„ 29. April: Die Gebühren dee Heilgehülfen für Hülfeleistung von gerichtlichen Sektionen 94
„ 12 Juli: Gerichtsärztliches Verfahren bei Leichenuntersuchungen 142

L. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1891. 13. August: Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender

Seite.

Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken 1

1892. 31. Januar: Aufbewahrung von Morphium in den Apotheken . . . 54

M. Herzogthum Koburg-Gotha.

1891. 28. Novbr.: Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apothekon 1

N. Fürstenthum Lippe-Detmold.

1891. 28. Novbr.: Wie vorher 1

O. Fürstenthum Reuss älterer Linie.

1891. 19. Novbr.; Desgleichen 1

P. Fürstenthum Reuss jüngerer Linie.

1991. 17. Novbr.; Desgleichen 1

Q. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1891. 26. Novbr.: Desgleichen . . . . . .

R. Freie Stadt Bremen.

1891. 8. Dezbr.: Desgleichen 1

S. Freie Stadt Lübeck.

1891. 31. Oktbr.: Desgleichen 1

T. Freie Stadt Hamburg.

1892. 26. Septbr.: Versendung von Waaren und anderen Gegenständen von Hamburg während der Cholera 154

U. Reichsland Elsass-Lothringen.

1891: 26. Oktbr. Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser nnd Standgefässe in den Apotheken 1

V. Kaiserreich Oesterreich.

1892. 21. Januar: Sanitätspolizeiliche Verordnungen gegen Varizellen . . 29

Sach-Register.

Aborte, Desinfektion derselben in den Eisenbahnzügen (Preussen) 137.
Apfelschnitte, amerikanische, Gesundheitsschädigungen durch dieselben (Preussen) 114.
Aerzte, Gebühren für Behandlung mittelst Elektrizität oder Massage (Preussen) 27, in Unfallsachen (Rechtsprechung) 61; Stellung zu den Krankenkassen (Sachsen) 67; Mitwirkung an sanitären Massnahmen bei Cholera (Preussen) 109; Abänderung der Verordnung, betreffend die ärztliche Standesvertretung (Preussen) 118; Erlass einer Taxe (Preussen) 165.
Apotheken, Abgabe stark wirkender Arzneimittel mit Bezeichnung der Standgefässe (Deutsches Reich, Preussen u. s. w.) 1 u. 16; Geschäftsbetrieb (Baden) 18; Verlegung der Apotheken (Preussen) 27 u. 58; Gebrauch ovaler Arzneigläser (Preussen) 61; Aufbewahrung von Morphium und Calomel (Preussen) 15, (Braunschweig und Sachsen-Meiningen) 54; von Sublimat- und Jodoform-Watte (Preussen) 67; Nachweisung der neukonzessionirten und der verkauften Apotheken (Preussen) 99; Vorräthighalten von Morphiumlösung in Bittermandelwasser (Preussen) 93; der vorgeschriebenen Siebe (Reg.-Bez. Brandenburg) 118; eines Normalgewichtssatzes und einer Anzahl Infundirbüchsen (Preussen, Reg.-Bez. Wiesbaden) 83.
Arbeiter, Unterkunftsräume für landwirthschaftliche (Reg.-Bez. Hildesheim) 157.
Arbeitshäuser, Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose (Württemberg) 70.
Arzneigläser, Gebrauch von ovalen (Preussen) 61.
Arzneimittel, Abgabe von stark wirkenden (Deutsches Reich, Preussen, Bayern, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Lippe-Detmold, Reuss ältere Linie, Reuss jüngere Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, Bremen, Lübeck, Elsass-Lothringen) 1 (Württemberg) 16.
Arzneitaxe für 1892 (Preussen) 15.
Aktenstudium, Gebühren für dasselbe bei Abgabe eines mündlichen Gutachtens nicht zulässig (Preussen) 518 des Hauptblattes.
Atteste, amtsärztliche, für Staatsbeamte; Gebühren für dieselben (Preussen) 517 des Hauptblattes.

Bakteriologische Untersuchungen des Wassers (Reg.-Bez. Bromberg) 83; bei Cholera (Preussen) 104, 132, 133 u. 160; Inanspruchnahme der Militär-Sanitätsämter (Preussen) 134; Gebühren für derartige Untersuchungen (Preussen) 552 des Hauptblattes.
Baracken, Beschaffung transportabler für ansteckende Krankheiten (Reg.-Bez. Bromberg) 28.
Begräbnissordnungen, s. Begräbnissplätze.
Begräbnissplätze und Begräbnissordnungen, Grundsätze für die Beurtheilung der Anlagen und Entwürfe derselben (Preussen) 31; Prüfung der Physikatsgutachten durch den Regierungs- und Medizinalrath (Preussen) 154.
Berufsgenossenschaften, Verhältniss zu den Universitätskliniken (Preussen) 110.

Bierleitungseinrichtung von H. Denecke (Preussen) 15.
Brausebäder, Einrichtung (Reg.-Bez. Düsseldorf) 161.
Bruchschäden und Unfall (Rechtsprechung) 95—98.
Buchdrucker, Gesundheitsverhältnisse (Preussen) 48.

Cholera, Ausbruch in Russland und Persien (Deutsches Reich) 98; Massregeln gegen dieselbe — Belehrung des Publikums, Desinfektionsvorschriften, Anweisung für Aerzte u. s. w. — (Preussen) 105, 119, 130, 133; Feststellung der ersten Erkrankungen durch bakteriologische Untersuchungen (Preussen) 104, 132, 135 u. 160; Mitwirkung der Militärsanitätsämter hierbei (Preussen) 134; Anzeigepflicht und Mittheilung von Erkrankungs- und Todesfällen (Preussen) 104, 119, 138 u. 153, Handel mit Desinfektionsmitteln (Preussen) 137; Beschaffung solcher vom Militär für Sanitätsämter (Preussen) 138; Verhaltungsmassregeln für das Eisenbahnpersonal bezw. Postbeamte (Preussen) 125, 131 und 137, für Schiffer (Deutsches Reich) 148; Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche aus Russland (Preussen) 103, aus den Niederlanden (Preussen) 147, Aufhebung dieses Verbotes (Preussen) 166; sanitätspolizeiliche Kontrole der Post- und Eisenbahnbeamten (Preussen) 137; Desinfektion der Aborte in den Eisenbahnzügen (Preussen) 137; der Waaren-, Post- und Eisenbahnsendungen von Hamburg (Deutsches Reich) 144, (Preussen) 153, (Hamburg) 154, Ueberwachung und Unterbringung von erkrankten Eisenbahnreisenden (Preussen) 122, 125, 131, 137 u. 147; Aufhebung dieser Massregeln 155; Einrichtung von Schiffskontrolstationen im Stromgebiet der Elbe, Oder, Weichsel und des Rheines (Deutsches Reich) 135; Anweisung für deren Vorstände (Deutsches Reich) 145, Errichtung einer Cholerakommission im kaiserlichen Gesundheitsamte (Deutsches Reich) 136, (Preussen) 137; Schutzmassregeln für die Arbeiter in staatlichen Betrieben (Preussen) 155; Verschleppung der Cholera durch Obstsorten (Preussen) 161.

Desinfektion, der Aborte in den Eisenbahnzügen (Preussen) 137; der von Hamburg kommenden Waarensendungen (Deutsches Reich u. Preussen) 144 u. 153.
Desinfektionsmittel, Handel mit denselben während der Cholerazeit (Preussen) 137; Beschaffung von solchen (Preussen) 138.
Desinfektionsvorschriften bei Cholera (Preussen) 107 u. 125; für Hebammen (Reg.-Bez. Düsseldorf) 64.
Drogenhändler, Aufschrift „Drogen und Arzneiwaaren" und Anbringung eines Genfer Kreuzes auf den Schildern (Rechtsprechung) 79; Führung des Titels „Apotheker" (Rechtsprechung) 112
Drogenhandlungen, Revision derselben (Preussen) 620 des Hauptblattes.

Eis, gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Natureises (Reg.-Bez. Potsdam) 74.
Eisenbahnreisende, choleraverdächtige, Unterbringung derselben (Preussen) 125, 131 u. 147.
Eisenbahnverkehr, Ueberwachung desselben bei Cholera (Preussen) 122, 131, 137, 147, 155 (vgl. auch Cholera).
Elektrizität, Gebühren für die ärztliche Behandlung durch dieselbe (Preussen) 27.
Entbindungsanstalten, Anzeigen über Konzessionirung sowie Revision derselben (Preussen) 55.

Fahrlässigkeit, Tödtung durch (Rechtsprechung) 75.
Flecktyphus, Auftreten in Russland (Preussen) 62.
Finnen, vrgl. Schweine und Schweinefleisch.
Fleisch, von perlsüchtigen Rindern, Beurtheilung desselben (Preussen) 16 u. 63. (Bayern) 102.
Fleischbeschauer, Beaufsichtigung (Reg.-Bez. Köslin) 149.
Fortbildungskurse für Medizinalbeamte, Wiedererstattung des Honorars nicht angängig (Preussen) 93.
Frauen, Ausübung der Heilkunde (Preussen) 619 des Hauptblattes.

Gebühren der Aerzte für Behandlung mittelst Massage und Elektrizität (Preussen) 27; der Sachverständigen in Unfallsachen (Rechtsprechung) 61; der Medizinalbeamten bei Reisen in der Nacht (Rechtsprechung) 71; der Medizinalbeamten für Gutachten bei Feststellung von Unfall-, Invaliden- und Altersrenten (Baden) 25; der Medizinalbeamten für amtsärztliche Atteste für Staatsbeamte (Preussen) 517 des Hauptblattes, für äussere Besichtigung

ohne nachfolgende Eröffnung einer Leiche (Rechtsprechung) 518 des Hauptbl., für Obduktionen, die länger als einen Tag dauern (Rechtsprechung) 550 des Hauptblattes, für Leichenuntersuchungen nicht lebensfähiger Früchte (Rechtsprechung) 549 des Hauptblattes, für bakteriologische Untersuchungen (Preussen) 552 des Hauptblattes, für zuvoriges Aktenstudium und Voruntersuchungen bei Abgabe mündlicher Gutachten (Preussen) 518 des Hauptblattes; der Heilgehülfen bei gerichtlichen Sektionen (Braunschweig) 94.
Geheimmittel, s. Heilmittel.
Gefängnisse, Verhütung der Tuberkulose (Württemberg) 70.
Generalsanitätsberichte, s. Sanitätsberichte.
Genfer Kreuz, Anbringung auf Schildern der Drogenhändler (Rechtsprechung) 79.
Gewerbeaufsichtsbeamten, Dienstanweisung (Preussen) 234 des Hauptblattes.
Gewerbeordnung, Ausführung derselben (Bayern) 65.
Grosshandel, Begriff desselben (Rechtsprechung) 143.

Hebammen, Aufsicht und Nachprüfung (Reg.-Bez. Stade) 55; Desinfektion (Reg.-Bez. Düsseldorf) 64; Zurückziehung des Prüfungszeugnisses (Rechtsprechung) 152.
Hebammenlehrbuch, Einführung desselben (Preussen) 139; Anschaffung eines Dienstexemplars für Kreisphysiker nicht angängig (Preussen) 149.
Heilgehülfen, Gebühren bei gerichtlichen Sektionen (Braunschweig) 94.
Heilkunde, Ausübung derselben durch Frauen (Preussen) 619 des Hauptblattes.
Heilmittel, Verbot der öffentlichen Ankündigung (Reg.-Bez. Sigmaringen) 114.

Impfärzte, Beaufsichtigung derselben (Reg.-Bez. Sigmaringen) 78.
Impfgesetz, Anwendung des §. 132 des Landesverwaltungsgesetzes bei Durchführung desselben (Rechtsprechung) 87—93.
Impfstoff, thierischer, Lieferung durch staatliche Impfanstalten (Preussen) 62.
Impftermin, Kosten für Zuziehung eines Lehrers (Rechtsprechung) 59.
Influenza, Berichterstattung (Preussen) 40; (Mecklenburg-Schwerin) 41.
Infundirbüchsen, Vorräthighalten in Apotheken (Preussen und Reg.-Bez. Wiesbaden) 83.
Irrenanstalten, Nachweisung der in denselben verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen (Preussen) 47.
Jodoform und Sublimatwatte, Aufbewahrung in den Apotheken (Preussen) 67.

Körperverletzung, fahrlässige durch Quecksilber (Rechtsprechung) 111.
Kost- und Quartiergänger, Vorschriften über deren Aufnahme (Reg.-Bez. Arnsberg) 40.
Krankenanstalten, Nachweisung der in denselben verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen (Preussen) 47; Konzessionirung und Revision (Preussen) 55, (Reg.-Bez. Wiesbaden) 84; Verhütung der Tuberkulose (Württemberg) 68.
Krankenkassen, ärztliche Behandlung für deren Mitglieder (Sachsen) 67.
Kreisphysiker, Büreaugelder und Portofreiheit für dieselben (Preussen und Reg.-Bez. Trier) 118, Anschaffung von Dienstexemplaren des neuen Hebammenlehrbuchs nicht angängig (Preussen) 149; Einnahmen (Preussen) 165; Verhalten derselben bei Typhusausbrüchen (Mecklenburg) 166. (Vgl. auch „Gebühren“ und „Medizinalbeamte“.

Leichenschauer, Dienstanweisung (Württemberg) 53.
Leichenuntersuchungen, gerichtsärztliches Verfahren (Hessen) 141, (Braunschweig) 142; Gebühren für solche, bei denen nur eine äussere Besichtigung stattfindet (Rechtsprechung) 517 des Hauptblattes, für Untersuchungen nicht lebensfähiger Früchte (Rechtsprechung) 549 des Hauptblattes, für solche, die über 2 Tage dauern (Rechtsprechung) 550 des Hauptblattes.
Leichnam, Begriff (Rechtsprechung) 549 des Hauptblattes.

Massagebehandlung, Gebühren für dieselbe (Preussen) 27.
Medizinalbeamte, Erstattung von Gutachten in Unfall-, Invaliden- und Altersrenten-Angelegenheiten und Gebühren hierfür (Baden) 25 u. 26; Wiedererstattung des Honorars für Fortbildungskurse ist nicht angängig (Preussen) 93; Büreaugelder und Portokosten (Preussen u. Reg.-Bez. Trier) 118. (Vgl. ferner Gebühren und Kreisphysiker.)
Mineralwässer, Verkauf auf den Strassen (Preussen) 148.

Morphium, Aufbewahrung in Apotheken (Preussen) 15, (Braunschweig u. Sachsen-Meiningen) 54.
Morphiumlösung in Bittermandelwasser, Vorräthighalten (Preussen) 93.

Nahrungsmittel, Lagerstellen auf Wochenmärkten (Reg.-Bez. Arnsberg) 140.
Naturheilkundiger, Führung des Titels „praktizirender und geprüfter Vertreter der arzneilosen Heilweise" (Rechtsprechung) 111.
Normalgewichtssatz, Vorräthighalten in den Apotheken (Preussen und Reg.-Bez. Wiesbaden) 83.

Obduktionen, gerichtliche; vgl. Leichenuntersuchungen.
Obst, Verschleppung der Cholera durch dasselbe (Preussen) 161.

Perlsucht, Beurtheilung des Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh (Preussen) 16 u. 63; (Bayern) 102.
Pferde, Beanstandung des Fleisches geschlachteter (Reg.-Bez. Arnsberg) 57.

Quartiergänger, Vorschriften für deren Aufnahme (Reg.-Bez. Arnsberg) 40.
Quecksilbersalbe, fahrlässige Körperverletzung durch dieselbe (Rechtsprechung) 111.

Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe, Oder, Weichsel und des Rheines (Deutsches Reich) 135 u. 145.

Sachsengänger, Unterkunftsräume für diese (Reg.-Bez. Hildesheim) 157.
Sachverständige, Gebühren in Unfallversicherungsstreitsachen (Rechtsprechung) 61.
Salben, Verkauf derselben durch Drogisten (Rechtsprechung) 71; fahrlässige Körperverletzung durch Quecksilbersalbe (Rechtsprechung) 111.
Sanitätsbeamte, Gebührenordnung (Baden) 26.
Sanitätsberichte, Erstattung derselben (Preussen) 43.
Sanitätskommissionen, Zusammensetzung und Aufgaben derselben (Reg.-Bez. Stade) 76.
Schiffer, Schutzmassregeln gegen Cholera (Deutsches Reich) 148.
Schiffs-Kontrolstationen, ärztliche, Errichtung solcher für die Elbe (Deutsches Reich) 135; Dienstanweisung für dieselben (Deutsches Reich) 145.
Schilder, der Drogenhändler; Aufschrift „Drogen- und Apothekerwaaren" unzulässig; Bezeichnung des „Genfer Kreuzes" zulässig (Rechtsprechung) 79.
Schlachtereianlagen, Vorschriften für dieselben (Reg.-Bez. Schleswig) 150.
Schlachtvieh, Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem (Preussen) 16. u. 63, (Bayern) 102.
Schreinerwerkstätte mit Maschinenbetrieb, Geräusch derselben gesundheitsgefährlich (Rechtsprechung) 159.
Schulkinder, Fürsorge für schwerhörige (Reg.-Bez. Breslau) 99.
Schweine, Nachweisung über die Untersuchung auf Trichinen und Finnen (Preussen) 99.
Schweinefleisch, Untersuchung desselben auf Trichinen und Finnen (Reg.-Bez. Arnsberg) 19; Untersuchung des aus Amerika eingeführten (Reg.-Bez. Düsseldorf) 28, (Sachsen) 28, (Preussen) 76; Untersuchung der Wildschweine (Berlin) 27.
Schwindelmittel s. Heilmittel.
Sektionsprotokolle, Abfassung gerichtlicher (Braunschweig) 14.
Series medicaminum, Berichtigung derselben (Preussen) 82.
Seuchenbaracken, Beschaffung transportabler (Reg.-Bez. Bromberg) 78.
Siebe, Vorräthighalten in den Apotheken (Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg) 118.
Standesvertretung, ärztliche, Abänderung der Verordnung über dieselbe (Preussen) 118.
Statistik der Todesursachen (Württemberg) 49.
Sublimat- und Jodoform-Watte, Aufbewahrung in den Apotheken (Preussen) 67.

Taxe, ärztliche, Erlass einer neuen (Preussen) 165.
Thee, Verkauf durch Nichtapotheken (Rechtsprechung) 115.
Thermometer, Einführung des hunderttheiligen (Preussen) 138.
Thierheilmittel, Verkauf derselben durch Drogisten (Rechtsprechung) 60, 115 und 163.
Tischlerei mit Maschinenbetrieb, Geräusch derselben gesundheitsgefährlich (Rechtsprechung) 159.
Todesfälle, Verfahren bei gewaltsamen (Hessen) 141.

Todesursachen, Statistik derselben (Württemberg) 49.
Tödtung aus Fahrlässigkeit (Rechtsprechung) 75.
Trichinen, vergl. Schweine und Schweinefleisch.
Trinkgefässe, Reinigung etc. derselben in Gast- etc. Wirthschaften (Berlin) 94. (Preussen) 140.
Tuberkulose, Schutzmassregeln gegen die Verbreitung (Preussen) 81; Verhütung in Krankenanstalten, Gefängnissen und Arbeitshäusern (Württemberg) 68 u. 70. bei Rindern und Schweinen (Preussen) 16 u. 63; (Bayern) 102.
Tuberkulöse in Kranken- etc. Anstalten, Nachweisung (Preussen) 47.
Turnräume, Lüftung und Reinhaltung (Preussen) 43.
Typhus, Verhalten der Kreisphysiker beim Ausbruch desselben (Mecklenburg) 166.

Unfall und Bruchschäden (Rechtsprechung) 95—98.
Unfallversicherungssachen, Gebühren der Sachverständigen (Rechtsprechung) 61.

Varizellen, sanitätspolizeiliche Vorkehrungen (Oesterreich) 29.
Voruntersuchungen, in der Wohnung der Sachverständigen bei Abgabe mündlicher Gutachten (Preussen) 518 des Hauptblattes.

Wasser, bakteriologische Untersuchung (Reg.-Bez. Bromberg) 83.
Wasser- und Halbwassergas, Vorsichtsmassregeln zur Abwendung gesundheitsschädlicher Wirkungen desselben 100.
Wein, Verkehr mit solchem (Deutsches Reich) 72.
Wein, Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit solchem (Deutsches Reich) 74.
Weintrauben, Versendung spanischer (Preussen) 154.
Wildschweine, Untersuchung der zum Verkauf gelangenden (Berlin) 27.

Zwangsmittel, Anwendung zur Durchführung des Impfgesetzes (Rechtspr.) 97.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 1. **1. Januar.** 1892.

Medizinal-Gesetzgebung.

Vorschriften,[1])
betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken.[2])

§. 1.

Die in dem beiliegenden Verzeichniss aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen[3]) dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes[4]) oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel[5]) an das Publikum abgegeben werden.

[1]) Die obigen Vorschriften sind in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten mit dem 1. Januar 1892 in Kraft getreten und zwar:
im Königreich Preussen durch Ministerialerlass vom 4. Dezember 1891; in demselben ist Berichterstattung nach Jahresfrist angeordnet;
„ „ Bayern durch Königl. Verordnung vom 9. November 1891;
„ „ Sachsen durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. November 1891;
„ Grossherzogthum Baden durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. November 1891;
„ „ Hessen durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 15. August 1891;
„ „ Mecklenburg-Schwerin durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 1891;
„ „ Sachsen-Weimar durch Bekanntmachung des Staatsministeriums (Abth. d. Innern) vom 26. September 1891;
„ Herzogthum Braunschweig durch Bekanntmachung des Obersanitätskollegiums vom 7. Dezember 1891;
„ „ Koburg-Gotha durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. November 1891;
„ „ Sachsen-Meiningen durch Bekanntmachung des Staatsministeriums (Abth. des Innern) vom 13. August 1891;
„ Fürstenthum Lippe-Detmold durch Verordnungen der Regierung vom 11. bezw. 28. November 1891;
„ „ Reuss ältere Linie durch Regierungs-Verordnung vom 19. November 1891;
„ „ Reuss jüngere Linie durch Bekanntmachung vom 17. Oktober 1891;
„ „ Schwarzburg-Rudolstadt durch Verordnung des Ministeriums vom 26. November 1891;
in der freien Stadt Bremen durch Verordnung vom 8. Dezember 1891;
„ „ „ „ Lübeck „ „ vom 31. Oktober 1891;
„ den Reichslanden Elsass-Lothringen durch Ministerialerlass vom 26. Oktober 1891.

Die in den Einzelstaaten erlassenen Verordnungen weichen von den vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 2. Juli 1891 angenommenen Vorschriften (s.

Beilage zu Nr. 16 der Zeitschrift; 1891 S. 123) entweder gar nicht oder nur in einigen unwesentlichen Punkten ab. Wir bringen als Kopf den Wortlaut der für Preussen bestimmten Vorschriften; alle nicht rein stylistischen Abweichungen der übrigen Verordnungen in den anderen Bundesstaaten sind in den erläuternden Anmerkungen hinzugefügt und durch Kursivschrift hervorgehoben.

[2]) Die Vorschriften sind nicht nur für die ordentlichen Apotheken und Filialapotheken, sondern auch für die Dispensiranstalten in Krankenhäusern wie für die ärztlichen und homöopathischen Hausapotheken massgebend; es kommen demnach auch für diese die im §§. 9 und 10 gegebenen Vorschriften über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in Anwendung.

[3]) „Zubereitungen": Entsprechend dem §. 1 und dem Verzeichniss A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 sind hierher nicht nur die verschiedenen, für die Abgabe von Arzneien üblichen Arzneiformen (Infuse, Dekokte, Solutionen, Tropfen u. s. w.) zu rechnen, sondern auch die in den Apotheken vorräthig zu haltenden sogenannten galenischen Arzneimittel, wie Extrakte, Tinkturen, Salben, Pflaster, Linimente u. s. w.

[4]) „Arztes oder Zahnarztes": Unter „Aerzten" sind die praktischen Aerzte und die Wundärzte I. Klasse zu verstehen; denn nur diese haben das Recht, sich als „Aerzte" zu bezeichnen, nicht aber die etwa noch vorhandenen Wundärzte II. Klasse. Den letzteren steht somit das in §. 1 vorgesehene Verordnungsrecht starkwirkender Arzneimittel nicht zu, falls nicht in den betreffenden Verordnungen eine entsprechende Bestimmung aufgenommen ist, wie z. B. in derjenigen für *Braunschweig*, wo im §. 1 hinter dem Worte „Zahnarztes" der Zusatz eingeschoben ist — *„und zwar auch eines vor dem Geltungsbeginne der Gewerbeordnung approbirten Zahnarztes oder Wundarztes"*. Dagegen ist im §. 6 der Verordnung für *Schwarzburg-Rudolstadt* ausdrücklich bestimmt, *„dass eine Abgabe der in den §§. 1—5 bezeichneten Arzneimittel auf Rezepte von den vor der Gewerbeordnung approbirten Wundärzten II. und III. Klasse nicht erfolgen darf"*. (Vergl. auch Anm. 12 zu §. 7).

Dass nach der Fassung des §. 1 den Zahnärzten das Verordnungsrecht scharfwirkender Arzneimittel ohne Einschränkung eingeräumt ist, muss als zuweitgehend erachtet werden; hier würde die Bestimmung „jedoch nur zum Gebrauche in der Zahnheilkunde" mindestens ebenso angezeigt und gerechtfertigt gewesen sein, wie solche betreffs der Thierärzte in entsprechender Weise getroffen ist.

[5]) Im Vergleich zu der früheren preussischen Verordnung vom 3. Juni 1878 ist insofern eine Erleichterung bezüglich der Abgabe starkwirkender Arzneien im Handverkauf eingetreten, als durch die Einfügung der Worte „als Heilmittel" alle in dem Verzeichniss genannten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen und Präparate enthaltenden Zubereitungen im Handverkauf auch ohne ärztliches Rezept abgegeben werden können, wenn sie nicht als Heilmittel, sondern zu irgend welchen anderen Zwecken benutzt werden sollen. Der Apotheker hat für diese Fälle dann nur die für den Verkehr mit Giftwaaren massgebenden Vorschriften zu beachten (betreffs der Abgabe von Thierarzneimitteln siehe Anmerk. 21). Thatsächlich wurde seitens der Apotheker schon jetzt nach diesem, bisher allerdings nicht völlig korrektem Grundsatze verfahren und dass derselbe in der Verordnung nunmehr zum Ausdruck gebracht ist, erscheint um so mehr gerechtfertigt, als die Apotheker sonst bezüglich der Abgabe der in dem Verzeichniss aufgeführten und dem freien Verkehr nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 überlassenen Arzneimittel als: Acidum carbolicum, Ammonium jodatum, Arsen und seiner Präparate, (ausser Arsenicum jodatum) Cuprum sulfuricum, Gutti, Hydrargyrum bichloratum, Kalium dichromicum, Natrium jodatum, Oleum Amygdalarum aethereum, und Plumbum aceticum ungünstiger, als die Drogenhändler gestellt wären.

Ausserdem können dem nachstehenden Verzeichniss zu Folge im Handverkaufe (ohne Rezept) unbeschränkt, also auch zu Heilzwecken abgegeben werden:

1. Zum innerlichen Gebrauch:

Koffëin und Koffëinsalze in Form von Zeltchen, die nicht mehr als je 0,1 gr. Koffëin enthalten;

Oleum Amygdalarum aetherum, sofern es von Cyanverbindungen befreit ist;

Resina Jalapae und Pulv. tub. Jalapae in Form der offizinellen Jalapenpillen (*in Lippe-Detmold auch als Abführpulver in Dosen bis zu 2 gr.*).
Santonin in Form von Zeltchen mit einem Santoningehalt bis zu 0,05 gr.; bis zu 2 gr.).
(In Lippe-Detmold ist ferner bei Hydrargyrum chloratum, Quecksilberchlorür, die Abgabe als Abführmittel in Dosen bis zu 0,05 gr. ohne ärztliche Verordnung gestattet.)

2. Zum äusserlichen Gebrauch:

Acid. carbolicum. ohne Einschränkung betreffs der Form;
Aethylenpräparate, Chloroform } in Mischungen mit Oel oder Weingeist, die nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Präparates in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;
Argentum nitricum, Cantharides, Cuprum salicylicum, „ sulfocarbolicum, „ sulfuricum, } ohne Einschränkung betreffs der Form;
Extractum Conii, „ Digitalis, „ Hyoscyami, „ Opii, „ Sabinae, } in Form von Salben;
Folia Stramonii zum Rauchen und Räuchern;
Folia Belladonnae, Herba Conii, „ Hyoscyami } in Form von Pflastern und Salben sowie als Zusatz zu erweichenden Kräutern;
Hydrargyrum in Form von Quecksilberpflaster und als graue Quecksilbersalbe von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe (die offizinelle Quecksilbersalbe enthält 33$^1/_3$ % Quecksilber, ihre Abgabe ist daher im Handverkauf zu Heilzwecken verboten);
Hydrargyrum oxydatum, Hydrargyrum praecipitatum album } in Form von Salben mit einem Gehalte von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen des Präparates in 100 Gewichtstheilen Salbe (die offizinelle rothe bezw. weisse Praezipitatsalbe enthält die doppelte Menge des Quecksilberpräparates (10:90), ihre Abgabe ist somit im Handverkauf zu Heilzwecken untersagt);
Kalium jodatum in Salbenform;
Kreosot in Lösungen, die nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Theilen Lösung enthalten;
Nikotin und seine Salze, Rhizoma Veratri } zum äusseren Gebrauch bei Thieren;
(In Lippe-Detmold kann Rhizoma Veratri ohne Einschränkung in der Form und gleichgültig, ob für Menschen oder Thiere bestimmt, zum äusseren Gebrauch abgegeben werden.
Opium in Pflastern und Salben;
Plumbum aceticum, Tinctura Jodi, Zinksalze, in Wassser löslich } ohne Einschränkung in der Form.

§. 2.

Die Bestimmungen im §. 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch ausserhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden dürfen[6]) (vergl. §. 1 der Kaiserlichen Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzblatt S. 9).

[6]) Dies bezieht sich auf die nach §. 1 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung dem freien Verkehr überlassenen Verbandstoffe, Gazen, Watten, Seifen und Zubereitungen von Bädern, wenn sie einen der im nachstehenden Verzeichniss aufgeführten Arzneistoffe enthalten z. B. Jodoform, Chlorzink-, Sublimat-Gaze, Watte oder Jute, Sublimat-Seife, Sublimat zu Bädern u. s. w.

§. 3.

Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen, zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Cocaïn oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedes Mal erneute, schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen[7]).

[7]) Darnach dürfen Arzneien, die Chloralhydrat selbst in den geringsten Mengen enthalten, — ausser auf thierärztliches Rezept als Heilmittel für Thiere (s. §. 6) — niemals ohne jedesmal erneute, schriftliche Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes wiederholt werden. Dasselbe gilt betreffs der zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien mit Morphin, Cocaïn oder deren Salze. Im Uebrigen wird die wiederholte Abgabe der Morphin und Cocaïn-haltigen Arzneien, insofern sie zum innerlichen u. s. w. Gebrauche bestimmt sind, durch die in §. 4 bezw. §. 5 Abs. 2 vorgesehenen Bestimmungen geregelt.

Der §. 3 bedingt somit in Bezug auf die wiederholte Abgabe von Chloralhydrat eine wesentliche Verschärfung; während die Vorschrift in Bezug auf die Morphium-Auflösungen zu Injektionen der bisher in Preussen geltenden vom 3. Juni 1878 entspricht, jetzt jedoch auch auf Cocaïn ausgedehnt ist.

(*In der Verordnung für Braunschweig heisst es in diesem §. statt „Arztes oder Zahnarztes“: „Arztes, Wundarztes oder Zahnarztes“.*)

§. 4.

Im Uebrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der im §. 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedes Mal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Rezept (§. 1) nicht gestattet, wenn:

1. die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystiren oder Suppositorien dienen sollen, und zugleich

2. der Gesammtgehalt der Arznei an einer im anliegenden Verzeichniss (§. 1) aufgeführten Droge oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt[8]).

[8]) Im Vergleich zu den früheren Bestimmungen ist die im §. 4 vorgesehene Einschränkung der wiederholten Abgabe der betreffenden Arzneimittel auch auf Suppositorien ausgedehnt; dagegen hat die Vorschrift bei den zu Einspritzungen bestimmten derartigen Arzneien insofern eine Erleichterung erfahren, als zu deren wiederholter Anfertigung nur dann eine zuvorige ärztliche Genehmigung erforderlich ist, wenn sie zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, während Arzneien zu anderen Injektionen (in die Harnröhre, Scheide, Blase u. s. w.) künftighin auch ohne diese Genehmigung wiederholt werden können. Dasselbe gilt betreffs der wiederholten Abgabe derartiger Arzneien zu Gurgelwässern, Einreibungen, Arzneisalben oder sonstigem äusseren Gebrauche.

(*In der Verordnung für Braunschweig heisst es in diesem §. Abs. 1 statt „ärztliches oder zahnärztliches Rezept“: „ärztliches, wundärztliches oder zahnärztliches Rezept“.*)

§. 5.

Ist in den Fällen des §. 4 aus dem Rezepte die bestimmungsmässige

Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Rezept auch dann zulässig, wenn der Gehalt an den bezeichneten Drogen oder Präparaten für die Einzelgabe nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage (§. 1) vermerkten Gewichtsmengen beträgt[9]).

Die Vorschrift im Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphin, dessen Salze oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Cocaïn oder dessen Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten[10]).

[9]) Der Absatz 1 des §. 5 bringt noch eine erleichternde Ergänzung des §. 4 für die Fälle, in denen auf dem Rezepte die Einzelgabe ersichtlich ist. Es kann dann das Rezept auch ohne ärztliche Genehmigung wiederholt werden, wenn die verwendete Einzeldosis die Hälfte der in dem Verzeichniss vermerkten Gewichtsmengen des betreffenden Arzneimittels nicht übersteigt. Das nachfolgende Rezept:

Rcp.
Tinct. Opii.
Tinct. Stramonii.
Liq. Ammon. anis. ãã 5,0
M. D. S. 3 × tägl. 20 Tropfen.

wird also ohne ärztliche Genehmigung wiederholt werden können, da die verschriebene Einzeldosis von Tinct. Opii und Tinct. Stramonii nur 0,3 gr. beträgt, die Hälfte der verzeichneten Gewichtsmenge (1,5) dagegen 0,75 gr. Dasselbe Rezept wird dagegen nicht nochmals angefertigt werden dürfen, wenn die Gebrauchsanweisung lauten würde:

„M. D. S. Nach Vorschrift";

denn die Einzelgabe würde in diesem Falle nicht ersichtlich sein, der Gesammtgehalt an Tinct. Opii bezw. Tinct. Stramonii aber die betreffende Gewichtsmenge übersteigen.

[10]) Von der in Absatz 1 des §. 3 vorgesehenen erleichternden Bestimmung in Bezug auf die wiederholte Abgabe von Arzneien sind alle Arzneien ausgeschlossen, die Morphium und andere Alkaloide des Opiums oder deren Salze, sowie Cocaïn und dessen Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten. Für die Wiederholung der diese Mittel enthaltenden Arzneien ist lediglich der §. 4 massgebend, soweit deren wiederholte Anfertigung ohne ärztliche Erlaubniss nach §. 3 nicht überhaupt verboten ist (Morphium und Cocaïn zu Injektionen). Ein Rezept, auf welchem Morphium, Cocaïn u. s. w. zum innerlichen Gebrauche u. s. w. verordnet ist, darf also ohne entsprechende Anweisung nur repetirt werden, wenn die auf dem Rezept vermerkte Gesammtmenge des betreffenden Arzneimittels die auf dem Verzeichniss vorgesehene Gewichtsmenge (z. B. bei Morphium und dessen Salzen 0,03 gr.) nicht übersteigt.

(*Im Fürstenthum Lippe-Detmold ist die Vorschrift auf Arzneien, die Morphium und andere Alkaloïde des Opium und deren Salze enthalten, nicht ausgedehnt und findet auch für die wiederholte Abgabe dieser Arzneien die in § 5 Abs. 1 vorgesehene erleichternde Bestimmung statt.*)

§. 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf thierärztliche Rezepte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§. 3 bis 5 nicht unterworfen.

§. 7.

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§. 1 bis 5 nicht[11]) u. [12]).

[11]) Nach dieser Vorschrift können alle homöopathischen Verdünnungen und Verreibungen der in dem Verzeichniss aufgeführten Arzeimittel unbeschränkt im Handverkauf abgegeben werden, sobald diese Verdünnungen über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen.

In der Verordnung für Lippe-Detmold ist eine derartige Vorschrift über die Abgabe starkwirkender homöopathischer Arzneimittel nicht vorgesehen. Der §. 7 lautet hier:

„Für die Abgabe des Tuberculinum Kochii bleibt die Verordnung vom 9. März 1891, die Führung des Tuberculinum Kochii in den lippischen Apotheken betreffend, massgebend.“

[12]) In der Verordnung für Bayern hat §. 7 noch folgenden Zusatz erhalten:

„Die Abgabe der in den §§. 1—5 bezeichneten Arzneimittel auf Rezepte eines vor dem Geltungsbeginne der Reichsgewerbeordnung approbirten Zahnarztes oder eines Wundarztes darf, soweit beide zu einer derartigen Rezeptirung überhaupt nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen befugt erscheinen, gleichfalls nur nach den Vorschriften der §§. 1—5 erfolgen.“

Eine ähnliche Bestimmung ist in der Verordnung für Meklenburg-Schwerin vorgesehen. Dieselbe lautet:

„Insoweit die Abgabe der in dem §. 1 bis 5 bezeichneten Arzneimittel auf Rezepte von vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzte oder von Wundärzten nach dem bestehenden Recht bisher hat erfolgen dürfen, behält es hierbei auch künftig sein Bewenden.“

In der Verordnung für Schwarzburg Rudolstadt ist ferner nachfolgende Vorschrift als § 6 eingeschaltet:

„Die Abgabe der in den §§. 1—5 bezeichneten Arzneimittel darf auch auf Rezepte von vor dem Geltungsbeginne der Gewerbeordnung approbirten Wundärzten I. Klasse, nicht aber auch von Wundärzten II. und III. Klasse erfolgen.“

§. 8.

Die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren werden durch die Bestimmungen in den §§. 1 bis 7 nicht berührt[13]).

[13]) Nur in der Verordnung für Baden hat der §. 8 eine andere Fassung erhalten und lautet wie folgt:

„Bezüglich der Abgabe von Arsen und dessen Präparaten zu gewerblichen und ökonomischen Zwecken verbleibt es bei der Vorschrift des § 5 der Verordnung vom 25. November 1865.

Strychnin oder dessen Salze dürfen auch zu den vorgenannten Zwecken nicht abgegeben werden. Die Abgabe von mit Strychnin vergifteten rothgefärbten Fruchtkörnern bleibt von diesem Verbot unberührt.“

Betreffs der in Preussen geltenden Bestimmung über die Abgabe von Giften als „Heilmittel für Thiere“ ohne thierärztliches Rezept vergleiche Anmerkung 21 zu § 11.

§. 9. [14])

Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden[15]) Gläsern mit Zetteln von weisser Grundfarbe, die zum äusseren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe[16]) abgegeben werden.[17])

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichts verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben[18]).

[14]) Durch §. 9 wird die Form und die Farbe der Signaturen der für innere und äussere Arzneien zu verwendenden Gläser vorgeschrieben: Für zum inneren Gebrauch bestimmten Arzneien sind runde Gläser und weisse Signaturen, für die zum äusseren Gebrauch verordneten sechseckige Gläser (mit drei neben einander liegenden glatten und drei in der Länge gerippten Flächen) und rothe Signaturen vorgeschrieben. Diese Vorschrift gilt jedoch nur für die

von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte und zwar für die in flüssiger Form verordneten Arzneien, sie kommt also nicht in Anwendung bei allen Arzneien, die ohne eine derartige Verordnung im Handverkauf seitens der Apotheker abgegeben werden, sowie für die von einem Thierarzte verordneten Thier-Arzneien. Nur im Fürstenthum Lippe-Detmold müssen auch die ärztlich verordneten nicht flüssigen Arzneien hinsichtlich der Signaturen wie die flüssigen behandelt werden.

[15]) Unter „runden" Gläsern sind kreisrunde mit vollständig glatten Flächen zu verstehen.

Die in jüngster Zeit vielfach gebräuchlichen ovalen (eirunden) Arzneigläser dürfen strenggenommen künftighin keine Verwendung mehr zur Abgabe auf Rezept verordneter Arzneien finden. Ein etwaiger Vorrath wird im Handverkauf leicht aufgebraucht werden können, wenn nicht nachträglich eine Zulassung dieser Form wenigstens für die Uebergangszeit gestattet werden sollte; immerhin können auch dann nur ovale Gläser mit glatten Flächen in Frage kommen.

Ueber die Farbe der zu verwendenden Gläser ist, abgesehen von den Gläsern für die lichtempfindlichen Arzneien (s. Anmerkung 18) keine bestimmte Vorschrift gegeben. Es kann demnach der Apotheker statt der allgemein üblichen halbweissen Gläser nach der Fassung der Vorschriften auch gefärbte Gläser bei der Rezeptur verwenden; allerdings wird er für diese nur in den Fällen einen erhöhten Taxpreis berechnen können, in denen die Verwendung der gleich theuren starken weissen Gläser gestattet bezw. die Verwendung jener Gläser vom Arzte ausdrücklich verordnet ist.

[16]) Bei den Signaturen bestimmt der §. 9 nur die Grundfarbe, nicht die Schrift es ist hier wohl der Gebrauch schwarzer Tintenschrift als selbstverständlich angenommen worden. Dass unter „rother" Grundfarbe, nur reines „roth" und keine Mischfarbe wie „rosaroth", orangeroth u. s. w. verstanden ist, braucht nicht erst besonders hervorgehoben zu werden.

[17]) Welche Arzneien als zum inneren, welche als zum äusseren Gebrauche in zweifelhaften Fällen anzusehen sind, dafür giebt die Verordnung keinen Anhaltspunkt. Im Allgemeinen sind hierfür folgende Grundsätze festzuhalten:

a. Arzneien zum inneren Gebrauch sind alle zum Einführen in den Magen bestimmten Arzneien, wie Tropfen, Mixturen, Infuse, Dekokte, Säfte u. s. w.

b. Arzneien zum äusseren Gebrauch dagegen alle Augen-, Mund-, Zahn-Ohren-, Wasch- und Verbandwasser, Arzneien zu Einathmungen, Klystieren, Einspritzungen (sowohl subkutane, als in die Harnröhre, Scheide, Blase u. s. w.), Einreibungen (Balsame, Linimente, Salben u. s. w.), Umschlägen, Einpinselungen, Bäder u. s. w.

Eine Verpflichtung für den Apotheker, in zweifelhaften Fällen dem betreffenden Arzte ebenso wie beim Ueberschreiten der Maximaldosen (ohne Hinzufügen eines !) das Rezept nochmals zur Ergänzung der fehlenden Gebrauchsanweisung vorlegen zu lassen, ist im § 9 nicht vorgesehen und würde auch wegen zu grosser Erschwerung des Geschäftsbetriebes nicht durchführbar sein. Um so mehr wird es Sache der Aerzte sein, durch jedesmalige Beifügung der Gebrauchsanweisung einen Zweifel in dieser Hinsicht nicht aufkommen zu lassen. In Holstein hat der Arzt nach §. 70 der noch in Geltung stehenden Apothekerordnung vom 11. Februar 1854 auf dem Rezepte jederzeit „äusserlich" oder „innerlich" hinzuzufügen, sobald die Signatur „nach Abrede" oder ähnlich lautet; jedenfalls eine sehr zweckmässige Bestimmung, die allgemein durchgeführt zu werden verdient.

[18]) Absatz 2 des § 9 giebt eine Vorschrift betreffs der Farbe der Gläser für lichtempfindliche Arzneien, die also Arzneimittel enthalten, welche nach dem neuen Deutschen Arzneibuche bei der Aufbewahrung vor Licht geschützt sein müssen, wie Argent. nitric., Apomorphin u. s. w. Für die Abgabe dieser Arzneien sind jetzt gelbbraun gegefärbte Gläser vorgeschrieben; selbstverständlich finden aber auch hier die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 in Bezug auf Form und Signatur der Gläser Anwendung und sind lichtempfindliche Arzneien zum inneren Gebrauche in runden, solche zum äusseren Gebrauche in sechseckigen Gläsern von gelbbrauner Farbe mit weissen bezw. rothen Signaturen abzugeben. Die für diese Arzneien bisher meist üblichen geschwärzten bezw. schwarzen Gläser

sind demnach nicht mehr zulässig, und zwar mit Recht, da die darin enthaltenen Arzneien in Bezug auf ihre Beschaffenheit nicht kontrolirt werden können. Betreffs der Verwendung eines etwaigen Vorrathes solcher Gläser gilt das Nämliche, was in dieser Hinsicht bei den ovalen Gläsern (s. Anmerk. 15) gesagt ist.

§. 10.

Die Standgefässe sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weissem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weisser Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weissem Grunde zu bezeichnen [19]).

Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung.

Die hier vorgeschriebene Bezeichnung der Standgefässe muss bis zum 31. Dezember 1900 in allen Apotheken durchgeführt sein [20]).

[19]) Da es im §. 11 heisst, alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen u. s. w. aufgehoben sind, so würden damit auch die in den preussischen Apotheken bisher nach dem Min.-Erlass vom 26. Juli 1883 zulässigen eingeschliffenen Signaturen für die konzentrirten Säuren und Aetzlaugen nicht mehr statthaft sein, wenn deren Verwendung nicht nachträglich noch erlaubt werden sollte, was mit Rücksicht auf die Zweckmässigkeit dieser Signaturen durchaus erwünscht wäre.

[20]) Die für die Durchführung der vorgeschriebenen Bezeichnung der Standgefässe gestellten Frist ist in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden bemessen; am kürzesten in Bayern und Braunschweig (1. Januar 1892), Reuss ältere Linie (1. Juli 1892), Baden und Schwarzburg-Rudolstadt und Bremen (1. Januar 1893); etwas länger in Sachsen-Meiningen (1. Juli 1893); Sachsen, Koburg-Gotha und Lübeck (1. Januar 1894); am längsten in Meklenburg-Schwerin (1. Januar 1897), Preussen (31. Dezbr. 1900), Sachsen-Weimar und Reuss jüngere Linie (30. Dezember 1902). In Hessen und Elsass-Lothringen ist ein Schlusstermin für Durchführung dieser Vorschrift noch nicht gesetzt.

§. 11.

Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Verfügung vom 3. Juni 1878, betreffend den Handverkauf in den Apotheken (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1878 S. 117), sowie die Ziffer 8 der allgemeinen Verfügung, betreffend Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich vom 21. November 1890, sind aufgehoben [21]).

[21]) Unter die durch diese Vorschriften aufgehobenen älteren Bestimmungen fallen in Preussen nur die durch Ministerialerlasse bezw. durch Verfügungen der Einzelregierungen angeordneten Vorschriften und nicht die durch Landesgesetze geregelten, da ein Landesgesetz nur durch ein solches oder durch ein Reichsgesetz, aber nicht durch einen Ministerialerlass ausser Kraft gesetzt werden kann. Es bleibt daher insonderheit das den preussischen Apothekern im Geltungsbezirk der Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 (Anhang Ic) eingeräumte Recht bestehen, Gifte als „Thierarzneimittel“ im Handverkauf auch gegen Giftschein, also nicht blos auf Rezept, wie im §. 1 der Verordnung bestimmt ist, abzugeben.

§. 12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten, mit der aus dem Schlusssatz des §. 10 sich ergebenden Ausnahme, am 1. Januar 1892 in Kraft.

Verzeichniss[22]) u. [23]).

Acetanilidum	Antifebrin	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbolsäure	0,1 g

ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;

---

[22]) Das Verzeichniss deckt sich keineswegs mit den Tabellen B und C des neuen Deutschen Arzneibuches. Es enthält:

1. eine erheblich grössere Anzahl von Arzneimitteln als diese, da viele nicht offizinelle Arzneimittel darin Aufnahme gefunden haben; andererseits sind
2. verschiedene Arzneimittel nicht aufgenommen, für welche in den Apotheken eine vorsichtige Aufbewahrung (Tab. C.) vorgeschrieben ist, als: Acidum chromicum, hydrochloricum, nitricum, sulfuricum, trichloraticum, Bromum, Cerussa, Cuprum aluminatum, Euphorbium, Kali causticum fusum, Lythargyrum, Minium, Oleum Sinapis und Tinctura Opii benzoica (die gesperrten Arzneimittel sind nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 dem freien Verkehr nicht überlassen).
3. Endlich sind in dem Verzeichniss eine Anzahl Arzneimittel aufgeführt, die nach dem neuen Arzneibuch in Bezug auf ihre Aufbewahrung in den Apotheken zu den indifferenten Stoffen und nicht zu den Separanden gehören als: Aether bromatus, Antipyrinum, Extractum Hydrastis und Extractum Hydrastis fluidum, Extractum Secale cornutum, Extractum Secale cornutum fluidum, Fructus Papaveris immaturi, Natrium salicylicum, Secale cornutum, Tinct. Secale cornuti, Tinct. Scillac, Tinct. Scillae kalinae.

Dagegen stimmen die in dem Verzeichniss angeführten Gewichtsmengen mit den in Tabelle A des neuen Arzneibuches (bezw. der Pharmacopoea, edit. altera bei einzelnen jetzt nicht mehr offizinellen Arzneimitteln) vorgesehenen grössten Einzelgaben überein, soweit wie für die betreffenden Mittel hier überhaupt eine Maximaldosis festgesetzt ist.

[23]) Im Vergleich zu der früher für Preussen gültigen Verordnung vom 3. Juni 1878 zeigt das Verzeichniss nachfolgende Aenderungen:

1. Nicht mehr anfgenommen sind:

Acetum Colchici,
„ Sabadillae,
Aether phosphoratus,
Aqua Opii (vergl. Anmerk. 30),
Bromalum hydratum,
Bromum,
Euphorbium
Extract. Gratiolae,
„ Toxicodendri,
Faba Calabarica,
Ferr. jodat. saccharatum,
Herba Cannabis indicae,
„ Gratiolae,
Kali causticum fusum,
Oleum Sinapis,
Radix Belladonnae,
„ Hellebori viridis,
Radix Scammoniae,
Semen Hyoscyami,
„ Stramonii,
Syrupus Ferri jodati,
Tinctura Caladii seguini,
„ Eucalypti globuli,
„ Euphorbii,
„ Hellebori viridis,
„ Opii benzoica, (vergl. Anm. 30),
„ Toxicodendri,
Unguenta cum Extractis narcoticis parata,
Unguentum Hydrargyri praecipitati albi und Hydrargyri rubrum, nicht mehr als 5 % des Quecksilber-Praeparats enthaltend.

2. Neu aufgenommen sind (einzelne allerdings mit Ausnahme-Bedingungen — s. Anmerkung 5):

Acetanilidum,
Acidum carbolicum,
„ osmicum et ejus salia,
Aether bromatus,
Aethyleni praeparata,
(früher nur Aetylenum chloratum)
Aethylidenum bichloratum,
Agaricinnum,
Ammonium jodatum,
Amylenum hydratum,
Antipyrinum,
Argentum nitricum,
Auro-natrium-chloratum,
Cannabinonum,
Cannabin. tannicum,
Chloralum formamidat.,
Coffeïnum et ejus salia,
Cuprum salicylicum,

Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze . .	0,001 g
Acidum osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze .	0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid	0,5 g
Aethyleni praeparata [24])	Die Aethylenpräparate . . .	0,5 g

ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparates in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;

Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden . . .	0,5 g
Agaricinum	Agaricin	0,1 g
Ammonium jodatum	Ammoniumjodid	3,0 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0 g
„ Lauro-cerasi	Kirschlorbeerwasser	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03 g

ausgenommen zum äusserlichen Gebrauche;

Arsenium et ejus praeparata [25])	Arsen und dessen Präparate .	0,005 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze . .	0,001 g
Auro-natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze . .	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin . . .	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen	0,05 g

ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;

Cantharidinum	Kantharidin	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0 g
„ hydratum	Chloralhydrat	3,0 g
Chloroformium	Chloroform	0,5 g

ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;

Cuprum sulfocarbolicum,
„ sulfuricum,
Daturinum,
Emetinum et ejus salia,
Extract. Hydrasti,
„ „ fluidum,
„ Scillae,
Fructus Papaveris immaturi,
Homatropinum et ejus salia,
Hyoscinum et ejus salia,
Jodum,
Kalium dichromicum,
Kreosotum,
Natrium salicylicum,
Natrium jodatum,
Paraldehydum,
Phenacetinum,
Plumbum aceticum,
Santoninum,
Sulfonalum,
Thallinum et ejus salia,
Tinctura Jodi,
„ Lobeliae,
„ Scillae,
„ „ kalina,
„ Strophanti,
„ Veratri,
Zincum, aceticum,
„ bromatum
„ chloratum,
„ jodatum,
„ permanganicum,
„ salicylicum,
„ sulfocarbolicum,
„ sulfoichtyolicum,
„ sulfuricum.

[24]) Dahin sind Aethylenum bromatum und chloratum zu rechnen.

[25]) Hierbei kommen: Acidum arsenicosum, Arsen. bromatum, Arsen. jodatum, Chininum arsenicosum, Natrium arsenicicum sowie der arsenhaltigen Zubereitungen: Liquor Kalii arsenicosi, Unguentum arsenicale Hellmundi, Pulvis arsenicalis Cosm.u. s. w. in Betracht. Bei Liquor Kalii arsenicosi beträgt, seinem Arsengehalte entsprechend, die Gewichtsmenge, welche eine Arznei bei wiederholter Anfertigung nicht überschreiten darf: 0,5 g.

Cocaïnum et ejus salia	Cocaïn und dessen Salze . .	0,05 g
Codeïnum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata[26]) eorumque salia	Kodeïn und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen	0,1 g
Coffeïnum et ejus salia	Koffeïn und dessen Salze . .	0,5 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffeïn enthalten;		
Colchicinum	Kolchicin	0,001 g
Coniinum et ejus salia	Koniin und dessen Salze. . .	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat	0,1 g
ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;		
Cuprum sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat	0,1 g
ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;		
Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat	1,0 g
ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;		
Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze . .	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02 g
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05 g
„ Calabar Seminis	Calabarsamenextrakt . . .	0,02 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt	0,1 g
„ Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05 g
„ Colocynthidis compositum	Zusammengesetztes Koloquinthenextrakt	0,1 g
„ Conii	Schierlingextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
„ Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
„ Hydrastis	Hydrastisextrakt	0,5 g
„ „ fluidum	Hydrastis-Fluidextrakt . . .	1,5 g
„ Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben:		
„ Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3 g
„ Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 g
„ Opii	Opiumextrakt	0,15 g
ausgenommen in Salben;		
„ Pulsatillae	Küchenschellenextrakt . . .	0,2 g
„ Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
„ Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2 g
„ Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,2 g
„ „ „ fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt .	1,0 g
„ Stramonii	Stechapfelextrakt	0,1 g
„ Strychni	Brechnussextrakt	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;		
Fructus Colocynthidis	Koloquinthen	0,5 g
„ „ praeparati	Präparirte Koloquinthen . .	0,5 g
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0 g
Gutti	Gummigutt	0,5 g
Herba Conii	Schierling	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze	0,001 g

[26]) Als Arzneimittel dürften nur noch Narceinum, Narcotinum Thebainum, Papaverinum und deren Salze gebräuchlich sein.

Hydrargyri praeparata postea non nominata [27])	Alle Quecksilber-Präparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g

ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe[28]) sowie als Quecksilberpflaster;

Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,02 g
„ bijodatum	„ jodid	0,02 g
„ chloratum[29])	„ chlorür	1,0 g
„ cyanatum	„ cyanid	0,02 g
„ jodatum	„ jodür	0,05 g
„ nitricum (oxydulatum)	„ (-oxydul)-nitrat . .	0,02 g
„ oxydatum	„ oxyd	0,02 g

ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;[28])

Hydrargyrum praecipitatum album	Weisser Quecksilberpräcipitat	0,5 g

ausgenommen als weisse Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Theilen Salbe;[28])

Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Jodoformium	Jodoform	0,2 g
Jodum	Jod	0,05 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01 g
„ jodatum	Kaliumjodid	3,0 g

ausgenommen in Salben;

Kreosotum	Kreosot	0,2 g

ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Theilen Lösung enthalten;

Lactucarium	Giftlattichsaft	0,3 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze . .	0,03 g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,0 g
„ jodatum	Natriumjodid	3,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze . .	0,001 g

ausgenommen in Zubereitungen zum äusseren Gebrauch bei Thieren;

Oleum Amygdalarum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl .	0,2 g

sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;

„ Crotonis	Krotonöl	0,05 g
„ Sabinae	Sadebaumöl	0,1 g
Opium [30])	Opium	0,15 g

ausgenommen in Pflastern und Salben;

---

[27]) Hierher sind besonders zu rechnen: Hydr. aceticum, Hydr. aethylochloratum, Hydr. benzoicum, Hydr. carbolicum, Hydr. formamidat., Hydr. glutinopepton. hydrochloric., Hydr. peptonatum, Hydr. oleinic., Hydr. salicylic., Hydr. succinimidatum, Hydr. tannic. oxydulat., Hydr. thymolicum; ferner die Quecksilberhaltigen Zubereitungen: Aqua phagadaenica, Liquor Hydrargyr. oxydulat. nitric. u. s. w.; betreffs der Quecksilbersalben s. Anmerk. 28.

[28]) Da die offizinelle graue Quecksilbersalbe einen Gehalt von 33,3 % Quecksilber hat, darf diese nicht im Handverkauf abgegeben werden. Dasselbe gilt bezüglich der offizinellen weissen und rothen Quecksilbersalbe, wie der zusammengesetzten Augensalbe (Unguent. ophthalmic. compos.), die in 100 Gewichtstheilen Salbse 10 bezw. 7,5 Th. Praecipitat enthalten; dagegen ist Abgabe der einfachen Augensulbe (Unguentum ophthalmicum) im Handverkauf zulässig, da diese nur 2 Th. rothes Praecipitat in 50 Gewichtstheilen Salbe enthält.

[29]) In Lippe-Detmold ist die Abgabe als Abführmittel in Dosen bis zu 0,05 gr ohne ärztliche Verordnung gestattet.

[30]) Von den in den Apotheken vorräthigen Opiumhaltigen Zubereitungen fehlen in dem Verzeichniss Aqua Opii und Tinct. Opii benzoica. Nach der Fassung des §. 1 (s. Anmerkung 3) würden auch auf diese die vorstehenden Vorschriften Anwendung finden können; da aber in dem Verzeichniss die beiden anderen Opiumtinkturen aufgeführt sind, so ist wohl mit Bestimmtheit anzu-

Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin	1,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001 g
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze .	0,02 g
Plumbum aceticum	Bleiacetat	0,1 g
ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;		
„ jodatum	Jodblei	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Dover'sches Pulver	1,5 g
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1'0 g
Resina Jalapae [30])	Jalapenharz	0,3 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich angefertigt sind;		
Resina Scammoniae	Skamoniaharz	0,3 g
Rhizoma Veratri [31])	Weisse Nieswurzel	0,3 g
ausgenommen zum äusseren Gebrauch für Thiere;		
Santoninum	Santonin	0,1 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;		
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3 g
„ Strychni	Brechnuss	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze .	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	4,0 g
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze . .	0,5 g
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,5 g
„ Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,0 g
„ Cantharidum	Spanischfliegentinktur . . .	0,5 g
„ Colchici	Zeitlosentinktur	2,0 g
„ Colocynthidis	Koloquinthentinktur	1,0 g
„ Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5 g
„ „ aetherea	Aetherische Fingerhuttinktur	1,0 g
„ Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0 g
„ Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur	1,0 g
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0 g
„ Jodi	Jodtinktur	0,2 g
ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;		
Tintura Lobeliae	Lobelientinktur	1,0 g
„ Opii crocata [32])	Safranhaltige Opiumtinktur .	1,5 g
„ „ simplex	Einfache Opiumtinktur . . .	1,5 g
„ Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ „ kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,5 g
„ Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0 g
„ Strophanthi	Strophanthustinktur	0,5 g
„ Strychni	Brechnusstinktur	1,0 g
„ „ aethera	Aetherische Brechnusstinktur	0,5 g
„ Veratri	Nieswurzeltinktur	3,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
„ Jalapae	Jalapenknollen	1,0 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich angefertigt sind;		

---

nehmen, dass die Aufnahme von Tinctura Opii benzoica und Aqua Opii mit Rücksicht auf ihren geringen Opiumgehalt absichtlich unterblieben und die Abgabe derselben im Handverkauf also freigegeben ist.

[31]) In Lippe-Detmold sind auch Abführpulver in Dosen bis zu 2 Gramm zulässig.

[32]) In der Verordnung für Lippe-Detmold sind die Worte „für Thiere“

Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze . .	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0 g
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0 g
„ stibiatum	Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2 g
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002 g
„ lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia[33])	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,05 g
„ sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05 g
„ sulfuricum	Zinksulfat	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äusserlichen Gebrauch.

Herzogthum Braunschweig.

Abfassung gerichtlicher Sektionsprotokolle. Runderlass des Ober-Sanitätskollegiums vom 5. Nov. 1891 (gez.: Orth) an sämmtliche Herren Physiker.

Bei der Durchsicht der im verflossenen Jahre hier eingegangenen gerichtsärztlichen Leichenschau- und Leichenöffnungsberichte hat sich herausgestellt, dass die Mehrzahl ordnungsmässig abgefasst waren.

In keinem Falle kamen Fehler vor, welche zu erneuter Obduktion, zur Wiederausgrabung Veranlassung hätten geben können. Es war aber in mehreren Fällen bei den Sektionen von dem Virchow'schen Schema abgewichen; viele der einfachen Leichenschauberichte waren ungeordnet und unvollständig und es fehlte vielfach die Numerirung; bei manchen war aus der äusseren Besichtigung in keiner Weise die Todesursache zu entnehmen und hätte dieselbe, eventuell durch Sektion, festgestellt werden müssen; in manchen Fällen waren in den zum Schluss gegebenen Gutachten ganz veraltete Ausdrücke wie „suffokatorisch apoplektisch"; „suffokatorisch epileptisch" in Anwendung gebracht; in einem Falle fehlte (bei Leichenschau) die Abgabe eines Gutachtens vollständig; in einem Falle fehlte bei Leichenschau einer unbekannten Person die Beschreibung der Persönlichkeit; in einem Falle, einer Erhängung, bei welchem die Strangrinne ringförmig um den Hals verlief, ein Zeichen, welches auf Erdrosselung durch eine dritte Person hinwies, fehlte die Begründung, weshalb Selbsterhängung angenommen wurde, in einzelnen Fällen hätte sofort angestellte mikroskopische Untersuchung noch weitere Aufklärung des Thatbestandes geben können.

Wir nehmen darauf Veranlassung, die Herrn Kreisphysici zu ersuchen,

1) bei Sektionen streng nach Virchow's Schema zu verfahren,

2) zur genauern Feststellung des Thatbestandes bei Sektionen eventuell sofort mikroskopische Untersuchungen vorzunehmen;

3) alle Leichenschauberichte so abzufassen, als ob dieselben den ersten Theil der gerichtlichen Sektion bildeten:

A. Aeussere Besichtigung.
Genaue Numerirung.
B. Innere Besichtigung.
Vakat.
Gutachten.

damit, wenn sich aus der äusseren Besichtigung nicht die Todesursache zweifellos ergiebt, sofort zur Sektion geschritten werden kann;

4) falls sich aus der äusseren Besichtigung der Todesursache nicht mit Sicherheit ergiebt, darauf zu drängen, soviel an Ihnen liegt, dass die Vornahme der Sektion erfolgt;

5) stets ein Gutachten abzugeben und

6) keine veralteten Ausdrücke zu gebrauchen.

---

fortgelassen, demnach die Abgabe von Rhizoma Veratri zum äusseren Gebrauch auch als Heilmittel für Menschen im Handverkauf zulässig.

[33]) Hier kommen noch in Betracht: Zincum bromatum, cyanatum, jodatum, permanganicum, sulfoichtyolicum, salicylicum und valerianicum.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 2. **15. Januar.** 1892.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Bierleitungs-Einrichtung von H. Denecke. Runderlass der Minister des Innern (gez.: Herrfurth) und der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez. im Auftr.: Bartsch) vom 8 Dezember 1891 — Min. d. I. Nr. II. 13828 II. Min. d G. A. M. Nr. 8222 II. — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Von dem Schankwirth H. Denecke in Hannover ist eine Bierleitungs-Einrichtung erfunden worden, welche neben anderen Vorzügen die besitzt, eine schnelle und vollkommene, leicht und sicher zu kontrolirende Reinigung zu gestatten, indem das durchweg gleichkalibrirter Leitungsrohr in seiner gesammten Ausdehnung von der Zapfstelle bis zum Fass mit einer Bürste in einem Zuge durchfahren und gespült werden kann. Dieser Apparat stellt nach eingehenden Prüfungen den bisher üblichen Einrichtungen gegenüber, bei denen die Reinigung der Bierleitungen mittelst heissen Dampfes erfolgt und in vielen Fällen widerliche, bei der Kontrole nicht wahrzunehmende Verschmutzungen zurücklässt, einen erheblichen Fortschritt zum Besseren dar. Seiner Einführung steht aber der Umstand entgegen, dass sich an ihm ein Kontrolhahn, wie er von den Polizeiverordnungen bei den Bierleitungen in der Regel gefordert wird, nicht anbringen lässt. Wir finden uns daher veranlasst, Ew. Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, eine Abänderung derjenigen Polizeiverordungen, welche die Einschaltung von Kontrolhähnen in die Bierschankleitungen vorschreiben, dahin gefälligst herbeizuführen, dass von diesem Erforderniss gefälligst abgesehen wird, wenn beim Bierausschank die vorgedachte Denecke'sche oder eine ähnliche Einrichtung zur Verwendung gelangt.

Arzneitaxe für 1891. Bekanntmachung des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Graf Zedlitz) vom 14. Dezember 1891.

In Folge der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine Prüfung der Arzneitaxe angeordnet und hiernach eine neue Auflage derselben anfertigen lassen.

Für mehrere in neuester Zeit in Gebrauch gekommene, nicht in das Arzneibuch aufgenommene Arzneimittel sind Preise festgestellt und im Anhange für einige in dem Arzneibuche nicht aufgeführte, gebräuchlichere galenische Mittel Vorschriften hinzugefügt.

Auch sind für die durch den Beschluss des Bundesraths vom 2. Juli 1891 zur Verwendung für äusserliche Arzneien vorgeschriebenen sechseckigen Gläser Preise ausgeworfen, sowie endlich einige Aenderungen im Texte der allgemeinen Bestimmungen und der Arbeitspreise zur Beseitigung von irrthümlichen Auffassungen und Auslegungen der Bestimmungen erforderlich geworden.

Die so abgeänderte Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Massregeln zur Verhütung der Verwechselung von Morphium und Calomel in den Apotheken. Bekanntmachung des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Graf Zedlitz) vom 31. Dezember 1891.

Nachdem Verwechselungen von Morphinum hydro-chloricum mit Hydrargyrum chloratum (Calomel) bei der Zubereitung von ärztlichen Verordnungen in

Apotheken während der letzten Jahre häufiger geworden sind und wiederholt Todesfälle nach sich gezogen haben, ordne ich zur Verhütung derartiger schwerer Missgriffe unter Hinweis auf §. 367 Ziffer 5 des Reichs-Str.-Ges.-B. Folgendes an:

1) Morphinum und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorräthige Zubereitungen derselben (Verreibung, Lösung) sind in der Offizin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschliessbaren, Tab. C. bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Separanda Tab. C entfernt angebracht sein muss, aufzubewahren.

Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

a. eine Verreibung von 1 Theil Morphinum hydrochloric. mit 9 Theilen Zucker.

b. eine Lösung von 1 Theil desselben Salzes in 49 Theilen Aqua destillata.

2) Als Standgefässe für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige weisse Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmässige Bezeichnung des Inhalts in eingebrannter rother Schrift auf weissem Schilde tragen.

3) Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphinum oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chloratum (Calomel) oder Verreibungen des Letzteren mit Zucker etc. vorräthig zu halten.

4) Diese Bestimmungen treten am 1. April 1892 in Kraft, für die Ausführung sind die Besitzer und die Verwalter von Apotheken, Filialen und Dispensir-Anstalten haftbar.

5) Wer gegen vorstehende Bestimmungen verstösst, hat — abgesehen von der strafrechtlichen Ahndung — in geeigneten Fällen entsprechende Verwaltungsmassregeln zu gewärtigen.

Beurtheilung des Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez.: Graf v. Zedlitz) vom 31. Dezember 1891 — M. Nr. 9189 — an den Königl. Regierungspräsidenten zu Minden.

Nach eingehender Erwägung der in dem gefälligen Bericht vom 30. Juli d. J. — Nr. 2018 P. K. —, betreffend die Beurtheilung des Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh, vorgetragenen Verhältnisse ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die in Folge meines Erlasses vom 23. April d. J. — M. Nr. 2743 — (vergl. Beilage zu Nr. 10 der Zeitschrift 1891, S. 81) getroffenen Bestimmungen gefälligst ausser Kraft zu setzen. Ich behalte mir vor, in Gemeinschaft mit dem Herrn Ressortminister demnächst gemeinverständliche Vorschriften über die Beurtheilung und Verwerthung von dem in Rede stehenden Fleisch zu erlassen.

B. Königreich Württemberg.

Vorschriften, betreffend die Abgabe von starkwirkenden Arzneimitteln u. s. w. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1891 (gez.: Schmid)*)

§. 1. Statt „eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes“ heisst es hier: „eines Arztes, Wundarztes I. Abtheilung, eines nach dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnarztes oder eines Thierarztes.“

Ausserdem ist am Schluss des §. 1 noch hinzugefügt:

„An jedem Rezepturplatz muss das beiliegende Verzeichniss zur unmittelbaren Benutzung vorhanden sein.“

§§. 2—7 sind gleichlautend wie die entsprechenden §§. der preussischen Verordnung.

§. 8. Auf das Rezept eines Wundarztes II. Abtheilung dürfen die in dem beiliegenden Verzeichniss aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen als Heilmittel zur äusserlichen Verwendung in den Apotheken abgegeben werden, wenn in dem Rezept die Art der äusserlichen Verwendung (z. B. zum Einreiben, zum Aufpinseln, Verbandwasser) ausdrücklich vorgeschrieben ist. Als Verordnungen zur äusserlichen Verwendung sind solche zu Augenwässern, Einspritzungen, Klystiren oder Suppositorien nicht zu betrachten.

---

*) Die Verfügung ist nur insoweit abgedruckt, als der Wortlaut von demjenigen der in der Beilage No. 1 abgedruckten preussischen Verordnung abweicht.

Auch zum Zweck der innerlichen Anwendung ist auf das Rezept eines Wundarzts II. Abtheilung die Abgabe der in dem beiliegenden Verzeichniss mit † bezeichneten Arzneimittel ohne Beschränkung auf Nothfälle, die Abgabe der mit †† bezeichneten Mittel dagegen nur in dem Falle zulässig, wenn der Verordnende auf der Anweisung die Dringlichkeit der Verordnung beurkundet und seine Ermächtigungsstufe ausdrücklich angegeben hat.*)

Pulvis Ipecacuanhae opiatus und Tinctura Opii simplex dürfen nur für Erwachsene verordnet werden.

Die Vorschriften der §§. 1—5 finden auch auf die Rezepte der Wundärzte II. Abtheilung Anwendung.

§. 9. Die Apotheker haben sich vor der Abgabe der in der Anlage verzeichneten Stoffe und Präparate zu Heilzwecken zu vergewissern, ob der Aussteller des Rezepts eine zu der betreffenden Verordnung ermächtigte Medizinalperson sei.

Befinden sie sich darüber in einem augenblicklich nicht zu lösendem Zweifel, so dürfen sie die Arznei zwar erstmals abgeben, wenn das Rezept äusserlich den Vorschriften des §. 1 dieser Verfügung entspricht, sie sind aber verbunden, dem Oberamtsarzt Anzeige zu erstatten und jede weitere Arzneiabgabe auf Grund späterer Rezepte desselben Verfassers und jede Repetition des Erstverordneten so lange zu verweigern, als sie nicht dazu durch den Oberamtsarzt ermächtigt werden.

§. 10. Aerzte, Wundärzte I. Abtheilung, nach dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirte Zahnärzte und Thierärzte — letztere nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — dürfen einzelne geeignete Arzneimittel behufs der plötzlichen Hilfe bei gefährlichen Zufällen oder sonst dringlichen Umständen in kleinen Mengen vorräthig halten und bei Kranken verwenden oder an solche abgeben.

Derartige Notharzneimittel sind von denselben und zwar, soweit sie von Aerzten, Wundärzten I. Abtheilung und nach dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzten in Mischungen verwendet werden (z. B. Morphium, Cocaïn, Tartarus stibiatus in Pulvern, Täfelchen etc.) in dispensirter Form auf besondere schriftliche Bestellung aus der nächstgelegenen inländischen Apotheke zu beziehen.

§. 11. Wundärzte II. Abtheilung dürfen, wenn sie nicht am Sitze eines Arztes oder einer Apotheke wohnen, unter den nachbezeichneten Bedingungen Acid. boricum in Lösungen, Acid. carbolicum in 5%iger Lösung, Aether aceticus, Chloroformium, Extractum Hydrastis fluidum, Liquor Aluminii acetici, Liquor Ferri sesquichlorati, Liquor Plumbi subacetici, Mixtura sulfurica acida, Tinctura Opii benzoica, Tinctura Opii simplex, Tinctura Secalis cornuti, Vinum Ipecacuanahae und Vinum stibiatum zur Verwendung bei Nothfällen in kleinen Mengen vorräthig halten und gegen Bezahlung an Kranke abgeben, Chloroformium und Tinctura Opii simplex aber nur in ganz dringlichen Fällen.

Denjenigen zu Haltung von Notharzneimitteln nach Vorstehendem überhaupt berechtigten Wundärzten II. Abtheilung, welche bei Behandlung von Kranken sich homöopathischer Arzneimittel bedienen, ist es gestattet, an Stelle der oben bezeichneten Arzneistoffe Akonit, Belladonna, Bryonia, Ipecacuanha, Nux vomica und Veratrum album in Verdünnungen und Verreibungen, welche über die dritte Dezimalverdünnung hinausgehen, sowie zu äusserlichen Zwecken Liquor Ferri sesquichlorati und Acidum carbolicum in 5 % Lösung vorräthig zu halten und an Kranke abzugeben.

Der Oberamtsarzt hat sowohl bei der erstmaligen, als auch bei jeder folgenden Anweisung zum Bezug der vorgenannten Arzneimittel zu bestimmen, in welchen Mengen die einzelnen Präparate vorräthig gehalten werden dürfen und dem Vorstand der dem Wundarzte resp. Zahnarzte zunächst gelegenen inländischen Apotheke bezw. anerkannten homöopathischen Apotheke oder homöopathischen Dispensatoriums zur Abgabe schriftlich zu ermächtigen.

Den Inhabern anderer als der ausdrücklich ermächtigten Apotheken ist jede derartige Abgabe von Arzneimitteln verboten.

---

*) Mit einem † sind bezeichnet: Ammonium jodatum, Antipyrin, Aq. Amygd. amar., Aq. Laurocerasi, Coffeïn, Extract. Hydrast., Extr. und Tinct. Ipecac., Extr. und Tinct. Secalis cornut., Kalium jodatum, Natrium salicylic., Rad. Ipecac., Santonin, Secale cornut., Tubera Jalapae, Vin. Ipecac. und Vin. stibiat.; mit †† sind bezeichnet: Chloroform, Phenacetin, Pulv. Ipecac. opiat. u. Tinct. Opii simplex.

§. 12. Bezüglich der Rezepte derjenigen Zahnärzte, welche vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung ermächtigt worden sind, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, wonach die Abgabe der in dem beiliegenden Verzeichniss aufgeführten Arzneimittel auf Rezepte dieser Zahnärzte insoweit statthaft ist, als das Arzneimittel in Ausübung der Zahnheilkunde verordnet wird. Letzteres muss auf dem Rezept durch den ausdrücklichen Beisatz „Zahnärztliche Verordnung" bestätigt sein.

Ausserdem dürfen die genannten Zahnärzte zum Zweck der Ausübung der Zahnheilkunde einzelne Arzneimittel behufs der plötzlichen Hülfe bei gefährlichen Zufällen oder sonst dringlichen Umständen in kleinen Mengen vorräthig halten und bei Kranken verwenden oder an solche abgeben.

Die §§. 1—5 und §. 10 Abs. 2 dieser Verfügung finden auch hier entsprechende Anwendung.

§. 13. Wundärzte III. Abtheilung und Hebammen dürfen bei der Behandlung von Kranken auch in Nothfällen die in dem Verzeichniss aufgeführten Arzneimittel weder verordnen noch verwenden.

Die Vorschriften der Dienstanweisung für die Hebammen werden hierdurch nicht berührt.

§§. 14 und 15 sind gleichlautend mit den §§. 8 und 9 der preussischen Verordnung.

§§. 16 und 17 bringen Strafbestimmungen und die Aufhebung älterer Verordnungen.

C. Grossherzogthum Baden.

Geschäftsbetrieb in den Apotheken. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. November 1891 (gez. Eisenlohr).

Die §§. 17 und 20 der diesseitigen Verordnung vom 29. Mai 1880 — den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt No. XX) — werden durch nachfolgende §§. 17, 20 und 20a ersetzt:

§. 17. Die Apotheker haben die pharmazeutischen Präparate, insbesondere diejenigen, über deren Reinheit und richtige Darstellung kein Nachweis geführt werden kann, in der Regel selbst zu bereiten. Aus anderen Apotheken, Fabriken oder Arzneiwaarenhandlungen dürfen von dem Apotheker diejenigen Präparate bezogen werden, zu deren Bereitung das Arzneibuch für das Deutsche Reich keine Vorschriften enthält, ferner solche Präparate, zu deren Herstellung die vorgeschriebenen Rohstoffe am Ort nicht zu beschaffen oder aussergewöhnliche, für die pharmazeutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erforderlich sind.

In jeder Apotheke ist ein Elaborationsbuch zu führen, in welches sämmtliche gefertigte Präparate mit Angabe des Datums der geschehenen Znbereitung und der Menge einzutragen sind.

§. 20. Finden sich in einem Rezepte Verstösse gegen die Vorschriften des Arzneibuches für das Deutsche Reich in Hinsicht auf die Maximaldosentabelle (Tabelle a des Anhangs zu dem Arzneibuch), so hat der Apotheker sich mit dem Arzte vor Verabreichung des Arzneimittels zu benehmen, oder, wenn dies nicht möglich ist, die Gewichtsmenge des betreffenden Arzneimittels auf die Hälfte der vorgesehenen Maximaldosis herabzusetzen, dem Arzte aber unverzüglich Anzeige zu machen.

Ist in einem Rezept ein offenbarer Irrthum enthalten, oder ist dasselbe unleserlich geschrieben oder ergeben sich gegen die Anfertigung desselben sonstige Anstände, so hat der Apotheker das Rezept dem ordinirenden Arzt alsbald zur Berichtigung oder Ergänzung zu übersenden und die Anfertigung bis dahin zu unterlassen.

Abänderungen des Rezeptes oder Zusätze auf demselben, sofern sie nicht durch die Anfertigung selbst bedingt sind, oder zur näheren Bezeichnung des Arzneiempfängers oder zur Erläuterung der Preisberechnung dienen, sind dem Apotheker verboten. Insbesondere hat derselbe alle auf den Handverkauf bezüglichen Notizen auf dem Rezept zu unterlassen.

§. 20a. Rezepte, deren Verordnung durch Abkürzungen, Zahlen oder sonstige Zeichen nicht allen Apothekern verständlich ist, dürfen nicht angefertigt werden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 3. **1. Februar.** 1892.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Polizeiverordnung nebst Ausführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 23. Oktober 1891.

§. 1. Jeder Besitzer eines geschlachteten Schweines, sowie eines erlegten Wildschweines ist verpflichtet, dasselbe vor weiterer Zerlegung durch einen öffentlich bestellten Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen mikroskopisch untersuchen zu lassen.

Er hat zu diesem Zwecke dem Fleischbeschauer rechtzeitig anzuzeigen, an welchem Tage, zu welcher Stunde und wo die Schlachtung bezw. Zerlegung stattfinden soll.

Es ist zulässig, die Eingeweide vor der Untersuchung herauszunehmen und mit der Hand von dem Fette zu befreien.

Eingeweide und Fett müssen jedoch so aufbewahrt werden, dass eine Verwechselung ausgeschlossen ist.

§. 2. Erst wenn durch vorschriftsmässige Untersuchung festgestellt worden ist, dass in dem Schweine weder Trichinen noch Finneu vorhanden sind und dasselbe zu diesem Zwecke von dem Fleischbeschauer mit dem amtlichen Farbenstempel vorschriftsmässig (Art. 8 der Ausführungsbestimmungen) bezeichnet worden ist, darf das Schwein oder Wildschwein zerlegt und das Fleisch desselben zum Genuss für Menschen verkauft, zubereitet oder an andere überlassen werden.

§. 3. Wer an Orten ausserhalb des Regierungsbezirks Arnsberg Speckseiten, Schweinefleisch und daraus bereitete Fleischwaaren einführt, bezw. einführen lässt, darf dieselben nur verbrauchen oder an andere überlassen, wenn er den Nachweis führen kann, dass die Gegenstände auf Trichinen und Finnen vorschriftsmässig untersucht und frei von Trichinen und Finnen befunden worden sind.

Dieser Nachweis ist zu führen:

a) entweder durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Ursprungs- oder Absendungsortes der Waaren, des Inhalts, dass die Schweine, von denen die Waaren herrühren, auf Trichinen und Finnen vorschriftsmässig untersucht und frei davon befunden sind,

b) oder durch Abstempelung der Fleischwaaren selbst zur Beglaubigung der vorschriftsmässig erfolgten Untersuchung.

Beim Mangel eines solchen Nachweises oder wenn begründete Bedenken gegen die Echtheit oder die Glaubwürdigkeit der vorgelegten Nachweise oder auch gegen die Identität des Fleisches obwalten, hat der Einbringer das Fleisch einer nochmaligen Untersuchung nach Anleitung dieser Verordnung zu unterwerfen.

Bei Schweinefleischwaaren, deren Ursprungsort ausserhalb des Deutschen Reiches liegt, kann der obige Nachweis nur durch die Abstempelung Seitens eines für den Verkaufsort bestellten Fleischbeschauers geführt werden. —

§. 4. Jeder Gewerbetreibende, welcher Schweine zum Verkaufe schlachtet oder schlachten lässt, (Fleischer, Wurstfabrikant, Schmalzer u. s. w.) hat ein Schlachtbuch nach Schema I (vergl. Art. 13 der Ausführungsbestimmungen) zu führen.

Dieses Schlachtbuch, in welches über jedes geschlachtete Schwein am Tage der Untersuchung eine Eintragung erfolgen muss, ist dem Fleischbeschauer

bei der Untersuchung — und zwar in den ersten vier Rubriken ausgefüllt — vorzulegen, und hat dieser sein Attest über das Ergebniss der Untersuchung in die fünfte und sechste Rubrik unter Beisetzung seiner Namensunterschrift, sowie des Ortes und Tages der Untersuchung einzutragen.

Nichtgewerbetreibende, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen, sind von der Führung des Schlachtbuches entbunden, haben sich jedoch vom Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung ausstellen zu lassen, welche die im Schema I Nr. 2 bis einschliesslich 6 angegebenen Notizen enthalten muss.

§. 5. Kaufleute, Händler und dergleichen Gewerbetreibende, welche Speckseiten, Schweinefleisch oder Zubereitungen desselben von Orten ausserhalb des Regierungsbezirks Arnsberg einführen, haben über alle von ihnen bezogenen Schweinefleischwaaren ein Fleischwaarenbuch nach Schema II (vergl. Art. 13 der Ausführungsbestimmungen) zu führen.

In dieses Buch ist jeder Bezug derartiger Waaren spätestens 24 Stunden nach deren Eingange nach Massgabe der vorgeschriebenen Rubriken einzutragen; Kolonne 5 und 6 sind nur dann auszufüllen, wenn in Folge mangelhafter oder zweifelhafter Abstempelung die Untersuchung durch einen zuständigen Fleischbeschauer im diesseitigen Bezirke nothwendig wird (letzter Absatz des §. 3).

Die im §. 3a bezeichneten Bescheinigungen sind dem Fleischwaarenbuche als Anlagen beizufügen; desgleichen die betreffenden Fracht- und Lieferungsscheine, welche übereinstimmend mit den laufenden Nummern des Fleischwaarenbuches zu nummeriren sind.

§. 6. Die in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Bücher und Bescheinigungen müssen nebst den Anlagen mindestens 2 Jahre lang nach der letzten Eintragung bezw. nach der Ausstellung aufbewahrt und während dieser Zeit der Ortspolizeibehörde oder deren Organen auf Erfordern eingereicht oder vorgelegt werden.

§. 7. Werden bei der nach §. 1 vorgenommenen Untersuchung Trichinen oder Finnen vorgefunden, so hat der Fleischbeschauer sowohl dem Besitzer als auch der Ortspolizeibehörde hiervon ohne Verzug Anzeige zu machen und mindestens 2 trichinen- bezw. finnenhaltige Präparate sowie den Rest der entnommenen Fleischproben dem zuständigen Kreisphysikus behufs Nachrevision zu übersenden.

Dieser Nachrevision unterliegen nicht die Untersuchungen in öffentlichen Schlachthäusern, in welchen ein approbirter Thierarzt als Schlachthausinspektor angestellt ist, es sei denn, dass der Interessent (Besitzer) dieselbe beantragt.

§. 8. Der Besitzer des Schweines hat, nachdem ihm die im §. 7 bezeichnete Mittheilung gemacht worden, sich jeder weitern Verfügung über dasselbe zu enthalten, vielmehr lediglich für die sichere Aufbewahrung Sorge zu tragen, die Anordnung der Polizeibehörde abzuwarten und derselben unbedingte Folge zu leisten.

§. 9. Erklärt der Kreisphysikus (§. 7) das Schwein für trichinen- oder finnenfrei, so hat die Ortspolizeibehörde dasselbe zur Verfügung freizugeben.

§. 10. Sowohl rohes, als auch verarbeitetes Schweinefleisch, welches trichinen- oder finnenhaltig befunden wird, ist nebst den zugehörigen ausgeweideten Theilen nach Massgabe der zu dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen unter polizeilicher Aufsicht unschädlich zu machen.

Ebenso sind die Abgänge des betreffenden Schweines, sowie die Stallung, in welcher dasselbe gestanden hat, vorschriftsmässig zu desinfiziren.

§. 11. Sofern nicht nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, eine härtere Strafe verwirkt ist, werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§. 1, 2, 3, 8 und 10 dieser Verordnung mit Geldstrafe von 10 bis 60 Mark für jeden Uebertretungsfall und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 4, 5 und 6 mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark bestraft.

Im Falle des Unvermögens tritt an Stelle der Geldstrafe verhältnissmässige Haft.

§. 12. In Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle verhältnissmässige Haft, verfallen — unbeschadet des von der zuständigen Behörde etwa auszusprechenden Widerrufs der Anstellung — öffentlich angestellte Fleischbeschauer, welche die in dieser Verordnung und den Ausführungsbestimmungen zu derselben ihnen auferlegten Verpflichtungen verletzen.

Einer gleichen Strafe unterliegt, sofern nicht eine höhere gesetzliche Strafe verwirkt ist, derjenige, welcher sich unbefugt als angestellter oder amtlich konzessionirter Fleischbeschauer bezeichnet.

§. 13. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen.

Art. 1.

Prüfung und amtliche Bestellung der Fleischbeschauer.

Die Thätigkeit eines öffentlichen Fleischbeschauers (§. 1 der Polizeiverordnung) dürfen nur solche Personen ausüben, welche von der zuständigen Behörde amtlich bestellt worden sind.

Wer die Qualifikation behufs Anstellung als Fleischbeschauer erlangen will, hat ausser dem Nachweise der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit (Führungsattest) und der körperlichen Befähigung (Besitz hinreichender Sehkraft) sich einer theoretischen und praktischen Prüfung vor dem zuständigen Kreisphysikus zu unterziehen.

Ueber die mit Erfolg bestandene Prüfung wird von demselben ein Prüfungszeugniss als Fleischbeschauer ausgefertigt, zu welchem ein Stempel von $1^1/_2$ Mark zu verwenden ist.

Auf Grund desselben ertheilt die Ortspolizeibehörde im Bedarfsfalle dem Geprüften auf seinen Antrag die Anstellung als amtlicher Fleischbeschauer nach Massgabe des §. 36 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und verpflichtet denselben auf den Sachverständigeneid.

Ueber die Anstellung, welche unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erfolgt, erhält der bestellte Fleischbeschauer eine unter Siegel und Unterschrift von der Ortspolizeibehörde kostenfrei, aber stempelpflichtig zu ertheilende Anstellungsurkunde und erlangt damit die Befugniss zur Vornahme der in den §§. 1 und 3 der Polizei-Verordnung bezeichneten Untersuchungen.

In den ländlichen Gemeinde-, bezw. Guts- und den Amtsbezirken, sowie in den Städten unter 10000 Einwohnern darf die Anstellung nur unter vorher einzuholender Genehmigung des Kreislandraths erfolgen.

Die Namen der öffentlich bestellten Fleischbeschauer nebst den ihnen zugewiesenen Schaubezirken (Art. 5) werden von der Anstellungsbehörde unter Angabe des Wohnortes, in Städten auch der Wohnung, in den Kreisblättern oder den sonstigen zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Lokalblättern öffentlich bekannt gemacht. In gleicher Weise erfolgt die Bekanntmachung der darauf bezüglichen Aenderungen.

Uebrigens haben die amtlich bestallten Fleischbeschauer der Ortspolizeibehörde von jeder Wohnortsveränderung, sowie, falls sie ihr Geschäft als Fleischbeschauer etwa niederzulegen beabsichtigen, vor der Niederlegung Nachricht zu geben.

Die Ortspolizeibehörde hat den Kreisphysikus hiervon zu benachrichtigen.

Art. 2.

Befreit von der Prüfung und ohne Weiteres für befähigt zu erachten sind:

a) alle innerhalb des Deutschen Reiches approbirten Aerzte und Apotheker, sowie die beamteten Thierärzte;

b) diejenigen approbirten Thierärzte, welche die Prüfung als Thierarzt nach Vorschrift des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 bezw. 27. März 1878 oder der an Stelle derselben tretenden Bestimmungen bestanden oder schon vor dieser Zeit in Berlin die Approbation erlangt haben oder in Hannover auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erklärt worden sind, in gerichtlichen und polizeilichen Sachen Gutachten abzugeben und bei Massregeln gegen Verbreitung von Viehseuchen mitzuwirken.

Für diese Personen bedarf es zur Ausübung der amtlichen Trichinen- und Finnenschau nur der Meldung bei der Ortspolizeibehörde, welche dieselben im Falle bezw. vor ihrer Anstellung als Fleischbeschauer durch Handschlag zu Protokoll in Pflicht nimmt.

Unbedingt ausgeschlossen von der Zulassung als Fleischbeschauer sind Fleischer, Hausschlächter, Wirthe und alle diejenigen, welche den Verkauf von Schweinefleisch oder dessen Zubereitung gewerbsmässig betreiben, sowie Personen, welche im Dienste von Fleischern oder Fleischhändlern stehen; ebenso

die Exekutivbeamten der Polizeibehörde und die Agenten von Versicherungs-Gesellschaften gegen Trichinen- und Finnenschaden.

Art. 3.

Die Kreisphysiker sind zur Ertheilung des theoretisch-praktischen Unterrichts an die in ihrem Amtsbezirke öffentlich anzustellenden Fleischbeschauer berechtigt und verpflichtet und haben für die Beschaffung des nöthigen Lehrmaterials Sorge zu tragen.

Für den ertheilten Unterricht einschliesslich des Prüfungszeugnisses (Art. 1) ist — neben dem für Letzteres zu verwendenden Stempel von 1,50 Mark — ein Honorar von 10 Mark, für die Prüfung ohne Unterrichtsertheilung ein solches von 3 Mark zu entrichten.

Art. 4.

Mikroskop und sonstige Geräthschaften der Fleischbeschauer.

Die Beschaffung des zur Untersuchung auf Trichinen und Finnen nothwendigen Mikroskops und der übrigen hierzu erforderlichen Geräthschaften bleibt dem anzustellenden Sachverständigen überlassen; doch müssen die Instrumente vor ihrer amtlichen Benutzung von dem zuständigen Kreisphysikus geprüft und durch schriftliche Bescheinigung als für die Zwecke der Trichinen- und Finnenschau tauglich erklärt werden.

In derselben ist der Name des Verfertigers und die Nummer des Instruments anzugeben, oder wenn solche nicht vorliegen, ist das Mikroskop derartig (durch angehängtes Dienstsiegel, gestempelte Marke und dergleichen) zu bezeichnen, dass die stattgehabte Prüfung des Mikroskops dauernd nachweisbar ist.

Art. 5.

Schaubezirke.

Zum Zwecke der Ausführung der Trichinen- und Finnenschau werden Schaubezirke gebildet.

Der Kreislandrath — bezw. in den Stadtkreisen der mit den landräthlichen Funktionen beauftragte Bürgermeister bezw. Oberbürgermeister — bestimmt, ob eine Ortschaft einen oder mehrere Schaubezirke bilden soll, oder ob mehrere Ortschaften zu einem Schaubezirke zu vereinigen sind.

In den Gemeinden, in welchen nach Bestimmung des Kreislandraths mehrere Schaubezirke zu bilden sind, erfolgt die Begrenzung derselben durch die Ortspolizeibehörde.

Massgebender Grundsatz ist, dass in jedem Schaubezirke in der Regel mindestens zwei Fleischbeschauer anzustellen sind, und dass überall für geeignete Stellvertretung in Behinderungsfällen Sorge zu tragen ist.

Die amtlich bestellten Fleischbeschauer haben sich bei Ausübung ihrer Funktionen auf die ihnen überwiesenen Schaubezirke zu beschränken, es sei denn, dass ein Fleischbeschauer von einer auswärtigen Polizeibehörde zu einer Untersuchung aufgefordert wird.

Art. 6.

Beaufsichtigung der Fleischbeschauer.

Die amtlich bestellten Fleischbeschauer sind der Aufsicht der zuständigen Kreisphysiker unterworfen.

Diese haben deren Thätigkeit fortwährend, so oft sich dazu Gelegenheit bietet, zu überwachen und etwaige Unregelmässigkeiten oder Vernachlässigungen der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen, welche im Falle nachgewiesener Pflichtverletzung, insbesondere grober Fahrlässigkeit bei der Untersuchung, die sofortige Entlassung des Fleischbeschauers nach Massgabe der unten gegebenen Vorschriften aussprechen kann.

Nachprüfungen.

Die Ortspolizeibehörden haben mindestens alle 3 Jahre einmal eine Nachprüfung sämmtlicher amtlich bestellten Fleischbeschauer ihres Bezirks, sowie eine Nachrevision der Mikroskope dieser Fleischbeschauer durch den zuständigen Kreisphysikus zu veranlassen und die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen am 1. Oktober jeden Jahres durch das Königliche Landrathsamt dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Die Nachprüfungen finden am Wohnorte des Kreisphysikus im Laufe der Sommermonate statt, falls nicht von Letzterem mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ein anderer Ort festgesetzt wird.

Die Fleischbeschauer haben dabei vorzulegen:

1. das Mikroskop nebst den zugehörigen Geräthschaften;

2. den Farbenstempel, welcher den Ort der Untersuchung bezw. Schaubezirk, sowie den Namen des Fleischbeschauers ersehen lassen muss;
3. das Prüfungszeugniss nebst Anstellungsurkunde;
4. das seit der letzten Nachprüfung, oder falls eine solche noch nicht stattgehabt hat, seit der Anstellung geführte Fleischschaubuch (Art. 9 dieser Ausführungsbestimmungen);
5. ein gedrucktes Lehrbuch über die Untersuchung der Schweine auf Trichinen und Finnen;
6. die in Rede stehende Polizei-Verordnung nebst den Ausführungsbestimmungen.

Die etwa fehlenden Gegenstände sind dem Kreisphysikus nachträglich vorzulegen.

Werden hierbei erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten festgestellt oder unbrauchbare Mikroskope vorgefunden, so hat der Fleischbeschauer — abgesehen von der im §. 12 der Polizei-Verordnung vorgesehenen Bestrafung — für die sofortige Abstellung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen und sich ausserdem einer Wiederholung der Nachprüfung zu unterwerfen.

In diesem Falle hat sich der Fleischbeschauer in der Zwischenzeit jeder amtlichen Thätigkeit zu enthalten. Bei abermaligem ungenügenden Ausfall der Nachprüfung ist der Fleischbeschauer ohne Weiteres aus seiner Funktion durch die Ortsbehörde zu entlassen.

Die Vorschrift des Art. 1 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen findet hier, wie im Falle Art 4 Abs. 2 hinsichtlich der Genehmigung des Kreislandraths wegen der Entlassung entsprechende Anwendung.

Die Entlassung des Fleischbeschauers aus seiner amtlichen Funktion ist von der Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt zu machen (Art. 1 Abs. 7).

Die Gebühr für die Nachprüfung eines Fleischbeschauers einschliesslich der Nachrevision eines Mikroskops beträgt 2 Mark.

Diese Gebühr ist als eine Ausgabe der örtlichen Polizeiverwaltung von den Gemeinden beziehungsweise Amtsverbänden zu tragen.

Art. 7.

Art der Untersuchung auf Trichinen und Finnen.

Der Fleischbeschauer hat die von ihm erforderte Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen stets sobald als möglich und zwar mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzunehmen.

Keiner derselben darf an einem Tage mehr als 10 Schweine untersuchen.

Dieser Bestimmung unterliegen jedoch die in öffentlichen Schlachthäusern unter Aufsicht eines Schlachthausinspektors vorzunehmenden Untersuchungen nicht.

Die für die Untersuchung erforderlichen Fleischproben hat der Fleischbeschauer dem Schweine oder der Fleischwaare selbst zu entnehmen oder in seiner Gegenwart entnehmen zu lassen.

Bei gleichzeitiger Entnahme von Proben mehrerer Schweine sind zur Verhütung einer Verwechselung die Fleischproben eines jeden Schweines für sich zu verpacken und deutlich zu bezeichnen.

Die zur Untersuchung eines unzerlegten Schweines erforderlichen Fleischproben sind zu je zwei Stücken zu entnehmen den Muskeln: des Zwerchfells — der Rippen — der Bauch- und Lendengegend — des Kehlkopfes — der Zungenwurzel — den Kau- und Augenmuskeln.

Der Fleischbeschauer hat also mindestens 16 Präparate anzufertigen.

Bei Untersuchung einzelner Fleischstücke, Schinken oder Speckseiten u. s. w. müssen von verschiedenen Stellen, mindestens jedoch drei fettfreie Fleischproben entnommen werden. —

Bei Untersuchung von Würsten werden von verschiedenen Stellen, und zwar mindestens drei Fleischproben entnommen.

Bei grösseren Vorräthen derselben Art von Würsten sind Stichproben in der Weise zulässig, dass von je 100 Gewichtstheilen mindestens 5 Gewichtstheile der Untersuchung unterzogen werden. Hierbei ist, behufs Schonung der Waare, die Benutzung einer Harpune gestattet.

Art. 8.

Verfahren mit trichinen- und finnenfreien Schweinen und Fleischwaaren.

Werden die untersuchten Proben trichinen- und finnenfrei befunden, so

erfolgt ungesäumt die Abstempelung des betreffenden Schweines oder der Fleischwaare durch den Fleischbeschauer mittels des amtlichen Farbenstempels (§. 2 der Polizeiverordnung).

Diese hat bei nicht zerlegten Schweinen sechsfach und zwar an den Schulterblättern, den beiden Hinterschinken und den beiden Rippenseiten zu geschehen.

Untersuchte Fleischwaaren sind je nach ihrer Grösse ein oder mehrere Male mit dem Farbenstempel zu bezeichnen.

Jeder Stempel muss deutlich und haltbar ausgeprägt sein.

Zur Abstempelung dürfen nur unschädliche Farbenstoffe verwendet werden.

Art. 9.

Fleischschaubuch (Schema III).

Der Fleischbeschauer hat über die von ihm ausgeführten Untersuchungen ein Fleischschaubuch mit den unten angegebenen Rubriken zu führen, und dasselbe der Ortspolizeibehörde und deren Organen oder dem amtlichen Revisor auf Erfordern jederzeit vorzulegen. In dieses Fleischschaubuch, welches mindestens 3 Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren ist, müssen die Eintragungen sofort nach Ausführung jeder einzelnen Untersuchung geschehen.

Dasselbe — Schema III — muss folgende Rubriken enthalten:

1. Laufende Nummer;
2. Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers des Schweines bezw. der Fleischwaaren;
3. Gegenstand der Untersuchung (Schwein nach Geschlecht und Race, Speckseite, Schinken, Fleischwaaren);
4. Tag und Ort der mikroskopischen Untersuchung;
5. Ergebniss der Untersuchung (ob trichinös oder finnig):
6. Hinweis auf die entsprechende Nummer des Schlacht- oder Fleischwaarenbuches;
7. Bemerkungen.

Art. 10.

Gebühren.

Die Gebühr für jede vorschriftsmässige Untersuchung eines geschlachteten Schweines auf Trichinen und Finnen mit Einschluss der Stempelung des Untersuchungsobjektes bezw. der Ausstellung eines Attestes hierüber, beträgt 1 Mark. Dieselbe ist von dem Besitzer des Schweines zu entrichten.

Die Gebühr für die Untersuchung einzelner Fleischstücke oder Fleischwaaren beträgt 30 Pfennige.

Waren zur Entnahme der Fleischtheile Wege in der Entfernung von mehr als 2 Kilometern von dem Wohnhause des Fleischbeschauers nothwendig, so erhält derselbe bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes Kilometer der Hinreise und für jedes Kilometer der Rückreise 5 Pfennige, bei Reisen auf Landwegen für jedes Kilometer der Hin- bezw. Rückreise 30 Pfennige, sowie als Ersatz für Zehrungskosten für einen halben Tag 1 Mark, für den ganzen Tag 2 Mark und ausserdem für eine etwa nothwendige Uebernachtung 3 Mark.

In allen zweifelhaften Fällen, sowie wenn die Betheiligten sich nicht einigen können, werden die den Fleischbeschauern zustehenden Gebühren nach Massgabe des §. 78 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich durch die für den Fleischbeschauer zuständige Ortspolizeibehörde besonders festgesetzt.

Art. 11.

Vernichtung trichinöser oder finniger Schweine u. Fleischwaaren.

Trichinös oder finnig befundene Schweine oder dergleichen Fleischwaaren müssen, sofern von der nach Nachstehenden zulässigen Ausnutzung kein Gebrauch gemacht wird, durch Verbrennen unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde bezw. der von ihr hierzu beauftragten Organe beseitigt werden.

Nur folgende — gleichfalls unter polizeilicher Aufsicht zu bewirkende — Benutzungsweisen sind gestattet:

a) das Abhäuten des betreffenden Schweines und die beliebige Verwendung der Haut und der Borsten;
b) das Ausschmelzen des Fettes zur beliebigen Verwendung;
c) die Verwendung geeigneter Theile zur Seifen- und Leimbereitung;
d) die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers des betreffenden Schweines, sowie der Fleischwaaren.

Art. 12. Desinfektion.

Die Abgänge des trichinösen Schweines sind mit siedendem Wasser, Chlorkalk oder 5 prozentiger Karbolsäure zu desinfiziren.

Der Stall, in welchem dasselbe gestanden hat, ist nach Beseitigung des Düngers, auf der Sohle und an den Wänden in gleicher Weise mit Chlorkalkwasser oder 5 prozentiger Karbolsäure oder mit siedendem Wasser gründlich abzuspülen.

Diese Arbeiten hat der Stallbesitzer auf seine Kosten auszuführen.

Art. 13.

Schlachtbuch (Schema I).

Das im §. 4 der Polizeiverordnung vorgeschriebene Schlachtbuch muss folgende Rubriken enthalten (Schema I):

1. Laufende Nummer;
2. Tag des Schlachtens;
3. Alter, Geschlecht, Race und besondere Kennzeichen des Schweines;
4. Name und Wohnort des bisherigen Besitzers;
5. Tag der mikroskopischen Untersuchung;
6. Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniss der Untersuchung;
7. Bemerkungen.

Fleischwaarenbuch (Schema II).

Für das nach §. 5 ebenda zu führende Fleischwaarenbuch werden folgende Rubriken vorgeschrieben (Schema II):

1. Laufende Nummer;
2. Tag des Eingangs;
3. Benennung der bezogenen Waaren nach Art und Gewicht;
4. Name und Wohnort des Lieferanten, von welchem die Waare bezogen ist;
5. Angabe über Ort und Tag der vorgenommenen Untersuchung;
6. Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniss der Untersuchung;
7. Bemerkungen.

Art. 14.

Revision der Schlacht- und Fleischwaarenbücher.

Die vorstehend (Art. 13) bezeichneten Bücher sind mindestens alljährlich einmal von der Ortspolizeibehörde oder den von ihr beauftragten Organen zu revidiren, auf ihre ordnungsmässige Führung zu prüfen, und mit einem Vermerke über die stattgehabte Revision zu versehen.

In gleicher Weise haben die Kreisphysiker gelegentlich der Nachprüfungen der Fleischbeschauer die Fleischbeschaubücher der letzteren zu revidiren und mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

Art. 15.

Uebergangsbestimmung.

Insoweit nicht auf Grund vorstehender Ausführungsbestimmungen von der zuständigen Behörde Aenderungen angeordnet werden, sind die bisherigen amtlich bestellten Fleischbeschauer befugt, ihre Thätigkeit in den ihnen zugewiesenen Schaubezirken fortzusetzen.

B. Grossherzogthum Baden.

Erstattung von Gutachten seitens der Medizinalbeamten bei Feststellung von Unfall-,Invaliden- und Altersrenten und Gebühren für diese Gutachten. Runderlass des Ministeriums des Innern (gez. Eisenlohr) vom 7. Dezember 1891, an sämmtliche Bezirksärzte.

1. Nach § 3 Ziffer 3 a. der in Nummer XXIII. des Gesetzes- und Verordnungsblattes verkündeten Verordnung vom 18. November v. J., das Verfahren bei Beantragung von Invaliden- und Altersrenten betreffend, ist es zur Begründung des Anspruchs auf die Invalidenrente zunächst Sache des Antragstellers, für die Beibringung des zum Nachweise der Erwerbsunfähigkeit dienenden ärztlichen Zeugnisses zu sorgen und die Kosten desselben zu tragen. Nur wenn der Versicherte den Nachweis liefern kann, dass ihm die Beibringung eines solchen Zeugnisses nicht möglich ist, hat das Bezirksamt nach § 5 Absatz 3 der angeführten Verordnung an Stelle des ärztlichen Zeugnisses eine Begutachtung durch den Grossherzoglichen Bezirksarzt herbeizuführen.

Ausser in diesem Falle ist nach dem erwähnten §. 5, Absatz 3 ein Gutachten des Grossherzoglichen Bezirksarztes ferner dann zu erheben, wenn das Bezirksamt aus besonderen Gründen glaubt, dass durch das ärztliche Zeugniss die Frage der Erwerbsunfähigkeit nach ihrer gesundheitlich technischen Seite nicht ausreichend aufgeklärt ist. Im Interesse der Kostenersparniss legt der Vorstand der Versicherungsanstalt Werth darauf, dass der Antragsteller, welcher nicht am Sitze des Grossherzoglichen Bezirksarztes wohnt, wenn immer thunlichst, veranlasst werde, sich persönlich am Sitze des Grossherzoglichen Bezirksarztes zum Zwecke der Untersuchung zu stellen.

Den Grossherzoglichen Bezirksärzten liegt die Erstattung von Gutachten in den beiden gedachten Fällen als Amtsaufgabe ob, und es ist demgemäss die von ihnen hierfür zu beziehende Gebühr in Ergänzung des der Verordnung vom 17. November 1887 beigeschlossenen Verzeichnisses der Gebühren für die amtlichen Verrichtungen der Sanitätsbeamten durch eine besondere Nachtragsverordnung vom Heutigen festgestellt worden.

Ist die Untersuchung des Antragstellers ausnahmsweise nicht am Sitze des Grossherzoglichen Bezirksarztes zu ermöglichen, sondern ausserhalb dieses Sitzes vorzunehmen, so können neben der geordneten Geschäftsgebühr noch Diät und Reisekosten in Ansatz gebracht werden. Hinsichtlich der Anweisung etc. der Kosten für diejenigen bezirksärztlichen Gutachten, deren besondere Erhebung nach §. 5, Absatz 3 der Verordnung vom 18. November 1891 bewirkt wird, ist in §. 11, Absatz 2 der gleichen Verordnung Bestimmung getroffen.

Das in §. 8 der Verordnung vorbehaltene Muster für die ärztlichen Zeugnisse ist inzwischen ebenfalls zur Feststellung gelangt; die Bürgermeisterämter erhalten durch Vermittelung der Grossherzoglichen Bezirksämter einen entsprechenden Vorrath, damit die Impressen in den dazu geeigneten Fällen ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Auch den Grossherzoglichen Bezirksärzten wird noch ein kleiner Vorrath zur Verfügung gestellt werden. Wir machen übrigens noch besonders darauf aufmerksam, dass die Grossherzoglichen Bezirksärzte in denjenigen Fällen, in welchen zur Aufklärung der nach Erstattung und Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses in gesundheitlicher Beziehung verbleibenden Bedenken ein Gutachten von ihnen erhoben wird, nicht gehalten sind, das vorgeschriebene Muster zu Grunde zu legen.

II. Der Nachtrag zum Verzeichniss der Gebühren der Sanitätsbeamten enthält ausserdem — unter Ziffer 14 — eine ausdrückliche Festsetzung der Gebühr für die Erfundsberichte und Gutachten, welche auf Ersuchen der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft über den Zustand und den Grad der Erwerbsunfähigkeit eines durch Unfall Verletzten abgegeben werden. Gemäss §. 121 des landwirthschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 und da der Vorsitzende der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft die Eigenschaft eines Beamten besitzt, fällt die einschlägige Untersuchung und Begutachtung gleichfalls unter die von den Sanitätsbeamten kraft dienstlicher Verpflichtung zu verrichtenden Aufgaben.

Zusatz zur Verordnung, die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 5. Dezember v. J. wird verordnet, was folgt;

Ziffer II. des der Verordnung vom 17. November 1887, die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt No. XXXII, Seite 387), angeschlossenen Verzeichnisses der Gebühren für die amtlichen Verrichtungen der Sanitätsbeamten enthält folgenden Zusatz;

13. Untersuchung des körperlichen und geistigen Zustandes nebst Erfundsbericht und Gutachten behufs Feststellung der Erwerbsunfähigkeit bei Beantragung einer Invalidenrente auf Ersuchen einer Behörde: 2 Mk.
14. Untersuchung nebst Erfundsbericht und Gutachten über den Zustand und den Grad der Erwerbsunfähigkeit eines durch Unfall Verletzten auf Ersuchen der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft: 2 Mk.

In Fällen der Ziffer 13 und 14, welche eine längere Beobachtung oder eine schwierige oder mehrmals vorzunehmende Untersuchung erfordern, kann die Gebühr um 5 Mk. erhöht werden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 4. **15. Februar.** 1892.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Apotheken-Verlegungen. Erlass des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez.: Graf v. Zedlitz) vom 24. November 1891; M. Nr. 9099; an den Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 2. d. Mts. Nr. 13983, betreffend Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 7. Juli 1886 auf die Verlegung bestehender Apotheken, ganz ergebenst, dass unter dieselbe auch alle diejenigen Apotheken-Verlegungen fallen, welche auf Antrag des Besitzers genehmigt werden. Welche Deutung in solchen Fällen dem Begriffe „anderer Stadttheil" zu geben ist, wird nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen in jedem Einzelfalle zu entscheiden sein. Wo die Apotheken nahe bei einander liegen, wie mehrfach in alten Stadttheilen grosser Städte, kann die Verschiebung einer Apotheke in derselben Strasse oder um eine Strassenecke gegen die nächstgelegene Apotheke der Verlegung von einem Stadttheil in einen anderen durchaus gleich kommen und wird demgemäss zu beurtheilen sein.

Der Apotheker N. in N. ist daher nicht berechtigt, vor Ablauf von 10 Jahren nach der letzten, im Jahre 1890 stattgehabten Verlegung seiner Apotheke eine qualifizirte Person mit dem Rechte der Nachfolge ohne meine besondere Genehmigung zu präsentiren.

Gebühren für Massage-Behandlung. Erlass des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez. im Auftr.: Bartsch) vom 11. November 1891 — M. Nr. 8725 — an den Königl. Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

Ew. p. p. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 17. v. M. P. I. M. Nr. 2155 die Festsetzung der Gebühren für Massage-Behandlung betreffend, bei Rückgabe der Anlagen ergebenst, dass der Arzt für jede von ihm eigenhändig in der Behandlung des Kranken ausgeführte Massage 2—5 Mark zu fordern berechtigt ist.

Taxbestimmung für die elektrotherapeutische Kranken-Behandlung. Runderlass des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez.: Graf v. Zedlitz) vom 25. Januar 1892 M. Nr. 9333 II. an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Ich habe mich veranlasst gesehen, die beiliegende Taxbestimmung für die ersuche Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, dieselbe amtlich veröffentlichen zu lassen. elektrotherapeutische Behandlung Kranker durch approbirte Aerzte zu treffen und

Taxbestimmungen.

Auf Grund des §. 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung setze ich unter Aufhebung der Zirkular-Verfügung vom 30. Mai 1862 (M. Bl. f. d. i. V., S. 220) als Norm für die Bezahlung approbirter Aerzte in streitigen Fällen beim Mangel einer Vereinbarung als Taxe fest, dass denselben bei der elektrotherapeutischen Behandlung Kranker zustehen:

für die erste Sitzung: 2—15 Mark.
für jede folgende Sitzung: 1—10 Mark.

Untersuchung der zum Verkauf gelangenden Wildschweine. Polizeiverordnung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 11. November 1891.

§. 1. Getödtete Wildschweine und Theile derselben dürfen innerhalb des hiesigen Stadtkreises weder verkauft, noch zum Verkauf angeboten werden, bevor sie nicht der mikroskopischen Fleischschau und Stempelung in der Weise unterzogen worden sind, wie solches für zahme Schweine durch den Gemeindebeschluss vom $\frac{\text{25. Septbr.}}{\text{10. Dezbr.}}$ 1886 und das Regulativ von demselben Tage, §§. 22—28, vorgeschrieben ist.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den im §. 31 des angeführten Regulativs vom $\frac{\text{25. Septbr.}}{\text{10. Dezbr.}}$ 1886 angedrohten Strafen.

Untersuchung amerikanischer Schweinefleischwaaren. Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 15. Jan. 1892 (gez.: in Vertr.: Scheffer) an die Herren Landräthe, Oberbürgermeister und Kreisphysiker des Bezirks.

In Anbetracht des Umstandes, dass in letzter Zeit wiederholt amerikanische Schweinefleischwaaren, welche von amtlichen Fleischbeschauern des diesseitigen Regierungsbezirks auf Grund stattgehabter Untersuchung als trichinen- und finnenfrei erklärt und als solche abgestempelt worden sind, bei der später an einem anderen Orte vorgenommenen, nochmaligen Untersuchung mehr oder weniger stark trichinös befunden wurden, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, den ihnen unterstellten Fleischbeschauern die grösste Gewissenhaftigkeit bei Vornahme der Untersuchung anzuempfehlen. Jede Pflichtwidrigkeit der Fleischbeschauer, die zu Ew. Hochwohlgeboren Kenntniss gelangt, wollen Ew. Hochwohlgeboren mit Strenge ahnden und eventuell die sofortige Entlassung anordnen. Auch sonst wollen Ew. Hochwohlgeboren die Thätigkeit der Fleischbeschauer in geeigneter Weise kontroliren lassen und etwa sich herausstellenden Missständen sofort abhelfen.

In Ergänzung der Bestimmungen der Dienstinstruktion für den Fleischbeschauer (Anlage B zur Polizeiverordnung vom 19. Juli 1887) ordne ich gleichzeitig an, dass alle untersuchten und trichinenfrei befundenen Schweine und Fabrikate aus denselben mit einem deutlichen und sichtbaren Stempel abzustempeln sind, welcher den Namen und den Wohnort des Fleischbeschauers bezw. bei Fleischschauämtern, die Ordnungsnummer des Fleischbeschauers und den Namen des Fleischschauamts enthält.

B. Königreich Sachsen.

Die Untersuchung des amerikanischen Schweinefleisches auf Trichinen. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 22. Januar 1892 an sämmtliche Kreishauptmannschaften.

Nachdem eine Reihe von Fällen zur Kenntniss des Ministeriums des Innern gelangt waren, in denen in aus Amerika eingetroffenen Sendungen von Schweinefleisch (Speckseiten, Schinken) und zwar auch in solchen Sendungen, welche mit der in §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. September 1891, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs erforderten amtlichen Bescheinigung versehen waren, lebende Trichinen vorgefunden worden sind, hat das Ministerium Veranlassung genommen, die Angelegenheit in eingehende Erwägung zu ziehen und ist hierbei zu der Ueberzeugung gelangt, dass der Genuss derartigen Schweinefleisches ohne vorhergegangene Untersuchung im Inlande eine nicht geringe Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung in sich schliesse, und dass daher eine nochmalige Untersuchung des aus Amerika eingeführten Schweinefleisches auf Trichinen durch die Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt dringend geboten erscheine.

Der anfänglich auftauchende Zweifel, ob etwa durch den Inhalt der angezogenen Kaiserlichen Verordnung und namentlich durch die im §. 2 derselben enthaltenen Bestimmung, dass der Reichskanzler ermächtigt sei, zur Kontrole der Beschaffenheit des aus Amerika eingeführten Schweinefleisches geeignete Anordnungen zu treffen, die Vorschrift in §. 2 der sächsischen Verordnung, dass eingeführtes rohes und verarbeitetes Schweinefleisch (Schinken, Wurst u. s. w.) weder feilgehalten noch zur menschlichen Nahrung verabreicht oder überlassen werden dürfe, bevor es durch verpflichtete Trichinenschauer untersucht, oder der Nachweis erbracht worden sei, dass an dem Bezugsorte ebenfalls der Zwang zur Trichinenschau bestehe, in Bezug auf das aus Amerika eingeführte Schweine-

fleisch ganz oder theilweis ausser Kraft gesetzt worden sei, hat sich durch Vernehmung mit dem Herrn Reichskanzler erledigt, indem auch dieser sich damit einverstanden erklärt hat, dass durch die Kaiserliche Verordnung vom 3. September 1891 ein Einfluss auf die fernere Geltung der in der diesseitigen Verordnung vom 21. Juli 1888 enthaltenen Bestimmungen nicht ausgeübt werde.

Da nun in Amerika ein Zwang zur Trichinenschau nicht besteht, so gilt hiernach die in dem angezogenen §. 2 enthaltene Vorschrift der Untersuchung durch einen verpflichteten Trichinenschauer auch für das aus Amerika eingeführte Schweinefleisch und sind hiernach alle diejenigen Personen, welche amerikanisches Schweinefleisch nach Sachsen einführen, für unbedingt verpflichtet zu erachten, dasselbe nach Massgabe dieser Vorschrift in Sachsen durch einen verpflichteten Trichinenschauer auf das Vorhandensein von Trichinen untersuchen zu lassen, bevor sie als berechtigt angesehen werden können, dasselbe feilzubieten, oder zur menschlichen Nahrung zu verabreichen beziehentlich zu überlassen.

Personen, welche aus Amerika eingeführtes Schweinefleisch ohne vorherige Untersuchung durch einen verpflichteten Trichinenschauer in Sachsen feilhalten oder zur menschlichen Nahrung verabreichen beziehentlich überlassen, sind daher nach §. 11 der Verordnung vom 21. Juni 1888, Massregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betreffend, zu bestrafen.

Die Kreishauptmannschaft . . . . . erhält daher Verordnung, die Amtshauptmannschaften und die Stadträthe in den Städten mit revidirter Städteordnung ihres Regierungsbezirkes zur Veranstaltung des hiernach weiter Erforderlichen hiervon in Kenntniss zu setzen.

Nachdem aber das Reichsamt des Innern das Ersuchen anher gerichtet hat, über das Ergebniss der im Königreiche Sachsen ausgeführten Untersuchungen amerikanischen Schweinefleisches genaue Angaben zu erhalten, und insbesondere darüber unterrichtet zu werden:

> „ob und zu welchen Bruchtheilen die untersuchten Sendungen aus Schinken, Speckseiten oder sonstigen Fleischwaaren bestanden, und welche Bruchtheile der einzelnen Sendungen sich als trichinös erwiesen haben“

auch das Ministerium des Innern beschlossen hat, diesem Ersuchen zu entsprechen, erhält die Kreishauptmannschaft . . . . Verordnung, die Amtshauptmannschaften und die Stadträthe in den Städten mit revidirter Städteordnung ihres Regierungsbezirkes anzuweisen, über das Ergebniss der in den betreffenden Verwaltungsbezirken vorgenommenen Untersuchungen in jedem Falle nach der oben angegebenen Richtung hin Anzeige an die Kreishauptmannschaft zu erstatten. Ueber den Inhalt dieser Anzeigen hat die Kreishauptmannschaft bis auf weitere Anordnung allvierteljährlich Vortrag an das Ministerium dee Innern zu erstatten. Der ersten Vortragserstattung hierüber sieht man aber bereits am 1. April d J. entgegen.

C. Kaiserreich Oesterreich.

Sanitätspolizeiliche Vorkehrungen gegen Varizellen. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1892, an alle politischen Landesbehörden.

Das Ministerium des Innern hat aus den periodischen Berichten über Infektionskrankheiten entnommen, dass die Erkrankungen an Varizellen (Feucht- oder Windpocken, Schafblattern) vielfach als Blatternerkrankungen (Variola und Variolois) angesehen und als solche in die Blatternrapporte aufgenommen werden.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Anschauungen über diese Infektionskrankheiten, nach welchen die Varizellen als eine besondere, von der Blatternkrankheit wesentlich verschiedene Krankheitsform zu betrachten sind, findet das Ministerium des Innern nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes, welches in der Beilage zu No. 1 des „Oesterreichischen Sanitätswesens“, Jahrgang 1892, veröffentlicht worden ist, zu bestimmen, dass die in diesem Gutachten dargelegten Gesichtspunkte fortan bei der Evidenzhaltung und sanitätspolizeilichen Intervention im Falle des Auftretens dieser Erkrankungen allgemein zur Richtschnur genommen werden.

Es wird demnach in Hinkunft über die Erkrankungen an Varizellen, als einer eigenen infektiösen Krankheitsform, abgesondert von der Berichterstattung über Blattern, einschliesslich die als Variolois bezeichnete mildere Form derselben zu berichten sein.

Die Bezirksärzte sind anzuweisen, sich mit den im oberwähnten Gutachten des Obersten Sanitätsrathes angegebenen Unterscheidungsmerkmalen

zwischen Varizellen und Blattern genauestens vertraut zu machen, und ist allen Distrikts-, Gemeinde- und praktischen Aerzten die vom Obersten Sanitätsrathe gegebene Charakteristik der Varizellen bekannt zu geben.

Unter Varizella ist zu verstehen:

Ein akutes kontagiöses Exanthem, charakterisirt durch eine meist plötzliche, von keinem oder fast ausnahmslos kurz dauerndem, geringen Fieber begleitete Eruption von meist reichlichen wasserhellen, herpesähnlichen, oberflächlich sitzenden, aus Roseolaflecken, nicht aus harten Knötchen sich entwickelnden Bläschen, die nach kurzer, etwa 24 Stunden langer Dauer von der Mitte aus zu kleinen Krüstchen eintrocknen, welche nach wenigen Tagen abfallen und nur an einzelnen Stellen eine minimal vertiefte, weiche Narbe zurücklassen.

Diesem Exantheme ist eigenthümlich das Fehlen eines Prodomalstadiums — ein schubweises Nachrücken neuer Efflorescenzen in den ersten Tagen unter sehr mässigem Fieber — am Schlusse der Eruption der gleichzeitige Befund von Efflorescenzen in allen Stadien der Entwicklung und Rückbildung — an den sichtbaren Schleimhäuten besonders im Munde, nur einzelne schlaffe Bläschen von kurzer Dauer — während des ganzen Verlaufes kaum nennenswerthe Störung des Allgemeinbefindens, völlige Heilung beiläufig nach acht Tagen.

Das Exanthem befällt nur selten Individuen jenseits der Grenzen des Kindesalters. Sein Auftreten ist theils sporadisch, theils in kleinen Epidemien. Die Varicella besitzt volle Unabhängigkeit gegenüber der Impfung.

Desgleichen haben im Sinne der Anträge des Obersten Sanitätsrathes hinsichtlich der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen bei Ausbruch der Varizellen nachstehende Massnahmen zur allgemeinen Durchführung zu kommen:

1. Varizellenkranke sind von allen an Blattern, auch von den an der leichtesten Form derselben (Varioloïs) erkrankten Personen sorgfältig isolirt unterzubringen und zu pflegen. Ueberhaupt dürfen unter keinerlei Umständen an einem Bläschenausschlag erkrankte Personen, wenn die Natur desselben als Blatternausschlag nicht sichergestellt ist, in direkter oder indirekter Gemeinschaft mit Blatternkranken verpflegt werden, und sind auch alle zweifelhaften Blatternerkrankungen in separirte Verpflegung zu stellen.

2. Da an Varizellen zumeist nur Kinder erkranken, haben sich die Isolirungsmassregeln insbesondere auf diese zu erstrecken, und ist hier wie bei anderen Infektionskrankheiten die unmittelbare oder mittelbare Einschleppung der Krankheit in Schulen, Kindergärten, Erziehungs- und Pflegestätten, sowie Zusammenkunftsorte der Kinder überhaupt, desgleichen die Weiterverbreitung der Krankheit durch diese Gemeinschaften hintanzuhalten.

3. Insoferne sich in einem besonderen Falle der Verdacht ergiebt, dass es sich nicht um Varizellen, sondern um eine milde Form von Blattern handeln könnte, ist vorsichtshalber auf die Impfung, beziehungsweise Revaccination der in der nächsten Umgebung des Kranken verkehrenden Personen Bedacht zu nehmen.

4. Hingegen ist bei konstatirtem Charakter der Krankheit als Varicella von der Durchführung der Nothimpfung, welche bei dem konstatirten Auftreten von Blattern niemals ausser Acht gelassen werden darf, abzusehen.

5. Varizellen sind ebenso wie Blattern in genauer Evidenz zu halten, und ist bei beiden, um die bisherigen Erfahrungen über das Verhalten derselben zum Impfschutze näher kennen zu lernen, der Impfzustand der Kranken wahrheitsgemäss zu konstatiren und in der ärztlichen Infektionskrankheitsanzeige sowohl über Blattern als über Varizellen genau anzugeben, ob die erkrankte Person geimpft sei, und wie viele sichtbare Impfnarben die Impfung zurückgelassen habe, eventuell ob und wann sie wieder geimpft worden ist.

6. Die Desinfektionsmassregeln bei Varizella haben sich insbesondere auf die mit dem kranken Körper in Berührung gekommenen Effekten, namentlich Leib- und Bettwäsche, in welcher Beziehung Auskochen in Seifenwasser genügt, sowie auf gründliche Reinigung und Lüftung der vom Kranken bewohnten Lokalität, Verbrennung des Kehrichts aus derselben zu erstrecken.

Da Erkrankungen an Varizellen manchmal schwer von Varioloïden oder modifizirten Blattern zu unterscheiden sind, ein Verkennen dieser beiden heterogenen Krankheitsformen aber von schwerwiegenden Folgen begleitet sein könnte, werden bei dem Auftreten von Varizellen die Bezirksärzte, soweit es sich um die Erhebung und Einleitung sanitätspolizeilicher Massnahmen zur Bekämpfung der Krankheit handelt, in eben derselben Weise, wie bei dem Vorkommen von Blattern, persönlich zu interveniren haben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 5. 1. März. 1892.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Grundsätze für die Beurtheilung der Projekte zur Anlage oder Erweiterung von Begräbnissplätzen und der Entwürfe zu Begräbnissplatzordnungen vom hygienischen Standpunkte aus. Runderlass des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Zedlitz) vom 20. Januar 1892 — M. Nr. 9127 G. I. G. II. G. III. — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Mittels diesseitigen Erlasses vom 5. März 1891 — M. 116 — ist Ew. Hochwohlgeboren ein Druckexemplar des Berichtes über die Verhandlungen des durch Einberufung der ausserordentlichen Mitglieder erweiterten Kollegiums der Königl. Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 29. Oktober bis 1. November 1890 zur gefälligen Kenntnissnahme mitgetheilt worden. Der Abschluss dieser Verhandlungen bildete die Feststellung gewisser Grundsätze für die Beurtheilung der Projekte zur Anlage oder Erweiterung von Begräbnissplätzen, sowie der Begräbnissplatzordnungsentwürfe vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Grundsätze sind in der Form von Beschlüssen sammt dem in ihnen in Bezug genommenen Referate dem Berichte einverleibt worden.

Behufs gleichmässiger und vollständiger Beurtheilung der Projekte und Entwürfe der vorbezeichneten Akten bestimme ich nunmehr, dass dieselbe durchweg unter Beachtung der Beschlüsse der genannten Deputation stattfinden soll. Insbesondere ist fortan zur Prüfung in jedem Falle der zuständige Medizinalbeamte (Kreisphysikus etc.) hinzuzuziehen und hat die Mitwirkung desselben in der Regel unter eigener örtlicher Prüfung der Verhältnisse zu erfolgen. Ob von der letzteren ausnahmsweise bei einzelnen Fällen in dünn bevölkerter Gegend, in denen nach der weiten Entfernung des gewählten Platzes von Wohnstätten und Wasserentnahmestellen, nach dem tiefen Stande des Grundwasserspiegels und nach der dem trockenen Leichenzerfalle günstigen Bodenbeschaffenheit die geplante Benutzung des Platzes zu Begräbnisszwecken unzweifelhaft als hygienisch unbedenklich zu erachten ist, Abstand genommen darf, wird Ew. Hochwohlgeboren Entscheidung überlassen.

Es sind ferner regelmässig behufs Prüfung der Projekte und Entwürfe alle unter C des Referates angegebene Erfordernisse der prüfenden Behörde beizubringen, und nur in einzelnen Ausnahmefällen wird das eine oder das andere dieser Mittel zur objektiven Klarstellung der Sachlage entbehrlich erscheinen dürfen. In keinem Falle darf versäumt werden, die Abwesenheit von Grundwasser nach längerer nasser Witterung bis zu einer mindesten Tiefe von 2,5 m unterhalb der Erdoberfläche an mehreren verschiedenen Stellen des Platzes und, falls in geringer Tiefe Grundwässer angetroffen wird, die Höhe und Bewegungsrichtung desselben festzustellen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach ergebenst, die erforderlichen Veranlassungen zur Bekanntmachung der vorbedachten Grundsätze an die betheiligten Behörden gefälligst zu treffen und für ihre Beachtung Sorge zu tragen. Für den Kreis-(Oberamts- etc.)Physiker des dortigen Verwaltungsbezirkes werden hierneben eine Anzahl Abdrücke der Deputationsbeschlüsse sammt den Abschnitten B und C des zugehörigen Referates zur gefälligen Vertheilung, sowie für den dortigen Regierungs-Medizinalrath und die dortigen Akten je ein Abdrucksexemplar ergebenst beigefügt.

Beschlüsse der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 1. November 1890, betreffend die Projekte für Anlage und Erweiterung von Begräbnissplätzen und Entwürfe von Begräbnissplatzordnungen.

A. Es können aus Begräbnissplätzen Gefahren oder Nachtheile für die Gesundheit oder Beeinträchtigungen des körperlichen Wohlbefindens der Menschen entstehen und zwar:

1. aus der Beschaffenheit der Begräbnissplätze, nämlich aus der Lage in Verbindung mit ungünstiger Bodenbeschaffenheit oder mit ungünstigen Grundwasserverhältnissen.
   a) Die Bodenbeschaffenheit ist ungünstig, wenn:
      α) der Boden in der Zersetzungszone nicht lufthaltig und trocken ist;
      β) die über der Zersetzungszone gelegene Erdschicht zu wenig mächtig ist oder zu weite Lufträume enthält;
      γ) die unter der Zersetzungszone gelegene Erdschicht die Leichenzersetzungsprodukte vom Grundwasser zurückzuhalten unvermögend ist.
   b) Die Grundwasserverhältnisse sind ungünstig, wenn:
      α) das Grundwasser ständig oder zeitweise in der Zersetzungszone, vornehmlich an der Leiche, steht;
      β) wenn solches Grundwasser eine Wasserentnahmestelle erreichen kann, ohne auf dem Wege durch den Boden von seinen schädlichen Bestandtheilen befreit zu werden.
   c) Vermöge der Lage können die ungünstigen Verhältnisse zu a und b zur schädlichen Wirkung gelangen, wenn menschliche Auftenthaltsräume in grosser Nähe des Platzes liegen oder das Grundwasser desselben in Verbindung mit dem Wasser in Brunnen oder an anderen Wasserentnahmestellen steht.
2. aus der Benutzung der Begräbnissplätze, nämlich:
   a) bei einer nicht angemessen tiefen Anlage der Gräber:
      α) die Tiefe ist zu gering, wenn sie den Austritt von Fäulnissgestank an die Erdoberfläche auch bei gehöriger Zufüllung des Grabens gestattet. Zu geringe Tiefe lässt sich durch höhere übergreifende Behügelung ausgleichen;
      β) die Tiefe ist zu gross, wenn die Verwesungszone auch nur zeitweilig und theilweise Grundwasser enthält;
   b) bei zu geringer Bemessung der Fläche des Einzelgrabes. Dieselbe ist zu gering, wenn die zwischen den Gräbern zu belassenden Erdwände nicht mächtig genug sind, um die nach den Seiten dringenden Leichenzersetzungsprodukte aufzunehmen;
   c) bei Einführung einer zu grossen Menge von Leichenmaterial in das einzelne Grab. Jedes Grab soll nur soviel davon erhalten, als der Körpermasse eines Erwachsenen entspricht;
   d) bei Wiederbenutzung schon belegter Stellen zum Begraben neuer Leichen vor Beendigung der Verwesung der alten;
   e) bei zu früher Oeffnung eines Grabes. Dieselbe ist eine vorzeitige, so lange das Fäulnissstadium noch nicht völlig abgelaufen ist;
   f) bei der Benutzung geschlossener Begräbnissplätze zu irgendwelchen anderen Zwecken, insofern mit derselben die zu e angeführte Oeffnung eines oder mehrerer Gräber verbunden ist;
   g) bei der Aufbewahrung von Leichen in Grüften oder Hallen, wenn Fäulnissgestank oder irrespirable Fäulnissgase in starker Konzentration in die unmittelbare Nähe von Menschen gelangen, oder Leichenzersetzungsprodukte anderer schädlicher Art durch Insekten oder sonstwie zu Menschen oder auf Nahrungsmittel verschleppt werden.
3. derart, dass von Leichen ausgehende
   a) üble Gerüche Menschen belästigen, ihnen den Genuss reiner Luft verkümmern, empfindlicheren Personen auch Nachtheile für die Gesundheit bringen;
   b) irrespirable Gase, insbesondere Kohlensäure, die Gesundheit den Menschen schwer beschädigen und selbst den Tod derselben herbeiführen;
   c) in Gebrauchswasser gerathene Zersetzungsprodukte in Menschen Ekel, vielleicht auch Krankheit erzeugen;

d) durch Insekten oder durch das Grundwasser fortgeführte Keime von Infektionskrankheiten zur Entwickelung der letzteren führen.

Die zu a, c und d angeführten Möglichkeiten bestehen nur während des Fäulnissstadiums.

Allen Möglichkeiten ist nur eine sehr geringe Bedeutung beizumessen, wenn die Leichen einzeln begraben, eine grössere, wenn dieselben in Hallen oder Grüften beigesetzt, oder in Massen zusammen beerdigt sind.

4. Erfahrungen über eingetretene nachtheilige Einwirkungen der Begräbnissplätze sind nur über Belästigungen durch Fäulnissgestank und vereinzelt über Gesundheitsbeschädigungen, auch Todesfälle in Folge Betretens von Grüften mit angehäufter Kohlensäure gemacht worden. Ueber Benachtheiligungen der Gesundheit durch Infektion liegen sichere Erfahrungen nicht vor.

B. Zur Vermeidung der zu A angeführten üblen Folgen sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. Zu Begräbnisszwecken dürfen nur Plätze benutzt werden, deren Boden zur Leichenzersetzung durch Verwesung geeignet und fähig ist, die Zersetzungsprodukte bis zum völligen Zerfall in anorganische Verbindungen zurückzuhalten. Die dazu erforderlichen Eigenschaften sind Trockenheit und eine gewisse Porosität von der Erdoberfläche bis zur unteren Grenzebene der Verwesungszone. Dieselben müssen auch der nächsten Umgebung des Platzes eigen sein. Ein Platz, welcher von Natur aus nicht geeignet ist, kann es in manchen Fällen durch Erhöhung oder Drainirung werden.

2. Der Betrieb jedes Begräbnissplatzes muss geregelt sein und der Regelung entsprechen. Dieselbe hat sich auf die Tiefe und den Flächenraum, die Trennung, die Belegung, Zufüllung und Behügelung, Erkennung, Wiedereröffnung und Wiederbelegung der Gräber zu erstrecken.

3. Grüfte sind thunlichst zu vermeiden. Die Einrichtung und der Betrieb derselben, wie auch von Leichenhallen, ist derart zu regeln, dass aus ihnen Fäulnissgestank sich nicht verbreiten und Keime von Infektionskrankheiten nicht verschleppt werden können. Der Eintritt in Grüfte, wie auch in geöffnete Gräber, ist nur zulässig, nachdem festgestellt worden ist, dass in denselben eine Anhäufung von Kohlensäure in gefährlichem Grade zur Zeit nicht besteht.

C. Um alle diejenigen Verhältnisse, unter denen die zu A. angeführten Folgen eintreten können, bei der Prüfung der Begräbniss-Anlageprojekte und Begräbnissordnungsentwürfe zu erkennen, ist es erforderlich, dass unter Mitwirkung eines medizinischen Sachverständigen nach den näheren Angaben zu B. und C. der Ausführungen des Referats

1. festgestellt werden die Lage des Platzes, insbesondere auch der zu errichtenden Grüfte, sowie der Leichenhalle, zu den nächsten menschlichen Aufenthaltsräumen, der etwaige Zusammenhang des Grundwassers mit Wasserentnahmestellen, die Beschaffenheit des Bodens bezüglich der Verwesungs- und der Filtrationskraft und die Art der etwaigen Trockenlegung der Verwesungszone, sowie die Einrichtung der Leichenhalle;

2. in den Ordnungsentwurf Aufnahme finden Bestimmungen über die Dimensionirung, Trennung und Belegung der Gräber, die Einrichtung und Benutzung der Grüfte und die Benutzung der Leichenhalle, sowie über die Frist, vor welcher zunächst eine Wiederbelegung der Gräber nicht erfolgen darf. Die Festsetzung des definitiven Begräbnissturnus soll erst nach Ablauf dieser Frist stattfinden.

Auszug aus dem ersten Referate bei den Verhandlungen der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 30. Oktober und 1. November 1890, betreffend Begräbnissplätze.

B.

Wenn auch die wissenschaftlichen Forschungen und die allgemeinen Erfahrungen übereinstimmend erweisen, dass von Begräbnissplätzen nur in seltenen Ausnahmefällen, wenn grobe Mängel in der Beschaffenheit der Plätze obwalten, gesundheitsschädliche Einflüsse ausgehen können, so muss doch die Verhinderung auch solcher seltener Ausnahmen als wichtige Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege aufgefasst werden. Dieselbe ist mit verhältnissmässig einfachen und geringen Mitteln zu erfüllen; es ist dazu nur nöthig, dass bei der Auswahl und

Herrichtung, sowie dem Betriebe der Plätze gewisse Regeln beobachtet werden, wozu nur ein gewöhnliches Maass von Umsicht und Sorgfalt gehört.

Wie schon im Allgemeinen die Vorlage besagt und näher aus der oben gegebenen Darstellung ersichtlich ist, fehlt es an derartigen allgemeingültigen Regeln und werden in den für verschiedene einzelne grössere und kleinere Bezirke erlassenen Bestimmungen hygienisch wichtige Punkte garnicht berücksichtigt oder derartig geregelt, dass der Zweck nicht oder — noch häufiger — nur unter unnöthiger Beschränkung und Belastung der zur Anlage bezw. Unterhaltung des Platzes Verpflichteten erreicht wird. Vornehmlich bei der Anlage macht sich letzteres in vielen Gegenden wegen der dichten Besetzung des Landes mit Wohnstätten, des Anwachsens der grösseren Städte, der Werthsteigerung des Bodens immer drückender fühlbar, zumal die fortgeschrittene Technik in der Beschaffung guten Trinkwassers und in der Trockenlegung des Bodens auch die Benutzung eines an sich nicht vollkommen geeigneten Grundstückes zu Begräbnisszwecken in vielen Fällen, in denen dies sonst auch den heutigen Anschauungen über die Einwirkungen der Begräbnissplätze entsprechend nicht angängig gewesen wäre, unbedenklich macht. Die Lückenhaftigkeit der hygienischen Bestimmungen aber erschwert den Behörden, welche für das Begräbnisswesen zu sorgen, insbesondere die Projekte zur Neuanlage oder Erweiterung von Begräbnissplätzen und die Entwürfe zu Begräbnissordnungen zu prüfen und zu genehmigen oder zurückzuweisen, sowie die Ausführung derselben zu beaufsichtigen haben, die zweckmässige Wahrnehmung der Interessen der Gesundheitspflege. Bei den vorgängigen Feststellungen werden wesentliche Verhältnisse übergangen, nöthige Erhebungen mangelhaft ausgeführt, die Ergebnisse unvollkommen dargestellt, und die Beurtheilung der Vorlagen geschieht ausserhalb der Zentralinstanz nach ungleichen Anschauungen. Letztere ist aber bei der Beurtheilung der von politischen Gemeinden ausgehenden Vorlagen gewöhnlich nicht betheiligt und schon hieraus ergiebt sich das Bedürfniss, den entscheidenden Behörden für die Prüfung und insbesondere auch für die zu erhebenden mindesten Anforderungen zur Vermeidung der von den Begräbnissplätzen zu besorgenden üblen Folgen gewisse Grundsätze zu geben, welche ihnen auch für die weniger gewöhnlichen Fälle einen möglichst sicheren Anhalt gewähren.

Nach den Erörterungen unter A wird die Unschädlichkeit eines Begräbnissplatzes hauptsächlich durch diejenigen Eigenschaften bedingt, welche die trockene Verwesung begünstigen, nämlich durch Trockenheit und eine gewisse Porosität des Bodens, welche den ausgiebigen Zutritt des atmosphärischen Sauerstoffes zu den Leichen gestattet, zugleich aber auch dem Boden starke Filtrationskraft giebt, uud zwar in einer genügenden Tiefe bis zu, bezw. Mächtigkeit unterhalb derjenigen Schicht, in welcher die Särge zu stehen kommen. Die Tiefe genügt, wenn sie ein Empordringen des Fäulnissgeruches, sowie eine Verschleppung von giftigen Leichenzersetzungsprodukten oder Spaltpilzen durch Insekten hindert. Die Mächtigkeit genügt, wenn sie zur vollkommenen Zurückhaltung aller geformten Bestandtheile aus den von den Leichen ausgehenden Flüssigkeiten ausreicht; sie ist je nach der Weite der Bodenporen verschieden zu bemessen und soll bei mittlerer Porosität, wie sie Sand und Grand bis zu einer Korngrösse von 2 mm Durchmesser besitzt, etwa 0,5 m — bei weiteren Hohlräumen aber, wie sie gröberer Grand, Kis, Geröll ohne dichte Zwischenfüllung enthält, mehr betragen, während bei dichterer Fügung, wie bei Beimischung von Thon zum Sande (sandigem Lehm, lehmigen Sand) noch eine etwas weniger als 0,5 m dicke Schicht unter der Grabessohle als zur Filtration hinreichend angenommen werden darf. Bei porenarmem Boden, wie fettem Lehm, Thon, ist ein Versickern schädlicher Flüssigkeiten nicht, dagegen sind, wenn diese Bodenart die Decke über den Särgen bildet, die nachtheiligen Wirkungen weiter Hohlräume zu besorgen, welche bei nicht sorgfältiger Zufüllung des Grabes sich leicht bilden, einerseits den Fäulnissgeruch an die Oberfläche und andererseits Tagewasser zur Leiche dringen lassen, ohne dass letzteres einen Abfluss fände, so dass in solchen Boden trotz seiner natürlichen Trockenheit die Fäulniss sich lange halten und Fettwachsbildung eintreten kann. Daher soll bei derartigem Boden die Tiefe bis zur Sarghöhe, welche bei mittlerer Porosität mit 0,9 m ausreichend bemessen ist, grösser sein und die gehörige Auflockerung der ausgeworfenen Erdschollen vor der Zufüllung des Grabes besonders streng vorgeschrieben werden.

Auf die Ungleichartigkeit des Bodens eines und desselben Platzes ist zu achten; wenn dieselbe in mehreren, obschon nur kleineren, Partien festgestellt

ist, wie z. B. bei Kies- oder Sandadern in Lehm, welche wie Wasserabzugskanäle wirken können, so ist der Boden, wie wenn er die ungünstigen Eigenschaften durchweg besässe, zu behandeln.

Rissiger, spaltiger, klüftiger Gesteinsboden ist von der Benutzung zu Begräbnisszwecken regelmässig auszuschliessen und nur im Nothfalle zuzulassen, wenn eine Verbindung der Fäulnissflüssigkeiten durch die Klüfte etc. selbst mit entfernten Wasserentnahmestellen nachgewiesenermassen unmöglich ist.

Trockenheit des Bodens in so übermässigem Grade, dass die auch zur Verwesung nöthige geringe Feuchtigkeit fehlt und Mumifikation eintritt, kommt in Preussen kaum vor.

Annähernde Trockenheit muss sich auch nach starken meteorischen Niederschlägen bald wieder herstellen können, wozu erforderlich ist, dass nicht eine undurchlässige Schicht, wie fetter Lehm, thonfestes Gestein, so nahe unter der Grabessohle liegt, dass sie die weitere Versickerung derjenigen Niederschlagswässer, welche noch die Verwesungszone passiren, hindert und dadurch die Leichenfäulniss begünstigt oder, falls die Oberfläche der undurchlässigen Schicht nach einer Wasserentnahmestelle zu abfällt, die letztere gefährdet. Hinsichtlich des ersteren Nachtheiles sind insbesondere auch subterrane Mulden, denen nicht immer auch gleiche Formen der Erdoberfläche entsprechen, über denen vielmehr häufig ebene Flächen liegen, zu beachten.

Feuchter Boden, namentlich solcher, in welchem das Grundwasser bis in die Verwesungszone hinaufreicht oder auch nur zeitweise aufsteigen kann, soll als der Verwesung nicht günstig thunlichst vermieden werden; ist die Nässe so stark, dass sie den Boden luftlos macht, dass der Sarg in Grundwasser zu stehen kommen würde, so ist er ganz zu verwerfen. Ebenso ist ein Platz als ungeeignet zu erachten, dessen Boden Quellen im Gräberterrain enthält oder welcher Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, durch welche Fäulnissprodukte fortgeführt werden können. Auch durch ungewöhnlich heftige meteorische Niederschläge ist letzteres möglich, wenn der Platz an einem steilen Abhange liegt, und ist daher eine solche Lage ebenfalls zu vermeiden.

Entspricht der Platz den vorstehenden Anordnungen, so ist im Uebrigen die Lage desselben zu seiner Umgebung in hygienischer Beziehung nebensächlich, insofern, den ordnungsmässigen Betrieb vorausgesetzt, eine Verunreinigung der Luft in seiner Nähe oder des Wassers naher Brunnen nicht zu befürchten steht, und die Entfernung von 35 m, welche die Düsseldorfer Regierung zwischen anzulegendem Platz und geschlossener Ortschaft im Allgemeinen einzuhalten verordnet, und mit welcher sich bereits das Décret sur les sépultures vom 23. Prairial XII begnügt hat, für mehr als ausreichend zu erachten. Selbst eine noch geringere wird aus hygienischen Gründen nicht beanstandet werden dürfen, wenn der Platz höher als die nächsten Wohnhäuser gelegen oder von denselben durch eine dichte Baumpflanzung oder Mauer geschieden ist derart, dass auch die etwaigen geringen übelriechenden Ausdünstungen aus frischen Gräbern die Wohnräume nicht treffen können, und die Bewegung etwa in Betracht zu ziehenden Grundwassers in einer von den letzteren abgewendeten Richtung statt hat.

Die Rücksichten, welche gegen die Anlage von Begräbnissplätzen in der Nähe grösserer Wohnungskomplexe, wie ganzer Ortschaften, sprechen, liegen in den weitaus meisten Fällen nicht auf hygienischem Gebiet, sondern beruhen auf Interessen des Verkehrs und der baulichen Ausdehnung der Ortschaften, auf dem Ruhebedürfniss der leidtragenden Besucher der Friedhöfe, der psychischen Abneigung vieler Menschen gegen alle an den Tod erinnernden Vorgänge und auf ästhetischen Momenten.

Die Himmelsrichtung, in welcher der Platz zur nächsten Ortschaft liegt, ist ohne erhebliche Bedeutung. Herrschen überhaupt Winde aus der Richtung eines projektirten Platzes nach der Ortschaft entschieden vor und ist der Platz so gelegen, dass die von ihm abströmende Luft nicht durch Baumanlagen, vermöge der Höhenlage oder anderer Umstände von den Wohnungen abgehalten wird, so mag statt eines solchen Platzes, wenn es angeht, ein anderer von gleich günstiger Bodenbeschaffenheit in günstigerer Lage gewählt werden; ein erhebliches hygienisches Interesse hieran waltet aber nicht ob, vorausgesetzt, dass für gehörige Zufüllung der Gräber und zweckmässige Situirung und Einrichtung etwaiger Grüfte gesorgt wird.

Die Lage sei, wenn möglich, sonnig, damit der Pflanzenwuchs und mit ihm der Ablauf der Verwesung begünstigt wird.

Es ist ferner bei der Wahl des Platzes darauf zu achten, dass von den zugehörigen Ortschaften zu ihm nicht zu weite oder schwierige Wege führen, welche seinen Besuch übermässig anstrengend und für die Gesundheit schwacher oder kräuklicher Personen unzuträglich machen; ferner darauf, dass die Wege fahrbar hergestellt werden können, damit das bedenkliche Tragen der Särge thunlichst eingeschränkt werden kann. Wo mehrere Ortschaften an der Benutzung eines Platzes Antheil haben, ist die Lage möglichst so zu wählen, dass die Leichen nicht durch andere Ortschaften gebracht werden müssen, damit nicht mit solchen Gelegenheiten der Verschleppung von Infektionskrankheiten — vornehmlich durch das Leichengefolge — Vorschub geleistet wird.

Schwierigkeiten entstehen für die Wahl, wenn kein Platz mit günstiger Bodenbeschaffenheit zur Verfügung steht, wenn Trockenheit oder Porosität ganz oder in dem zur trockenen Verwesung erforderlichen Grade in der nöthigen Tiefen- und Flächenausdehnung fehlt, und noch mehr, wenn beide Mängel kombinirt erwachsen, Wasser anstatt Luft grössere Hohlräume im Boden ausfüllt, in besonderem Maasse, wenn das Wasser vermöge der Richtung und Stärke seiner Bewegung und wegen undichten Gefüges des unterirdischeu Weges nicht oder schlecht filtrirt eine Wasserentnahmestelle erreichen kann. Es giebt aber nicht wenige Fälle, besonders in gebirgigen und in Niederungs-Gegenden, in denen ein Platz trotz derartiger widriger Verhältnisse zu Begräbnisszwecken genommen werden muss, weil ein günstigerer nicht vorhanden ist.

Weitaus das wichtigste Interesse hat dabei die öffentliche Gesundheitspflege an dem Schutze der Wasserentnahmestellen vor Verunreinigung durch Leichenflüssigkeiten. Derselbe ist gewöhnlich ohne grosse Schwierigkeiten dadnrch zu schaffen, dass für die Wasserentnahme lediglich Röhrenbrunnen benutzt werden, welche das Wasser aus einer tieferen Erdschicht an einer Stelle beziehen, die von der Verwesungszone durch eine genügend mächtige wirksam filtrirende Zwischenschicht getrennt ist. Es genügt hierzu eine Mächtigkeit von wenigen Metern, welche sich nöthigenfalls durch künstliche Umgebung der Brunnenbasis mit geeignetem Filtermaterial schaffen lässt. In anderen Fällen kann der Brunnen durch eine Wasserleitung entbehrlich gemacht werden. Kesselbrunnen sind, da ihre Wandungen auf die Dauer nicht genügend dicht bleiben, um seitliche Einsickerungen unreiner Flüssigkeiten zu verhindern, nicht zu dulden.

Es kann ferner zur Gewinnung unbedenklicher Verhältnisse die Trockenlegung des Platzes durch Einlegung von Drains oder Herstellung von Gräben in Höhe der unteren Grenzebene der Verwesungszone benntzt werden, wenn Gelegenheit zu unschädlicher Ableitung der so dem Platze entzogenen Wässer — am besten zur Bewässerung eines anderen Grundstücks — vorhanden ist. In einzelnen Fällen, in denen eine die Versickerung der Tagewässer aus der Verwesungszone hindernde undurchlässige Schicht nur eine geringe Mächtigkeit besitzt, ist Abhülfe auch dadurch möglich, dass diese Schicht nach Ausschachtung des Grabes von dessen Sohle aus an einigen Punkten durchbohrt wird. Endlich lässt sich eine trockene Verwesungszone nicht selten durch künstliche Erhöhung des Platzes herbeiführen, wenn dazu ein Boden von geeignetem Gefüge zu beschaffen ist; da der neu aufgebrachte Boden allmählich zusammensinkt, so ist die Auffüllung zu wiederholen, bis die erforderliche Oberflächenhöhe dauernd erreicht ist.

Die aus zu weiten lufthaltigen Hohlräumen in dem über den Leichen lagernden Boden zu besorgenden Nachtheile sind durch die Art des Betriebes zu vermeiden, indem die Gräber, insoweit das Grundwasser dies gestattet, tiefer angelegt, ferner mit besonderer Sorgfalt zugefüllt und mit höheren und umfänglicheren Hügel bedeckt werden. Ist der Boden zugleich schlecht durchlassend, so ist ausserdem für schnelle Ableitung der Tagewässer von der Oberfläche des Platzes durch Ebenung desselben und dauernd gut zu erhaltende Abzugsrinnen zu sorgen, damit die Wässer möglichst wenig in die frisch angelegten, locker gefüllten Gräber eindringen, bei dem Mangel an Gelegenheit zur Versickerung in denselben stagniren und die feuchte Fäulniss begünstigen können.

Aber auch in allen Fällen, in denen die Bodenverhältnisse bei der Anlage durchaus geeignete sind, liegt die Regelung des Betriebes der Begräbnissplätze im hygienischen Interesse. Denn bei unangemessenem Betriebe kann, wie bereits erwähnt, auch ein von Natur bestgeeigneter Platz untauglich und schädlich werden.

Vor allem ist es von Wichtigkeit, dass die Tiefe der Gräber und zwar

durch Bestimmung der Entfernung zwischen dem höchsten Punkte des eingestellten Sarges und dem Niveau der Erdoberfläche festgesetzt wird. Bei günstiger Bodenbeschaffenheit ist dieselbe mit 0,9 m hinreichend bemessen, wenn über dem Grabe noch ein Hügel aus der dem Sargraum entsprechenden Erde aufgeworfen wird. Ist es unmöglich, diese Entfernung einzuhalten, wie etwa wegen hohen Grundwasserstandes oder felsigen Untergrundes, wenn eine allgemeine Aufhöhung des Platzes nicht stattgefunden hat, so ist der Grabhügel demgemäss höher und umfangreicher herzustellen. Für Kinderleichen eine geringere Tiefe zuzulassen, erscheint nicht gerechtfertigt, da von denselben die gleichen Nachtheile, wie von den übrigen Leichen, ausgehen können. Die Herstellung tieferer Gräber für Leichen von Personen, welche an einer Infektionskrankheit gelitten haben, gewährt, wenn die Füllung der Gräber nur eine ordnungsmässige ist, keine Vortheile und macht die besondere Berücksichtigung der hierdurch möglicherweise veränderten Beziehungen zum Grundwasser erforderlich.

Im Uebrigen ist es Hauptsache, den Betrieb so einzurichten und durchzuführen, dass der Boden nicht verwesungsmüde wird.

Die Leichen dürfen nicht zu eng aneinander gelegt werden. In jedes Grab ist nur soviel Leichenmaterial zu bringen, als der Körpermasse eines Erwachsenen entspricht. Massengräber sind vom hygienischen Standpunkt aus verwerflich und in Friedenszeiten garnicht, im Kriege nur als unabweisbare Nothwendigkeit zu dulden. Bei ihrer Herstellung ist womöglich durch Hinzufügung geeigneter Substanzen, wie Kalk, Holzkohle u. a. zu den Leichen eine unschädliche Bindung der Leichenfäulnissprodukte anzustreben und die Verbindung von Grundwasser und Brunnen, sowie die Nähe von Wohnungen mit Umsicht zu vermeiden. — Ferner ist zwischen je zwei Einzelgräber eine Erdschicht zu belassen, welche genügt, um die von der Leiche seitwärts ausgehenden Zersetzungsstoffe aufzunehmen und zu verarbeiten. Bei günstiger Bodenbeschaffenheit genügt eine Dicke von 0,3 m; bei fettem Lehm oder Thon, bei welchem auf eine derartige Mitwirkung des Bodens verzichtet werden muss, und bei kalkhaltigem Boden, welcher vermöge chemischer Bindung von Zersetzungsprodukten den Eintritt und Ablauf der Verwesung besonders günstig beeinflusst, darf eine weniger mächtige Zwischenschicht als zulässig erachtet werden, während bei sehr losem Sande oder Kies technische Schwierigkeiten bei Anfertigung der Gräber eine grössere Dicke erforderlich machen können. Die auf einzelnen Begräbnissplätzen bestehende Unsitte, Sarg hart an Sarg zu setzen und nur den zuletzt eingesenkten von dem für den nächsten bestimmten Raum durch Bretter abzuhalten, schafft Uebelstände, ähnlich denen, wie sie von Massengräbern und Grüften ausgehen, und bedarf der Abstellung.

Ferner ist für jeden einzelnen Begräbnissplatz diejenige Zeit, vor deren Ablauf eine schon belegte Grabstelle nicht von Neuem zum Begraben einer anderen Leiche benutzt werden darf, festzusetzen. Diese Frist, der Begräbnissturnus, soll mindestens gleich derjenigen Zeit sein, welche der Zerfall der Leiche eines Erwachsenen oder, wo verschiedene Abtheilungen für mehrere Grössen- oder Altersklassen eingerichtet sind, einer Person der entsprechenden Klasse bis auf einzelne geringfügige anorganische Knochenreste längstens dauert. Dieselbe kann bei der Einrichtung eines neuen Platzes nur annähernd aus der Bodenbeschaffenheit erschlossen werden, die definitive Festsellung ist dagegen erst angängig, nachdem thatsächliche Wahrnehmungen in Betreff des Ablaufs der Verwesung bei Wiederöffnung von Gräbern auf diesem Platze gemacht worden sind.

Zahlreiche Erhebungen, welche hierüber im Königreich Sachsen stattgefunden und auch anderweitige Bestätigung erhalten haben, lassen zwar im Allgemeinen annehmen, dass die Verwesung der Leichen Erwachsener in Sandboden in 7, in Lehmboden in 9 Jahren, diejenige von Kinderleichen noch schneller — bis zu einem Lebensalter von 10 Jahren etwa in der Hälfte bis zwei Dritteln dieser Zeiten — sich vollzieht; aber es kommen von dieser Regel recht zahlreiche Ausnahmen vor, welche sich grösstentheils nicht voraussehen lassen. So sind in der Provinz Schleswig-Holstein (Gen.-San.-Ber. 1880) bei den günstigsten Bodenarten, im besten Sandboden, durch von den Kreisphysikern vorgenommene Ausgrabungen derartige Erscheinungen gemacht worden, dass man durchweg dahin gelangte, auf Grund derselben bei den günstigsten Bodenarten 25 Jahre, bei den ungünstigsten 40—50 Jahre als Verwesungsfristen festzusetzen.

Da bei Eintritt von Fettwachsbildung oder Mumifikation der endliche Zer-

fall der Leichen sich nicht absehen lässt, so kann für einen Platz, auf welchem einer dieser Prozesse in mehreren Fällen beobachtet worden ist, ein Turnus überhaupt nicht aufgestellt werden.

Bei der vorläufigen Annahme des Turnus, welche für die Berechnung der erforderlichen Grösse eines anzulegenden Begräbnissplatzes nicht entbehrt werden kann, dürfte es sich im Allgemeinen empfehlen, die Verwesungsfrist etwa doppelt so lang anzunehmen, als nach den Sächsischen Erfahrungen nothwendig erscheint, um später nicht vor die Nothwendigkeit gestellt zu sein, wiederum einen neuen Platz erwerben zu müssen. Eine solche Bemessung dürfte meistens auch den Pietätsrücksichten entsprechen. (Die Berechnung des Gräberterrains ist nicht sowohl von hygienischer, als ökonomischer Bedeutung. Wird der Platz nicht ausreichend gross beschafft, so können bei geordnetem Betrieb nicht Nachtheile für das Gesundheitswesen eintreten, sondern sind solche für das Vermögen und andere Unzuträglichkeiten für denjenigen zu erwarten, welcher den Platz zur Beerdigung bereit zu stellen hat. Die Berechnung geschieht durch Multiplikation der Ziffer der Turnusjahre mit dem für jedes Grab und die ihm auf einer Längs- und Querseite anliegenden Zwischenstücke durchschnittlich bestimmten Flächenraum und die Ziffer der im Jahre zu erwartenden Sterbefälle; die letztere ist unter Zugrundeleguug der in einer längeren — etwa 10jährigen — Reihe der letzten Jahre festgestellten Ziffern der Todesfälle, welche in der bezw. den auf den Begräbnissplatz angewiesenen Gemeinden vorgekommen sind, und zwar, falls diese Reihe eine Progression darstellt, unter der Voraussetzung der Fortsetzung der letzteren, nicht aber nach dem aus der Vergangenheit gewonnenen Durchschnitt zu berechnen.)

Um die vorzeitige Wiederbelebung eines Grabes, wie auch um die bei einer Oeffnung desselben aus anderen Gründen — so behufs Verlegung der Leiche oder zu gerichtlichen Zwecken — möglichen Gefahren der Verbreitung einer Infektionskrankheit zu verhüten, bedarf es der auch von nicht hygienischen Gesichtspunkten aus erforderlichen Bezeichnung jeder Grabstelle nebst einer entsprechenden, zweckmässig mit einem Grundplan versehenen Registerführung, aus welcher sich der Name, das Lebensalter, die Tage des Todes und der Beerdigung des Begrabenen, sowie im Falle der Tod an einer Infektionskrankheit eingetreten ist, die Art der letzteren ergeben.

Besondere Fürsorge erheischen die Grüfte. Dieselben sind thunlichst einzuschränken und von der besonderen Genehmigung im Einzelfalle abhängig zu machen. Letztere ersheint nur zulässig, wenn die Gruft allseitig, also auch nach oben hin, durch Mauerwerk dicht umschlossen und mit Einrichtungen versehen wird, welche die stete Erneuerung der Gruftluft ermöglichen, ohne den Abzug derselben in der Nähe von Wohnungen zu gestatten. Vor dem Betreten einer belegten Gruft ist vorsichtig festzustellen, ob sich in derselben Kohlensäure oder eine andere giftige Gasart in gesundheitsgefährlicher Konzentration angehäuft hat, und eventuell dieselbe zu entfernen.

Auf den Begräbnissplätzen empfiehlt es sich, Pflanzenwuchs thunlichst zu fördern, da derselbe zur Verarbeitung der Leichenzersetzungprodukte beiträgt. Zu vermeiden sind Bäume, welche durch viel Schatten gebendes Laub die Sonne von den Gräbern übermässig abhalten oder ihre Wurzeln weit ausbreiten und dadurch die Herstellung der Gräber erschweren; bei feuchtem Boden sind Bäume, welche viel Feuchtigkeit aufzusaugen vermögen, wie Erlen, vorzuziehen.

Handelt es sich um die Frage, ob ein geschlossener Begräbnissplatz zu baulichen oder anderen Zwecken umgegraben werden darf, so ist — ebenso wie auch bei jeder Eröffnung eines Einzelgrabes — vorher festzustellen 1) ob nach der seit der letzten Beerdigung abgelaufenen Zeit anzunehmen ist, dass noch feuchte stinkende Fäulniss angetroffen werden wird, und 2) ob der Tod der Verstorbenen an Infektionskrankheiten erfolgt ist, von deren Keimen der inzwischen erfolgte Untergang nicht mit Bestimmtheit angenommen werden darf. Im bejahenden ersteren Falle hat die anderweitige Benutzung des Platzes einstweilen zu unterbleiben, da das Fäulnissstadium nur eine verhältnissmässig kurze Dauer hat; im bejahenden zweiten Falle hat die Blosslegung und Translocirung der Leiche bezw. Leichenreste und das Umgraben des umgebenden Bodens unter Anwendung besonderer Vorsichtsmassregeln zu geschehen; dieselben bestehen in Desinfektion der verdächtigen Objekte (Leichen, deren Umhüllung, umgebender Boden) unter sachverständiger Aufsicht mit anerkannt wirksamen Mitteln (Schwefelkarbolsäure, Aetzkalklauge). Schutz der Arbeiter vor Insektenstich durch Ge-

sichtsmaske, Stiefel und Handschuhe, Gebrauch von Respiratoren, Enthaltung vom Essen und Trinken, Fernhaltung aller nicht nothwendig betheiligten Personen. —

Ausser zum Begraben der Leichen sollten die Begräbnissplätze zweckmässig auch zur Aufbewahrung derselben vor der Beerdigung benutzt werden können. Die baldige Entfernung der Leichen aus der Umgebung der Lebenden ist für die öffentliche Gesundheitspflege von grosser Wichtigkeit — nicht nur wegen der lästigen Luftverunreinigung durch den Leichengeruch, sondern noch mehr, wenn die verstorbene Person an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat, wegen der Gefahr der Infektion durch die Leiche. Besonders erstrebenswerth ist die Entfernung aus der Sterbewohnung, wenn dieselbe eine so beschränkte ist, dass die Leiche nicht in einem abgesonderten Gelass für sich verschlossen werden kann, und mit ihr zusammen in einem Raume lebende Personen sich aufhalten oder Nahrungsmittel lagern müssen, noch mehr, wo die Unsitte besteht, in einer solchen Sterbewohnung Besuche zu machen oder — zumal bei offenem Sarge — allerlei Feiern, Gesänge, Schmausereien u. dgl. abzuhalten. Die Fortführung der Leiche geschieht am zweckmässigsten, ohne Zwischenstation nach einem Orte, welcher der Stelle der definitiven Unterbringung der Leiche nahe liegt, d. i. nach einer Leichenhalle auf dem Begräbnissplatz. Zur Ueberführung soll bereits der definitive Sarg benutzt werden. Derselbe soll aus einem Material bestehen, welches genügend fest ist, in der Erde aber nicht zu schwer zerfällt (Tannenholz), dicht gefugt und verschlossen sein. Schwächliche Personen und Kinder sollen, als den Einwirkungen übler Gerüche und ansteckender Krankheitskeime in besonderem Grade unterworfen, zum Tragen des Sarges nicht benutzt werden.

Die Leichenräume der Halle sollen zu verschliessen, gut zu lüften, vor dem Zutritt von Insekten möglichst zu schützen, mit leicht zu reinigenden Fussböden und Wänden versehen, zu desinfiziren und kühl zu halten sein. Falls sie auch zur Aufbewahrung von Körpern, deren Tod noch einem Zweifel unterliegt, dienen sollen, müssen sie leicht erwärmt werden können und Einrichtungen besitzen, welche jedes sich äussernde Lebenszeichen einem zuverlässigen Aufseher anzeigen.

C.

Behufs Erfüllung der hygienischen Aufgaben der Aufsichtsbehörde bei der Prüfung von Projekten zur Anlage oder Erweiterung von Begräbnissplätzen und von Entwürfen zu Begräbnissplatzordnungen bedarf es der anschaulichen objektiven Darstellung aller derjenigen in Vorstehendem erörterten Eigenschaften und Verhältnisse des in Aussicht genommenen Platzes und seiner Umgebung, sowie der Angabe der Vorschriften über alle diejenigen Bestandtheile des Betriebes, von welchen die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit oder von Nachtheilen für das Wohlbefinden von Menschen abhängig ist, somit der Klarlegung aller Momente, aus denen die Art und der Verlauf des Leichenzerfalls und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Eindringens des Fäulnissgeruchs oder schädlicher Zerfallsprodukte in die Atmosphäre oder in Wasserentnahmestellen zu erschliessen ist.

Zur vollständigen Klarstellung gehören:

1. Eine mit Maassstab und Nordlinie versehene Zeichnung der Lage des Platzes und seiner Zugangswege nebst den nahegelegenen Wohngebäuden oder sonstigen Aufenthaltsräumen (Schulen, gewerblichen Anlagen u. dgl.) und Wasserentnahmestellen (Brunnen, fliessende oder stehende Gewässer). Es genügt, falls ein gleichmässiger, trockener, lufthaltiger, aber nicht klüftiger oder grobscholliger Boden vorliegt, die Darstellung bis auf eine Entfernung von 35 m von der Grenze des Platzes; andernfalls bedarf es weiterreichender Angaben. Stets ist auch die Entfernung des Platzes von der nächsten geschlossenen Ortschaft und die Richtung der voraussichtlichen weiteren Entwickelung derselben, sowie eventuell die Lage (Entfernung, Wegsamkeit) zu den übrigen auf den Begräbnissplatz angewiesenen Ortschaften anzugeben.

2. Hinsichtlich der in der Zeichnung zu 1 angegebenen Wasserentnahmestellen eine auf eine bestimmte einheitliche Ordinate bezogene Mittheilung über die Tiefe des höchsten Standes des Wasserspiegels in den Kesselbrunnen, fliessenden und stehenden Gewässern, bezw. der höchsten Oeffnung für den Wassereintritt in den Röhrenbrunnen.

3. Eine Uebersicht über die Niveau- und Untergrund-Verhältnisse des Platzes und seiner Umgebung bis zu den nächsten Wasserentnahmestellen und

zwar für verschiedene — mindestens 2 — senkrechte Bodendurchschnittsebenen, deren Oberflächenlinien in der Zeichnung zu 1 einzutragen sind, und welchen die zu 2 angegebene Ordinate zu Grunde gelegt sein muss. Aus dieser Uebersicht müssen die etwaigen verschiedenen geologischen Bodenschichten und die Grundwasserstände bis zu einer Tiefe von mindestens 2,5 m. ersichtlich sein. Die Ermittelungen haben an genügend zahlreichen, sachverständig ausgewählten Stellen des Platzes, welche auf der Zeichnung zu 1 markirt sein müssen, sachverständig mittelst Erbohrung oder Ausschachtung stattzufinden. Die Feststellung der Grundwasserverhältnisse hat wiederholt und zwar zur Zeit herrschender Trockenheit und nach längerem Regen, wenn möglichst hohe Stände zu erwarten sind, zu geschehen uud sich nicht nur auf die Höhe der Stände, sondern auch auf die Richtung und, wenn thunlich, auf die Schnelligkeit der Bewegung des Grundwassers zu erstrecken. Die Ergebnisse sind eingehend mitzutheilen.

4. Eine Beschreibung der Beschaffenheit des Bodens unter Beachtung etwaiger Ungleichmässigkeiten nach den physikalischen Eigenschaften und der chemischen und geognostischen Zusammensetzung (Porosität — mittlere und extreme Grösse der kleinsten einzelnen Erdtheilchen [Körnchen bis Geröllstücke) —, Durchlässigkeit, Filtrationskraft, Luftgehalt. Trockenheit — Verhältniss der Feuchtigkeit zum Volumen —; Kiesel-, Thonerde, Kalksalze, Eisenverbindungen, Humussubstanzen u. dgl. unter hinreichend genauer Angabe der Mengeverhältnisse; Schichtung und sonstiges inneres Gefüge [Risse, Spalten und Klüfte]).

5. Ein Grundriss des Platzes mit Angabe der etwaigen Entwässerungseinrichtungen, sowie der etwa für Grüfte und eine Leichenhalle bestimmten Flächen.

5 a. Eventuell ein Bauplan der Leichenhalle nebst Erläuterung über Einrichtung der Eingänge und Fenster, deren Lage zur Umgebung, über Lüftungs- und eventl. Erwärmvorrichtungen. Beschaffenheit der Fussböden und Wände, eventuell auch Verbindung der Leichenräume mit der Wohnung des Aufsehers.

6. In dem Entwurf der Begräbnissordnung: Bestimmungen darüber, dass in der Regel in jedem Grabe nur eine Leiche und in welchen Ausnahmefällen etwa in einem Grabe gleichzeitig mehrere Leichen beerdigt werden dürfen, ferner über die Tiefe der Gräber — am besten durch Angabe der zwischen der höchsten Stelle des Sarges und der Erdoberfläche einzuhaltenden Entfernung —, über die Dicke der zwischen den Särgen zu belassenden Erdwände, die sorgfältige Zufüllung der Gräber, die Breite der Zwischenräme zwischen den Grabhügeln, die Dimensionen der letzteren, über die Art der Gräberbezeichnung und der Registerführung, eventuell über die Errichtung und Benutzung von Grüften und einer Leichenhalle, und provisorische über die erste Wiederbelegungsfrist der Gräber — nach Belieben unter Scheidung der Gräber für die Leichen Erwachsener und für Kinderleichen mit Angabe der Grössen- oder Altersgrenzen der verschiedenen Kategorien. Die definitive Festsetzung des Begräbnissturnus ist bis nach Ablauf dieser ersten Frist vorzubehalten. —

Berichterstattung über die jüngste Influenza-Epidemie. Runderlass des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr. Bartsch) vom 5. Februar 1892. — M. Nr. 649 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Aus Anlass des im laufenden Winter erfolgten Wiederausbruches der Influenza ist seitens des Direktors des Kaiserlichen Gesundheitsamtes dem Wunsche Ausdruck gegeben worden, dass demselben auch das über die gegenwärtige Epidemie etwa aufgesammelte Material auf der Grundlage, wie solche durch die diesseitige Verfügung vom 30. Januar 1890*) M. Nr. 385 angegeben ist, zugänglich gemacht werde. Diesem Wunsche entsprechend ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, mir das im dortigen Verwaltungsbezirke gewonnene Material über die vorbezeichnete Epidemie mittelst zusammenfassenden Berichts gefälligst bis zum 1. Juli 1892 mitzutheilen.

Vorschriften über die Aufnahme von Kost- und Quartiergängern. Polizei-Verordnung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Arnsberg vom 11. November 1891.

§. 1. Vom 1. Januar 1892 an darf Niemand in das von ihm ganz oder

*) Vergl. Jahrgang 1890, S. 115 der Zeitschrift.

theilweise bewohnte Haus gegen Entgelt Personen unter Gewährung von Wohnung und Kost (Kostgänger), oder unter Gewährung von Wohnung und Bett (Quartiergänger) aufnehmen oder bei sich behalten, wenn er nicht für diese Personen genügende Schlafräume hat, welche den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

a. Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Kost- oder Quartiergebers und seiner Haushaltungsangehörigen weder in offener Verbindung stehen, noch durch eine aufschliessbare Thür verbunden sein.

b. Jeder Schlafraum für Kost- und Quartiergänger muss gedielt, mit einer Thür verschliessbar und mindestens mit einem Fenster in der Aussenwand des Hauses versehen sein; auch darf derselbe mit einem Abtritte weder in offener, noch in verschliessbarer Verbindung stehen.

Statt der Dielung kann auch eine andere, von der Ortspolizeibehörde als zweckmässig anerkannte Vorrichtung (z. B. Estrich, Plattenbelag) gewählt werden, durch welche der Fussboden des Schlafraumes vom Erdboden getrennt wird.

c. Der Schlafraum muss für jede der denselben gleichzeitig benutzenden Personen mindestens 10 cbm Luftraum enthalten.

d. Für je zwei Kost- oder Quartiergänger muss mindestens ein Bett und ein Waschgeschirr vorhanden sein.

e. An der Thür des Schlafraumes muss auf der Innenseite eine Tafel hängen, auf welcher die zulässige Zahl der den Schlafraum gleichzeitig benutzenden Kost- oder Quartiergänger angegeben ist.

Die Richtigkeit der Angabe wird auf der Tafel selbst nach der Meldung (§. 3) von der Polizeibehörde bescheinigt.

§. 2. Niemand darf ohne Erlaubniss der Ortspolizeibehörde gleichzeitig Kost- oder Quartiergänger verschiedenen Geschlechts aufnehmen oder bei sich behalten, ausser wenn dieselben zu einer Familie gehören.

Kost- und Quartiergänger dürfen nur in den für sie bestimmten Räumen Schlafstätten haben und benutzen.

§. 3. Jeder, welcher Kost- oder Quartiergänger bei sich aufnimmt (§. 1) muss dies unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde binnen sechs Tagen anzeigen.

Eine Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Kost- oder Quartiergänger, sowie jede Veränderung der Räumlichkeiten sind in gleicher Weise und in gleicher Frist zur Anzeige zu bringen.

§. 4. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, das Halten von Kost- und Quartiergängern ganz zu untersagen, oder zu beschränken:

a. wenn Thatsachen vorliegen, welche die sittliche Unzuverlässigkeit des Kost- oder Quartiergebers darthuen;

b. wenn die dem Kost- oder Quartiergeber verbleibenden Wohn- und Schlafräume nicht für jede zu seiner Haushaltung gehörige Person mindestens 10 cbm. Luftraum enthalten.

Niemand darf entgegen einer solchen Anordnung der Orts-Polizeibehörde Kost- oder Quartiergänger aufnehmen oder behalten.

§. 5. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—4) wird mit einer Geldstrafe von drei bis dreissig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§. 6. Die Verordnung erstreckt sich nicht auf Gastwirthschaften, insofern diese keine Wohnung, sondern nur vorübergehendes Unterkommen gewähren.

§. 7. Mit dem Tage des Inkrafttretens der vorstehenden Polizei-Verordnung wird die von der vormaligen Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung zu Arnsberg erlassene Regierungs-Polizei-Verordnung vom 6. Juni 1884 aufgehoben.

B. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Wiederauftreten der Influenza. Rundverfügung des Ministeriums (Abtheilung für Medizinalangelegenheit) (gez. im Auft.: Mühlenbruch) vom 13. Januar 1892 an sämmtliche Kreisphysiker.

Das Ministerium theilt den Kreisphysikern hieneben in Abschrift einen Bericht der Medizinal-Kommission vom 11. v. M., betr. die Influenza, unter dem Bemerken mit, dass der Vorstand des Marienfrauenvereins unter dem 7. d. Mts.

die Vorstände seiner Zweigvereine unter Anschluss des Berichts der Medizinal-Kommission aufgefordert hat, sich in dem in diesem Bericht ausgesprochenen Sinne innerhalb ihrer Bezirke zu bethätigen.

Die Kreisphysiker wollen das Unternehmen der Zweigvereine nach Kräften unterstützen zu unterstützen und zu fördern suchen, und in denjenigen Ortschaften ihres Kreises, für welche solche Zweigvereine nicht bestehen, soweit es nöthig und ausführbar erscheint, thunlichst in Gemeinschaft mit den Ortsobrigkeiten Anregung geben, dass geeignete Personen zusammentreten, um in den Hausständen der Bedürftigen für die Influenzakranken und bezw. deren hülflose Angehörige in ähnlicher Weise, wie die Zweigvereine, pflegend und helfend wirksam zu werden.

Bericht der Medizinal-Kommission zu Rostock, betr. das Wiederauftreten der Influenza.

Das hohe Grossherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 3/4. d. Mts. von uns einen beschleunigten Bericht darüber gefordert, ob es zweckmässig sei, dass der anscheinend sich jetzt wieder im Lande ausbreitenden Influenza gegenüber medizinalpolizeiliche Massregeln verfügt werden, und ob nicht die Kreisphysiker zu veranlassen seien, in den einzelnen Ortsehaften die Anregung zu geben, dass sich Pflegevereine bilden oder hülfsbereite Personen zusammentreten, um für die armen Kranken und bezw. deren Angehörige zu sorgen. Wir entsprechen diesem Auftrage im Nachstehenden:

Da es durch die in den letzten Jahren gemachten Beobachtungen immer wahrscheinlicher geworden ist, dass die Influenza im höchsten Grade ansteckend ist, so würde eine möglichst strenge Absonderung der Erkrankten anscheinend am meisten Aussicht gewähren, die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten. Aber abgesehen von den bekannten Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung dieser Massregel überhaupt und namentlich in beschränkten Wohnungen entgegenstellen, ist die Wirksamkeit derselben desshalb sehr zweifelhaft, weil häufig der Influenza-Kranke andere mit ihm verkehrende Personen schon angesteckt haben wird, ehe seine Absonderung erfolgen kann. Immerhin würde diese Massregel anzuempfehlen sein, wo Gelegenheit gegeben ist, sie frühzeitig zur Anwendung zu bringen. Dies dürfte auch für öffentliche Anstalten, wie Gefangenhäuser, Korrektionsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten u. s. w. sowie für grössere Pensionate Berücksichtigung verdienen.

Jüngere Kinder, bejahrtere Leute und solche, welche durch ungünstige Lebensverhältnisse oder durch andere Krankheiten geschwächt sind, werden durch die Erkrankung an Influenza in höherem Grade gefährdet. In dem Masse, als es gelingt zu verhüten, dass sie mit Influenza-Kranken in Berührung kommen, wird die Zahl der Todesfälle durch Influenza sich vermindern. Durch medizinal-polizeiliche Massnahmen dürfte aber in dieser Beziehung kaum etwas zu erreichen sein.

Eher lässt sich vielleicht hinsichtlich der Zahl der Erkrankungen und der Schwere des Verlaufs im einzelnen Falle ein günstiger Einfluss ausüben, wenn den beiden Erfahrungsthatsachen Rechnung getragen wird, dass Leute, welche den Unbilden der Witterung ausgesetzt sind, verhältnissmässig häufiger erkranken und dass im Allgemeinen der Verlauf ein milderer und kürzerer ist, wo gleich von Beginn der Krankheit an die nöthige Schonung, Pflege und Behandlung stattfindet. Hieraus ergeben sich als zweckmässige Massnahmen: möglichste Abkürzung des Aufenthalts im Freien bei rauher Witterung für Feld- und Forstarbeiter, Sorge für hinreichend warme Bekleidung bei solchen Personen, welche durch ihren Beruf genöthigt sind, bei jeder Witterung viel im Freien zu sein, Einrichtungen, durch welche auch den Erkrankten aus der ärmeren Bevölkerung die Möglichkeit sich frühzeitig zu schonen und in geeigneter Weise zu pflegen, verschafft wird.

In letzterer Beziehung erscheint die in dem Reskript des hohen Ministerii erwähnte Bildung von Pflegevereinen in den einzelnen Ortschaften sehr wünschenswerth. Nur halten wir es für fraglich, ob gerade die Kreisphysiker häufig in der Lage sein werden, die Bildung solcher Vereine anzuregen. Sollten nicht vielmehr die Ortsobrigkeiten zu veranlassen sein, sofern die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel sich als unzulänglich erweisen, geeignete Privatpersonen zur Bildung solcher Vereine aufzufordern? Sollte es nicht auch den Aufgaben, welche der Marien-Frauenverein sich gestellt hat, entsprechen, durch seine Zweigvereine in der in Rede stehenden Angelegenheit helfend mitzuwirken?

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 6. 15. März. 1892.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Lüftung und Reinhaltung der Turnräume. Runderlass des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheit (gez. Zedlitz) vom 24. Dezember 1891 — U. III. B. No. 4237 — an sämmtliche Provinzial-Schulkollegien und Regierungen.

Begründete Klagen, welche über die in manchen Turnhallen herrschende ungesunde Luft immer wieder und von verschiedenen Seiten mit der Bitte um Schutz für die Gesundheit der turnenden Jugend an mich gebracht worden sind, lassen keinen Zweifel darüber, dass für die nothwendige Lüftung und Reinhaltung der Turnräume mehrfach nicht mit der Regelmässigkeit und Gründlichkeit gesorgt wird, welcher nach den Ausführungen des Erlasses vom 30. Juli 1883 U. II. 3488 (Zentralblatt 1883, Seite 497 ff.) und nach den betreffs der Reinigung und Sauberkeit in den Schulräumen, insbesondere auch in den Turnhallen, von den einzelnen Aufsichtsbehörden getroffenen Bestimmungen erwartet werden dürfen.

Indem ich desshalb die Aufmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden von Neuem auf diesen Punkt lenke, mache ich es Ihnen wiederholt zur Pflicht, mit aller Entschiedenheit darauf zu halten, dass durch gewissenhafte Ausführung der bereits gegebenen oder in Anlass dieser Verfügung etwa noch zu gebenden Weisungen ein Zustand der Turnhallen gesichert werde, der zu berechtigten Klagen über gesundheitsschädigende Folgen des Aufenthaltes in ihnen auch dann keinen Grund giebt, wenn sie — wie es in den Wintermonaten in der Regel nicht zu vermeiden sein wird — mehrere Stunden hinter einander benutzt werden müssen.

Was zur Lüftung und Reinhaltung der Turnhallen im Einzelnen zu geschehen hat, findet sich kurz zusammengestellt in der „Schulgesundheitslehre" von Dr. Eulenberg und Dr. Bach (Berlin 1891) S. 515 ff., auf welche ich, wie auch auf die Schrift des Dr. F. A. Schmidt „Die Staubschädigungen bei Hallenturnen und ihre Bekämpfung" (Leipzig 1890. Sonderabdruck aus den Jahrbüchern für deutsche Turnkunst), ausdrücklich verweise. Nach den gemachten Beobachtungen wird u. A. auch darauf strenger zu halten sein, dass die Matratzen nicht bloss sorgsam gereinigt, sondern auch nicht ohne Noth benutzt und, sobald sie zur Anwendung kommen, weder auf dem Fussboden geschleift noch auf ihn niedergeworfen werden.

Bemerkungen zur Erstattung der General-Sanitäts-Berichte. Runderlass des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez.: im Auftrage Bartsch) vom 13. Februar 1892 an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Nachdem seit dem Erlass der Rundverfügung vom 8. Juli 1884 — M. 3359 —, betreffend die Erstattung der General-Sanitätsberichte der Regierungs-Medizinalräthe etc. derartige Berichte ordnungsmässig eingegangen sind, nehme ich Veranlassung, den Bemerkungen, welche dem für die Benutzung bei den Berichten vorgeschriebenen Schema zur Erläuterung desselben angeschlossen waren, Folgendes hinzuzufügen:

1. Bei der Mittheilung über meteorologische Beobachtungen empfiehlt es sich, nicht weiter auf Einzelheiten einzugehen, als es der Bedeutung der Witterungsverhältnisse für die Gesundheit und Sterblichkeit entspricht. Insbesondere wird es meistens entbehrlich sein, sämmtliche Beobachtungen mehrerer im Regierungsbezirk etwa vorhandener meteorologischer Stationen wiederzugeben.

Desgleichen ist die Schilderung von Ueberschwemmungen auf das in sanitärer Hinsicht Wichtige zu beschränken.

2. Anlangend die Bewegung der Bevölkerung, so wird der beabsichtigte Nutzen aus den geforderten statistischen Zusammenstellungen nur zu ziehen sein, wenn die Angaben für die einzelnen Regierungsbezirke und ebenso diejenigen für die einzelnen Berichtsjahre desselben Regierungsbezirks untereinander verglichen werden können. Die zu diesem Zwecke nothwendige Gleichmässigkeit der Berichterstattung bedingt die Benutzung bestimmter Formulare und es sind hierzu die beifolgenden Muster in thunlichster Anlehnung in die von dem Regierungs- und Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Bockendahl in Kiel gemachten Vorschläge entworfen worden.

Für die Benutzung der Formulare sind denselben die erforderlichen Erläuterungen beigefügt.

3. Die am Schlusse des Eingangs erwähnten „Bemerkungen" ertheilte Weisung muss aufs Neue eingeschärft werden.

Einzelheiten, welche in den Vierteljahrsberichten der Physiker eine berechtigte Stelle finden, eignen sich meistens nicht zur unverkürzten Wiedergabe in den General-Sanitätsberichten, welche einen ganzen Regierungsbezirk und den Zeitraum mehrerer Jahre umfassen, wie auf die sich aus den einzelnen Physikatsberichten ergebende Entwickelung der Vorgänge in den Generalberichten der übersichtlichen Zusammenfassung bedarf.

Insbesondere wird die Darstellung des Verlaufes von Epidemien zu weitschweifig und wenig übersichtlich, wenn über jede Infektionskrankheit gesondert für jedes Jahr und jeden Kreis berichtet wird.

Die Mittheilung jeder einzelnen Ortschaft eines Kreises, in welcher Fälle einer Infektionskrankheit vorgekommen sind, kann zwar für den Physikatsbericht zweckmässig sein, dagegen wird es für den Generalbericht ausreichen, wenn in demselben für das flache Land angegeben wird, auch wie viele Ortschaften sich eine gewisse Anzahl von Erkrankungs- oder Todesfällen in einem Kreise vertheilt. Ein näheres Eingehen auf besondere Vorgänge, welche namentlich in ätiologischer Beziehung von Bedeutung sind, soll damit keineswegs ausgeschlossen werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen und die Einsendung der General-Sanitätsberichte des dortigen Regierungs- und Medizinalraths in Zukunft auch darüber sich zu äussern, ob bezw. welche Ausführungen in denselben enthalten sind, die für eine Veröffentlichung durch den Druck nicht geeignet erscheinen.

Anlage 1.

1. Zahl der Einwohner.

Formular 1 a.

	Stadt.			Land.			Kreisbevölkerung.
	männlich.	weiblich.	Zusammen.	männlich.	weiblich.	Zusammen.	
1.							
2.							
u. s. w.							
Zusammen Reg.-Bezirk							

Bemerkungen.

Sind für eines der drei Kalenderjahre, auf welche sich der Bericht bezieht, die Ergebnisse einer in demselben erfolgten Volkszählung bereits festgestellt, so sind diese zu benutzen.

Für andere Berichtsjahre sind die Zahlen derart zu berechnen, dass die Ziffern der zwischen den lezten beiden Volkszählungen stattgefundenen Zu- bezw. Abnahme durch 5 dividirt und der hierbei sich ergebende Quotient, multiplizirt mit der Zahl der auf die letzte dem Berichtsjahr vorangegangene Volkszählung, bis einschliesslich des Berichtsjahres gefolgten Jahre, zu den Ziffern jener Volkszählung in Addition bezw. Subtraktion gestellt wird. —

Unter Städten sind grundsätzlich zu verstehen alle mit Stadtrecht begabten Gemeinden und diejenigen Landgemeinden, welche nach der Provinzial- und Kreisordnung im Stande der Städte vertreten sind, — unter Land alle übrigen Gemeinden, namentlich auch solche, welche den Namen „Stadt" lediglich als topographische Bezeichnung führen, ohne Stadtrecht zu besitzen oder im Bereiche der Selbstverwaltung im Stande der Städte vertreten zu sein.

Anlage 2.

Formular 1 b.

Unter 1000 Einwohnern der ortsanwesenden Bevölkerung ohne aktives Militär.														Von 1000 Frauen	
Kreis.	Bewohner auf 1 qkm.	Kinder unter 1 Jahr.	Kinder von 1 bis unter 6 Jahr.	Kinder von 1 bis unter 14 Jahr.	Personen von über 14—70 Jahr	Personen über über 70 Jahr.	männlich.	weiblich.	ledig.	verheirathet.	verwittwet.	geschieden.	standen im Alter von 15—50 Jahr.	davon waren verheirathet.

Bemerkung.

Diese Zusammenstellung, aus der sich die Eigenthümlichkeit der Zusammensetzung der Bevölkerung ergiebt, kann nur für ein solches in den Berichtszeitraum fallendes Jahr gemacht werden, in welchem eine Volkszählung stattgefunden hat, deren Ergebnisse bei Abfassung des Berichts bereits festgestellt sind.

Anlage 3.

2. Geburten.

Formular 2 a.

Kreis.	Lebendgeboren				Todtgeboren				Mehrgeburten			Zahl der Gebärenden.	von 100 Geborenen unehelich.	Von 100 Geborenen		auf 1000 Einwohner lebend Geborene.	auf 1000 Gestorbene sind lebend geboren.
	ehelich		unehelich		ehelich		unehelich		Zwillinge	Drillinge	sonst			ehelich	unehelich		
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.									
a. Städte . . .																	
b. Land . . .																	
Zusammen																	
c. Reg.-Bez. .																	
d. Staat . . .																	

Bemerkung.

Bei der Berechnung der Geburtsziffern auf 1000 Einwohner ist die Volkszahl zu verwerthen, welche sich aus Formular 1 a ergiebt.

Anlage 4.

Formular 2 b.

Geboren im	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Jahr.
a. Stadt . . .													
Tagesdurchschnitt													
b. Land . . .													
Tagesdurchschnitt													

Bemerkung.

Das vorstehende Formular schliesst die Todtgeborenen mit ein. — Die Mittelzahlen sind in der Weise zu berechnen, dass die Zahl der Geborenen durch die Zahl der Tage des Monats getheilt wird.

Anlage 5.

3. Zahl der Gestorbenen.

Formular 3 a.

Kreis	Stadt: es starben		Stadt: davon im 1. Lebensjahre ehelich		Stadt: davon im 1. Lebensjahre unehelich		Auf 1000 Einwohner sind gestorben	Von je 100 im Jahre lebend Geborenen starben im 1. Lebensjahre ehelich	Von je 100 im Jahre lebend Geborenen starben im 1. Lebensjahre unehelich	Land: es starben		Land: davon im 1. Lebensjahre ehelich		Land: davon im 1. Lebensjahre unehelich		Auf 1000 Einwohner sind gestorben	Von je 100 im Jahre lebend Geborenen starben im 1. Lebensjahre ehelich	Von je 100 im Jahre lebend Geborenen starben im 1. Lebensjahre unehelich
	m.	w.	m.	w.	m.	w.				m.	w.	m.	w.	m.	w.			
Zusammen im Reg.-Bez.																		
im Staate																		

Bemerkungen.

In die Zahl der Gestorbenen sind die Todtgeborenen nicht einzuschliessen.

Zur Berechnung der Sterbeziffer muss unter allen Umständen die Gesammtzahl der Gestorbenen benutzt werden, was jedoch nicht ausschliesst, auf besondere, die Sterbeziffer ungünstig beeinflussende Umstände — wie das Sterben vieler Ortsfremden in Universitätsstädten mit grösseren Krankenanstalten, Hafenplätzen, Strafanstalten u. dgl. — hinzuweisen. Sofern zu diesem Zwecke die Geburts- und Sterbeziffer der eigentlichen ortsangehörigen Bevölkerung berechnet werden soll, genügt es aber nicht, die Ortsfremden nur von der Zahl der Gestorbenen in Abzug zu bringen, vielmehr muss deren Zahl auch von der Volkszahl abgesetzt werden.

Bei der Berechnung der Sterbeziffer auf 1000 Einwohner ist die Volkszahl zu verwerthen, welche sich aus Formular 1 a ergiebt.

Wegen „Stadt“ und „Land“ ist auf die Bemerkung zu Formular 1 a zu achten.

Anlage 6.

4. Uebersicht der Gestorbenen nach Monaten, Altersklassen und Todesursachen.

Formular 3 b.

Laufende Nr.	Todesursache.	Januar.								Februar ebenso.	u. s. w.	Jahr.								Laufende Nr.
		bis 1 Jahr.	bis 5 Jahr.	bis 15 Jahr	bis 40 Jahr.	bis 50 Jahr.	bis 70 Jahr.	über 70 Jahr.	Summa.			bis 1 Jahr.	bis 5 Jahr.	bis 15 Jahr.	bis 40 Jahr.	bis 50 Jahr.	bis 70 Jahr.	über 70 Jahr.	Summa.	
1.																				
2.																				
3.																				
4.																				

Bemerkung.

Die Uebersicht der Gestorbenen nach Monaten ist nur für den ganzen Regierungsbezirk aufzustellen; die Todesursachen sind nach den Bezeichnungen des Königl. statistischen Bureaus zu geben (Nummer und Name). Eine weitere Zertheilung der von letzteren aufgestellten Gruppen ist nicht nur zulässig, sondern auch erwünscht, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die jenen Gruppen vorangestellten Nennziffern erhalten bleiben und dass die Sterbefallziffern nicht nur für die von dem Berichterstatter gewählten Gruppentheile, sondern auch für jede der Gruppen des statistischen Bureaus im Ganzen angegeben werden.

Nachweisungen der in den Kranken- und Irrenanstalten verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen. Runderlass des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage Bartsch) vom 5. Februar 1892 — M.-No. 10461 — an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten.

Bei Durchsicht der in Gemässheit des Erlasses vom 10. Dezember 1890 (M.-No. 9395) eingesandten Nachweisungen über die während der Jahre 1888/90 in den Kranken- und Irrenanstalten verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen hat sich ergeben, dass für viele Anstalten die Zahlen der Verpflegten und Verstorbenen für den 3jährigen Zeitraum in gleicher Höhe angegeben sind. Diese Zahlen leiden nach einem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen an innerer Unwahrscheinlichkeit; in grossen Krankenanstalten sterben zumeist nahezu die Hälfte der Tuberkulösen im Jahre ihres Eintritts, in kleinen Anstalten dürften die Ergebnisse günstiger zu erwarten sein. Die wahrscheinlichste Erklärung der auffallenden Erscheinung sei die, dass in jenen Hospitälern und Irrenanstalten nur über die Verstorbenen Buch geführt werde; in manchen Irrenanstalten werden nach den vorliegenden Berichten somatische Krankheiten überhaupt nicht gebucht. Ein derartiges Verfahren mache die einerseits erforderte Tuberkulösen-Statistik unzuverlässig; die Buchführung müsse in allen Anstalten die eintretenden und verstorbenen Tuberkulösen gesondert und in Irrenanstalten auch die somatischen Krankheiten, namentlich Tuberkulose, berücksichtigen.

Aus den vorliegenden Berichten sei ferner zu schliessen, dass in manchen Irrenanstalten eine Untersuchung der Geisteskranken auf Tuberkulose nur selten stattfinde, weil dieselbe oft mit grossen Schwierigkeiten verbunden, zuweilen unmöglich sei. Geisteskranke bedürfen aber eines besonders sorgfältigen Schutzes gegen Tuberkulose, da sie derselben in grosser Zahl zum Opfer fallen und nicht, wie andere Menschen, sich selbst davor zu schützen vermögen. Geisteskranke sollen daher, wenigstens einigemale im Jahre, auf Tuberkulose der Lungen unter-

sucht werden, damit die sonst übliche Behandlung erforderlichen Falles den Umständen entsprechend geändert und Vorsichtsmassregeln zum Schutze der andern Kranken vor Ansteckung getroffen werden können.

Da aus den vorliegenden Berichten nicht mit Sicherheit erkennbar ist, für welche einzelne Anstalten insgesammt jene Ausstellung an der wissenschaftlichen Deputation zutreffend sind, so ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, den Leitern sämmtlicher Kranken- und Irrenanstalten vorstehende Bemerkungen zur Kenntnissnahme und, soweit erforderlich, zur Berücksichtigung für die Zukunft gefälligst mitzutheilen und und den Eingangs gedachten Erlass vom 10. Dezember 1890 den Vorständen der Irrenanstalten in Erinnerung zu bringen.

Gesundheitsverhältnisse der Buchdrucker. Runderlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. Februar 1892. — B. Nr. 379 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Während des letzten Buchdruckerausstandes ist von den Ausständigen zur Begründung ihrer Forderung einer Verkürzung der Arbeitszeit vielfach darauf hingewiesen worden, dass die Gesundheitsverhältnisse der Buchdrucker in Folge ihrer angestrengten und ungesunden Thätigkeit besonders ungünstig seien, wie sich namentlich daraus ergebe, dass ein unverhältnissmässig grosser Prozentsatz von ihnen an der Lungenschwindsucht sterbe. Letztere Behauptung wird für die Buchdrucker in Berlin durch das Ergebniss mehrerer in jüngster Zeit angestellter Untersuchungen bestätigt. So ist von dem Direktorium der Reichsdruckerei festgestellt worden, dass von den Todesfällen, welche während des Jahres 1881—1891 unter den in der Reichsdruckerei beschäftigten Personen vorgekommen sind, sich 61,81 % auf Lungenleiden und davon wieder 32,72 % auf Lungenschwindsucht insbesondere zurückführen lassen. Das Ergebniss dieser für die Reichsdruckerei aufgestellten Statistik deckt sich im Wesentlichen mit demjenigen der Untersuchungen des Dr. H. Albrecht (zu vgl. den Aufsatz: „Die Berufskrankheiten der Buchdrucker" in Schmollers Jahrbüchern für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, Jahrg. 1891 Heft 2 (S. 213 ff.), wonach von der Gesammtzahl der in den Jahren 1857—1889 gestorbenen Kassenmitglieder der Berliner Ortskrankenkasse der Buchdrucker 48,13 % der Lungenschwindsucht erlegen sind.

Das auch schon durch frühere Untersuchungen ermittelte, verhältnissmässig häufige Vorkommen von Erkrankungen der Athmungsorgane unter den Buchdruckern wird von Albrecht, Hirt und Anderen namentlich auf die mangelhafte Reinigung und Lüftung der Arbeitsstätten zurückgeführt. Eine besonders sorgfältige Reinigung der Setzersäle wird deshalb für nothwendig erachtet, weil der von ihnen verbreitete Bleistaub, wenn er eingeathmet und verschluckt werde oder wunde Hautstellen berühre, den Organismus vergifte. Hierdurch werde dann bewirkt, dass der an sich gefahrlose, nicht verletzende Staub, indem er mit schlaffen, des Widerstandes unfähigen Organen in Berührung komme, leicht chronisch-entzündliche Zustände der Lunge erzeuge. Was die Lüftung anlangt, so wird bemerkt, dass in den Setzersälen die Hitze in Folge der vielen Gasflammen sich oft zu einer kaum erträglichen Höhe steigere, dass die Empfindlichkeit gegen Temperaturunterschiede die Buchdrucker vielfach das Oeffnen der Fenster oder die Benutzung der Lüftungsvorrichtungen vermeiden lasse, und dass in Folge hiervon die Empfänglichkeit für Erkältungen eine grössere werde, und der Staub sowie die mit dem Auswurf Lungenschwindsüchtiger in Ecken und Winkel gerathene Krankheitskeime leichter in den Luftraum und durch diesen in die Lungen gelangten. Mit Rücksicht hierauf wird zu erwägen sein, ob zur Beseitigung der hervorgetretenen Schädlichkeiten und zur Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse der Buchdrucker auf Grund des §. 120 e Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 für Buchdruckereien Vorschriften namentlich über Mindestluftraum, Lüftung und Reinigung der Arbeitssäle, vom Bundesrath zu erlassen sein würden, wie es für Zigarrenfabriken bereits geschehen ist (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 R.-G.-Bl. (S. 172).

Um übersehen zu können, ob für den Erlass solcher Vorschriften ein allgemeines Bedürfniss vorliegt, ist es mir erwünscht, über die Gesundheitsverhältnisse der Buchdruckergehülfen, auch an anderen Orten als Berlin zuverlässiges, statistisches Material zu erhalten.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, gefälligst durch Vermittelung der im dortigen Bezirk bestehenden Orts-(Betriebs)-Krankenkassen für Buchdrucker gefälligst feststellen zu lassen, welcher Prozentsatz der seit Errichtung der Kasse oder — in Ermangelung der erforderlichen Unterlagen für die ganze Zeit — innerhalb eines anderen, näher anzugebenden Zeitraumes verstorbenen Kassen-Mitglieder der Lungenschwindsucht und sonstigen Lungenleiden erlegen ist. Ich bemerke dabei, dass für den dortigen Bezirk namentlich die Ortskrankenkasse . . . . . in Betracht kommen. Jedoch stelle ich ergebenst anheim, geeignetenfalls durch Vermittelung noch anderer Kassen oder auf sonstige Art die vorstehend erforderten Ermittelungen zu ergänzen.

Euer Hochwohlgeboren wollen mir über das Ergebniss der Erhebungen mit einer nach Anhörung des Regierungs- und Gewerberaths abzugebenden gutachtlichen Aeusserung über die Zweckmässigkeit des Erlasses von Vorschriften für Buchdruckereien auf Grund des §. 120 e Abs. 1 der Gewerbeordnung gefälligst bis zum 15. April d. J. berichten.

B. Königreich Württemberg.

Erhebung einer Statistik der Todesursachen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1891. (gez. Schmidt.)

Behufs Erhebung einer fortlaufenden Statistik der Todesursachen wird im Einvernehmen mit dem Reichsamt des Innern, beziehungsweise mit dem Justizministerium im Anschluss an die Königliche Verordnung, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniss, vom 24. Januar 1882 (Reg.-Blatt S. 33 ff.) und die Verfügungen des Ministeriums des Innern, betreffend die Dienstanweisung für die Leichenschauer, vom 3. Februar 1882 (Reg.-Blatt S. 41 ff.) und vom 19. Dezember 1891 (Reg.-Blatt S. 315 ff.) Nachstehendes verfügt.

§. 1. Vom 1. Januar 1892 ab sind je nach Umfluss eines Vierteljahres von den Standesbeamten und zwar da, wo ein Standesamtsbezirk den Bezirk einer Gemeinde überschreitet, für jede einzelne Gemeinde, Uebersichten zu fertigen, welche neben der Angabe der Einwohnerzahl der Gemeinde nach der letzten amtlichen Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung weiterhin auf Grund der Geburts- und Sterberegister für die letzt verflossenen drei Monate die Zahl der Lebendgeborenen, der Todtgeborenen und der Gestorbenen (ausschliesslich der Todtgeborenen) nach Maassgabe des beigeschlossenen Formulars I (Anlage I) zu enthalten haben.

Da, wo der Ortsvorsteher der Gemeinde nicht zugleich die Geschäfte des Standesbeamten besorgt, hat der letztere dem Ortsvorsteher die gemäss vorstehender Vorschrift gefertigten Uebersichten je spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Vierteljahres zu übermitteln.

§. 2. Die bestellten Leichenschauer, einschliesslich der mit Vornahme der Leichenschau für Krankenhäuser und ähnliche Anstalten des Staats, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften, für Gefangenanstalten und Arbeitshäuser (zu vergl. §. 3 der Königlichen Verordnung, betreffend die Leichenschau etc., vom 24. Januar 1882 Reg.-Blatt S. 33 ff.) ausnahmsweise betrauten Angestellten dieser Anstalten sind gehalten, je nach Umfluss eines Vierteljahres und zwar spätestens am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar einen wortgetreuen Auszug der Einträge ihres Leichenregisters aus dem abgeschlossenen Vierteljahr dem Ortsvorsteher zu übergeben.

§. 3. Der Ortsvorsteher hat diese Auszüge (§. 2), deren rechtzeitige Ablieferung er zu überwachen hat, mit dem standesamtlichen Sterberegister und mit dem Leichenregister des Leichenschauers zu vergleichen, nöthigenfalls richtig zu stellen und nach erfolgter Beurkundung zugleich mit den in §. 1 vorgeschriebenen Uebersichten spätestens vier Wochen nach Ablauf des Vierteljahres an das Oberamtsphysikat einzusenden.

§. 4. Den Oberamtsärzten fällt die Aufgabe zu, aus den ihnen übermittelten Gemeinde-Uebersichten und Leichenregister-Auszügen (§§. 1—3) die vierteljährlichen Ausweise über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse der Oberamtsbezirke nach dem Formular II (Anlage II) zu bearbeiten und diese Ausweise spätestens zwei Monate nach Abfluss des betreffenden Vierteljahres an

das Medizinalkollegium in Reinschrift einzusenden, das Konzeptexemplar aber nebst den Gemeinde-Uebersichten und Leichenregister-Auszügen in ihrer Registratur aufzubewahren.

Bei Bearbeitung der vierteljährlichen Ausweise sind die in Anlage III enthaltenen „Grundsätze für die Erhebung einer Statistik der Todesursachen“ auf das Genaueste zu beachten.

Bei den Einträgen in die vierteljährlichen Ausweise (Formular II) sind die einzelnen Gemeinden stets in der im Staatshandbuch angeordneten Reihenfolge aufzuführen.

In jeder Unterabtheilung aller 18 Rubriken ist neben der Hauptzahl der Verstorbenen die Zahl der von einem Arzt oder Wundarzt Behandelten (Leichenregister Ziffer 7 a) in Klammern beizufügen.

Die Gesammtzahl der in den einzelnen Unterabtheilungen der Rubriken 1—18 der Ausweise eingetragenen Gestorbenen muss mit der Gesammtzahl der Gestorbenen ausschliesslich der Todtgeborenen (Anlage I) übereinstimmen.

Auf jeder Seite der Ausweise sind unten alle Zahlen zusammenzuzählen und am Schlusse derselben ist für alle einzelnen Rubriken und deren Unterabtheilungen die Gesammtsumme für den ganzen Oberamtsbezirk zu berechnen. Die in dem vorhergehenden Absatz verlangte Uebereinstimmung zwischen der Gesammtzahl der Gestorbenen ausschliesslich der Todtgeborenen mit den in den 18 Rubriken sammt Unterabtheilungen verzeichneten Gestorbenen wird auch für die Zusammenzählung der einzelnen Seiten und für das summarische Endergebniss des ganzen Oberamtsbesirks gefordert. Unvermeidliche Lücken sind in der Rubrik „Bemerkungen“ des Näheren darzulegen.

§. 5. Das Medizinalkollegium hat darüber zu wachen, dass die vierteljährlichen Ausweise (Formular II) von den Oberamtsärzten rechtzeitig zur Vorlage gebracht werden, dieselben zu prüfen, eventuell deren schleunige Ergänzung und Verbesserung durch die Oberamtsärzte zu veranlassen, sodann die vierteljährlichen Ausweise für das ganze Land zusammenzustellen und nach Schluss des Kalenderjahres so zeitig als möglich eine das ganze Jahr umfassende gleichartige Uebersicht kurzer Hand an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu übersenden.

§. 6. Von den Leichenschauern, soweit sie nicht Aerzte oder Wundärzte sind (z. B. in Krankenanstalten etc., zu vergl. §. 2), wird bei dem Eintrag der Krankheit oder Todesursache in das Leichenregister nicht verlangt, dass sie sich ausschliesslich der in Formular II (Anlage II) aufgeführten Krankheits-Namen bedienen, für dieselben bleibt vielmehr die in Beilage B zu der Dienstanweisung für die Leichenschauer vorgeschriebene Krankheitstabelle (zu vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1891 Reg.-Blatt S. 315) maassgebend.

Anlage I. (Formular I.)

Oberamt . . . . . Gemeinde . . . . . .

Ausweis über die Einwohnerzahl, sowie die Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse

während des . . . . . Vierteljahres 18 . . .

Namen der Gemeinde.
Einwohner nach der Zählung von 18 . . . .
Zahl der Lebendgeborenen;
„ „ Todtgeborenen;
„ „ Gestorbenen (ausschliesslich der Todtgeborenen) im Alter
unter 1 Jahr;
von 1—15 Jahren;
von 15—60 Jahren;
von 60 Jahren und darüber.
Zusammen.
Bemerkungen.

Anlage II. (Formular II.)

Ausweis über die Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse

im Oberamtsbezirk . . . . . Königreich Württemberg
während des . . . . . Vierteljahrs 189 . .

Namen der Gemeinden nach der Reihenfolge des Staatshandbuchs.
Einwohnerzahl nach der Zählung von 18 . . .
Zahl der Lebendgeborenen;
" " Todtgeborenen;
" " Gestorbenen (ausschliesslich der Todtgeborenen).

Es starben an:

1. Diphtherie einschliesslich Croup.
2. Keuchhusten.
3. Scharlach.
4. Masern.
5. Typhus.
6 a. Selteneren gemeingefährlichen Ansteckungskrankheiten. P. = Pocken, F. = Flecktyphus. Ch. as. = asiat. Cholera, R. = bösart. Ruhr.
6 b. Uebertragbaren Thierkrankheiten. Mb. = Milzbrand, W. = Tollwuth, Rz. = Rotz, Tr. = Trichinose.
7 a. Tuberkulose der Lungen (Lungenschwindsucht).
7 b. Tuberkulose anderer Organe.
8. Lungenentzündung (croupöse).
9. Sonstige entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane.
10. Magen- und Darmkatarrh und Atrophie (der Kinder).
11 a. Kindbettfieber.
11 b. Anderen Folgen der Entbindung oder des Kindbetts.
12. Neubildungen.
13. Angeborener Lebensschwäche im ersten Lebensmonat.
14. Altersschwäche im Alten von 60 Jahren und darüber.
15. Verunglückung.
16. Selbstmord.
17. Sonstigen benannten Krankheiten.
18. Todesursachen nicht angegeben.

Bemerkungen.

Anlage III.

Grundsätze für die Erhebung einer Statistik der Todesursachen.

I. Für jede der in Anlage II. unter Nr. 1—18 aufgeführten Arten oder Gruppen von Todesursachen ist die Zahl der Gestorbenen zu ermitteln.

Eine Anzahl gebräuchlicher Bezeichnungen von Todesursachen, welche mit den vorstehend angegebenen gleichbedeutend oder den betreffenden Gruppen zuzuzählen sind, ist in Anlage IV. zusammengestellt.

II. Ausser den Todesfällen ist die Zahl der in dem gleichen Zeitraum vorgekommenen Geburten, unter Scheidung der Lebend- und der Todtgeborenen, zu ermitteln.

III. Die Gestorbenen sind nach dem Alter in vier Klassen zu sondern, nämlich
1. Kinder unter einem Jahre;
2. Kinder unter 15 Jahren, soweit sie nicht unter No. 1 aufzuführen sind;
3. Personen unter 60 Jahren mit Ausschluss der Kinder (No. 1 und 2);
4. Personen von 60 Jahren und darüber.

Bei den unter I. No. 11, 13, 14 und 16 aufgeführten Todesursachen finden die aus dem Erhebungsformular (Anlage II) ersichtlichen Abweichungen statt.

IV. Im Uebrigen sind bei der Erhebung folgende Gesichtspunkte zu beachten.

A. Im Allgemeinen.

1. Ein Todesfall im Verlauf einer der im Verzeichnisse genannten Infektionskrankheiten ist auch dann unter diese Todesursache einzutragen, wenn der unmittelbare Anlass des tödtlichen Ausgangs einer begleitenden oder einer Folgekrankheit zugeschrieben wird. Erfolgte z. B. im Verlaufe einer Erkrankung an Diphtherie der Tod an einer Lungenentzündung, so soll als Todesursache die Diphtherie gelten, da diese als das Hauptleiden (primäre Leiden) anzusehen ist.

2. Ist das Lebensalter einer als verstorben gemeldeten Person nicht fest-

zustellen, so soll der Todesfall nach dem Ergebnisse einer von zuständiger Seite erfolgten Schätzung des Alters eingetragen werden.

B. Betreffend die einzelnen Todesursachen.

1. Diphtherie (einschl. Croup). Ebenso wie die Todesfälle an „Croup" sind die Todesfälle an „Bräune", „Halsbräune" hier mitzuzählen. Wenn aber ausdrücklich nichtdiphtherischer Croup oder nichtdiphtherische Bräune als Todesursache angegeben wird, so ist der Todesfall nicht hier, sondern unter den „sonstigen entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane" zu zählen.

2. Keuchhusten. Betreffs der Folgekrankheiten, durch welche der tödtliche Ausgang bei Keuchhusten in der Regel bedingt wird, vergl. unter A 1.

3. Scharlach. Als wichtige Begleit- und Folgekrankheiten des Scharlach, welche hier mitzuzählen sind, seien Scharlachdiphtherie und Scharlachwassersucht besonders genannt.

4. Masern. Etwaige Todesfälle an Rötheln sind als Maserntodesfälle mitzuzählen.

5. Typhus. Unter der Bezeichnung Typhus ist der Darmtyphus oder Unterleibstyphus verstanden. Etwaige Todesfälle an typhösem Fieber, Nervenfieber, gastrischem Fieber, Schleimfieber sind hier mitzuzählen.

6. Seltenere gemeingefährliche Ansteckungskrankheiten. Die Zahl etwaiger Todesfälle an echten Pocken ist durch ein daneben gesetztes P, etwaiger Flecktyphusfälle durch ein F, etwaiger Todesfälle an der epidemisch auftretenden asiatischen Cholera zu Cholerazeiten durch ein Ch. as., etwaiger Todesfälle an der epidemisch (endemisch) auftretenden, sogenannten bösartigen Ruhr durch ein R zu bezeichnen.

6a. Uebertragbare Thierkrankheiten. Etwaige Todesfälle an Tollwuth (W), Milzbrand (Mb), Rotz (Rz), Trichinose (Tr) sind hier einzutragen.

7a. Tuberculose. Die Todesfälle an „Tuberkulose" — ohne nähere Bezeichnung des hauptsächlich erkrankten Organs — sind unter a aufzunehmen. Auch die Todesfälle in Folge von Lungenblutsturz, Bluthusten sind als durch Lungenschwindsucht bedingt anzunehmen, mithin unter a zu führen.

Unter 7b sind die durch Tuberkulose anderer Organe als der Lungen — z. B. der Knochen, der Hirnhaut, des Kehlkopfs, des Darms — bedingten Todesfälle einzureihen. Darmschwindsucht (tabes meseraica) soll als gleichbedeutend mit Darmtuberkulose, Kehlkopfsschwindsucht als gleichbedeutend mit Kehlkopfstuberkulose angesehen werden.

8. Lungenentzündung (croupöse). Es kommt darauf an, hauptsächlich die Zahl der Sterbefälle an der sogenannten croupösen Lungenentzündung, welche als selbstständige Krankheit auftritt, zu erfahren. Wo daher die Form der tödtlich verlaufenen Lungenentzündung angegeben ist, sind für diese Spalte nur die gedachten Fälle zu verwerthen. Todesfälle an „Lungenentzündung" ohne nähere Bezeichnung sind hier zu zählen.

9. Sonstige entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane. Hierunter sind verstanden die entzündlichen Krankheiten des Kehlkopfs, der Luftröhren, des Brustfells (Rippenfells) und der Lungen, ausschliessder unter 8 und 7a bereits aufgeführten Todesursachen.

10. Magen- und Darmkatarrh; Atrophie der Kinder. Todesfälle an Durchfall, Brechdurchfall, Brechruhr, einheimischer Cholera, sowie an der nicht epidemischen Ruhr sind hier mitzuzählen.

Wird bei Kindern „Atrophie" (Abzehrung) als Todesursache angegeben, so erfolgt ebenfalls die Eintragung unter No. 10, da dieses sehr häufig eingetragene Leiden in der Regel durch Magen- und Darmkatarrhe verursacht wird.

11. a) Kindbett, b) andere Folgen der Geburt oder des Kindbetts. Die in Folge einer Fehlgeburt eintretenden Todesfälle sind den in Folge einer rechtzeitig erfolgten Geburt eingetretenen gleich zu achten und unter No. 11 a bezw. b mitzuzählen.

12. Neubildungen. Die Todesfälle in Folge von Neubildungen an inneren oder äusseren Körpertheilen, namentlich in Folge von Krebs oder krebsartigen Geschwülsten, sind hier zu zählen.

13. Angeborene Lebensschwäche. Nur solche Todesfälle schwächlicher Kinder sind hier zu zählen, welche im ersten Lebensmonat erfolgt sind. Auch die durch angeborene Bildungsfehler bedingten Todesfälle sind als Folge einer Lebensschwäche zu erachten und gehören innerhalb der genannten Altersgrenze zu No. 13.

14. Altersschwäche. Diese Todesursache darf nur bei Personen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, eingetragen werden.

15. Verunglückung. Hierzu gehörgn die Todesfälle nach einer schweren Verletzung (z. B. Ueberfahren, Fall aus der Höhe u. s. w.), selbst dann, wenn der Tod nicht unmittelbar darauf, sondern erst nach einiger Zeit eintrat, ferner die Todesfälle durch Ersticken, Ertrinken u. s. w.

16. Selbstmord. Bestehen erhebliche Zweifel, ob Selbstmord vorliegt, so ist der Sterbefall den Verunglückungen zuzurechnen. Selbstmordversuche, welche nach einiger Zeit den Tod zur Folge haben, sind unter No. 16 mitzuzählen.

17. Sonstige benannte Krankheiten. Hierunter sind alle unter vorstehenden Nummern 1—16 nicht einzufügenden Todesfälle zu zählen, deren Ursache dem eintragenden Beamten (Standesbeamten etc.) angegeben ist.

18. Nicht angegebene Todesursache. Nur diejenigen Todesfälle, deren Ursache nicht bescheinigt ist oder vom Anmeldenden nicht bezeichnet werden kann, sind in diese letzte Spalte aufzunehmen.

Dienstanweisung für Leichenschauer. Verfügung des Ministeriums des Innern (gez.: Schmid) vom 19. Dezember 1891.

Die der Dienstanweisung für Leichenschauer vom 3. Februar 1882 als „Beilage B“ beigefügte „Krankheitstabelle“ wird mit Wirkung vom 1. Januar 1892 an durch die nachstehend abgedruckte Krankheitstabelle ersetzt.

Krankheitstabelle.

Todtgeboren.
Bildungsfehler (Missgeburten).
Lebensschwäche (darf nur für Kinder im 1. Lebensmonat gebraucht werden).
Zehren (Atrophie) von Kindern unter 1 Jahr.
Altersschwäche (darf nur für Personen über 60 Jahre gebraucht werden).
Masern und deren Folgen (z. B. Lungenentzündung, Auszehrung in Folge von Masern).
Rötheln u. deren Folgen (desgl.).
Keuchhusten und dessen Folgen (desgl.).
Scharlach und dessen Folgen (z. B. Scharlachdiphtherie, Scharlachwassersucht).
Flecktyphus.
Asiatische Cholera.
Bösartige (rothe) Ruhr.
Milzbrand.
Tollwuth.
Rotz.
Trichinose.
Pocken.
Rothlauf.
Pyämie u. Septicämie (Blutvergiftung).
Unterleibstyphus (Schleim- oder Nervenfieber).
Diphtherie und Croup (Halsbräune) ohne vorausgegangene Ausschlagskrankheiten wie Scharlach und Masern).
Lungenschwindsucht (Tuberkulose).
Tuberkulose anderer Organe, je mit Angabe des hauptsächlich befallenen Theils, z. B. Kehlkopf- (Halsschwindsucht), Darm (Darmschwindsucht), Knochen (Beinfrass), Gelenke (Gelenksschwamm), Bauchfell, Drüsen (Skropheln), Gehirn (tuberkulöse Hirnhautentzündung, hitzige Hirnwassersucht).
Lungenentzündung (croupöse).
Brustfellentzündung.
Andere hitzige Krankheiten der Athmungsorgane, z. B. Katarrhfieber, Grippe.
Langwierige Krankheiten der Athmungsorgane mit Ausnahme der Lungen- und Halsschwindsucht.
Lungenblutung (Lungenblutsturz).
Hirnschlag.
Gehirn- und Gehirnhautentzündung (bei tuberkulöser Entzündung und dem sogenannten Genickkrampf oder Genickstarre ist dies besonders zu benennen).

Eklampsie (allgemeine Krämpfe von Erwachsenen; wenn in Folge der Entbindung aufgetreten, so ist dies besonders anzugeben).
Kiefersperre und Starrkrampf-Fallsucht.
Gichter bei Kindern. Dabei ist stets die Krankheit anzufügen, in deren Gefolge die Gichter aufgetreten sind, wie Masern, Keuchhusten, Lungenentzündung, Zehren, Brechruhr, Durchfall, Magen- und Darmkatarrh, Zahnen u. s. w.
Chronische (langwierige) Gehirnkrankheiten.
Chronische (langwierige) Rückenmarks-Krankheiten.
Herzschlag.
Akute (schnellverlaufende) Herzkrankheiten, z. B. Herz- und Herzbeutel-Entzündung.
Chronische Herzkrankheiten (Herzerweiterung, Fettherz, Herzfehler).
Brechruhr.
Magen- und Darmkatarrh.
Sonstige akute (schnellverlaufende Krankheiten der Verdauungsorgane, z. B. Magen- und Darmentzündung, Magen- und Darmblutungen.
Chronische Krankheiten der Verdauungsorgane, z. B. Magen- und Darmgeschwüre. Wenn Tuberkulose oder Krebs vorhanden, so ist dies stets besonders zu benennen.
Chronische Leberkrankheiten (wenn Krebs, so ist dies besonders zu benennen).
Bauchfellentzündung (Unterleibsentzündung), wenn im Wochenbett aufgetreten, so ist dies besonders zu benennen.
Unterleibsbrüche (Leibschäden).
Krankheiten der Harnorgane (Tuberkulose und Krebs dieser Organe sind besonders zu benennen).
Krankheiten der Geschlechtsorgane (dgl.)
Kindbettfieber.
Andere Folgen der Entbindung oder einer Fehlgeburt.
Krebs (mit Angabe des befallenen Organs, wie Gesicht, Brust, Magen, Darm, Leber, Gebärmutter u. s. w.).
Syphilis.
Rachitis (englische Krankheit).
Allgemeine Wassersucht.
Altersbrand.
Krankheiten der Knochen.
Krankheiten der Gelenke.
Krankheiten der Haut (Tuberkulose und Krebs dieser Theile sind besonders namhaft zu machen.)
Wunden.
Unglücksfall mit Angabe der besonderen Art z. B. Ueberfahren, Ertrinken, Fall aus der Höhe, Zerquetschung durch Maschinen, zufällige Vergiftung, Erstickung.
Todtschlag.
Selbstmord mit Angabe der Art desselben, z. B. Erhängen, Ertränken, Erschiessen, Einnahme von Gift.
Unbekannt.

C. Herzogthum Braunschweig.

Aufbewahrung von Morphium in den Apotheken*). Verfügung des Obersanitätskollegiums (gez. Orth) vom 11. Februar 1892 an sämmtliche Physiker.

Nachdem wir beschlossen haben, dem §. 11 unseres Erlasses vom 12. Dezember 1888, die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken betr., folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Morphin und dessen Salze sind in dem Verkaufsraume in einem besondern, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschliessbaren Schränkchen, welches von dem Aufstellungsplatze der andern Mittel der Tab. C. des deutschen Arzneibuches entfernt angebracht sein muss, aufzubewahren“,

so veranlassen wir Sie, den Apothekern Ihres Bezirkes solches mit dem Bemerken zu eröffnen, dass die fragliche Bestimmung vom 1. April d. J. in Kraft tritt und dafür Sorge zu tragen, dass der beigefügte Nachtrag dem Erlasse unten auf der 11. Seite eingeklebt wird.

*) Eine gleiche Verfügung ist im Grossherzogthum Sachsen-Meiningen unter dem 31. Januar 1892 erlassen Dieselbe stimmt mit der betreffenden preussischen Verfügung (s. Beilage zu Nr. 2 der Zeitschrift) wörtlich überein.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 7. 1. April. 1892.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Anzeigen über die Konzessionirung von Kranken- und Entbindungsanstalten. Revisionen dieser Anstalten. Runderlass des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten vom 7. März 1892 — M.-No. 1525 — (gez. Im Auftrage: Bartsch) an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich ergebenst, dass ich zur Vermeidung des Schreibwerks von der durch den Erlass vom 10. Mai 1870 (M. 3084) vorgeschriebenen Anzeige über die stattgehabte Konzessionirung jeder einzelnen Privat-Kranken- und Entbindungs-Anstalt in Zukunft absehen will.

Dafür sehe ich an jedem Jahresabschluss einem kurzen Bericht darüber ergebenst entgegen, wie viele derartige Anstalten im Laufe des Jahres neu konzessionirt worden, wie viele eingegangen sind und wie gross der Bestand am Jahresschlusse war. Dabei ist zu bemerken, in welchem Zustande sich jene Anstalten befinden, ob dieselben durch die zuständigen Amtsärzte im Laufe des Berichtsjahres besichtigt worden sind und ob sich etwa Missstände dabei ergeben haben.

Den Kreismedizinalbeamten ist aufgegeben, derartige Anstalten, soweit sich dieselben an dem Wohnort des Beamten befinden, jährlich ein bis zweimal unerwartet zu besichtigen und über das Ergebniss in den Sanitätsberichten Mittheilung zu machen. Die ausserhalb des Wohnorts befindlichen Anstalten haben die Amtsärzte gelegentlich anderweiter dienstlicher Anwesenheit zu revidiren.

Endlich mache ich ergebenst darauf aufmerksam, dass in Gemässheit des §. 47 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1887 die Regierungs-Medizinalräthe die wichtigeren Medizinal-Anstalten von Zeit zu Zeit revidiren sollen; dahin sind auch grössere Privat-Anstalten vorgedachter Anstalten zu rechnen. Die alljährlich wiederkehrenden Apotheken-Visitationen bieten dazu, wie auch §. 3 der Ministerialverfügung vom 13. März 1870 (Eulenberg, Medizinalwesen, S. 528 ff.) betont, eine passende Gelegenheit.

In Betreff der Berichterstattung über die Privat-Irrenanstalten bleibt der Erlass vom 10. Oktober 1888, (M.-N. 8184) auch ferner massgebend.

Anweisung betreffend die Aufsicht über die Hebammen und die Nachprüfungen derselben. Verfügung des Regierungspräsidenten in Stade vom 20. Februar 1892 an die Königlichen Landräthe, die Magistrate der selbstständigen Städte und die Medizinalbeamten des Bezirks.

Um die Nachprüfungen der Hebammen und die Beaufsichtigung der dienstlichen Führung derselben durch die Kreisphysiker thunlichst gleichmässig zu gestalten, habe ich die in mehreren Verfügungen zerstreuten Bestimmungen zusammen fassen und ergänzen lassen.

Ew. Hochwohlgeboren — die Magistrate — erhalten dieselben in nachstehender Anweisung zur Kenntnissnahme, die Königlichen Kreisphysiker mit dem ergebenen Ersuchen danach von jetzt ab zu verfahren.

Anweisung für die Kreisphysiker betreffend die Aufsicht über die Hebammen und die Nachprüfung derselben.

§. 1. Die Kreisphysiker haben über die dienstliche und ausserdienstliche Führung der Hebammen ihres Kreises zu wachen und über jede Hebamme eine Personalakte zu führen.

§. 2. Bei Nichterfüllung der den Hebammen nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 31. Mai 1884 obliegenden Verpflichtungen ist die Bestrafung bei der zuständigen Polizeibehörde in Anregung zu bringen.

§. 3. Jährlich ist der dritte Theil der im Kreise befindlichen Hebammen einschliesslich der freipraktizirenden einer Nachprüfung zu unterziehen, am Schlusse des dreijährigen Turnus müssen sämmtliche Hebammen nachgeprüft sein.

§. 4. Mehr als 6 Hebammen sind zu einem Prüfungstermin nicht vorzuladen, die Auswahl derselben ist so zu treffen, dass nicht einzelne Gegenden des Kreises an den Prüfungstagen ganz von Hebammen entblösst werden.

§. 5. Die regelmässigen Nachprüfungen sind in den Monaten August und September vorzunehmen. Die Hebammen sind zu denselben mindestens 14 Tage vorher zu laden unter Hinweis auf die bevorstehende Bestrafung bei ungerechtfertigtem Ausbleiben und mit der Aufforderung ihre Instrumente, Geräthe, Lehr- und Tagebuch, sowie die Desinfektionsmittel mitzubringen.

Um dem Direktor der Hebammenanstalt zu Celle Gelegenheit zur Theilan den Nachprüfungen zu geben, sind die in Aussicht genommenen Termine demselben mindestens 4 Wochen vorher mitzutheilen; etwaige Wünsche desselben bei Festsetzung der Termine sind genau zu berücksichtigen.

§. 6. Die Dauer eines Prüftermines wird auf 3—4 Stunden zu bemessen sein; die Terminstunden sind daher so anzusetzen, dass die auswärts wohnenden Hebammen wo möglich den Hin- und Rückweg an demselben Tage zurücklegen können.

§. 7. Im Prüfungstermine sind die Instrumente und Geräthe der Hebammen, das Lehr- und Tagebuch sowie die vorgeschriebenen Desinfektionsmittel einer genauen Besichtigung zu unterziehen. Nachlässig geführte Tagebücher muss der Kreisphysikus in bestimmten Zeiträumen sich wieder vorlegen lassen, bis die gerügten Mängel beseitigt sind. Ebenso ist den Hebammen die Neubebeschaffung, bezw. Instandsetzung fehlender oder unbrauchbarer Geräthschaften pp. innerhalb einer angemessenen Frist aufzugeben. In den Fällen wo die Gemeinden oder die Kreise zur unentgeltlichen Lieferung der Gegenstände verpflichtet sind, ist ein bezüglicher Antrag beim Königlichen Landrath bezw. Magistrat zu stellen. Von der Ausführung seiner Anordnung hat sich der Physikus nach Ablauf der Frist zu überzeugen.

§. 8. Der Prüfung ist das Preussische Hebammenlehrbuch zu Grunde zu legen. Unter Benutzung der zu Gebote stehenden Demonstrationsmittel, (weibliches Becken, Kindspuppe, Neugeborenen-Schädel) sind sowohl die theoretischen und praktischen Kenntnisse, wie die technischen Fertigkeiten zu prüfen. Die Massregeln zur Verhütung des Kindbettfiebers sind jedesmal zum Gegenstande der Prüfung zu machen. Es ist stets im Auge zu behalten, dass die Nachprüfungen nicht allein dazu dienen sollen, um die Fähigkeiten und Leistungen

Anlage.

Uebersicht der Nachprüfungen der Hebammen

Leufende Nr.	Personalverhältnisse.							Tag der Nachprüfung.
	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Alter. Jahre.	Als Hebamme approbirt im Jahre	Jährliche Entbindungen durchschnittlich.	Bezirkshebamme oder freipraktizirend	Besteht ein Vertrag nach der Ministerial-Verfügung vom 6. Aug. 1883? Wann geschlossen?	
1.								
2.								
3.								

der vorgeladenen Hebammen zu kontroliren, sondern auch um ihre Fortbildung durch entsprechende Belehrung und praktische Unterweisung zu fördern.

§. 9. Ueber den Gang der Prüfung wird eine Verhandlung aufgenommen, aus welcher das Prüfungsergebniss für jede Hebamme ersichtlich sein muss.

§. 10. Hebammen, welche die Nachprüfung nicht bestanden haben, sind jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Bleibt trotz wiederholter Nachprüfung das Ergebniss ungenügend, so ist bei dem Königlichen Landrathe bezw. Magistrate, die Einleitung des Verfahrens auf Entlassung als Bezirkshebamme, event. auf Zurücknahme des Prüfungszeugnisses zu beantragen.

§. 11. Für diejenigen Bezirkshebammen, welche sich gut geführt und gute Kenntnisse in der Nachprüfung gezeigt haben, sind Anträge auf Bewilligung der ihnen für diesen Fall zugesicherten jährlichen Remuneration bei dem Königlichen Landrathe bezw. Magistrate zu stellen.

§. 12. Hebammen, welche ohne zutreffenden Entschuldigungsgrund zur Nachprüfung nicht erschienen sind, werden ebenso wie die durch Krankheit oder dienstlich verhinderten Hebammen sofort wieder zu einem neuen Termine vorgeladen, ausserdem sind sie ersteren Falls der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 13. Das Ergebniss sämmtlicher Nachprüfungen ist nach anliegendem Schema in dem jährlichen Sanitätsberichte ersichtlich zu machen, dabei sind etwa beobachtete Missstände und Mängel des Hebammenwesens nebst Vorschlägen zu deren Beseitigungen zur Sprache zu bringen, auch ist anzugeben, an welchen Prüfungen der Direktor der Hebammenlehranstalt zu Celle theilgenommen hat.

Im letzten Jahre des dreijährigen Turnus muss dem Berichte ausdrücklich die Angabe hinzugefügt werden, dass sämmtliche Hebammen des Bezirks nachgeprüft sind, oder aus welchen Gründen etwa die Nachprüfung der gegebenen Falles namhaft zu machenden Hebamme unterblieben ist.

Beanstandung des Fleisches geschlachteter Pferde, die an Hämoglobinaemie gelitten haben. Rundverfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 13. Februar 1892 an sämmtliche Landräthe, Kreisthierärzte u. s. w. des Bezirks.

In Altena ist vor einiger Zeit in Folge Genusses des Fleisches eines nothgeschlachteten Pferdes eine Anzahl von Personen, darunter ein Arbeiter tödtlich, erkrankt, und nehme ich hieraus Veranlassung auf die Gefahren, welche unter Umständen mit der leichtfertigen Zulassung solchen Fleisches zum Genusse für Menschen verbunden sind, besonders hinzuweisen.

im Kreise . . . . während des Jahres . .

Ergebnisse der Prüfung								Bemerkungen.
Ist nicht erschienen:		Führung des Tagebuchs.	Beschaffenheit der vorgeschriebenen		Prüfungsgegenstand.	Kenntnisse: a. theoretische. b. praktische. c. Gesammturtheil.	Hat an Remuneration erhalten	
entschuldigt.	unentschuldigt und deshalb bestraft mit		Instrumente und Geräthe.	Desinfektionsmittel.				

Das betreffende Pferd hat höchstwahrscheinlich an sogenannter Hämoglobinaemie gelitten, einer Krankheit, welche bei der Unklarheit ihrer Ursache bisher mit den verschiebenen Namen z. B. Kreuzschlag, Kreuzlähmung, schwarze Harnwinde, Lumbago u. s. w. belegt wird.

Die am meisten hervortretenden Symptome der Krankheit bei Pferden sind: vollständige Lähmung der Nachhand, Unvermögen des Thieres, sich aufzurichten, Abgang blutigen Urins, Schmerzhaftigkeit und Spannung der Kruppenmuskeln, zuweilen völlige Empfindlosigkeit der gelähmten Hintertheile gegen Nadelstiche.

Von den schweren Formen dieser Krankheit namentlich bei vorhandener ausgeprägter Lähmung führen 50 % bis 75 % zum Tode.

Das Fleisch der unter diesen Erscheinungen nothgeschlachteten Thiere ist höchstwahrscheinlich mit bestimmten, allerdings noch nicht dargestellten Infektionsstoffen behaftet, die bei denjenigen Personen, welche das Fleisch, namentlich im rohen Zustande, geniessen, eine tödtliche Erkrankung zu verursachen vermögen.

Zur Verhütung weiterer Unglücksfälle der bewegten Art ordne ich daher an, dass von jetzt an seitens der Schlachthaus-Verwalter (Schlachthaus-Inspektoren) das Fleisch der mit der genannten Krankheit behafteten nothgeschlachteten Pferde von der Zulassung zum Genusse für Menschen gänzlich ausgeschlossen wird.

Nach demselben Grundsatze haben auch die übrigen nach Massgabe der zur Verordnung vom 11. Dezember 1889 (A.-Bl. S. 45) mit der Untersuchung des Fleisches geschlachteter Pferde betrauten Thierärzte zu verfahren, falls sie über die Zulässigkeit derartigen Fleisches, sei es auf amtliche Requisition, sei es in ihrer Privatpraxis zu entscheiden haben. Die nach §. 4 Absatz 2 etwa bestellten „Sachverständigen" haben, falls sie an einem Pferde eine der oben gedachten Krankheitsspuren bemerken, die Beurtheilung des Thieres bezw. Abstempelung des Fleisches dem betreffenden Thierärzte zu überlassen.

Eine besondere polizeiliche Kontrole erfordern die privaten Pferdemetzgereien, damit nicht von dieser Seite her das in Rede stehende gefährliche Fleisch in den Verbrauch gelange.

In denjenigen Fällen, in welchen das betreffende Pferd zwar zur Genesung gekommen ist, jedoch eine theilweise Lähmung geringeren Grades zurückbehalten hat und wegen der Unbrauchbarkeit bezw. Entwerthung des Thieres die Abschlachtung desselben nachträglich in Frage kommt, liegt die Gefahr der Uebertragung der ursprünglichen Krankheit nicht mehr vor. Es darf daher unter solchen Umständen und falls dies nicht aus anderweitigen Gründen verboten ist, der Genuss des Fleisches des abgeschlachteten Thieres gestattet werden.

Apotheken-Verlegungen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Zedlitz) vom 24. Februar 1892 — M. Nr. 264 — an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten. *)

Nach dem Inkrafttreten des Erlasses vom 21. Juli 1886, betreffend die Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers vor Ablauf von 10 Jahren seit Eröffnung einer Apotheke, sind wiederholt bestehende Apotheken verlegt worden, ohne dass dem zeitigen Besitzer mitgetheilt worden ist, dass die Genehmigung zur Verlegung von Apotheken sachlich einer Neukonzessionirung gleich zu erachten ist, wie bereits in dem Erlass vom 22. November 1854 (Horn, das Preussische Mediz.-Wesen 1863, Th. II, S. 3. 5. 4.) zum Ausdruck gelangt ist, und dass in Folge dessen der Inhaber einer verlegten Apotheke den Bestimmungen des Eingangs erwähnten Erlasses betreffs der Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers unterliegt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob eine Apotheke aus dem bisherigen Grundstück in ein anderes oder in einen anderen Stadttheil oder in eine andere Ortschaft verlegt wird.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, behufs Vermeidung von irrthümlichen Auffassungen seitens der Betheiligten dafür gefälligst Sorge zu tragen, dass denjenigen Apothekern, welche eine Verlegung ihrer Apotheke nachsuchen, vor Genehmigung derselben eröffnet werde, dass die Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers in Gemässheit des Erlasses vom 21. Juli 1886 vor Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Apotheke auf dem neuen Grundstück ohne meine Genehmigung nicht gestattet sei.

*) Vergl. auch Beilage zu Nr. 4 dieser Zeitschrift, S. 27.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 8. **15. April.** 1892.

Rechtsprechung.

Die Kosten für die Zuziehung eines Lehrers zum Impftermin bezw. eines Begleiters der Schulkinder auf dem Wege dorthin gehören nicht zu denjenigen, welche die Kreise nach dem preussischen Ausführungsgesetz vom 12. April 1875 zu tragen haben. Erkenntniss des preussischen Oberverwaltungsgerichts, I. Senats, vom 9. September 1891.

Im §. 3 der vom Bundesrath unter dem 18. Juni 1885 erlassenen, von den Ortspolizeibehörden bei Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgenden Vorschriften ist angeordnet, dass „bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau bereits früher Geimpfter ein Lehrer anwesend sei“ und ebenso bestimmt der Ministerialerlass vom 6. April 1886 unter No. 17: „Die Ortspolizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass in jedem Termine für Wiederimpflinge ein Lehrer anwesend ist; derselbe sorgt im Einvernehmen mit dem Impfarzt und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechterhaltung der Ordnung. Auch ist zu erwägen, ob die Umstände es erfordern, dass die Schulkinder auf dem Wege von und zu dem Termine durch einen Begleiter beaufsichtigt werden und zutreffenden Falls dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige Person dazu bestellt wird.“ Unter Bezugnahme auf diese Bestimmungen sowohl wie auf diejenigen des §. 2 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. April 1875, wonach die Kreise gehalten sind, die durch Ausführung des Reichsimpfgesetzes entstehenden Kosten, abgesehen von denen für die Impfinstitute, zu tragen, hatte der Regierungspräsident in Bromberg in einem Spezialfalle entschieden, dass die Kosten, die aus der angeordneten Begleitung der Lehrer zu den Impfterminen entstehen, von den Kreisen zu tragen seien. Der betreffende Kreistag erkannte jedoch die Verpflichtung zu solchen Zahlungen, die bisher von den Schulkassen geleistet waren, nicht an und als hierauf Zwangsetatisirung der erforderlichen Summe verfügt wurde, beantragte er im Verwaltungsstreitverfahren Aufhebung dieser Verfügung. Diesem Antrage hat das Oberverwaltungsgericht Folge gegeben und lautet das betreffende Erkenntniss vom 9. September 1891, wodurch die angefochtene Verfügung des beklagten Regierungspräsidenten ausser Kraft gesetzt wird, wie folgt:

„Wie in der vom Bekl. bezogenen Stelle Bd. XIV., S. 14 der Entsch. des O.-V.-G. dargethan, sind die durch Ausführung des Reichs-Impfgesetzes entstehenden, gemäss dem Landesgesetze vom 12. April 1875 den Kreisen zur Last fallenden Kosten nicht lediglich auf die im §. 2 dortselbst erwähnten Ausgaben für Remunerirung der Impfärzte, für deren Bureauarbeiten und Drucksachen beschränkt, als zu denselben gehörig wurden vielmehr die Drucksachen der Eingangs erwähnten, bundesräthlichen Vorschriften I und II bezeichnet, da die Aushändigung jener an die Aerzte Voraussetzung für vorschriftsmässige Ausführung der Impfung ist, und die Aushändigung dieser an die Angehörigen der Impflinge eine, sonst mündlich von den Aerzten zu bewirkende Ergänzung des Impfgeschäfts selbst bildet. Wie aber anderseits hervorgehoben, ist durch das Landesgesetz die Ausführung des Reichsgesetzes nicht derart aus der allgemeinen Landesverwaltung losgelöst, dass, wo irgend ein Organ der letzteren mitzuwirken hat, die diesem hieraus erwachsenden Kosten gleichfalls von den Kreisen zu tragen wären. Und deshalb sind die Kosten, welche durch den Druck der bundesräthlichen Vorschriften zu III und deren Aushändigung an die Ortspolizeibehörden, daher durch eine im Aufsichtswege erfolgte Dienstanweisung der letzteren entstanden, als solche der allgemeinen Landesverwaltung anerkannt, wobei zugleich ausgesprochen wurde, dass wie die vorgesetzte Polizeiinstanz die Handhabung der Aufsicht, so auch die Ortspolizei dasjenige, was innerhalb ihres all-

gemeinen Geschäftsbereiches zum Schutze und zur Förderung der Ausführung des Impfgeschäfts zu bewirken ist, als Amtspflicht unentgeltlich und nicht auf Kosten der Kreise zu leisten habe. —

Diese Grundsätze erscheinen indess nicht geeignet, die Ausführungen des Beklagten zu stützen. Wenn die Vorschrift III §. 3 des Bundesraths bezw. die No. 16/17 der Ministerial-Anweisung vom 6. April 1886 (M.-Bl. d. i. V., S. 51) die Ortspolizeibehörden zu einer Vorsorge dahin verpflichten, dass in jedem Impftermine Vertreter der Polizeibehörden des Impforts und der betheiligten Gemeinden, bei den für Schulkinder bestimmten Terminen auch ein Lehrer behufs Aufrechterhaltung der Ordnung gegenwärtig sein sollen, so verlangen sie nur für diesen besonderen Fall die Erfüllung der allgemeinen Aufgabe der Polizei, zu deren Gegenständen nach §. 6 zu d des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 auch die „Ordnung und Gesetzlichkeiten bei dem öffentlichen Zusammensein einer grösseren Anzahl von Personen“ gehört. Auf ähnlichen Gesichtspunkten beruht die fernere ministerielle Weisung, wonach im Bedürfnissfalle für die Beaufsichtigung der Schulkinder auf dem Wege zu und von den Terminen ein „zuverlässiger Begleiter“ zu bestellen ist. Mag es auch — zumal im Falle ausschliesslicher Zulassung der Elementarlehrer — zweifelhaft sein können, ob dies im allgemeinen Interesse der öffentlichen Ordnung oder im besonderen der Schulzucht verlangt wird, ob es sich somit um eine Aufgabe der Ortspolizei- oder der Schul-Verwaltung handelt, so kann dies für die vorliegende Entscheidung dahingestellt bleiben; denn jedenfalls ist die amtliche Anordnung einer solchen Begleitung keine Massnahme, die einen Theil des Impfgeschäfts selbst bildet oder durch die wirksame und unschädliche Ausführung der Impfung an sich erfordert wird, sondern sie ist nur unmittelbar aus Anlass der Impfung durch anderweite öffentliche Interessen nothwendig geworden. Entsprechend der Organisation der Landesverwaltung liegt deren Durchführung daher den anderweit hierzu berufenen Organen ob, ist aber nicht durch das Gesetz vom 12. April 1875 den Kreisen übertragen. Die Bestreitung der desfallsigen Kosten ist mithin als eine den Kreisen gesetzlich obliegende Last nicht anzuerkennen.“

Der Verkauf von Thierheilmitteln fällt nicht unter die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Lissa vom 15. Februar 1892.

„Der Angeklagte ist auf Grund der thatsächlichen Feststellung, dass er im Juli, August und September 1891 Arzneien, deren Feilhalten nur in Apotheken gestattet ist, zubereitet und feilgehalten hat, von dem Königl. Schöffengericht zu K. zu einer Geldstrafe von 60 Mark ev. 20 Tagen Haft verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte form- und fristgerecht die Berufung eingelegt.

Die Hauptverhandlung hat Folgendes ergeben: Am 11. August hat der Apothekenbesitzer S. in K. unter Zuziehung eines Polizeidieners eine Revision in dem Drogengeschäft des Angeklagten vorgenommen. Dabei fand er, dass der Angeklagte unter Anderem auch zum Verkauf im Laden vorräthig hatte: 1. Aufgelöste reine Karbolsäure, 2. Pferdepulver; und zwar bestand die Karbolsäure in einer mit Wasser oder Spiritus bewirkten Lösung von Karbol-Krystallen und das Pferdepulver aus einem Gemenge von verschiedenen Salzen, wie Antimon, Natrium bicarbon., Natrium sulfuricum, von pulverisirter Wachholderbeere und Spiessglanz. Was die Karbolsäure anlangt, so hat der Angeklagte bestritten, dieselbe überhaupt als Heilmittel zum Verkauf ausgeboten zu haben. Er habe Karbolsäure stets nur in Lösungen vorräthig gehabt, in welchen auf 10 Theile Wasser 20 Theile Karbol gekommen seien. Es sei selbstverständlich, dass eine so starke Mischung nicht als Heilmittel, sondern lediglich als Desinfektionsmittel hätte benutzt werden können, und er habe seine Karbolsäure nur zu Desinfektionszwecken verkauft.

Pferdepulver aber sei kein Heilmittel, keine Arznei, sondern lediglich ein Gemisch, die Fresslust der Thiere anzuregen. Der als Sachverständige vernommene Apotheker S. aus K. muss zugeben, dass er den Prozentsatz der bei dem Angeklagten vorgefundenen Karbolsäure nicht kenne, da er gelegentlich der bei dem Angeklagten vorgenommenen Revision den Prozentsatz derselben nicht festgestellt habe, und muss auch weiter zugeben, dass eine so starke Lösung, wie der Angeklagte sie angegeben habe, nur zu Desinfektionszwecken verwendbar sei. Das Pferdepulver aber sei ein Mittel gegen Krankheitszustände der

Pferde — verminderte Fresslust —; also ein Heilmittel, und der Verkauf desselben unterliege in Folge dessen den Beschränkungen der Verordnung vom 27. Januar 1890. Der Gerichtshof hat den Angaben des Angeklagten, dass er Karbolsäure nur als Desinfektionsmittel zum Verkauf habe, Glauben geschenkt, da dieselben in der Aeusserung des Sachverständigen ihre Bestätigung finden. Das Pferdepulver hält der Gerichtshof ebenfalls für ein Heilmittel, erachtet aber im Uebrigen diese Frage für den vorliegenden Fall deswegen für unerheblich, weil er der Ansicht ist, dass die angezogene Verordnung sich überhaupt nur auf Heilmittel für Menschen beziehe, Pferdepulver nur Thieren, speziell Pferden, gegeben werde. Die Verordnung spricht zwar nur von Heilmitteln im Allgemeinen, hat aber die Bestimmung, die den Apotheken durch frühere Gesetze gewährten Privilegien zum alleinigen Verkauf gewisser Stoffe, genau zu begrenzen. Solche Privilegien (zum alleinigen Verkauf gewisser Stoffe), von dem Edikt vom 27. September 1725 an gerechnet, sind den Apotheken aber nur mit Rücksicht auf die menschliche Gesundheit gegeben worden. Dafür spricht allein schon der Umstand, dass den Rechten gewisse Pflichten gegenüberstehen, wie Gewährung von Heilmitteln zur Nachtzeit, Angabe des Namens derjenigen Personen, für welche das Hilfsmittel bestimmt ist u. s. w., welche deutlich zeigen, dass die Gesetzgeber beim Erlass ihrer privilegirenden Bestimmungen nur an Menschen gedacht haben (cfr. Zeitschrift für preussisches Recht Bd. I No. 343, Oppenhof, Kommentar zu §. 367[3] des Str.-G.-B.). Demnach kann sich die neueste Verordnung vom 27. Januar 1890 ebenfalls nur auf Heilmittel für Menschen beziehen. Der Verkauf von Pferdepulver fällt demnach nicht unter die Verordnung vom 27. Januar 1890.

Da aber nach §. 367[3] des Str.-G.-B. nur strafbar ist der Verkauf aller derjenigen Zubereitungen, welche in einer dem Verzeichniss A der angeführten Verordnung entsprechenden Erscheinungsform als Heilmittel für Menschen ausserhalb der Apotheken verkauft werden, so war der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters entgegen thatsächlich nicht festzustellen, dass der Angeklagte im Juli, August und September 1891 Arzneien, deren Feilhalten nur in Apotheken gestattet ist, zubereitet und feilgehalten hat. Der Angeklagte war daher freizusprechen."

In Unfallversicherungs-Streitsachen finden bei Festsetzung der Gebühren für medizinische Sachverständige die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1872 Anwendung. Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 26. März 1892.

Auf die vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Sektion Kreis H. hier in Abschrift vorgelegte Beschwerde vom 20. Februar 1892, betreffend die Festsetzung der Gebühren für den in der Unfallversicherungssache des Heuerlings H. zu St. als Sachverständigen vernommenen Dr. S. zu B., wird dem Vorstande der westfälischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu M. unter Wiederbeifügung der mit der Beschwerde eingereichten Liquidation des genannten Sachverständigen, ergebenst dahin Bescheid ertheilt, dass für den vorliegenden Fall allerdings die Bestimmungen des preussischen Gesetzes, betreffend, die dem Medizinalbeamten pp. zu gewährenden Vergütungen vom 9. März 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 265) beziehungsweise die das Gesetz abändernde Allerhöchste Verordnung vom 17. September 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 411) Anwendung zu finden haben, da die Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 173), nach welcher in Gemässheit des §. 14, Absatz 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. November 1885 (Reichsgesetzblatt, Seite 279) die Sachverständigen ihre Gebühren erhalten, im §. 13 bestimmt, dass soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, „lediglich" diese letzteren in Anwendung kommen. Solche besonderen Taxvorschriften sind durch §. 7 des Gesetzes vom 9. Mai 1872 gegeben, wonach nicht beamteten Aerzten im Falle amtlicher Requisition dieselben Gebühren, Tagegelder und Reisekosten wie beamteten zustehen.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Ovale Arzneigläser sind für Arzneien zum innerlichen Gebrauche

nicht zulässig. Bescheid des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 8. März 1892 an N. N.

Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Eingabe vom 24. Februar 1892, dass in den Apotheken ovale Medizinflaschen für innerliche Arzneien fernerhin nicht verwendet werden dürfen.

Lieferung des thierischen Impfstoffes aus den staatlichen Impfanstalten. Rundverfügung des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: Bartsch) vom 16. März 1892 an sämmtliche Dirigenten der Königlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes, und sämmtlichen Königlichen Oberpräsidenten zur Kenntnissnahme und Bekanntmachung mitgetheilt.

Durch die diesseitige Rund-Verfügung vom 16. April 1888 M. 3028 ist angeordnet worden, dass die Anträge auf Lieferung thierischen Impfstoffes aus den staatlichen Impfinstituten mindestens 14 Tage, bevor die Verwendung desselben stattfinden soll, bei den Anstalts-Dirigenten einzubringen sind. Wird auf dieser Bestellfrist bestanden, so würden in denjenigen Fällen, in denen es sich um Impfungen wegen Ausbruchs der natürlichen Pocken handelt, eine der Verbreitung der Krankheit günstige Verzögerung der Impfungen zu befürchten sein. Ich bestimme deshalb hiermit, dass in allen Fällen dieser Art die Lieferung des Impfstoffes ohne Frist und mit möglichst grosser Beschleunigung zu erfolgen hat, und dass für die ersten Bedürfnisse ein für etwa tausend Impfungen ausreichender Vorrath von Impfstoff in wirksamem Zustande stets bereit zu halten ist.

Auftreten des Flecktyphus in Russland. Rundverfügungen des Ministers der u. s. w. Mediz.-Angelegenheiten (gez. im Auftr.: Bartsch) vom 23. und 28. März — M. Nr. 2403 und M. Nr. 2557 — an die Königlichen Begierungspräsidenten zu Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Marienwerder, Posen, Bromberg, Oppeln, Breslau und den übrigen Königlichen Regierungspräsidenten zur Kenntnissnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 23. März 1892.

Nach amtlichen Nachrichten herrscht in den Nothstandsbezirken des östlichen und südlichen europäischen Russland, namentlich in den Gouvernements an der Wolga, Kostroma, Nischni-Nowgorod, Kasan, Samara, Saratow und Astrachan, ausserdem in den Gouvernements Moskau, Orel und Pensa, sowie Perm, Flecktyphus und gewinnt die Epidemie in einer auch für das diesseitige Landesgebiet bedrohlichen Weise an Ausdehnung. Voraussichtlich wird es nicht an Auswanderern und anderen Reisenden aus den verseuchten Gegenden fehlen, welche die preussische Landesgrenze überschreiten werden, wie denn namentlich aus den Wolga-Kolonien, während der letzten Monate eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen, zum Theil mit Familie ihre Pässe zum Eintritt in das deutsche Reich haben visiren lassen. Es steht deshalb die Einschleppung der Krankheit in das diesseitige Landesgebiet zu besorgen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, sich gefälligst über die gesundheitlichen Zustände jenseits der Grenze thunlichst Kenntniss zu verschaffen und dem Personenverkehr an der Grenze sowie auf denjenigen Bahnhöfen, auf welchen aus Russland kommende Personen Aufenthalt haben oder zu nehmen pflegen, besonders grosse Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Des Flecktyphus verdächtige Reisende sind sofort anzuhalten, ärztlich zu untersuchen, und, falls sich der Verdacht bestätigt, unverzüglich streng zu isoliren.

Zugleich dürfen auch die etwaigen mitreisenden Angehörigen des Kranken zum freien Verkehr nicht zugelassen und müssen dieselben unter genauer Beobachtung gehalten werden. Ihre Kleider und Effekten sind, wie diejenigen der Kranken selbst, einer wirksamen Desinfektion zu unterwerfen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst die hiernach erforderlichen Massnahmen sogleich treffen und über etwa vorkommende Krankheitsfälle schleunigst an mich berichten.

Berlin, den 28. März 1892.

Ew. Hochwohlgeboren theile ich unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 23. März 1892 — M. Nr. 2403 — ergebenst mit, dass ausser den dort genannten russischen Landestheilen auch die Gouvernements Kiew, Charkow und Simbrisk vom Flecktyphus epidemisch heimgesucht sind.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 9. 1. Mai. 1892.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Beurtheilung der Geniessbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh. Runderlass der Minister des Innern (gez. Herrfurth), der Landwirthschaft u. s. w. (gez. v. Heyden), der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Bosse) und für Handel und Gewerbe (gez. in Vertr. Magdeburg) vom 26. März 1892 an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Die über die Beurtheilung der Geniessbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh erlassenen Bestimmungen vom 15. September 1887 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. 204) haben in neuester Zeit wiederum zu irrthümlicher Auffassung Veranlassung gegeben. Wir ordnen desshalb unter Aufhebung dieses Erlasses sowie der in Fachzeitschriften abgedruckten Verfügungen vom 22. Juli 1882 und 27. Juni 1885 und des Erlasses vom 11. Februar 1890 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 94) zur Nachachtung für die Betheiligten Folgendes an:

Eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit von perlsüchtigem Rindvieh ist der Regel nach dann anzunehmen, wenn das Fleisch Perlknoten enthält oder das perlsüchtige Thier, ohne dass sich in seinem Fleisch Perlknoten finden lassen, abgemagert ist.

Dagegen ist das Fleisch eines perlsüchtigen Thieres für geniessbar (nicht gesundheitsschädlich) zu halten, wenn

das Thier gut genährt ist und

1. die Perlknoten ausschliesslich in einem Organ vorgefunden werden, oder
2. falls zwei oder mehrere Organe daran erkrankt sind, diese Organe in derselben Körperhöhle liegen und mit einander direkt oder durch Lymphgefässe oder durch solche Blutgefässe verbunden sind, welche nicht dem grossen Kreislauf, sondern dem Lungen- oder dem Pfortader-Kreislauf angehören.

Da nun in Wirklichkeit eine perlsüchtige Erkrankung der Muskeln äusserst selten vorkommt, a ferner an der Berliner Thierärztlichen Hochschule und an mehreren preussischen Universitäten in grossem Massstabe Jahre lang fortgesetzte Versuche, durch Fütterung mit Muskelfleisch von perlsüchtigen Thieren Tuberkulose bei andern Thieren zu erzeugen, im Wesentlichen ein negatives Ergebniss gehabt haben (Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 1. Dezember 1886, Eulenberg's Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen Bd. 47, S. 307 ff.), somit eine Uebertragbarkeit der Tuberkulose durch den Genuss selbst mit Perlknoten behafteten Fleisches nicht erwiesen ist, so kann das Fleisch von gut genährten Thieren, auch wenn eine der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erkrankungen vorliegt, in der Regel nicht als minderwerthig erachtet und der Verkauf desselben nicht unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

Vom nationalökonomischen Standpunkte ist es wünschenswerth, derartiges Fleisch, welches einen erheblich höheren Nährwerth, als dasjenige von alten abgetriebenen und mageren etc. Rindern hat, dem freien Verkehr zu überlassen, und zwar um so mehr, als eine gleichmässige Beurtheilung solchen Fleisches aller Orten mit Rücksicht auf die zur Zeit nur mangelhafte Fleischschau in vielen Gegenden und bei dem Mangel jeglicher Fleischschau in einem grossen Theile des Landes nicht möglich ist.

Solches Fleisch ist daher in Zukunft dem freien Verkehr zu überlassen; in zweifelhaften Fällen wird die Entscheidung eines approbirten Thierarztes einzuholen sein.

Ob das Fleisch von perlsüchtigem Vieh für verdorben zu erachten ist und der Verkauf desselben gegen die Vorschrift des §. 367, Ziffer 7 des Strafgesetzbuchs oder gegen die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl., S. 145) verstösst, fällt der richterlichen Entscheidung anheim.

Desinfektion der Hebammen. Rundverfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf (gez.: in Vertretung: Scheffer) vom 26. März 1892 an sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister.

Die bestehenden Vorschriften verordnen zwar zur Bekämpfung des Kindbettfiebers eine gründliche Desinfektion der Hebammen, bieten aber erfahrungsmässig für ordnungsmässige Ausführung einer solchen Desinfektion keine genügende Gewähr.

Bei der thatsächlich noch neuerdings erfolgten Uebertragung des Kindbettfiebers durch Hebammen empfiehlt es sich daher, zunächst überall da, wo geeignete Dampfdesinfektionsapparate vorhanden sind, eine zuverlässige Kontrole der Hebammen hinsichtlich der Desinfektion in ähnlicher Weise zu sichern, wie dies in der nachstehenden für die Hebammen der Stadt Essen geschehen ist.

Indem ich daher Ew. Hochwohlgeboren anheimstelle, geeignetenfalls den Erlass einer gleichen oder ähnlichen Instruktion in Anregung zu bringen, verweise ich zugleich auf §. 1 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 2. April 1891*) hin, der zufolge die Anzeigepflicht bei Kindbettfieber auf Alle ausgedehnt ist, welche sich mit der Ausübung der Heilkunde gewerbsmässig beschäftigen.

Da ferner zu einer gründlichen Desinfektion vor Allem ein warmes Vollbad gehört, nicht überall aber mit der Desinfektions- auch eine Bade-Anstalt verbunden ist, empfiehlt es sich nach dem Vorgange einiger Städte wie Potsdam, Düsseldorf, den Hebammen u. s. w. thunlichst Freikarten für jedes zu ihrer Desinfektion erforderliche Warmbad in einer Badeanstalt zu gewähren, und zwar durch Vermittelung des Königlichen Kreisphysikus.

Letzterer händigt der betreffenden Hebamme mit der Freikarte auch eine Bescheinigung der Nothwendigkeit eines Warmbades ein. Diese Bescheinigungen werden in der Badeanstalt gesammelt, und auf diese Weise wird genau kontrolirt, ob und wann die betreffende Hebamme auch wirklich gebadet hat.

Bei der Wichtigkeit dieser Angelegenheit wollen Ew. Hochwohlgeboren dieselbe gefälligst in Gemeinschaft mit dem Königlichen Kreisphysikus und den Bürgermeistern, für welche Abdrücke beiliegen, sorgfältig in Erwägung ziehen, und, falls Einrichtungen der vorgedachten Art getroffen werden sollten, mir binnen 6 Monaten darüber Bericht erstatten.

Instruktion für die Hebammen der Stadt Essen zur Verhütung der Uebertragung des Kindbettfiebers.

Unter Hinweis auf §. 1 ad 2 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 30. November 1883 wird hiermit für die Hebammen der Stadt Essen bestimmt:

§. 1. Die Hebammen der Stadt Essen sind verpflichtet, jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber auf dem Büreau II des Rathhauses (Polizei-Büreau) unverzüglich zu Protokoll des Büreau-Vorstehers bezw. dessen Vertreter persönlich anzuzeigen und demselben gleichzeitig mitzutheilen, welche Personen (Warte- und Wickelfrauen) berufsmässig mit der Wöchnerin in Berührung gekommen sind.

§. 2. Der Büreauvorsteher bezw. dessen Vertreter übergiebt den Hebammen nach gemachter Anzeige das von ihm ausgefertigte Formular (s. Anlage), womit diese sich ungesäumt zum Kreisphysikus zu begeben hat. Nachdem dieser die erforderlichen Bemerkungen auf dem Formular gemacht, begiebt sich die Hebamme mit demselben auf direktem Wege zum evangelischen bezw. katholischen Krankenhause (Huyssens-Stiftung) bezw. Kloster der barmherzigen Schwestern zum Zweck der Desinfizirung. Nach erfolgter Desinfektion, welche auf dem Formular seitens der Verwaltung des Krankenhauses zu bescheinigen ist, giebt die Hebamme am selbigen Tage das ihr von dem Büreau-Vorsteher übergebene Schriftstück an die Letztere zurück.

Die Hebamme hat sich von dem Augenblick an, wo sie eine am Kindbettfieber erkrankte Wöchnerin angetroffen hat, bis nach ihrer gehörig erfolgten Desinfektion jeglicher Ausübung ihres Berufes zu enthalten und diesen nicht eher wieder aufzunehmen, falls ihr keine andere Weisungen von dem Kreisphy-

---

*) Vgl. Beilage zu Nr. 24 dieser Zeitschrift, Jahrg. 1891, S. 170.

sikus gegeben werden, als bis sie die Bescheinigung über die Desinfektion an den Vorsteher des Polizei-Büreaus abgegeben hat.

Essen, den . . . . . 189 .

Der Oberbürgermeister.

Formular.

Anzeige über Erkrankungsfall am Kindbettfieber und die der betheiligten Hebamme vorgeschriebene und von derselben zu befolgenden Vorsichtsmassregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Krankheit.

Essen, den . . . . . 189 .

I. Heute (Angabe der Tageszeit, der Stunde und Minuten) erschien die Hebamme . . . . . Strasse Nr. . . und zeigt an, dass die Wöchnerin . . . . . Strasse . . . am . . ten . . . . 189 . (Angabe der Tageszeit, der Stunde und Minuten) . . . . . von ihr besucht und als vom Kindbettfieber erkrankt angetroffen sei.

Dieselbe wurde angewiesen, unter Vorzeigung dieser Anzeige sich ungesäumt zum Kreisphysikus zu begeben.

Das Polizei-Büreau.

Essen, den . . . . . 189 .

II. Heute (Angabe der Tageszeit, der Stunde und Minuten) . . . . . meldete sich die Hebamme bei mir, vorstehende Anzeige überreichend. Dieselbe wurde, nachdem sie angewiesen:

a. bis nach ihrer gehörig erfolgten Desinfektion sich jeglicher Ausübung ihres Berufs zu enthalten bezw. . . . . .

b. sich ungesäumt auf direktestem Wege nach dem evangelischen bezw. katholischen Krankenhause (Huyssens-Stiftung) bezw. Kloster der barmherzigen Schwestern zum Zweck der Desinfizirung zu begeben und dass die Desinfektion ordnungsmässig erfolgt sei, sich auf diesem Formular von der Verwaltung des Krankenhauses bescheinigen zu lassen.

(Angabe der Tageszeit, der Stunde und Minuten.)

Der Königl. Kreisphysikus.

III. Heute (Angabe der Tageszeit, der Stunden und der Minuten) . . . erschien die Hebamme . . . . . im evangelischen Krankenhause, vorstehende Anweisung des Herrn Kreisphysikus übergebend.

Die p. p. wurde sofort einer ordnungsmässigen Desinfektion unterzogen und (Angabe der Tageszeit, der Stunde und der Minuten) . . . . mit dem Auftrage entlassen, die über die erfolgte Desinfektion hiermit ertheilte Bescheinigung sofort an den Vorsteher des Polizei-Büreaus abzugeben.

Die Verwaltung des . . . . . Krankenhauses.

B. Königreich Bayern.

Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung. Königliche Verordnung vom 29. März 1892.

§ 1. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Gewerbeordnung sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, soweit nicht in gegenwärtiger Verordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

§ 2. In denjenigen Fällen, in welchen nach der Gewerbeordnung das Verfahren gemäss den Bestimmungen der §§. 20 und 21 derselben einzutreten hat, bilden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die kollegiale Behörde und zwar auch dann, wenn von der zuständigen Behörde erster Instanz nach der für dieselbe bestimmten Organisation der Beschluss nach kollegialer Berathung erlassen worden ist.

§. 3. Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde" sind, insofern im einzelnen Falle nicht anders bestimmt wird, die Magistrate, die Gemeindeausschüsse und die Gemeinderäthe, unter der Bezeichnung „Weiterer Kommunalverband" die Distriktsgemeinden zu verstehen.

Einzelbestimmungen.

Zu §§. 16—25. §. 6. Zur Genehmigung der in §. 16 der Gewerbeordnung erwähnten Anlagen sind die Distriktverwaltungsbehörden, in München die Lokalbaukommission, zuständig, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für Stauanlagen der Wassertriebwerke.

Zu 30 Abs. 1. § 10. Zur Ertheilung der Konzessionen für Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- u. Privatirrenanstalten sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirecktion, zuständig. Ueber die Beschaffen-

heit, Einrichtung und Lage der zu errichtenden Anstalt hat der Unternehmer die zur Prüfung derselben erforderlichen Beschreibungen und Pläne bei Einreichung des Gesuchs vorzulegen.

Zu § 33. §. 12. Die Erlaubniss zum Betrieb der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus wird von der Distriktsverwaltungsbehörde, in München vom Magistrate, ertheilt. Die Behörden dürfen a) die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein oder Likör, sowie zum Kleinhandel mit diesen Getränken allgemein, b) die Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft und zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a) fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer grösseren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142 der Gewerbeordnung) festgesetzt wird, nur dann ertheilen, wenn ein Bedürfniss hierfür vorhanden und nachgewiesen ist.

Als Kleinhandel ist der Verkauf in Quantitäten unter zwei Liter anzusehen. Der Verkauf solcher Arten von Branntwein oder Liköre, deren Vertrieb nach feststehendem Geschäftsgebrauch in versiegelten oder verkapselten und ausserdem etikettirten Flaschen stattfindet, gilt nicht als Kleinhandel, wenn die Abgabe in Quantitäten von mindestens einem halben Liter erfolgt.

Zu §. 34 Abs. 3. §. 16. Zum Handel mit Giften ist, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen, die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, erforderlich.

Zu §. 42 b Abs. 2 und 3. §. 20. Die gegen die Versagung oder Zurücknahme der Erlaubniss, sowie gegen die Untersagung des Gewerbetriebes nach §. 42 b Abs. 2 und 3 zulässigen Rekurse werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, entschieden.

Zu §. 51. §. 23. Bei Instruktion der Frage wegen Untersagung fernerer Benutzung einer gewerblichen Anlage und bei der Verhandlung, auf Grund deren diese Frage entschieden wird, ist den im Falle der Untersagung voraussichtlich Entschädigungspflichtigen Gelegenheit zu geben, ihre Interessen geltend zu machen. Insbesondere ist, wo etwa die Entschädigungspflicht des Staates in Frage kommt, das betreffende k. Regierungsfiskalat rechtzeitig in Kenntniss zu setzen.

Zu §. 53. §. 24. Ueber die Zurücknahme der in §. 29 der Gewerbeordnung bezeichneten Approbationen entscheidet in erster Instanz die Kreisregierung, Kammer des Innern, dann in zweiter Instanz, soweit nicht die gesetzliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes Platz greift, das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Vor der Entscheidung der Kreisregierung ist ein Ausschuss der betreffenden Aerztekammer, bezw. des thierärztlichen Kreisvereins oder des Apothekergremiums gutachtlich zu vernehmen. Zu diesem Zwecke haben die einzelnen Aerztekammern, thierärztlichen Kreisvereine und Apothekergremien aus ihrer Mitte alljährlich je einen aus höchstens fünf Mitgliedern bestehenden Ausschuss zu wählen. Vor der Entscheidung der zweiten Instanz ist der Obermedizinalausschuss gutachtlich zu vernehmen.

Ueber die Zurücknahme der Konzessionen für Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirren-Anstalten, sowie der Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufs (§. 30 der Gewerbeordnung), der Erlaubniss für Schauspielunternehmer und für Wirthe (§§. 32, 33 daselbst), der besonderen Genehmigung zum Gifthandel (§. 34 daselbst) und der Bestallungen nach §. 36 der Gewerbeordnung, sowie über die Einstellung des Geschäftsbetriebs gemäss §. 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung (Reichs Ges.-Bl. S. 170), haben die Distriktsverwaltungsbehörden in erster Instanz zu entscheiden.

Sofern zum Vollzuge der Gewerbeordnung und der auf dieselbe bezüglichen Ausführungsverordnungen des Bundesraths weitere Bestimmungen über die zuständigen Behörden erforderlich werden, ist das Staatsministerium des Innern ermächtigt, dieselben zu treffen.

§. 54. Im Uebrigen verbleibt es bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens in Gewerbesachen bei den bestehenden Vorschriften. Namentlich bleiben vorbehalten die besonderen Bestimmungen in Bezug auf h) die Zubereitung und Abgabe von Giften.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 10. 15. Mai. 1892.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Die Aufbewahrung der mit Sublimat und Jodoform getränkten Verbandstoffe in den Gift- oder Separandenschrank ist nicht erforderlich. Verfügung des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr. Bartsch) vom 15. Februar 1892 — M.-Nr. 798 — an den Königlichen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf.

Die mit Sublimat und Jodoform pp. getränkten Verbandstoffe sind durch die Verordnung vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9 ff.) §. 1, Abs. 2, ohne Einschränkung dem freien Verkehr überlassen, können daher von Apothekern anstandslos ohne ärztliche Verordnung abgegeben und an jeder gesonderten Stelle der Apothekenräume aufbewahrt werden; eine Verweisung dieser Stoffe in den Separatenraum oder Giftschrank würde den Verkehr ohne zwingenden Grund erschweren.

B. Königreich Sachsen.

Aerztliche Behandlung an Krankenkassen. Erlass des Ministeriums des Innern (gez.: v. Metzsch) vom 24. März 1892.

Wie bereits in der an die Kreishauptmannschaft Zwickau gerichteten, den übrigen Kreishauptmannschaften abschriftlich zugefertigten Verordnung vom 8. März 1886 — Nr. 384 III A — sowie in einer unterm 20. Februar 1891 — Nr. 61 III G — an die Kreishauptmannschaft Leipzig erlassenen Verordnung des Ministeriums des Innern ausgesprochen worden, ist unter der in §. 6, Abs. 1, Ziffer 1 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 erwähnten „ärztlichen Behandlung“ die Behandlung durch einen approbirten Arzt zu verstehen. Die Versicherten können daher jedenfalls im Erkrankungsfalle die Behandlung durch einen approbirten Arzt und — ohne ausdrückliche Zustimmung des Kassenvorstandes — keine andere als eine solche Behandlung verlangen. Die Krankenkasse ist aber auch verpflichtet, den Versicherten die Behandlung durch einen approbirten Arzt zu gewähren.

Dagegen erachtet es das Ministerium des Innern auch jetzt noch als mit dem Kranken-Versicherungs-Gesetze verträglich, dass Versicherte in einzelnen besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kassenvorstandes unter Verzicht auf die Behandlung durch einen approbirten Arzt an einen Nichtarzt sich wenden können und dass der Krankenkasse unverwehrt sein muss, solchenfalls auch die Kosten des Heilverfahrens zu übernehmen. Hierbei muss selbstverständlich dem Kassenvorstande bezw. der Kassenverwaltung das Recht vorbehalten bleiben, in Fällen, wo es die Art der Krankheit erfordert, auch gegen den Willen des Versicherten die Behandlung durch einen approbirten Arzt, bezw. durch einen Spezialarzt vorzuschreiben.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, dass es unzulässig sein würde, wenn eine Krankenkasse lediglich sogenannter Naturheilkundiger für die Behandlung erkrankter Versicherter sich bedienen wollte.

Aber auch die Gleichstellung von approbirten Aerzten und sogenannter Naturheilkundiger rücksichtlich ihrer Betheiligung an den Kassen-Angelegenheiten liegt nicht im Sinne des Ministeriums des Innern. Es betrachtet vielmehr eine solche Gleichstellung für gänzlich unstatthaft. Es müssen insbesondere den approbirten Aerzten gewisse autoritäre Befugnisse (Zeugnissertheilung, Gutachten über die Nothwendigkeit von Krankenpflege etc.) vorbehalten werden. Endlich verbietet es sich schon nach der Bestimmung in §. 147, Absatz 1, Ziffer 3 der Gewerbe-Ordnung, wenn die Krankenkasse eine nicht approbirte Person unter der ausdrücklichen Bezeichnung als „Kassenarzt“ anstellen wollte.

Wenn nun dem Vernehmen nach einzelne Kassen (Gemeinde-Kranken-

Versicherungen und organisirte Krankenkassen) im Widerspruch mit vorersichtlichen Grundsätzen Naturheilkundige ausschliesslich oder überwiegend zur Behandlung der Versicherten verwenden oder deren Zeugnisse über den Gesundheitszustand, die Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit der Versicherten oder über die Nothwendigkeit von Krankenpflege für die letzteren als bindend ansehen, so ist es dringend geboten, dass die Aufsichtsbehörden einem solchen Verfahren ernstlich entgegentreten und nach Befinden gegen die Betheiligten strafend vorgehen.

Die Kreishauptmannschaften werden desshalb veranlasst, die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden dementsprechend zu verständigen und mit angemessener zugleich für die einzelnen Kassen bestimmter Anweisung zu versehen; über den Erfolg aber seiner Zeit Anzeige zu erstatten.

C. Königreich Württemberg.

Massregeln zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose innerhalb der Kranken-Anstalten und der gewerblichen Betriebe. Erlass des Ministeriums des Innern vom 19. Januar 1892 (gez.: Schmid) an das Königl. Medizinalkollegium, die Königl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel, die Königl. Oberämter und Oberamtsphysikate.

Nach neueren Untersuchungen ist es ausser Zweifel, dass die Tuberkulose in erheblichem Umfang durch die Absonderungen der Kranken übertragen wird. Um der hieraus sich ergebenden Gefahr zu begegnen, erscheinen vor Allem Vorkehrungen angezeigt, durch welche der Verbreitung des Ansteckungstoffs in Krankenanstalten und gewerblichen Betrieben vorgebeugt wird.

Die Massregeln, welche hierbei in Betracht kommen, sind folgende:

I. Oeffentliche und private Krankenanstalten aller Art mit Ausnahme der Irrenanstalten sowie der Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische.

1. In allen Räumen der Krankenanstalten, in welchen Kranke verkehren, also insbesondere in den Krankensälen und Krankenzimmern, auf den Treppenabsätzen und Korridoren und in den Aborten, empfiehlt es sich, zweckentsprechende Spucknäpfe in genügender Zahl aufzustellen, deren Boden mit einer flachen Schicht Wasser bedeckt ist.

Diese Spucknäpfe sollen in angemessenen Zwischenräumen, wenn möglich täglich, unter Nachspülen mit heissem Wasser in die Aborte geleert werden.

Alle Insassen der Anstalten, insbesondere auch das Wartepersonal, sind zur Benützung der Näpfe und Reinhaltung des Bodens von jedem Auswurf streng anzuhalten. In grösseren Anstalten ist es angezeigt, sämmtliche Besucher durch geeignete Anschläge auf die Benützung der Näpfe hinzuweisen.

Werden Boden oder Wände in der Umgebung der Näpfe durch Auswurfsmassen verunreinigt, so sind die letzteren unter Benützung heissen Wassers oder in anderer zweckentsprechender Weise zu entfernen.

2. Jedem Pflegling, welcher an Tuberkulose leidet, soll, soweit nach Lage der Verhältnisse von ihm eine entsprechende Benützung zu erwarten ist, ein besonderer, mit Deckel versehener Handspucknapf aus Porzellan, Glas, glasirtem Thon oder emaillirtem Metall ausgehändigt werden, dessen Boden mit einer dünnen Schicht Wasser bedeckt und der mindestens einmal täglich unter Nachspülen mit heissem Wasser in den Abort zu entleeren ist. Die mit diesen Näpfen versehenen Kranken sind streng dazu anzuhalten, dass sie zur Ablagerung ihres Auswurfs die Näpfe benützen, namentlich ist darüber zu wachen, dass sie nicht auf den Boden oder an die Wände oder in das Taschentuch auswerfen oder die Bettstücke mit Auswurf beschmutzen.

An Lungentuberkulose leidende Kranke, die diesen Vorschriften zuwider handeln oder auf welche dieselben wegen des Zustands der Kranken nicht angewendet werden können, sollen, wenn irgend möglich, in besondern Zimmern untergebracht werden.

Auch abgesehen hiervon empfiehlt es sich, Tuberkulöse nach Thunlichkeit in besonderen Abtheilungen oder Zimmern zu vereinigen.

3. Mit tuberkulösem Eiter, insbesondere aus Abcessen und Knocheneiterungen beschmutzte Verbandstoffe sind sofort, nachdem sie abgenommen sind, zu verbrennen. Mit tuberkulösem Auswurf, tuberkulösem Eiter oder Theilen von diarrhöischen Entleerungen an Darmtuberkulose Leidender beschmutzte Wäsche oder Bettwäsche ist alsbald nach Entnahme aus dem Gebrauch des Kranken einzuweichen und gründlich auszukochen.

Alle von einem Tuberkulösen gebrauchten waschbaren Gegenstände (Bett- und Leibwäsche, Essbestecke, Trinkgeschirr und dergl.) sollen, ehe sie für andere

wieder in Gebrauch genommen werden, wenn thunlich ausgekocht, jedenfalls aber gründlich gereinigt werden. In Krankenhäusern, welche Desinfektionsapparate besitzen, sind die Bettstücke, (Matratzen, Bettdecken, Kissen etc.), sowie die Kleidung Tuberkulöser vor deren Wiedergebrauch durch andere mit strömenden Wasserdämpfen zu behandeln. Die Bettstellen tuberkulöser Kranken sollen, ehe sie von einem andern benützt werden, wenn thunlich, mit heissem Seifenwasser gescheuert, andernfalls feucht abgewischt werden.

4. Die Reinigung sämmtlicher Räume der Krankenanstalten soll, soweit thunlich, auf nassem Wege erfolgen.

Zimmer, in welchen unreinliche Tuberkulöse isolirt waren, sollen vor der Wiederbelegung mit anderen Kranken desinfizirt werden. Zu diesem Behuf ist es erforderlich, dass die Fussböden, sowie mit Oelfarbe gestrichene Wände mit heissem Wasser gescheuert, oder aber erstere frisch gewichst werden.

Wände, welche nicht mit Oelfarbe gestrichen sind, sowie Decken sind entweder frisch zu weissen oder mit Brod abzureiben. Die bei dem Abreiben mit Brot abfallenden Reste sind zu verbrennen.

5) Das Wart- und sonstige Dienstpersonal der Anstalten wäre über die Bedeutung der vorstehenden Massregeln und über die Gefahr einer Infektion mit Tuberkulöse durch den Anstaltsarzt eingehend zu instruiren.

II. Oeffentliche und private Irrenanstalten einschliesslich der Anstalten für Schwachsinnige, sowie Anstalten für Epileptische.

1. In den Tagräumen, den Schlafräumen, den Korridoren und Treppenaufgängen, sowie in den Aborten sind, soweit dies der Zustand der in den betreffenden Räumen befindlichen Kranken erlaubt, zwekentsprechende Spucknäpfe in genügender Zahl aufzustellen, deren Boden mit einer flachen Schicht Wasser bedeckt ist.

Diese Spucknäpfe sollen in angemessenen Zwischenräumen, womöglich täglich, unter Nachspülen mit heissem Wasser in die Aborte geleert werden.

Das Warte- und Dienstpersonal, sowie die Kranken sind, letztere soweit möglich, zur Benützung der Näpfe und Reinerhaltung des Bodens von jeglichem Auswurf streng anzuhalten.

Werden Boden oder Wände in der Umgebung der Näpfe mit Auswurfsmassen verunreinigt, so sind die letztern unter Benützung heissen Wassers oder in anderer zweckentsprechender Weise zu entfernen.

2. Pfleglinge mit festgestellter Tuberkulose, welche ansteckungsfähigen Auswurf produziren und nicht dazu zu bringen sind, den Auswurf ausschliesslich in den hierfür bestimmten Gefässen abzulagern, sollen, wenn irgend möglich getrennt von anderen Kranken in besonderen Räumen untergebracht werden.

Auch abgesehen hiervon empfiehlt es sich, tuberkulöse Kranke, soweit thunlich in besonderen Räumen zu vereinigen.

3. Im Uebrigen sollen die Bestimmungen oben Ziff. I. 3—5 auch bei Irrenanstalten einschliesslich der Anstalten für Schwachsinnige, sowie bei Anstalten für Epileptische Anwendung finden.

Das Medizinalkollegium erhält den Auftrag, die vorstehenden Vorschriften in den Staatskrankenanstalten zur Durchführung zu bringen, auch die seiner Aufsicht unterstellten Krankenanstalten (Irrenanstalten) zur Durchführung derselben aufzufordern und bei den Visitationen dieser Anstalten auf die Einhaltung derselben ein besonderes Augenmerk zu richten.

Die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter werden angewiesen, wegen gleichmässiger Durchführung in den Krankenanstalten öffentlicher Körperschaften geeignete Einleitung zu treffen und die Inhaber aller sonstigen in ihrem Bezirk befindlichen Krankenanstalten je unter Zustellung eines Exemplars dieses Erlasses zur Beachtung der Bestimmungen aufzufordern.

Die Medizinalvisitatoren und die Oberamtsärzte werden beauftragt, bei den Bezirks- und Gemeinde-Visitationen, letztere auch bei sonstiger Gelegenheit, von der Durchführung der Bestimmungen sich zu überzeugen und erforderlichen Falls auf deren Beachtung zu dringen.

III. Zur Vorbeugung gegen eine Verbreitung der Tuberkulose in gewerblichen Betrieben empfiehlt es sich:

1. möglichst viele, Wasser enthaltende, Spucknäpfe in den Arbeitsräumen aufzustellen, namentlich womöglich für jeden mit Auswurf behafteten Arbeiter einen solchen zu beschaffen und die Arbeiter zur Benützung der Näpfe anzuhalten, auch für deren regelmässige Entleerung Sorge zu tragen,

2. die Arbeitsräume so oft als thunlich auf nassem Wege zu reinigen,

3. die Arbeiter über die Gefahr einer Ansteckung durch Tuberkulose, namentlich über die Bedeutung des Auswurfes hierfür, in geeigneter Weise zu belehren.

Angesichts der grossen Bedeutung, welche einer Zurückdrängung der Tuberkulose für die öffentliche Gesundheitspflege zukommt, erhalten die Königl. Stadtdirektion Stuttgart und die Königl. Oberämter die Weisung, auf suasorischem Wege dahin zu wirken, dass die vorbezeichneten Massregeln in den gewerblichen Betrieben ihres Bezirks thunlichst Eingang finden.

Zu diesem Behuf sind von ihnen die Inhaber derjenigen Betriebe, welche Arbeiter in grosser Zahl in geschlossenen Räumen beschäftigen oder in solchen Räumen Staub in grösserer Menge erzeugen (Stahl, Stein, Wolle, Baumwolle, Tabak), in geeigneter Weise dahin zu verständigen, dass dieselben in ihren Arbeitsstätten die erwähnten Massregeln soweit als möglich einführen (vergl. übrigens bezüglich der Cigarrenfabriken §. 8 der Bekanntmachung vom 9. Mai 1888, Reichsges.-Bl. S. 172).

Die Fabrikinspektoren sind durch die Centralstelle für Gewerbe und Handel mit einer Weisung dahin zu versehen, dass sie bei den ihnen obliegenden Revisionen auch darauf sehen, ob die vorstehend bezeichneten Einrichtuugen soweit thunlich getroffen sind, und dass sie den Gewerbeunternehmern, sofern dies hiernach nothwendig ist, die Einführung derselben empfehlen.

Auch bei den Medizinalvisitationen der Bezirke und bei den Gemeinde-Medizinalvisitationen ist der Durchführung der Massregeln Beachtung zuzuwenden.

Massregeln zur Verhütung und Verbreitung der Tuberkulose innerhalb der Arbeitshäuser und Gefängnisse. Erlass des Ministeriums des Innern (gez.: Schmid) vom 19. Januar 1892 an die Königl. Staatsregierungen, die Königl. Oberämter und Oberamtsphysikate.

Zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose in den dem Departement des Innern unterstellten Arbeitshäusern und Gefängnissen sieht man sich zu folgenden Anordnungen veranlasst.

I. Arbeitshäuser. In allen Räumen der Arbeitshäuser, welche von den Eingewiesenen benützt werden, sind zweckentsprechende Spucknäpfe in genügender Zahl aufzuzustellen, welche eine flache Schicht Wasser enthalten.

Diese Spucknäpfe sollen in angemessenen Zwischenräumen, womöglich täglich, unter Nachspülen mit heissem Wasser in die Aborte entleert werden.

Die Eingewiesenen sowie das Dienstpersonal sind zur Benützung der Spucknäpfe und zur Reinhaltung der Räumlichkeiten von jedem Auswurf streng anzuhalten. Eingewiesene, welche an Lungentuberkulose leiden, sind nach dieser Richtung besonders zu überwachen.

Werden Boden oder Wände in der Umgebung der Näpfe mit Auswurfsmassen verunreinigt, so sind die letzteren unter Benützung heissen Wassers oder in anderer zweckentsprechender Weise zu entfernen.

Eingewiesene, welche an Tuberkulose leiden, sind, soweit thunlich, von den anderen abzusondern. Es empfiehlt sich, wenn möglich, einen besondern Raum zur Aufnahme von an Tuberkulose leidenden Eingewiesenen zu bestimmen.

Räume, in welchen tuberkulöse Eingewiesene längere Zeit untergebracht waren, sind vor ihrer Wiederbelegung mit anderen Insassen zu desinfiziren oder wenigstens einer gründlichen Reinigung an Böden und Wänden zu unterwerfen. Zum Zweck der Desinfektion sind nicht mit Oelfarbenanstrich versehene Wände und Decken frisch zu weissen und die Böden mit heissem Seifenwasser zu scheuern. Sind die Wände mit Oelanstrich versehen, so genügt das Abwaschen derselben mit heissem Wasser.

Die von tuberkulösen Eingewiesenen benützte Wäsche ist gründlich auszukochen.

Die Reinigung aller von Eingewiesenen benützten Räume hat thunlichst auf nassem Wege zu erfolgen.

II. Gefängnisse. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf die oberamtlichen Gefängnisse entsprechende Anwendung. Soweit im Bezirk grössere Ortsgefängnisse sich befinden, für welche eine Anwendung der vorstehenden Vorschriften sich rechtfertigt, ist durch entsprechende Weisung an die Ortsbehörden für thunliche Beachtung derselben auch in diesen örtlichen Gefängnissen Sorge zu tragen.

III. Die Oberamtsärzte haben sowohl bei der ihnen obliegenden Behandlung kranker Eingewiesenen und Gefangenen, als auch bei der ärztlichen Visitation der Gefängnisse die Durchführung der ertheilten Vorschriften zu überwachen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 11. 1. Juni. 1892.

Rechtsprechung.

Der Medizinalbeamte ist nicht verpflichtet, zur Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins auch in der Nacht eine Reise anzutreten. Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Posen vom 26. März 1892*)

„Der in Jarotschin wohnende Beschwerdeführer war in der Sache wider M. auf den 13. Februar 1892 Vormittags 9 Uhr vor das Schwurgericht zu O. als Sachverständiger geladen. Zur Wahrnehmung des Termins ist er nach seiner Versicherung bereits am 12. Februar 1892 nach O. gereist. Für die Wahrnehmung des Termins sind ihm aber seitens des Vorsitzenden des Schwurgerichts nur Tagegelder für einen Tag angewiesen worden. Er hat darauf unter dem 15. Februar an die Staatsanwaltschaft zu O. eine Eingabe gerichtet, in welcher er unter Bezugnahme auf die Verordnung des Reichskanzlers vom 9. April 1881 (R. C.-Bl. S. 136) und die Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 nachträglich für den 12. Februar 9 Mark Tagegelder mit der Begründung beansprucht, dass er an einem Tage die Reise nach O. nur hätte zurücklegen können, wenn er um 5 Uhr 50 Minuten Morgens von Jarotschin abgereist wäre, wozu er sich nach den angezogenen Bestimmungen nicht für verpflichtet erachte. Durch Beschluss der ersten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu O. vom 22. Februar 1892 ist sein Anspruch zurückgewiesen worden. Die von ihm gegen diesen Beschluss eingelegte Beschwerde ist begründet. Es ist zwar den Ausführungen des Landgerichts darin beizupflichten, dass der Beschwerdeführer mit Recht sich weder auf die Verordnung des Reichskanzlers noch auf die Medizinaltaxe berufen darf, aber es ist anzunehmen, dass nach den obwaltenden Umständen der Antritt der Reise am 12. Februar erforderlich war. Die Wahrnehmung des Termins vor dem Schwurgericht bedingte es, dass der Sachverständige in voller Frische vor dem Gericht erschien, um im Stande zu sein, einer über eine Reihe von Stunden sich hinziehenden Verhandlung zu folgen und demnächst ein sachgemässes Gutachten abzugeben. Die Frische musste oder konnte doch beeinträchtigt werden, wenn der Sachverständige zur Reise nach O. sich des um 5 Uhr 50 Minuten von Jarotschin abgehenden Morgenzuges bediente und dadurch genöthigt war, in früher Morgenstunde seine Nachtruhe zu unterbrechen und dafür zu sorgen, dass er rechtzeitig den nach O. abgehenden Zug erreichte. Es war daher unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, unter Berücksichtigung, dass der Termin in den tiefen Winter fiel und dass der Termin vor dem Schwurgericht anstand, für den Beschwerdeführer angezeigt, dass er die Reise bereits am 12. Februar antrat und sind ihm demgemäss auf Grund der Vorschrift in §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige Tagegelder auch für diesen Tag in der vorgeschriebenen Höhe zu gewähren."

Der Verkauf von Salben seitens eines Drogisten ist nur dann strafbar, wenn sie als Heilmittel verkauft werden. Urtheil des Reichsgerichts (II. Strafsenats) vom 3. November 1891.

„Die Revision rügt mit Grund Verletzung des §. 367, Nr. 3 des St.-G.-B. In Frage steht der Verkauf von Merkurialsalbe (Unguentum Hydrargyr. cinereum

---

*) Die vorstehende Entscheidung ist der Redaktion vom Kreisphysikus Dr. Cohn in Jarotschin mitgetheilt. Dieselbe ist von prinzipieller Bedeutung und dürfte daher auch für weitere Kreise von grossem Interesse sein.

mercuriale). Der erste Richter nimmt an, dass der Vertrieb dieser Salbe nach §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 und Nr. 10 des der Verordnung beigefügten Verzeichnisses A den Drogisten verboten sei, und stützt auf diese Annahme die Anwendung der Strafbestimmung des §. 367, Nr. 3 des St.-G.-B. Hierbei ist jedoch übersehen, dass §. 1 der erwähnten Verordnung den Apothekern das Feilhalten und den Verkauf der im angeführten Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen nicht allgemein, sondern nur insoweit vorbehält, als sie als Heilmittel in Betracht kommen. Insoweit Salben nicht als Heilmittel, sondern in anderer in Frage kommen, ist der Handel mit denselben den Drogisten freigegeben, also §. 367, Nr. 3 St.-G.-B. auf sie nicht anwendbar.

Dass dieser Irrthum die Entscheidung der Schuldfrage beeinflusst haben kann, lässt sich nicht in Abrede tellen. Das angefochtene Urtheil besagt zwar, dass der Schuhmacher S. die Salbe als Heilmittel gegen Filzläuse gekauft und gebraucht habe. Es ist ferner im Urtheile aus rechtlich nicht anfechtbaren Gründen dargelegt, dass das Behaftetsein des Menschen mit solchen Läusen als eine Krankheit anzusehen sei, und dass Merkurialsalbe zur Beseitigung oder doch Milderung dieser Krankheit diene. Aus der Zweckbestimmung des Käufers folgt aber noch nicht, dass auch der Verkäufer, der Angeklagte, die Salbe als Heilmittel verkauft habe. Der erste Richter stellt nicht fest, dass die Merkurialsalbe nur als Heilmittel in Betracht kommen könne. Im Urtheil ist ferner dargelegt, dass bei dem Abschlusse des Kaufgeschäfts nicht davon die Rede gewesen sei, zu welchem Zwecke die Salbe gebraucht werden solle; dagegen ist nicht erwähnt, dass Verkäufer den Verbrauch gegen Filzläuse als selbstverständlich vorausgesetzt habe, oder dass der Verkäufer, bei Anwendung der schuldigen Sorgfalt habe annehmen müssen, Käufer wolle dieselbe als Heilmittel gebrauchen. Der §. 367 Nr. 3 hat ein Verschulden (dolus oder culpa) zur Voraussetzung. Die Frage aber, ob der Angeklagte die Salbe als Heilmittel verkauft hat, ist im Urtheile nicht bejaht und die vom Angeklagten bestrittene Frage der Verschuldung nicht erörtert."

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Gesetz vom 20. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die nachbenannten Stoffe, nämlich:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergl.), Baryumverbindungen, Borsäure, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Theerfarbstoffe,

oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

§. 2. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des §. 1 zuwider, einer der dort bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten, noch verkauft werden.

Dasselbe gilt für Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rothweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süssweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§. 3. Als Verfälschung oder Nachmachung des Weines im Sinne des §. 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 145) ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung einschliesslich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiss, Gelatine, Hausenblase und dergl.), von Kochsalz, Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols bei Weinen, welche als deutsche in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumtheil auf 100 Raumtheile Wein betragen;

2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;

3. die Entsäuerung mittels reinen gefällten kohlensauren Kalks;

4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung; jedoch darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung der Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebietes, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt werden.

§. 4. Als Verfälschung des Weines im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist insbesondere anzusehen die Herstellung von Wein unter Verwendung:

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepresste Trauben;

2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Weinhefe;

3. von Rosinen, Korinthen, Saccharin oder anderen als den im §. 3 Nr. 4 bezeichneten Süssstoffen, jedoch unbeschadet der Bestimmung im Absatz 3 dieses Paragraphen;

4. von Säure- oder säurehaltigen Körpern oder von Bouquetstoffen;

5. von Gummi oder anderen Körpern, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im §. 3 Nr. 1 und 4.

Die unter Anwendung eines der vorbezeichneten Verfahren hergestellten Getränke oder Mischungen derselben mit Wein dürfen nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergl.) feilgehalten oder verkauft werden.

Der blosse Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein gilt nicht als Verfälschung bei Herstellung von solchen Weinen, welche als Dessertweine (Süd-, Süssweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen

§. 5. Die Vorschriften in den §§. 3 und 4 finden auf Schaumwein nicht Anwendung.

§. 6. Die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Süssstoffen bei der Herstellung von Schaumwein oder Obstwein einschliesslich Beerenobstwein ist als Verfälschung im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 anzusehen.

§. 7. Mit Gefängniss bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§. 1 oder 2 vorsätzlich zuwiderhandelt;

2. wer wissentlich Wein, welcher einen Zusatz der im §. 3, Nr. 4 bezeichneten Art erhalten hat, unter Bezeichnungen feilhält oder verkauft, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, dass ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§. 8. Ist die im §. 7, Nr. 1 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mk. oder Haft ein.

§. 9. In den Fällen des §. 7, Nr. 1 und §. 8 kann auf Einziehung der Getränke erkannt werden, welche diesen Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft oder feilgehalten sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§. 10. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§. 3 bis 6 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§. 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§. 11. Der Bundesrath ist ermächtigt, die Grenzen festzustellen, welche

a. für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im §. 3, Nr. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, sowie

b. für die Herabsetzung des Gehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen im Falle des §. 3, Nr. 4

massgebend sein sollen.

§. 12. Der Bundesrath ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 11. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§. 13. Die Bestimmungen des §. 2 treten erst am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. April 1892.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) hat der Bundesrath beschlossen, die Grenzen für die Herabsetzung des Gehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen (§. 3, Nr. 4 des Gesetzes), wie folgt, festzustellen:

Bei Wein, welcher nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung

a. der Gesammtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,5 g, der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,1 g, der nach Abzug der freien Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1 g,

b. der Gehalt an Mineralbestandtheilen nicht unter 0,14 g

in einer Menge von 100 ccm Wein herabgesetzt werden.

Gesundheitsschädlichkeit des Natur-Eises. Verfügung des Königl. Regierungs-Präsidenten in Potsdam (gez.: Graf Hue de Grais) vom 4. März 1892. — I. Nr. 20713 — an sämmtliche Herren Landräthe.

Durch Untersuchungen im Kaiserlichen Gesundheitsamt ist festgestellt worden, dass das in Berlin zu wirthschaftlichen Zwecken in den Handel kommende Eis, selbst bei gutem Aussehen, oft zahlreiche in ihrer Entwickelungsfähigkeit nicht veränderte, gesundheitsgefährliche Kleinwesen (Mikroorganismen) enthalten hat. Es ist dadurch wahrscheinlich geworden, dass die häufiger beobachteten Krankheiten nach dem Genusse von Getränken, welche durch Hineinwerfen von Eisstückchen gekühlt wurden, weniger durch die Kälte des Getränkes, als durch die im Eis vorhandenen Krankheitserreger verursacht worden sind. Dieselben Nachtheile können durch feste Nahrungsmittel, welche durch Liegen auf solchem Eise gekühlt werden, entstehen.

Es empfiehlt sich daher, mittels öffentlicher Belehrungen darauf aufmerksam zu machen, dass der Genuss von Getränken und anderen Nahrungsmitteln, welche in der vorerwähnten Weise mit Eis gekühlt sind, gesundheitsgefährlich ist. Es ist aber auch nothwendig, Vorkehrungen dahin zu treffen, dass das in den Handel gelangende Roheis nicht aus Gewässern gewonnen werde, welche durch zufliessende Unreinlichkeiten oder andere besondere Umstände in gesundheitlicher Beziehung von bedenklicher Beschaffenheit sind, insbesondere nicht aus Sümpfen, Teichen, Gräben und kleinen, dicht bei bebauten Ortschaften liegenden Seen, sowie aus Flüssen an und dicht unterhalb bebauter Ortschaften. Es ist Sache der Ortspolizeibehörden, nach Lage der örtlichen Verhältnisse dieserhalb in geeigneter Jahreszeit besondere Verbote zu erlassen und nach Umständen alljährlich zu wiederholen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 12. 15. Juni. 1892.

Rechtsprechung.

Bei der Tödtung aus Fahrlässigkeit ist die Ursächlichkeit zwischen Handlung und Erfolg auch in dem Falle vorhanden, wenn der Tod des fahrlässig Verletzten erst durch dessen beharrliche Weigerung, den Rath des zugezogenen Arztes zu befolgen, herbeigeführt worden ist. Urtheil des Reichsgerichts (II. Strafsenat) vom 13. Oktober 1891.

Die Revision der Staatsanwaltschaft erweist sich als begründet. Die Strafkammer hat für erwiesen angenommen, dass Angeklagter, indem er unterliess, bei dem Betriebe seiner Dreschmaschine die mit dem Göpelwerke verbundene rotirende Triebstange und die daran befestigte Klaue zu bedecken, es verursacht hat, dass der bei der Maschine beschäftigte Arbeiter T. bei dem Uebersteigen der Triebstange von der Klaue erfasst und herumgeschleudert wurde, so dass er einen schweren Bruch des Unterschenkels erlitt; dass ferner T., nachdem er die von den Aerzten für nothwendig erklärte Amputation des verletzten Beines beharrlich abgelehnt und erst darin eingewilligt, nachdem in Folge Hinzutrittes von Brand und Blutvergiftung die Todesgefahr auf das Höchste gestiegen war, unmittelbar darauf an den Folgen der Verletzung gestorben ist.

Die Strafkammer findet in diesem Sachverhalte nur den Thatbestand fahrlässiger Körperverletzung, verneint jedoch die Tödtung aus Fahrlässigkeit, weil der Tod des T. nicht auf ein fahrlässiges Verschulden des Angeklagten, sondern auf das beharrliche Verweigern der Zustimmung zu der Amputation von Seiten des Verletzten zurückzuführen sei.

Es wird in dieser Beziehung ausgeführt, dass zwar der Annahme des Kausalzusammenhanges zwischen Handlung und Erfolg die eigene, zur Herbeiführung des Todes mit wirksam gewesene Fahrlässigkeit des Getödteten nicht entgegenstehe, dabei jedoch erfordert werden müsse, dass in der Thätigkeit des Beschuldigten die volle Ursache des eingetretenen Erfolges enthalten sei, vorliegend also das Eintreten des ganzen Erfolges durch den Angeklagten bedingt sein müsse (Entscheidung des Reichs-Gerichts in Strafsachen Bd. 1, S. 373, 374), was nicht der Fall sei, da der Eintritt des Brandes, der Blutvergiftung und der Verjauchung des Beines, auf welche der Tod zurückzuführen, allein in der Weigerung des Verletzten ihren Grund habe.

Die für diese Ansicht angerufene Entscheidung des Reichsgerichts ist missverstanden.

Wenn das fahrlässige Verhalten des Angeklagten bewirkte, dass T. von der Maschine ergriffen und verletzt wurde, sowie dass diese Verletzung in ihrem weitern Verlaufe zum Tode des Verletzten führte, so objektivirt sich damit die Unterlassung des Angeklagten als die volle Ursache dieses Erfolges in seiner Gesammtheit, da der letztere ohne die Unterlassung nicht eingetreten wäre und nicht eintreten könnte. Dass auch in dem Verhalten Dritter, namentlich des Verletzten selbst die volle oder theilweise Ursache der Verletzung sich manifestirt, z. B. darin, dass vorliegend vom Getödteten die Triebstange gegen das Verbot überstiegen und die Amputation verweigert wurde, ändert an der Kausalität des Erfolges und der Haftbarkeit des Angeklagten für denselben nichts. Es ist nicht folgerichtig, wenn die Strafkammer die Verursachung des Todes durch den Angeklagten verneint, dagegen die der Körperverletzung anerkannt. Die Strafkammer hat unter der vollen Ursache nicht die den ganzen Erfolg umfassende Ursache, sondern die ausschliessliche Ursache verstanden, und dass dieses irrig ist, wird auch durch den gesammten Inhalt des Erkenntnisses vom 12. April 1880, dessen Auffassung in der seitherigen Rechtsprechung konstant festgehalten worden ist, bestätigt."

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Untersuchung des aus Amerika eingeführten Schweinefleisches (Schinken, Speckseiten, Pökelfleisches, Würsten). Runderlass der Minister des Innern (gez.: Herrfurth), für Landwirthschaft, Domänen und Forsten (gez.: v. Heyden) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: im Auftrage Bartsch) — M. d. J. II, Nr. 3478 II. Ang; M. f. L. I. Nr. 10486, M. d. g. A. M. Nr. 4320 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 3. Dezember 1891 — R.-G.-Bl. S. 385 — ist das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs für lebende Schweine unbedingt, für Schweinefleisch und Würste insoweit ausser Kraft gesetzt worden, als diese Erzeugnisse mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sind, dass man sie im Ursprungslande nach Massgabe der dort geltenden Bestimmungen untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden hat.

Bald nach dem Erlasse der Verordnung wurden von verschiedenen Seiten Zweifel aufgeworfen, ob sich nicht unter den aus Amerika eingehenden Sendungen von Schweinefleisch, wenn sie auch von vorschriftsmässigen Bescheinigungen begleitet seien, dennoch manche nicht untersuchte Stücke befinden möchten, und ob ausserdem die amerikanischen Zeugnisse stets auf volle Zuverlässigkeit Anspruch machen könnten. Die in Folge dessen an manchen Orten ausgeführten Nachuntersuchungen haben diese Zweifel als begründet erwiesen, in zahlreichen Fällen hat man hierbei amerikanische Speckseiten und Schinken mit Trichinen durchsetzt gefunden, die zum grossen Theile noch lebensfähig waren.

Unter diesen Umständen haben wir im Interesse der Gesundheitspolizei Ermittelungen über die Durchführbarkeit einer Nachuntersuchung des aus Amerika eingeführten Schweinefleisches u. s. w. angeordnet und sind dadurch zu folgenden Ergebnissen gelangt:

Von der Nachuntersuchung amerikanischer Würste wird abzusehen sein; sie ist mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft und hat überdies, selbst wenn sie mit der grössten Sorgfalt erfolgt, nur geringen Werth zu beanspruchen. Ferner wird man von der Nachuntersuchung der etwa von den Seehäfen unmittelbar an die Konsumenten vertriebenen amerikanischen Fleischwaaren, und zwar schon aus dem Grunde Abstand zu nehmen haben, weil hiermit eine zu grosse Belästigung des Publikums verknüpft sein würde. Endlich könnte man allenfalls auch auf die Nachuntersuchung des aus Amerika der Regel nach in Fässern eingehenden Schweinepökelfleisches und der gepökelten Schweinezungen verzichten, da diese Waaren nur in abgekochtem Zustande verzehrt zu werden pflegen. — Dagegen erscheint es allgemein durchführbar und empfiehlt sich dringend, die in den einheimischen Gross- und Kleinhandel gelangenden amerikanischen Schinken und Speckseiten ohne Ausnahme der Nachuntersuchung zu unterwerfen, bevor sie an die Konsumenten verkauft werden. Zu diesem Zwecke werden dort, wo die Untersuchung des Schweinefleisches durch Polizeiverordnungen geregelt ist, deren Bestimmungen auf die in Rede stehenden amerikanischen Erzeugnisse anzuwenden, oder desswegen in geeigneter Weise zu ergänzen sein. In denjenigen Regierungsbezirken, wo es an solchen Polizeiverordnungen fehlt, wird man zu erwägen haben, ob es für angezeigt zu erachten ist, sie demnächst, vielleicht in der Beschränkung auf amerikanische Schinken und Speckseiten zu erlassen, oder ob die Nachuntersuchung dieser Gegenstände auf anderem Wege gesichert werden kann.

Ew. Hochwohlgeboren wollen das hiernach Erforderliche, wenn und soweit es noch nicht geschehen sein sollte, gefälligst veranlassen.

Zusammensetzung und Aufgaben der Sanitätskommissionen. Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten zu Stade (gez. v. Heyer) vom 29. April 1892 an sämmtliche Landräthe, Magistrate der selbstständigen Städte und Medizinal-Beamten des Regierungsbezirkes.

Aus den auf meine Verfügung vom 21. Dezember v. J. I. H. L. 20871 erstatteten Berichten habe ich mit Befriedigung ersehen, dass die Bildung ständiger Sanitätskommissionen, soweit solche nicht bestehen, in denjenigen Orten

des Regierungs-Bezirks, in welchen Aerzte wohnen, auf erhebliche Schwierigkeiten voraussichtlich nicht stossen wird. Im Hinblick auf den Nutzen, der von der Mitwirkung mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter Personen bei der öffentlichen Gesundheitspflege erwartet werden darf, ist von dieser Einrichtung in möglichst umfassender Weise Gebrauch zu machen. Wegen der Zusammensetzung und des Zwecks der Sanitätskommissionen erinnere ich an die Bestimmungen im XI. Abschnitt der Anweisung vom 3. Dezember 1889, betreffend Massregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Danach sind die Kommissionen zusammenzusetzen:

a. aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande bezw. Vertreter der Ortspolizeibehörde.
b. aus einem oder mehreren von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Aerzten, zu denen am Kreisorte der zuständige Kreis-Physikus gehören muss.
c. aus mindestens 3 von den Vertretern der Kommune — Bürgervorsteher-Kollegium, Fleckens-Gemeindevorstand — zu wählenden Einwohnern der betreffenden Ortschaften, darunter thunlichst ein Apotheker und ein Bautechniker und
d. in Garnisonen aus einem oder mehreren von den Militär-Befehlshabern zu bestimmenden Offizieren und einem oberen Militärarzte.

Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt, nach 3 Jahren ist eine Neuwahl der unter c. aufgeführten Mitglieder vorzunehmen.

Die Sanitätskommissionen sind lediglich berathende und begutachtende Organe für die den Ortspolizeibehörden obliegenden sanitären Angelegenheiten und vermöge ihrer Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse am besten im Stande, für die Aufdeckung und rechtzeitige Beseitigung gesundheitswidriger Zustände in den betreffenden Gemeinden erfolgreich zu wirken, und die Ortspolizeibehörden bei Ausführung der diesbezüglichen Anordnungen zu unterstützen. Auch steht ihnen das Recht zu, aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse ihres Bezirks und auf die Durchführung entsprechender Massregeln zu stellen.

Für die Thätigkeit der Kommissionen werden folgende Punkte besondere Berücksichtigung verdienen.

1. Die Ueberwachung des öffentlichen Gesundheitszustandes und die Mitwirkung bei der Durchführung der Massregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Es wird auf Beachtung der Anzeigepflicht seitens der Haushaltungsvorstände, auf rechtzeitige Beschaffung ärztlicher Hülfe bei den Ansteckungsverdächtigen oder anderen ernsten Erkrankungen hinzuwirken, der Kurpfuscherei und dem Geheimmittelunwesen entgegenzutreten sein. Durch die Auswahl von geeigneten Personen, welche die erforderlichen Desinfektionen vorzunehmen haben, durch Beaufsichtigung ihrer Thätigkeit, durch Desinfektionen von solchen Miethswohnungen, in denen ansteckende Krankheiten häufig vorzukommen pflegen, beim Wechsel der Bewohner wird dem Gemeinwohl erheblich genützt werden können, nicht minder durch Hinwirkung auf die Durchführung der Massregeln gegen die Verbreitung der Tuberkulose in den Gast- und Schenkwirthschaften, in Massenquartiren, Armenhäusern und dergl. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass herumziehende Personen und deren Unterkunftsstätten häufig zur Verbreitung ansteckender Krankheiten beitragen und der Beaufsichtigung bedürfen.

2. Die Ueberwachung der allgemeinen Reinlichkeit macht eine vielseitige Thätigkeit nothwendig. Die Aufbewahrung menschlicher und thierischer Abgänge, die Abfuhrverhältnisse derselben, die Beachtung überfüllter, oder sonst gesundheitsgefährlicher Wohnungen wird ohne regelmässige Besichtigung kaum erfolgreich auszuführen sein, und in den Städten es wünschenswerth machen, eine grössere Zahl von Mitgliedern mit dieser Thätigkeit zu betrauen.

3. Die Trinkwasserverhältnisse, die Reinhaltung der Brunnen, der fliessenden und stehenden Gewässer oberhalb oder innerhalb der Ortschaften.

4. Die feilgehaltenen Nahrungsmittel, besonders der Verkehr mit Fleisch und Milch werden in jedem Orte Gegenstand der Beaufsichtigung bilden müssen.

5. Von gewerblichen Betrieben verdienen besonders Gerbereien, Lager von Lumpen, Knochen, Fellen und dergl. Beachtung wegen Beschädigung oder Belästigungen der Nachbarn.

6. Die Ueberwachung der Schulen wird sich regelmässig auf Sorge für

gesundheitsgemässe Handhabung der Heizung und Ventilation, für Reinhaltung der Schulzimmer und Bedürfnissanstalten zu erstrecken haben.

Selbstverständlich wird durch die Thätigkeit der Sanitätskommissionen die Behandlung der Angelegenheiten, bei welchen die Begutachtung durch die Medizinalbeamten vorgeschrieben ist, nicht berührt. Es kann jedoch bei manchen derartigen Fragen dem öffentlichen Gesundheitswesen nur förderlich sein, wenn zunächst die Sanitätskommission gehört und deren Aeusserung sodann dem Medizinalbeamten zur Benutzung bei der vorgeschriebenen Begutachtung vorgelegt wird.

Wie oft die Sanitätskommissionen zusammenzutreten haben, wird sich nach dem allgemeinen Gesundheitszustande und den örtlichen Verhältnissen richten müssen. Um dieselben in ihrer Thätigkeit nicht erlahmen zu lassen und ihr Interesse für die öffentliche Gesundheitspflege wach zu halten, sind dieselben wenigstens jährlich einmal zu einer Sitzung zu berufen, um ihre Ansicht über Gegenstände, welche das Sanitätswesen betreffen, einzuholen und um das Ergebniss ihrer Thätigkeit zu erfahren.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, dasselbe ist sowohl der Ortspolizeibehörde wie dem Kreisphysikus mitzutheilen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich ergebenst, mit der Bildung von Sanitätskommissionen nach vorstehenden Gesichtspunkten gefälligst vorzugehen, und über den Erfolg nach 6 Monaten zu berichten. Die Herren Medizinalbeamten erinnere ich daran, dass die Thätigkeit der Sanitätskommissionen in dem jährlichen Sanitätsberichte zu berücksichtigen ist.

Beaufsichtigung der Impfärzte. Verfügung des Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen (gez. i. Vertr.: Drolshagen) vom 27. April 1892 an sämmtliche Oberamtmänner des Bezirks.

Zum Zwecke einer Beaufsichtigung des Impfgeschäftes erscheint mir die Kenntniss der von den Bezirks-Impfärzten alljährlich abzuhaltenden Impf- und Revisionstermine geboten. Ew. pp. wollen daher veranlassen, dass Seitens der Impfärzte des dortigen Oberamtsbezirks Impftermins-Uebersichten unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der einzelnen Termine, alsbald aufgestellt und an Ew. pp. eingereicht werden. Der Uebersendung der gesammelten Termins-Uebersichten sehe ich bis zum 10. Mai d. J. entgegen.

Ueber etwaige nach Beginn des Impfgeschäftes eintretende Termins-Verlegungen, welche übrigens nur aus zwingenden Gründen stattfinden sollten, wird umgehend an mich zu berichten sein.

Vom Jahre 1893 ab ist der 25. April als Termin für die Einreichung der Impftermins-Uebersichten festzuhalten.

Beschaffung von transportablen Seuchen-Baracken behufs Isolirung von ansteckenden Kranken. Verfügung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Bromberg (gez. i. Vertr.: v. Gruben) vom 16. Mai 1892 an sämmtliche Herrn Landräthe des Bezirks.

Bei dem Auftreten von Menschenseuchen stösst die sofortige, rechtzeitige Isolirung der ersten Kranken bei dem Mangel ausreichender und zweckentsprechender Heilanstalten häufig auf die grössten Hindernisse. Hauptsächlich ist es die unterlassene Isolirung der Erkrankten, die dem weiteren Umsichgreifen allgemeingefährlicher, ansteckender Krankheiten Vorschub leistet.

Diesem sich namentlich auf dem platten Lande und in den kleinen Städten sehr fühlbar machenden Uebelstande wird in wirksamster Weise durch die rechtzeitige Beschaffung der bekannten, in der neuesten Zeit erheblich vervollkommneten, leicht aufzustellenden, zerlegbaren und leicht desinfizirbaren transportablen Seuchen-Baracken nach dem System Doecker-Christoph et Unmack entgegengetreten. Dieselben haben sich nicht nur im Anschluss an schon bestehende Krankenanstalten gut bewährt, sondern sind auch besonders geeignet für kleinere Gemeinden, die über ein zweckentsprechendes Krankenhaus nicht verfügen.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren anheimstelle, die Beschaffung derartiger Baracken aus Kreismitteln in gefällige Erwägung zu ziehen, ersuche ich ergebenst, das Interesse der städtischen Verwaltungen, für welche Ueberdruckexemplare dieser Verfügung beiliegen, für den vorliegenden Gegenstand anzuregen.

Ausführliche Prospekte nebst Abbildungen sendet auf Wunsch die Firma „Georg Goldschmidt, Berlin S. W. Königgrätzer-Strasse Nr. 85 I.“

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 13. 1. Juli. 1892.

Rechtsprechung.

Die Aufschrift „Drogen- und Apothekerwaaren" auf den Schildern der Drogenhändler ist unzulässig; dagegen ist die Anbringung eines sogenannten Genfer Kreuzes auf diesen Schildern erlaubt.

Die Beschlagnahme von Waaren in einer Drogenhandlung ist ein Akt der gerichtlichen Polizei; zur Entscheidung über Beschwerden in dieser Hinsicht sind die Justizbehörden zulässig.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Mai 1892.

„Der Kaufmann Josef Mehl jun. zu Gross-Doebern hatte vor seiner Drogenhandlung daselbst ein Schild angebracht mit der Aufschrift: „Drogen- und Apothekerwaaren. In der Mitte des Schildeswar das sogenannte Genfer Kreuz angebracht.

Unter dem 1. Mai 1891 erliess der örtlich zuständige Amtsvorsteher des Amtsbezirks Scheidelwitz an den genannten Kaufmann M. folgende Verfügung:

> „Die von Ihnen eröffnete Drogenhandlung führt in ihrem Schilde das Genfer Kreuz, sowie die Aufschrift „Apothekerwaaren und Thierarzneimittel."
>
> Beide Bezeichnungen sind unzulässig, weshalb Ihnen auf Anordnung des Herrn Landraths zu Oppeln vom 27. April cr. hierdurch aufgegeben wird, sowohl das Symbol, wie auch die Aufschrift innerhalb 3 Tagen nach Empfang dieser Verfügung zu entfernen, widrigenfalls die Entfernung dieser bezeichneten Gegenstände auf Ihre Kosten zur Ausführung gebracht werden wird."

Ferner nahm der Amtsvorsteher bei einer am 5. Mai 1891 vorgenommenen Revision der Drogenhandlung des p. M. eine Quantität verschiedener Waaren, zu deren Verkauf er denselben nicht für berechtigt hielt, in Beschlag.

Sowohl gegen die Verfügung vom 1. Mai 1891 als wegen der Beschlagnahme erhob M. Beschwerde bei dem Königlichen Landrath zu Oppeln und, von diesem abschläglich beschieden, weiterhin bei dem Königlichen Regierungspräsidenten daselbst. Letzterer theilte darauf dem Königlichen Landrath unter dem 5. August 1891 mit, dass er die Beschwerde geprüft habe, aber aus den näher angegebenen Gründen für nicht begründet erachte und dass dem Strafverfahren gegen M. wegen Feilhaltens nicht freigegebener Apothekerwaaren Fortgang zu geben sei. Der Königliche Landrath liess Abschrift dieser Verfügung dem p. M. unter dem 11. August 1891 zur Kenntnissnahme zugehen.

M. strengte nun innerhalb der gesetzlichen Frist beim unterzeichneten Gerichtshofe eine Klage gegen den Königlichen Regierungspräsidenten an, indem er auszuführen versuchte, dass sein Schild nichts Unzulässiges enthalte, und dass die Beschlagnahme der Waaren umsoweniger gerechtfertigt gewesen, als es solche seien, deren Verkauf keinen Beschränkungen unterliege.

Der Beklagte hat in der abgegebenen Gegenerklärung zunächst eingewendet, dass die Klage gegenstandslos sei, da er eine Entscheidung auf die Beschwerde des Klägers noch garnicht gegeben habe, seine Verfügung vom 5. August 1891 sei lediglich eine dem Landrath ertheilte dienstliche Anweisung, dass dem gegen M. geplanten Strafverfahren Fortgang zu geben sei.

Die Verfügung des Amtsvorstehers vom 1. Mai 1891 rechtfertigt der Beklagte damit, dass das Schild des Klägers geeignet sei, im Publikum oder wenigstens bei den minderkundigen Klassen desselben den Glauben, es würden in seinem Geschäfte Apothekerwaaren wie in einer wirklichen Apotheke verkauft, zu erwecken, und führt insbesondere an, dass im dortigen Bezirk das Genfer Kreuz gewohnheitsmässig zur Kennzeichnung einer staatlich konzessionirten Apotheke diene.

Die Beschlagnahme der Waaren hält der Beklagte um deswillen für zulässig, weil dadurch der fernere gesetzwidrige Verkauf derselben verhindert sei.

Im Verhandlungstermine ist Seitens der Parteien Niemand erschienen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Was zunächst den Einwand des Beklagten anlangt, dass die Klage gegenstandslos sei, weil er auf die Beschwerde des Klägers einen Bescheid noch nicht ertheilt habe, so konnte dieser als zutreffend nicht anerkannt werden. Der Erlass des Beklagten vom 5. August 1891 stellt sich seinem Inhalte nach als eine nach Prüfung der Sache vorbehaltlos ertheilte Entscheidung dar, wenn der Landrath den Kläger von demselben in Kenntniss setzte, so war dies nicht sachwidrig, und nachdem es geschehen, kann dem Kläger, damit er sich gegen die Rechtskraft des Erlasses schütze, die Klage nach §. 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 nicht versagt werden.

In der Sache selbst ist an erster Stelle die Frage zu erörtern, ob und in wie weit die Verfügung des Amtsvorstehers vom 1. Mai 1891 gerechtfertigt war.

Das Oberverwaltungsgericht hat bereits in mehrfachen Entscheidungen (siehe namentlich Band IV, Seite 342 ff., speziell 349) ausgesprochen, es liege im Interesse der gewerblichen Ordnung, dass diejenigen Geschäfte, welche Apotheken, und diejenigen, welche Drogenhandlungen sind, auch nach aussen deutlich von einander unterschieden würden, damit nicht das Publikum in den Glauben versetzt werde, dass in den letzteren Apothekerwaaren unter denselben Garantieen, wie in einer Apotheke, zu kaufen seien. Hieran ist festzuhalten. Es kommt also darauf an, ob die vom Amtsvorsteher gerügten Worte und das Genfer Kreuz auf dem Schilde des Klägers einen solchen Irrthum zu erzeugen geeignet sind.

Das Wort „Apothekerwaaren" bezeichnet nach dem Wortlaut und gemeinen Sprachgebrauch alle in Apotheken zu habenden Heilmittel, nicht blos die, welche nur in Apotheken verkauft werden dürfen. Dem entspricht auch die Terminologie der Reichsgesetzgebung, indem der §. 6 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung sagt:

> „Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind."

Dies schliesst indessen nicht aus, dass die allgemeine Ankündigung, in einem Geschäft, welches keine Apotheke ist, seien Apothekerwaaren zu kaufen, für bedenklich erachtet wird, weil darin die Anzeige, dass daselbst alle Apothekerwaaren zu kaufen seien, das Geschäft also eine Apotheke sei, gefunden werden kann. Auf dem Schilde des Klägers fand sich nun allerdings hinter dem Worte „Apothekerwaaren" der Zusatz „deren Verkauf gesetzlich erlaubt ist." Dieses ist aber nicht ausreichend, denn es wird durch ihn nicht genügend zum Ausdruck gebracht, dass nur die Apothekerwaaren gemeint seien, deren Verkauf in Drogenhandlungen gesetzlich erlaubt sei. Man kann ebensowohl darin einen Hinweis auf die auch für Apotheken geltenden Beschränkungen im Verkaufe gewisser Stoffe finden, wie sie namentlich in Bezug auf Gifte bestehen.

Auch das Wort „Arzneimittel" begreift nicht lediglich solche Mittel, welche nur in Apotheken verkauft werden dürfen. Es ergiebt sich dies aus der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzblatt Seite 9) und insbesondere dem zu derselben gehörenden Verzeichniss A, welches einzelne Arzneien von der Vorschrift, dass sie nur in Apotheken verkauft werden dürfen, ausdrücklich ausnimmt. Andererseits aber fallen unter den Begriff der Arzneimittel nicht bloss besondere Zubereitungen, wie daraus erhellt, dass jene Verordnung, während in der Ueberschrift der allgemeine Ausdruck „Arzneimittel" gebraucht ist, in den §§. 1 und 2, sowie den entsprechenden Verzeichnissen A und B zwischen „Zubereitungen" und „Drogen und chemischen Präparaten" unterscheidet. Es würde daher, auch wenn man annehmen will, dass der Handel mit den im Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen, sofern sie als Heilmittel für Thiere benutzt werden sollen, freigegeben ist, die unbeschränkte Ankündigung auf dem Schilde des Klägers, dass „Thierarzneimittel" bei ihm zu haben seien, zu weit gehen, denn die in dem Verzeichnisse B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate dürfen überhaupt — mithin auch als Heilmittel für Thiere — nur in Apotheken verkauft werden. (Vergleiche Otto Meissner „Die Kaiserliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890", Seite 27 und 50).

Nach dem vorstehend Gesagten fehlte es nicht an den thatsächlichen Voraussetzungen, welche den Amtsvorsteher zu der Anordnung wegen Entfernung der Worte „Apothekerwaaren" und „Thierarzneimittel" von dem Schilde des Klägers berechtigten, er überschritt dadurch nicht die dem polizeilichen Ermessen gezogenen Grenzen.

Dagegen kann die Aufgabe, auch das Genfer Kreuz von dem Schilde zu entfernen, als gerechtfertigt nicht anerkannt werden.

Das rothe Kreuz auf weissem Grunde ist durch die am 22. August 1864 zwischen Preussen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, dem Grossherzogthum Hessen, dem Königreich Italien, den Niederlanden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Württemberg zur Linderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militärpersonen abgeschlossene sogenannte Genfer Konvention (Gesetzsammlung von 1865, Seite 841) zur Kennzeichnung der als neutral anerkannten Feldlazarethe und des unter dem Schutze der Neutralität stehenden Personals derselben eingeführt und seitdem zu diesem Zwecke benutzt, auch von den Vereinen zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger als Symbol angenommen. Weiterhin wird es mit der Krankenpflege überhaupt in Verbindung gebracht, und so pflegt es sehr häufig auf den Schildern nicht bloss von Apotheken und Drogenhandlungen, sondern auch von Geschäften, in denen Verbandmittel, chirurgische Instrumente und dergleichen verkauft werden, sowie auf denen der Heilgehülfen angebracht zu werden. Hiernach fehlt es an einer inneren Beziehung zwischen dem Genfer Kreuz und den staatlich konzessionirten Apotheken. Wenn es thatsächlich im Regierungsbezirk Oppeln nur zur Kennzeichnung staatlich konzessionirter Apotheken gebraucht wird, — was nicht wahrscheinlich ist, aber dahingestellt bleiben mag —, so muss dieses als etwas Zufälliges angesehen werden, und dem Kläger kann darum nicht das ihm an sich zustehende Recht, sich desselben Zeichens zu bedienen, genommen werden.

Was nun die weitere Beschwerde des Klägers, dass der Amtsvorsteher ihm gehörende Waaren mit Beschlag belegt habe, betrifft, so war bezüglich dieses Punktes eine Klage nicht zulässig. Eine solche findet nach §. 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 nur statt, wenn es sich um eine orts- oder kreispolizeiliche Verfügung handelt. Die Beschlagnahme ist aber ein Akt der gerichtlichen Polizei, welche von der allgemeinen Orts- und Kreispolizei getrennt und namentlich durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (vergleiche §. 153) besonders geregelt ist.

Sofern die Beamten, welchen die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, einen Akt der gerichtlichen Polizei vorgenommen haben, sind zur Entscheidung über Beschwerden nur die Justizbehörden zuständig, der in §. 127 des Landesverwaltungsgesetzes vorgeschriebene Instanzenzug greift nicht Platz. Aus demselben Grunde würde auch andererseits der Landrath und der Beklagte garnicht befugt gewesen sein, die Freigabe der beschlagnahmten Waaren zu verfügen.

Die Bestimmung wegen der Kosten rechtfertigt sich durch §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes. Die aussergerichlichen Kosten sind gegeneinander aufgehoben, weil die Beschwerde des Klägers in Betreff der Entfernung des Genfer Kreuzes begründet befunden ist."

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Schutzmassregeln gegen die Verbreitung der Tuberkulose. Runderlass des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 20. Mai 1892 (gez. im Auftrage: Bartsch) an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, nebst Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 4. Mai 1892.

Ew. Excellenz lasse ich unter Bezugnahme auf den Erlass vom 10. Dezember 1890 M. 9395, betreffend Schutzmassregeln gegen die Verbreitung der Tuberkulose, in der Anlage auszugsweise Abschrift des Gutachtens der Königl. Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 4. Mai 1892, in welchem gewisse Unzuträglichkeiten bei dem Gebrauche Wasser enthaltender Näpfe zur Aufnahme des Auswurfes Hustender und die Mittel zur Abstellung der zur Sprache gebrachten Missstände erörtert worden sind, zur gefälligen Kenntnissnahme sowie eventuellen Berücksichtigung des Schlusssatzes des Gutachtens ganz ergebenst zugehen.

Gutachten.

Das Aktenstück enthält die Begründung der Annahme, dass die von der Wissenschaftlichen Deputation empfohlene Füllung der Spucknäpfe mit Wasser, welche einen Theil der Schutzmassregeln gegen die Verbreitung der Tuberkulose bilden soll, zahlreiche Unzuträglichkeiten mit sich bringe. Solche Uebelstände sind:

1. Im Sommer Verdunsten des Wassers und Austrocknen des Auswurfes.
2. Im Winter Gefrieren des Wassers und Zugrundegehen der Spucknäpfe.
3. Verschütten des Inhaltes beim Anstossen und namentlich beim Umstossen der Spucknäpfe.
4. Genuss des Inhaltes der Spucknäpfe durch Katzen, Hunde und Hühner.

Füllung der Spucknäpfe mit angefeuchteten Sägespänen habe diese Nachtheile nicht und können die Sägespäne leicht durch Verbrennen zerstört werden.

Die thatsächliche Berechtigung dieser sämmtlichen Einwände gegen die Füllung der Spucknäpfe mit Wasser muss vollkommen zugestanden werden. Die einzelnen gerügten Unzuträglichkeiten könnten wohl in verschiedener Weise abgestellt werden. Es ist von vornherein kaum anzunehmen, dass durch ein und dasselbe Mittel das Gefrieren und das Umstossenwerden der Spucknäpfe verhütet werden könnte. Somit wird eine Betrachtung der einzelnen Unzuträglichkeiten und das Mittel zu ihrer Verhütung am Platze sein.

1. Das Austrocknen im Sommer würde verhütet werden können: durch häufiges Ausleeren und wieder Anfüllen der Gefässe oder durch Verwendung tieferer, suppenschüsselähnlicher Gefässe (wie solche z. B. in Obersalzbrunn in den Anlagen aufgestellt sind) oder durch Zusatz von etwa 5% Chlorcalcium zum Wasser.

2. Das Gefrieren im Winter wird zum Theil durch die Wahl passender Orte für die Aufstellung, sowohl gleichfalls durch Zusatz von Chlorcalcium oder von Kochsalz zu dem Wasser verhütet.

3. Das Anstossen und Umstossen der Gefässe, namentlich in Schulen, wird zu verhindern sein dadurch, dass man sie an geschützten Stellen, in Fensternischen, in Ecken anbringt, oder durch Befestigung mit zwei drehbaren Klammern oder einer ähnlichen Vorrichtung am Boden.

4. Um Hausthiere von den Spucknäpfen abzuhalten, würde ein übelschmeckender Zusatz geeignet sein, so wiederum Chlorcalcium oder (wie in Obersalzbrunn) Kreolin, dies natürlich nur dort, wo dieser Punkt wirklich in Frage kommt.

Ersatz des Wassers durch befeuchtete Sägespäne, wie er in dem vorliegenden Schriftstücke vorgeschlagen wird, würde sich wahrscheinlich des Beifalls vieler Betheiligter erfreuen, da er weit bequemer zu handhaben wäre. Er würde jedoch nur theilweise die gerügten Uebelstände beseitigen und voraussichtlich andere zur Folge haben.

Das Austrocknen der Füllung der Spucknäpfe im Sommer würde noch viel leichter erfolgen, da die Verdunstungsfläche um ein Vielfaches grösser wäre. Man würde im Hochsommer und in heissen Zimmern meistens Spucknäpfen mit einer Trockenfüllung begegnen, die die Zerstäubung des Auswurfs besonders begünstigte.

Das Gefrieren im Winter würde sich natürlich an feuchten Sägespänen gleichfalls vollziehen und würde, wenn die Anfeuchtung genügend reichlich wäre, ebenfalls die Gefässe schädigen, ganz besonders aber die Erneuerung der Füllung mehr erschweren als gefrorenes Wasser.

Die Nachtheile des Anstossens würden zwar vermieden, die des Umstossens würden jedoch fortbestehen.

Katzen, Hunde und Hühner würden allerdings dabei nicht in Versuchung kommen, sich an den Spucknäpfen zu schaffen zu machen.

Dagegen wäre zu fürchten, dass viele Leute die Sägespäne weit lieber in trockenem als in wirklich nassem Zustande verbrennen würden, und dadurch würde der Nutzen der ganzen Massregel wieder in Frage gestellt werden.

Wir würden demnach in Verwerthung der gegebenen Anregung nur empfehlen können, dass späteren Vervielfältigungen des Gutachtens der Wissenschaftlichen Deputation vom 5. November 1890 am Schlusse des Absatzes II 1 beigefügt werde:

Wo nöthig, kann dem Austrocknen, Gefrieren, Verschütten des Inhaltes der Gefässe, dem Trinken von Hausthieren daraus vorgebeugt werden durch Zusatz von Chlorcalcium oder Kochsalz zum Wasser, durch besondere Befestigung oder Form der Gefässe.

Berichtigung der Series medicaminum. Erlass des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 31. Mai 1892 — M.-Nr. 3822 — (gez. im Auft.: Bartsch) an den Königl. Reg.-Präsidenten

zu M; sämmtlichen Königlichen Regierungs-Präsidenten zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Ew. Hochwohlgeboren theile ich unter Bezugnahme auf den gefälligen Bericht vom 19. Februar 1892, Nr. 260 K. I. und im Anschluss an meinen Erlass vom 4. April 1892 M. 1662 Abschrift des von mir erforderten Berichtes der Technischen Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten vom 19. Mai 1892, betreffend Druckfehler im Arzneimittel-Verzeichniss und die Fortlassung einiger Arzneimittel in demselben, zur gefälligen Kenntnissnahme anbei ergebenst mit, wobei ich bemerke, dass ich wegen Richtigstellung des demnächst zu druckenden Arzneimittel-Verzeichnisses das Erforderliche veranlasst habe.

Anlage.

Ew. Excellenz erlaubt sich die Technische Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten in Betreff des Schlusssatzes des Regierungs-Präsidenten zu M. vom 19. Februar 1892, Nr. 260 K. I., ganz gehorsamst zu berichten, dass die darin enthaltenen Ausstellungen über das Verzeichniss der Arzneimittel nach dem Arzneibuche für das Deutsche Reich gerechtfertigt sind.

Statt Fruct. Lawii muss stehen Fruct. Lauri,
„ Liqu. Natr. salicici „ „ Liqu. Natr. silicici,
„ Rad. Livistici „ „ Rad. Levistici.

Die Arzneimittel Liquor Ferri jodati, Mucilago Salep, Potio Riveri und Unguentum Plumbi tannici, welche zur Abgabe frisch bereitet werden müssen, können, da die Einzelbestandtheile in dem Verzeichniss enthalten sind, gestrichen werden. Bei Durchsicht des Verzeichnisses haben sich weitere Fehler nicht gefunden.

Technische Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten.
gez.: Pistor. Jancke. Schacht.

Vorräthighalten eines Normalgewichtssatzes in den Apotheken. Rundverfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 4. Mai 1892 an sämmtliche Apotheker des Regierungsbezirks.

Der Herr Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten hat durch Erlass vom 22. April d. J., Nr. 3330, bestimmt, dass in jeder Apotheke ein Normalgewichtssatz zur Prüfung der Gebrauchsgewichte vorhanden sein muss.

Ew. Wohlgeboren veranlasse ich daher, falls in Ihrer Apotheke oder der etwa zugehörigen Filial-Apotheke ein Normalgewichtssatz noch nicht vorhanden sein sollte, einen solchen binnen 14 Tagen zu beschaffen.

Vorräthighalten von Infundirbüchsen in den Apotheken. Rundverfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 1. Juni 1892 an sämmtliche Apotheker des Regierungsbezirks.

Durch Erlass des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist bestimmt worden, dass in jeder Apotheke mindestens zwei Infundirbüchsen von Porzellan vorräthig sein müssen. Indem ich Ew. Wohlgeboren hiervon in Kenntniss setze, veranlasse ich Sie, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, ungesäumt dafür Sorge zu tragen, dass die genannte Mindestzahl von Porzellan-Infundirbüchsen jederzeit in Ihrer Apotheke vorhanden ist.

Bakteriologische und chemische Wasseruntersuchungen. Verfügung des Königl. Regierungs-Präsidenten in Bromberg vom 26. Oktober 1891.

Auf die gefällige Anfrage vom 10. d. Mts., betreffend die bakteriologische Wasseruntersuchung in Okollo u. s. w. eröffne ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, dass ich mir von einer derartigen Untersuchung bei dem Auftreten von Unterleibstyphus einen praktischen Nutzen zur Zeit nicht versprechen kann, da es bisher nur ganz vereinzelt gelungen ist, den Typhusbacillus im Wasser aufzufinden. Die bisher zur Anwendung gekommenen Methoden sind noch verhältnissmässig unvollkommen, erfordern sichere und erprobte Kenntnisse in der bakterioskopischen Technik und setzen ein vollständiges Beherrschen der bis jetzt in der Bakteriologie festgestellten Thatsachen voraus. Schon hieraus geht hervor, dass bakterioskopische Wasseruntersuchungen beim Ausbruch von Infektionskrankheiten wegen des Mangels an zur Vornahme solcher Untersuchungen geeigneten Personen zur Zeit nur ganz vereinzelt zur Ausführung gelangen können. Eine etwa beabsichtigte Untersuchung durch Apotheker ist vollständig verfehlt, nur

ein die Technik vollständig beherrschender und in der Bakteriologie geschulter Arzt wird dazu geeignet sein können.

Bei dem Auftreten von Typhuserkrankungen wird eine Lokaluntersuchung der Wasserbehälter in den meisten Fällen darüber Aufschluss geben können, ob und in wie weit die Möglichkeit einer Verunreinigung, namentlich mit den Abfällen des Haushalts vorliegt. Selbst eine rein chemische Wasseruntersuchung wird sich in der Regel erübrigen, da diese zur Zeit von Epidemien über die Unschädlichkeit des Wassers keineswegs sichere Anhaltspunkte liefert, insofern die Typhusbazillen u. s. w. auch in einem chemisch vollständig unverdächtigen Wasser vorhanden sein können. Wenn nach Lage und Konstruktion der Brunnen eine Verunreinigung durch die Umgebung, vor Allem durch die Abfälle eines infizirten Hauses, möglich oder gar wahrscheinlich ist, so sind die Wasserbehälter bis auf Weiteres polizeilich zu schliessen, und nicht früher wieder zu eröffnen, ehe nicht eine Reinigung und Assanirung des Brunnens und seiner Umgebung stattgefunden hat.

Chemische Wasseruntersuchungen der Brunnen werden ihren Zweck nur dann vollständig erfüllen können, wenn sie wiederholt, zu verschiedenen Jahreszeiten, bei trockner und nasser Witterung vorgenommen werden, da die Beschaffenheit der Brunnenwässer, namentlich, wenn es sich um Flachbrunnen handelt, keineswegs konstant ist, sondern von den erwähnten Faktoren beeinflusst wird. In ihr volles Recht tritt die chemische Untersuchung, deren Ausführung dem Apotheker übertragen werden kann, besonders bei einer beabsichtigten Neuanlage eines Brunnens. Hier giebt sie Aufschluss über die Geniessbarkeit und Brauchbarkeit des Wassers, jedoch immer unter der Voraussetzung, dass durch die Anlage und Konstruktion des Brunnenbehälters die Möglichkeit einer Verunreinigung ausgeschlossen wird.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, nach diesen Gesichtspunkten in Zukunft gefälligst zu verfahren.

Revisionen von Kranken- und Entbindungs-Anstalten. Rundverfügung des Königl. Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 6. April 1892 — Pr. I. M. Nr. 723 — an sämmtliche Kreisphysiker und Landräthe des Regierungsbezirks.

Auf Grund eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, betreffend die Beaufsichtigung der Privat-Kranken- und Entbindungs-Anstalten beauftrage ich Euer Wohlgeboren die an Ihrem Wohnorte befindlichen derartigen Anstalten einer alljährigen unvermutheten Besichtigung, und zwar abwechselnd, einmal im Sommer, einmal im Winter, zu unterziehen und mir unter Benutzung des hier beifolgenden Schemas (A. und B) alsbald über den Ausfall dieser Besichtigung durch Vermittelung des Landraths-Amtes zu berichten. Für dieses Jahr sehe ich den Bericht bis zum 1. August bestimmt entgegen.

Die ausserhalb Ihres Wohnortes gelegenen Privat-Kranken- und Entbindungsanstalten wollen Sie gelegentlich anderer Dienstgeschäfte in gleicher Weise besichtigen, oder falls sich hierzu keine Gelegenheit finden sollte, die Vornahme besonderer Dienstreisen unter Angabe der Gründe bei mir beantragen.

Ueber die fernere Revision derjenigen Privat-Kranken- und Entbindungs-Anstalten, an welchen Ew. Wohlgeboren etwa selbst die Funktionen eines dirigirenden Arztes ausüben, behalte ich mir nach Eingang des ersten Berichts, besondere Bestimmungen vor.

Befinden sich in Ihrem Kreise keine Privat-Anstalten deu gedachten Art, so ist zum 1. Oktober eines jeden Jahres eine Ausfallanzeige zu erstatten.

Bezüglich der Revision der Privat-Irrenanstalten bleibt der Ministerial-Erlass vom 19. Januar 1888, Pr. I. M. 297 auch fernerhin massgebend.

Abschrift vorstehender Verfügung nebst Anlage erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem Ersuchen ergebenst, die Inhaber von Privat-Kranken- und Entbindungs-Anstalten in geeigneter Weise auf meine demnächst im Amtsblatt erscheinende Bekanntmachung*) über die Beaufsichtigung dieser Anstalten gefälligst hinzuweisen.

Dieselbe lautet wie folgt: „Die Besitzer der im hiesigen Regierungs-Bezirk befindlichen Privat-Kranken- und Entbindungs-Anstalten werden hiermit benachrichtigt, dass von jetzt ab eine regelmässige Besichtigung ihrer Anstalten durch

Da sich im Uebrigen auch das Bedürfniss geltend gemacht hat, die öffentlichen Krankenhäuser, Entbindungs- und Irren-Anstalten, mit Ausnahme der Kommunalständischen, ebenfalls einer regelmässigen Beaufsichtigung zu unterziehen, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren die Revisionen dieser Anstalten durch den zuständigen Kreis-Medizinalbeamten alljährlich einmal und zwar abwechselnd, einmal im Sommer, einmal im Winter vornehmen zu lassen, soweit diese Anstalten am Wohnorte der Medizinalbeamten gelegen sind. Die Berichte über die Besichtigungen sind alsbald nach Vornahme derselben von den Medizinalbeamten, genau nach dem hier beiliegenden Schema (A. und B.) zu erstatten und mir von Ew. Hochwohlgeboren ohne Verzögerung zur Vorlage zu bringen und zwar für dieses Jahr spätestens am 1. August. Die ausserhalb des Wohnortes des Medizinalbeamten befindlichen öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten sind gelegentlich anderer Dienstgeschäfte zu besichtigen, oder es ist mir ein begründeter Antrag vorzulegen, falls Ihrerseits besondere Reisen hierzu für erforderlich gehalten werden. Ueber die fernere Revision derjenigen öffentlichen Anstalten der gedachten Art, an welcher der Medizinalbeamte dirigirender oder behandelnder Arzt ist, behalte ich mir nach Empfang des ersten Berichts besondere Bestimmungen vor. Aus Kreisen ohne öffentliche Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten sind mir alljährlich Ausfallanzeigen zum 1. Oktober zu erstatten. Dem revidirenden Medizinalbeamten ersuche ich die etwa erforderliche Unterstützung bei Ausführung dieses Geschäftes zu Theil werden zu lassen, den Gemeinde-Vorständen der betheiligten Städte wird von hier aus entsprechende Mittheilung zugehen.

A. Schema für die Vornahme der alljährlichen Revision von Krankenhäusern und Irrenanstalten und die Berichterstattung durch die Medizinalbeamten.

I. Einleitung.

1. Revisionskommission, 2. Angabe der requirirenden Behörde, 3. Datum der Revision; Name des revidirten Krankenhauses zu X., 4. Angabe über Anwesenheit von Mitgliedern der Ortspolizei — oder Gemeindebehörde.

II. Beschreibung der Krankenanstalt.

5. Geographische und topographische Lage der Anstalt, Nachbarschaft und Umgebung derselben. Entfernung von anderen Häusern, Beschaffenheit des Untergrundes.

6. Beschreibung des Gebäudes bezw. der Gebäude, ob massiv, ob Fachwerk, ob ein- ob mehrstöckig, ob unterkellert oder wie sonst vom Boden isolirt.

7. Treppen, Korridore und ihre Lage zu den Krankenräumen.

8. Zahl der Krankenzimmer, Grösse derselben in Kubikmetern, Anzahl der Betten in jedem derselben.

9. Ob besondere chirurgische, geburtshilfliche etc. Abtheilungen vorhanden sind, wie dieselben von den Räumen für innere Kranken getrennt sind. Wie gross hier der Luftkubus für jedes einzelne Bett ist.

10. Beheizung, Beleuchtung (bei Tag und Nacht, Ventilation (im Sommer und Winter) der Krankenzimmer, deren Luftbeschaffenheit bei der Revision, (eventl. Bestimmung des Co_2-Gehalts der Luft).

11. Beschaffenheit der Fussböden, Wände, Thüren, Fenster.

12. Beschaffenheit der Betten, Aufstellung derselben in Bezug auf Beleuchtung und Ventilation, ob für jedes Bett Nachttische vorhanden sind.

13. Vorhandensein und Beschaffenheit der Waschapparate in den Krankenzimmern, oder wo sich diese Einrichtungen sonst befinden.

14. Lage und Beschaffenheit der Bade-Einrichtungen.

15. Beschaffenheit der Aborte, ob Spülung oder welche andere Einrichtung, sind Nachtstühle in den Krankenzimmern aufgestellt.

16. Sind besondere Zimmer für die Wartepersonen vorhanden und wo liegen dieselben.

17. Ist eine sog. Theeküche in der Nähe der Krankenzimmer vorhanden oder andere diese ersetzende Einrichtungen zur Bereitung von Kataplasmen, Thee etc.

---

den zuständigen Kreis-Medizinalbeamten vorgenommen werden wird. Gleichzeitig werden die Besitzer solcher Anstalten aufgefordert, den revidirenden Beamten die von letzteren für erforderlich gehaltene Auskunft zu ertheilen und ihnen bei Ausführung des Geschäfts in jeder Weise an die Hand zu gehen.

18. System der Entfernung der Fäkalien; Abfuhr, Spülung, Tonnensystem.

19. Ableitung der Schmutzwässer aus Küchen und Bädern.

20. Wasserbesorgung; ob Leitung, ob Brunnen, Beschaffenheit des Trinkwaasers event. qualitative chemische Prüfung auf chloride Salpetersäure, salpetrige Säure und Ammoniak.

21. Waschküche, Lage, Beseitigung der unreinen Wäsche und der verbrauchten Verbandstücke aus den Krankenzimmern, Wäschevorräthe.

22. Küche, Lage, ob mit Dampfkocherei.

23. Leichenkammer, Lage.

24. Sind besondere Räume für ansteckende Kranke vorhanden. Behandlung der infizirten Kleider und Betten; Desinfektion dieser, Desinfektion der Isolirräume nach Ablauf der Krankheit. Behandlung des Auswurfs der Tuberkulösen, sind überall Spucknäpfe aufgestellt.

25. Ist ein Dampfdesinfektionsapparat vorhanden.

26. Sind besondere Abtheilungen für Krätzige und für Geschlechtskranke vorhanden.

27. Sind Einrichtungen mit den erforderlichen Schutzmassregeln zur Aufnahme von Geisteskranken vorgesehen.

28. Ist in allen Krankenräumen und bezüglich der Aborts und Bade-Einrichtungen eine vollkommene Trennung der Geschlechter gewahrt.

29. Allgemeines Urtheil über Ordnung und Reinlichkeit in allen Räumen der Anstalt.

III. Verwaltung des Krankenhauses.

30. Aufsichtsbehörde, städtische Sanitäts-Kommission.

31. Name des dirigirenden Arztes, sind Assistenz- oder Volontärärzte vorhanden und wie viele.

32. Zahl der Wärterinnen und Wärter. Seit wann sind sie in Diensten. Ist ein Krankenpflegerorden thätig und welcher. Sind Erkrankungen und welche unter dem Wartepersonal vorgekommen.

33. Wie ist für das religiöse Bedürfniss gesorgt.

34. Regelung der Besuchszeiten.

35. Hat das Haus Pfründner und wie viele. Wie sind die Preise für zahlende Kranke, sind besondere Vereinbarungen bezüglich der Bezahlung mit Gemeinden oder Krankenkassen getroffen.

36. Zahl der am Revisionstage vorhandenen Kranken: a. Männer, b. Weiber.

37. Angabe über Bestand an Kranken, Zugang, Abgang (geheilt, gebessert, ungeheilt, todt) im nächstverflossenen Etatsjahr.

38. Kostformen für die Kranken, Beschaffenheit der Kost, des Brodes und anderer Lebensmittel am Tage der Revision.

39. Führung des Krankenjournals, ob sorgfältig und in welchen Rubriken.

40. Bemerkungen und Verbesserungs-Vorschläge des revidirenden Beamten.

B. Schema für die Revision von Entbindungsanstalten.

Bei grösseren Anstalten Schema A.

Bei kleineren Anstalten:

1. Name des revidirenden Beamten. 2. Tag der Revision. 3. Name des Besitzers oder der Besitzerin der Anstalt. 4. Ist eine Konzession vorhanden, von wann datirt sie und für welche Zahl von Wöchnerinnen ist sie ertheilt. 5. Beschaffenheit der Zimmer nach Grösse, Ordnung und Reinlichkeit. 6. Die Lagerstätten, ihre Zahl und der ihnen zukommende Luftkubus. 7. Beschaffenheit der Aborts-Anlage. 8. Ist eine Badeeinrichtung vorhanden. 9. Ist ein besonderes Entbindungszimmer, welches sonst nicht benutzt wird, vorhanden oder wo finden die Entbindungen statt. 10. Welche Gebühren haben die Schwangeren für die Entbindung zu entrichten und wie hoch beläuft sich der tägliche Pensionspreis. 11. Sind Belästigungen der Nachbarschaft durch die Anstalt auszuschliessen. 12. Sind die Zimmer für die Schwangeren gehörig von den Räumen der Privatwohnung getrennt. 13. Wird ein Buch über die Frequenz der Anstalt geführt. 14. Wie viele Schwangere haben im Berichtsjahre Aufnahme gefunden. 15. Sind die Kinder, welche in der Anstalt geboren sind, dort noch vorhanden oder wo befinden sich dieselben. 16. Liegen Beschwerden von Seiten der Schwangeren gegen die Führung der Anstalt vor. 17. Bemerkungen und Vorschläge zu Verbesserungen und Abstellung von Missständen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 14. 15. Juli. 1892.

Rechtsprechung.

Die im §. 132 des Landesverwaltungsgesetzes zur Durchführung polizeilicher Anordnung vorgesehenen Zwangsmittel sind auch bei der Durchführung des Impfgesetzes statthaft, sofern dieses nicht entgegengesetzte Vorschriften enthält. Es ist somit die zwangsweise Vorführung eines Impfpflichtigen vor den Impfarzt behufs zwangsweiser Impfung bei fortgesetzter Weigerung, der Impfpflicht nachzukommen, sowie behufs endgültiger Entscheidung der Frage, ob eine Gefahr für Leben und Gesundheit noch fortbesteht, zulässig. Urtheile des Oberverwaltungsgerichts (I. Senats) vom 2. April 1892*).

I.

„Die Verfügung der Beklagten vom 5. Mai 1891, durch welche dem Kläger bei Vermeidung einer Exekutivstrafe aufgegeben war, die Impfung seiner Kinder zu bewirken und binnen zwei Wochen nachzuweisen, ist durch die hiermit in Bezug genommene Entscheidung des Bezirksausschusses vom 17. Juli 1891 bezüglich der Anordnung aufrechterhalten, bezüglich der Androhung des Zwangsmittels dagegen ausser Kraft gesetzt. Mittelst fristzeitiger Berufung hat der Kläger die Aufhebung der Vorentscheidung, soweit sie die Klagen abgewiesen hat, beantragt, weil ein Impfzwang vom Gesetzgeber nicht gewollt sei.

Die Beklagte hat sich dem Rechtsmittel mit dem Antrage angeschlossen, unter Aufhebung der Vorentscheidung die Klage gänzlich abzuweisen. Der Satz ne bis in idem treffe hier nicht zu. Einmal, weil es sich nicht um Strafrecht und Strafe, sondern um die Erzwingung einer Handlung auf dem gesetzlichen Zwangswege handele. Sodann, weil der Kläger wegen Unterlassung der hier gerade zu erzwingenden Handlung überhaupt noch nicht bestraft sei; denn nach den Urtheilen der Oberlandesgerichte zu Frankfurt a. M. und Breslau vom 13. Mai und 26. Juni 1891 sehe der §. 14 des Impfgesetzes die wiederholte Bestrafung für jede nach vorgängiger Aufforderung eintretende Unterlassung einer Impfung vor, so dass jede neue Unterlassung auch ein neues Delikt bilde.

Neben dem Strafrecht und abgesehen von diesem bleibe die Behörde verpflichtet, die Handlung zu erzwingen. Wenn auch eine gesetzlich verbotene Handlung nicht noch einmal aus §. 132 des Landesverwaltungsgesetzes unter Androhung von Geldstrafen verboten werden dürfe, so passe dies nicht für das hier streitige Gebot einer Handlung; anderenfalls würde die Behörde auch nicht das Recht haben, die Einfriedigung eines gefährlichen Abhanges an der Strasse gegenüber dem §. 367 [12] des Strafgesetzbuches zu erzwingen.

Es war indess, wie geschehen, zu erkennen.

Nach dem Reichsgesetze vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 31) sind der Impfung zu unterziehen Neugeborene und Schulzöglinge innerhalb des auf die Geburt folgenden bezw. das zwölfte Lebensjahr abschliessenden Kalenderjahres (§. 1), sofern nicht einer der drei gesetzlichen Befreiungsgründe ärztlich bezeugt wird, dass nämlich das Kind entweder in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder in gleicher Frist mit Erfolg geimpft ist (§. 1) oder ohne Gesundheitsgefahr nicht geimpft werden kann, solange diese Gefahr fortbesteht (§. 2). Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so muss die Behörde eine Frist setzen, in welcher sie nachzuholen ist (§. 4). Eltern etc. haben auf Erfordern die geschehene Impfung oder die gesetzliche

*) Durch Runderlass des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez. im Auftrage: Bartsch) vom 5. Mai 1892 — M. Nr. 3664 — sämmtlichen Königl. Regierungspräsidenten zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Befreiung durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen (§. 12) und werden nach §. 14 bestraft, einmal wenn sie den erforderten Nachweis unterlassen und ferner, wenn die Kinder der amtlichen Aufforderung ungeachtet der Impfung ohne gesetzlichen Grund entzogen geblieben sind. Die Polizeibehörde ist daher (§. 4) verpflichtet, die Frist zur Nachholung der Impfung zu bestimmen, und nach §. 12 berechtigt, den Nachweis derselben zu erfordern. Beides ist in der hier streitigen Verfügung vom 5. Mai 1891 geschehen, deren bezügliche Anordnung ist daher zweifellos rechtmässig und die Berufung des Klägers unbegründet. Denn selbst, wenn der §. 14 nur einmalige Unterlassung der erstmals geforderten Impfung oder Nachweisführung und nicht auch zugleich die weitere Nichtbeachtung jeder der nachfolgenden Aufforderungen unter Strafe gestellt haben sollte, so ist doch jedenfalls die einmal erfolgte Bestrafung von dem Gesetzgeber nirgends als einer derjenigen Gründe aufgestellt, wegen welcher die Impfung unterbleiben darf, und daher auch in keiner Weise geeignet, die nach §§. 4 und 12 begründeten Pflichten oder Rechte der Behörde auszuschliessen, gemäss welcher sie die Frist für die Nachholung der ohne gesetzlichen Grund unterbliebenen Impfung setzen und den Nachweis über jene erfordern darf.

Fraglich bleibt nur für die Anschlussberufung der Beklagten, ob die mit der Anordnung verbundene Androhung des Zwangmittels aus §. 132 zu 2 des Landesverwaltungsgesetzes, der Geldstrafe als unzulässig erachtet werden muss, sei es, weil — nach der Behauptung des Klägers — das Impfgesetz kein Zwangsgesetz sei und die Zwangsmittel des §. 132 überhaupt ausschliesse, sei es, weil — nach der Annahme des ersten Richters — die erforderte Handlung bereits vom Gesetze unter der Strafe des §. 14 erfordert sei und deshalb nicht nochmals durch die polizeiliche Androhung einer Geldstrafe erzwungen werden dürfe.

Der erste Einwand des Klägers ist augenscheinlich unzutreffend. Gegenüber dem §. 132 des Landesverwaltungsgesetzes, wonach die Polizeibehörde ihre gesetzlich gerechtfertigten Anordnungen durch die dort genannten Mittel durchsetzen darf, könnte er nur in Betracht kommen, wenn das Impfgesetz für die von ihm geregelten Verhältnisse beschränkende Vorschriften enthielte. Solche sind aus dessen Wortlaute in keiner Weise ersichtlich. Und ebensowenig ergiebt sich aus dessen Entstehungsgeschichte, dass zur Durchführung der Impfung kein anderes Zwangsmittel als die gerichtliche Verfolgung der Widerstrebenden wegen der dort angedrohten Kriminalstrafen zulässig bleiben sollte. Zwar ist die ursprüngliche Ueberschrift „Gesetz über den Impfzwang“ in „Impfgesetz“ bei der zweiten Berathung umgeändert, aber — wie in der Sitzung vom 9. Mai 1874, Stenographische Berichte Seite 268, ausdrücklich betont wurde — nur um deswillen, weil das Gesetz das ganze Impfwesen regeln und Impfzwang nur einen Theil des Geregelten ausdrücken würde, während im Eingange der dritten Berathung (a. a. O. Seite 337) nachdrücklichst hervorgehoben wurde, dass „es sich in der That um ein Zwangsgesetz handele, dass der Zwang dasselbe von Anfang bis zu Ende wie ein rother Faden durchziehe und sich bereits in den ersten Paragraphen deutlich genug ausspreche.“ Wenn ferner der §. 15 des Entwurfs, der die zwangsweise Zuführung zur Impfstelle für zulässig erklärte, bereits von der freien Kommission ohne nähere Begründung gestrichen ist, so hatte dies seinen Grund vielleicht darin, dass man denselben als einen durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Punkt für überflüssig hielt, aber nicht darin, dass man jeden polizeilichen Zwang für unstatthaft erachtet hätte; denn der die Impfung Erwachsener regelnde §. 14 des Entwurfs ist nach langdauernder Berathung in zweiter und dritter Lesung (vergl. Seite 255 ff. und Seite 341 ff.) hauptsächlich um deswillen abgelehnt, weil man trotz der erfolgten Streichung den polizeilichen und selbst körperlichen Zwang gegen Erwachsene zwar für gesetzlich zulässig, aber dessen Neueinführung für praktisch unzweckmässig hielt. Deshalb ist der körperliche Zwang für die Impfung Erwachsener dort, wo er wie z. B. nach §. 55 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1835 landesgesetzlich bereits bestand (vergl. Stenographische Berichte Seite 343 und 351 ff.), durch den §. 18 Abs. 3 des Gesetzes ausdrücklich beibehalten.

Den zweiten, in der Anschlussberufung geltend gemachten Einwand der Beklagten anlangend, so hat der unterzeichnete Gerichtshof in feststehender Rechtsprechung (vergl. u. a. das Urtheil vom 12. April 1878, Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 125 und Entscheidungen Band V Seite 284) angenommen, dass zur Erzwingung einer Unterlassung, welche bereits durch eine allgemeine

Polizeivorschrift (Gesetz oder Polizeiverordnung) unter Strafe gestellt war, zwar die sonstigen Zwangsmittel des §. 132 des Landesverwaltungsgesetzes, aber nicht dasjenige der Androhung einer Geldstrafe aus Nr. 2 a. a. O. zulässig ist. Dies ist von der Praxis (vergl. Reskript vom 15. März 1869 — Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 74 — v. Brauchitsch, die neuen Preussischen Verwaltungsgesetze Band I Seite 140 Anmerkung 263) wie von der Wissenschaft (vergl. Meyer, Verwaltungsrecht Band I, S. 67, Loening, Lehrbuch des Verwaltungsrechts Seite 252 und Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 65) anerkannt und zwar für die Erzwingung einer durch die Strafnorm sowohl ver- wie gebotenen Handlung, wie denn auch für eine verschiedenartige rechtliche Beurtheilung beider Fälle ein Grund von der Beklagten nicht angeführt und auch anderweit nicht ersichtlich ist. Die hier fragliche Verfügung enthält aber das völlig gleiche Verbot derselben Handlungen, wie die beiden Absätze des die Kriminalstrafe androhenden §. 14 des Reichs-Impfgesetzes, so dass eine Erörterung darüber sich erübrigt, inwieweit in solchen Fällen, in welchen das durch die Strafnorm und das durch die Einzelanordnung ausgedrückte Ge- oder Verbot nach Gegenstand, Ziel oder Voraussetzung sich nicht vollständig decken, in welchen insbesondere jenes nur eine Handlung und dieses die Fortdauer eines durch die Handlung entstandenen polizeiwidrigen Zustandes hindern will, dennoch die Androhung polizeilicher Exekutivstrafen zulässig erscheinen könnte. Vielmehr ist hier bei der völligen Identität der durch das Gesetz, wie durch die Einzelanordnung erforderten Handlung die dieser Anordnung hinzugefügte Androhung der Exekutivstrafe rechtlich unstatthaft, wogegen die Polizei befugt bleibt, ihre rechtmässige Anordnung, da nach der Sachlage deren Ausführung durch Dritte (Nr. 1 des §. 132 des Landesverwaltungsgesetzes) unthunlich erscheint, gemäss der Nr. 3 a. a. O. durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen.

War hiernach die Vorentscheidung zu bestätigen, so wird durch §§. 103 und 107 zu 1 des Landesverwaltungsgesetzes die wegen des Kostenpunkts getroffene Bestimmung gerechtfertigt."

II.

„Auf amtliche Aufforderung, die erfolgte Impfung seiner beiden Kinder Pauline, geboren den 1. August 1887 und Karl, geboren den 26. Juli 1888 nachzuweisen, legte der p. Benscheidt am 7. Februar 1891 zwei Atteste des Dr. med. Richard Nagel in Barmen vom 13. Juni 1889 in Abschrift vor, wonach die Kinder „wegen mangelhafter Knochenbildung der Füsse" bezw. „wegen allgemeiner Haut- und Blutader-Schwäche" ohne Gefahr nicht geimpft werden können und deren gesetzliche Impfung bis zum 12. Jahre unterbleiben darf.

Nachdem der zuständige Impfarzt, Kreisphysikus Dr. Lemmer in dem Gutachten vom 19. März 1891 bezweifelt hatte, ob die behauptete Gefahr noch fortbestehe, erliess der Königliche Landrath zu Alfeld die Verfügung vom 14./19. Mai 1891, Inhalts deren er die beiden Zeugnissabschriften als gesetzliche Gründe zur Unterlassung der Impfung nicht anerkennen zu können erklärte, und unter Bezugnahme auf den §. 2 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 den Benscheidt aufforderte, binnen 14 Tagen die Kinder dem Impfarzte behufs endgültiger Entscheidung darüber, ob die Gefahr noch fortbestehe, bei Meidung einer Geldstrafe von je 20 M. für jedes Kind vorzustellen.

Unter dem 15./27. Juni erging sodann eine zweite Verfügung des Landraths, durch welche zunächst die angedrohten Strafen mit 40 M. festgesetzt und sodann von Neuem zur Vorstellung der Kinder bei Vermeidung einer Strafe von je 30 M. aufgefordert wurde.

Die Beschwerde vom 10. Juli bestritt die Befugniss der landräthlichen Behörde, die beiden ärztlichen Befreiungszeugnisse, welche allen Erfordernissen des §. 10 des Impfgesetzes entsprächen, ihrerseits als gesetzliche Befreiungsgründe nicht anzuerkennen, und beantragte die Aufhebung der Straffestsetzung vom 15. Juni, womit auch die weitere Anforderung und Androhung hinfällig werde. Der Bescheid des Regierungspräsidenten vom 24. Juli wies die Beschwerde als unbegründet ab, weil die Verfügung vom 14. Mai durch Fristablauf unanfechtbar geworden und auch gegen die Höhe der festgesetzten Strafe Nichts zu erinnern sei. Im Uebrigen seien beide Verfügungen auch materiell begründet, weil die Zeugnisse berechtigten Zweifeln über das Fortbestehen der Gefahr Raum liessen, und daher die Anordnung der Nachprüfung durch den Impfarzt, und

deren Durchführung mit den zulässigen Zwangsmitteln, auch mit unmittelbarem Zwange gerechtfertigt erscheine.

In der weiteren Beschwerde vom 13. August bat p. Benscheidt darum, seine erste Beschwerde als zugleich gegen die Androhung vom 14. Mai gerichtet anzusehen. Da das Gesetz wegen der Nichtimpfung mehrerer Kinder nur eine Strafe bis zum Höchstbetrage von 20 M. androhe, erscheine die polizeiliche Bestrafung mit 40 M. unzulässig. Auch seien die beiden Verfügungen vom 14. Mai und 15. Juni materiell unbegründet. Nach §. 2 des Impfgesetzes habe nur der Impfarzt, nicht die Polizeibehörde darüber zu befinden, ob ein den formellen Erfordernissen des §. 10 entsprechendes Befreiungszeugniss anzuzweifeln sei, wie die Gerichte wiederholt, u. a. das Landgericht zu Nordhausen 1890 gegen Weber und Aurich entschieden habe, die Befreiung bis zum 12. Lebensjahre sei medizinisch und rechtlich statthaft.

Ausserdem sei die auf das Kind Pauline bezügliche Strafandrohung schon deshalb hinfällig, weil er wegen dieser auf Grund der §§. 1 und 14 des Impfgesetzes bereits gerichtlich bestraft, nach diesen Vorschriften aber die Bestrafung wegen unterlassener Impfung nur einmal zulässig sei, wie gleichfalls wiederholt, zuletzt vom Königlichen Landgericht zu Frankfurt am 2. Juli 1890 entschieden sei. Das Gesetz habe eben den Impfzwang beseitigt.

Endlich werde gegen den angedrohten Zwang protestirt. Denn einmal sei durch die als gültig anzusehenden, beigebrachten Zeugnisse dem §. 12 des Impfgesetzes genügt. Sodann bestimme dieses selbst durch die Strafen des §. 14 die allein zulässigen Zwangsmittel, so dass der §. 132 des Landesverwaltungsgesetzes unanwendbar erscheine, und endlich läge die Voraussetzung der Anwendung des unmittelbaren Zwanges nach dem letzteren nicht vor, weil nicht feststehe, dass die Anwendung ohne einen solchen unausführbar sei.

Es werde daher eine Aufhebung aller Verfügungen des Landraths, wie die des Regierungspräsidenten geboten.

Dieser Antrag ist durch Bescheid des Königlichen Oberpräsidenten vom 12. Oktober 1891 abgewiesen. Die Polizeibehörde habe nicht den in den §§. 12 und 14 zu 1 des Impfgesetzes erwähnten Nachweis der erfolgten Impfung oder der Befreiung von derselben erfordert, sondern nur die administrative Durchführung des §. 2 Abs. 2 a. a. O. erstrebt, nach welchem der Impfarzt in zweifelhaften Fällen endgültig zu entscheiden habe, ob die von der Impfung befreiende und ärztlich bescheinigte Gesundheitsgefahr bei einem Kinde noch fortbestehe. Ob die durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gestützte Auffassung, dass die Erhebung von Zweifeln gegen ein ärztliches Zeugniss nur vom Impfarzt und nicht von der Polizeibehörde ausgehen dürfe, als zutreffend anzuerkennen sei, könne hier dahin gestellt bleiben; denn vorliegend sei der Zweifel von dem Impfarzt erhoben, bevor die Verfügung vom 14. Mai erlassen war, welche die Vorstellung der Kinder vor dem Impfarzte behufs Untersuchung über das Fortbestehen der Gefahr anordne. Zu deren Durchführung sei der §. 132 des Landesverwaltungsgesetzes, also die Androhung und Festsetzung von Strafen bis zu 150 M. anwendbar, hinter welchem Maximalbetrage die am 14. Mai zutreffend für jedes Kind einzeln angedrohte und festgesetzte Strafe weit zurückbleibe. Diese Strafe erscheine auch bezüglich der Tochter Pauline zulässig, weil bei der Anordnung keine Handlung in Frage stehe, deren Unterlassung durch die §§. 1 und 14 des Impfgesetzes mit Strafe bedroht sei.

Deshalb sei auch die Beschwerde gegen die weitere Androhung in der Verfügung vom 15. Juni sowie gegen die des unmittelbaren Zwanges unbegründet; denn die Polizeibehörden seien, solange die angeordneten Handlungen nicht durchgesetzt worden, zur wiederholten Anwendung von Geldstrafen und, falls diese unwirksam, auch zu der von unmittelbarem Zwang befugt.

Gegen diesen Bescheid hat der p. Benscheidt fristzeitig Klage erhoben, in welcher ausgeführt wird:

Die vorgelegten Zeugnisse entsprächen nach Inhalt und Form allen Anforderungen des §. 10 des Impfgesetzes; zu deren Ausstellung sei jeder approbirte Arzt ohne Rücksicht auf den Wohnort, also auch der Dr. Nagel in Barmen berechtigt. Die Erhebung von Zweifeln gegen deren Inhalt sei nur denkbar, wenn das Zeugniss entweder nicht den gesetzlichen Anforderungen entspräche, oder auf unbestimmte Zeit laute, oder endlich von zwei dissentirenden Aerzten unter Bekundung dieses Dissenses ausgestellt sei; alles dieses träfe hier nicht

zu. Die Erhebung von Zweifeln könne nicht von der Polizeibehörde, sondern nur vom Impfarzt ausgehen. Die Verfügung vom 14. Mai stelle aber nur fest, dass der Landrath das Zeugniss nicht anerkennen könne. Dieselbe sei daher — selbst wenn richtig wäre, was Kläger erst aus dem Oberpräsidialbescheide erfahren habe, dass nämlich schon vorher der Impfarzt dem Zeugniss die Anerkennung versagt habe, — jedenfalls formell rechtswidrig und ebenso wie die Straffestsetzung aufzuheben, da Kläger die Anordnung, falls ihm die Beanstandung der Zeugnisse auf Grund eines impfärztlichen Gutachtens mitgetheilt worden sei, befolgt haben würde. Da die Verfügungen und Bescheide auch im Uebrigen mit dem Impfgesetze und dessen Entstehung im Widerspruche ständen, werde beantragt,

> die Bescheide des Oberpräsidenten und des Regierungspräsidenten sowie die Verfügungen des Landraths vom 14. Mai und 15. Juni aufzuheben, eventuell — wegen Nichtmittheilung der impfärztlichen Beanstandung — die festgesetzte Strafe von 40 M. entweder aufzuheben oder doch eventualissime, diese auf 20 M. zu ermässigen, da bei der Nichtvorstellung beider Kinder die Wahrung desselben Rechtes, eine einheitliche Handlung in Frage stehe.

Der beklagte Oberpräsident hat bemerkt, wie das Impfgesetz nicht bestimme, dass die Befreiungszeugnisse, welche von jedem Arzte ausgestellt werden können, bei formell richtiger Abfassung keiner Prüfung durch die Polizeibehörde unterliegen, welche sich behufs sachkundiger Beurtheilung der Mitwirkung des Impfarztes bedienen werde. Da diese hier stattgefunden und das Vorhandensein von Zweifeln ergeben habe, so erscheine der Landrath berechtigt, behufs der Entscheidung über diese gemäss des §. 2 Abs. 2 des Gesetzes die Untersuchung der Kinder durch den Impfarzt, und deren Vorführung vor den letzteren anzuordnen, auch dies durch die Zwangsmittel des §. 132 des Landesverwaltungsgesetzes durchzusetzen, ohne dass es einer näheren Mittheilung an den Kläger darüber bedurft hätte, in welcher Weise die Zweifel entstanden seien.

Soweit der Klageantrag auf Aufhebung oder Ermässigung der mit 40 M. festgesetzten Strafen abziele, sei derselbe nach §. 133 Abs. 2 im Streitverfahren unzulässig.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangmittels findet nach §. 133 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege statt; bezüglich des ersten Theiles der Verfügung vom 15. Juni, der die früher angedrohten Strafen mit 40 M. festsetzt, ist daher die Klage und sind insbesondere deren beide Eventualanträge als unzulässig im Streitverfahren abzuweisen.

Die Verfügung vom 14. Mai enthält eine Anordnung, wie die Androhung eines Zwangmittels und diejenige vom 15. Juni eine Wiederholung jener und die erneuerte Androhung dieses. Nun bringt zwar die Beschwerde vom 10. Juli nicht klar zum Ausdruck, ob dieselbe auch gegen die erste Verfügung mitgerichtet war, in der Beschwerde vom 13. August ist dies jedoch behauptet und sind sowohl die erste, wie die zweite Verfügung ihrem ganzen Inhalte nach angegriffen. Da auch die Bescheide vom 24. Juli und vom 12. Oktober beide Verfügungen materiell geprüft und für begründet erachtet haben, so bleibt über die Rechtmässigkeit beider Anordnungen und Androhungen zu befinden.

Die Anordnung anlangend, so ist nach §. 4 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 31) die Polizeibehörde verpflichtet, eine Frist zur Nachholung der Impfung zu bestimmen, wenn — und daher auch zu prüfen, ob — die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist. Ein solcher Grund besteht nach §. 2, wenn und so lange ein Impfpflichtiger nach ärztlichem, gemäss des §. 10 Abs. 2 auszustellenden Zeugnisse ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht geimpft werden kann. Jener ist jedoch nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes und zwar binnen Jahresfrist der Impfung zu unterziehen. Daraus folgt, dass den gesetzlichen Grund für die zeitweilige Befreiung nur das thatsächliche Fortbestehen einer solchen Gefahr, nicht aber das, deren Vorhandensein bescheinigende ärztliche Zeugniss bildet. Entstehen in ersterer Beziehung — und also auch über die materielle Richtigkeit des Zeugnisses — Zweifel, so hat nach Abs. 2 des §. 2 der Impfarzt endgültig zu entscheiden, ob die Gefahr noch fortbesteht.

Ist sonach die Impfung eines Kindes zufolge ärztlichen Zeugnisses unterblieben, und ist der Fall zweifelhaft, ob dies auf gesetzlichem Grunde beruht, d. i. ob die bezeugte Gefahr noch fortbesteht, so kann die Polizei ihre, aus §. 4 entspringende Pflicht, eventuell für Nachholung der Impfung eine Frist zu setzen, nicht anders erfüllen, als dass sie den Impfarzt um die endgültige Entscheidung und zu diesem Behufe um die Untersuchung des Kindes ersucht und ferner den Angehörigen des letzteren aufgiebt, dieses binnen bestimmter Frist dem Impfarzte vorzustellen. Zu einer solchen Anordnung erscheint sie daher berechtigt, so lange das Gesetz nicht das Gegentheil positiv vorgeschrieben hat. Diese Berechtigung an sich wird auch vom Kläger nicht bestritten, er will das Einschreiten der Polizei, die Entscheidung des Impfarztes und den Ausdruck „zweifelhafte Fälle" im Abs. 2 des §. 2 nur auf diejenigen beschränkt wissen, in welchen entweder das ärztliche Zeugniss formell mangelhaft ist oder selbst durch seine Fassung den Zweifel ausspricht, oder in welchen doch die Anzweiflung der materiellen Richtigkeit des Zeugnisses von dem Impfarzte ausgegangen ist, indem er die Befugniss hierzu der Polizei abspricht. Die ersteren beiden Punkte der Alternative widerstreiten dem klaren Wortlaute des §. 2; für den zweiten ist auf eine angebliche Entscheidung des Landgerichts Nordhausen Bezug genommen. Muss jedoch gemäss des §. 4 die Polizeibehörde prüfen, ob ein gesetzlicher Befreiungsgrund vorliegt, so ist kaum abzusehen, weshalb sie nicht auch selbstständig zu der Prüfung berechtigt sein sollte, ob die ärztlich bezeugte Gefahr noch zweifellos fortbesteht, oder ob sie zweifelhaft geworden und deshalb vom Impfarzt festzustellen ist? Aber selbst wenn dies verneint und zur blossen Anzweifelung ärztlicher Zeugnisse lediglich der Impfarzt für berufen erachtet wird, so ist auch diesem Erfordernisse vor Erlass der Verfügung vom 14. Mai thatsächlich genügt. Denn nachdem erst der Kläger die gesetzliche Befreiung seiner Kinder auf Grund der beiden Zeugnisse des Dr. med. Nagel vom 13. Juni 1889 behauptet, und erst nachdem der Impfarzt am 19. März 1891 das Fortbestehen der vor zwei Jahren bescheinigten Gefahr in Zweifel gezogen hatte, wurde die Vorstellung der Kinder zur Untersuchung durch den letzteren angeordnet. Diese am 14. Mai erlassene und am 15. Juni wiederholte Anordnung verletzt daher nicht das bestehende Recht, und ermangelt auch — selbst bei der obigen Annahme — nicht der erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen. Sie ist daher rechtsgültig, da es hierfür nur darauf ankommt, dass die Voraussetzungen, welche zu deren Erlass berechtigen, zur Zeit desselben thatsächlich vorhanden, nicht aber darauf, ob sie dem Empfänger auch sämmtlich mitgetheilt oder bekannt geworden sind.

Behufs Durchsetzung jener Anordnung war der Landrath gemäss des §. 132 des Landesverwaltungsgesetzes zur Anwendung der dort bezeichneten Zwangsmittel, somit zur Androhung von Geldstrafen bis zu 150 M. befugt, sofern nicht das Reichs-Impfgesetz entgegengesetzte Vorschriften enthält. Solche sind aus dessen Wortlaute in keiner Weise ersichtlich; und ebensowenig ergiebt sich aus dessen Entstehungsgeschichte, dass zur Durchführung der Impfung kein anderes Zwangsmittel als die gerichtliche Verfolgung der Widerstrebenden wegen der dort angedrohten Kriminalstrafen zulässig bleiben sollte. Zwar ist die ursprüngliche Ueberschrift „Gesetz über den Impfzwang" in „Impfgesetz" bei der zweiten Berathung umgeändert, aber — wie in der Sitzung vom 9. Mai 1874, Stenographische Berichte Seite 268, ausdrücklich betont wurde — nur um deswillen, weil das Gesetz das ganze Impfwesen regeln und Impfzwang nur einen Theil des Geregelten ausdrücken würde, während im Eingange der dritten Berathung (a. a. O. Seite 337) nachdrücklichst hervorgehoben wurde, dass „es sich in der That um ein Zwangsgesetz handele, dass der Zwang dasselbe von Anfang bis zu Ende wie ein rother Faden durchziehe und sich bereits in den ersten Paragraphen deutlich genug ausspreche." Wenn ferner der §. 15 des Entwurfes, der die zwangsweise Zuführung zur Impfstelle für zulässig erklärte, bereits von der freien Kommission ohne nähere Begründung gestrichen ist, so hatte dies seinen Grund vielleicht darin, dass man denselben als einen durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Punkt für überflüssig hielt, aber nicht darin, dass man jeden polizeilichen Zwang für unstatthaft erachtet hätte; denn der die Impfung Erwachsener regelnde §. 14 des Entwurfs ist nach langdauernder Berathung in zweiter und dritter Lesung (vergl. Seite 255 ff. und Seite 341 ff.) hauptsächlich um deswillen abgelehnt, weil man trotz der erfolgten Streichung

den polizeilichen und selbst körperlichen Zwang gegen Erwachsene zwar für gesetzlich zulässig, aber dessen Neueinführung für praktisch unzweckmässig hielt. Deshalb ist der körperliche Zwang für die Impfung Erwachsener dort, wo er wie z. B. nach §. 55 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 8. August 1835 landesgesetzlich bereits bestand (vergl. Stenographische Berichte Seite 343 und 351 ff.), durch den §. 18 Abs. 3 des Gesetzes ausdrücklich beibehalten.

Die weitere Frage, ob und inwieweit zur Erzwingung einer bereits durch das Gesetz unter Strafe anbefohlenen Handlung das Zwangsmittel der Geldstrafe aus §. 132 Nr. 2 anwendbar bleibt, scheidet hier völlig aus, da die Polizei nur die Vorführung der Kinder vor den Impfarzt behufs der Untersuchung, ob eine Frist zur Nachholung der Impfung zu bestimmen sein möchte, angeordnet und erzwungen, nicht aber die Handlung der Impfung bezw. des Nachweises dieser oder der Befreiung von derselben verlangt hat, und da das Impfgesetz nur die Unterlassung der beiden letzterwähnten Handlungen im §. 14, nicht aber die Unterlassung der ersterwähnten, hier streitigen Vorführung mit Strafen bedroht. Ebenso ist gleichgültig, ob Kläger wegen unterlassener fristzeitiger Impfung seiner Tochter Pauline bereits bestraft ist; selbst bei der Annahme, dass die Strafen des §. 14 nur einmal, wegen der ersten Unterlassung des Nachweises bezw. der Impfung eintreten, würde die Behörde nach §. 14 doch immer berechtigt und verpflichtet bleiben, eine Frist zur Nachholung der ohne gesetzlichen Grund unterbliebenen Impfung zu bestimmen, und daher auch eventuell die Vorstellung der noch nicht geimpften Kinder behufs der impfärztlichen Untersuchung auf fortbestehende Gefahr zu fordern und zu erzwingen.

Da diese Handlung vom Kläger als eine ihm für jedes seiner Kinder gesetzlich obliegende Pflicht gefordert ist, und da somit zwei von einander unabhängige Handlungen, von denen die eine geleistet, die andere unterlassen werden kann, in Frage stehen, so war für jede einzelne derselben die Androhung einer Strafe bis zum gesetzlichen Höchstbetrage zulässig.

Erweist sich hiernach die Klage in ihrem ganzen Umfange als unbegründet, so fallen dem Kläger gemäss §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes die Kosten zur Last."

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Wiedererstattung des von den Medizinalbeamten gezahlten Honorars für die Fortbildungskurse ist nicht angängig. Entscheidung des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 18. Juni 1892 bezw. Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen (gez.: Studt) vom 29. Juni 1892 an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu Minden.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich unter Bezugnahme auf den gefälligen Bericht vom 9. Dezember v. J., J.-N. 1871 I. K. ergebenst davon in Kenntniss, dass zufolge einer Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. d. Mts. den Kreisphysikern das an den Leiter des hygienischen Instituts, bei welchem sie an dem Fortbildungskursus für Medizinalbeamte theilgenommen haben, gezahlte Honorar, sowie die für Materialienverbrauch entrichtete Gebühr mit zusammen 60 Mark nicht wieder erstattet werden kann.

Die für diese Kurse durch das Etatsgesetz bewilligten Fonds sind der Bestimmung desselben gemäss lediglich für Gewährung von Reisekosten und Tagegelder der Theilnehmer zu verwenden und anderweite Fonds, aus denen die vorgedachten Gebühren wieder erstattet werden könnten, stehen dem Herrn Minister nicht zur Verfügung.

Derselbe hat darauf hingewiesen, dass, wenn schon den Medizinalbeamten durch Einrichtung dieser Kurse eine Gelegenheit zu ihrer Fortbildung geboten werden sollte, ihnen doch eine Pflicht, von derselben Gebrauch zu machen, nicht habe auferlegt werden sollen.

Vorräthighalten von Morphiumlösung in Bittermandelwasser. Erlass des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: im Auftrage Bartsch) vom 13. Juni 1892, an den Königl. Regierungs-

Präsidenten zu N. und sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten in Abschrift zur weiteren Veranlassung mitgetheilt.

Auf den gefälligen Bericht vom 26. Mai d. J. Pr. II. 509. 5. 92 erkläre ich mich ergebenst damit einverstanden, dass auch eine Lösung von Morphium hydrochloricum in Bittermandelwasser (Aqua amygdalarum amararum) im Verhältniss von einem Theile Salz in 49 Theilen Flüssigkeit unter den in dem Erlass vom 31. Dezember 1891 (M. 9164) enthaltenen Bedingungen in dem für Morphium pp. vorgeschriebenen Schränkchen vorräthig gehalten werden darf.

Ew. Hochgeboren ersuche ich ergebenst, die Apothekenvorstände und die Medizinalbeamten Ihres Bezirkes hiervon gefälligst in Kenntniss zu setzen.

Reinigung und Spülung von Trinkgefässen in den Schank- und Gastwirthschaften. Polizeiverordnung des Königl. Polizei-Präsidenten zu Berlin (gez.: v. Richthofen) vom 11. April 1892.

§. 1. Gast- und Schankwirthe sind dafür verantwortlich, dass die Trinkgefässe, in, bezw. mit welchen ihren Gästen Getränke vorgesetzt werden, sich in einem durchaus sauberen Zustande befinden.

§. 2. Die Trinkgefässe müssen zu diesem Zweck täglich nach Bedarf gründlich durch Abscheuern, Bürsten und Spülen gereinigt werden.

§. 3. Die beim Geschäftsbetriebe jeweilig im Gebrauche befindlichen Trinkgefässe müssen, bevor sie von Neuem gefüllt werden, gespült werden. Die Spülung darf nur auf ausdrückliches Verlangen derjenigen Gäste, welche die ihnen einmal vorgesetzten Trinkgefässe weiter benutzen wollen, unterbleiben.

Die Spülung muss derartig bewirkt werden, dass die Trinkgefässe entweder in einem mit fliessendem reinen Wasser gefüllten Gefäss vollständig untergetaucht oder durch einen von dem Königl. Polizei-Präsidium als zweckentsprechend befundenen Spül-Apparat innen und aussen an allen Theilen mit fliessendem reinen Wasser benetzt werden.

§. 4. Das Spülgefäss muss in seinen inneren Wandungen wenigstens eine Länge von 50 cm, eine Breite von 30 cm und eine Höhe von 30 cm haben und mit einer Wassereinlauf-, Wasserüberlauf- und Wasserablass-Vorrichtung versehen sein. Während der Spülung muss der Zufluss des reinen Wassers und der Abfluss des benutzten Wassers derartig geregelt sein, dass das Wasser in dem Spülgefäss stets vollkommen klar ist.

§. 5. Das Spülgefäss ist täglich wenigstens einmal durch Ausscheuern und Ausspülen gründlich zu reinigen.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§. 7. Die Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

B. Herzogthum Braunschweig.

Die Gebühren der Heilgehülfen für Hülfeleistung bei gerichtlichen Sektionen. Verfügung des Landgerichtspräsidenten in Braunschweig vom 29. April 1892; sämmtlichen Kreisphysikern durch Verfügung des Obersanitäts-Kollegiums (gez.: Orth) vom 9. Mai 1892 — Nr. 524 — zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Da bei den gerichtsärztlichen Geschäften, wie Leichenschauen, sich das Bedürfniss ergeben hat, eine Persönlicheit zuzuziehen, welche unter Aufsicht des Gerichtsarztes bei der Entkleidung etc. des zu untersuchenden Leichnams die nöthige Hülfe leistet, und bei dem Mangel dazu geeigneter Personen in den Landgemeinden die Zuziehung eines Heilgehülfen zweckmässig erscheint, welcher aus der betr. Gerichtsverwaltungskasse zu entschädigen sein wird, hat sich die Festsetzung der diesen Personen für solche Dienstleistungen zu zahlenden Vergütungen als nothwendig herausgestellt.

Zufolge Reskripts Herzogl. Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 26. April d. Js. Nr. 3563 bin ich autorisirt, die Herzoglichen Amtsgerichte anzuweisen, in den gedachten Fällen die solchen Personen zu zahlende Vergütung

a. am Wohnorte 3,00 M.,

b. ausserhalb des Wohnortes auf 3,00 M. und 50 Pf. für jede Stunde festzusetzen und zur Zahlung zu bringen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 15. 1. August. 1892.

Rechtsprechung.

Unfall und Bruchschaden. Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes vom 30. November und 7. Dezember 1891, 4. Januar und 24. März 1892 sowie vom 17. November 1891, 25. Januar, 7., 18. und 29. März 1892. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, 1892; Nr. 11.

In einer Reihe neuerer Entscheidungen hat das Reichs-Versicherungsamt Anlass genommen, im Anschluss an die Rekursentscheidung 468 — Amtliche Nachrichten der R.-V.-A. 1888 Seite 84*) — die Voraussetzungen, unter denen ein festgestellter Leistenbruch als die nach dem Unfallversicherungsgesetz zu entschädigende Folge eines Betriebsunfalls anzuerkennen ist, mit thunlichster Schärfe zu bestimmen. Hiernach muss einerseits ein Unfall im gesetzlichen Sinne vorliegen; der Bruchaustritt muss also ein zeitlich bestimmtes, in plötzlicher Entwickelung sich vollziehendes Ereigniss darstellen. Andererseits darf dieser Unfall nicht lediglich zeitlich und örtlich, sondern er muss ursächlich mit einem versicherungspflichtigen Betriebe im Zusammenhange stehen, und zwar dergestalt, dass der Bruchaustritt im Anschluss an eine schwere körperliche Anstrengung erfolgt, welche zugleich über den Rahmen der gewöhnlichen Betriebsarbeit hinausgeht. Es hiesse den Berufsgenossenschaften ein ungebührliches Risiko aufbürden, wenn ihnen Leistenbrüche, die bei natürlich erweiterter Bruchpforte schon im Anschluss an die geringeren Anstrengungen des täglichen Lebens auszutreten geneigt sind, stets dann zur Entschädigung zugewiesen würden, wenn der Bruch in Folge einer nicht grösseren Anstrengung im Betriebe, oder zwar in Folge einer schweren Arbeit, die aber dem mit der Bruchanlage behafteten Arbeiter geläufig ist, hervortritt. Sind die angegebenen Voraussetzungen sämmtlich erfüllt, so ist die Entschädigungspflicht der zuständigen Berufsgenossenschaft begründet. Freilich muss aber der Nachweis, dass ein „Unfall“ sich ereignet hat, bei der naheliegenden Möglichkeit einer allmähligen Entwickelung der Bruchanlage zum Bruchleiden wenigstens insoweit streng geführt werden, dass, wie es bereits die obenerwähnte Rekursentscheidung 468 fordert, eine dem vollen, zwingenden Nachweise sich möglichst nähernde Häufung von Wahrscheinlichkeitsumständen stattfindet.

Zur näheren Erläuterung dieser grundsätzlichen Stellungnahme des Reichs-Versicherungsamts werden im Folgenden einige der betreffenden Rekursentscheidungen mitgetheilt:

1. Durch Urtheil vom 30. November 1891 ist eine Berufsgenossenschaft auf den Rekurs eines leistenbruchleidenden Arbeiters unter Aufhebung der Schiedsgerichtsentscheidung zur Entschädigung nach Massgabe des Unfallversicherungsgesetzes verurtheilt worden mit folgender Begründung:

Das Rekursgericht erachtet es für hinlänglich wahrscheinlich gemacht, dass am 10. März 1891, als der Kläger einen mit Kohlen gefüllten Eisenbahnwagen, der durch das Aufstossen mehrerer anderer Wagen in zu schnelle Bewegung gekommen war, mit dem Holzscheit plötzlich und gewaltsam aufhalten und zurückstossen wollte, in Folge dieser ungewöhlichen, über den Rahmen der üblichen Betriebsarbeit hinausgehenden Anstrengung der am folgenden Tage von dem Arzt L. festgestellte rechtsseitige Leistenbruch zum Austreten gekommen ist. Dass der Kläger diese besonders die Bauchmuskeln stark anstrengende Arbeit verrichtet hat, ist durch die Unfalluntersuchung erwiesen. Er hat auch kurz darauf seinem Mitarbeiter B. über starke Schmerzen in der rechten Seite geklagt, während er dies bis dahin nie gethan, und den Unfall schon am

*) Siehe diese Zeitschrift 1891; S. 396.

13. März 1891 zur Anzeige gebracht. Die Betriebsunternehmerin hat erklärt, dass ihres Wissens der Kläger vor dem 10. März 1891 einen Bruchschaden nicht gehabt habe, und sich dahin geäussert, dass er den Bruch in der von ihm behaupteten Weise erlitten habe. Der gedachte Arzt stellt in seinem Attest vom 16. April 1891 fest, dass der Bruch frisch ausgetreten gewesen sei und nicht bereits früher bestanden habe. Der gleichfalls gehörte Kreisphysikus H. erklärt endlich in seinem Gutachten vom 13. August 1891, dass aus der geringen Weite der Bruchpforte (schwacher Bruchanlage) und der beobachteten entzündlichen Einklemmung des Bruches mit Bestimmtheit auf ein plötzliches Austreten des Bruches in Folge heftiger Anstrengung geschlossen werden müsse. Aus allen diesen Umständen hat das Rekursgericht die Ueberzeugung gewonnen, dass der Bruch in der oben angegebenen Weise entstanden und daher — im Gegensatz zu der allmähligen Entwickelung der Bruchanlage zum Bruche, wobei das Austreten des letzteren höchstens in zufälligem zeitlichen, nicht aber in ursächlichem Zusammenhange mit der Betriebsarbeit erfolgt — als Betriebsunfall anzusehen ist (auch zu vergleichen Rekursentscheidungen 230 und 468, amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1886, Seite 274 und 1888, Seite 84).*) Der Grad der Erwerbsunfähigkeit ist im Anschluss an die ärztlichen Gutachten auf zehn Prozent festgesetzt worden (zu vergleichen Rekursentscheidungen 216 und 291, amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1886, Seite 252 und 1887, Seite 36).**)

---

2. Ebenso hat die Rekursentscheidung vom 7. Dezember 1891 das den Entschädigungsanspruch eines Leistenbruchleidenden anerkennende Schiedsgerichtsurtheil auf Grund folgender Thatsachen bestätigt:

Der Kläger hatte mit einem anderen Arbeiter zusammen einen schweren Balken über unebenes Erdreich zu tragen. Dabei kam er unvermuthet auf eine höher gelegene Stelle des Bodens; in Folge dessen lastete plötzlich das ganze Gewicht des Balkens auf ihm allein. Er schrie sofort auf, liess den Balken los und äusserte zu dem anderen Arbeiter, indem er sich nach dem Unterleib fasste, er habe Schmerzen im Leibe, es sei ihm „nach dem Leibe geschossen". Wenige Tage darauf fand der Arzt einen rechtsseitigen Leistenbruch bei ihm vor. Dass der Kläger vor diesem Ereigniss an einem Leistenbruch gelitten hätte, war weder behauptet, noch auch nach den Umständen wahrscheinlich.

---

3. Ebenso ist in einer Rekursentscheidung vom 4. Januar 1892 unter Aufhebung des Schiedsgerichtsurtheils ein die Berufsgenossenschaft zur Entschädigung verpflichtender Betriebsunfall in dem für erwiesen erachteten Austritte eines Leistenbruchs anerkannt werden.

Hier handelt es sich um das Heben eines etwa 2 Meter hohen und ein und einen halben Zentner schweren, mit einer Holzbohle verbundenen Pumpenrohrs und seine Aufstellung auf das Saugerohr, welches einen Fuss hoch ans dem Boden hervorragte. Für diese, gerade die Bauchmuskeln besonders anstrengende Arbeit hätten billigerweise mehrere Arbeiter angestellt werden können, während sie unbestritten dem Kläger allein oblag. Die Kraftanstrengung, welcher der Kläger sich unterziehen musste, ging bei dieser Sachlage über das Maass der üblichen Betriebsarbeit hinaus; der als eine Folge dieser Kraftanstrengung erwiesene Bruchaustritt stellt mithin einen Betriebsunfall dar.

---

4. Durch Rekursentscheidung vom 24. März 1892 ist ferner einem Zuckerfabrikarbeiter entgegen dem Rekurse der Berufsgenossenschaft die ihm vom Schiedsgericht zugesprochene Entschädigung für die durch einen Leistenbruch herbeigeführte Minderung seiner Erwerbsfähigkeit belassen worden.

In den Gründen heisst es:

Der Kläger hatte nach den glaubhaften Erklärungen seiner Mitarbeiter bereits längere Zeit mit ihnen gemeinschaftlich gearbeitet, ohne je über Bruchbeschwerden zu klagen. Erst an dem Unfalltage, den 10. November 1890, hat er plötzlich bei der Arbeit über Schmerzen am Unterleibe geklagt, und nachdem er sofort die schmerzhafte Stelle besichtigt hatte, zeigte er alsbald den Mitarbeitern, dass er an der linken Seite des Unterleibes eine weiche Erhöhung in

---

*) Siehe diese Zeitschrift, S. 367 und 396.

**) Ebenda, S. 367 und 295.

Form eines Taubeneies habe. Schon am nächsten Tage stellte der Arzt nach seinem Gutachten vom 22 November 1890 einen linksseitigen Leistenbruch von etwa Taubeneigrösse fest und führte diesen Bruch auf die am Tage vorher verrichtete Betriebsarbeit zurück.

Schon hiernach ist es in hohem Grade wahrscheinlich, dass der Leistenbruch des Klägers in der That bei dem von ihm angegebenen Vorgange entstanden ist. Es kommt aber hinzu, dass die damalige Thätigkeit des Klägers, das Losstechen von Füllmasse, nach der eingehenden Darstellung, welche der eidlich vernommene Sachverständige von ihr gegeben hat, immerhin als eine „schwere körperliche Arbeit" im Sinne der Rekursentscheidung 468 anzusehen ist. Derselbe Sachverständige hat aber auch erklärt, dass das Ausbringen der zähen Füllmasse dann besonders anstrengend sei, wenn grössere Mengen der Füllmasse abgestochen würden, da das Abstechen immer noch ein Losbrechen der Füllmasse bedinge; und er hat ferner bekundet, dass der Kläger nach der Mittheilung eines Vorarbeiters besonders grosse Stücke Füllmasse abstach, so dass Letzterer ihm mehrere Male sagte, er möge nicht so viel auf die Schippe nehmen. Unter diesen Umständen musste als erwiesen erachtet werden, dass der Leistenbruch des Klägers bei der geschilderten schweren Betriebsarbeit durch aussergewöhnliche Anstrengung beim Losstechen besonders grosser Stücke Füllmasse eingetreten ist.

Im Gegensatz zu den vorstehend mitgetheilten Fällen hat das Reichs-Versicherungsamt in folgenden Fällen den wegen eines Bruches erhobenen Entschädigungsanspruch für nicht begründet erachtet.

5. In einer Rekursentscheidung vom 27. November 1891 ist dies in Uebereinstimmung mit dem Schiedsgericht mangels genügenden Nachweises dafür, dass ein Unfall vorliege, unter folgender Begründung geschehen:

Es steht nach den bisherigen Ermittelungen nur fest, dass der Kläger gegen Mitte August 1889 bei der nächtlichen Arbeit am Schweissofen einem Mitarbeiter gegenüber erklärt hat, „er habe genug abgekriegt, es schmerze ihn in der Leiste", dass der Kläger einige Tage später einen Krankenschein verlangt und nach der ärztlichen Untersuchung dem Obermeister Mittheilung von dem angeblichen Unfalle gemacht hat, endlich, dass am 31. Oktober 1890 beim Kläger ein doppelter Leistenbruch ärztlich festgestellt ist. Nimmt man hierzu noch für erwiesen an, dass der Kläger auf Grund ärztlicher Anordnung bereits am 18. August 1889 ein Bruchband ausgeantwortet erhielt, so ist der Bruchaustritt in Folge einer Anstrengung bei der Betriebsarbeit auch bei letzterer Annahme mit irgend welcher Sicherheit nicht dargethan. Ganz abgesehen davon, dass Bruchbänder auch bei in Folge vorhandener Bruchanlage drohendem Bruchaustritt verordnet werden, spricht schon die Thatsache, dass der Kläger nach dem angeblichen Unfalle die Arbeit bis zur Schichtbeendigung fortgesetzt hat, gegen die Annahme, dass beim Aufheben des Blocks die später festgestellten Leistenbrüche, oder einer derselben, zum Austritt gelangt seien. Im Uebrigen lassen der Wechsel in den auf die Bruchentstehung bezüglichen Angaben des Klägers, die über ein Jahr betragende Verspätung der Unfall-Anzeige und die Art und Weise, wie der Kläger sich die ärztliche Bescheinignng vom 31. Oktober 1890 verschafft hat, in der That den Schluss zu, dass der Kläger eine sofortige Beurtheilung seiner Angaben durch ärztliche Sachverständige zu hintertreiben gesucht habe. Dass unter solchen Umständen seinen eigenen Angaben über den Unfall und dessen Folgen kein Gewicht beizulegen ist, bedarf keiner weiteren Hervorhebung. Abgesehen von diesen Angaben ist aber weder dargethan, dass bis zu dem angeblichen Unfalle ein Bruchleiden nicht bestand, noch erwiesen, dass unmittelbar nach dem Unfalle ein Bruch zum Austritt gelangt war. Dieses Ergebniss bedingt die Zurückweisung des Rentenanspruchs.

---

6. In einer Rekursentscheidung vom 25. Januar 1892 ist auf den Rekurs der Berufsgenossenschaft der wegen eines Leistenbruchs erhobene Entschädigungsanspruch zunächst gleichfalls wegen unzulänglichen Nachweises des „Unfalls" zurückgewiesen worden. Da ferner, so heisst es im Anschluss daran in der Begründung des Urtheils, der Kläger nach seiner eigenen Angabe sich das Bruchleiden beim Heben eines 75 kg schweren Hafersackes, also einer für ihn keineswegs ungewöhnlichen und nicht einmal besondere Anstrengung erfordernden Thätigkeit zugezogen haben will, auch den ganzen Tag noch bei

der Arbeit verblieben ist und die Anschwellung in der Leistengegend erst des Nachts erlitten hat, so hat die Annahme einer allmähligen Entwickelung der Bruchanlage zum Bruch, wobei das Austreten des letzteren höchstens in zufälligem zeitlichen, nicht aber in ursächlichem Zusammenhange mit der Betriebsarbeit erfolgt ist, eine ebenso grosse Wahrscheinlichkeit für sich, wie die gegentheilige Annahme des Schiedsgerichts, zumal auch das ärztliche Gutachten die Frage offen lässt, ob der rechtsseitige anormale Befund mit dem Bruchleiden und nicht vielmehr mit dem ebenfalls vorhandenen Muskelrheumatismus in Verbindung steht.

7. Ein Zuckerfabrikarbeiter, der als solcher längerer Zeit beschäftigt war, führte den Austritt seines linksseitigen Leistenbruchs auf das Heben einer zu verwiegenden, 55 kg schweren Zuckerkiste zurück. Durch Rekursentscheidung vom 7. März 1892 erkannte das Reichs-Versicherungsamt zwar diese Art der Enstehung an; gleichwohl wurde auch hier unter Aufhebung des dem Kläger günstigen Schiedsgerichtsurtheils der Entschädigungsanspruch zurückgewiesen. In dem Betriebe wurden, wie das Reichs-Versicherungsamt durch Beweisaufnahme feststellte, täglich etwa 600 bis 700 Kisten im Gewicht von 55—57½ kg von je zwei damit beschäftigten Arbeitern verwogen nnd zu diesem Zweke vom Boden fort auf die Waage gehoben. Der ausgetretene Leistenbruch war hiernach nicht die Folge einer ungewöhnlichen Thätigkeit, sondern das wenn auch als Unfall anzusprechende Ergebniss der gewöhnlichen Betriebsarbeit des Klägers, die keinerlei ausserordentliche, aus dem Rahmen des Betriebsüblichen heraustretende Körperanstrengung erforderte. Das Heben der einen Kiste bildete nur die zufällige äussere Gelegenheit, bei der die Verschlimmerung des körperlichen Zustandes des Klägers eintrat.

8. Unter demselben Gesichtspunkte, wie im vorstehenden Falle das Heben der Zuckerkiste, ist in einer Rekursentscheidung vom 22. März 1892 das Aufnehmen einer schweren eisernen Walze als eine die übliche Betriebsthätigkeit eines Papiermaschinenführers überschreitende Anstrengung nicht anerkannt worden.

9. Ebenso hat das Reichs-Versicherungsamt durch Rekursentscheidung vom 18. März 1892 ausgesprochen, das Bewältigen schwerer Steine komme bei Steinbruchsarbeitern nicht blos vereinzelt vor, sei vielmehr für sie in gewissen Grenzen betriebsüblich; ein während und in Folge einer betriebsüblichen Arbeit vorkommender Bruchaustritt stelle aber in der Regel keinen Betriebsunfall dar.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Ausbruch der Cholera in Russland und Persien. Erlass des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) (gez.: In Vertr.: v. Boetticher) vom 6. Juli 1892.

Nach den hier eingegangenen amtlichen Meldungen tritt in der Stadt Baku am Kaspischen Meere die Cholera seit Kurzem mit grosser Heftigkeit auf. Von dort aus hat sie sich neuerdings nach Astrachan, Tiflis und anderen Orten verbreitet, so dass die Gefahr der Verschleppung nach den Küsten des schwarzen Meeres nahe gelegt ist.

Ferner herrscht die Cholera seit einiger Zeit in Persien, wo sie nach den neuesten Berichten weitere Fortschritte macht. Auch die Küsten des Persischen Golfes sind daher von der Seuche bedroht.

Wenngleich nach den im Jahre 1883 zwischen den hohen Regierungen der Bundesseestaaten vereinbarten Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe, die aus den Häfen des schwarzen Meeres und des Persischen Meerbusens kommenden Schiffe in den deutschen Häfen stets als verdächtig gelten und der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegen, so scheint es mir doch nützlich zu sein, die zuständigen Behörden von dem Ausbruche der Seuche in den bezeichneten Gebieten in Kenntniss zu setzen und ihnen eine besonders sorgfältige Ueberwachung des Gesundheitszustandes auf den von dort kommenden Schiffen zur Pflicht zu machen.

Ew. pp. beehre ich mich hiernach die gefällige weitere Veranlassung anheimzustellen.

B. Königreich Preussen.

Nachweisung über die Ergebnisse der Untersuchungen von Schweinen auf Trichinen und Finnen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 27. Juni 1892 (gez. im Auftrage: Bartsch) — M. N. 4931 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 15. Juni 1876 (M. 2943) betreffend die Berichterstattung über die Ergebnisse der Fleischschau, bestimme ich hierdurch, dass mir in Zukunft alljährlich im Monat März eine summarische Nachweisung der Ergebnisse, ohne Angabe der Kreise pp., nach anliegendem Muster, und zwar unter Briefumschlag ohne Begleitbericht vorzulegen ist.

Nur wenn besondere Verhältnisse im Bezirk vorgelegen haben, bezw. Trichinose-Erkrankungen bei den Menschen vorgekommen sein sollten, welche in der Nachweisung nicht ersichtlich gemacht werden können, sehe ich einem gefälligen Berichte ergebenst entgegen.

Anlage.

Zahl der untersuchten Schweine.	Zahl der trichinös befundenen Schweine.	Zahl der trichinös befundenen amerikanischen Speckseiten und Schweinefleisch-Präparate.	Zahl der finnig befundenen Schweine.	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer.	Bemerkungen.

Nachweisungen über die im Laufe des Jahres neukonzessionirten oder verkauften Apotheken sowie über die bestehenden Filial-, Krankenhaus- und ärztlichen Hausapotheken. Runderlass des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 27. Juni 1892 (gez. Bosse) — M. Nr. 5377 — an alle Königlichen Regierungspräsidenten.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, einen zuverlässigeren Ueberblick, als bisher, darüber zu gewinnen, wie die Vermehrung der Apotheken in den einzelnen Regierungsbezirken jährlich ziffermässig sich gestaltet, und wie viele Besitzwechsel im Laufe jedes Jahres stattgefunden haben. Falls der Unterschied zwischen Kauf- und Verkaufpreis zu ermitteln ist, wird derselbe für jeden Einzelfall anzugeben sein.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die vorerwähnten Punkte in dem Jahresbericht über die Apothekenbesichtigungen in Zukunft zu berücksichtigen, und dabei gefälligst zu bemerken, an welchen Orten des Bezirkes Filial-, Krankenhaus- und ärztliche Haus-Apotheken bestehen.

Fürsorge für schwerhörige Schulkinder. Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 22. Februar 1892.

Umfassende Untersuchungen des beamteten Arztes haben das auffällige Ergebniss gehabt, dass von den Schulkindern eines zu dem diesseitigen Bezirke gehörenden Kreises 12,4 % mit geschwächter Gehörfähigkeit, 3,3 % aber schwerhörig befunden worden sind.

Wenn auch die Schule für die Häufigkeit des Vorkommens von Ohrenkrankheiten bei Kindern schulpflichtigen Alters nicht verantwortlich zu machen ist, so werden doch alle diejenigen, welchen die Förderung des leiblichen und geistigen Wohls der Schuljugend anvertraut ist, sich der Pflicht, den gehörleidenden Kindern ihre besondere Fürsorge zuzuwenden, bewusst bleiben müssen. Die Aufmerksamkeit auf diesen für die geistige Entwickelnng der Schulkinder wichtigen Gegenstand der Gesundheitspflege zu lenken, liegt um so dringendere Veranlassung vor, als nach ärztlicher Erfahrung in zahlreichen Fällen die Schwerhörigkeit den davon betroffenen Kindern, noch häufiger selbst den Lehrern unbekannt bleibt. Ist die Gefahr vorhanden, dass die Kinder als zerstreut und unaufmerksam angesehen werden, während sie wegen mehr oder minder ver-

ringerter Gehörfähigkeit dem Unterricht nicht zu folgen im Stande sind, so ergiebt sich hieraus zur Vermeidung von Irrthümern bei Ausübung der Schulzucht die dringliche Aufforderung, solche Kinder in die sorgfältigste Beobachtung zu nehmen. Jeder gewissenhafte Lehrer wird daher Schülern, die ihm als gehörleidend bekannt geworden sind, die vordersten Plätze in der Nähe seines Sitzes anzuweisen und Eltern, respektive Pfleger auf die von ihm gemachte Wahrnehmung aufmerksam zu machen haben, damit sobald als möglich ärztliche Hilfe beschafft werden möge. Oftmals beruht nach ärztlichem Urtheil die Ursache des Leidens auf dem Vorhandensein eines durch Unreinlichkeit entstandenen Ohrpfropfens, nach dessen Entfernung die normale Gehörfähigkeit wieder eintritt.

Vorsichtsmassregeln zur Abwendung gesundheitsschädlicher Wirkungen des Wasser- und Halbwassergases. Runderlass der Minister für Handel und Gewerbe (gez. in Vertr.: Lohmann) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Hörenberg) — M. f. H. Nr. 4304 C. und M. d. g. A. M. Nr. 5597 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Auf Grund der im Jahre 1889/90 angestellten Erhebungen sind die in Abschrift beiliegenden Gesichtspunkte, die zur Abwendung gesundheitsschädlicher Wirkungen des Wasser- und Halbwassergases zu beobachten sind, hier ausgearbeitet worden. Indem wir dieselben Ew. Hochwohlgeboren zur technischen Richtschnur und allgemeinen warnenden Belehrung des Publikums ergebenst übersenden, geben wir anheim, davon im Falle eines thatsächlichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen.

Gesichtspunkte,
die zur Abwendung gesundheitsschädlicher Wirkungen des Wasser- und Halbwassergases zu beobachten sind.

Wassergas und Halbwassergas (Misch-, Dowson-, Wilson-, Motor-, Generator-Wassergas) wirken bei Geruchlosigkeit wegen ihres hohen Kohlenoxydgasgehaltes von 35—42 und beziehentlich 21—27 Volumprozent gesundheitsschädlich. Die Schädlichkeitsgrenze wird auf etwa 0,3 Theile Kohlenoxydgas in 1000 Theilen Luft angegeben.

Im Gemisch mit gewissen Mengen Luft sind die Gase auch explosiv.

Als Sicherheitsmassregeln zur thunlichsten Verhütung von Gefahren sind nachstehende zu empfehlen:

1. Die Vorrichtungen zur Darstellung und Reinigung der Gase sind in reichlich gelüfteten Räumen, am sichersten in seitlich offenen Schuppen aufzustellen, in denen sich die Arbeiter nicht länger als zur Bedienung der Vorrichtungen erforderlich ist, aufhalten dürfen. Keinesfalls dürfen darin die Arbeiter ihre Mahlzeiten einnehmen. Ein Zusammenhang jener Räume mit Wohnräumen ist nicht zulässig.

2. Die Füllöffnungen der Gasgeneratoren sind mit doppeltem Verschluss zu versehen.

3. Auf die Herstellung gasdichter Leitungsröhren und auf deren Erhaltung in diesem Zustande ist die grösste Sorgfalt zu verwenden. Dieselben sind auf 1—1½ Atmosphären Ueberdruck zu prüfen. Soweit möglich, ist zu verhüten, dass die Hauptleitungen innerhalb, unter oder nahe bei geschlossenen, zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räumen zu liegen kommen.

4. Unterirdische Röhren sind so tief zu legen, dass der Frost eine Einwirkung darauf nicht ausüben kann.

5. Zur zeitweiligen Prüfung der Röhrenleitungen auf ihre Dichtigkeit können dienen:

a. für Hausleitungen: der neben dem Gasmesser anzubringende Gaskontroleur;

b. für andere zugängige Leitungen: das Bestreichen derselben mit Seifenlösung und die Beobachtung, ob sich in dieser Lösung Gasblasen bilden;

c. für nicht zugängige, unterirdische längere Leitungen:

α) die Kontrole mittelst des Manometers bei den am Anfange und am Ende geschlossenen Leitungen, und zwar nach der Richtung, ob der Gasdruck längere Zeit sich gleich bleibt;

β) die Anbringung von senkrechten Röhrchen in gewissen Entfernungen im Erdboden. Diese Röhren müssen bis auf die Verbindungsstellen der Hauptröhren hinabreichen, mit ihrem oberen Ende in einem ausgehöhlten Holzklotze befestigt und mit einem Stöpsel verschlossen sein. Die im Niveau des Strassenpflasters, der Fabriksohle und dergl. liegende obere Kante des Holzklotzes ist mit einem eisernen Deckel zu versehen, nach dessen und des Stöpsels Entfernung beobachtet werden kann, ob Gas austritt, welches durch Schwärzung von Palladiumpapier oder, wenn dem Gase Riechstoffe zugesetzt waren, durch den Geruch sich zu erkennen giebt.

6. Es zu verhüten, dass die Verbrennungsprodukte der Gase, die noch Kohlenoxydgas enthalten können, sich der zum Athmen bestimmten Luft in Wohn- und Fabrikräumen beimischen. Darum sind letztere stets ausgiebig zu lüften.

7. Mit den Gasen gespeiste Kraftmaschinen dürfen nur in gut gelüfteten Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht bestimmt sind, aufgestellt werden.

8. Kleinere Gasbehälter für Einzelbetrieb sind ausserhalb des Gaserzeugungsraumes an einem reichlich gelüfteten Orte, am besten im Freien aufzustellen. Grössere Gasbehälter können im Freien oder in besonderen Gebäuden, die nicht zugleich anderen Zwecken dienen, untergebracht werden. Stehen sie im Freien, so ist ihre Entfernung von benachbarten Gebäuden derartig zu bemessen, dass sie möglichst geschützt sind, und dass sie von herabstürzenden brennenden Stoffen nicht getroffen werden können. Auch muss rings um den Behälter noch ein zur Aufstellung und Handhabung von fahrbaren Löschgeräthschaften genügender Raum bleiben. Gasbehälter-Gebäude sind in ihrem oberen Theile mit Lüftungsvorrichtungen, die von Aussen gehandhabt werden können, zu versehen und dürfen nur mit zuverlässigen Sicherheitslampen betreten werden.

Anmerkungen.

1. Der Muchall'sche Kontrolapparat besteht aus einem theilweise mit Wasser gefüllten, neben dem Gasmesser anzubringenden verschlossenen Glaskölbchen. In die Wasserfüllung ist ein vor dem Haupthahn mit der Hausleitung verbundenes Röhrchen eingesenkt. Ein anderes Röhrchen ist hinter dem Haupthahn mit der Hausleitung verbunden und reicht in den wasserfreien Theil des erwähnten Glaskölbchens. Entweicht nach dem Schliessen des Haupthahnes in Folge von Röhren-Undichtigkeit Gas aus der Hausleitung, so tritt wegen der alsdann stattfindenden Druckverminderung Gas durch das eingesenkte Röhrchen vor dem Haupthahn in das Kölbchen, und Blasen steigen in dem Wasser auf.

Der Muchall'sche Apparat ist unter Anderem von der Firma S. Elster in Berlin (N. O. — Neue Königsstrasse 68) und Mainz (Rheinallee) sowie von der Firma Schmitz & Morf in Zürich zu beziehen.

2. Es ist empfohlen worden, die Gase an ihrem Darstellungsorte und bei längeren Röhrenleitungen auch an ihrem Verbrauchsorte durch Beimischung eines Riechstoffes bemerklich zu machen. Für diesen Zweck ist mehrfach eine 5 bis 10 prozentige weingeistige Lösung von Merkaptan, durch welche das Gas am besten in einem Glasgefässe geleitet wird in Anwendung gebracht; jedoch ist das Merkaptan wegen seiner Oxydirbarkeit im Erdreiche und wegen seiner Verdichtbarkeit in feuchtwandigen Röhren nicht immer bewährt befunden. Nach Lange muss dem Wassergas wegen seines hohen Kohlenoxydgasgehaltes ein mindestens fünfmal so starker Geruch bleibend anhaften, als dem gewöhnlichen Steinkohlengas, welches, stark und eigenthümlich riechend, nur 4—10 Volumprozent Kohlenoxydgas enthält. Das Merkaptan giebt bei der vollständigen Verbrennung keinen üblen Geruch, stinkt aber, wenn es sich der Verbrennung entzieht, ungeheim und kann dadurch erheblich belästigen.

3. Das zur Erkennung von Kohlenoxydgas dienende Palladiumpapier lässt sich dadurch herstellen, dass man dünne Streifen von feinem Filtrirpapier durch eine neutrale Lösung von 0,2 Palladiumchlorür in 100 ccm Wasser zieht und die Lösung in stets feucht gehaltenem Zustande zur Anwendung bringt. Palladiumchlorür-Papier enthaltende passend geformte Glasröhrchen, welche innerhalb der Fabrikräume aufgehängt und in die unter Nr. 5 c. β erwähnten Röhrchen unter

dem Strassenpflaster eingeführt werden können, fertigt der Chemiker Leybold in der Fabrik der Frankfurter Gasgesellschaft zu Frankfurt a. M. an; auch sind solche Glasröhrchen von der erwähnten Firma Elster zu beziehen.

Bei Anwesenheit von Kohlenoxydgas färbt sich das Palladiumpapier durch Reduktion von Palladium je nach der Gas-Menge braun oder schwarz. Nach Fodor erzeugen 1,5 Theile Kohlenoxydgas in 1000 Theilen Luft auf dem Papier nach einigen Minuten ein schwarzes glänzendes Häutchen; 0,1 Theil nach 2—4 Stunden und 0,05 Theile nach 12—24 Stunden.

C. Königreich Bayern.

Beschau der mit Erscheinungen von Tuberkulose (Perlsucht, Lungensucht) behafteten Rinder und Schweine. Oberpolizeiliche Vorschriften des Königl. Staats-Ministerium des Innern vom 25. Juni 1892.

Auf Grund des Art. 74, Abs. 1, Ziff. 1 und Art. 7 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 werden nach Einvernahme und gutachtlicher Aeusserung des königl. Obermedizinal-Ausschusses in Bezug auf die Beschau jener zur menschlichen Nahrung bestimmten Rinder und Schweine, welche Erscheinungen von Tuberkulose (Perlsucht, Lungensucht) zeigen, nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1. Findet sich bei der Schlachtung von Rindern und Schweinen die Tuberkulose (Perlsucht, Lungensucht) lokalisirt und im ersten Stadium der Entwickelung und zeigt sich das geschlachtete Thier dabei in einem guten Ernährungszustande, so ist das Fleisch solcher Thiere, sobald die kranken Organe entfernt und beseitigt sind, dem freien Verkehr zu überlassen und darf dasselbe zum menschlichen Genusse verkauft werden.

§. 2. Das Fleisch von Rindern und Schweinen, die an allgemeiner (generalisirter) und vorgeschrittener Tuberkulose (Perlsucht, Lungensucht) leiden und dabei gleichzeitig Abmagerung zeigen, dann solches Fleisch, welches selbst tuberkulöse Herde enthält, ist als gesundheitsschädlich zu erachten und vom menschlichen Genusse auszuschliessen; dasselbe darf zu diesem Zwecke weder feilgeboten, noch verkauft werden.

Ist im Falle des §. 2 der Fleischbeschauer nicht selbst Thierarzt, so kann gegen dessen Ausspruch Nachbeschau durch einen approbirten Thierarzt verlangt werden.

§. 3. In zweifelhaften Fällen (Tuberkulose der Organe einer oder mehrerer Körperhöhlen, Uebergangsformen zwischen lokaler und allgemeiner Tuberkulose) ist die Entscheidung eines approbirten Thierarztes zu erholen.

Findet dieser den Fall des §. 1 oder 2 nicht gegeben, so kann je nach Ausbreitung, Stadium und Intensität der Krankheitserscheinungen und je nach dem allgemeinen Ernährungszustande des Thieres das Fleisch unter bestimmten Bedingungen und Beschränkungen dem Verkehr überlassen und zum menschlichen Genusse verkauft werden.

§. 4. Durch vorstehende Bestimmungen werden die ortspolizeilichen Vorschriften, welche auf Grund des Art. 145, Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches über den Verkauf des Fleisches in den öffentlichen Fleischbänken und ausserhalb derselben bestehen oder erlassen werden, nicht berührt.

§. 5. Die auf Grund des Art. 74, Abs. 1, Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches von den königl. Regierungen, Kammern des Innern, erlassenen Fleischbeschauordnungen und Dienstanweisungen (Instruktionen) für die Fleischbeschauer werden, insoweit sie mit den gegenwärtigen Vorschriften in Widerspruch stehen, aufgehoben; in allen übrigen Beziehungen dagegen bleiben dieselben aufrechterhalten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Extra-
Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 15. **1. August.** 1892.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Massregeln gegen die Cholera; Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Kleidern, Leib- und Bettwäsche u. s. w. aus Russland. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: in Vertr. Weyrauch) vom 25. Juli 1892 — M. Nr. 6605 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Zufolge drs Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums aus Anlass der Cholera-Gefahr ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, für Ihren Regierungsbezirk die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Kleidern, Leib- und Bettwäsche, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Russland sofort zu verbieten*) Ausgeschlossen von dem Verbote bleiben Wäsche und Kleider von Reisenden.

Da aber auch diese letzteren Gegenstände durch Cholera-Abgänge verunreinigt sein und den Ansteckungsstoff lange Zeit im wirksamen Zustande enthalten können, so vermögen auch sie gefährlich zu werden. Die Gefahr droht Allen, welche solche Wäsche oder Kleider auspacken, waschen, sonstwie reinigen oder mit ihnen in irgend einer anderen Weise zu schaffen haben, bevor sie desinfizirt worden sind. Es ist daher ebenfalls sofort eine Warnung an Alle, welche aus Russland kommende Personen anfnehmen, insbesondere die Gastwirthe und deren Personal vor dem unvorsichtigen Umgehen mit den erwähnten Sachen zu richten.

Die Wäsche- und Kleidungsstücke von derartigen Fremden sind nach Oeffnung des Gepäcks sofort, und zwar wo möglich in einer öffentlichen Dampfdesinfektions-Anstalt, zu desinfiziren. Die Personen, welche die noch nicht desinfizirten Gegenstände auspacken oder mit denselben sonstwie hantiren, haben sich danach unverzüglich die Hände zu desinfiziren und werden insbesondere davor gewarnt, bevor sie dies gethan, etwas Geniessbares in die Hand zu nehmen. Zum Waschen sollen solche Wäschestücke erst gegeben werden, nachdem sie desinfizirt worden sind.

In Betreff gebrauchter Wäsche und Kleider, welche etwa entgegen dem erlassenen Verbot aus Russland in Post- oder anderen Sendungen eintreffen, gilt selbstverständlich das vorstehend Gesagte gleichermassen.

Ein anderer Gegenstand, welcher dieselbe Gefahr, wie solche Wäsche, in sich birgt und gleichfalls von dem Einfuhrverbot nicht getroffen wird, ist das Stroh oder Heu und anderes ähnliches Material, welches zur Verpackung von aus Russland eingeführten Waaren dient und namentlich mit Sendungen von Eiern in grösseren Mengen anlangt. Denn auch diese Stoffe können leicht durch Auswurfstoffe Cholerakranker besudelt sein. Auch vor dem Umgehen mit ihnen ist eindringlich zu warnen. Derartiges Material darf nicht etwa zu anderem Dünger geworfen oder weiter zum Verpacken oder zu irgend einem sonstigen Zwecke verwendet, sondern muss sofort nach dem Auspacken

---

*) §. 327 R. St. G. B. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Massregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnissstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

vollständig verbrannt werden; die Personen, welche das Auspacken besorgt haben, sollen ebenfalls ihre Hände desinfiziren und vorher des Anfassens von essbaren Dingen sich enthalten. Abschrift des hiernach Verfügten ist mir einzureichen.

Schliesslich bemerke ich ergebenst, dass eine Anleitung zur Desinfektion bei Cholera binnen Kurzem nachfolgen wird.

Massregeln gegen die Cholera; Anzeigepflicht, Feststellung der ersten Erkrankungen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. in Vertr.: Weyrauch) vom 27. Juli 1892 — M. Nr. 6610 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Behufs Bekämpfung der Cholera ist es von grösster Wichtigkeit, an jedem Ort den ersten vorkommenden Fall oder die ersten gleichzeitigen Fälle der Krankheit mit möglichst grosser Beschleunigung und Sicherheit sachverständig festzustellen, damit sofort die zur Verhütung der Verbreitung der Seuche erforderlichen Massregeln ergriffen werden können. Um hierbei eine unnöthige Verzögerung, welche schon binnen Stunden verhängnissvoll werden kann, zu vermeiden, erscheint es geboten, dass die durch §§. 9 und 25 des Regulativs für das sanitätspolizeiliche Verfahren gegen ansteckende Krankheiten vom 8. August 1835 (G. S. S. 240) verordnete Anzeige bei Cholera nicht nur an die zuständige Ortspolizeibehörde, sondern gleichzeitig auch direkt an den Kreisphysikus des betreffenden Kreises erstattet und dass die Anzeigepflicht auch auf alle der Cholera verdächtigen Fälle (von heftigen Brechdurchfällen aus unbekannter Ursache mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren) ausgedehnt wird. Unfrankirte Anzeigen dürfen von den Kreisphysikern nicht zurückgewiesen werden; letztere haben vielmehr die Portokosten auszulegen und später behufs Rückerstattung bei Ew. Hochwohlgeboren zu liquidiren.

Erhält der Kreisphysikus Kenntniss von einem Falle der gedachten Art, so hat derselbe unverzüglich unter gleichzeitigem Bericht an den Landrath sich an den Ort des Vorkommens zu begeben, um zunächst die Natur der Krankheit festzustellen und, sobald sich dieselbe vorläufig auch nur mit Wahrscheinlichkeit als asiatische Cholera erweist, sofort dieselben Massregeln zu ergreifen, wie wenn dieses Ergebniss ein völlig sicheres wäre. Diese Massregeln würden erst dann wieder aufzuheben sein, wenn sich bei weiterer Nachforschung definitiv die Unrichtigkeit der ersten Diagnose herausgestellt haben sollte. Das sicherste Mittel zur endgültigen Feststellung ist die bakteriologische Untersuchung der Stuhlentleerungen und zwar nicht bloss mittelst des Mikroskops, sondern auch mit Hülfe des Plattenkultur-Verfahrens, eine Methode in welcher ein namhafter Theil der Kreisphysiker unterwiesen worden ist. Bei einem anderen grossen Theil derselben ist dies jedoch nicht anzunehmen und wird es daher voraussichtlich in manchen Fällen nöthig sein, dass ausser dem zuständigen Kreisphysikus ein anderer in der Anwendung der erwähnten Methode geübter und auch sonst geeigneter Arzt mit der Aufklärung der Natur der Krankheit befasst wird. Es ist mir von Wichtigkeit, einen Ueberblick über diejenigen Medizinalbeamten und sonstigen Aerzte, unter denen vorzugsweise die an den Universitäten und grösseren Krankenanstalten thätigen jüngeren Kräfte in Betracht kommen werden, zu gewinnen, welche zuverlässig, geeignet und bereit sind, die in Rede stehenden Untersuchungen auf Erfordern auszuführen. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst hierüber sofort Erhebungen anzustellen und mir ein Verzeichniss der betreffenden Sachverständigen des dortigen Verwaltungsbezirkes binnen 10 Tagen einzureichen.

Was die von den Kreisphysikern sofort zu ergreifenden Massregeln gegen die Verbreitung der Cholera von den ersten Krankheitsfällen aus anbetrifft, so sind insbesondere eingehende und umsichtige Nachforschungen nach der Krankheitsquelle anzustellen und ist letztere möglichst schnell und gründlich zu vernichten, ferner sind die Auswurfsstoffe des Kranken und zwar auch diejenigen, welche bereits vor Ankunft des Medizinalbeamten entleert worden sind, und alle durch solche Stoffe auch nur spurenweise verunreinigten Gegenstände, wie Wäsche und andere Effekten, Nahrungsmittel, Brunnen oder sonstige Wasserentnahmestellen vollständig zu desinfiziren oder, wo dies nach der Natur der Gegenstände unmöglich ist, von jeder weiteren Benutzung auszuschliessen, bezw. zu vernichten, auch die nöthigen Einrichtungen zur Absonderung und Verpflegung des Kranken zu treffen. Ueber diese gesammte Thätigkeit hat der Kreisphysikus ohne Verzug dem Landrath einen Be-

richt zu erstatten, welcher von letzterem sofort Kenntniss zu nehmen und denselben demnächst Ew. Hochwohlgeboren einzureichen hat.

Die Reichsverwaltung legt, wie gleichermassen ich selbst, Werth darauf, beim Auftreten der Cholera sowohl von dem erfolgten Ausbruch, als auch demnächst von der weiteren Entwickelung der Seuche ohne Verzögerung Kenntniss zu erhalten. Von jedem ersten Auftreten der Seuche in irgend einer Ortschaft ist mir und, falls es sich um eine Stadt handelt, gleichzeitig auch dem Herrn Reichskanzler telegraphische Mittheilung zu machen; ferner ist über das etwaige Fortschreiten der Krankheit in den einzelnen Ortschaften unter zahlenmässigen Angaben an mich in kurzen Zwischenräumen zu berichten und, insofern die Seuche in Städten vorhanden ist, jeder dieser Berichte gleichzeitig abschriftlich auch dem Herrn Reichskanzler direkt mitzutheilen.

Für das kaiserliche Gesundheitsamt kann es unter Umständen sich als wünschenswerth erweisen, einen Arzt zum Zwecke der Information an einen von der Seuche befallenen Ort zu senden. Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst den betreffenden Beamten bei Erfüllung ihrer Aufgaben in solchen Fällen thunlichste Unterstützung zu Theil werden lassen und die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung versehen.

Ueber die hiernach getroffenen Veranlassungen ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst gefälligst binnen 10 Tagen zu berichten.

Massregeln gegen die Cholera; Belehrung des Publikums, Desinfektionsvorschriften, Anweisung für die praktischen Aerzte. Bekanntmachung des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: im Auftrage Löwenberg) vom 28. Juli d. J.

Aus Anlass der drohenden Choleragefahr sind in meinem Ministerium im Einvernehmen mit dem Reichsamt des Innern

1) eine Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten,
2) eine Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera und
3) Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Massnahmen gegen die Verbreitung der Cholera

ausgearbeitet worden.

Dieselben werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniss gebracht und zur Beachtung empfohlen.

1. Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1) Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann, auch wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2) Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, dass Cholerakranke oder krank gewesene Personen oder solche, welche mit denselben in Berührung gekommen sind, den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmassregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3) Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, dass die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4) In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich desswegen vor Allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermass von Essen und Trinken, Genuss von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5) Man geniesse keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit leicht übertragen werden kann, z. B. Obst, Gemüse, Milch, Butter, frischer Käse, sind zu vermeiden oder nur in gekochtem Zustande zu geniessen. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6) Alles Wasser, welches durch Koth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, weil sie in der Regel unreine Zuflüsse haben. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfsstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, dass die vom Reinigen der Gefässe und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7) Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu geniessen.

8) Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienenden Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, dass das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und dass man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes Wasser oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9) Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist desswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

10) Es besuche niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo grössere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, grössere Lustbarkeiten u. s. w.).

11) In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12) Da die Ausleerungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfektions-Anweisung (II, 3 und 4) angegeben ist, zu desinfiziren.

13) Man wache auch auf das sorgfältigste darüber, dass Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserentnahme dienenden Flussläufe u. s. w. gelangen.

14) Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfizirt werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermittels heisser Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens sechs Tage lang ausser Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Ort aufbewahrt werden.

15) Diejenigen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände alsbald desinfiziren. (II. 2 der Desinfektionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen

zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Ess- und Trinkgeschirr, Cigarren.

16) Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniss ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17) Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfizirt sind. Namentlich dürfen sie nicht undesinfizirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten enthalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfektionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmassregeln selbst zu desinfiziren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinfizirt ist.

18) Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmässig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Choleraschnaps u. s. w.) abgerathen.

2. Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

I. Als Desinfektionsmittel sind anzuwenden:

1) Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerten reinen gebrannten Kalks, sogenannten Fettkalks, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $^3/_4$ l in das zum Mischen bestimmte Gefäss gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefässe aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2) Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefässen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, dass zwei Theile Chlorkalk mit hundert Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3) Lösung von Kaliseife (sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife).

3 Theile Seife werden in 100 Theilen heissen Wassers gelöst (z. B. $^1/_2$ kg Seife in 17 l Wasser).

4) Lösung von Karbolsäure.

Die rohe Karbolsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100 proz. Karbolsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heissen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist als die sogenannte „100prozentige Carbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5) Dampfapparate.

Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C. eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $^1/_{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6) Siedehitze.

Die zu desinfizirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muss während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1) Die flüssigen Abgänge der Cholerakranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefässen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I Nr. 1), gemischt. Diese Mischung muss mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Esslöffel voll in Pulverform auf $^1/_2$ l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

2) Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit infizirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalklösung (I Nr. 2) oder mit Karbolsäurelösung (I Nr. 4) desinfizirt werden.

3) Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäss mit Desinfektionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfektionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I Nr. 3) oder Karbolsäure (I Nr. 4).

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in der ersteren mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinfizirt werden. Aber auch in diesem Falle muss sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I, 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schliessenden Gefässen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muss derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II, Nr. 2 angegebenen Weise desinfiziren.

4) Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I, 5) zu desinfiziren.

Gegenstände aus Leder sind mit Carbolsäurelösung (I, 4) oder Chlorkalklösung (I, 2) abzureiben.

5) Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Carbolsäure- oder Kaliseifelösung (I, 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fussboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fussboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I, 1) desinfizirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6) Die Wände der Krankenräume, sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (I, 1) getüncht.

Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7) Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden durch reichliches Uebergiessen mit Kalkmilch (I, 1) desinfizirt.

8) In Abtritte wird täglich in jede Sitzöffnung ein Liter Kalkmilch (I, 1) gegossen. Tonnen, Kübel und dergleichen, welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I, 1) aussen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseifenlösung (I, 3) gereinigt.

9) Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparats, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfek-

tionsmitteln (I, 1—5) eintreten sollte), sind die zu desinfizirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang ausser Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10) Gegenstände von geringerem Werthe, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

3. Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Massnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

Der Erfolg der seitens der Behörden zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen hängt zum nicht geringen Theil davon ab, dass ihre Durchführung auch seitens der praktischen Aerzte die wünschenswerthe Förderung erhält. Ihre Fachkenntnisse setzen sie in besonderem Grade in den Stand, die Bedeutung der Anordnungen zu würdigen, und durch die Art ihres Verkehrs mit dem Publikum haben sie vielfach Gelegenheit, ihren gewichtigen Einfluss auf dasselbe im Interesse des öffentlichen Wohls geltend zu machen. Die Mitglieder des ärztlichen Standes haben zu oft ihren Gemeinsinn bei ähnlichen Gelegenheiten in so hohem Masse bethätigt, dass an ihrer Bereitwilligkeit, auch ihrerseits bei der Bekämpfung der Cholera im Allgemeinen wie bei den Einzelfällen mitzuwirken, nicht gezweifelt werden darf. Die Punkte, in welchen die Thätigkeit der Aerzte nach dieser Richtung am vortheilhaftesten einsetzen würde, sind in den nachstehenden Rathschlägen zusammengestellt:

1) Jeder choleraverdächtige Fall ist unverzüglich (event. telegraphisch dem zuständigen Kreis-Medizinalbeamten und der Ortsbehörde zu melden.

2) Bis zur Feststellung der Natur der Erkrankung sind dieselben Sicherheitsmassregeln anzuwenden in Bezug auf Desinfektion, Isolirung u. s. w., wie bei einem wirklichen Cholerafall.

3) Sämmtliche Ausleerungen der Kranken sind zu desinfiziren nach der beigegebenen Anweisung.

Dasselbe gilt von den durch Ausleerungen beschmutzten Gegenständen, wie Bett- und Leibwäsche, Fussboden etc.

4) Der Kranke ist möglichst zu isoliren und mit geeigneter Wartung zu versehen. Lässt sich dies in der eigenen Behausung nicht durchführen, dann ist darauf hinzuwirken, dass er in ein Krankenhaus oder in einen anderweitigen, womöglich schon vorher für Verpflegung von Cholerakranken bereit gestellten und mit Desinfektionsmitteln ausgerüsteten Raum geschafft wird.

5) Das Wartepersonal ist darüber zu informiren, wie es sich in Bezug auf Desinfektion der eigenen Kleidung, der Hände, des Essens im Krankenraum u. s. w. zu verhalten hat.

6) Es ist darauf zu halten, dass der Infektionsstoff nicht durch Wegschütten der nicht desinfizirten Ausleerungen, durch Waschen der beschmutzten Bekleidungsstücke, Gefässe u. s. w. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläufe gebracht wird. Liegt der Verdacht einer schon geschehenen Infektion von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortsbehörde davon zu benachrichtigen und es ist zu beantragen, dass verdächtige Brunnen geschlossen resp. die Anwohner infizirter Gewässer vor Benutzung derselben gewarnt werden.

7) Ist bei der Ankunft des Arztes bereits der Tod eingetreten, dann sind die Leiche und die Effekten derselben unter Aufsicht und Verschluss zu halten bis zum Eintreffen des Medizinalbeamten oder bis seitens der Orts-Polizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen werden.

8) Ueber die Art und Weise, wie die Infektion im vorliegenden Falle möglicherweise zu Stande gekommen ist, ob dieselbe zu einer Weiterverschleppung der Krankheit bereits Veranlassung gegeben hat (Verbleib von infizirten Effekten u. s. w.) und über weitere verdächtige Vorkommnisse am Orte der Erkrankung sind Nachforschungen anzustellen.

9) Bei den ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die Sicherung der Diagnose von grösstem Werth ist, wird von den Dejektionen des Kranken eine nicht zu geringe Menge behufs der späteren bakteriologischen Untersuchung in ein reines Glas zu füllen sein. Im Nothfall genügen für diesen Zweck wenige Tropfen; auch ein Stück der beschmutzten Wäsche kann Verwendung finden.

10) Aerzte, welche in bakteriologischen Untersuchungen bewandert sind, können die Entscheidung über den Fall sehr fördern und abkürzen, wenn sie sofort die bakteriologische Untersuchung (nicht nur mittels des Mikroskops, son-

thatsächlich festgestellt, dass der Angeklagte im März 1891 zu Halle a. S., ohne dazu approbirt zu sein, sich einen Titel beigelegt hat, durch welchen der Glaube erweckt wird, er sei eine geprüfte Medizinalperson.

Die Berufung des Angeklagten ist desshalb kostenpflichtig verworfen. In den Gründen wird ausgeführt, dass der Angeklagte sich eines Vergehens gegen §. 147[3] R.-G.-O. dadurch schuldig gemacht habe, dass er am 25. März 1891 in Nr. 71 des „Halle'schen Tageblatts" folgende Annonce habe einrücken lassen:

„Guido P., praktizirender und geprüfter Vertreter der arzneilosen Heilweise, Gr. Steinstrasse 41 II. Behandlung Kranker jeder Art nach den Grundsätzen der giftfreien Heilweise etc."

Die Bezeichnung „praktizirender Vertreter der arzneilosen Heilweise" klinge an den Titel „praktizirender Arzt" an und sei geeignet, den Glauben zu erwecken, der Angeklagte sei ein solcher. Dadurch, dass der Angeklagte sich ausserdem als „geprüft" bezeichne, werde die Vermuthung hervorgerufen, er sei durch eine staatlich eingesetzte Kommission für Medizinalwesen geprüft. Ob derselbe in Wirklichkeit durch eine „Privatkommission" geprüft worden, sei unerheblich. Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte frist- und formgerecht die Revision eingelegt mit dem Antrage, ihn unter Aufhebung des Urtheils freizusprechen.

Er hat diesen Antrag frist- und formgerecht folgendermassen begründet: Der §. 147[3] R.-G.-O. sei nicht richtig angewendet. Der Inhalt der Annonce sei nicht derartig, dass durch denselben das Publikum als solches, jedenfalls nicht in einem urtheilsfähigen Prozentsatze und höchstens einzelne Persönlichkeiten zu dem Glauben veranlasst würden, der Angeklagte sei eine geprüfte Medizinalperson. Unerheblich sei, ob der Angeklagte diesen Glauben habe erwecken wollen; die Möglichkeit sei nicht entscheidend, sondern die Thatsache, dass in Wirklichkeit dieser Glaube erweckt werde.

Die Revision war unbegründet und daher zu verwerfen.

Die Bezeichnung in der von dem Angeklagten geständlich erlassenen Anzeige: „praktizirender und geprüfter Vertreter der arzneilosen Heilweise" ist ein Titel, der den Glauben erweckt und erwecken muss, der Angeklagte sei eine nicht von einer unzuständigen Privatperson oder von einem unberufenen Vereine etwa geprüfter Arzt, sondern eine staatlich geprüfte und zugelassene Medizinalperson.

Eine Verstärkung erhält diese offenbar auf Täuschung des Publikums berechnete Annonce durch den Zusatz „Behandlung Kranker jeder Art nach den Grundsätzen der giftfreien Heilweise".

Ein Rechtsirrthum des Berufungsgerichts bei Feststellung des dem §. 147[3] R.-G.-O. entsprechenden Thatbestandes ist in keiner Weise erkennbar, und auf dieser thatsächlichen Feststellung scheitert der Angriff der Revision."

Drogenhändler, die als Apotheker approbirt sind, können sich auf Geschäfts-Anzeigen u. s. w. als „Apotheker" bezeichnen und auch bekannt machen, dass sie alle freigegebenen Arzneimittel und Apothekerwaaren verkaufen, wenn ihr Geschäft in der Anzeige ausdrücklich als „Drogerie" bezeichnet ist. Erkenntniss des Oberverwaltungs-Gerichts (III. Senat) vom 5. Mai 1892.

„Die Gebr. D., welche zu K. einen Drogenhandel betreiben, hatten in der K.'schen Kurhaus-Zeitung, so namentlich in der vorliegenden, am 16. Juni ausgegebenen Nummer 46 folgende Anzeige veröffentlicht:

„Drogerie zum rothen Kreuz. Spezialität: alle freigegebenen Arzneimittel und Apothekerwaaren. Sämmtliche medizinische Verbandstoffe. Medizinische und Frühstücksweine (Pepsinweine, Tokayer, Sherry, Malaga, Madeira, Kapweine, Champagner u. s. w.). Hochfeine chinesische Thees, Fleischextrakte und Fleischpeptone. Medizinische und Toiletteseifen, Parfümerien u. s. w.

Gebr. D., approbirte Apotheker."

Dies veranlasste die Polizeiverwaltung zu K., an die Gebr D. unter dem 5. September 1891 zu verfügen:

„Sie werden hierdurch aufgefordert, von jetzt ab die Veröffentlichung

von geschäftlichen Anzeigen des Inhaltes, dass Sie alle freigegebenen Arzneimittel und Apothekerwaaren verkaufen, zu unterlassen und in geschäftlichen Anzeigen sich der Bezeichnung Ihrer Person als geprüfter Apotheker zu enthalten, da hierdurch, zumal bei den ausländischen Kurgästen, der irrthümliche Glaube erweckt wird, als sei Ihr Geschäft einer Apotheke gleich zu achten, widrigenfalls die Polizeiverwaltung Ihnen eine Geldstrafe von dreissig Mark eventuell Haftstrafe von drei Tagen für jeden Uebertretungsfall androht.

Gegen diese Verfügung steht Ihnen zu . . . . . ."

Hierauf erhoben die Gebr. D. innerhalb der zweiwöchigen Frist bei dem Bezirksausschusse zu Coblenz Klage gegen die Polizeiverwaltung mit dem Antrage, die Verfügung zu anulliren. Sie suchten darzulegen, dass sie zu den beanstandeten Veröffentlichungen und zur Bezeichnung als geprüfte Apotheker, da sie die Approbation als solche für das Gebiet des Deutschen Reiches erhalten hätten, befugt seien.

Nachdem die Beklagte eine Gegenerklärung abgegeben, in welcher sie Abweisung der Klage beantragte, und mündliche Verhandlung stattgefunden hatte, in welcher die Approbationsscheine der Kläger als Apotheker vorgelegt wurden und die Kläger noch geltend machten, dass die angefochtene Verfügung der Beklagten gegen den §. 1 des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874 verstosse, erkannte der Bezirksausschuss am 5. Dezember 1891 auf Abweisung der Klage und legte die Kosten, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 250 Mk., den Klägern zur Last. Er erachtete, unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes vom 14. Dezember 1878 — abgedruckt Band 4, Seite 342 ff. —, 9. Februar 1881, 19. April 1882, 10. September 1884 und 25. Februar 1888, die Verfügung der Beklagten vom 5. September 1891 mit Rücksicht auf das Erforderniss einer äusseren Scheidung der Apotheken und der Drogenhandlungen für gerechtfertigt, wenngleich er anerkannte, dass die Kläger wirklich approbirte Apotheker seien. Eine Verletzung des §. 1 des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874 verneinte er, da dieser Paragraph, ebenso wenig wie die Bestrafung der durch die Presse begangenen Delikte, auch polizeiliche Präventivmassregeln gegen Presspublikationen verhindern könne.

Die Kläger haben fristzeitig Berufung angemeldet und gerechtfertigt. Die Beklagte hat eine Gegenerklärung darauf nicht abgegeben.

In dem Verhandlungstermine vor dem unterzeichneten Gerichtshofe ist keine der Parteien erschienen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die oben angeführte Bekanntmachung in der K.'schen Kurhaus-Zeitung enthält nichts, was unrichtig oder auch nur zweideutig wäre.

Es ist darin das Geschäft der Kläger ausdrücklich als „Drogerie" bezeichnet, wodurch dasselbe genügend charakterisirt, und namentlich die Verwechselung mit einer Apotheke ausgeschlossen wurde.

Wenn als Spezialität des Geschäftes „alle freigegebenen Arzneimittel und Apothekerwaaren" genannt sind, so geht dies nicht über den Kreis der Waaren hinaus, welche in Drogenhandlungen verkauft werden dürfen. Namentlich beschränkt sich der Begriff der „Arzneimittel" und „Apothekerwaaren" weder nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch noch nach der Terminologie der Reichsgesetzgebung auf solche Arzneimittel und Apothekerwaaren, deren Verkauf nur in Apotheken gestattet ist. In letzterer Beziehung ist zu verweisen auf §. 367, 3 des R.-Str.-G.-B.:

„(Mit Geldbusse . . . . . wird bestraft):

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt",

und auf §. 6, Absatz 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883:

„Durch kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind."

Es werden hiernach unterschieden solche Arzneien und Apothekerwaaren, deren Handel nicht freigegeben ist, und solche, bezüglich deren dieses der Fall ist, also auch letztere in die genannten Bezeichnungen einbegriffen.

Die sonstigen nach dem Inserat im Geschäft der Kläger geführten Waaren: „sämmtliche medizinische Verbandstoffe, medizinische und Frühstücks-

weine (Pepsinweine, Tokayer, Sherry, Malaga, Madeira, Kapweine, Champagner u. s. w.), hochfeine chinesische Thees, Fleischextrakte und Fleischpeptone, medizinische und Toiletteseifen, Parfümerien u. s. w. u. s. w." gehören theils zu den freigegebenen Arzneimitteln, wie die Pepsinweine (siehe Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 Verz. A unter 5), theils sind es Artikel des gewöhnlichen Handels, wie die Frühstücksweine, die chinesischen Thees u. s. w. und das vorhergehende Wort „freigegebenen" schliesst die Annahme aus, dass unter den speziell angegebenen Waaren, namentlich den „medizinischen" Weinen und „medizinischen" Seifen auch solche verstanden seien, welche nicht freigegebene Stoffe enthalten.

Endlich ist es auch zutreffend, wenn die Kläger sich in dem Inserat „approbirte Apotheker" nennen. Es ist nachgewiesen, dass sie die Approbation als Apotheker erhalten haben. Das Wort „Apotheker" bezeichnet den persönlichen Stand, die persönliche Qualifikation, es kommt diese Bezeichnung nicht nur Denen zu, welche eine Apotheke besitzen oder betreiben. Dies gilt sowohl von dem gewöhnlichen, als von dem amtlichen Sprachgebrauch. In der Bekanntmachung vom 5. März 1875, betr. die Prüfung der Apotheker, ist von dem Erforderniss des Besitzes oder des selbstständigen Betriebes einer Apotheke nirgends die Rede.

Wenn die Angabe in dem Inserat, die Kläger seien approbirte Apotheker, den Glauben erweckte, ihr Geschäft biete mehr Garantie, als ein Drogengeschäft, dessen Inhaber diese Qualifikation nicht besitzt, so kann ein solcher Glauben als unbegründet angesehen und eine Gefährdung des Publikums nicht angenommen werden. Dass die Kläger nicht Besitzer einer Apotheke waren, dass ihr Geschäft nicht eine Apotheke war, ergab sich zur Genüge aus der Bezeichnung des letzteren als „Drogerie".

Hiernach bot der Inhalt der von den Klägern in der K.'schen Kurhaus-Ztg. veröffentlichten Anzeige, oder eine sonstige Veröffentlichung, dass sie alle freigegebenen Arzneimittel und Apothekerwaaren verkauften, und dass sie geprüfte Apotheker seien, keine genügende Veranlassung zum Einschreiten der Polizeiverwaltung. Eine solche Veranlassung würde nur vorgelegen haben, wenn die Anzeigen an sich geeignet gewesen wären, das Publikum in den Glauben zu versetzen, dass in dem Geschäft der Kläger Apothekerwaaren unter denselben Garantien wie in einer Apotheke zu kaufen seien. Dies ist aber nicht der Fall, die Anzeigen des angegebenen Inhalts waren an sich deutlich, und mit der blossen Möglichkeit, dass ein Theil des Publikums sie aus Irrthum und Unkenntniss anders auffassen könnte, durfte nicht gerechnet werden. Eine solche Möglichkeit gab der Polizeiverwaltung nicht die Befugniss zu dem erlassenen Verbote, durch welches die Kläger in ihrem Rechte, sachgemässe und deutliche Bekanntmachungen in Bezug auf ihren berechtigten Gewerbebetrieb zu erlassen, beschränkt werden.

Aus diesem Grunde musste die angefochtene Verfügung der Beklagten aufgehoben werden."

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Gesundheitsbeschädigungen durch amerikanische getrocknete Apfelschnitte. Rundverfügung des Ministers der u. s w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Löwenberg) vom 28. Juli 1892 — M. N. 6484 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist in den aus Amerika eingeführten getrockneten Aepfeln bezw. Apfelschnitten vielfach ein Gehalt von äpfelsaurem Zink und zwar zum Theil in solcher Menge festgestellt worden, dass für die Konsumenten die Gefahr einer Gesundheitsbeschädigung entstehen kann.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich um gefällige Anzeige, ob im dortigen Verwaltungsbezirk bei der Kontrole über den Verkehr mit Nahrungsmitteln derartige Beobachtungen gleichfalls gemacht sind, eventuell in welchem Umfange, ob ferner Gesundheitsbeschädigungen durch den Genuss solcher Aepfel bekannt geworden, und ob Strafanträge bezw. Bestrafungen auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes, eventuell in welchem Umfange erfolgt sind.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 17. **1. September.** 1892.

Rechtsprechung.

Der Verkauf von ungemischten Thee's und Thierheilmitteln durch Nichtapotheker ist unzulässig. Erkenntniss des Kammergerichts vom 24. Mai 1892.

„Die in zweiter Instanz erfolgte Beweisaufnahme hat in Verbindung mit den Auslassungen des Angeklagten ergeben, dass der Angeklagte in seinem Geschäfte Restitutionsfluid, ein Thierarzneimittel, welches sich als Lösung (mixtura) darstellt und Brustthee (in der sogleich zu beschreibenden Art) zwecks Verkaufes als Heilmittel feilgehalten hat. Der Brustthee war in einem die Bezeichnung Brustthee tragenden Kasten derartig verpackt, dass seine einzelnen Bestandtheile in je einem besonderen Fache aufbewahrt waren; dem Ganzen war eine Gebrauchsanweisung beigegeben.

Hiernach stehen die beiden Rechtsfragen zur Entscheidung, ob ein derartig, wie beim Brustthee geschehen, in seine Bestandtheile zerlegtes Heilmittel als ein Gemenge im Sinne des Verzeichnisses A 4 zur Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, anzusehen ist, und ob auch Thierarzneimittel oder nur für Menschen bestimmte Heilmittel unter diese Verordnung fallen. Ueber beide Fragen sind bereits Entscheidungen ergangen, die sich allerdings zum Theil widersprechen, so die Urtheile der Königl. Oberlandesgerichte in Köln und Breslau, von denen das letztere sich unter dem 22. November 1889 speziell über das Restitutionsfluid ausgesprochen hat, ferner des Königl. Landgerichts I Berlin und eine als Urtheil des Reichsgerichts bezeichnete Entscheidung vom 12. Juni 1880, deren Existenz seitens der Königl. Staatsanwaltschaft bestritten ist, obwohl sie ausser im Meissner auch anderweit sich abgedruckt findet; ausserdem die in den Veröffentlichungen des Kaiserl. Reichsgesundheitsamtes, Jahrgang XII von 1888, Seite 412 und Jahrgang XIII von 1889, S. 197, mitgetheilten Urtheile des Königl. Oberlandesgerichts Hamm vom 16. Juli 1887 und 27. August 1888, von denen das letztere auch in der Medizinalbeamtenzeitung veröffentlicht worden ist; des Weiteren die in letzterer Zeitschrift wiedergegebenen Entscheidungen des Königl. Oberlandesgerichts Stettin vom 13. Februar 1890 und des Königl. Oberlandesgerichts Köln vom 3. September 1891 und endlich ein im Archiv für Strafrecht, Jahrgang XXXIX, Heft 1, S. 83, abgedrucktes Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts Stettin vom 13. Februar 1891.

Es ist hier nicht der Ort, die in all diesen Akten der Rechtsprechung zu Tage getretenen Meinungen zusammenzustellen und in ihren Einzelheiten auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Es genügt, hervorzuheben, dass die in diesen Urtheilen vorgetragenen Gründe und Gegenstände der Beurtheilung des Gerichtshofes unterlegen haben, und dass hiernach folgende Gesichtspunkte für die in vorliegender Sache zutreffende Entscheidung massgebend gewesen sind.

Hinsichtlich des Brustthees ist die Frage die, ob man denselben auch bei Zerlegung desselben in seine Bestandtheile und bei Scheidung derselben von einander noch als ein „Gemenge“ ansprechen kann. Es ist hierbei zunächst davon auszugehen, dass der strenge Wortsinn des Gemenges allerdings ein Ganzes voraussetzt, das durch Mengung von verschiedenen, mindestens zwei Bestandtheilen, entstanden ist; sowie, dass in vorliegendem Falle gerade eine Sonderung und nicht eine Vermengung derjenigen Stoffe, welche in ihrer Vereinigung Brustthee darstellt, stattgefunden hat. Es ist ferner nicht zu übersehen, dass schon vor Erlass der Verordnung vom 27. Januar 1890 vielfach ein Verkauf in ähnlicher, wie in der hier stattgehabten Art erfolgte, und die Praxis

der Gerichte sich hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit dieses Vergehens spaltete, so dass aller Anlass vorgelegen hätte, deutlich zum Ausdrucke zu bringen, ob diese öffentliche Umgehung der Verordnung nach dem Willen von deren Urheber strafbar sein solle oder nicht. Allein, wenn dieser wünschenswerthe, unzweideutige Ausdruck unterblieben ist, so folgt daraus noch nicht, dass nunmehr in Zukunft das Feilhalten oder der Verkauf von Heilmitteln in der geschilderten Art straffrei sein solle, sondern es ist nach wie vor der Rechtsprechung überlassen geblieben, den Willen der Vorschrift aus deren Wortlaute, Zwecke und Geschichte herauszufinden. Nun liegt es auf der Hand, dass der Zweck der Verordnung, welcher auf gesundheitspolizeilichem Gebiete eine Sicherung des Heilmittel kaufenden Publikums unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse anstrebt, für alle diejenigen trockenen Gemenge, flüssigen Gemische, Lösungen u. s. w., deren Einzelbestandtheile nicht unter Verzeichniss B. fallen, vollkommen vereitelt werden würde, wenn es gestattet wäre, Gemenge, Gemische u. s. w. als ein Ganzes, bei leichter äusserlicher Trennung der Bestandtheile, feilzuhalten. Das kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben. Man kann hiergegen nicht einwenden, dass es ja einem Jeden unbenommen ist, in einem Drogengeschäfte diese einzelnen Substanzen einzukaufen und dann selbst zu mischen, zu mengen u. s. w. Wer dies thut, begeht es auf seine eigene Verantwortung, deren er sich bewusst ist. Er muss damit bekannt sein, in welchen Grössen- und Gewichtsverhältnissen er zu mengen, in welchen Maassen er zu mischen hat. Wer aber ein Gemenge wie Brustthee fordert, verlässt sich darauf, dass die richtigen Substanzen von dem Verkäufer pflichtgemäss ausgewählt und in das richtige Mengeverhältniss zu einander gebracht worden sind; eine Nachprüfung dessen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, findet seinerseits nicht statt. Da dieses Vertrauen auf Seiten des Laienpublikums vorhanden sein muss, und bei Täuschung desselben schwere Gefahren der Gesundheit der Käufer drohen, hat der Gesetzgeber in der Voraussetzung, dass ein solches Vertrauen im Allgemeinen nur den unter staatlicher Aufsicht stehenden Apotheken und nicht dem unkontrolirten Gewerbeverkehr dargebracht werden kann, alle Gemenge und Gemische u. s. w. dem freien Verkehre entzogen.

Läuft die Handlungsweise des Angeklagten also offensichtlich dem Zwecke der Allerhöchsten Verordnung entgegen, so kann sie andererseits auch nicht mit Erfolg auf dessen Wortlaut sich berufen. Wenn dieser allerdings zunächst, wie bereits erwähnt, das Vorgehen des Angeklagten zu decken scheint, so ist doch des Weiteren zu erwägen, dass der Angeklagte nicht Huflattich, Veilchenwurzel, Altheewurzel, Wollblumen und Anisfrüchte, welche Stoffe in ihrer Zusammensetzung den Brustthee bilden, im Einzelnen feilgehalten hat, sondern etwas hiervon Verschiedenes, eine Sachgesammtheit, eben den Brustthee. So hat auch der Karton, in dessen Fächern diese Bestandtheile lagerten, die Bezeichnung „Brustthee“ getragen, und es war eine Gebrauchsanweisung beigegeben, wie der Käufer nach Entfernung der fremden Zwischenwände Brustthee durch Untereinandermengen der Einzelsubstanzen und Aufbrühen mit kochendem Wasser erhalten könne. Der Wille des Angeklagten war auf Verkauf, bezw. Feilhalten zum Zwecke eines solchen, von Brustthee gerichtet, und der Wille eines Käufers würde gleichfalls nicht dahin gegangen sein, Huflattich, Veilchenwurzel u. s. w. zu kaufen, von denen ihm kaum die Namen bekannt gewesen wären, geschweige denn, dass diese, und in welchem Gewichtsverhältnisse zu einander, Brustthee bilden, sondern dahin, unter dem Namen Brustthee allgemein bekannte Gemenge verschiedener, heilkräftiger Stoffe zu erhalten. Und in Uebereinstimmung dieser beiden Willensrichtungen ist in der That auch von demjenigen, welcher den feilgehaltenen Karton zum Verkaufe fertig gestellt hat, ein Gemenge angefertigt worden. Denn er hat nicht beliebige Substanzen wahllos nebeneinander in irgend eine Hülle gepackt, sondern nur solche, welche in der von ihm abgewogenen Menge zusammengesetzt Brustthee ergeben. Hierbei muss es einflusslos bleiben, dass die von ihm gewollte, letzte Vermengung, für die er Alles bereit gestellt hat, und die nur noch ein Herausnehmen der Zwischenwände durch einen Handgriff erfordert, nicht durch ihn selbst geschehen, sondern dem Käufer überlassen worden ist. Solche in ihrer Zusammensetzung ausgewählte, in ihren Verhältnissmengen abgewogenen Bestandtheile, welche in gemeinsamer, die Einzelverpackungen zusammenfassender Hülle unter einem Gesammtnamen feilgehalten werden, müssen daher als ein Gemenge im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1890 angesehen werden.

Die Geschichte der Entstehung dieser Verordnung widerspricht der hier entwickelten Auffassung nicht. —

Was nun das Restitutionsfluid anlangt, so ist dieses, wie erwähnt, eine Lösung (mixtura) und fällt daher an sich zweifellos unter Nr. 5 des Verzeichnisses A zu der mehr erwähnten Verordnung. Es könnte also nur dann nicht durch diese Vorschrift mitbetroffen sein, wenn es wahr wäre, dass die Verordnung sich nur auf Arzneien für Menschen und nicht auf Heilmittel für Thiere bezieht. Wenn für diese Auffassung geltend gemacht wird, es sei der jetzige §. 367, 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich aus dem früheren §. 345, 2 des preussischen Strafgesetzbuches hervorgegangen, der sich zweifellos nur auf Arzneien für Menschen bezogen habe, so kann aus diesem geschichtlichen Hinweise nicht die Schlussfolgerung gerechtfertigt erscheinen, dass der Gesetzgeber des norddeutschen Bundes, bezw. des Deutschen Reiches, nothwendig die Bedeutung seines preussischen Vorbildes mit dem Worte ‚Arznei' verbunden habe. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass zur Zeit der Abfassung des Strafgesetzbuches die jetzige thierärztliche Hochschule in Berlin, wo das Strafgesetzbuch zu Stande kam, die Bezeichnung „Thierarzneischule" trug, so dass es schon damals gang und gäbe war, von Thierarzneien zu sprechen. Und wenn zur Zeit des Erlasses der ältesten Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln Thierarzneimittel im heutigen Sinne nicht existirten, so waren solche doch bei der Abfassung der in Frage kommenden Verordnung vom 27. Januar 1890 in täglicher Anwendung. Und gerade der Umstand, dass zur Zeit der Ausarbeitung dieser letzteren ein Lehrer der thierärztlichen Hochschule in Berlin zu der Bearbeitung der dritten Ausgabe des Arzneibuches für das Deutsche Reich vom Jahre 1890 im Gegensatz zu den früheren Gepflogenheiten behufs Wahrung der Veterinärinteressen herzugezogen worden ist, lässt den Schluss zu, dass man im neuen Deutschen Reiche unter der Bezeichnung ‚Arznei' in der Sprache des Gesetzgebers die Heilmittel für Menschen und für Thiere zusammenfasst. Jedenfalls scheidet weder das Strafgesetzbuch noch die Allerhöchste Verordnung von 1890. Und wo das Gesetz nicht scheidet, hat der Richter keinen Anlass, eine solche Scheidung ohne zwingende Gründe seinerseits vorzunehmen. Aus letzterer Erwägung heraus kommt Olshausen, Kommentar, III. Auflage, in Anm. 3c. h2 zu §. 367 zu dem Schlusse, dass Thierheilmittel als Arzneien im Sinne des §. 367, 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich anzusehen seien. Bei entgegengesetzter Auslegung würden auch alle unter Verzeichniss B. aufgeführten Stoffe dem Verkehre freigegeben sein, wenn sie unter der Bezeichnung eines Thierarzneimittels verkauft werden, während diese doch gerade ganz dem Verkaufe ausserhalb der Apotheken entzogen sein sollen.*)

Auf Grund dieser Erwägungen u. s. w. u. s. w."

---

*) Auch das Oberlandesgericht in Jena hat kürzlich in einer Sitzung seines Strafsenats den Rechtsgrundsatz angenommen, dass die Begriffe „Arznei" im §. 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs und „Zubereitung" im §. 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890 nicht auf Heilmittel für Menschen beschränkt, sondern auch auf solche für Thiere anwendbar sind: „Weder das Strafgesetzbuch," heisst es in der Begründung, „noch jene Verordnung, noch das Gesetz, zu dessen Ausführung letztere ergangen ist, machen in ihren Wortfassungen eine Unterscheidung nach der Zweckbestimmung der von ihnen betroffenen Objekte. Wie „Apothekerwaaren und Heilmittel" so ist auch der Ausdruck „Arzneien" schon nach dem Wortlaut gleichmässig auf solche für Menschen und für Thiere anwendbar. Aber auch der Sinn des Gesetzes verbietet eine einschränkende Auslegung; es würde der Handel mit Arzneimittel je nach der von dem nichtkonzessionirten Verkäufer beliebten Verwendungsart bald strafbar, bald nicht strafbar sein und doch oft unthunlich erscheinen, dies nach der einen strafbaren oder nach der anderen straffreien Richtung festzustellen. Aber auch der Zweck des Gesetzes führt zu demselben Ergebniss; denn die Strafbestimmung des §. 367 Nr. 3 dient nicht nur zum Schutz von Leib und Leben des Menschen, sondern daneben auch zum Schutz seines Vermögens, das durch das nichtkonzessionirte und deshalb nicht die erforderliche Sachkunde gewährleistende Herstellen und Feilhalten von Heilmitteln sowohl für Menschen, als für Thiere geschädigt werden kann. Uebrigens hat auch der 29. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuchs, welchem §. 367 angehört, seine Strafandrohungen auf den Schutz der Personen nicht beschränkt."

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung. Königliche Verordnung vom 21. Juli 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums unter Aufhebung des ersten Absatzes des §. 3 der Verordnung vom 25. Mai 1887 (Ges.-Samml. S. 169), was folgt:

Zu den Sitzungen der Provinzial-Medizinal-Kollegien und der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, in denen allgemeine Fragen oder besonders wichtige Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege zur Berathung stehen, oder in denen über Anträge von Aerztekammern beschlossen wird, sind Vertreter der Aerztekammern als ausserordentliche Mitglieder mit voller Stimme zuzuziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Kaiseradler", Drontheim, den 21. Juli 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Bureaugelder und Portofreiheit der Kreisphysiker. Verfügung des königl. Regierungspräsidenten zu Trier vom 19. Juli 1892 an den königl. Kreisphysikus N. zu N.

Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Eingabe vom 9. November v. J. ergebenst, dass der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zwar in Aussicht gestellt hat, dass die bei sämmtlichen Staatsbehörden und einzelnstehenden Beamten, insbesondere auch den Kreisphysikern in Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Postporto- und Gebührenbeträge vom 1. April 1893 ab in einer Durchschnittssumme gezahlt werden sollen, dass er jedoch durch Erlass vom 28. Juni d. J. — M. N. 5445 — abgelehnt hat, den Kreisphysikern eine Schreibhülfe auf Staatskosten zu gewähren. Ihren Auftraggebern*) wollen Ew. Wohlgeboren bei zutreffender Gelegenheit Kenntniss von dieser Verfügung gefälligst geben.

Das Vorräthighalten von Sieben in den Apotheken. Gutachten des königl. Medizinalkollegiums der Provinz Brandenburg vom 8. Juli 1892, erstattet dem königl. Regierungspräsidenten in Potsdam.

Euer Hochgeboren erwidern wir auf das gefällige Schreiben vom 26. Juni d. J. bei Rückgabe seiner Anlagen ergebenst, dass unseres Erachtens die von Euer Hochgeboren an den Apotheker Dr. E. zu P. in der Verfügung vom 2. Mai 1892 gestellte Anforderung, dass er mindestens noch ein mittelfeines Pulversieb sowie ein grobes und mittelfeines Drahtsieb anschaffen solle, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 30. Mai 1891 — M. Nr. 3120 — nicht fallen gelassen werden kann.

Dieser Ministerialerlass fordert zwar das Halten aller von dem neuen Arzneibuch vorgeschriebenen Siebe von den Apothekern, welche weder Lehrlinge halten, noch alle dort vorgeschriebenen Zerkleinerungen selbst vornehmen, nicht unbedingt, macht vielmehr in Verbindung mit dem dort erwähnten früheren Erlasse vom 19. Mai 1821 (Eulenberg S. 540) die Auswahl der vorräthig zu haltenden Utensilien nur von den besonderen Verhältnissen jeder einzelnen Apotheke abhängig, trotzdem werden aber die erwähnten drei Siebe in keiner Apotheke fehlen dürfen. Denn selbst wenn alle Drogen geschnitten und gepulvert gekauft werden, so verändern sie ihre vorschriftsmässige Beschaffenheit bei längerem Aufbewahren durch Austrocknen und die häufigeren Berührungen beim Herausnehmen zum Verkaufe und zum Verarbeiten. Es ist daher erforderlich, dieselben von Zeit zu Zeit durch Siebe gehen zu lassen, wozu wenigstens die vorerwähnten drei Siebe unerlässlich sind.

---

*) Vgl. den Bericht über die 10. Versammlung der Medizinalbeamten des Reg.-Bez. Trier am 21. Oktober v. J., Nr. 23 dieser Zeitschrift Jahrg. 1891, Seite 366.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 18. **15. September.** 1892.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Telegraphische Anzeigen über Cholera-Erkrankungs- und Todesfälle. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: Schönfeld) vom 27. August 1892 — M. Nr. 8114 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Für den Fall des Ansbruchs der asiatischen Cholera im dortigen Verwaltungsbezirk ersuche ich Ew. Wohlgeboren ergebenst, so lange die Krankheit besteht, täglich vor 10 Uhr Vormittags die Ziffern der an dem nächstvorangegangenen Tage vorgekommenen neuen Erkrankungs- und Todesfälle für jeden befallenen Ort gefälligst telegraphisch an meine Medizinal-Registratur mitzutheilen.

Massnahmen gegen die Cholera. Runderlass des Ministers des Innern (gez.: Graf Eulenburg) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: Schönfeld) vom 1. September 1892 — M. d. I. Nr.. 11005, M. d g. A. Nr. 8310 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Die gefahrdrohende Ausdehnung, welche die Cholera in Hamburg angenommen hat, erheischt es gebieterisch, dass der Weiterverbreitung der Seuche mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegengetreten wird.

Um volle Sicherheit über die Durchführung der für diesen Fall schon früher vereinbarten Massnahmen zu gewinnen uud diese Massnahmen selbst an der Hand der jüngst gemachten Erfahrungen nochmals zu revidiren, hat eine Kommission von Vertretern der vornehmlich betheiligten Bundesregierungen und Reichsbehörden am 27. und 28. v. Mts. im Reichsamt des Innern getagt.

Die Grundsätze, welche bereits im Jahre 1884 für die Bekämpfung der Cholera im Falle ihres Auftretens in Deutschland festgestellt worden sind, wurden in diesen Verhandlungen wiederholt als noch zutreffend anerkannt und nur in Einzelheiten einer Abänderung unterzogen. In der hier beifolgenden neuen Bearbeitung dieser Grundsätze sind die wesentlichen sachlichen Abweichungen von den früheren Vereinbarungen durch Kursivschrift erkennbar gemacht. Zu dem Inhalte im Einzelnen bemerken wir Folgendes:

1. Da die Wahrnehmung gemacht worden ist, dass die rechtzeitige Anzeige von Cholerafällen verzögert wird, weil die meldepflichtigen Personen über den Inhalt der zu erstattenden Anzeige im Zweifel waren, ist das Formular einer Zählkarte entworfen worden, von welchem an jedem von der Cholera befallenen Orte ein entsprechender Vorrath den Aerzten zur Verfügung gestellt und den sonstigen anmeldepflichtigen Personen zur unentgeltlichen Entnahme bei der Polizeibehörde hinterlegt werden soll. Den Haushaltungsvorständen wird indess die Erfüllung der Anzeigepflicht nicht durch obligatorische Einführung der Zählkarten zu erschweren sein; vielmehr werden die in ihren Nachrichten fehlenden Angaben eventuell nachträglich durch die Organe der Polizei-Verwaltung zu beschaffen sein. Das bisherige Schema für die Zusammenstellung der Cholerafälle durch die Polizeibehörden hat in einigen Punkten eine Aenderung erfahren, auch die Termine zur Einsendung der für das Kaiserliche Gesundheitsamt bestimmten Wochenanzeigen sind anders geregelt und pünktlich einzuhalten.

2. Noch mehr als früher ist in der Gegenwart die Ueberwachung des Eisenbahnverkehrs ven Wichtigkeit. Die früher gehandhabte strenge ärztliche

Ueberwachung der Reisenden kann, abgesehen von den Verhältnissen an Grenzübergangsstationen, als wirksame Massregel gegen die Weiterverbreitung der Cholera nach übereinstimmender Anschauung der Sachverständigen nicht mehr gelten. Es erscheint desshalb angemessen, dass die auf den Eisenbahnstationen befindlichen Aerzte sich in der Regel darauf beschränken, dann einzugreifen, wenn ihre Hülfe Seitens erkrankter Passagiere beansprucht wird, oder wenn ihnen eine Mittheilung über Erkrankungsfälle zugeht. Dagegen muss von dem Eisenbahnzugpersonal erwartet werden, dass es auf choleraverdächtige Erkrankungen der Passagiere achte, nöthigenfalls die erste Hülfe gewähre und für Ueberführung der Leidenden in ein Krankenhaus auf der nächsten geeigneten Station sorge. Um den einzelnen Eisenbahnverwaltungen einen Anhalt für die zu erlassenden Anweisungen zu geben, sind in der Anlage III die wichtigsten Grundsätze zusammengestellt worden. Bei den preussischen Eisenbahnen gelangt eine entsprechende Anweisung demnächst zur Einführung.

Die Bereitstellung von Unterbringungsräumen für erkrankte Passagiere erscheint auf Eisenbahnstationen in der Regel nur dann zweckmässig, wenn ein geeignetes Krankenhaus, in welchem die Leidenden Aufnahme finden, am Orte verfügbar ist. Insoweit die Anstaltsverwaltungen nicht ohne Weiteres verpflichtet sind, Kranke der vorbezeichneten Art von den Eisenbahnverwaltungen zu übernehmen, ist es nothwendig, durch entsprechende Weisungen die alsbaldige Aufnahme der eventuell provisorisch auf den Eisenbahnstationen untergebrachten Cholerakranken sicher zu stellen. Es ist vorausgesetzt, dass die Zugführer durch alsbaldige telegraphische Benachrichtigung möglichst die unmittelbare Abnahme der Kranken aus dem Zuge selbst seitens der Krankenhausverwaltung oder der Polizei- bezw. Medizinalbehörde an dem Ausladungsorte vorbereiten.

Um zu verhindern, dass choleraverdächtige Personen die Züge auf anderen Stationen, als den für die Uebergabe Erkrankter bestimmten, verlassen, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren, für den Erlass einer Polizei-Verordnung Sorge zu tragen, durch welche jedes derartige Vorkommniss verboten wird.

3. Eine besondere Ueberwachung hat bei Flüchtlingen aus Choleraorten einzutreten, wenn diese in bisher nicht infizirten Orten sich niederlassen. Im Gegensatz zu den gewöhnlich Reisenden kann bei diesen Personen eine Desinfektion des mitgebrachten Gepäcks sowie eine ärztliche Ueberwachung auf die Dauer der Ansteckungsgefahr am Platze sein.

4. Besondere Achtsamkeit ist für den Verkehr auf den Flüssen erforderlich. Die bei der Flussschifffahrt beschäftigte Bevölkerung wird nicht selten das von ihr selbst verunreinigte Flusswasser in unfiltrirtem Zustande als Trink- und Gebrauchswasser benutzen. Hierdurch ist sie der Infektionsgefahr in erhöhtem Masse ausgesetzt und für die Verschleppung des Infektionsstoffes sehr geeignet. Die hiergegen empfohlenen Vorsichtsmassnahmen bilden das Mindestmass dessen, was zur Abwendung der von dieser Bevölkerungsklasse drohenden Choleragefahr nothwendig ist; Ew. Hochwohlgeboren wollen nöthig erscheinende weitergehende gesundheitspolizeiliche Massnahmen gegebenenfalls bei uns in Vorschlag bringen.

5. Mit Nachdruck wird den örtlichen Sanitätsbehörden wiederholt einzuschärfen sein, bei ersten Cholerafällen nach der Infektionsquelle zu forschen und mit Energie deren Unschädlichmachung zu betreiben. Nach sachverständiger Meinung kann durch rechtzeitige und gewissenhafte Anwendung dieser Massregel einer Weiterverbreitung der Seuche am ehesten Einhalt gethan werden.

6. Eine vollständige Neubearbeitung gegenüber den älteren Grundsätzen hat die Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera auf Grund der Fortschritte, welche seit dem Jahre 1884 in dieser Richtung gemacht sind, erfahren. Bereits bei der jüngst erfolgten Aufstellung einer neuen Anweisung zur Desinfektion bei Cholera (Runderlass vom 28. Juli d. J. — M. 6682 —) ist diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen worden. Die anliegenden im Kaiserlichen Reichsamt des Innern nochmals durchgesehene Anweisung, sowie die Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholera zu beobachtende Verhalten schliessen sich diesem Vorgange eng an und sind bei fernerer Veröffentlichung in der neuen Fassung bekannt zu geben. Inzwischen sind nur die neuen, von der bisherigen Fassung abweichenden Einzelheiten, welche diese Anlagen enthalten, nachträglich zur Kenntniss der betheiligten Kreise zu bringen. Hervorgehoben wird hierbei, dass die in der Anweisung unter 1—4 aufgezählten

Desinfektionsmittel hinsichtlich der Wirksamkeit im Allgemeinen gleichstehen, so dass, falls im Verlaufe der Epidemie der Vorrath an einem oder dem anderen Mittel zu Ende geht, auf eins der anderen zurückgegriffen werden kann. Auch unterliegt es keinem Bedenken, weitere, nicht besonders genannte Desinfektionsmittel zuzulassen, sofern deren Wirkung nach wissenschaftlicher Feststellung als gleichwerthig zu erachten ist.

7. Um einen vorzeitigen Aufbrauch der Desinfektionsmittel sowie unnöthige Vergeudung derselben zu vermeiden, ist es von Wichtigkeit, die betheiligten Kreise auf die Ausführungen am Schlusse der Anlage IV besonders hinzuweisen.

8. Zur Beruhigung der Bevölkerung, sowie zur Erhöhung des persönlichen Schutzes des Einzelnen gegen die Empfänglichkeit für Cholerainfektion dient die Massenverbreitung einer kurz gefassten und leicht verständlichen Anweisung über das Verhalten zur Zeit einer Choleraepidemie. Ein Entwurf dafür wird zur Zeit im Kaiserlichen Gesundheitsamt ausgearbeitet und demnächst Ew. Hochwohlgeboren mit dem Ersuchen zugehen, denselben in einer den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem lokalen Sprachgebrauche angepassten Form unter die breiten Massen des Volkes zur Vertheilung gelangen zu lassen.

Nach der Ueberzeugung der Reichsverwaltung sowohl als auch nach dem allseitigen Einverständnisse der zu den oben erwähnten Berathungen versammelt gewesenen Fachmänner lässt sich die über Deutschland hereingebrochene Seuche wirksam nur dann bekämpfen, wenn die vereinbarten Grundsätze den bezüglichen Massregeln überall gleichmässig zur Richtschnur dienen und dadurch ein einheitliches, zielbewusstes Vorgehen an allen Orten ermöglicht wird.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die hiernach erforderlichen Veranlassungen gefälligst sofort treffen und uns über das Veranlasste unter Beifügung von je 2 Abdrücken der erlassenen Verfügungen, Bekanntmachungen etc. binnen 14 Tagen berichten.

A. Allgemeine Massnahmen seitens der Behörden.

1. Die Polizeibehörden müssen von jedem Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten (insbesondere von Brechdurchfall) sofort in Kenntniss gesetzt werden. Ausgenommen bleiben Brechdurchfälle von Kindern unter zwei Jahren. Wo bereits eine Verpflichtung zur Anzeige derartiger Erkrankungs- und Todesfälle besteht, soll dieselbe neu eingeschärft werden, wo sie noch nicht oder nur betreffs der Erkrankungsfälle besteht, ist sie einzuführen bezw. auf die Todesfälle auszudehnen Namentlich sind auch die Führer der Flussfahrzeuge zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Fälle zu verpflichten. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen haben die Orts-Polizeibehörden Listen nach (Anlage I) anliegendem Muster fortlaufend zu führen.

Im übrigen wird vorausgesetzt, dass von jedem ersten Cholera-Erkrankungsfall in einer Stadt dem Reichsamt des Innern und von dem weiteren Verlaufe der Epidemie in den einzelnen Ortschaften wöchentlich dem kaiserlichen Gesundheitsamt nach Anleitung des im Jahre 1879 zwischen den deutschen Regierungen vereinbarten hier als Anlage II beigegebenen Formulars Kenntniss gegeben wird. Die Wochenberichte sind so zeitig abzusenden, dass bis Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vorangegangenen Woche bis Sonnabend einschliesslich gemeldeten Erkrankungeu und Todesfälle im Gesundheitsamt eingehen.

Auch ist es nothwendig, dass fortlaufende Nachrichten über den Stand der Epidemie, womöglich täglich, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

2. Die zuständigen Behörden haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob etwa Messen, Märkte und andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, an oder in der Nähe solcher Orte zu verhindern sind, in welchen die Cholera ausgebrochen ist.

3. Schulkinder, welche ausserhalb des Schulortes wohnen, dürfen, so lange in dem letzteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen; desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden. An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, sind die Schulen zu schliessen.

Gleichartige Bestimmungen müssen auch hinsichtlich des Besuchs des Konfirmandenunterrichts erlassen werden.

4. Hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs ist das Zugbegleitungs- und Bahnhofspersonal wegen Ausschliessung offenbar cholerakranker Reisender von der Weiterreise mit Anweisung nach Massgabe der anliegenden Grundsätze (Anlage III) zu versehen.

Auf den der Verbreitung der Epidemie entsprechend auszuwählenden Stationen des Eisenbahnverkehrs ist wegen Fürsorge für krank befundene Passagiere durch Bereitstellung ärztlicher Hülfe und Unterbringung in geeigneten isolirten Räumlichkeiten, wegen Ausrangiren und Desinfiziren der von solchen Passagieren benutzten Waggons das Erforderliche zu veranlassen. Die Landesregierungen haben Anordnung zu treffen, dass an denjenigen Eisenbahnstationen, an welchen geeignete Krankenhäuser sich befinden, der Aufnahme dort abgesetzter Kranken Hindernisse nicht in den Weg gelegt werden. Die schmutzige Wäsche derjenigen Schlafwagen, welche aus Choleraorten kommen oder in solchen Reisende aufgenommen haben, ist auf den Zielstationen zu desinfiziren.

An besonders bedrohten Orten (z. B. an der Grenze gegen verseuchtes Ausland) und bei Transporten, welche ihrer Beschaffenheit oder Herkunft nach (Auswanderertransporte, Transporte aus verseuchten Orten) besonders verdächtig sind, kann es rathsam sein, eingehende ärztliche Besichtigungen der Reisenden und ihres Gepäcks, eventuell auch Desinfektion des letzteren eintreten zu lassen.

5. Die Polizeibehörde eines Ortes wird je nach den Umständen auf solche Personen ein besonderes Augenmerk zu richten haben, welche dort sich aufhalten, nachdem sie kurz zuvor in von der Cholera heimgesuchten Orten gewesen waren. Es kann sich empfehlen, die von solchen Orten mitgebrachten Gebrauchsgegenstände (namentlich gebrauchte Wäsche und Kleidungsstücke) zu desinfiziren und die Zugereisten selbst einer der Inkubationsdauer der Cholera entsprechend bemessenen, ärztlichen Beobachtung zu unterstellen, jedoch in schonender Form und so, dass Belästigungen der Personen thunlichst vermieden werden.

6. Auf die Bevölkerung solcher Flussfahrzeuge, welche zum Frachttransport dienen, sowie auf die Personen, welche Holzflösse transportieren, ist besonders Acht zu geben. Sofern sie aus einem Choleragebiet kommen oder auf der Reise sich einem solchen Gebiet genähert haben, sind sie an den Anlegestellen ärztlicher Besichtigung zu unterwerfen und je nach deren Ergebniss weiter zu behandeln. (Unterbringung etwaiger Kranken, Desinfektion der Effekten etc.)

7. Im übrigen ist eine Beschränkung des Verkehrs mit Post- (Brief- und Packet-) Sendungen sowie des Gepäk- und Güterverkehrs nicht anzurathen.

8. Für Bereitstellung von Krankenräumen (Baracken oder dergl.) in ausreichendem Masse ist bei Zeiten zu sorgen.

Es ist erwünscht, dass namentlich vermögenslose und schlecht untergebrachte Kranke in thunlichst umfassender Weise in Krankenhäusern, womöglich kostenlos, untergebracht und verpflegt werden.

9. Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken und dergl.) nicht zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt zu desinfiziren.

10. Leichen der an Cholera Gestorbenen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, namentlich dann, wenn ein gesonderter Raum für die Aufstellung der Leiche nicht vorhanden ist. Für Einrichtung von Leichenhäusern ist Sorge zu tragen, die Ausstellung der Leiche vor dem Begräbniss zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten.

Die Beerdigung der Cholera-Leichen ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen.

Die Beförderung von Leichen solcher Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen, als dem ordnungsmässigen Beerdigungsorte, ist zu untersagen.

Für Ortschaften, welche einen eigenen Begräbnissplatz nicht besitzen, ist ein solcher erforderlichen Falls einzurichten.

11. In den von Cholera ergriffenen oder bedrohten Ortschaften ist der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowohl betreffs der Beschaffenheit der Waaren als auch der Verkaufsstellen aufs sorgfältigste zu beaufsichtigen.

Es kann nöthig werden, Verkaufsräume wegen Gefahr der Verbreitung

der Krankheit zu schliessen. Den hiervon betroffenen Personen ist soweit irgend thunlich Entschädigung zu gewähren.

12. Für reines Trink- und Gebrauchswasser ist bei Zeiten Sorge zu tragen; als solches ist das Wasser, welches mittels gewöhnlicher Brunnen aus dem Untergrund des Choleraortes geschöpft wird, in der Regel nicht anzusehen und nicht zu benutzen, wenn vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (abessinische Brunnen).

Brunnen mit gesundheitsgefährlichem Wasser sind zu schliessen. Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Haushaltsabfälle, ist zu verhindern. Das Spülen von Gefässen und Wäsche, welche mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe ist strengstens zu untersagen.

13. Für rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu vermeiden. In öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer sollten Schmutzwässer nur eingeleitet werden, nachdem Desinfektionsmittel in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben.

14. Vorhandene Abtrittgruben sind, so lange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren; während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

Eine Desinfektion von Abtritten und Pissoirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährlichen Anlagen dieser Art (Eisenbahn-Stationen, Gasthäuser und dergl.) erforderlich. Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.

15. Die Desinfektionen sind nach Massgabe der anliegenden Anweisung zu bewirken. In grösseren Städten ist auf die Einrichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung heissen Wasserdampfs als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken. Die auf polizeiliche Anordnung erfolgenden Desinfektionen sollten unentgeltlich geschehen.

16. Eine bereits früher vereinbarte und schon mehrfach veröffentlichte Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten ist in eindringlicher Weise zur Kenntniss des Publikums zu bringen.

B. Massnahmen, welche an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten zu treffen sind.

Wo nicht bereits dauernd Gesundheitskommissionen bestehen oder für den Fall drohender Choleragefahr vorgesehen sind, sind solche einzurichten.

Schon vor Ausbruch der Epidemie sind die Zustände des Orts in Bezug auf die im Abschnitt A. Nr. 11 bis 14 erwähnten Punkte einer genauen Untersuchung zu unterziehen und ist auf Beseitigung der vorgefundenen Missstände unter besonderer Berücksichtigung der früher vorzugsweise von Cholera betroffenen Oertlichkeiten hinzuwirken, sowie das sonst Erforderliche in die Wege zu leiten.

Sobald der Ort von Cholera ergriffen wird, sind:

1. Die Cholerakranken, namentlich solche, welche sich in ungünstigen häuslichen Verhältnissen befinden, wenn möglich nach einer Krankenanstalt überzuführen; in den Wohnungen verbleibende Kranke sind zu isoliren. Unter Umständen kann es sich empfehlen, den Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evakuation kann nothwendig werden betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten haben und ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit und dergl.) aufweisen. Zur Unterbringung der Evakuirten eignen sich am besten Gebäude auf frei und höher gelegenen Orten und namentlich an solchen Stellen, welche in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.

2. Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Ort eingehende und umsichtige Nachforschungen anzustellen, wo und wie sich die Kranken infizirt haben, um gegen diesen Punkt die Massregeln in erster Linie zu richten.

3. Die Gesundheits-Kommissionen haben sich beständig durch fortgesetzt Besuche in allen einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniss zu erhalten, den sanitären Zuständen derselben (Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen, Beseitigung der Haushaltungsabfälle und Schmutzwässer, Abtritte u. s. w.) ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Abstellung von Missständen hinzuwirken, namentlich auch gefährlich erscheinende Brunnen schliessen zu lassen.

4. In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, hat die Kommission die erforderlichen Anordnungen wegen Desinfektion der Abgänge sowie der Umgebung des Kranken oder Gestorbenen zu treffen und die Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen. Um der Verheimlichung infizirter Gegenstände vorzubeugen, ist es nöthig, dass eine Entschädigung für vernichtete Gegenstände gewährt werde.

5. Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Cholerakranken, deren Effekten oder Entleerungen in Berührung kommen (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen u. s. w.), sind auf die Befolgung der Desinfektionsvorschriften besonders hinzuweisen.

6. Sollte sich Mangel an ärztlicher Hülfe, Arznei- oder Desinfektionsmitteln fühlbar machen oder zu befürchten sein, so ist bei Zeiten für Abhülfe zu sorgen.

Anlage I.

Liste der Cholerafälle.

1. Ort der Erkrankung	2. Wohnung (Strasse, Hausnummer, Stockwerk)	3. Familienname	4. Geschlecht		5. Alter	6. Stand oder Gewerbe	7. Stelle der Beschäftigung	8. Tag der Erkrankung	9. Tag des Todes	10. Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist)
		des Erkrankten								
			m.	w.						

Muster für die Zählkarte.

Zählkarte.

Ort der Erkrankung: . . . . . .

Wohnung (Strasse, Hausnummer, Stockwerk): . . . . . .

. . . . . .

Des Erkrankten

Familienname: . . . . . .

Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)

Alter: . . . . . .

Stand oder Gewerbe: . . . . . .

Stelle der Beschäftigung: . . . . . .

. . . . . .

Tag der Erkrankung: . . . . . , ...

Tag des Todes: . . . . . .

Bemerkungen

(insbesondere auch ob, wann und woher zugereist)

. . . . . .

. . . . . .

Anlage II.

Wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamte einzusendende Nachweisung

über den Stand der Cholera in . . . . . am . . ten . . . . . 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom . . . ten	Neu erkrankt sind	Erkrankt von ausserhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom . . . . . bis . . . . . einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach ausserhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Anlage III.

Grundsätze für das Verhalten des Eisenbahnpersonals bei choleraverdächtigen Erkrankungen.

1. Choleraverdächtig ist Jeder, welcher in Cholerazeiten an Erbrechen und Durchfall leidet. Es giebt aber auch schwere Cholerafälle, welche einen tödtlichen Ausgang nehmen, ohne dass es zum Erbrechen und Durchfall gekommen ist. Solche Fälle sind an der grossen Schwäche und Mattigkeit, die oft ganz schnell die Betreffenden überfällt, zu erkennen.

2. Von jeder choleraverdächtigen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, hat der Schaffner dem Zugführer sofort Meldung zu machen.

3. Der Zugführer hat den Erkrankten der nächsten Eisenbahnstation, welche mit den erforderlichen Krankentransportmitteln versehen ist, und eine geeignete Krankenunterkunft bietet*) zu übergeben. Diese Station ist, wenn thunlich, vorher telegraphisch zu benachrichtigen.

4. Auf der Fahrt bis zu der Uebergabestation ist der Erkrankte thunlichst, eventuell mit seinen Angehörigen zu isoliren. Die übrigen Mitreisenden, soweit sie vom Ansteckungsstoff frei geblieben, sind in einem anderen Wagen bezw. Wagenabtheil unterzubringen.

5. Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung desselben zu erstrecken und ist Sache desjenigen Schaffners, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht.

6. Der Zugführer ist mit einem etwa 30 ccm eines Gemisches von gleichen Theilen einfacher Opiumtinktur und Aether oder ähnlicher Arzneien enthaltenden Tropffläschchen zu versehen, woraus Erkrankten 20—30 Tropfen, am besten auf Zucker, verabreicht werden können.

7. Das Zugpersonal hat sich mit den über die Desinfektion erlassenen Vorschriften — Anlage IV. der Massnahmen — genau bekannt zu machen und dieselben zur eigenen Sicherung an sich selbst sorgfältig auszuführen.

Anlage IV.

Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.*)

I. Als Desinfektionsmittel *werden empfohlen:*

1. Kalkmilch.

---

*) Dem Zugführer sind die entsprechend ausgerüsteten Stationen seiner Strecken zu bezeichnen.

*) Die Desinfektions-Anweisung stimmt im Allgemeinen mit der unter

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $^3/_4$ l in das zum Mischen bestimmte Gefäss gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefässe aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefässen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht, oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, dass 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Lösung von Kaliseife (sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife). 3 Theile Seife werden in 100 Theilen heissen Wassers gelöst (z. B. $^1/_2$ kg Seife in 17 l Wasser).

4. Lösung von Karbolsäure.

Die rohe Karbolsäure löst sich nur unvollkommen und ist desswegen ungeeignet. Zur Verwendung kommt die sog. „100proz. Karbolsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heissen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sogenannte „100proz. Karbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C. eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $^1/_{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6. Siedehitze.

Die zu desinfizirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muss während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfektionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter 4 vorgesehenen 100proz. Karbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1 bis 3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäss in grösseren Mengen zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel vu verwenden sein.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1. Die flüssigen Abgänge der Cholerakranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefässen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I., Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muss mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I., Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Esslöffel voll in Pulverform auf $^1/_2$ l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

---

dem 28. Juli c. erlassenen (s. Extra-Beilage zu Nr. 15, S. 107) überein; da aber mehrere Aenderungen bezw. Zusätze des Textes vorgenommen sind, ist dieselbe in der jetzt massgebenden Fassung nochmals vollständig zum Abdruck gebracht. Die Aenderungen und Zusätze des Textes sind in Kursivschrift gedruckt,

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinfiziren, jedoch genügen geringere Mengen von Kalkmilch oder Chlorkalk.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit infizirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalklösung (I., Nr. 2) oder mit Karbolsäurelösung (I., Nr. 4) desinfizirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäss mit Desinfektionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfektionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I., Nr. 3) oder Karbolsäure (I., Nr. 4).

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in der ersteren mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinfizirt werden. Aber auch in diesem Falle muss sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I., Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schliessenden Gefässen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jedem Fall muss derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II., Nr. 2 angegebenen Weise desinfiziren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I., 5) zu desinfiziren.

Gegenstände aus Leder sind mit Karbolsäurelösung (I., 4) oder Chlorkalklösung (I., 2) abzureiben.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure- oder Kaliseifenlösung (I., 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fussboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fussboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I., 1) desinfizirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6. Die Wände der Krankenräume, sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (I., 1) getüncht.

Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7. Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden *am einfachsten* durch reichliches Uebergiessen mit Kalkmilch (I., 1) desinfizirt.

8. *Soweit Abtritte im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A. Nr. 14 der „Massnahmen") zu desinfiziren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung 1 l Kalkmilch (I., 1) oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in entsprechender Menge zu giessen.* Tonnen, Kübel und dergl., welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I., 1) oder *einem anderen gleichwerthigen Mittel* aussen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschung mit Kaliseifenlösung (I., 3) gereinigt.

9. Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten, in Ermangelung eines Dampfapparates, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfektionsmitteln eintreten sollte), sind die zu desinfizirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang ausser Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10. Gegenstände von geringem Werthe, namentlich Bettstroh sind zu verbrennen.

Die Desinfektion ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen oder wo sonst

eine Infektion zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der grössten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist aber von einer Vergeudung von Desinfektionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfektionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfektionsmittel, verleitet aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfektion.

Anlage V.

Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

Dieselbe stimmt fast wörtlich mit der unter dem 28. Juli c. erlassenen (s. Extra-Beilage zu Nr. 15, S. 105 dieser Zeitschrift) überein und ist ein nochmaliger Abdruck daher nicht erforderlich. Dagegen sind nachstehend abgedruckt die im kaiserlichen Gesundheitsamte neu ausgearbeiteten

Gemeinverständliche Zusammenstellung von Schutzmassregeln gegen die Cholera.

I. Sei besonnen in der Gefahr; hüte Dich vor übergrosser Aengstlichkeit, denn sie trübt Dir das klare Urtheil! Nur der klar denkende Mensch kann die gefahrverhütenden Mittel richtig anwenden.

Halte auf Sauberkeit an Dir und um Dich! Besonnenheit, Mässigkeit, peinliche Sauberkeit gewähren den besten Schutz vor Erkrankung.

Halte fest an Deiner gewohnten, geregelten Lebensweise, gehe Festlichkeiten und Menschenansammlungen aus dem Wege!

Vermeide Arzneien, so lange Du gesund bist!

Besuche Kranke nur dann, wenn Deine Pflicht Dich ruft!

Vermeide Verkehr und nähere Berührung mit Personen, welche aus Choleraorten kommen!

Verlasse nicht, um der Krankheit zu entgehen, Deinen Wohnort; bedenke, dass Du auf der Reise und an fremdem Orte unter veränderten Lebensverhältnissen mehr gefährdet sein kannst, als zu Hause bei vorsichtiger, gleichbleibender Lebensweise.

II. Andere Gegenstände, als Nahrungs- oder Genussmittel bringe nicht an oder in den Mund (z. B. nicht die Finger beim Umblättern, Federhalter, Bleifeder und dergl.)!

Trinke möglichst wenig Wasser und nur solches, welches als unverdächtig Dir bekannt ist!

Unverdächtig ist in der Regel reines Quellwasser, Wasser aus tiefen Röhrenbrunnen, solches aus geschlossenen Leitungen, welches — wenn offenen Gewässern entnommen — einer wirksamen Filtration unterzogen ist. (Kleine Hausfilter sind, wenn nicht häufig gewechselt oder gereinigt, eher schädlich als nützlich.)

Wasser aus Flüssen, Gräben Teichen, flachen offenen oder mit undichten Decken versehenen Brunnen, ferner aus Brunnen, welche sich in der Nähe von Schmutz- oder Düngerstätten befinden, ist in Cholerazeiten verdächtig. Jedes Waschen und Spülen sowie Ausgiessen von Schmutzwasser in der Nähe von Brunnen kann gesundheitsgefährlich werden.

Verdächtiges Wasser darf beim Herrschen oder Nahen der Krankheit nur nach minutenlangem Kochen zum Genuss, zum Waschen des Gesichts, zum Reinigen des Mundes, zum Spülen der Ess- und Trinkgeschirre und dergl. verwendet werden. Durch Kochen werden die Krankheitskeime zerstört; jedoch können sich bei längerem Stehen frische Keime wieder festsetzen.

Um gekochtes Wasser schmackhaft zu machen, setze einem Glase ($^1/_4$ l) eine Messerspitze Weinsteinsäure oder 2 Tropfen reiner Salzsäure zu.

Bewahre Wasser in sauberen Gefässen auf!

Thee, Kaffee und Kakao sind erlaubte Getränke, auch gutes Bier und reiner Wein.

Hüte Dich vor Eis und sehr kalten Getränken!

Dein Bier sei klar und frisch, weder sauer, noch schal; lass es Dir nur in solchen Gläsern geben, welche mit unverdächtigem (nöthigenfalls gekochtem) Wasser gespült sind.

Bittere Schnäpse enthalten häufig Aloë, wirken daher abführend und sind bedenklich.

Mineralwässer sind unbedenklich, wenn sie natürlichen Quellen entstammen oder mit destillirtem Wasser bereitet sind.

Vermeide den Genuss von ungekochter Milch!

An Butter und an frischem Käse kann der Krankheitskeim haften, wenn sie in der Nähe cholerakranker Personen zubereitet oder aufbewahrt wurden.

Iss Obst und Gemüse, auch Gurken und dergl., nur in gekochtem Zustand, geniesse überhaupt nichts ungekocht oder ungebraten, was von fremden, Dir nicht als zuverlässig rein bekannten Händen angefasst worden ist!

Hole Lebensmittel nur aus zuverlässig reinlichen Verkaufsstellen! Meide solche, welche sich in Cholerahäusern befinden!

Vermeide alles Uebermass im Genuss von Speisen und Getränken! Besonders vorsichtig sei, wenn Du zu Durchfall neigst!

Iss und trink als Gesunder nichts in einem Krankenzimmer! Bedenke, dass dort Fliegen und ähnliche Insekten den Krankheitskeim aus der Nähe des Kranken auf Deine Speisen übertragen können. Auch die Zigarre kann Dir im Hause des Kranken den Ansteckungsstoff zuführen.

III. Halte den Kopf kühl, den Leib warm, die Füsse trocken!

Wohne und schlafe in reiner Luft! Räucherungen schützen nicht vor Ansteckung!

Wasche oft am Tage Deine Hände mit Wasser, Seife und Bürste, insbesondere ehe Du Esswaaren berührst! Hast Du beschmutzte oder verdächtige Gegenstände angefasst, so reinige Deine Hände zuvörderst sorgfältig mit einer Lösung von 55 g (etwa 4 Esslöffel) wasserklarer, verflüssigter Karbolsäure in einem Liter Wasser (fünfprozentige Karbolsäurelösung) und wasche sie dann mit Seife und reinem Wasser nach!

In Choleragegenden bade Dich nicht in Flüssen oder Teichen!

Benutze einen öffentlichen Abtritt nur im Nothfall. Die Sitzbretter von Abtritten, welche fremden Personen zugänglich sind, sollten täglich mit Seifenwasser gescheuert werden. Nimm hierzu 1 Pfund Schmierseife auf einen Eimer heisses Wasser. Ist Dein Abtritt von krankheitsverdächtigen Personen benutzt, so spüle die Wand des Trichters mit frisch bereiteter*) Kalkmilch ab (1 Theil Aetzkalk auf 4 Theile Wasser)!

IV. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken. Er haftet an beschmutzten Wäsche- und Kleidungsstücken und kann durch alles, was mit solchen Gegenständen oder Ausleerungen, wenn auch nur mittelbar und in nicht augenfälliger Weise, in Berührung gekommen ist, verschleppt werden.

Entleerungen von Cholerakranken oder choleraverdächtigen Kranken und damit beschmutzte Fussböden u. s. w. mache durch reichliche, mindestens einstündige Anwendung von Kalkmilch oder Chlorkalklösung (20 g Chlorkalk auf 1 l kaltes Wasser) oder andere bewährte Desinfektionsmittel unschädlich. Wäsche, Kleider, Bettzeug, Decken und dergl. auch solche, die Dir von auswärts aus Choleraorten zugehen, schicke festumwickelt und geschnürt in eine öffentliche Desinfektionsanstalt! Ist eine solche nicht erreichbar, so weiche die Sachen 24 Stunden lang in Seifenwasser (1 Pfund Schmierseife auf einen Eimer heisses Wasser) ein und koche sie dann gründlich aus!

Sonst beschmutzte Gegenstände reinige gründlich mit solchem Seifenwasser, mit Kalkmilch oder Karbolsäurelösung! Ist auch dies nach Beschaffenheit der Gegenstände nicht ausführbar, so stelle dieselben mindestens sechs Tage lang an einem luftigen trockenen Orte ausser Gebrauch. Gründliches Austrocknen ist der Entwickelung der Krankheitskeime ungünstig.

V. Ist Deine Verdauungsthätigkeit gestört, tritt Durchfall, namentlich mit Erbrechen oder heftiger Uebelkeit auf,

*) Kalkmilch verliert durch Stehen an der Luft ihre Wirksamkeit.

so wende Dich alsbald an einen Arzt. Bis derselbe kommt, geniesse ein warmes Getränk, lege eine wollene Leibbinde um, bleibe in Deinem Zimmer, bei heftigen Beschwerden suche das Bett auf! Zur Linderung kannst Du eine Tasse Thee mit Kognak oder Rum geniessen. Deine Nahrung sei einstweilen eine schleimige Suppe, auch Zwieback oder altbackenes Weissbrot ohne Butter.

Hast Du bewährte (nach ärztlicher Vorschrift verfertigte) Choleratropfen vorräthig, so nimm davon 20—30 Tropfen auf Zucker!

Bleibe besonnen, auch wenn Du erkrankt bist, Furchtsamkeit und Feigheit wirken nachtheilig auf Körper und Geist!

Behördliche Schutzmassregeln gegen die Cholera. Runderlass der Minister des Innern (gez.: Graf Eulenburg) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 8. September 1892. — M. d. J. II Nr. 11241 und M. d. g. A. M Nr. 10337 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Das Bestreben, ihren Verwaltungsbezirk gegen die von Hamburg drohende Gefahr der Cholera zu schützen, hat zahlreiche Orts-, Kreis- und Landespolizeibehörden zu sehr verschiedenem Vorgehen in Betreff der Behandlung der aus dem verseuchten Gebiet eintreffenden Personen und Gegenstände und damit zu Unzuträglichkeiten geführt, die nicht weiter zugelassen werden dürfen. Vielmehr bedürfen die bezüglichen Massnahmen bei der Gleichmässigkeit der Gefahr für alle Landestheile der einheitlichen Regelung. Wir bestimmen hiermit, dass dieselbe den nachstehenden Grundsätzen entsprechend zu erfolgen hat:

1. Alle aus dem hamburgischen Staatsgebiet kommenden Personen haben sich während der nächsten sechs Tage nach dem Verlassen desselben an jedem Ort, an welchem sie anlangen, spätestens zwölf Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie das vorgenannte Gebiet verlassen haben, auszuweisen. Wo eine solche Meldepflicht noch nicht besteht, ist sie sofort unter Androhung angemessener Strafe gegen Zuwiderhandlungen einzuführen. Die erlassenen Verordnungen sind in kurzen Zwischenräumen wiederholt zu veröffentlichen, insbesondere durch Anschlag auf den Bahnhöfen bekannt zu machen, einzuschärfen und streng zu handhaben.

Die gemeldeten Personen sind bis nach Verlauf von sechs Tagen nach dem Verlassen des hamburgischen Gebiets mit thunlichst geringer Belästigung hinsichtlich ihres Gesundheitszustands polizeilich zu beobachten und, falls sich dabei der Verdacht der Erkrankung an Cholera ergiebt, ärztlicher Untersuchung zu unterziehen; die letztere ist erforderlichenfalls zu wiederholen. Mit cholerakrank Befundenen und ihrer Habe ist den sanitätspolizeilichen Bestimmungen entsprechend zu verfahren.

Derselben Behandlung unterliegen alle Personen, welche aus einem andern Ort eintreffen, an welchem nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im „Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger“ Cholera epidemisch herrscht.

2. Quarantänen werden grundsätzlich nur für den Seeschifffahrtsverkehr durch die Zentralbehörden geschaffen. Ausnahmsweise können dieselben nach Zustimmung der letzteren von der Landes-Polizeibehörde für Flussfahrzeuge auf Flüssen dann eingerichtet werden, wenn die gefährliche Infektion des Flusses mit Cholerakeimen zu befürchten steht. Die Zurückhaltung der Personen in der Quarantäne soll so lange dauern, bis sechs Tage seit dem Verlassen der verseuchten Gegend oder seit dem Ablauf des letzten auf dem Fahrzeug vorgekommenen Cholera-Erkrankungsfalls vergangen sind.

Eine Landquarantäne ist in der Regel unzulässig, weil sie für die in ihr festgehaltenen Personen gefährlich, den Verkehr in hohem Grade störend und fast stets wirkungslos ist. Nur in sehr seltenen Ausnahmen, in denen die Sicherheit besteht, dass die gesunden Personen von den kranken und diese beiderlei Personen von den nur möglicherweise mit dem Krankheitskeime behafteten völlig getrennt zu halten sind und die Wirksamkeit der Quarantäne wegen besonderer Verhältnisse des zu schützenden Ortes sich erwarten lässt, darf diese Massregel von der Ortsbehörde nach Zustimmung der Landes-Polizeibehörde angeordnet werden. Unter keinen Umständen dürfen Reisende zum Zweck der Quarantäne auf Bahnhöfen zurückgehalten werden; es müssen vielmehr die erforderlichen Räume anderweitig, getrennt vom Bahnhof, bereit gestellt werden.

3. Die gänzliche Absperrung eines Ortes gegen Personen aus einer verseuchten Gegend ist im Allgemeinen unstatthaft und kann nur von der Landespolizeibehörde höchstens da gestattet werden, wo wegen der besonderen Verhältnisse des abzusperrenden Ortes ein wirksamer Schutz gegen die Cholera durch diese Massnahme ermöglicht wird und die letztere daher gerechtfertigt erscheint, z. B. ausnahmsweise die Absperrung einer Insel, eines Badeortes, eines abgelegenen Gebirgsortes.

4. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem hamburgischen Staatsgebiet ist sofort durch Landespolizeiverordnung zu verbieten. Ausgeschlossen von dem Verbot bleiben Wäsche und Kleider von Reisenden. Hinsichtlich der vorbezeichneten Gegenstände, welche von uns aus dem hamburgischen Staatsgebiet kommenden Personen mitgeführt werden oder etwa trotz des erlassenen Verbots in Post- oder anderen Sendungen eintreffen, gelten die durch meine, des unterzeichneten Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, Verfügung vom 25. Juli d. J. — M. Nr. 6605 — erlassenen Vorschriften. Alle verbotswidrig eingeführten Gegenstände sind zu desinfiziren oder, falls sie werthlos sind, in unschädlicher Weise zu vernichten.

Auf andere, als die vorbezeichneten Gegenstände ist das Ein- und Durchfuhrverbot nicht auszudehnen. Bereits erlassene Polizeiverordnungen, durch welche solches geschehen ist, sind, soweit sie sich auf andere Gegenstände erstrecken, ausser Kraft zu setzen.

Auf Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch das hamburgische Staatsgebiet hindurch, nicht aber aus demselben ausgeführt werden, hat sich das Ein- und Durchfuhrverbot nicht zu erstrecken.

Das gleiche Ein- und Durchfuhrverbot ist gegenüber andern Orten oder Gegenden zu erlassen, an denen nach der unter 1 Abs. 3 bezeichneten Veröffentlichung Cholera epidemisch herrscht.

Durch Landes-Polizeiverordnung ist sicherzustellen, dass jede aus dem hamburgischen Staatsgebiet oder von einem andern als verseucht bekannt gewordenen Ort eintreffende Post- oder andere Packetsendung von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde gemeldet und dass von der letztern bei der Oeffnung festgestellt wird, ob die Sendung Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, enthält. Ist letzteres der Fall, so werden die betreffenden Gegenstände desinfizirt, bevor sie zum weiteren Verkehr zugelassen werden.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die hiernach erforderlichen Veranlassungen gefälligst sofort zu treffen und uns binnen acht Tagen über das Veranlasste unter Beifügung von je zwei Druckexemplaren der erlassenen Polizeiverordnungen und sonstigen Veröffentlichungen zu berichten.

Verhaltungsmassregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen betr. Runderlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten (gez. im Auftr.: Fleck) vom 1. September 1892 an sämmtliche Eisenbahn-Direktionen.

In der Anlage erhält die Königliche Eisenbahn-Direktion Verhaltungsmassregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt mit dem Auftrage, dieselben sofort allen Fahrbeamten der Züge, welche der Personenbeförderung dienen, sowie sämmtlichen Stationen zur genauesten Beachtung einen Abdruck zustellen zu lassen. Diese Verhaltungsmassregeln entsprechen im Wesentlichen dem schon jetzt auf den diesseitigen Bahnen angeordneten Verfahren und werden nunmehr allgemein und gleichmässig auf allen deutschen Bahnen in Geltung treten. Die zu 3 der Verhaltungsmassregeln bezeichneten Krankenübergabestationen werden den Königlichen Eisenbahn-Direktionen durch die Herren Ober-Präsidenten namhaft gemacht werden, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Den zuständigen Sanitätsbehörden für die ausserhalb Preussens gelegenen Eisenbahnstrecken ist sofort eine Abschrift dieses Erlasses und der Anlage desselben mit dem Ersuchen um eine gleichmässige Mittheilung zu übersenden.

Verhaltungsmassregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt.

1. Der Inhalt stimmt wörtlich mit Nr. 1 der vorstehend abgedruckten Anlage III (s. S. 125) überein.

2. Desgleichen.

3. Der Zugführer hat den Erkrankten der nächsten Eisenbahnstation, welche mit den erforderlichen Krankentransportmitteln versehen ist, und eine genügende Krankenunterkunft bietet, zu übergeben; berührt der Zug vor Ankunft auf dieser Station eine Zwischenstation, so hat der Zugführer sofort beim Eintreffen auf der letzteren dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen, damit dieser die telegraphische Meldung an die Uebergabestation ungesäumt bewirke. Die Stationen, auf welchen eine Uebergabe Erkrankter erfolgen kann, werden dem Zugführer bezeichnet.

Will der Erkrankte auf einer früheren Station den Zug verlassen, gleichviel ob diese das Ziel seiner Reise ist oder ob er hier seine Reise zu unterbrechen beabsichtigt, so ist, falls dortselbst eine Polizeiwache besteht, dieser die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verlassens des Zuges lediglich zu überlassen, andernfalls ist der Erkrankte — so lange nicht eine gegentheilige Verfügung der Polizeibehörde vorliegt — am Verlassen des Zuges nicht zu hindern; der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verlässt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe auf dem Bahnhofe bleiben will, (wo er möglichst zu isoliren ist), Namen, Wohnort und Absteigequartier des Erkrankten feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mittheilen kann.

4. Sobald eine Choleraerkrankung eintritt oder der Verdacht einer solchen vorliegt, sind sämmtliche Mitreisende, ausgenommen Angehörige des Erkrankten, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben wollen, aus dem Wagenabtheil, in welchem sich der Erkrankte befindet und wenn mehrere Wagenabtheile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämmtlichen Abtheilen zu entfernen und in einem anderen Abtheil und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden unterzubringen.

5. Der Inhalt stimmt wörtlich mit Nr. 5 der vorstehend abgedruckten Anlage III (s. S. 125) überein.

6. Desgleichen.

7. Die Zugbeamten haben sich mit den über die Desinfektion erlassenen Vorschriften genau bekannt zu machen, damit sie sich, wenn sie oder ihre Kleider mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, vor Ansteckung schützen können; auch sind Reisende, welche mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, auf die Nothwendigkeit der Desinfektion aufmerksam zu machen. Die Desinfektionsvorschriften sind den Stationen in einer besonderen Anweisung mitgetheilt; die Angaben über die Desinfektion von Händen und sonstigen Körpertheilen, Wäsche und Kleidungsstücken finden sich unter II Nr. 2 und 3 der Anweisung. Die Desinfektion ist der Regel nach auf der nächsten Station zu bewirken; damit sie jedoch auch während der Fahrt bei Zügen, welche längere Strecken ohne Aufenthalt durchfahren, erfolgen kann, werden die Zugführer solcher Züge mit einem entsprechenden Vorrath von Chlorkalk und Kaliseife ausgerüstet.

Bakteriologische Untersuchung der ersten Erkrankungen an Cholera. Versendung von Untersuchungsobjekten und Cholerakulturen. Runderlass des Ministers der geistlichen u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: im Auftr.: Schönfeld) von 25. August 1892 — M. Nr. 8011 U. I. — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

In den in Folge meiner Verfügung vom 27. Juli d. J. — M. 6610 — eingegangenen Uebersichten über die zu bakteriologischen Untersuchungen auf Cholera in Aussicht genommenen medizinischen Sachverständigen findet sich eine grosse Anzahl von Personen aufgeführt, welche nur mit der Mikroskopie, nicht aber mit dem Plattenkulturverfahren vertraut sind, oder welche nicht die zu den Kulturen erforderlichen Mittel und Geräthschaften, theilweise nicht einmal ein geeignetes Mikroskop oder eine zweckdienliche Räumlichkeit zur gefahrlosen Anstellung der Untersuchungen besitzen, theilweise auch nur unter gewissen anspruchsvollen Bedingungen bereit oder nicht Aerzte sind. Bei diesen Personen ist im Allgemeinen die nur durch fortdauernde Uebung zu erhaltende nothwendige technische Sicherheit weder im Umgange mit den gefährlichen Untersuchungsobjekten, noch in der Anstellung der Untersuchungen und der Beurtheilung ihrer Ergebnisse anzunehmen, dieselben können somit als zuverlässig, geeignet und bereit im Sinne der oben bezeichneten Verfügung nicht gelten, und es ist von ihrer Heranziehung zu den gedachten Feststellungen abzusehen.

Insofern es hiernach in dem gedachten Verwaltungsbezirk an einem Sachverständigen fehlen sollte, so ersuche ich Ew. Wohlgeboren ergebenst, gegebenen Falls den Direktor des am schnellsten erreichbaren unter den hygienischen Universitäts-Instituten, welche in Berlin, Breslau, Göttingen, Greiswald, Halle a./S., Kiel, Königsberg i. Pr. und Marburg bestehen, oder den Direktor des hiesigen Universitäts-Instituts für Infektionskrankheiten wegen der Vornahme der bakteriologischen Untersuchungen anzugehen oder, falls letztere auf diesem Wege nicht herbeizuführen sein sollten, bei mir wegen Benennung eines Sachverständigen telegraphisch vorstellig zu werden.

Wenn es sich auch vorzugsweise empfiehlt, die Einleitung der Untersuchungen durch den mit der Feststellung beauftragten Sachverständigen selbst am Orte des Vorkommens des Krankheitsfalles vornehmen zu lassen, so steht doch in den Fällen, in denen dies nur mit grösserem Zeitverlust oder mit Schwierigkeiten ausführbar erscheint, nichts dem entgegen, dass die Untersuchungsobjekte von dem betreffenden Kreisphysikus oder einem andern von Ew. Wohlgeboren hiermit besonders zu vertrauenden Arzte in Behältern, welche gegen Zerbrechen, sonstiges Undichtwerden oder unbefugtes Oeffnen vollständig gesichert sind, verpackt und durch die Post an die mit der Untersuchung beauftragten Sachverständigen verschickt werden. Dagegen ist die Versendung derartiger von anderen an andere Personen, wie etwa selbst eines wissenschaftlichen Interesses wegen, unzulässig, da ein Transport von Cholerakeimen so vollständig als nur irgend möglich vermieden werden muss und nur dann statthaft erscheint, wenn durch diejenigen Personen, zwischen denen er erfolgt, jede Gefahr dabei ausgeschlossen wird und die Feststellung der Natur der Untersuchungsgegenstände nothwendig und ohne den Transport nicht angängig ist. Insbesondere ist auch eine Versendung von Cholerakulturen zu blossen Studienzwecken an Aerzte, welche nicht an medizinischen oder hygienischen Universitäts-Instituten angestellt sind, oder an Privat-Laboratorien, Apotheker oder andere Nichtärzte durchaus unstatthaft. Ew. Wohlgeboren ersuche ich ergebenst, für den Erlass eines entsprechenden Verbotes gefälligst Sorge zu tragen und mir über das Veranlasste binnen 14 Tagen zu berichten.

Anweisung über das Verhalten zur Zeit einer Choleraepidemie, sowie Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) und des Innern (gez. in Vertr.: Braunbehrens) vom 8. September 1892 — M. d. g. A. M. Nr. 10227 und M. d. I. II. Nr. 11236 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

In unserer Rundverfügung vom 1. September d. J. (M. d. I. II. Nr. 11005, M. d. g. A. M. Nr. 8310), betreffend Massnahmen gegen die Cholera, ist unter Ziffer 8 die Ausarbeitung des Entwurfs einer kurz gefassten und leicht verständlichen Anweisung über das Verhalten zur Zeit einer Cholera-Epidemie in Aussicht gestellt worden. Nachdem diese Ausarbeitung in der Form eines, „Schutzmassregeln gegen die Cholera“ betitelten, Flugblattes seitens des Reichsgesundheitsamts erfolgt ist, übersenden wir Ew. Hochwohlgeboren Abschrift desselben mit dem ergebensten Ersuchen, den Inhalt des Flugblattes gefälligst sofort in einer den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem lokalen Sprachgebrauch angepassten Form der Bevölkerung in weitestem Umfange zur Kenntniss zu bringen. Wir bemerken hierbei, dass diese Druckschrift zum Preise von 5 Pf. (100 Exemplare zu 3 Mark, 1000 Exemplare zu 25 Mark) von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer hier, Monbijou-Platz 3, bezogen werden kann*).

Ferner ist sowohl im Kaiserlichen Gesundheitsamte, als auch im Kaiserlich Preussischen Institute für Infektionskrankheiten hierselbst die Wahrnehmung gemacht worden, dass bei der Entnahme und Verpackung der eingesandten choleraverdächtigen Untersuchungsobjekte (Bestandtheile von Stuhlgängen und Choleraleichen) nicht immer in zweckmässiger Weise und mit ausreichender Vorsicht vorgegangen wird. Die eingegangenen Proben waren zum Theil für eine Untersuchung überhaupt nicht geeignet oder liessen eine zuverlässige Feststellung des Charakters der Krankheit nicht mehr erfassen, zum Theil gaben sie zu der Befürchtung Anlass, dass in Folge der mangelhaften Verpackung eine Weiterverbreitung des Infektionsstoffes nicht ausgeschlossen sei. Im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist desshalb der Entwurf einer Anweisung ausgearbeitet worden, durch welche dem erwähnten Missstande abgeholfen werden soll.

---

*) Siehe vorher S. 128.

Unter Beifügung auch einer Abschrift dieses Entwurfs ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst die Medizinal-Beamten und Polizei-Behörden mit entsprechenden Verhaltungsmassregeln versehen, eventuell auch den praktischen Aerzten Kenntniss von der Anlage zu geben.

Einem gefälligen Berichte über die hiernach erlassenen Massnahmen sehen wir binnen 10 Tagen ergebenst entgegen.

Anweisung.

1. Die zur Untersuchung bestimmten Ausleerungen sind womöglich in ganz frischem Zustande abzusenden. Je länger sie bei Zimmertemperatur stehen, um so ungeeigneter werden sie für die Untersuchung, ebenso wirken nachtheilig irgend welche Zusätze (auch Wasser).

2. Von Leichentheilen kommen nur Abschnitte des mit verdächtigem Inhalt angefüllten Dünndarms in Betracht. Vorkommenden Falls ist die betreffende Sektion so bald als möglich vorzunehmen. Vom Dünndarm sind womöglich 3 doppelt unterbundene, 15 cm. lange Stücke herauszunehmen, und zwar aus dem mittleren Theil des Ileum, etwa 2 m. und dicht oberhalb der Ileocoecalklappe. Besonders werthvoll ist das letztbezeichnete Stück; es sollte niemals bei der Sendung fehlen.

3. Die unter 1 und 2 erwähnten Gegenstände werden, und zwar Entleerungen und auch Leichentheile von jedem Erkrankten beziehungsweise Gestorbenen getrennt, in passende **trockene** Gefässe gebracht. Blechgefässe, durch Loth verschlossen, sind zweckmässig, werden jedoch nur in seltenen Fällen zu beschaffen sein, so dass meist Glasgefässe in Betracht kommen. Dieselben müssen genügend stark in den Wandungen und sicher verschliessbar sein. Dünne bauchige Einmachegläser, deren Rand einen festen Verschluss nicht zulässt, sind zu verwerfen. Am Besten sind die sogenannten Pulvergläser der Apotheken mit weitem Hals und eingeschliffenen Glasstöpsel. Andere Gläser müssen einen glatten cylindrischen Hals haben, der durch einen reinen, gut passenden Korkstöpsel (in der Apotheke zu haben) fest verschlossen wird. Für dünnflüssige Entleerungen können auch Arzneiflaschen benutzt werden. Alle Verschlüsse sind durch übergebundene feuchte Blase oder Pergamentpapier zu sichern. Siegellacküberzüge sind nur im Nothfall zu verwenden. Nach Füllung und Verschluss sind die Gefässe mit einem fest aufzuklebenden oder sicher anzubindenden Zettel zu versehen, der genaue Angabe über den Inhalt unter Bezeichnung der Person, von welcher er stammt, und der Zeit der Entnahme (Tag und Stunde) enthält.

4. Die Gefässe sind unter Benutzung von Papier, Heu, Stroh, Häcksel oder anderem elastischen Material in einem kleinen Kistchen derart zu verpacken, dass sie darin beim Transport sicher und fest liegen, und falls mehrere Gefässe zusammen verpackt werden, nicht aneinander stossen.

Am besten bleiben die Objekte erhalten, wenn sie in Eis verpackt (natürlich in wasserdichten Behältern) zur Versendung kommen.

Alte zerbrechliche Zigarrenkisten sind ungeeignet. Das Kistchen wird mit deutlicher Adresse und mit der Bezeichnung „durch Eilboten zu bestellen“ versehen.

5. Die Sendung ist, wenn thunlich, zur Beförderung in der Nacht aufzugeben, damit die Tageswärme auf den Inhalt nicht einwirkt.

Inanspruchnahme der Königlichen Sanitätsämter der Generalkommandos seitens der Civilbehörden behufs Vornahme bakteriologischer Untersuchungen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: Bartsch) vom 6. September 1892 — M. Nr. 10164 — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Der Herr Kriegsminister hat die Königlichen Generalkommandos ersucht, die Königlichen Sanitätsämter mit Anweisung dahin zu versehen, dass die zur Feststellung der asiatischen Cholera nothwendigen bakteriologischen Untersuchungen auch auf Antrag der Civilbehörden in den chemisch-hygienischen Laboratorien der Sanitätsämter vorzunehmen sind. Auch werden auf Antrag der Civilbehörden wenn möglich die Sanitätsoffiziere, die mit den einschlägigen bakteriologischen Untersuchungen vertraut sind, zur Ausführung derselben an bedrohte Orte zu kommandiren sein. In jedem Armeekorps befindet sich wenigstens ein bakteriologisch gebildeter Sanitätsoffizier, der zur Vornahme bakteriologischer Untersuchungen auf einige Zeit zur Verfügung gestellt werden könnte.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 19. **1. Oktober.** 1892.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe. Rundschreiben des Reichskanzlers (gez.: Graf v. Caprivi) vom 11. September 1892 an die betheiligten Bundesregierungen.

Nach sachverständigem Gutachten muss ich annehmen, dass die von Hamburg-Altona ausgehenden Wasserstrassen die gefährlichsten Wege für die Weiterverbreitung der Cholera sind. Sowohl die Seuchenfälle in den Ortschaften an der Unterelbe als auch die an der Oberelbe und an den mit ihr in Verbindung stehenden Fluss- und Kanalwegen vorgekommenen Erkrankungen deuten darauf hin. Vor Allem die letzteren Erkrankungsfälle haben in zweifacher Beziehung lebhafte Besorgniss wachgerufen. Auf der einen Seite sind sie geeignet, die Seuche in die kleinen Ortschaften des platten Landes zu verschleppen, in welchen ein wirksames und rasches Eingreifen der Sanitätspolizei erschwert ist; dies führt zu einer Gefährdung der ländlichen Bevölkerung in weiten Landstrichen. Auf der anderen Seite und vor Allem aber ist zu bedenken, dass jene Schifffahrtswege mehr oder weniger alle nach und durch Berlin führen. Sollte durch Krankheitsfälle, die unter der schifffahrttreibenden Bevölkerung während ihrer Fahrt sich ereignen, eine bedenkliche Verunreinigung der mit Berlin in Verbindung stehenden und zum Theil der Berliner Bevölkerung ihr Trinkwasser liefernden Wasserflächen herbeigeführt werden, so würde die Gefahr einer Verseuchung der Stadt Berlin und bei deren Verkehrsverhältniss die Gefahr einer weiteren Verschleppung der Seuche in das Binnenland eine sehr ernste werden. Die Gefahr ist um so weniger zu unterschätzen, als das Beispiel von Hamburg gelehrt hat, wie schwer es ist, der Seuche entgegen zu wirken, nachdem einmal die Wasserflächen des Gemeindebezirks durch Seuchenkeime verunreinigt sind.

Ich halte es für meine Pfficht, diesen Gefahren, soviel an mir liegt, mit allen Mitteln entgegenzutreten. Ich habe daher beschlossen, einen Reichskommissar zu berufen, welcher den Auftrag erhalten soll, den Elbstrom abwärts und aufwärts und die mit ihm in Verbindung stehenden Fluss- und Kanalwege, soweit nach näherer Prüfung deren Verseuchung durch den von Hamburg ausgehenden Schifffahrtsverkehr besorgt werden kann, mit Hülfe einer Anzahl ihm zugewiesener Aerzte bis auf Weiteres unter Kontrole zu nehmen. Der Kommissar wird sich selbstverständlich jedes unmittelbaren Eingreifens in die Verkehrsverhältnisse zu enthalten haben, er wird aber ermächtigt sein, den Behörden und der Bevölkerung, selbst oder durch seine ärztlichen Organe, in jeder Weise mit Rath und Belehrung zur Seite zu stehen, und ich setze voraus, dass die betheiligten Bundesregierungen bereit sein werden, den Kommissar nicht nur durch die auf seinen Wunsch ihm beizugebenden polizeilichen Kräfte zu unterstützen, sondern auch diejenigen Anordnungen treffen zu lassen, welche von ihm zur Verhütung einer weiteren Seuchenverschleppung für den Schifffahrtsverkehr oder für einzelne Stellen der Schifffahrtsstrassen als nothwendig bezeichnet werden. Obwohl ich nicht zweifle, dass die betheiligten Bundesregierungen auch ihrerseits mit allen Kräften bemüht sind, den von mir angedeuteten Gefahren zu begegnen, so kommt doch in Betracht, dass an den gedachten Wasserstrassen die Grenzen des preussischen, des mecklenburgischen, des lübeckischen und des hamburgischen Gebietes zum Theil so durch einander laufen, dass eine gleichmässige und kräftige Wahrung der sanitätspolizeilichen Interessen nur durch eine einheitliche Leitung verbürgt werden kann. Zum Reichskommissar habe ich den Königlich preussischen Oberregierungsrath Freiherrn von Richthofen in

Potsdam ernannt. Derselbe wird sich mit den betheiligten Landesbehörden unverweilt in Verbindung setzen.

Eure Excellenzen (Das etc., Den etc.) beehre ich mich ergebenst zu ersuchen, diese Behörden mit den nothwendigen Weisungen schleunigst versehen zu wollen.*)

Errichtung einer Cholerakommission im Kais. Gesundheitsamte. Erlass des Reichskanzlers (gez. Graf v. Caprivi) vom 11. September 1892.

Die während der gegenwärtigen Cholera-Epidemie gemachten Erfahrungen weisen darauf hin, eine für ganz Deutschland gemeinsame Stelle zu schaffen, welche noch eingehender, als das Kaiserliche Gesundheitsamt dies vermag, die Entwickelung der Seuche verfolgt, die Nutzbarmachung der Epidemie für die Wissenschaft in die Wege leitet, auch bereit und im Stande ist, auf Grund der ihren Mitgliedern beiwohnenden Sachkenntniss und der bei ihr eingehenden Nachrichten den Behörden des Reichs und der Landesverwaltungen auf schnellstem Wege Auskunft und Rath zu ertheilen, falls ein dahingehender Wunsch laut werden sollte. Zur Erledigung dieser Aufgaben ist vom Reichskanzler die Einrichtung einer Cholera-Kommission in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamt für zweckmässig erachtet worden.

Für die Cholera-Kommission sind die nachstehenden Organisations-Bestimmungen festgesetzt worden. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat hiervon die Bundesregierungen unter dem 11. September benachrichtigt, sie auch ersucht, diejenigen Provinzialbehörden, an welche die Kommission sich zu wenden befugt sein soll, zu benennen und dieselben mit Weisung zu versehen, dass sie etwaigen Anträgen der Kommission auf Ertheilung von Auskunft entsprechen und deren Abgesandte bei Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Bestimmungen, betreffend die Cholera-Kommission.

1. Für die Dauer der gegenwärtigen Cholera-Invasion tritt im Kaiserlichen Gesundheitsamt eine Cholera-Kommission zusammen. Dieselbe besteht aus dem Direktor des Kaiserlichen Gnsundheitsamts, welcher den Vorsitz führt, und aus einem oder mehreren, von dem Reichskanzler berufenen Fachmännern.

Den Bundesregierungen, sowie der preussischen Militär-Medizinalverwaltung wird es anheimgegeben, Vertreter zu bezeichnen, welche im Bedürfnissfall zur Theilnahme an den Verhandlungen eingeladen werden können.

Der Vorsitzende ist befugt, Mitglieder des Gesundheitsamts mit berathender Stimme zuzuziehen.

Bei Behinderung des Direktors des Kaiserlichen Gesundheitsamts tritt dasjenige Mitglied dieser Behörde an seine Stelle, welche ihn in der Leitung des Gesundheitsamts vertritt.

2. Der Cholera-Kommission liegt es ob, den Gang und die Verbreitung der Cholera zu verfolgen.

Sie ist ermächtigt, in geeigneten Fällen den Behörden des Reichs und den Bundesstaaten durch Vermittelung des Gesundheitsamts Auskunft und Rath zu ertheilen.

Ihr liegt es ob, in gleicher Weise Erhebungen zu veranlassen und das gewonnene Material zu verarbeiten, um die gegenwärtige Epidemie zur Festigung und Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse über die Cholera zu benutzen.

Die Cholera-Kommission ist berechtigt, sich behufs Erlangung von Aus-

---

*) Im Verfolg dieses Rundschreibens sowie einer denselben Gegenstand betreffenden Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. September sind durch Bekanntmachung vom 13. September im Stromgebiet der Elbe sieben ärztliche Kontrolstationen in Altona, Hamburg, Lauenburg, Wittenberge, Rathenow, Potsdam und Berlin eingerichtet worden, denen durch eine Bekanntmachung des Reichkommissars vom 17. September noch eine achte Station in Eberswalde und eine Nebenkontrolstation in Fürstenwalde hinzugefügt ist. Zu Vorständen der einzelnen Stationen sind ausschliesslich bakteriologisch ausgebildete Militärärzte ernannt, denen je ein bakteriologisch geschulter Lazarethgehülfe zur Unterstützung beigegeben ist.

In Folge des Auftretens der Cholera im Stromgebiet der Oder ist für diesen Fluss gleichfalls ein Reichskommissar ernannt und eine ärztliche Kontrolstation in Stettin eingerichtet worden.

kunft durch Vermittlung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes mit den ihr bezeichneten Behörden des Reichs und der Bundesstaaten unmittelbar in Verbindung zu setzen und Sachverständige zu Erhebungen an Ort und Stelle zu entsenden*).

B. Königreich Preussen.

Sanitätspolizeiliche Kontrole der Post- und Eisenbahnbeamten. Runderlass der Minister des Innern (gez. Graf Eulenburg) und der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez.: Bosse) vom 5. September 1892 — M. d. I. Nr 11459 und M. d. g. A. M. Nr. 10540 — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Nach Mittheilungen, welche dem Herrn Reichskanzler aus dem Reichspostamte und dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten zugegangen sind, werden an verschiedenen Orten Beamte der Postverwaltung und der Eisenbahnverwaltung, welche nach dienstlicher Begleitung der von Hamburg eintreffenden Eisenbahnzüge ankommen, weitgehenden sanitätspolizeilichen Massnahmen der Ortspolizeibehörden unterworfen. Zum Theil wird dem vorerwähnten Personal das Betreten der Ankunftsorte gänzlich untersagt und jede Erholung während der dienstfreien Zeit unmöglich gemacht. Es ist zweifellos, dass durch derartige polizeiliche Massnahmen die Aufrechterhaltung eines regelmässigen Post- und Eisenbahnverkehrs erschwert und unter Umständen vollständig in Frage gestellt werden kann.

Von verkehrsstörenden Anordnungen vorbezeichneter Art bezüglich des aus versenchten Gebieten kommenden Post- und Eisenbahnpersonals kann um so mehr Abstand genommen werden, als seitens der Post- und Eisenbahn-Verwaltungen Vorsorge getroffen ist, das ihre Beamten der nach den Verhältnissen gebotenen ärztlichen Bewachung unterstehen.

Ew. Wohlgeboren ersuchen wir daher ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, dass die Behörden sich aller Massnahmen der vorerwähnten Art, welche von störenden Folgen für den Post- und Eisenbahnverkehr begleitet sind, enthalten und, falls sie unter besonderen Umständen ein Eingreifen der Polizei für erforderlich erachten, sich zuvor der Zustimmung der höheren Behörde vergewissern. Das aus verseuchten Orten eintreffende Personal der Post- und Eisenbahn-Verwaltung ist, soweit dasselbe einer ärztlichen Ueberwachung untersteht und während der Fahrt nicht erkrankt ist, den für den allgemeinen Reiseverkehr erlassenen sanitätspolizeilichen Massnahmen nicht zu unterwerfen.

Aborte in den Eisenbahnzügen. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenkeiten (gez. im Auftr.: Bartsch) vom 3. September 1892 — M. Nr. 8392 — an den Königl. Regierungspräsidenten zu N. N.

Auf den gefälligen Bericht vom 28. August d. J. — A. IIb. Nr. 3931 — betreffend Massnahmen gegen die Cholera, erwidere ich Ew. Wohlgeboren ergebenst, dass die Frage, ob die in einzelnen Wagen der Personenzüge befindlichen Aborte entweder ganz zu beseitigen oder derartig einzurichten sind, dass die etwaigen Stuhlgänge und der Urin in wasserdichte Behälter anstatt auf den Bahnkörper entleert werden, eingehender Erwägung unterzogen, eine Aenderung jedoch nicht für erforderlich und zweckmässig erachtet worden ist.

Befreiung des Handels mit den zur Abwehr und Bekämpfung der Cholera dienenden Gegenständen (Desinfektionsmitteln) von den Beschränkungen des sonn- und festtäglichen Betriebes. Runderlass der Minister des Innern (in Vertretung: Braunbehrens), für Handel und Gewerbe (in Vertretung: Lohmann) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (im Auftrage: Bartsch) vom 13. September 1892 —

---

*) Durch Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Bosse) vom 12. September 1892 — M. Nr. 10502 — sind die preussischen Behörden beauftragt worden, etwaigen Anträgen der Kommission auf Ertheilung von Auskunft zu entsprechen und deren Abgesandte bei Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützen zu wollen. Alle derartigen Anträge sind seitens der Kommission an den Königl. Oberpräsident zu richten.

M. d. I. II Nr. 11 380, M. f. H. B. Nr. 7812, M. d. g. A. M. Nr. 10494 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Die zur Zeit bestehende Cholera-Gefahr macht es wünschenswerth, dass der Handel mit den zur Abwehr und Bekämpfung der Cholera dienenden Gegenständen (Desinfektionsstoffen u. s. w.) von den durch §. 105b Abs. 2 und § 41a der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni v. J. getroffenen Beschränkungen des sonn- und festtäglichen Betriebes im Handelsgewerbe befreit sei.

Durch §. 105c Ziffer 1a a. O. ist bereits die Möglichkeit gegeben, derartige Gegenstände auch ausserhalb der zulässigen Arbeitszeit zu verkaufen, falls dies in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich geschehen muss.

Da jedoch die Tragweite dieser Bestimmung zu Zweifeln führen kann, so ermächtigen wir Ew. Hochwohlgeboren, auf Grund des §. 105e a. O. den Handel mit den zur Abwehr der Cholera dienenden Gegenständen an Sonn- und Festtagen bis auf Weiteres auch ausserhalb der Apotheken unbeschränkt zu gestatten. Den Gewerbetreibenden, welche von dieser Ausnahme-Bestimmung Gebrauch machen, ist die Verpflichtung aufzuerlegen, den von ihnen beschäftigten Personen Sonntagsruhe im Umfange des §. 105c Abs. 3 zu gewähren.

Beschaffung von 100 % Karbolsäure. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez.: Bosse) und des Innern (gez. in Vertr.: Braunbehrens) vom 20. September 1892 — M. d. g. A. M. Nr. 10760 und M. d. I. II. Nr. 11626 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Dem Vernehmen nach ist zur Zeit die Beschaffung der sogenannten 100 % Karbolsäure, welche zur Herstellung der in der Anlage IV unseres Erlasses vom 1. September d. J. — M. d. I. II. 11005 und M. d. g. A. M. Nr. 8310 — zur Desinfektion bei Cholera empfohlene Karbolsäurelösung dient, mit Schwierigkeiten verbunden, da sich nur noch ein kleiner Vorrath auf dem Markte befinden soll. Um den Behörden die Deckung ihres Bedarfs zu erleichtern, hat nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers der Herr Kriegsminister eine für den ersten Bedarf ausreichende Menge 100 % Karbolsäure in den Lazarethen am Sitze des Generalkommandos niederlegen lassen, mit der Anweisung, gegen Erstattung der Selbstkosten davon auf Wunsch an amtliche Stellen abzugeben.

Ew. Hochwohlgeboren setzen wir hiervon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniss, gefälligst die nachgeordneten Behörden anzuweisen, in Bedarfsfällen mit ihren etwaigen Gesuchen sich an die bezeichneten Kommandostellen zu wenden.

Anzeigen von Cholera-Erkrankungen und Todesfällen. Runderlass des Ministers der u. s w Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Bartsch) vom 23. September 1892 — M. Nr. 11033 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Da es von besonderer Wichtigkeit für die Beurtheilung des Ganges der Cholera-Epidemie und die zu ergreifenden sanitätspolizeilichen Massnahmen ist, zu erfahren, ob die an den einzelnen Orten festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle an diesen Orten selbst entstanden oder in denselben eingeschleppt worden sind, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst schleunigst Sorge dafür zu tragen, dass in alle an Ew. Hochwohlgeboren sowohl wie auch an mich und das Kaiserliche Gesundheitsamt zu erstattenden Anzeigen, insbesondere auch in den fraglichen telegraphischen Meldungen angegeben wird, wie viele der Fälle aus anderen Orten und eventuell woher dieselben eingeschleppt sind.

Einführung des 100theiligen Thermometers. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez. Bosse) vom 31. August 1891 an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten.

Nachdem das Königliche Staats-Ministeri m dem meinerseits befürworteten Antrage der Aerztekammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin vom 31. Dezember 1891, betreffend die Einführung des 100theiligen Thermometers, zugestimmt hat, ersuche ich Eure Excellenz ganz ergebenst, die Einführung des 100theiligen statt des 80theiligen Thermometers

1) in öffentlichen und privaten Kranken- und Irrenanstalten,
2) in Bädern und Badeanstalten,

3) in den Hebammen-Lehranstalten,
4) in der Krankenpflege,
5) in höheren und niederen Schulen

auf geeignete Weise zur Vermeidung von Kosten allmählich herbeizuführen. Bei Neuanschaffungen sowie beim Ersatz von unbrauchbar gewordenen Instrumenten werden stets hunderttheilige Thermometer anzuschaffen sein. In Folge dessen werden beide Theilungen lange Zeit nebeneinander im Gebrauch sein.

Um die Umrechnung der achtzigtheiligen in die hunderttheilige Skala zu erleichtern, hat die physikalisch-technische Reichsanstalt zwei (in Abdrücken beigefügte) Umrechnungstafeln hergestellt, von denen die kleinere für den Gebrauch in Krankenhäusern sowie für alle Zwecke des gewöhnlichen Lebens ausreicht. Sie ist derart angeordnet, dass sie auf Pappe oder dergleichen aufgezogen, oder, auf hinlänglich starkem Papier gedruckt, neben jedes Thermometer aufgehängt werden kann.

Der Preis dieser kleinen Tafel beträgt 10 M. und bei Herstellung auf starkem Kartonpapier 15 M. für 1000 Stück.

Die Beschaffung der Tafeln, welche nur kurze Zeit in Anspruch nehmen wird, kann durch Vermittelung der Reichsanstalt bewirkt werden. Die grössere Tafel berücksichtigt auch Temperaturen, wie sie in denjenigen Zweigen der Technik vorkommen, welche noch Thermometer nach Réaumur anwenden. Dass ein Bedürfniss auch für solche Tafeln vorliegt, kann nicht ohne weiteres behauptet werden, weil die bezüglichen Gewerbe fast durchweg Handbücher oder Fachkalender verwenden, in welchen ähnliche Umrechnungstafeln niemals fehlen. Jedenfalls kann es dem Drucker überlassen werden, Tafeln dieser Art in den Verkehr zu bringen. Die Kosten der Beschaffung fallen den Betheiligten zur Last.

Ueber den Erfolg dieser Anordnungen sehe ich Eurer Excellenz gefälligem Berichte bis zum 31. Dezember 1894 ganz ergebenst entgegen.

Einführung des neuen Hebammenlehrbuches. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 31. August 1892 — M. Nr. 7966 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Das im Jahre 1878 verfasste Lehrbuch für Preussische Hebammen entspricht nicht mehr den Anforderungen der Gegenwart. Es hat sich daher sowohl im Interesse des Unterrichts der Lehrtöchter, als auch in Rücksicht auf die praktische Wirksamkeit der Hebammen die Ersetzung desselben durch ein neues in dringender Weise fühlbar gemacht. Ich habe dementsprechend ein solches ausarbeiten lassen, welches nunmehr unter dem Titel: „Preussisches Hebammen-Lehrbuch“ in meinem Auftrage im Verlage der Verlagsbuchhandlung von August Hirschwald, hierselbst, Unter den Linden 68, erschienen ist. Dasselbe wird hiermit bei dem Unterricht in den Hebammen-Lehranstalten von dem Beginn des nächsten Lehrkursus ab eingeführt und ist auch bei den mit den Bezirks-Hebammen vorschriftsmässig abzuhaltenden Nachprüfungen, sobald als möglich zur Anwendung zu bringen.

Wie in dem Jahre 1878, habe ich auch diesmal den Herrn Oberpräsidenten ersucht, die Zustimmung der Organe der Provinzial-Verwaltung herbeizuführen, dass den bedürftigen Hebammen die Beschaffung des neuen Lehrbuchs durch Bewilligung einer Beihülfe aus Provinzialfonds erleichtert werde. Der Preis des Lehrbuchs, welches allein bei der genannten Verlagsbuchhandlung zu beziehen ist, ist für die von Ew. Hochwohlgeboren oder von den Vorständen der Hebammen-Lehranstalten ausgedehnten Bestellungen auf 3 Mark für das Exemplar festgesetzt, wohingegen für anderweiten Absatz auf Bestellung einzelner Hebammen oder Privatpersonen die Bestimmung des Preises dem Verleger überlassen ist, welcher den Preis hierfür auf 4,50 Mark für das Exemplar festgesetzt hat. Ich bemerke hierbei zugleich, dass in demselben Verlage ein nach den Bestimmungen des Lehrbuchs verfasstes „Tagebuch für Hebammen“ erschienen und zum Preise von 1,50 Mark zu beziehen ist.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren beikommend je ein Exemplar des Lehrbuchs für den Medizinal-Rath und die Bibliothek der dortigen Königlichen Regierung ergebenst übersende, ersuche ich Sie, die angeordnete Einführung des Lehrbuchs durch das Amtsblatt gefälligst schleunigst veröffentlichen zu lassen.

Reinigung und Spülung der Trinkgefässe. Rundverfügung des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Löwenberg) vom 11. August 1892. — M. Nr. 6037 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich hierneben eine Abschrift der Verordnung des hiesigen Polizeipräsidenten vom 11. April d. J.*), betreffend die Reinigung und Spülung der Trinkgefässe in den Schank- und Gastwirthschaften, mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, gefälligst zu erwägen, ob ähnliche Vorschriften sich für grössere Städte und industrielle Orte mit regem Verkehr in Speisewirthschaften und Bierschänken mit Rücksicht darauf empfehlen möchten, dass bekanntermassen die Reinigung der Trinkgefässe für Bier oft viel zu wünschen übrig lässt. Insbesondere mache ich auf die Bierschänken etc. in stark besuchten Badeorten aufmerksam.

Lagerstellen auf Wochenmärkten für Nahrungsmittel. Rundverfügung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 13. September 1892 (gez.: Winzer) an sämmtliche Landrathsämter des Regierungsbezirks

Von grosser Bedeutung ist in der Zeit herrschender Cholera- oder Typhusepidemien der Verkehr auf den Wochenmärkten, insbesondere was die Beschaffenheit der Lagerstellen der feilgebotenen Gegenstände, die Art und Weise ihrer Verpackung u. s. w. anbetrifft.

An vielen Orten wird Obst, Gemüse und was an sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln zum Markte getragen wird, auf dem Strassenpflaster, in unmittelbarer Nähe der Rinnsteine, ohne jeglichen oder doch ohne genügenden Schutz gegen Verunreinigungen aller Art ausgebreitet.

Die Gefahr, dass auf diese Weise die Verkaufsgegenstände mit etwaigen auf dem Erdboden oder in den Rinnsteinen befindlichen Ansteckungsstoffen behaftet werden und die Krankheitskeime in den Verkehr gelangen, ist um so grösser, als manche der bezeichneten Nahrungs- und Genussmittel im rohen Zustande genossen werden. Aber auch abgesehen hiervon können Krankheitskeime mittelst des Wasch- und Spülwassers weiter verbreitet werden und Ansteckungen verursachen.

Ew. Hochwohlgeboren (das Königliche Landrathsamt) mache ich daher auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam mit dem ergebensten Ersuchen, die Wochenmärkte in dieser Beziehung einer besonderen polizeilichen Ueberwachung unterwerfen zu wollen.

Eine recht zweckmässige bereits an einzelnen Orten bestehende Einrichtung ist die, dass sämmtliche Verkaufsgegenstände, sofern für dieselben nicht besondere von den Händlern selbst hergestellte Tische, Buden u. s. w. vorhanden sind, auf Bänken, welche die Gemeinde liefert, bezw. aufstellt, in angemessener Höhe über dem Erdboden niedergelegt werden müssen, sodass sie gegen Verunreinigung, namentlich auch durch die Fussbekleidung des Publikums gesichert sind.

Die Kosten der Beschaffung derartiger Bänke werden in Anbetracht der Grösse der zu beseitigenden Gefahren unerheblich sein und würden ausserdem durch Erhebung eines geringen Standgeldes bezw. durch Erhöhung des schon bestehenden gedeckt werden können.

Sollten der örtlichen Verhältnisse wegen der Einführung der gedachten Einrichtung Schwierigkeiten im Wege stehen, so ist wenigstens dafür Sorge zu tragen, dass die Nahrungs- und Genussmittel des Wochenmarktes in zweckmässigen Körben oder sonstigen Behältern aufbewahrt werden und dass jedenfalls die unmittelbare Nähe der Rinnsteine vermieden wird.

Ew. Hochwohlgeboren wollen (das Königliche Landrathsamt wolle) demnach das Erforderliche anordnen und über das Geschehene binnen 4 Wochen gefälligst Bericht erstatten.

Verbot der öffentlichen Ankündigung von Heil-, Geheim- und Schwindelmitteln. Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Sigmaringen vom 13. Juni 1892.

---

*) Siehe Beilage zu Nr. 14 der Zeitschrift, S. 94.

§. 1. Zubereitungen, Drogen und chemische Präparate

a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, — Reichsges.-Bl. S. 9),

b) deren Wesen und Zusammensetzung geheim gehalten werden (Geheimmittel),

c) denen besondere Wirkung fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Schwindelmittel),

dürfen als Heilmittel für Menschen und Thiere weder in Zeitungen oder Zeitschriften, noch mittelst Vertriebes von Druckschriften, noch anderweitig öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.

§. 2. Die Vorschrift des §. 1, Abs. a findet auf diejenigen Gewerbebetriebe, denen nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 das Feilhalten und der Verkauf der daselbst bezeichneten Heilmittel gestattet ist, keine Anwendung.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1 oder 2 werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§. 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

C. Grossherzogthum Darmstadt.

Das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen. Rundverfügung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts vom 2. Juni 1892 an sämmtliche Staatsanwaltschaften, Staatsanwälte und Amtsgerichte; allen Bezirksärzten und Bezirksassistenzärzten durch Verfügung vom 30. Juni 1892 zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Aus kürzlich von Grossh. Ministerium des Innern veranstalteten Erhebungen entnehmen wir, dass die Praxis bezüglich der Zuziehung der Gerichtsärzte zur Leichenbesichtigung in Fällen eines nicht natürlichen Todes in den einzelnen Bezirken des Landes eine sehr verschiedene ist. Während in einzelnen Bezirken der Beizug der Gerichtsärzte nahezu regelmässig stattfindet, erfolgt derselbe anderwärts nur in äusserst seltenen Fällen. Wir haben bereits in unseren Generalverfügungen vom 1. Juli 1880 Nr. 7546 und vom 16. August 1888 Nr. 12696 darauf hingewiesen, dass eine ausgiebige Anordnung der gerichtsärztlichen Leichenbesichtigung (§. 3 der Verordnung vom 11. September 1879, betreffend das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen) mit Rücksicht auf die Gefahr des Uebersehens strafbarer Handlungen dringend zu wünschen ist, und sehen uns angesichts der konstatirten verschiedenartigen Praxis veranlasst, nochmals nachdrücklich zu empfehlen, bei gewaltsamen Todesfällen in der Regel die Vornahme der gerichtsärztlichen Besichtigung des Leichnams anzuordnen und von dieser Massnahme nur in solchen Fällen abzusehen, in denen das Vorhandensein einer strafbaren Handlung entweder von vornherein nach Lage des Falles oder durch zuverlässige Erhebungen mit Bestimmtheit ausgeschlossen ist. In diesen Ausnahmefällen wären die Gründe der Unterlassung der gerichtsärztlichen Leichenbesichtigung jeweils in den Akten festzustellen.

Das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen. Rundverfügung des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1892 an sämmtliche Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte.

Es ist seit einiger Zeit die Uebung aufgekommen, dass bei Leichenöffnungen im unmittelbaren Anschluss an das Obduktionsprotokoll ein sogenanntes „vorläufiges Gutachten“ seitens der Gerichtsärzte abgegeben wird, das sich — meist ohne nähere Begründung — über die in §. 38 der Dienstweisung für Gerichtsärzte angeführten Punkte ausspricht und dem nur auf ausdrückliches Verlangen der die Untersuchung führenden Behörde ein motivirtes Endgutachten nachgeschickt wird.

Die Uebung summarischer Begutachtung steht mit den Bestimmungen der erwähnten Dienstleistung im Widerspruch.

Nach §. 11 der Dienstweisung ist ein vorläufiges Gutachten nur abzu-

geben, wenn ein definitives nach Vornahme der Besichtigung aus sachlichen Gründen noch nicht erstattet werden kann. Das vorläufige Gutachten ist nur auf Verlangen der die Besichtigung veranlassenden Behörde zu erstatten, erfordert stets eine später folgende definitive Begutachtung und ist wie letztere eingehend zu begründen. Summarische Gutachten — seien es vorläufige oder endgiltige — sind nach der Dienstweisung für Gerichtsärzte unzulässig.

Was die Zeit der Abgabe des Gutachtens nach der Leichenöffnung betrifft, so wird es nach Ansicht des diesseitigen Medizinalreferenten in vielen, besonders in einfachen Fällen wohl möglich sein, dass die Gerichtsärzte unmittelbar im Anschlusse an die Obduktion ein eingehendes motivirtes Gutachten erstatten. Allein so wünschenswerth diese Art der Erledigung im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens ist, so wenig lässt sie sich in allen Fällen durchführen. Oft werden die Gerichtsärzte mit Rücksicht auf Zeit und Ort der Vornahme der Leichenöffnung nicht in der Lage sein, sofort ein sorgfältiges und erschöpfendes Gutachten abzugeben, oft erfordert auch die Schwierigkeit des Falles längeres Studium, Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel, insbesondere Nachlesen der einschlagenden Litteratur; in solchen Fällen kann aber ein vorläufiges Gutachten, welches später der Abänderung, Verbesserung oder gar Umstossung bedarf, für den Strafprozess sehr verhängnissvoll werden.

Für alle solche Fälle ist daher den Justizbehörden seitens des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts empfohlen worden, das Obduktionsprotokoll dem ersten Gerichtsarzte behufs späterer Abgabe des Gutachtens zu überlassen, und hat dann die gerichtsärztliche Begutachtung mit thunlichster Beschleunigung nachzufolgen.

Ein sofortiger mündlicher Meinungsaustausch zwischen Gerichtsarzt einerseits und Staatsanwalt oder Richter anderseits soll hierdurch nicht ausgeschlossen werden.

Die Grossh. Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte werden angewiesen, die dargelegten Grundsätze in der Folge sorgfältigst zu beachten. Seitens des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind die Grossh. Staatsanwaltschaften, Untersuchungsrichter und Amtsgerichte entsprechend verständigt und zugleich angewiesen worden, die ihnen in §. 6 der Dienstweisung für Gerichtsärzte zur Pflicht gemachte Leitung des Gerichtsarztes in sachdienlicher Weise vorzunehmen und dem letzteren durch Ertheilung der verlangten Aufklärungen und eventuell Ueberlassung der Untersuchungsakten (§§. 12 u. 13 D.-W.) die zur sachverständigen Prüfung der thatsächlichen äusseren Umstände des Falles nöthige Kenntniss zu vermitteln.

D. Herzogthum Braunschweig.

Gerichtsärztliches Verfahren bei Leichenbesichtigungen. Verfügung des Obersanitäts-Kollegiums vom 22. Juli 1892 an sämmtliche Herren Physiker.

Bei der Durchsicht der im verflossenen Jahre hier eingegangenen gerichtsärztlichen Leichenschauberichte hat sich herausgestellt, dass dieselben von manchen der Herren Physici noch immer nicht ordnungsmässig abgefasst werden. Bezugnehmend auf unser Rundschreiben vom 5. November v. J.*) fordern wir Sie daher nochmals auf, alle Leichenschauberichte so abzufassen, als ob dieselben den ersten Theil der gerichtlichen Sektion bildeten, insbesondere dieselben in ihren einzelnen Theilen zu nummeriren, die Leichenverfärbungen, etwaige Exkoriationen etc. einzuschneiden und darüber einen Vermerk zu machen.

Ausserdem ersuchen wir Sie, falls sich aus der äusseren Besichtigung die Todesursache nicht ergiebt, in solchen Fällen nicht etwa das Gutachten dahin abzugeben, dass der Tod an einer inneren Krankheit erfolgt sei, was in mehreren Fällen geschehen ist, sondern einfach dem Sachverhalt entsprechend dahin, dass sich aus der äusseren Besichtigung die Todesursache nicht feststellen lasse, vielmehr zur sicheren Feststellung derselben die Vornahme der Sektion erforderlich sei.

*) Siehe Beilage zu Nr. 1 der Zeitschrift; S. 14.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 20. 15. Oktober. 1892.

Rechtsprechung.

Der Begriff des „Grosshandels". Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. vom 16. März 1892.

„Das angefochtene, vom Landgericht Neuwied in der Berufungsinstanz erlassene Urtheil hat den Angeklagten desshalb freigesprochen, weil es angenommen hat, dass derselbe hinsichtlich des an sich festgestellten Vertriebes von Präparaten und gemischten Substanzen, welche unter das Verbot der Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, als Grosskaufmann anzusehen sei. In dieser Richtung hat es sich den Feststellungen des Schöffengerichtes durchaus angeschlossen, welches zur Begründung seiner Annahme, dass ein grosshändlerischer Vertrieb vorliege, in Erwägung zieht, dass der Angeklagte nicht unmittelbar an Konsumenten zur Stillung ihres Gebrauchsbedürfnisses und in den von ihnen gewünschten kleinsten Quantitäten verkaufe, sondern die Waaren in grösserer Menge, nämlich nicht unter 1 Kilo, an Wiederverkäufer abgebe, und dass auch diese abgegebenen kleinsten Quantitäten, sowie der ganze Jahresverbrauch und die geforderten Preise dem im Grosshandel Ueblichen entspreche. Namentlich hat auch das Schöffengericht unter durchgängiger Billigung seitens des Berufungsrichters den von der Königl. Staatsanwaltschaft hervorgehobenen Umstand, dass der Verkauf an Kleinhändler erfolgt sei, welche ihrerseits zum Weiterverkauf nicht berechtigt waren, für unerheblich erklärt, um den Begriff des Grosshandels zu bestimmen.

Lediglich gegen diese Annahme eines grosshändlerischen Vertriebes ist der Angriff, der an sich statthaften, auch frist- und formgerecht erhobenen Revision gerichtet. Sie führt aus, dass gerade für das Drogengeschäft auf die Menge des verkauften Gegenstandes, worauf das Urtheil das Hauptgewicht lege, nur wenig ankomme, indem unzweifelhafte Grossgeschäfte viele Mittel grammweise, und auch die vom Angeklagten vertriebenen Thee's in jeder kleinsten Quantität, jedoch nur an Apotheken, Krankenhäuser und dergl. abgeben. Dagegen komme umgekehrt der von dem Gericht als belanglos bezeichnete Umstand wesentlich in Betracht, dass den Abnehmern des Angeklagten der Weiterverkauf der Waare an den Konsumenten gesetzlich untersagt sei. Dadurch würden diese Abnehmer selbst zum Publikum, welches derartige gemischte Arznei-Substanzen nur aus Apotheken beziehen solle und es dürfe nach dem Gesetze nicht für zulässig angesehen werden, dass der Angeklagte, ein Gross- und Kleinhändler, solche Waare pfundweise an Gastwirthe und kleine Materialhändler verkaufe, welche ihrerseits zum Weiterverkaufe nicht berechtigt seien und durch das Feilbieten der Substanzen selbst strafbar würden.

Der Angriff ist nicht begründet. Der Begriff des Grosshandels ist reichsgesetzlich nicht bestimmt, er muss aus den Anschauungen des Verkehrslebens in thatsächlicher Würdigung der in Betracht kommenden Verhältnisse gewonnen werden Die von der Vorinstanz in dieser Richtung hervorgehobenen Gesichtspunkte lassen einen Rechtsirrthum nicht erkennen, vielmehr sind dieselben unbedenklich als Merkmale für den Begriff des Grosshandels zu verwerthen. Namentlich ist es auch zu billigen, wenn auf das Quantum der jedesmal abgegebenen Waare und auf den Umstand, dass der Angeklagte den Verkauf der Substanzen in geringeren, dem jeweiligen Bedürfnisse der Abnehmer entsprechenden Mengen nicht vornimmt, ein wesentliches Gewicht gelegt wird. Dass hierbei die Grenze von 1 Kilo zu Grunde gelegt ist, ergiebt jedenfalls keine rechtsirrthümliche Auffassung des Begriffs des Grosshandels mit den von der Verordnung vom 27. Januar 1890 betroffenen Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparaten.

Was hingegen von der Revision geltend gemacht wird, verkennt, dass nach §. 3 dieser Verordnung auch der Detailverkauf an Apotheken und gewisse Staatsanstalten freigegeben ist, und würde überhaupt zur Anfechtung des Urtheils ungeeignet sein, da sich daraus nur entnehmen liesse, dass auch bei noch geringerer Quantität der verkauften Substanz der Begriff Grosshandel nicht ausgeschlossen wäre. Dafür aber, dass im Sinne des §. 3 cit. der Grosshandel ausgeschlossen sein soll, wie die Revision ausführt, wenn zwar im Uebrigen die Merkmale desselben vorliegen, jedoch der Abnehmer, welcher selbst nicht Konsument ist, an dem Weiterverkauf der Waare gesetzlich verhindert ist, weil sein Verkauf sich als Detailverkauf darstellt, kann weder aus dem Wortlaut der Verordnung, noch aus deren erkennbarem Zwecke ein hinreichender Grund entnommen werden. Die von der Revision selbst hervorgehobene Absicht der Verordnung, dass nämlich das Publikum, d. h. die Konsumenten, derartige Substanzen aus den Apotheken beziehen sollen, wird durch das Verbot des Detailverkaufes an diese Konsumenten selbst in genügender Weise gewährleistet. Es geht aber nicht an, die Abnehmer, welche die Waare nicht zum eigenen Gebrauche, sondern zum Zwecke des Weiterverkaufs bezogen haben, desswegen als Konsumenten zu behandeln, weil sie an der Erreichung dieses Zweckes gesetzlich gehindert sind. Mit Recht hat daher das Urtheil diesen Umstand für belanglos gehalten.

Wenn endlich die Revision hervorhebt, dass der Angeklagte zugleich Gross- und Kleinhändler ist, so kommt darauf nichts an, da das angefochtene Urtheil festgestellt hat, dass er in Bezug auf die hier fraglichen Substanzen Grosshandel betrieben hat und diese Feststellung nach dem Ausgeführten weder in Betreff des zu Grunde gelegten Begriffes des Grosshandels, noch rücksichtlich der thatsächlichen Würdigung einen Rechtsirrthum erkennen lässt. Diese Feststellung rechtfertigt aber die von der Vorinstanz getroffene Entscheidung.

Aus diesen Gründen war die Revision, wie geschehen, zu verwerfen. Die Kostenentscheidung ist in Gemässheit des §. 505 der Strafprozessordnung erfolgt."

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Desinfektion der aus Hamburg kommenden Waarensendungen. Schreiben des Reichskanzlers (gez. In Vertr.: v. Bötticher) vom 3. Oktober 1892 an sämmtliche Bundesregierungen*).

Wie ich aus zahlreichen hier einlaufenden Beschwerden ersehe, werden an vielen Orten des Reichs die von Hamburg anlangenden Waarensendungen in Folge behördlicher Anordnungen einer Desinfektion unterworfen. Dieses für den Verkehr mit grossen Belästigungen und Nachtheilen verknüpfte Verfahren steht mit den unterm 29. August d. J. (I. A. 5865) den hohen Bundesregierungen mitgetheilten Grundsätzen für die zur Bekämpfung der Cholera zu ergreifenden Massregeln nicht im Einklang. Nach Ziffer A. 7 dieser Grundsätze sind Beschränkungen des Güterverkehrs im Allgemeinen nicht anzurathen.

Als Waaren, welche geeignet sind, eine Verschleppung der Cholera zu bewirken, sind nur diejenigen zu betrachten, bezüglich deren auch gegenüber dem Auslande Verkehrsbeschränkungen angeordnet worden sind, nämlich gebrauchte Leib- und Bettwäsche, gebrauchte Kleider, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frisches Gemüse, Butter und Weichkäse. Demgemäss sind für diese Waaren in Preussen und, wie ich annehme, auch in den übrigen Bundesstaaten Einfuhrverbote gegen Hamburg erlassen worden.

Alle übrigen Waaren sind als ungefährlich zu betrachten; es liegt daher kein Grund vor, bei der Zufuhr derselben aus Hamburg besondere Sicherheitsmassregeln zu treffen und ihre Zulassung von erschwerenden Bedingungen abhängig zu machen.

---

*) Durch Erlass der Minister für u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez.: Bosse) und des Innern (gez. i. Vertr.: Braunbehrens) vom 7. Oktober 1892 sämmtlichen Königlichen Regierungspräsidenten zur weiteren Veranlassung mitgetheilt.

In diesem Sinne hat sich auch die Cholerakommission in dem auf meine Veranlassung erstatteten, in Nr. 221 des „Reichs-Anzeigers“ vom 19. Sept. d. J. veröffentlichten Gutachten ausgesprochen.

Aus den Eingangs erwähnten Vorkommnissen scheint mir hervorzugehen, dass der Inhalt jenes Gutachtens bei den Behörden hinreichende Beachtung noch nicht gefunden hat. Es dürfte sich daher im Interesse des Verkehrs empfehlen, die in Betracht kommenden Behörden auf das Gutachten der Cholerakommission ausdrücklich hinzuweisen und sie dahin zu verständigen, dass für Waarensendungen aller Art, soweit sie nicht einem Einfuhrverbot unterliegen, die obrigkeitliche Anordnung einer Desinfektion, sei es der Waare selbst, sei es der Umhüllungen und des Verpackungsmaterials, nicht angezeigt erscheint und dass derartige Massregeln, wo sie ins Leben gerufen sein sollten, alsbald rückgängig zu machen sind.

Dem u. s. w. beehre ich mich anheimzustellen, hiernach gefälligst mit thunlicher Beschleunigung Verfügung treffen zu wollen.

Dienstanweisung für die Vorstände der ärztlichen Schiffs-Kontrol-Stationen im Stromgebiet der Elbe. Verfügung des Reichskommissars v. Richthofen vom 28. September 1892*).

§. 1. Der Dienst der Schiffs-Kontrol-Stationen bezweckt die gesundheitliche Ueberwachung der Schiffsbevölkerung und der Fahrzeuge des Elbstromgebiets. Die Kontrole umfasst, falls nicht für einzelne Stationen anderweitige, besondere Anordnung erfolgt, alle stromauf- und stromabwärts fahrenden Schiffe und Flösse. Zur Unterstützung und wirksamen Durchführung der Amtsthätigkeit der Stations-Vorstände sind seitens der Zentral- bezw. Landespolizei-Behörden der betheiligten Staaten geeignete Verordnungen und Anweisungen erlassen worden.

§. 2. Die Stations-Vorstände tragen im Dienst Uniform. Für die Handhabung des Dienstes werden denselben je ein Lazarethgehülfe, sowie Beamte der Strom- oder Ortspolizei zur Verfügung gestellt. Hülfspersonal zur Ausführung der Desinfektion ist von der Ortspolizeibehörde zu erbitten, erforderlichen Falls vom Stations-Vorstande selbst gegen Gewährung des ortsüblichen Tagelohns zu dingen.

§. 3. Als Verkehrsmittel werden den Stations-Vorständen, soweit erforderlich und angängig, die vorhandenen staatlichen Dampfer und Barkassen zur Verfügung gestellt; sollte die Zuweisung eines staatlichen Dampfers sich nicht ermöglichen lassen, der Dienstbetrieb aber ohne ein solches Fahrzeug nicht versehen werden können, so wird zur Anmiethung eines geeigneten Schiffes zu schreiten sein, wobei der betreffende Wasserbaubeamte um Ertheilung entsprechender Rathschläge zu ersuchen sein wird.

§. 4. Die Kontrol-Stationen sowie die den Vorständen derselben zur Verfügung stehenden Fahrzeuge sind durch weisse Flaggen kenntlich zu machen, deren Beschaffung den Vorständen obliegt.

§. 5. Die Schiffs-Kontrole findet, soweit nicht anderweitige besondere Anordnung erlassen ist, nur während der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends statt; die Festsetzung der eigentlichen Dienststunden bleibt zunächst dem Ermessen der Stations-Vorstände überlassen.

§. 6. Für die Neueinrichtung einer Kontrol-Station geltende folgende Bestimmungen:

Sobald der Stations-Vorstand am Stationsorte seines Aufsichtsbezirkes eingetroffen ist, hat er sich sofort mit der betreffenden Ortspolizeibehörde sowie der zuständigen Sanitätsbehörde (Kreisphysikus) und dem bezw. den Wasserbaubeamten (Wasserbau-Inspektor etc.) des Bezirkes in Verbindung zu setzen. Sodann unterrichtet er sich, wo Krankenhäuser bezw. Krankenunterkunftsräume (Isolirbaracken etc.) sich befinden, ferner ob und wo Desinfektionsvorrichtungen und Apparate vorhanden sind. Sind keine Krankenunterkunftsräume zur Verfügung, so ist von vornherein durch Benehmung mit der Ortspolizeibehörde darauf hinzuwirken, dass schleunigst nach Lage und Bauart geeignete Gebäude als solche eingerichtet oder Isolirbaracken aufgeschlagen werden.

---

*) Eine ähnliche Anweisung ist von dem Staatskommissar für das Weichselgebiet, Herrn Oberpräsident von Gossler, unter dem 2. Oktober erlassen.

Zugleich ist für eine möglichst reichliche Beschaffung von Desinfektionsmitteln Sorge zu tragen; für dieselben ist ein geeigneter Aufbewahrungsraum auszuwählen.

Als Desinfektionsmittel sind in erster Linie Kalk zur Bereitung von Kalkmilch, sowie die sogenannte 100prozentige Karbolsäure bezw. rohe (50 %) Karbolsäure und Kaliseifenlösung zu beschaffen. Es empfiehlt sich auch alsbald leinene Säcke zum Transport infizirter Kleidungs- und Wäschestücke herstellen zu lassen.

§. 7. Die Kontrole wird in folgender Weise ausgeübt:

Jedes die Kontrolstation passirende Fahrzeug ist anzuhalten; der Stationsvorstand begiebt sich selbst in Begleitung eines Polizeibeamten auf dasselbe und unterzieht sämmtliche auf dem Fahrzeug befindliche Personen einer genauen Untersuchung auf Choleraerkrankung. Der begleitende Polizeibeamte durchsucht die Schiffsräume bezw. die auf Flössen vorhandenen Hütten und Zelte nach etwa verheimlichten Personen. Jede, auch nur im geringsten Grade choleraverdächtige Person ist sofort vom Schiffe zu entfernen und in einem geeigneten Krankenunterkunftsraum (§. 6) zu isoliren. Von der Stuhlentleerung derselben ist sogleich eine Probe in einem zur Versendung geeigneten Gefässe aufzufangen und ist dieselbe umgehend, auf das sorgfältigste verpackt, an das Kaiserliche Gesundheitsamt oder an das Institut für Infektionskrankheiten in Berlin zu senden, wobei besonders auf genaue Angabe des Absenders und Abgangsortes zu achten ist. Die Versendung soll thunlichst Nachts und durch Eilboten geschehen. Es empfiehlt sich, derartige Gefässe mit Verpackungsmaterial von vornherein bereit zu halten, um die grösste Schnelligkeit in der Versendung zu ermöglichen.

Ausser dem Erkrankten sind auch sämmtliche übrigen Personen von dem Fahrzeug zu entfernen, zu desinfiziren und zur Beobachtung zu isoliren. Sämmtliche vorfindliche Kleidungs- und Wäschestücke sind sofort zu desinfiziren, das Bettstroh ist stets zu verbrennen. Die Desinfektion eines Fahrzeuges, in welchem ein Erkrankungsfall festgestellt worden ist, erstreckt sich auf die Wohn- und Schlafräume, auf die Küche, den Abort, bezw. das zu Stuhlentleerungen bestimmte Gefäss und auf das Kiel- (Bilge-) Wasser; ausserdem sind noch alle Räume des Fahrzeuges auf etwa vorhandene Körperentleerungen zu durchsuchen.

§. 8. Nach stattgehabter Desinfektion eines Fahrzeuges, in welchem eine Erkrankung festgestellt worden ist, ist über dasselbe eine sechstägige Quarantäne zu verhängen.

§. 9. Werden auf dem zur Kontrole gelangten Fahrzeuge keine cholerakranken oder choleraverdächtigen Personen angetroffen, so ist die Desinfektion auf das Kiel- (Bilge-) Wasser und den Abort, bezw. auf das zu Stuhlentleerungen bestimmte Gefäss zu beschränken.

§. 10. Die vorgeschriebenen Desinfektionsmassnahmen sind von den Stations-Vorständen so lange selbst auszuführen, bis dieselben ein völlig sicheres Hülfspersonal (§. 3) sich herangebildet haben, das unter ihrer Aufsicht arbeitet.

§. 11. Jedem Schiffer ist über die stattgehabte Revision eine Bescheinigung mit einem Vermerk über die Zahl der auf dem Schiffe vorgefundenen Personen u. s. w. auszustellen. Bei der Revision ist noch besonders darauf zu achten, dass die Zahl der auf dem Schiffe anwesenden Personen genau übereinstimmt mit der auf der letzten Revisionsbescheinigung von dem betreffenden Stationsvorstande angegebenen Zahl der Schiffsinsassen. Werden weniger Personen auf dem Schiffe vorgefunden, als zuletzt angegeben, so sind unverzüglich sorgfältige Ermittelungen über den Verbleib der Fehlenden anzustellen und erforderlichen Falls dieserhalb den zuständigen Polizeibehörden Mittheilungen behufs weiterer Veranlassung zu machen

Die bezüglichen Bescheinigungsformulare werden den Stations-Vorständen geliefert.

§. 12. Die Insassen von Fahrzeugen, welche eine solche Bescheinigung haben, sind nichtsdestoweniger auf jeder nächsten Kontrol-Station auf Choleraverdacht zu untersuchen. Ergiebt die Untersuchung keinen Anhalt hierzu, so ist ein bezüglicher kurzer Revisionsvermerk auf der Bescheinigung zu bewirken. Eine neue Desinfizirung des Kiel- (Bilge-) Wassers darf nur in dem Fall unterbleiben, wenn dasselbe sich bei der Probe mit Lakmuspapier noch als desinfizirt erweist.

§. 13. Die Stations-Vorstände haben dafür Sorge zu tragen, soweit nöthig durch Vernehmung mit der Ortspolizeibehörde, dass auf den Stationen der

Schifffahrtsbevölkerung unverdächtiges brauchbares Wasser zum Trinken und zu den sonstigen wirthschaftlichen Zwecken in ausreichendem Masse zur Verfügung gestellt wird; die Stellen, an denen das Wasser zu entnehmen ist, sind durch Tafeln etc. erkenntlich zu machen, auf denen in weitlesbarer Schrift der Vermerk: „Wasser für Schiffer" anzubringen sein wird. Bei jeder Schiffsrevision ist die Schiffsmannschaft eindringlich vor der Gefahr des Trinkens und sonstiger Benutzung des Fluss- und Kanalwassers zu warnen.

§. 14. Die Stationsvorstände haben von jedem Cholera- und choleraähnlichen Erkrankungsfalle, sowie von jedem Choleratodesfalle sofort dem Reichskommissar, dem Kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin und dem betreffenden Kreisphysikus telegraphische Meldung zu machen.

In jedem Erkrankungsfalle ist unverzüglich genau zu erforschen, aus welchem Orte der Erkrankte herstammt, ob und wo er mit dem Schiffe angelegt hat, mit welchen Leuten er in Berührung gekommen ist u. s. w. Nach Möglichkeit ist der Entstehungsherd der Seuche vom Stationsvorstande zu ermitteln, resp. durch Herbeiführung einer eingehenden Weiterverfolgung der Angelegenheit durch die zuständigen Polizeibehörden von Letzteren feststellen zu lassen. Ueber das Resultat dieser Ermittelungen ist schleunigst zu berichten.

Ueber alle bemerkenswerthe Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege sind sorgfältige Aufzeichnungen zu machen, um damit geeignetes Material für spätere wissenschaftliche Bearbeitung zu sammeln.

§. 15. Die Stationsvorstände sind dem Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe unterstellt; alle Meldungen und Berichte etc. sind direkt an denselben zu richten.

Die bezügliche Adresse lautet für Briefe: „An den Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe Herrn Ober-Regierungsrath Freiherrn von Richthofen, Berlin W., Wilhelmstrasse 74", Telegramm-Adresse: „Reichskommissar von Richthofen, Berlin".

§. 16. Abänderung dieser Anweisung bleibt vorbehalten.

B. Königreich Preussen.

Einfuhr- und Durchfuhrverbot von gebrauchter Leib- und Bettwäsche u. s. w. aus den Niederlanden. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez. Bosse), des Innern (gez. i. Vertr.: Braunbehrens) und für Handel und Gewerbe (gez. i. Auftr.: v. Wendt) vom 4. Oktober 1892 — M. d. g. A. M. Nr. 11328, M. d. I. II. Nr. 12582, M. f. H. u. G. C. Nr. 7478 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Nach den dem Herrn Reichskanzler zugegangenen amtlichen Nachrichten findet die Cholera in den Niederlanden immer weitere Verbreitung und hat sich bereits in bedenklicher Weise der deutschen Grenze genähert.

Mit Rücksicht auf die hiernach von dorther drohende Gefahr der Seuchen-Einschleppung auf dem Land- und Wasserwege haben wir beschlossen das in dem Erlasse des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 25. Juli d J. (M. 6605) ausgesprochene Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern — mit Ausnahme der Wäsche und Kleider von Reisenden —, Hadern und Lumpen aller Art, frischem Gemüse, Obst, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Russland auch auf die gleichen Gegenstände aus den Niederlanden auszudehnen.

Indem wir im Uebrigen auf die weiteren Punkte der erwähnten Verfügung behufs Beachtung verweisen, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, unverzüglich gefälligst das demgemäss Erforderliche zu veranlassen.

Kosten für die Unterbringung der an Cholera erkrankten Eisenbahnreisenden. Erlass der Minister des Innern (gez Graf Eulenburg) und der u s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez. im Auftr.: Bartsch) vom 16. September 1892 — M. d. I. II Nr. 11449, M. d. g. A. M. Nr. 10553 — an den Kgl Oberpräsidenten in Stettin und sämmtlichen Königlichen Oberpräsidenten zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Ew. Excellenz erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 8. September d. J. — Nr. 5648 — ganz ergebenst, dass die Kosten für den Transport, sowie für die Verpflegung und Behandlung von Eisenbahnreisenden, welche als cholera-

krank oder krankheitsverdächtig von der Weiterreise ausgeschlossen und an eine Krankenanstalt übergeben werden, von den Kranken selbst bezw. denjenigen, welche für diese Personen in Krankheitsfällen die Verpflichtung haben, zu tragen sind. Falls die zahlungspflichtige Person zahlungsunfähig ist, so werden die Kosten als durch landespolizeiliches Bedürfniss entstanden, auf die Staatskasse übernommen werden müssen.

Schutzmassregeln für die Schiffer gegen die Cholera. Ausgearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte. (Reichsanzeiger vom 6. Oktober d. J.)

Schiffer sind mit ihren Familien der Cholera besonders ausgesetzt. Durch die Beachtung nachstehender Regeln kannst Du Dich in wirksamer Weise vor Cholera schützen.

1) Das Choleragift findet sich häufig im Wasser, mit welchem Dein Beruf, z. B. beim Staken, Rudern, Einholen der Taue und Ketten Dich vielfach in Berührung bringt. Auch wenn dies Wasser ganz klar ist und gut schmeckt, kann das Choleragift darin enthalten sein.

2) Trinke daher niemals Wasser aus Kanälen, Flüssen und Seen; benutze dasselbe aber auch nicht zum Waschen der Hände und des Gesichts, zum Spülen des Essgeschirrs und der Trinkgefässe noch zum Aufwischen des Wohnraumes. Hüte Dich, Gegenstände, die mit solchem Wasser in Berührung waren, oder die Du mit nassen Händenan gefasst hast (Zigarren, Pfeifen z. B.) zum Munde zu führen.

3) Nimm zum Trinken, Waschen und Spülen nur unverdächtiges Wasser aus guten Brunnen und Wasserleitungen. Bei den Schleusen und Kontrolstationen sind die Entnahmestellen zu erfragen oder schon kenntlich gemacht.

4) Halte an Bord gutes Wasser in einem zugedeckten Gefäss von ausreichender Grösse (Tonne, Eimer).

5) Bist Du aus Mangel an unverdächtigem Wasser genöthigt, aus dem Fahrwasser zu schöpfen, so benutze dies Wasser nur, nachdem es mehrere Minuten lang gekocht ist.

6) Vor dem Essen reinige stets die Hände gründlich mit Wasser und Seife! Noch besser ist die Desinfektion mit 5 prozentiger Karbolsäurelösung, durch welche sich z. B. auch Aerzte und Krankenpfleger schützen.

7) Verunreinige das Fahrwasser nicht durch Ausleerungen und halte auch Deine Angehörigen davon ab. Benutze zur Verrichtung der Nothdurft besondere Gefässe, in welche zuvor Kalkmilch, die an den Kontrolstationen ausgetheilt wird, geschüttet worden ist.

8) Vermeide jedes Uebermass im Genuss von Speisen und Getränken, entnimm die Lebensmittel nur aus zuverlässig reinlichen Verkaufsstellen und schütze Dich durch zweckmässige Kleidung vor Erkältungen. Halte Deine Kabinen peinlich sauber; geniesse alle Nahrung (besonders Milch) womöglich nur in gekochtem Zustande. Vermeide den Verkehr mit choleraverdächtigen Personen und in unreinlichen Lokalen.

9) Bei Erkrankungen, insbesondere an Durchfall, Leibschmerz und Erbrechen, wende Dich sofort an den nächsten Arzt. Ausleerungen so Erkrankter dürfen unter keinen Umständen in das Wasser gelangen.

Verkauf von Mineralwässern auf den Strassen u. s. w. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez.: Bosse) vom 26. September 1892 — M. Nr. 8656 — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Von beachtenswerther Seite ist darauf hingewiesen worden, dass die auf den Strassen u. s w. feilgehaltenen Mineralwasser, wie Selterser-, Soda-Wasser u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden und dass der Genuss so kalten Wassers, welches schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschenken gefälligst anzuweisen, dieses Getränk fernerhin, gleichviel, ob Cholera droht oder nicht, und in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° C. abzugeben und das Publikum vor dem Genuss eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineralwässer zu warnen; die bezüglichen Bekanntmachungen wollen Ew. Hochwohlgeboren jährlich öfter gefälligst wiederholen.

Beschaffung von Dienstexemplaren des neuen Hebammenlehrbuchs für die Kreisphysiker nicht angängig. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez. im Auftr.: Bartsch) vom 27. September 1892 — M. Nr. 8857 — an den Königl. Regierungspräsidenten zu M.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 14. September d. J., dass die Beschaffung von Dienstexemplaren des neuen Hebammenlehrbuchs für die Kreisphysiker aus Staatsmitteln Mangels geeigneter Fonds nicht zu ermöglichen ist.

Beaufsichtigung der Fleischbeschauer. Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Köslin vom 30. Juni 1892 an sämmtliche Herren Landräthe und Kreisphysiker des Bezirks.

Nachdem eine fortlaufende Beaufsichtigung der Fleischbeschauer im dissseitigen Bezirk sich als im öffentlichen Interesse dringend nothwendig herausgestellt hat, bestimme ich bezüglich der Kontrole derselben Folgendes:

Die amtlich bestellten Fleischbeschauer sind der Aufsicht der zuständigen Kreisphysiker unterworfen.

Diese haben deren Thätigkeit, so oft sich dazu Gelegenheit bietet, zu überwachen und etwaige Unregelmässigkeiten oder Vernachlässigungen der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen, welche im Falle nachgewiesener Pflichtverletzung insbesondere grober Fahrlässigkeit die sofortige Entlsssung des Fleischbeschauers aussprechen kann.

Die Ortspolizeibehörden haben mindestens alle drei Jahre einmal eine Nachprüfung sämmtlicher amtlich bestellten Fleischbeschauer ihres Bezirks, sowie eine Nachrevision der Mikroskope dieser Fleischbeschauer durch den zuständigen Kreisphysikus zu veranlassen und die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen am 1. Oktober jeden Jahres durch den Landrath hierher einzureichen.

Die Nachprüfungen finden am Wohnorte des Kreisphysikus im Laufe der Sommermonate statt, falls nicht von Letzterem mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ein anderer Ort festgesetzt wird.

Die Fleischbeschauer haben dabei vorzulegen:

1. Das Mikroskop nebst den dazu gehörigen Geräthschaften.
2. Das Prüfungszeugniss nebst Anstellungsurkunde.
3. Das seit der letzten Nachprüfung oder falls eine solche noch nicht stattgehabt hat, seit der Anstellung geführte Fleischschaubuch. Dasselbe muss folgende Rubriken enthalten:
   a) Laufende Nummer,
   b) Name und Wohnort des Eigenthümers des Schweines bezw. der Fleischwaaren,
   c) Gegenstand der Untersuchung,
   d) Tag und Ort der mikroskopischen Untersuchung,
   e) Ergebniss der Untersuchung.
4. Ein Lehrbuch über Trichinenschau.
5. Den vorgeschriebenen Farbenstempel.

Die etwa fehlenden Gegenstände sind dem Kreisphysikus nachträglich vorzulegen.

Werden hierbei erhebliche Mängel in den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten festgestellt oder unbrauchbare Mikroskope vorgefunden, so hat der Fleischbeschauer für die sofortige Abstellung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen und sich ausserdem der Wiederholung einer Nachprüfung zu unterwerfen. In diesem Falle hat sich der Fleischbeschauer in der Zwischenzeit jeder amtlichen Thätigkeit zu enthalten. Bei abermaligem ungenügendem Ausfall der Nachprüfung ist der Fleischbeschauer von der Ortspolizeibehörde aus seiner Stellung zu entlassen und diese Entlassung öffentlich bekannt zu machen.

Die Gebühr für die Nachprüfung eines Fleischbeschauers, die als eine Ausgabe der örtlichen Polizeiverwaltung von den Gemeinden bezw. Amtsverbänden zu tragen ist, beträgt einschliesslich der Nachrevision eines Mikroskops 2 M.

Ew. Hochgeboren (Hochwohlgeboren) ersuche ich ergebenst, die Ortspolizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen und die Verhandlungen, betreffend die Nachprüfung der Fleischbeschauer Ihres Kreises bis zum 1. Oktober jeden Jahres hierher einzureichen.

Vorschriften für Schlachtereianlagen. Verfügung des Kgl. Regierungspräsidenten zu Schleswig vom 8. März 1892.

1. Der Weg von der Strasse bis zum Schlachthause ist in einer Breite von wenigsten 2 m und der Hof in der Umgebung des Schlachthauses in mindestens gleicher Breite zu pflastern.

2. Die Fenster sind an der Strassenseite einzurichten, dass von aussen nicht in dieselben hineingesehen werden kann. Die Unterkante der Fenster des Schlachthauses muss sich mindestens 1,70 m über dem Hofpflaster befinden.

3. Thüren, welche von der Strasse aus direkt in den Schlachtraum führen, sind für gewöhnlich geschlossen zu halten und nur solange zu öffnen, als Transportzwecke dies erforderlich machen.

4. Zwischen dem Schlachtraum und den Wohn- bezw. Wirthschaftsräumen, wie Ställen, Küche, Waschküche etc. darf keine Verbindungsthür sein. (Vorhandene sind eventuell zu vermauern).

5. Die Wände des Schlachtraumes sind auf mindestens 2 m Höhe über dem Fussboden mit Zement glatt zu putzen und mit Oelfarbe zu streichen.

6. Die Eingangsthür zum Schlachthause soll mindestens 1,1 m breit und 2 m hoch sein.

7. Der Fussboden im Schlachthause, welcher nach der Abflussstelle ein hinreichendes Gefälle haben muss, ist mit einem wenigstens 2 cm starken Zementstrich zu versehen.

8. Die Benutzung der über Schlachträumen belegenen Räume zu Wohnzwecken ist nicht gestattet.

9. Zur Decke ist Gyps nicht zu verwenden, während Steinkalk zulässig ist.

10. Die Grube für die flüssigen Abgänge soll in Zementmörtel wasserdicht gemauert und höchstens 0,8 m tief sein und von allen Seiten auch unter dem Boden mit einer mindestens 0,30 m starken Schicht von gestampften Lehm umgeben und dicht abgedeckt sein.

11. Die Leitung vom Schlachthause bis zu dieser Grube ist wasserdicht herzustellen.

12. Für die festen Abfälle ist eine dichte, dicht bedeckte Tonne oberirdisch aufzustellen.

13. Die in der Schlachterei entstandenen Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen gemeinschaftlich aufbewahrt werden.

14. Die Grube sowie die Tonne sind im Sommer sofort nach jedem Schlachttage, im Winter wenigstens zweimal wöchentlich zu entleeren und zu reinigen. Der Inhalt ist durch Abfahren zu beseitigen.

15. Die Abfälle sind, wenn nöthig, sowie auf Erfordern der Polizeibehörde, zu desinfiziren.

16. Arbeiten, bei welchen flüssige oder halbflüssige Abgänge entstehen können, dürfen nur innerhalb des Schlachtraumes vorgenommen werden.

17. Spülwasser und sonstiges riechendes oder gefärbtes Wasser darf nicht in Gräben oder Rinnsteine geleitet werden.

18. Im Schlachtraume oder auf dem Hofe ist ein Brunnen mit reichlichem Wasser herzustellen.

19. Die Räucherkammer ist nach den Vorschriften der Baupolizeiordnung anzulegen.

20. Der Schornstein muss die First des höchsten Nachbargebäudes mindestens 1,5 m übertragen.

21. Zur genügenden Lüftung des Schlachtraumes ist in zwei einander gegenüberliegenden Wänden eine Einrichtung zu treffen, dass eine Fläche von mindestens je 1 qm geöffnet werden kann, oder es ist ein zum Dache hinausführender getheilter Luftschacht von wenigstens 0,4 m im Quadrat herzustellen.

22. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang für das Vieh eine Breite von mindestens 1,4 m an der schmalsten Stelle erhält.

23. Der Schlachtraum muss in jeder Richtung, Länge, Breite, Höhe, mindestens 3 m im Lichten weit sein.

24. Die Kessel dürfen nicht zur Talgschmelzerei, sondern nur zu den im Schlachtergewerbe gebräuchlichen Arbeiten benutzt werden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 21. 1. November. 1892.

Rechtsprechung.

Die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses einer Hebamme ist nicht gerechtfertigt, wenn sich diese bei Ausübung ihres Berufes eine ansteckende Krankheit (Syphilis) zugezogen hat und in Folge dessen temporär den bei Ertheilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzten Eigenschaften (Gesundheit) ermangelt.

Erkenntniss des Oberverwaltungsgerichts, III. Senats, vom 8. Februar 1892 (Entsch. d. O.-V.-G. Bd. 22, S. 331 ff.).

Die Hebamme H. erkrankte im Jahre 1890 an Syphilis. Von der Auffassung ausgehend, es habe das Leiden in dem unsittlichen Verkehr mit Männern seinen Grund, erhob die Polizeibehörde Klage auf Zurücknahme des Prüfungszeugnisses als Hebamme. Bekl. bestritt, dass sie sich die Krankheit in der behaupteten Weise zugezogen habe, gab vielmehr an, die Krankheitserscheinungen seien aufgetreten, nachdem sie die Ehefrau S. in ihrem Berufe behandelt habe, und auf eine dabei vorgekommene Ansteckung zurückzuführen.

Ein seitens des Bezirksausschusses erfordertes Gutachten des Medizinalkollegiums zu Kassel fiel in der Hauptsache zu Gunsten der Beklagten aus, schloss aber mit der Bemerkung, es werde immerhin für die nächsten drei Jahre mit der Möglichkeit gerechnet werden müssen, dass Beklagte in Ausübung ihres Berufs Wöchnerinnen syphilitisch anstecken könne.

Der I. Richter erkannte darauf nach dem Klageantrage. Zwar, so führt er aus, sei nicht davon ausgegangen, dass Beklagte sich ihr syphilitisches Leiden durch geschlechtlichem Umgang mit einem syphilitischen Manne zugezogen habe; doch sei als festgestellt angenommen, dass Beklagte sich bei Ausübung ihres Berufs, und zwar bei Entbindung der Ehefrau S., syphilitisch angesteckt habe, und dass noch längere Zeit die Möglichkeit bestehe, dass sie bei Ausübung ihres Berufes Wöchnerinnen syphilitisch anstecken könne. Zu den Eigenschaften, welche bei Ertheilung des Prüfungszeugnisses an eine Hebamme vorausgesetzt würden, gehören nach §. 349 der Kurhessischen Medizinalordnung vom 10. Juli 1830 und der allgemeinen Verfügung des Kultusministers vom 6. August 1883 (M. Bl. d. i. V., S. 211) die Gesundheit. Dieser sei Beklagte durch ihre Hülfeleistung bei der Ehefrau S. verlustig geworden, und es rechtfertige sich desshalb, ihr Prüfungszeugniss gemäss §. 53 d. Gw.-O. zurückzunehmen. Unerheblich sei hierbei, dass das Verhalten der Beklagten, durch welches der Mangel der für ihren Beruf erforderlichen Eigenschaften herbeigeführt worden, kein schuldhaftes sei; denn es genüge jedwedes Verhalten, möge es in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, aus welchem der Mangel der vorausgesetzten Eigenschaften erhelle.

Beklagte legte Berufung ein, den Antrag auf Zurückweisung der Klage wiederholend, und in diesem Sinne wurde auch erkannt.

„Nach Lage der Sache ist dem Bezirksausschusse zuzustimmen, wenn von ihm die Ursache der Ansteckung der Beklagten in dem Umstande gefunden ist, dass die von der Beklagten entbundene verehelichte S. an Syphilis gelitten hat. Auch ist ihm darin beizupflichten, dass zu den unerlässlichen Erfordernissen des Hebammenberufes ein Gesundheitszustand gehört, bei dem die Gefahr der Ueber-

tragung von Krankheiten ausgeschlossen ist. Nach dem Gutachten des Medizinalkollegiums zu Kassel ist ferner als feststehend zu erachten, dass Beklagte gegenwärtig diesem Erfordernisse nicht entspricht und dass erst nach Ablauf des von dem Medizinalkollegium angegebenen Zeitraumes die Gefahr einer Uebertragung des syphilitischen Krankheitsstoffes auf Wöchnerinnen verschwunden sein wird; allein alle diese Thatsachen geben nicht die Berechtigung, das der Beklagten ertheilte Prüfungszeugniss auf Grund des §. 53 d. Gw.-O. zurückzunehmen. Der §. 53 enthält im Abs. 2 die Bestimmung:

„Ausser aus diesen Gründen können die in §§. 30, 30 a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt."

Wie in der vom I. Richter in Bezug genommenen diesseitigen Entscheidung vom 7. Februar 1879 des Näheren dargelegt worden, ist die vorstehende Bestimmung im Wesentlichen mit denselben bezw. gleichbedeutenden Worten aus der Preuss. allg. Gw.-O. vom 17. Januar 1845 und dem Gesetze vom 22. Juni 1861 in die R.-G.-O. übergegangen und die Annahme gerechtfertigt, dass die Aufnahme in demselben Sinne und mit derselben Bedeutung erfolgt ist, welche der Vorschrift in der Preuss. allg. G.-O. zukommen. Aus den in dem bezeichneten Urtheile weiter mitgetheilten Vorarbeiten dieser Gw.-O. ist nun deutlich zu ersehen, dass mit Nachdruck daran festgehalten ist, es müssten „Handlungen und Unterlassungen" des Gewerbetreibenden sein, aus denen der Verlust der bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften herzuleiten. „Insbesondere", lautet das Votum der Abtheilungen des Staatsraths (Entsch. d. O.-V.-G., Bd. XVII, S. 383), „würde durch Annahme des von einer Seite gemachten Vorschlages, die Worte „wenn aus Handlungen oder Unterlassungen" wegzulassen, die Fassung zu unbestimmt werden."

Aus Handlungen oder Unterlassungen der Beklagten erhellt aber, wie die Berufungsschrift mit Recht geltend macht, in keiner Weise, dass Beklagte der Gesundheit, der bei Ertheilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzten Eigenschaft, verlustig geworden ist; aus der Handlung, dass sie einer an Syphilis leidenden Wöchnerin, ohne ausreichende Kenntniss des Gesundheitszustandes derselben, bei ihrer Niederkunft Beihülfe gewährt hat, ergiebt sich vielmehr nur, dass von ihr in einem einzelnen Falle ihrer Berufspflicht entsprochen ist. Die bei dieser Gelegenheit erfolgte Ansteckung der Beklagten mit syphilitischem Gift ist nicht auf ihre Thätigkeit, sondern auf die von ihrem Willen unabhängige Einwirkung des kranken Körpers der Wöchnerin auf den ihrigen zurückzuführen, mithin auf ein Ereigniss, welches ausserhalb des Kreises der von der Beklagten vorgenommenen, die Entbindung der verehelichten S. bezweckenden Handlungen liegt und sich lediglich als ein unglücklicher Zufall darstellt.

Die gegentheilige Ansicht des I. Richters findet auch in dem mehr beregten Erkenntnisse vom 7. Februar 1889 keinen Anhalt, denn in diesem zu Grunde liegenden Falle ist die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses erfolgt, weil auch das Verhalten einer Hebamme bei den Nachprüfungen, denen sie sich zufolge ihrer Dienstpflicht zu unterziehen hat, zu den im §. 53, Abs. 2 vorhergesehenen Handlungen oder Unterlassungen gerechnet werden müsse, welche geeignet sind, den Mangel des fortdauernden Besitzes der zur Ausübung des Gewerbes gesetzlich erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten klar ersehen zu lassen, und die Beklagte bei den Nachprüfungen den Mangel der nothwendigen technischen Befähigung, Kenntnisse und Fertigkeiten dargelegt habe.

Der §. 53, Abs. 2 bietet hiernach keine Handhabe, um die Beklagte durch Zurücknahme des Prüfungszeugnisses von dem Fortbetriebe des Hebammengewerbes auszuschliessen. Die Polizeibehörde wird im sanitätspolizeilichen Interesse zu erwägen haben, wie unter Anwendung der ihr sonst zu Gebote stehenden Mittel etwaigen Schäden vorzubeugen sein möchte, die sich aus der fortgesetzten Thätigkeit der Beklagten in ihrem Berufe ergeben könnten, und derartige Massregeln werden unter Umständen am Platze sein, wenn eine Hebamme von einer ansteckenden Krankheit zeitweise befallen wird; in solchen Fällen temporärer Unfähigkeit die Befugniss zum Gewerbebetriebe zu entziehen, würde, auch wenn es gesetzlich zulässig wäre, sich doch als eine ungerechtfertigte Härte darstellen.

Somit war die Vorentscheidung abzuändern und auf Zurückweisung der Klage zu erkennen."

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Berichterstattung der Cholera-Erkrankungen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Bosse) vom 14. Oktober 1892 — M. N. 11813 — an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Physiker derjenigen dortigen Kreise, in denen Cholera aufgetreten ist, zu einem übersichtlichen und eingehenden Bericht über die dort vorgekommenen Cholera-Erkrankungen, sowie ausserdem über etwaige vereinzelte verdächtige und bezüglich ihrer Natur nicht genügend aufgeklärte Fälle gefälligst zu veranlassen. In den Berichten sind besonders zu berücksichtigen: die Art und die Wege der Einschleppung, sowie der Weiterverbreitung der Seuche, etwaige örtliche gesundheitliche Uebelstände, z. B. in Betreff des Trinkwassers, des Nahrungsmittel-Verkehrs und der Ernährung, der Beseitigung der Abfallstoffe, des Untergrundes, der Wohnungen in den betreffenden Orten bezw. in denjenigen Orts- oder Stadtgegenden, in welchen die Erkrankungen sich stärker häuften, ferner die allgemeine soziale Lage der Erkrankten, Verseuchung etwaiger Wasserwege und sonstige für den vorliegenden Zweck in Betracht kommenden Umstände.

Jedem Berichte ist eine genaue Zahlenübersicht der an jedem Orte und Tage an der echten asiatischen Cholera vorgekommenen Erkrankungen- und Todesfälle beizufügen. Hiebei ist jeder Todesfall sowohl als solcher, wie als Erkrankung zu zählen, so dass aus der Differenz beider Ziffern sich die Anzahl der genesenen, bezw. der an dem Tage, mit welchem der Bericht abschliesst, noch lebenden Kranken ergiebt. Choleraverdächtige Fälle sind in diese Zahlenübersicht nicht aufzunehmen.

Bezüglich der Monate August und September sehe ich der Zusendung der Berichte, welche Ew. Hochwohlgeboren für den dortigen Regierungsbezirk gefälligst sammeln wollen, bis zum 30. Oktober d. J., bezüglich des Oktobers bis zum 10. November d. J. ergebenst entgegen.

Gleichzeitig ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, für eine möglichst häufige und gründliche Ueberwachung der Ausführung der angeordneten sanitätspolizeilichen Massnahmen gefälligst Sorge zu tragen und bei den gegenwärtig fast nur noch vereinzelt auftretenden Neuerkrankungen an während der letzten Zeit sonst verschont gebliebenen Orten, eingehende Untersuchungen dieser Fälle zu veranlassen.

Post- und Packetsendungen von Hamburg. Runderlass der Minister des Innern (gez.: Graf Eulenburg) und der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez.: Bosse) vom 11. Oktober 1892 — M. d. I. II. Nr. 12649 II und M. d. g. A. M. Nr. 11677 — an sämmtliche Regierungspräsidenten.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers wird von den handeltreibenden Kreisen Hamburgs als eine besonders lästige Erschwerung des Verkehrs empfunden, dass nach Ziffer 4, Abs. 5 unserer Rundverfügung vom 8. September d. J. — $\frac{\text{M. d. I. II. Nr. 11241}}{\text{M. d. g. A. M. Nr. 10337}}$ — alle von Hamburg ausgehenden Post- oder anderen Packet-Sendungen am Bestimmungsorte von dem Empfänger vor Oeffnung der Ortspolizeibehörde angemeldet und von letzterer hinsichtlich ihres Inhaltes geprüft werden müssen. Um die Versendung von Waaren, deren Einfuhr aus Hamburg verboten ist, nach Möglichkeit zu verhindern, hat der dortige Senat unterm 26. September d. J. die in Abschrift beifolgende Bekanntmachung erlassen, durch welche allen denjenigen, welche Waaren von Hamburg aus versenden, die gewissenhafte Beobachtung der bestehenden Einfuhrverbote unter Verweisung auf die Strafandrohung in §. 327 des Strafgesetzbuches zur Pflicht gemacht wird.

Unter Berücksichtigung dieser Kundgebung des Senats in Hamburg und im Hinblick auf die inzwischen verminderte Gefahr der Verschleppung der Cholera von Hamburg aus ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, der entsprechend der Ziffer 4, Abs. 5 unserer vorerwähnten Rundverfügung dortseits erlassene landespolizeiliche Bestimmung bis auf Weiteres gefälligst wieder aufzuheben.

Bekanntmachung
des Senats zu Hamburg vom 26. September 1892, betreffend die Versendung von Waaren und anderen Gegenständen während der Dauer der Cholera.

Alle diejenigen, welche Waaren und andere Gegenstände in Postpacketen oder mit der Eisenbahn oder auf anderen Wegen von hier aus versenden, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, dass es ihre unbedingte Pflicht ist, die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Cholera in den deutschen Bundesstaaten erlassenen Einfuhrverbote nicht nur selbst auf das Gewissenhafteste zu beobachten, sondern namentlich auch dafür Sorge zu tragen, dass das mit der Verpackung und Deklarirung beauftragte Personal mit den Einfuhrverboten und den von den zuständigen Stellen für die Waarenversendung erlassenen Deklarationsvorschriften genau bekannt gemacht und an jeder Verletzung dieser Vorschriften wirksam verhindert werde.

Wer mittelst unwahrer Inhaltsangabe oder durch die auf dem Frachtbrief oder sonst abgegebene unwahre Erklärung, dass „dem Einfuhrverbote unterliegende Gegenstände sich nicht unter den aufgegebenen Gütern befinden", die angeordneten Aufsichtsmassregeln wissentlich verletzt, wird nach §. 327 des Strafgesetzbuches mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Versendung spanischer Weintrauben in Fässern über Hamburg. Runderlass der Minister des Innern (gez. Graf Eulenburg) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Bartsch) vom 15. Oktober 1892 an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten.

Aus Anlass eines Einzelfalles, betreffend die Durchführung in Fässern fest verpackter spanischer Weintrauben in dieser Originalverpackung durch Hamburg, benachrichtigen wir Ew. Hochwohlgeboren unter Bezugnahme auf unsern Erlass vom 8. September d. J. — $\frac{\text{M. d. I. 11244}}{\text{M. d. g. A. M. 10337}}$ — ergebenst, dass Sendungen der daselbst unter Ziffer 4, Abs. 3, gedachten Art auch dann Ein- oder Durchfuhrverboten nicht zu unterwerfen sind, wenn sie in anderem Frachtverkehr, als durch die Post oder Eisenbahn, durch Hamburg hindurchgeführt und dort nachweislich nicht ausgepackt worden sind.

Prüfung des Physikatsgutachten über Anlage von Begräbnissplätzen durch den Regierungs- und Medizinal-Rath. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Im Auftr.: Bartsch) vom 18. Oktober 1892 — M. N. 9398 G I G II — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Nach dem durch die Verfügung vom 20. Januar d. J. — M. N. 9127 G I G II G III — die Gesichtspunkte bezeichnet worden, welche für die amtsärztliche Begutachtung von Grundstücken zu Neuanlagen oder Erweiterung von Begräbnissplätzen massgebend sind, bestimme ich hierdurch, dass jedes Physikats-Gutachten über derartige Neuanlagen oder Erweiterungen von dem zuständigen Regierungs- und Medizinal-Rath geprüft und mit einem Vermerk, dass dies geschehen, versehen werde. Im Falle das amtsärztliche Gutachten der Verfügung vom 20. Januar d. J. nicht genügt, ist dasselbe zur Vervollständigung an den Gutachter zurückzugeben.

Bei den Anträgen auf Ertheilung meiner Genehmigung zu dergleichen Projekten ist der Regierungs- und Medizinal-Rath als Mit-Berichterstatter zu betheiligen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, soweit hiernach dort bisher noch nicht verfahren sein sollte, demgemäss das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 22. **15. November.** 1892.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Aufhebung der ärztlichen Ueberwachung des Reisenden-Verkehrs. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez.: Bosse) vom 28. Oktober 1892 — M. Nr. 12092 I. Ang. — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Im Hinblick auf den erfreulichen Rückgang der Choleraepidemie in den von der Seuche befallen gewesenen Theilen der Monarchie und im ferneren Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Epidemie in Hamburg fragt es sich, ob nicht die ärztliche Ueberwachnng des Reisendenverkehrs auf den Eisenbahn-Knotenpunkten, abgesehen von den durch das Ausland noch besonders gefährdeten Grenzgebieten, eine wesentliche Einschränkung erfahren kann, soweit dies nicht inzwischen bereits geschehen sein sollte.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, diese Frage gefälligst einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, die hiernach nicht mehr dringend nothwendig erscheinenden Stationen zur Ueberwachung des Reisenden-Verkehrs auf den Eisenbahnen innerhalb des dortigen Bezirks aufzuheben und über das Veranlasste mir bestimmt innerhalb 10 Tagen zu berichten. In zweifelhaften Fällen ist meine Entscheidung durch Vermittelung des Herrn Oberpräsidenten einzuholen.

Massregeln gegen die Cholera zum Schutz der Arbeiter im staatlichen Baubetriebe. Runderlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten (gez.: Thielen) vom 15. Oktober 1892 — II. Nr. 19855 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Aus den auf meinen Runderlass vom 3. September d. J. erstatteten Berichten habe ich mit Befriedigung gesehen, dass die Behörden der allgemeinen Bauverwaltung im Allgemeinen die zur Abwehr der Choleragefahr erforderlichen Massregeln mit der Umsicht und Entschiedenheit getroffen haben, welche der Ernst der Sache erheischt und so an ihrem Theile dazu beigetragen haben, dass die Arbeiter der staatlichen Baubetriebe im Wesentlichen von der Seuche verschont geblieben sind. Die vorgeschrittene Jahreszeit und die dadurch bedingte Einschränkung eines grossen Theils der hier fraglichen Betriebe vermindert die unmittelbare Gefahr. Immerhin ist dieselbe noch nicht beseitigt. Auch erscheint ein stärkeres Wiederauftreten der Krankheit im Frühling nicht ausgeschlossen.

Ich erachte es daher für zweckmässig, auf die Beachtung der nachfolgenden Punkte, sofern sie nicht bereits bei den dort getroffenen Anordnungen Berücksichtigung gefunden haben, besonders hinzuweisen.

1. Die Annahme von auswärts zuziehender Arbeiter ist, abgesehen von ihrem augenblicklichen Gesundheitszustande, welcher nöthigenfalls ärztlich zu prüfen ist, von dem Nachweise abhängig zu machen, dass sie seit mindestens 6 Tagen in choleraverdächtigen Orten sich nicht aufgehalten haben.

2. Auf die Belehrung der Beamten, Vorarbeiter und Arbeiter über die drohende Gefahr und die Mittel, ihr zu begegnen, ist nach Möglichkeit hinzuwirken. Dies geschieht neben der Verbreitung geeigneter Schriften auch am wirksamsten durch unausgesetzte eindringliche Hinweise der Vorgesetzten. Als Schriften der gedachten Art kommen in erster Linie in Betracht die vom Mi-

nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 1. Septbr. d. J. — $\frac{\text{M. d. I. II. 11005}}{\text{M. d. g. A. M. 8310}}$ — in revidirter Fassung herausgegebene „Belehrung über das Wesen der Cholera" nebst Anweisung zur Desinfektion" (zu beziehen von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer hier, Monbijouplatz Nr. 3, zum Preise von 3 M. für 100 Exempl., von 25 M. für 1000 Exempl.),

sowie die im Reichsgesundheitsamte zusammengestellten „Schutzmassregeln gegen die Cholera".

3. Die den Arbeitern zum Aufenthalte während der Arbeit, zum Wohnen und zum Schlafen, sowie zur Einnahme der Mahlzeiten dienenden Räume in Gebäuden, Baracken und Buden, sowie auf Prähmen und Schiffen sind auf ihre Sauberkeit hin fortgesetzt sorgfältig zu untersuchen, möglichst häufig zu lüften und, wo erforderlich, zu desinfiziren. Letzteres hat namentlich auch bei den Bilgenräumen der Fahrzeuge regelmässig zu geschehen. In gleicher Weise ist dem ordnungsmässigen Zustande der Latrinen und Abortsanlagen auf den Baustellen, dem Verbleib der Abwässer aus diesen, sowie aus Wohn- und Kantinenräumen die grösste Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf deren regelmässige genügende Desinfektion zu halten. Die erforderlichen Desinfektionsmittel müssen an den Arbeitsstellen, sowie auf den Fahrzeugen stets in ausreichender Menge vorhanden sein.

4. Besonderer Werth ist auf ein unverdächtiges Trinkwasser zu legen. Wo dieses aus durchaus unverdächtigen Wasserleitungen, Sammelbehältern, Quellen oder Brunnen nicht zu beschaffen ist, darf nur abgekochtes Wasser zum Trinken verwendet werden. Der Genuss von Flusswasser etc. ist streng zu verbieten. Als Zusatz wird Salzsäure nach Anordnung Sachverständiger empfohlen.

5. Der Gesundheitszustand der Arbeiter ist scharf zu kontroliren. Verdächtige Erscheinungen müssen sofort der Bauleitung und dem Arzte, ausserdem den sonstigen durch die ergangenen polizeilichen Vorschriften etwa bezeichneten Stellen, insbesondere dem Kreisphysikus gemeldet werden. Zugleich ist Vorsorge zu treffen, dass die verdächtigen Personen von den übrigen Arbeitern getrennt und unter beständiger Aufsicht gehalten werden, dass sie von den gemeinsamen Arbeiten etc. fern bleiben und dass die Auswurfsstoffe sofort unschädlich gemacht, insbesondere nicht undesinfizirt in Wasserläufe etc. gebracht oder vergraben werden.

6. Um diese Massregeln wirksam handdaben zu können, wird, soweit nicht bereits anderweit dafür gesorgt ist, nach Möglichkeit und unter Vermeidung unverhältnissmässiger Kosten auf Bereitstellung von Räumen zur einstweiligen Unterbringung verdächtiger Personen Bedacht zu nehmen sein. Namentlich sind auf grösseren, abgelegenen Baustellen Räume für diesen Zweck verfügbar zu machen. Für die Beschaffung von ärztlicherseits für unentbehrlich bezeichneten Gegenständen der Krankenpflege, z B. Stechbecken, ist auf Erfordern des Arztes Sorge zu tragen. Das für den Transport Verdächtiger und Erkrankter etwa benöthigte Material ist bereit zu halten. Das Personal wird aus Freiwilligen, welche sich dazu melden, zu entnehmen und soweit als möglich vorzubilden sein.

7. Im Falle von Erkrankungen sind alle diejenigen Arbeiter, welche mit dem Erkrankten in unmittelbaren persönlichen Verkehr gestanden haben, namentlich in denselben Räumen untergebracht waren, von den übrigen Arbeitern getrennt zu halten und scharf zu beobachten, jedoch nicht zu entlassen, bevor sechs Tage seit dem letzten Verkehr mit dem Erkrankten verflossen sind.

Die Einstellung der Arbeiten an Arbeitsstellen, an denen die Cholera etwa ausbrechen sollte, würde nach den Umständen des besonderen Falles und jedenfalls nur auf ausdrückliche Anordnung der Medizinalbehörde zu bewirken sein.

8. Schliesslich empfiehlt es sich, bei dem erheblichen Interesse, welches die Krankenkassen daran haben, dass der Seuche wirksam entgegengetreten und dass insbesondere die Versorgung der Erkrankten und Verdächtigen mit ausgiebiger und rechtzeitiger ärztlicher Hülfe sicher gestellt werde, in Erwägung zu ziehen, inwieweit die betheiligten Krankenkassen durch Bestellung von Aerzten, Beschaffung von Arzneimitteln u. s. w. ihrerseits thatkräftigen Antheil an der Bekämpfung der Gefahr nehmen wollen.

Was die Kosten der im Vorstehenden angedeuteten Massregeln anlangt, so werden sie, soweit die Arbeiten an Unternehmer vergeben sind, in der Regel und in erster Linie von diesen zu tragen sein. Eventuell ist bei Abschluss der Verdingungsbeträge auf die Regelung der Frage Bedacht zu nehmen. Soweit es sich um Arbeiten handelt, welche im Eigenbetriebe des Staates ausgeführt werden, fallen die Kosten dem betreffenden Bau- oder Unterhaltungsfond zur Last. Kosten, welche über die Fürsorge, die der Staat als Arbeitgeber seinen Arbeitern zuwendet, hinaus erwachsen, z. B. aus Anlass der Unterstützung der Landespolizeibehörde bei deren Massregeln gegen die Weiterverbreitung der Krankheit oder der Gemeinden und Gutsbezirken bei der Erfüllung der ihnen nach §. 7 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) obliegenden Pflichten, werden dagegen, wie ich unter Bezugnahme auf den Cirkular-Erlass vom 6. d. M. — III. 19495 — bemerke, im Allgemeinen zur Erstattung zu liquidiren und demgemäss einstweilen nur vorschussweise zu verausgaben sein.

Unterkunftsräume der in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben, sowie bei Bauten beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 27. Februar 1892.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§. 6, 12, 13 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867, erlasse ich für den Umfang des Regierungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung.

§. 1. Jeder, der es unternimmt, den in gewerblichen Anlagen, landwirthschaftlichen Betrieben, namentlich bei dem Zuckerrübenbau und den bei Bauten beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen ein Unterkommen zu gewähren, hat sich den folgenden Bestimmungen über die Einrichtung und Benutzung der Unterkunftsräume zu unterwerfen:

a) Die Unterkunfts- und zwar sowohl die Wohn- und Speise- als die Schlafräume müssen nach Geschlechtern getrennt und durch gesonderte Hauseingänge zugänglich sein. Dieselben müssen, soweit nicht bestehende Baupolizei-Verordnungen ein Mehreres vorschreiben, oder wenn nicht bei älteren Gebäuden in dringenden Fällen von mir eine Ausnahme zugelassen wird, mindestens 30 cm über dem Erdboden liegen, mit Holz- oder Gypsfussböden und mit gut schliessenden Thüren und Fenstern, die geöffnet werden können, versehen sein und dürfen ferner nicht über oder unmittelbar an einer Düngergrube liegen, noch mit Aborten in direkter Verbindung stehen.

b) Die Schlafräume mit wagerechten Decken müssen wenigstens 2,75 cm hoch sein und jedem darin untergebrachten Arbeiter bezw. jeder Arbeiterin einen Flächenraum von mindestens 3 qm gewähren. Befinden sich die Schlafräume unter schrägen Dachflächen, so muss für jeden Arbeiter oder für jede Arbeiterin mindestens ein Luftraum von 10 cbm vorhanden und müssen die Dachflächen berohrt und verputzt oder gut verschalt sein.

Stehen in den Schlafräumen die Betten übereinander, so ist unter allen Umständen — auch bei wagerechter Deckenfläche — ein Luftraum von 10 cbm für jeden Arbeiter zu gewähren.

c) Die Bettgestelle müssen leicht zu reinigen sein und dürfen nicht aus ungehobeltem Holze bestehen. Für jedes einzelne Bett, deren jeder Arbeiter oder jede Arbeiterin eins für sich haben muss, ist eine Matratze oder ein Strohsack, ein Kopfkissen und eine hinreichend wärmende Decke zu beschaffen. Das unmittelbare Hintereinanderbenutzen derselben Lagerstelle durch verschiedene Arbeiterschichten darf nicht gestattet werden. Jedem neu eintretenden Arbeiter bezw. jeder Arbeiterin ist eine frische Lagerstätte zu geben. Das Bettstroh ist mindestens alle 4 Wochen zu erneuern, auch sind die Strohsäcke, sowie die Bettbezüge mindestens alle 8 Wochen und die Decken alle 6 Monat zu waschen oder sonst zu reinigen.

d) Die Schlafräume dürfen sich nicht über Brennöfen, Darren oder über sonstigen Räumen befinden, in welchen eine aussergewöhnlich hohe Wärme herrscht.

e) Speisesäle oder sonstige Wohnräume müssen heizbar sein, und ist während der kalten Jahreszeit für deren angemessene Heizung zu sorgen. In

jedem derselben muss eine hinreichende Anzahl von Tischen und Sitzen, sowie eine angemessene Anzahl von Spucknäpfen, welche mit Wasser gefüllt sind, vorhanden sein.

f) Sind besondere Speise- und Wohnräume nicht vorhanden, sondern werden die Mahlzeiten in denselben Räumen eingenommen, welche auch als Schlafräume dienen, so müssen diese für jeden Arbeiter resp. für jede Arbeiterin einen Luftraum von mindestens 12 cbm und einen Flächenraum von mindestens 4 qm gewähren.

g) Es ist für tägliche Lüftung und überhaupt dafür zu sorgen, dass in den Unterkunftsräumen die Luft durch ausreichende Ventilation in einem möglichst reinen Zustande erhalten wird.

h) Sämmtliche Unterkunftsräume, sowie die Zugänge zu denselben sind in ausreichender Weise zu beleuchten.

i) Dieselben sind täglich vor Beginn der Mittagspause zu reinigen und auszufegen; auch sind die Betten bis dahin in Ordnung zu bringen. Vor dem Ausfegen sind die Fussböden zu befeuchten.

k) Sämmtliche Unterkunftsräume sind jährlich mindestens einmal entweder neu mit Kalkanstrich zu versehen oder abzuseifen oder in anderer von der Polizeibehörde als zweckmässig anerkannter Weise zu reinigen und aufzufrischen.

l) Bei jeder Einrichtung zur Unterkunft von Arbeitern und Arbeiterinnen ist ein der Zahl derselben entsprechend grosses Krankenzimmer und zwar eins für männliche und eins für weibliche Kranke zur Verfügung zu stellen, in welchem die Kranken nach Bestimmung des Arztes verpflegt werden, solange sie nicht Aufenthalt in einer öffentlichen oder sonstigen Krankenanstalt gefunden haben. Die Krankenzimmer müssen den ad b bis e aufgeführten Forderungen entsprechen und muss in denselben ausserdem ein besonderes Waschbecken und ein besonderes Handtuch verabreicht werden.

m) Aborte müssen in gehöriger Entfernung von den Wohn- und Schlafräumen vorhanden sein. Bei Anlagen, in welchen bis zu 20 Arbeiter Unterkunft finden, müssen mindestens 2 Abortssitze vorhanden sein. Bei grösserer Arbeiterzahl tritt für je 25 Arbeiter ein weiterer Sitz hinzu. Ausserdem müssen die Aborte für die Geschlechter getrennt und mit verschiedenen Eingängen für dieselben hergestellt werden. Die Abortsgruben müssen undurchlässig sein und mit einem dichtschliessenden Deckel verschlossen gehalten werden.

§. 2. Der Unternehmer ist verpflichtet, zu jeder geeigneten Zeit die Unterkunftsräume sowohl von der Ortspolizeibehörde oder deren Organen als auch von dem zuständigen Gewerbe-Inspektionsbeamten revidiren zu lassen.

§. 3. Arbeitgeber bezw. deren Vertreter dürfen Arbeiter und Arbeiterinnen bei den im §. 1 erwähnten Unternehmungen nicht beschäftigen, wenn dieselben an einer übertragbaren (sog. ansteckenden) Krankheit (Krätze, granulöse Augenentzündung etc.) leiden. Sie haben vielmehr jeden zu ihrer Kenntniss gelangenden derartigen Krankheitsfall binnen 24 Stunden der Gemeindebehörde des Orts, in welchem die Unternehmung stattfindet, anzuzeigen. Erkrankt eine zur Arbeit angenommene Person an einer übertragbaren Krankheit, so ist sie sofort von den übrigen Arbeitern zu trennen und ist umgehend der Gemeindebehörde Anzeige zu machen.

Ist der Unternehmer bezw. dessen Stellvertreter nicht dieselbe Person, welche dem Arbeiter Unterkunft gewährt, so liegt auch dieser die Anzeigepflicht ob. Ausserdem ist dieselbe verpflichtet, den Kranken der ärztlichen Behandlung zu übergeben und dafür zu sorgen, dass derselbe in einem Krankenhause untergebracht wird.

Die Anzeigepflicht findet auch statt, falls der Arbeiter aus der Arbeit austreten bezw. die Unterkunftsräume verlassen sollte.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbusse bis zu 60 M., an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnitssmässige Haft tritt, bestraft.

§. 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Polizeiverordnung der vormaligen hiesigen Königlichen Landdrostei vom 14. März 1884 ausser Wirksamkeit.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 23. 1. Dezember. 1892.

Rechtsprechung.

Das durch den Maschinenbetrieb einer Schreinerwerkstätte verursachte Geräusch kann für die Anwohner unter Umständen als gesundheitsgefährlich angesehen werden. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts, III. Senats vom 26. September 1892; und durch Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Bartsch) vom 4. November 1892 — M. Nr. 9718 — sämmtlichen Königlichen Regierungspräsidenten zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

„Die mit Klage angefochtene Verfügung des Beklagten vom 3. Juli 1891 geht davon aus, dass „das durch den Maschinenbetrieb in der klägerischen Schreinerwerkstätte verursachte Geräusch für die Anwohner gesundheitsgefährlich" sei; es wird deshalb an den Kläger die Aufforderung gerichtet, zur Beseitigung dieses Geräusches an den Arbeitsräumen Doppelfenster anbringen lassen und diese, sowie die Thüren der Arbeitsräume während des Ganges der Maschinen geschlossen zu halten oder aber andere Massregeln zu ergreifen, welche den bezeichneten Missstand zu beseitigen geeignet seien.

Ihre rechtliche Stütze findet die Verfügung in der Vorschrift des §. 10 Titel 17, Theil II des Allgemeinen Landrechts, wonach es das Amt der Polizei ist, die nöthigen Anstalten zur Abwehr der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen. Voraussetzung der Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist daher, dass eine Gefahr bei Erlass der Verfügung dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstand. Der Bezirksausschuss zu Wiesbaden hat diese Frage in dem mit der Berufung angefochtenen Erkenntnisse vom 15. Februar 1892 unter Hinweis auf die diesseitigen Ausführungen in dem Urtheile vom 11. Dezember 1890 III. 990 (Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang XII, Seite 353) in Sachen Feldstein & Comp. wider den Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau bejaht. In dem damaligen Streitverfahren handelte es sich darum, ob das im Sommer von früh bis Abends stattfindende Klopfen von Pelzwerk auf dem Dache eines Hauses in Kassel gesundheitsgefährlich sei. Das Oberwaltungsgericht hatte das letztere angenommen, da nach einem medizinischen Gutachten das Klopfen „für nervös reizbare Personen im hohen Grade belästigend und bis zu krankhafter Höhe aufregend, also gesundheitsgefährlich" sei, und dabei ausgesprochen, es sei nicht von Erheblichkeit, ob solche nervös reizbare Personen nachweislich gerade damals in der Nähe des gedachten Hauses wohnten, denn bei der „weiten Verbreitung nervöser Zustände könne jederzeit der Fall eintreten, dass sich unter den Bewohnern der Nachbarhäuser Personen fänden, die an solchen Zuständen litten". Hieran wird auch jetzt festgehalten und es kann dem nicht entgegengehalten werden, wie in der Berufungsschrift geschieht, dass, wenn die Deduktion in dem Erkenntnisse vom 11. Dezember 1890 richtig wäre, garnicht auf nervöse Leute zurückgegriffen zu werden brauchte, es hätte dann ebenso gut gesagt werden können, die Möglichkeit sei nicht ausgeschlossen, dass eine oder mehrere von Nervenfieber oder sonst einer schweren Krankheit ergriffenen Personen in der Nachbarschaft liegen könnten und diesen sei ein noch viel geringeres Geräusch schädlich oder doch sehr unangenehm. Denn bei der Berücksichtigung der nervösen Personen handelt es sich, da sich nervöse Personen regelmässig und beständig in fast allen Lebensaltern und Lebenslagen vorfinden, um den Schutz eines weit verbreiteten, dauernden Zustandes und um die Abwehr einer Gefahr von den Mitgliedern des Publikums, bei denen dieser Zustand besteht, während ein schwerer Krankheitsfall, wie Nervenfieber und dergl., nur etwas Vereinzeltes und Vorübergehendes ist.

Was weiter die thatsächlichen Voraussetzungen (§. 127 Absatz 3 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes) der angegriffenen Verfügung anlangt, so kann dahingestellt bleiben, ob in der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse am 15. Februar 1892 der klägerische Vertreter ein Zugeständniss dahin abgegeben hat, dass „Nervöse durch das in Frage stehende Geräusch krank werden könnten"; für die Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse genügt das Gutachten des Königlichen Medizinal-Kollegiums zu Kassel vom 6. Januar 1892, welches ausspricht, dass das Geräusch „wohl im Stande sei, nervöse Individuen in einen die Zeit der Einwirkung überdauernden Erregungszustand zu versetzen". Hierdurch wird erwiesen, dass das Geräusch nervösen Personen gesundheitsgefährlich werden kann. Es war sonach die von dem Vorderrichter erkannte Zurückweisung der Klage gerechtfertigt.

Damit stellt sich der Gerichtshof nicht in Widerspruch mit seinem Urtheile vom 4. Juni 1888 (III. B. 87/87, Preussisches Verwaltungsblatt, Jahrgang IX, Seite 374), welches das durch Behauen eiserner T-Träger ausserhalb geschlossener Räume erzeugte Geräusch betraf, denn der diesem Urtheile zu Grunde liegende Sachverhalt ist von dem vorliegenden wesentlich verschieden. Die Frage aber, ob die Polizei zum Einschreiten gegen Geräusch befugt sei, ist nach Massgabe der jedesmaligen thatsächlichen Verhältnisse zu beantworten.

Der Kostenpunkt ist in Gemässheit der Vorschrift in §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes geregelt worden.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Massnahmen zur Verhütung der Cholera. Anzeigepflicht und bakteriologische Untersuchung verdächtiger Fälle. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 12. November 1892 — Nr. 12573 — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Nach einem mir von dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Inneren) mitgetheilten Berichte des Direktors des Kaiserlichen Gesundheitsamtes lassen die während der letzten Wochen eingegangenen Nachrichten über Erkrankungen und Todesfälle an der Cholera nicht selten erkennen, dass die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Seuche nicht rechtzeitig getroffen worden sind, weil seitens der Aerzte gegenüber den ersten Cholerafällen ein unrichtiges, oft zu vorsichtiges Verhalten gezeigt wurde. Es erscheint daher geboten, alle Aerzte gefährdeter Ortschaften, insbesondere auch die beamteten Aerzte, behördlicherseits auf ein entsprechendes Vorgehen zur Bekämpfung der Seuche ausdrücklich hinzuweisen.

Zunächst hat die Erfahrung gezeigt, dass die ersten Cholerafälle vielfach deshalb keine Beachtung gefunden und daher zu einer Verschleppung des Krankheitskeimes geführt haben, weil sie ärztlicherseits nur als choleraverdächtig bezeichnet oder wegen leichten Verlaufs gar nicht zur Anzeige gebracht worden waren. Zu Cholerazeiten ist es aber unbedingt rathsam, alle unter choleraähnlichen Erscheinungen erkrankten Personen nicht nur sorgfältigst zu beobachten, sondern auch deren Entleerungen so lange als ansteckungsfähig anzusehen, bis der Verlauf des Leidens oder eine zuverlässige bakteriologische Untersuchung jeden Seucheverdacht beseitigt hat.

Erfolgt an einem bisher anscheinend cholerafreien Orte der Tod einer unter verdächtigen Erscheinungen erkrankten Person, so ist es sehr wichtig, alsbald die Leiche zu öffnen, um eine bakteriologische Prüfung des Inhalts von Dünndarmschlingen zu veranlassen. Aeusserliche Manipulationen an der Leiche zur Gewinnung von Darminhalt, wie sie in einem zur Kenntniss des Kaiserlichen Gesundheitsamtes gekommenen Falle vorgenommen worden sind, können geeignete Untersuchungsobjekte nicht liefern.

Was die bakteriologische Feststellung der Cholera betrifft, so hat es sich gezeigt, dass praktizirende Aerzte, auch wenn sie bakteriologisch ausgebildet sind, in der Regel eine zu lange Zeit zu ihrer Untersuchung gebrauchen, da ihnen die erforderliche Fertigkeit und Sicherheit, vielleicht auch ausreichende Arbeitszeit fehlt. So sehr es anzuerkennen ist, dass zahlreiche, insbesondere beamtete Aerzte mit der Methode der in Betracht kommenden Untersuchungen

sich bekannt gemacht haben, so erfordern die letzteren doch, wenn sie zu sicheren Ergebnissen führen sollen, eine gewisse Uebung, welche praktisch beschäftigten Aerzten leicht verloren geht. Es ist daher dringend zu empfehlen, behufs schleuniger Feststellung der Krankheit geeignetes Untersuchungsmaterial alsbald an das nächste, mit den erforderlichen Einrichtungen versehene Universitätsinstitut oder an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu senden, woselbst eine rasche und zuverlässige Entscheiduug getroffen werden wird.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügungen vom 27. Juli d. J. — M. Nr. 6610 —, 25. August d. J. — M. 8011 Nr. — und 8. September d. J. — $\frac{\text{M. d. I. Nr. II 11236}}{\text{M. d. g. A. M. Nr. 10227}}$ — ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die vorstehenden Ausführungen gefälligst in geeignet erscheinender Weise zur Kenntniss der ärztlichen Kreise zu bringen.

Verschleppungsfähigkeit der Cholera durch die einzelnen Obstsorten. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten und des Innern (gez. im Auftrage: Bartsch und in Vertr.: Braunbehrens) vom 11. November 1892. — M. d. g. A. M. Nr. 12448; M. d. I. Nr. 14380 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Beim Vollzug der Ein- und Durchfuhrverbote, welche behufs Abwehr der Choleragefahr gegenüber dem Ausland erlassen worden sind, haben sich Zweifel über den begrifflichen Umfang der von diesen Sperrmassregeln betroffenen Waarengattung „Obst“ ergeben. Der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat hieraus Veranlassung genommen, die im Kaiserlichen Gesundheitsamt gebildete Cholerakommission mit einer gutachtlichen Aeusserung über die Verschleppungsfähigkeit der Cholera durch die einzelnen Obstsorten zu betrauen.

Wie uns der Herr Reichskanzler mittheilt, hält die genannte Kommission die Möglichkeit einer Weiterverbreitung der Seuche vermittelst Sendungen frischer, durch einen hohen Feuchtigkeitsgehalt sich auszeichnender Obstsorten für gegeben, erachtet dagegen die als Handelsartikel in den Verkehr kommenden getrockneten Obstwaaren, wie Backobst, einschliesslich der getrockneten amerikanischen Apfelschnitte, ferner Datteln, Rosinen und alle sonst präservirten Obstsorten nicht für geeignete Träger des Cholerakeimes.

Indem wir Ew. Hochwohlgeboren hiervon ergebenst in Kenntniss setzen, bemerken wir zugleich, dass unter „Obst“ im Sinne der Ein- und Durchfuhrverbote nur frisches Obst, namentlich frische Aepfel, Birnen, Pflaumen, Trauben (letztere im ungequetschten Zustande) und dergleichen zu verstehen sind.

Einrichtung von Brausebädern. Rundverfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 25. Juni 1892 an sämmtliche Landräthe und Oberbürgermeister des Regierungsbezirks.

Im Anschluss an meine Verfügung vom 16. September v. J. I. II. A. 4080 ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, bei der Errichtung von Badeeinrichtungen für die ärmeren Volksklassen insbesondere auch auf die Herstellung von Brausebädern Bedacht nehmen zu wollen, welche sich durch ihre Zweckmässigkeit und Billigkeit namentlich für solche Fälle, in welchen durch die Verhältnisse einfachere Vorrichtungen geboten erscheinen, empfehlen.

Von allgemeinem Interesse sind in dieser Beziehung die nachstehenden Ausführungen eines Sachverständigen:

„Die Brause- oder Douchebäder wirken mehr belebend und erfrischend und weniger erschlaffend als die Wannenbäder. Sie können in kürzerer Zeit genommen werden — bei Arbeitern genügen z. B. 10 bis 15 Minuten für ein Bad einschliesslich des Aus- und Ankleidens — und verlangen weit weniger Wasser, nämlich nur etwa 20 bis 30 l. pro Bad, während für ein Wannenbad etwa 300 l. nöthig sind. Durch richtige Form und Stellung der Brausen und richtige Höhe des Wasserdrucks lässt es sich dabei erreichen, dass mit dem geringsten Kostenaufwande eine möglichst grosse Zahl von Bädern verabfolgt werden kann. Der Badende wird von einem ununterbrochenen Strom reinen, mässig warmen Wassers überrieselt, kann sich dabei abseifen und dann wieder abspülen lassen und mit viel weniger Wasser eine angenehmere und gründlichere Reinigung seines Körpers als in einer Badewanne erzielen. Die Unterhaltung solcher Bäder stellt sich wesentlich billiger (nach Dr. Grove [s. u.] sollen

100 Brausebäder nur 20 bis 30 kg. Steinkohle zur Erwärmung des Wassers erfordern) und es kann jede Zelle von etwa 3 mal so viel Menschen benutzt werden als eine Zelle mit einer Badewanne. Zudem sind die neueren Brausebäder meist so eingerichtet, dass sich der Badende die gewünschte Temperatur des Wassers selbst einstellen kann und doch gegen eine Verbrühung durch zu heisses Wasser selbstthätig geschützt ist, ohne dass eine solche Einrichtung die Gesammtkosten allzu stark erhöht. Die Bäder können mit verhältnissmässig geringen Kosten überall eingerichtet werden, wo ein angemessener Raum dafür verfügbar gemacht werden kann. In vielen Fällen können bereits vorhandene Räumlichkeiten ohne bedeutende Kosten zur Einrichtung einer solchen Brausebadeanstalt benutzt werden. Bei einfacher Einrichtung sind für jede Brausebadezelle, obwohl dieselbe auch zum Aus- und Ankleiden dient, nur etwa 2 qm. Fläche nöthig, wozu dann noch ein längs den Zellen hinlaufender Gang kommt, so dass also z. B. in einem nur 3 m. breiten Raume sich so viele Zellen (mit Zwischenwänden aus Holz oder besser Zinkwellblech) anbringen lassen, als derselbe Meter lang ist.

Die betreffs solcher Einrichtungen und ihres Kostenpunktes angestellten Ermittelungen haben ferner ergeben, dass sich bei Anlage mehrerer Badezellen der Preis für einfache Einrichtung je einer Brausebadzelle einschliesslich der Leitungs-, ausschliesslich der Erwärmungseinrichtungen für das Wasser und der Kosten für die Gebäulichkeiten auf etwa 100 bis 120 M. stellen würde. Letztere sind zu verschieden, als dass sich allgemein gültige Angaben darüber machen liessen.

Einrichtungen und einzelne Theile zu solchen Brausebädern liefern z. B. die Firmen: David Grove, Berlin SW., Friedrichstrasse 24, Börner, Berlin SW., Bernburgerstrasse, Schäffer & Walker, Berlin SW., Lindenstrasse 18, L. Kalkbrenner in Wiesbaden, H. Schaffstädt in Giessen, Voltz & Wittmer in Strassburg.

Zur näheren Erläuterung mögen noch folgende Angaben dienen: Die gesammte Einrichtung für 15 Brausebäder, welche von der Firma Krupp auf der Hermannshütte bei Neuwied in eigener Regie errichtet wurde, kostete etwa 2700 M.

Die vollständige Einrichtung einschliesslich der Baulichkeiten hat sich in der städtischen Badeanstalt zu M.-Gladbach nach Angabe des Gewerbeinspektors auf 350 M. pro Zelle gestellt. Kalkbrenner in Wiesbaden liefert eine Anlage von 8 bis 12 Brausebadzellen bei vorhandener Baulichkeit für 1000 bis 1200 M., Schäffer & Walker die mechanischen Einrichtungen für 10 Brause-(Douche-)badezellen für 1200 M., Voltz & Wittmer eine Anlage von 12 Zellen, wenn keine Wasserleitung vorhanden ist, einschliesslich der Einrichtung zum Erwärmen des Wassers und des Pumpwerks für 2200 bis 2400 M., bei vorhandener Wasserleitung oder einem vorhandenen Hochreservoir die Anlage von 20 Brausebadezellen für 2000 M.; ist ausserdem noch eine Dampfleitung vorhanden, welcher Dampf zur Erwärmung des Wassers entnommen werden kann, so soll die Einrichtung von 12 Brausebadezellen etwa 1500 M. — stets ausschliesslich der betreffenden Gebäulichkeiten kosten.

Dr. Grove liefert Anlagen von 6 Brausebadezellen aufwärts ausschliesslich der Baulichkeiten, einschliesslich Oefen, Reservoir, allen nothwendigen Apparaten und Montage für etwa 150 M. pro Zelle, kleinere Anlagen sind nach seiner Angabe wesentlich theurer. Ausserdem stellt Grove auch ein transportables Brausebad her, dessen Apparat nöthigenfalls in ein gewöhnliches zur Hälfte mit lauwarmem Wasser gefülltes Viertel-Bierfass eingeschraubt werden kann. Dasselbe ist mit einem zusammenlegbaren Holzrahmen umgeben, welcher mit wasserdichtem Stoffe überzogen ist. Ein solcher Apparat könnte in jedem Zimmer benutzt und nach der Benutzung zusammengeklappt und bei Seite gestellt werden. Die besten Apparate zum Douchen mit je nach dem Wunsche des Badenden verschieden stark erwärmtem Wasser dürfte Schaffstädt in Giessen liefern.

Soweit die bisherigen Erfahrungen reichen, haben derartige Brausebadeeinrichtungen bei einem Preise von 10 Pf. pro Bad ohne und von 15 Pf. mit Seife und Wäsche sich einer steigenden Beliebtheit und eines rasch zunehmenden Besuches zu erfreuen gehabt. Sie haben in Folge ihrer geringen Betriebskosten selbst da, wo, wie z. B. in Gotha, die Anlagekosten in Folge örtlicher Verhältnisse ungemein hoch waren, noch eine angemessene Verzinsung und Amortisation des angewandten Kapitals gestattet."

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 24. **15. Dezember.** 1892.

Rechtsprechung.

Der Verkauf und das Feilhalten von Thierheilmitteln ausserhalb der Apotheken ist unzulässig. Urtheil des Oberlandesgerichts in München vom 15. Oktober 1892.

„Die gegen das Urtheil des Landgerichts rechtzeitig eingelegte und begründete Revision des Angeklagten rügt an dem Urtheile des Berufungsgerichtes zur Rechtfertigung des Antrages auf dessen Aufhebung und Freisprechung des Angeklagten die Verletzung des §. 367,3 des R.-Str.-G.-B. insofern, als der Berufungsrichter übereinstimmend mit dem Erstrichter unter dem Begriffe „Arzneien" auch Heilmittel für „Thiere" verstanden hat, während doch das Gesetz unter „Arzneien" nur Heilmittel für Menschen verstehe.

Die Prüfung dieses Angriffes führt zu folgendem Ergebniss:

Nach §. 367,3 des R.-Str.-G.-B. wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft

„wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit ihnen nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt."

Durch die Einschränkung des Verbotes auf nicht freigegebene Arzneien verweist das Gesetz auf anderweite Bestimmungen, als welche zunächst §. 6, Abs. der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1861 in Betracht kommt.

Hiernach wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehre zu überlassen sind.

Darum erging auch die jetzt massgebende kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 auf Grund des §. 6, Abs. 2 der R.-Gew.-Ord. mit der Bestimmung in §. 1, Abs. 1, „dass die in dem vorliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen."

Wenn nun, wie hier thatsächlich feststeht, die von dem Angeklagten feilgehaltenen Zubereitungen, deren Eigenschaft als Arzneien nicht bestritten ist, als Gemenge beziehungsweise Gemische im Sinne der Nr. 4 und 5 des Verzeichnisses A erscheinen, so ist eben der Handel damit nicht freigegeben und folglich der Angeklagte der Strafvorschrift des §. 367,3 des R.-Str.-G.-B. verfallen, es müsste denn diese Gesetzesstelle dem in §. 6, Abs. 2 der R.-Gew.-O. in Zusammenhalt mit §. 1, Abs. 1 der angeführten kaiserl. Verordnung kundgegebenen Gesetzeswillen ihren Schutz im vorliegenden Falle versagen.

Die Revision behauptet dies, indem sie ausführt, dass §. 367,3 a. a. O. nur auf Arzneien für Menschen Anwendung finde, und sie kann sich hierbei auf die, freilich nicht näher begründete Ansicht Oppenhoff's berufen, wonach Arzneien an sich nur solche Stoffe sind, welche nach dem Stande der Wissenschaft und der ärztlichen Praxis als zu Heilmitteln für Menschen geeignet gelten. — Oppenhoff, Anm. 20 zu §. 367 des R.-Str.-G.-B. —

Im gemeinen Sprachgebrauche findet diese Ansicht keine Stütze, da es ja auch eine Thierarzneikunde, Thierarzneischulen, Thierarzneimittel giebt.

Wenn daher das Gesetz nicht unterscheidet, wenn weder §. 367,3 des R.-Str.-G.-B. den Ausdruck „Arzneien" noch die kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, die den Verkehr mit „Arzneimitteln" betrifft und in §. 1, Abs. 1 von „Heilmitteln" spricht, diese Ausdrücke auf Arzneien oder Heilmittel

für Menschen einschränkt, sondern ganz allgemein gebraucht, so darf auch das Gericht bei Auslegung dieser Gesetzesstellen nicht zwischen Arzneien für Menschen und solchen für Thiere unterscheiden, ohne gegen eine anerkannte Auslegungsregel zu verstossen.

Auch Heilmittel für Thiere sind demnach unter Arzneien im Sinne des §. 367,3 des R.-Str.-G.-B. zu verstehen. — Olshausen, Anm. c. β zu §. 367,3 vergl. auch oberstrichterl. Entscheid, Bd. IX, S. 210 fg. — Dieser Auslegung steht die Entstehungsgeschichte der angeführten Gesetzesstelle nicht im Wege, obwohl sich die Revision hierbei auf entgegengesetzte Entscheidungen, so z. B. des Oberlandesgerichts Breslau vom 27. April 1891 berufen kann.

Richtig ist zwar, dass die fragliche Strafbestimmung sich wesentlich gleichlautend schon in §. 345,2 des preussischen Str.-G.-B. vom 14. April 1851 fand, und dass dessen III. Titel, worin sie steht, die Ueberschrift „Uebertretungen" in Beziehung auf die persönliche Sicherheit Ehre und Freiheit führte.

Das Reichsstrafgesetzbuch hat jedoch diese Ueberschrift nicht mit herübergenommen, und mit deren Wegfall sind auch die daraus zu ziehenden Folgerungen gefallen. Allerdings befasst sich auch §. 367 in seinen fünfzehn Nummern hauptsächlich mit der persönlichen Sicherheit, mit der leiblichen Wohlfahrt des Volkes; aber der Grund der Strafandrohung in Nr. 3 liegt nicht bloss in solchen gesundheitspolizeilichen, sondern auch noch in gewerbspolizeilichen Rücksichten. — Sammlung oberstricht. Entsch. a. a. O., Bd. IX, S. 213. —

Dies ergiebt sich aus ihrem Zusammenhange mit §. 6, Abs. 2 der R.-Gew.-O., die ihrerseits keine Strafbestimmungen für Uebertretungen in Bezug auf den Handel mit Apothekerwaaren enthält, und mit der darin ausdrücklich vorbehaltenen kaiserlichen Verordnung, deren Befolgung nur auf den Schutz des R.-Str.-G.-B. angewiesen ist.

Durch §. 1, Abs. 1 dieser Verordnung ist der Handel mit dem im Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen nicht freigegeben, sondern als Heilmittel dürfen dieselben nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

Es wäre nicht abzusehen, warum trotzdem das Feilhalten der nämlichen Zubereitungen ausserhalb der Apotheken gestattet sein sollte, sobald nur jene als Heilmittel für Thiere feilgehalten oder verkauft werden Auch die Gefahren für das Publikum wären nicht wesentlich gemindert, wenn dem Verbote durch die Bezeichnung als Heilmittel für Thiere aus dem Wege gegangen werden könnte, da ja thatsächliche Verwendung für Menschen dadurch nicht ausgeschlossen ist. — Urtheil des Oberlandesgerichtes Celle vom 24. März 1888 im Goltdammer Archiv, Bd. 37, S. 71. —

Hiermit stimmen auch die in Bd. 39, S. 83, 356, 449 mitgetheilten Entscheidungen der Oberlandesgerichte Stettin, Kiel und des Kammergerichtes Berlin überein, während es die gegentheiligen, von der Revision angeführten darin versehen, dass sie den §. 367,3 des R.-Str.-G.-B. für sich allein ins Auge fassen, allzuviel Gewicht auf dessen Herleitung aus dem preussischen Strafgesetzbuche legen und den inneren Zusammenhang der Gesetzesstelle mit der R.-Gew.-O., beziehungsweise der kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1891 verkennen.

Durch die Feststellung des Berufungsrichters, dass die Bestimmungen der vom Angeklagten feilgehaltenen Zubereitungen zu Heilzwecken für Thiere — Pferde, Vieh, Kälber — sowohl aus einer Zeitungsanzeige als auch aus den Etiketten der Flaschen und Packete ersichtlich sei, ist auch das Feilhalten dieser Zubereitungen als Heilmittel, wie dies §. 1, Abs. 1 der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 erfordert, hinreichend festgestellt.

Auf eine polizeiliche Erlaubniss hierzu hat sich der Angeklagte nicht berufen. Wenn daher das Berufungsgericht auch nicht ausdrücklich festgestellt hat, dass jenem keine solche Erlaubniss zur Seite stehe, so ist gleichwohl die Annahme gerechtfertigt, dass die Strafkammer den Mangel einer polizeilichen Erlaubniss ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt habe, da diese Voraussetzung den Ausgangspunkt des ganzen Verfahrens gegen den Angeklagten bildet.

Dem Ausgeführten zufolge ist die Rechtsnorm des §. 367,3 des. R.-Str.-G.-B. keineswegs, wie die Revision geltend zu machen sucht, durch unrichtige Anwendung verletzt worden, die Revision vielmehr unbegründet und zu verwerfen, was nach §. 505, Abs. 1 im Kostenpunkte zur Folge hat, dass den Beschwerdeführer die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen." —

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Erlass einer neuen Taxe für Medizinalpersonen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 19. November 1892 (gez. Bosse) an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Es ist allgemein anerkannt, dass die Taxe für die Medizinal-Personen vom 21. Juni 1815 den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Nachdem in neuerer Zeit auch mehrere Aerztekammern diese Angelegenheit erörtert haben und einzelne deswegen bei mir vorstellig geworden sind, habe ich den Erlass einer neuen Taxe auf Grund des §. 80 der Reichsgewerbe-Ordnung als Norm für streitige Fälle beim Mangel einer Vereinbarung in Aussicht genommen. Hierbei ist es mir wünschenswerth, zunächst über die folgenden allgemeinen Fragen, welche für die Behandlung der Sache von besonderer Wichtigkeit sind, die Aerztekammern gutachtlich zu hören:

I. Erscheint es zweckmässig, eine einheitliche ärztliche Taxe für die ganze Monarchie, oder besondere Taxen für die einzelnen Provinzen zu erlassen, eventuell unter Berücksichtigung der Verhältnisse des flachen Landes und der kleinen Städte einerseits und der grossen und grössesten Städte andererseits?

II. Empfiehlt sich der Erlass einer Taxe, in welcher nur der Mindestbetrag der zu gewährenden Gebühren bestimmt wird, oder einer solchen, welche einen Mindest- und einen Höchstbetrag feststellt?

Im ersteren Falle wäre die weitere Frage zu berücksichtigen, wann eine solche Taxe zur Anwendung zu bringen sein würde, ob z. B. auch dann, wenn die Zahlung der Gebühren aus Staats- oder Kommunal-Mitteln oder aus Gewerks-Krankenkassen etc. zu erfolgen hat. Im zweiten Falle würde es sich fragen, nach welchen allgemeinen Gesichtspunkten die Festsetzung einer ärztlichen Forderung innerhalb der durch die Taxe festgesetzten Grenzen zu erfolgen hätte.

III. Nach welchen Gesichtspunkten wird die Frage zu behandeln sein, ob und in welchem Masse dem Arzte, falls er beim Besuche eines Kranken einen längeren und zeitraubenderen Weg zurückzulegen hat, neben der Gebühr für die ärztliche Verrichtung Entschädigungen für die Fuhrkosten etc. und die Zeitversäumniss zuzubilligen sind, und zwar:

1. wenn der Besuch einem ausserhalb des Wohnortes des Arztes befindlichen Kranken gemacht wird;

2. wenn der Kranke sich am Wohnorte des Arztes befindet, letzterer aber entweder

a) den Besuch von seiner Wohnung aus unternimmt und von demselben in seine Wohnung zurückkehrt, oder

b) den Besuch im Verlaufe des täglichen Rundganges bei seinen Kranken erledigt?

Ew. Exzellenz ersuche ich ganz ergebenst, der Aerztekammer der dortigen Provinz zu einer gutachtlichen Aeusserung hierüber Gelegenheit zu geben und nach Eingang derselben gefälligst gutachtlich an mich zu berichten.

Einnahmen der Physiker aus ihrer amtlichen Stellung. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Bossse) vom 23. November 1892 — M. N. 12616 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Ich wünsche eine Uebersicht über die jährlichen Einnahmen der Physiker aus ihrer amtlichen Stellung für die letzten 5 Jahre zu erhalten, und zwar nach Art und Höhe derselben und abgesehen von den Einkünften aus der ärztlichen Privatpraxis.

Die Angaben werden sich zu beziehen haben:

I. Auf die direkten Einnahmen aus dem Physikate, nämlich:

1. Gehalt.
2. Aus gerichtsärztlichen Geschäften:
   a) Gebühren,
   b) Tagegelder und Reisekosten.

3. Aus sanitätspolizeilichen Geschäften:
   a) Gebühren,
   b) Tagegelder und Reisekosten.
4. Aus anderen Geschäften im Auftrage von Behörden.
5. Für Ausstellung von Attesten für Private.

II. Auf Nebeneinnahmen aus Stellen als Impfarzt, Gefängnissarzt, Eisenbahnarzt, Arzt an Kreis- und sonstigen Krankenanstalten etc.

Wenn während der Berichtszeit ein Wechsel in den Stellen stattgefunden hat, werden, soweit thunlich, die erforderlichen Angaben des früheren Stelleninhabers zu beschaffen sein.

Der gefälligen Einreichung der Uebersicht mit einem Bericht Ew. Hochoh eboren sehe ich innerhalb längstens zwei Monaten ergebenst entgegen.

Aufhebung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche u. s. w. aus den Niederlanden. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Bosse), des Innern (gez. Graf Eulenburg) und für Handel und Gewerbe (gez. im Auftrage v. Wendt) vom 22. November 1892 — M. d. g. A. M. Nr. 12899, M. d. I. II Nr. 14831, M. f. H. u. G. C. Nr. 8906 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat uns mitgetheilt, dass es die Lage der Gesundheitsverhältnisse in den Niederlanden nach dem Urtheile der im Kaiserlichen Gesundheitsamte gebildeten Cholera-Kommission zulässig erscheinen lässt, die aus Anlass des Auftretens der Cholera in den Niederlanden von deutscher Seite angeordneten Beschränkungen des Waarenverkehrs wieder aufzuheben.

Mit Rücksicht hierauf haben wir beschlossen, das durch unsere Rundverfügung vom 4. Oktober d. J.*) — M. d. I. II Nr. 12982, M. f. H. u. G. C. Nr. 7478, M. d. g. A. M. Nr. 11328 — gegen die Niederlande erlassene Ein- und Durchfuhrverbot ausser Kraft zu setzen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, das hiernach event. Erforderliche gefälligst schleunigst zu veranlassen.

B. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Verhalten der Kreisphysiker bei Typhusausbrüchen. Runderlass des Ministeriums (Abth. für Medizinalangelegenheiten) (im Auftr.: Mühlenbruch) vom 22. September 1892 an sämmtliche Kreisphysiker.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. d. Mts. (Reg.-Bl. Amtl. Beil. Nr. 38) werden die Kreisphysiker hierdurch ermächtigt, wenn sie es nach ihrem pflichtmässigen Ermessen für nöthig halten, sich auch abgesehen von der Bestimmung in Ziff. 2 d der Instruktion vom 13. Mai 1841 (Raabe III Nr. 2661) beim Auftreten des Typhus an einem Ort ihres Bezirks ohne zuvorige Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums an Ort und Stelle zu begeben und dort in Gemässheit des Kap. II, §. 4 der Medizinalordnung mit der Ortsobrigkeit die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dabei wird hervorgehoben, dass die Kosten derjenigen Reisen, welche die Kreisphysiker auf Requisition der Ortsobrigkeiten machen, bei den letzteren zu liquidiren sind.

Der Entstehung und den Ursachen der Typhusausbrüche haben die Kreisphysiker besonderer Aufmerksamkeit zuzuwenden und über das Ergebniss ihrer Nachforschungen von Zeit zu Zeit an das unterzeichnete Ministerium zu berichten.

---

*) Vergleiche Beilage zu Nr. 20 der Zeitschrift, S. 147.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

3 2044 103 012 134